

Ostfriesische
Geschichte

VON

Tilman Dothias Wiarda,

Secretair der ostfriesischen Landschaft.

Achter Band

von 1734 bis 1758.

M u n i c h,

Bei August Friedrich Winter:

1 7 9 8.

DD491
H 31 W 5
v. 8

Inhalt des achten Bandes.

Drey und dreyßigstes Buch.

Von 1734 bis 1744.

Erster Abschnitt.

§. 1. Fürst Carl Edzard tritt die Regierung an,
§. 2. erhält von dem Kaiser *veniam actatis*,
§. 3. findet aber nicht gerathen, die Huldigung einzunehmen. §. 4. Der Canzler Brenneisen stirbt. §. 5. Obgleich der Fürst und die Stände sich nach der Ruhe sehnen; so werden doch keine Vorkehrungen zur Beilegung der Irrungen getroffen. §. 6. Um zu dem Effect der von dem Kaiser verlehnenen Amnestie zu gelangen, senden die alten Stände eine Deputation nach Wien ab. §. 7 und 8. Diese bringet eine günstige kaiserliche Resolution unter dem 30ten Sep. 1734 aus. §. 9. Nach dem ausgebrochenen neuen Reichskriege wider Frankreich, wird Ostfriesland wegen der erlittenen Drangsalen von den Kreissteuern und Einquartierung verschonet, §. 10. muß aber die eingewilligten Römermonathe entrichten, und wird angewiesen, sein Reichsmannschafes Contingent zu stellen. Dieses Contingent übernimmt der Kaiser gegen eine beglichene Summe Geldes. §. 11. Die Stände bestehen auf die Reduction der kaiserlichen Salvogarde, werden aber ungnädig beschieden.

* 2

Zwei.

M726813

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Kaiserliche Commission auf Churbraunschweig zur Untersuchung und Abstellung der ostfriesischen Streitigkeiten. §. 2. Der Fürst ist mit dieser neuen Commission zufrieden, §. 3. nicht aber die gehorsamen Stände, oder deren Repräsentanten, die diese Commission aufzuhalten oder gar wendig zu machen suchen. §. 4. Der Fürst läßt den Ständen auf dem Landtage, und dem Emden Magistrat besonders die kaiserliche Resolution insinuiren. §. 5. Nachdem der König von England, als Churfürst von Braunschweig, seine Räte Bolat und von Schwarzenfels zu seinen subdelegirten Räten ernannt hat, soll die braunschweigische Commission im Jun. 1737 zu Leer eröfnet werden. §. 6. Hierüber protestiren die Administratoren Namens der gehorsamen Stände und appelliren an den Reichshofrath. §. 7. Auch sind die alten Stände unzufrieden, daß kein öffentlicher Landtag ausgeschrieben wird. Die subdelegirte Commission hebet den angeordneten Termin wieder auf. §. 8. Der Fürst will den nachgesuchten Landtag nicht verstaten. §. 9. Indessen herrschet nicht sowohl zwischen dem Fürsten und den alten Ständen, oder Renitenten, §. 10. als vorzüglich zwischen diesen und den gehorsamen Ständen eine starke Verbitterung. Letztere oder deren Repräsentanten suchen das vorzunehmende Vergleichsgeschäfte aufzuhalten und wendig zu machen, §. 11. weil sie nach einem abgeschlossenen Vergleich, den Verlust ihrer Posten und eine Verantwortung ihrer schlechten Wirtschaft befürchten. §. 12. Die Administratoren erhalten auf ihre Appellation eine günstige kaiserliche Resolution, auch wird das Anerbieten der Generalstaaten durch ihre Vermittelung das Vergleichsgeschäfte zu erleichtern, abgeschlagen. §. 13. Die Generalstaaten finden die kaiserl. Resolution widerrechtlich, und suchen die Aufhebung zu bewürken.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die churbraunschweigischen subdelegirten Commissarien treffen in Auriach ein. §. 2. Nach fruchtlosen
Kunst.

Kunstgriffen zur Aufhaltung der Commission müssen die gehorsamen Stände Deputirte ernennen. §. 3. Die Kaiserliche braunschweigische Commission wird eröffnet. Nur bloß die Emden finden sich von Seiten der alten Stände ein, daher wird ein neuer Präjudicialtermin angeordnet. §. 4. Der Doctor Homfeld stellet sich als Bevollmächtigter der Ritterschaft und einiger Aemter ein. Wider seine Admission protestiren die Deputirten des Fürsten und der gehorsamen Stände. Ueber die Frage, ob eine öffentliche Vorladung aller Interessenten zu veranlassen sey? entstehen heftige Debatten. §. 5. Der Kaiser untersaget der Commission, eine öffentliche Citation zu veranlassen, und den Doctor Homfeld als Bevollmächtigten und Consulanten auftreten zu lassen. §. 6. Es wird auf den 18 December wiederum ein neuer Präjudicialtermin angeordnet. §. 7. In diesen Präjudicialtermin finden sich viele Deputirte ein. Die alten Stände oder Rententzen erhalten nun den Rahmen gravaminirende Stände. Die Frage, ob die vorigen Submittenten zu den gravaminirenden Ständen übertreten können, oder nicht? veranlasset heftige Streitigkeiten. §. 8. Besonders greift der Syndicus von Altena die Qualität der Deputirten der gehorsamen Stände an, und setzet die Administratoren in Verlegenheit. §. 9. Der Beitrag zu den Commissionskosten wird ein Gegenstand neuer Streitigkeiten. §. 10. Die Emden bringen darauf, daß mit Uebergehung aller Nebenpuncte sofort zur Hauptsache geschritten werden möge, beschweren sich auch über Verschleppung der Sache und andre Punkte bei dem Kaiser, werden aber abschlägig beschieden. §. 11. Die Generalstaaten intercediren bei dem Kaiser und dem Könige von England für die Emden. §. 12. Die Commissarien selbst bezeigen ihren Unwillen über das Benehmen der Deputirten des Fürsten und der gehorsamen Stände. §. 13. Wie die Emden nochmals andringen, daß die Hauptsache vorgenommen werden möge; berichten die Commissarien von dem langsamen Gang ihrer Geschäfte, und suchen Verhaltungsordre nach. §. 14. Nach der erfolgten kaiserl. Resolution soll der Legitimationspunct ausgesetzt, und das Vergleichsgeschäfte mit der Stadt Emden, die für die mitgravaminirenden

den Stände de rato tabiren soll, angefangen und fortgesetzt werden. §. 15. Bemerkungen über diese kaiserl. Resolution. §. 16. Die den Emdern auferlegte Cautiön veranlasset neuen Aufschub. §. 17. Mit dem Absterben Kaisers Carl VI. erlöschet die dem Könige von England ertheilte Vollmacht. Das commissarische Verfahren stocket, und die Commissarien treten unter königlicher Genehmigung die Rückreise an. §. 18. Zwar erneuert der Churfürst von Sachsen, als Reichsverweser, die erloschene Commission, allein die Streitfrage, unter welchem Vicariat Ostfriesland stehet? und dann der ausgebrochene östreichische Erbfolgekrieg verursachen, daß die Commission nicht wieder in Activität kömmt.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Es fällt ein ungemeln harter Winter ein. §. 2. Lange Heinrich, ein Schwärmer, macht einige Profelyten. §. 3. Magister Kölling wird wegen seiner unitarischen Lehrlätze seines Predigerdienstes entsetzt. §. 4. Emders Prediger greifen Verordnungen des Magistrats von den Kanzeln an. §. 5. Die Stände reduciren eigenmächtig die kaiserliche Salvezarde. §. 6. Eine Criminalsache in Dornum veranlasset viele Weitläufigkeiten. §. 7. Die Stadt Emden trift eine Convention mit dem Könige von Preußen. §. 8. Inhalt dieser Convention. §. 9. Absterben des letzten Fürsten, Carl Edzard.

Vier und dreyßigstes Buch.

Von 1744 — 1747.

Erster Abschnitt.

§. 1. Nach Erlöschung des Marinstammes des ostfriesischen Regierhauses, finden sich verschiedene Prätendenten ein. Es machen nämlich der König von Preußen, als Churfürst von Brandenburg, §. 2 und 3. der König von England, als Churfürst von Hannover.

nover. §. 4. Die Prinzessin Friederike Wilhelmine von Ostfriesland für sich und ihre beiden Schwestern, §. 5. der Graf von Wiedrunkel, §. 6. und die Gräfin Maria Francisca von Kaunitz-Ritberg Ansprüche auf ganz Ostfriesland. §. 7. Auf Harlingerland besonders machen die Gräfin von Ritberg und der Fürst von Lichtenstein Ansprüche. §. 8. So wie auch außerdem die Gräfin von Ritberg eine große Schuldforderung in Anregung bringet. §. 9. Gang und Verlauf dieser Successionsstreitigkeiten. §. 10. Ueberwiegende Gründe für die Berechtigte des Königes von Preußen auf Ostfriesland. §. 11. Streitschriften über die ostfriesische Succession.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Das unvermuthete Absterben des Fürsten wirkt eine ungemeyne Bestürzung in dem ganzen Lande. §. 2. Der König Friedrich II. von Preußen ergreift durch Anschlagung der Wappen und der Patente schleunig die Possession, §. 3. und läßt sich vorläufig von dem Emden Magistrat und den Blerzigen huldigen. §. 4. Inhalt der angeschlagenen Patente. §. 5. Die Prinzessin Friederike Wilhelmine läßt in Aurich die Possession ergreifen, §. 6. findet aber auch nicht einmahl bei den gehorsamen Ständen Unterstützung. §. 7. Die fürstliche Wittig tritt in königl. Dienste. Die Rätthe, der Magistrat und die Bürgerschaft in Aurich erkennen die königl. Lehnfolge an. Wider die Protestation der Prinzessin reprotestiret der königl. Bevollmächtigte. §. 8. Das hannöberische Ministerium sendet einen Bevollmächtigten nach Aurich; um von dem Fürstenthum Ostfriesland Besitz zu nehmen. Dieser reisset aber un-

verrichteter Sachen wieder ab. §. 9. Der König von Preußen erhält von dem Kaiser ein Reichsoberhauptliches Manutenez- Decret, nimmt die Gratulationen von den Reichsständen ein, legitimirt seine Gesandtschaft zu dem ostfriesischen Boto, und läßt sich nachher von dem Reichsverweser förmlich mit Ostfriesland belehnen. §. 10. Die Sequestration der Emden Herrlichkeiten wird aufgehoben, und der Stadt wieder der Besitz ihrer Herrlichkeiten eingeräumt.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Der König bevollmächtigt den Statsminister von Cocceji und den Kreisdirectoral Homfeld für die neu acquirirte Provinz alle zweckdienliche Anstalten und Verfügungen zu treffen. §. 2. Die Dänen verlassen diese Provinz und die kaiserliche Salvogarde geht auseinander. Die königlichen Bevollmächtigten heben das Collegium des geheimen Rathes auf, und treffen einige Veränderungen bei der Regierung und Cammer. Der Kreisdirectoral Homfeld wird Canzler und Chef der Regierung. §. 4. Es wird ein allgemeiner freier Landtag ausgeschrieben und eröffnet. Den Ständen wird der königl. Schutz bei ihren Privilegien, Gewohnheiten und alten Rechten zugesichert. §. 5. Sie huldigen dem Könige ihrem neuen Landesherren, erhalten Huldigungs- Reversalen, §. 6. schreiten zur Wahl ihrer Officianten, besetzen das Collegium mit neuen Mitgliedern, §. 7. verlegen es von Nürich nach Emden; §. 8. und treffen über die Landesverfassung eine Convention mit dem Könige. §. 9. Einhalt der zwischen dem Könige und den Ständen errichteten Convention. §. 10. Uebersicht der großen Veränderungen, die sich in so
kurzer

kurzer Zeit nach Absterben des Fürsten ereignet haben.
 §. 11. Union der Ritterschaft mit der Stadt Emden,
 §. 12. Erklärung der Generalstaaten über die preussische
 Besitzergreifung. §. 13. Einleitung der Verhandlungen
 zwischen dem Könige und den Generalstaaten über
 das staatische Interesse auf Ostfriesland. §. 14. Es
 wird über die Sicherstellung der holländischen Schuld-
 forderungen eine Convention abgeschlossen. §. 15. Ab-
 zug der holländischen Besatzung aus Emden, und
 Leerort. §. 16. Fruchtlöse Versuche des Emden Ma-
 gistrats um Beibehaltung einer staatischen Garnison,
 §. 17. und um Wiederherstellung der eingegangenen em-
 dischen oder ständischen Garnisen.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Der auf den 6 Oct. prorogirte Landtag wird
 eröffnet. Streitigkeiten über die Admission des Krie-
 gesraths Bügel, als königlichen Commissarii. §. 2.
 Verhandlungen über die königl. Landtags-Propositio-
 nen. §. 3. Die Stände entwerfen die noch nicht abge-
 stellten und bei der Huldigung vorbehaltenen Gravami-
 na. §. 4. Der Canzler erhält den königl. Auftrag,
 die Gravamina zu untersuchen und darüber gutachtli-
 chen Bericht abzustatten. §. 5. Die Canzellei in Esen
 wird aufgehoben. §. 6. Die wider das Betragen der
 vormaligen Administratoren angeordnete Untersuchungs-
 commission, §. 7. nimmt ihren Anfang, wird aber
 nachher aufgehoben, und die ganze Sache wird nieder-
 geschlagen. §. 8. Streitigkeiten der Stadt Emden mit
 den Ständen über wechselseitige Forderungen und Ge-
 genforderung. §. 9. Fernere Verhandlungen §. 10

und getroffene neue Anordnungen auf dem prorogirten Landtage.

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Nach erlassener Edictal - Citation geben die fürstlichen Feudal - und Allodial - Creditoren ihre Forderungen an. §. 2. Wegen Unzulänglichkeit der Allodial - Masse, wird der Concurſ eröfnet. §. 3. Streitigkeiten über die Separation des Feudi von dem Allodio. §. 4. Endlicher Ausgang der fürstlichen Credit - Sache. §. 5. Die ostfriesische Cammer erhält dieselbe Einrichtung, wie die andern Cammern in den königlichen Staaten.

Fünf und dreyßigstes Buch.

Von 1747 — 1756.

Erster Abschnitt.

§. 1. Der bisher prorogirte Landtag wird geschlossen, §. 2. und ein neuer Landtag ausgeschrieben. Eine zu verbessernde Einrichtung bei der Verwaltung der Landesmittel soll der Hauptgegenstand der ständischen Berathschlagungen seyn. §. 3. Die Stände beschließen, das Administrations - Collegium von Emden nach Aurich zu verlegen, dem Könige die Oberdirection über das landschaftliche Cassenwesen anzutragen, §. 4. eine Reformation des Emden Stadtwesens zu bewirken, §. 5. und die Accisepachten abzuschaffen, und suchen über diese ihre gefaßten Schlüsse die königliche Genehmigung nach. §. 6. Der König übernimmt die Oberdirection der Landesmittel und genehmiget die
 übrigen

übrigen Landtagschlüsse. §. 6. Der dritte Stand wählet neue Administratoren ein. Die Untersuchungscommission wider das vorige Aaricher Collegium wird aufgehoben. §. 7. Königlicher Landtagsabschied. §. 8. Das Administrations-Collegium wird nach Aarich verlegt und das Personale des Collegii durch eine neue Wahl verändert. §. 9. Bemerkungen über diese großen Veränderungen. §. 10. Nach vorhergegangener Einleitung der Stände §. 11. schlägt der Cammerpräsident den Emden Deputirten eine Reformation des Emden Stadtwesens vor. Der Magistrat beschweret sich hierüber bei dem Könige, §. 12. wird von der Bürgerschaft bei einem ausgebrochenen Tumult bestürmet, §. 13. muß dem tumultirenden Pöbel eine Amnestie ertheilen, und submittiret sich den königlichen Propositionen Emden höret auf *status in statu* zu seyn. §. 14 und 15. Reform des Emden Stadtwesens. §. 16. Anfertigung eines Competenzetats für die Stadt. §. 17. Ausöhnung und Vergleich zwischen Emden und den Ständen. §. 18. Folgen dieses Vergleiches.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Absterben der verwittweten Fürstin Sophia Wilhelmina, §. 2. und der Prinzessin Friederike Wilhelmine. §. 3. Der Großcanzler von Cocceji führet unter königlicher Zusicherung, daß die Landesverträge dadurch keine Aenderung leiden sollten, den Coder ein. §. 4. Der Kaiser ertheilet Ostfriesland ein Privilegium *de non appellando*. §. 5. Das ostfriesische Hofgerichte wird mit der Regierung combiniret. §. 6. Anordnung eines Pupillen- und Criminalcollegii, Einführung einer Hypotheken- Depositat- Criminal- und Ausmies-

ner

ner. Ordnung, Einführung des ersten Theils des allgemeinen Landrechtes. §. 7. Innere Einrichtung der Regierung und der Untergerichte. Anordnung eines Consistorii. §. 8. Neuer Landtag. Kurze Geschichte dieses vierzehnjährigen Landtages. §. 9. Abstellung der Accise und Einführung des Consumtionsgelbes oder Surrogats. §. 10. Aufsehung der Receptoren. §. 11. verbesserte Einrichtung des verwirrten Schatzungswesens. §. 12. Anfertigung eines landschaftlichen Steuer- oder Competenzetats, §. 13. wie auch eines Schuldenetats. §. 14. Das zerrüttete und verwirrte Emden Creditwesen §. 15. veranlasset erst eine commissarische Untersuchung, dann die Eröffnung des Concursets, und endlich einen gültlichen Vergleich mit den Creditoren, §. 16. welche noch dem siebenjährigen Kriege abgefunden werden. §. 17. So werden auch die Gläubiger, welche zu dem Deichbau der Stadt Emden Gelder vorgestreckt hatten, nach einer getroffenen gültlichen Behandlung befriediget.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Der König kömmt zum erstenmahl in Ostfriesland, §. 2. und erklärt durch ein öffentliches Patent den Emden Hafen zu einem Freyhafen, oder Porto Franco. §. 3. In Emden wird eine ostindische Compagnie errichtet. §. 4. Obgleich die Holländer sie nicht mit gleichgültigen Augen ansehen; §. 5. so kömmt sie doch zu stande. Sie sendet verschiedene Schiffe nach China, die mit reichen Ladungen nach Emden zurückkommen. §. 6. Nach dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges, wird die Compagnie wieder aufgehoben. §. 7. Außerdem wird in Emden eine Bengallische Compagnie errichte.

errichtet, die sich aber nur wenige Jahre erhalten hat.
 §. 8. Zweite und letzte Reise des Königes nach Ostfries-
 land. §. 9. Einrichtung des Zuchthauses. §. 10. Be-
 delchung des neuen Bunder. Polders. §. 11. Dieser
 Polder wird nach einigen Behandlungen §. 12. von der
 Landschaft angekauft. §. 13. Hohe Wasserfluthen.

Sechs und dreißigstes Buch.

Von 1756 — 1758.

Erster Abschnitt.

§. 1. Ausbruch des siebenjährigen Krieges. §.
 2. Der König nimmt ein Aulehn von der ostfriesischen
 Landschaft auf, welches aber noch während des Krie-
 ges wieder abgeführt wird. §. 3. Die Furcht für eine
 feindliche Invasion veranlaßt die Niederlegung einer
 Landesdeputation und einige auf eine Invasion Bezug
 habende Vorkehrungen. §. 4. Der Emden Comman-
 dant von Kalkreuth trifft Defensions. Anstalten. §. 5.
 Die Franzosen rücken in Ostfriesland ein. Der
 Chef, Marquis Dauvet nimmt sein Hauptquartier zu
 Oldarsant, §. 6. und erläßt verschiedene Verordnungen.
 §. 7. Emden geht mit Capitulation über und wird von
 den Franzosen besetzt. §. 8. Der König von Frank-
 reich läßt den Generalstaaten zu ihrer Beruhigung ver-
 sichern, daß er Ostfriesland nicht für sich, sondern für
 die Kaiserin Königin in Besitz genommen habe. §. 9.
 Stände und Einwohner von Ostfriesland werden ange-
 wiesen, der angeordneten kaiserlichen Administration
 zu gehorsamen. §. 10. Erste Einrichtungen und Ver-
 ordnun-

ordnungen der kaiserlichen Administration. §. 11. Zustand und veränderte Verfassung dieser Provinz. §. 12. Abwechslungen der Garnisonen in den Städten und Flecken. §. 13. Der General Dauvet trifft verschiedene Anordnungen §. 14. und läßt Emden besetzen. §. 15. Regierung und Cammer müssen dem Grafen von Perren, Chef der kaiserlichen Administration, einen eidlischen Revers einreichen.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die französische Invasion veranlaßt die Lieferung von Victualien, Fourage und andern Bedürfnissen. §. 2. Der Commissair - Ordinateur Dumourier läßt Magazine anlegen, und trifft zur Verpflegung der französischen Truppen verschiedene Verfügungen. §. 3 und 4. Diese Magazine werden auf landschaftliche Kosten vor und nach angefüllt. §. 5. Die großen Ausgaben werden vorzüglich durch Kopfschätzungen und ein erzwungenes Anlehn bestritten, §. 6. da denn die Getraide- und Fouragelieferungen beständig fortgesetzt werden. §. 7. Von der geforderten Kriegssteuer zu 360000 Livr., §. 8. wird durch freiwillige Beiträge und Executionen der erste Termin aufgebracht; §. 9. auch muß dem Marschall von Richelieu für ausgestellte Salvogarden - Patente eine Gratification zugesichert werden.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Graf von Pisa wird von der Kaiserin Königin zum Gouverneur von Ostfriesland bestellt. Er trifft

krift mit zwei Bataillonen Oestreicher und einem Artilleriecorps in Ostfries-land ein, und nimmt sein Standquartier in Emden. §. 2. Die Chefs der französischen Truppen, erst Marquis Dauvet und dann der Brigadier Courbisson nehmen ihr Hauptquartier in Aurich. Liste der französischen und österreichischen Truppen in Ostfries-land. §. 3. Die Niederlage der Franzosen bei Rosbach §. 4. hat einen wohlthätigen Einfluß auf Ostfries-land in Absicht der dadurch erleichterten Einquartierungen und verminderten Lieferungen. §. 5. Frankreich will durch eine geheime Convention mit Dänemark Ostfries-land an Dänemark abtreten, der Plan kömmt aber nicht zu Stande. §. 6. Dumourlet befreiet zwar die Landschaft von der Forderung des Marschall von Richelieu für die Salvogarden-Patente, zwingt sie aber zu einer Gratification für den General Regisseur. §. 7. Die Landesdeputation sucht wegen der Contributionen und sonstigen Belästigungen eine Erleichterung bei dem französischen Kriegsminister in Paris nach. §. 8. Die kaiserliche Administration belegt die beiden holländischen Schatzungen mit Arrest; dadurch scheitert eine neue Geldnegotiation in Holland. §. 9. Die Landschaft trägt den Rest der großen Contribution von 390000 Livres ab. §. 10. Franzosen und Oestreicher machen Anstalten zum Abzug, §. 11 und 12. brechen schleunig auf und verlassen Ostfries-land.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Franzosen und Oestreicher haben bei ihrer Anwesenheit in Ostfries-land die beste Mannszucht gehalten. §. 2. Ursachen des rühmlichen Betragens der Oestreicher und Franzosen in Ostfries-land. §. 3. Be-
rech-

rechnung der verausgabten Kriegskosten. §. 4. Herzog Ferdinand von Braunschweig sichert durch den Sieg bei Crevelt diese Provinz für eine neue Invasion. §. 5. Das Administrations-Collegium läßt das in den Magazinen vorräthige Getraide öffentlich verkaufen. §. 6. Auf dem ausgeschriebenen Landtag wird an einem Plan zur Aufrechthaltung des landschaftlichen Creditwesens und Tilgung der Kriegskosten gearbeitet, kömmt aber nicht zu Stande. §. 7. Die Administratoren gerathen wegen ihres Benehmens, während der feindlichen Invasion, in Inquisition, werden aber von den Anschuldigungen, nach genauer Untersuchung völlig entbunden. §. 8. Merkwürdige Inquisitions-Processse wider den ständischen Präsidenten von dem Appelle, §. 9. und besonders wider den Kriegsrath Hittjer. §. 10. Untersuchung und Revision der Kriegskosten.

2 Drey und dreyßigstes Buch.

1734 bald endigen und Friede und Eintracht wieder eintreten würden, ließ sich noch nicht vermuthen. Zwar hatte der verstorbene Fürst, nach gedämpfem Bürgerkriege einige Jahre hindurch die besten Aussichten, die Kenitenz mit der Wurzel auszurotten; allein die nun den Kenitenten ganz wider seine Absicht verliehene Amnestie, und die Erlöschung der subdelegirten Commission, hatte ihm seinen ganzen Plan verrückt. Der Ausgang dieses verwirrten Zustandes ließ sich nun nicht mehr durchschauen, und der Gang, den die künftige Kaiserliche Hofcommission nehmen würde, ließ sich nicht voraussehen. Der Fürst besorgte daher, daß der Erbprinz Anstand finden möchte, in dieser critischen Lage und bei den erschöpften Finanzen die Bürde einer so lästigen Regierung selbst zu übernehmen. Ihm schwebte der Nachtheil vor den Augen, den die vormundschaftliche Regierung unter der Herzogin Christine Charlotte seinem Hause und dem Lande zugesüget hatte. Dieser Gedanke ließ ihn alles fürchten, wenn der Erbprinz, gleich nach seinem Absterben, das Ruder der Regierung nicht selbst anfassen sollte. Daher verordnete er unter dem 16. April 1734. „Da Unsers einzigen Sohnes und Erbprinzen liebden das Alter von 18 Jahren wirklich erreicht hat; so haben Wir nochmals die Erklärung thun wollen, daß Wir ernstlich begehren und verlangen, daß er nach Unserm Absterben ungesäumt die Regierung antreten, und von Kais. Majestät veniam aetatis suchen solle.“ An demselben Morgen, wie der Fürst verstorben war, ließ der Erbprinz Carl Edzard, seine geheimen Rätthe, die Rätthe der Regierung, der Cammer und des Consistorii, die vornehmsten Hofbedienten und alle Oberofficiere zu sich auf Sandhorst kommen. Ihnen machte er bekannt, daß er in Befolgung

folgung der väterlichen Verordnung die Regierung¹⁷³⁴ selbst antreten würde. Der Canzler Brenneisen und der geheime Rath und Hofmarschall von Langeln verpflichteten sich durch Darreichung der rechten Hand, den Erbprinzen, Carl Edzard, als ihren nunmehrigen Fürsten und Landesherrn zu erkennen, und ihm Treue, Gehorsam und Unterthänigkeit zu zeigen. Zu eben dieser Verbindlichkeit wies der Canzler Brenneisen in einer kurzen Anrede die übrigen anwesenden Officianten, bis zu ihrer speciellen eidlichen Verpflichtung, vorläufig an. Hierauf wurden an alle Beamte und Magistrate, jedoch mit Ausschluß der Stadt Emden Notificatorien von dem Absterben des Fürsten Georg Albrechts, und von dem Antritt der Regierung des Fürsten Carl Edzard erlassen. (a)

§. 2.

Auf den 17. Jun. war von den Ständen mit Genehmigung des verstorbenen Fürsten der Landtag prorogiret. Bei dieser Prorogation ließ der neue Fürst, Carl Edzard, es bewenden. Bei Eröffnung dieses prorogirten Landtages machte der Canzler Brenneisen den Ständen das Absterben des Fürsten Georg Albrechts, und den Antritt der Regierung Carl Edzards feierlich bekannt, und foderte die ganze Versammlung zur Liebe, Treue, Gehorsam und Unterthänigkeit auf. Dann machte er die Stände aufmerksam, daß sie die Bevatterschaft des neuen Fürsten bei der Taufe übernommen hätten, und sie dadurch um so viel mehr verbunden wären, ihre Zuneigung und Anhänglichkeit zu dem Fürsten thätig zu bezeigen. Davon gleich eine Probe abzulegen,

A 2

böthe

(a) Regier. Acten.

4 Drey und dreyßigstes Buch.

1734 böthe sich ist schon die schicklichste Gelegenheit dar, da der Fürst, der erst 18 Jahre erreicht hätte, bei dem Kaiser veniam aetatis nachsuchen müste. Sein Vorschlag war nemlich, die Stände sollten die Kosten übernehmen. Hiezu fanden sich auch die Stände sofort bereitwillig. Der Fürst suchte durch seinen geheimen Rath und an dem Kaiserlichen Hofe stehenden Envoyé, Freyherrn von Bersdorf veniam aetatis nach, und die Stände bezahlten, nach ausgelöstem Diplom, die sämtlichen Sporteln an das kaiserliche Reichs-Hofkanzley Exarant, mit 2166 Reichsgulden. (b)

§. 3.

Gewöhnlich kam bei dem ersten Landtag nach Antritt der Regierung eines neuen Landesherren die vorzunehmende Huldigung und der Entwurf der Huldigungs-Reversalen in Anregung. Diesmal wurde der Huldigung gar nicht erwähnt. Der Grund davon war wohl unstreitig, daß der Canzler voraus sahe, daß die Stadt Emden und der mehreste Theil der Ritterschaft sich zur Huldigung nicht verstehen würden. Nur blos von den gehorsamen Ständen würde der Fürst die Huldigung haben einnehmen können, und so würde er nur ein halbgehuldigter Fürst gewesen seyn. Dann sahe man von fürstlicher Seite die kaiserlichen Decrete von 1721. und den folgenden Jahren für Fundamental-Gesetze der ostfriesischen Landesverfassung an. Hierüber dachten die mehresten der gehorsamen Landesstände nur in sofern mit dem Fürsten gleichstimmend, als dadurch die Landesverträge nicht untergraben worden, und in soweit sie dadurch die Oberhand über die re-

niti.

(b) Landschftl. Acten.

nitirenden Stände behielten. Entweder mußten¹⁷³⁴ nun die Huldigungs-Reversalen bloß auf die Landesverträge, oder zugleich auch auf die kaiserlichen Decrete gerichtet werden. Im ersten Falle praejudicirte sich dadurch der Fürst, und in dem andern Falle ließ sich auch eine Trennung zwischen dem Fürsten und den gehorsamen Ständen befürchten, eine Trennung, die man bisher so sorgfältig von beiden Seiten zu vermeiden gesucht hatte. Auch hatten die gehorsamen Stände wegen der noch fortwährenden dänischen Einquartierung, wegen der Justiz bei dem Hofgericht und andern Sachen mehr, verschiedene Beschwerden, auf deren Abstellung sie vor der Huldigung sicher würden angetragen haben. Auch dieses konnte bei diesen critischen Umständen gefährliche Folgen haben. Es läßt sich also leicht einsehen, warum das fürstliche Ministerium es nicht rathsam gefunden hat, die Huldigung vorzunehmen. Nie ist es nachher zur Huldigung gekommen, sondern dieser letzte Fürst ist ungehuldigt verstorben.

§. 4.

Dies war der letzte Landtag, dem der Canzler Brenneisen bewohnte. Die balsamirte Leiche des Fürsten Georg Albrecht wurde am 22ten Sept. mit außerordentlicher Pracht in der herrschaftlichen Brust zu Aarich beigesezt. Schon an dem Morgen fühlte der Canzler sich unpäßlich, so daß er bei den Solemnitäten nicht gegenwärtig seyn konnte. Grade wie die Procession ihren Anfang nehmen sollte, traf ihn, stehend am Fenster ein Schlagfluß. Dieser endigte schnell seine irdische Laufbahn, fast in demselben Augenblick, wie die fürstliche Leiche in die Brust gesenket wurde. So folgte der Canzler Brenneisen seinem Herren, dessen Staatsbruder er mit

6 Drey und dreyßigstes Buch.

1734 so vieler Treue, mit so vielem Eifer, mit unermüdetem Fleiß, aber leider! durch seinen Starrsinn mit unglücklicher Hand gelenket hatte. Unstreitig war der Canzler Brenneisen einer der merkwürdigsten Männer, die in der ostfriesischen Geschichte aufgetreten sind. Er war es der bei den innerlichen Landesunruhen von fürstlicher Seite die Hauptrolle übernahm, der die Plane dazu entwarf, und solche, da er das Zutrauen des Fürsten in einem so hohen Grade besaß, durchzusetzen vermochte. Von seiner merkwürdigsten Seite als Staatsmann, hat der Leser ihn aus dem vorigen Bande kennen gelernt. Ich enthalte mich daher einer Wiederholung. Als Gelehrter hat er sich durch die ostfriesische Geschichte und Landesverfassung, ferner durch die mit Anmerkungen begleitete Uebersetzung des Emmiuschen Tractats de statu rei publicae et ecclesiae in Frisia Orientali, durch die mit dem Prediger Junk gewechselten theologischen Streitschriften, durch verschiedene Staatschriften, welche die Rechte des fürstlichen Regier-Hauses wider die Stände, wider die Stadt Emden und wider das Hofgerichte betreffen, besonders aber durch seine unter Thomasius 1695 gehaltene Inaugural-Disputation: de Iure Principis circa adiaphora, bekannt gemacht. Der Hauptinhalt dieser Dissertation ist die Behauptung daß ein Landesherr, er mag seyn von welcher Religion er wolle, die Befugsamkeit habe, in Mitteldingen und Cerimonien, welche auch in allgemeinen Concilien verordnet sind, Abänderungen zu machen. Diese Dissertation, wovon auch eine teutsche Uebersetzung unter dem Titel: Abhandlung vom Recht der Fürsten in Mitteldingen erschienen ist, machte vieles Aufsehen. Der Leipziger Professor Joh. Benedict Carpzov schrieb dagegen: de Iure de-

ciden.

cidendi controversias theologicas, (c) und bewirkte, daß die Brenneisensche Dissertation in Leipzig confisciret wurde. Der Professor Thomasius veranlaßte hierauf Brenneisen, sich in einem neuen Tractat: das Recht evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten, zu verantworten. Hierinn behauptete er: Es sey zur Ruhe und Frieden in dem gemeinen Wesen nicht nöthig, daß Unterthanen einerlei Religion zugethan seyen. In Religionsfachen sey das beste Mittel die Toleranz der Dissenticirenden. Die Pflicht eines Fürsten bestehe darinn, daß er den äußerlichen Frieden in seinem Staat erhalte, gehe aber nicht dahin, seine Unterthanen recht tugendhaft zu machen, und sey er um so viel weniger verbunden, um deren Seligkeit zu sorgen. Dagegen kam von dem Superintendenten Stolz zu Waldeburg 1697 heraus: Kurze doch nöthige Anmerkung über einige Lehrsätze, welche der Professor Thomasius und der Licent. Brenneisen in ihrem Tractat von dem Recht evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten zu behaupten gedenken. Brenneisen schrieb hierauf: Ausführliche Antwort auf Stolzens Anmerkungen über einige in dem Tractat von dem Recht evangelischer Fürsten enthaltne Lehrsätze 1698. Wie sehr aber der Canzler Brenneisen von diesen seinen Grundsätzen nachher abgewichen, dies

A 4

erhel-

(c) Dieser Tractat war lange nachher dem Professor Just. Henning Böhmer sehr anstößig. Er drückt sich so aus: Carpzovius in Diss. de Iure decid. contr. theol. dominatum in conscientia adeo defendit, ut, si haec Protestantium communis esset sententia, crassissimum Papatum adhuc in nostris superesse ecclesius, dicendum esset. Ius eccles. Protest. L. I. T. I. §. 27. p. 40,

8 Drey und dreyßigstes Buch.

1734 erhellet aus der bisherigen Geschichte. Er selbst drückt sich darüber in einem Schreiben vom 22. August 1730 an den Professor Walch so aus: „Es ist zu bedauern, daß auf evangelischen Universitäten schändliche Dinge der Jugend beigebracht werden, wie ich denn auch selbst nicht ohne Leidwesen daran gedenke, daß in meinen academischen Jahren in der Dissertation de lure Principis circa adiaphora aus den grundfalschen Principiis, so Puffendorf und dessen Anhänger hegen, verschiedene Sätze zu finden sind, die ich nachher als irrig und schädliche Dinge erkannt habe. Und hab ich daher in der ostfriesischen Historie T. I. L. I. c. 1. Gelegenheit genommen, von dem Recht evangelischer Fürsten in Kirchensachen, und von den Symbolischen Büchern und was dazu gehöret, ganz anders zu reden und zu schreiben; jedoch, daß ich von den vorigen Dingen explicite nicht gedacht habe, um mich darüber mit Niemand in ein Gezänk einzulassen. Aus den Schriften unserer Theologen, besonders Berhards hab ich gesehen, daß darinn die Lehre de Magistratu unvergleichlich besser, als in Grotio und andern, die so hoch erhoben werden, tractiret worden, und erkenne ich es mit dem Herrn von Seckendorf vor eine schädliche Sache, daß solche Doctrin aus der unreinen Pfüze der Vernunft, und nicht aus der heiligen Schrift geleitet werden.“ (d)

Enno Rudolph Brenneisen war geboren zu Esens am 27 Sept. 1670. Sein Vater Johann Carl Ludwig Brenneisen war Bürgermeister in Esens, seine Mutter hieß Zennke Schlichts. Die
ersten

(d) Walchs Einleitung in die Kellig. Streitigkeiten 3 Theil p. 22 — 31. und 3 Theil p. 89 — 109h.

ersten Grundlagen seiner Wissenschaften legte er in 1734 den Schulen zu Esens und Norden. Auf dem Gymnasio zu Bremen bereitete er sich zu seiner academischen Laufbahn vor. Diese trat er 1693 in Halle an, wo er sie auch vollendete. Er war ein aufmerksamer und fleißiger Schüler des berühmten Professors Thomastius, und dessen Liebling. Unter dessen Vorsitz disputirte er über die angeführte Dissertation, und erhielt die Licentiat - Würde. Auf den Vorschlag des Vicecanzlers Aveman wurde er 1697 fürstlicher Procurator generalis und Advocatus Fisci, und in dem folgenden Jahre fürstlicher Regierungsrath. Der Fürst, Georg Albrecht, ernannte ihn, gleich nach Antritt seiner Regierung, 1708 zu seinem Vicecanzler. Vierzehn Jahre hatte er die hohe Würde, womit der Vorsitz in allen Collegiis verknüpft war, mit der größten Zufriedenheit des Landesherrn bekleidet, wie er so schnell im 65ten Jahre seines Alters dahin starb. Zweimal ist er verheyrathet gewesen. Seine erste Gemalin war eine geborne Beckern, die zweite eine Tammena. Ihn überlebte sein in der zweiten Ehe erzeugter einziger Sohn Georg Carl, nachheriger königlicher Regierungsrath, mit dessen Tode seine Nachkommenschaft erloschen ist. (e) Ich bemerke nur noch, daß der Fürst die Canzler - Stelle nicht wieder besetzt, indessen 1735 den bisherigen Regierungsrath, Hartmann Christoph Becker (f)

A 5

zu

(e) Aus Gossels Trauer - und Gedächtniß - Rede auf den Canzler Brennelsen, und aus andern vermischten Schriften. Die Grabchrift des Canzlers auf dem Epitaphio in der Nüricher Kirche, ist abgedruckt in Bertr. Anal. Ostfr. p. 96.

(f) Der Vater des Vicecanzlers, hieß Gottfried Becker, und war Amtmann in Esens. Er selbst war

10 Drey und dreyßigstes Buch.

1734 zu seinem Vicekanzler und geheimen Rath erhoben habe. Der Hofmarschall und geheime Rath von Langeln war der erste fürstliche Minister, und der Vicekanzler Becker Chef der Justiz.

§. 5.

Das Absterben des Fürsten Georg Albrechts machte in den Streitigkeiten zwischen dem Regierhause und den Renitenten nicht die mindeste Aenderung. Auf seinem Todes-Bette hatte der Fürst am 3 Jun. auch unter andern folgendes verordnet: „Wir ermahnen unsern lieben Sohn und Erbprinzen in der Sache unserer Stadt Emden und ihrer Anhänger in dem bisherigen tramite fort zu gehen, sich durch keine üble und nicht wohl unterrichtete Rathgeber zu einem verderblichen Vergleich verführen, noch durch auswärtige Consilia sich misleiten zu lassen.“ (g) Der neue Fürst, Carl Edzard, hielt sich daher verbunden, die Sache grade in dem Gleise zu erhalten, wie sie auf ihn übergegangen war. Seines guten Herzens, seines sanftmüthigen Characters, seiner friedliebenden Gesinnungen ohnerachtet, war also eine Ausöhnung, die auch die vornehmsten Renitenten, (h) denn auch sie

war in Esens geboren am 26 Aug. 1681. Mit seiner Frau Sophia Rosina Hegeler hat er 19 Kinder erzeugt. Er starb am 20 Jun. 1739.

(g) Regier. Acten.

(h) Selbst von Appel der erste unter den Renitenten schute sich nach dem Ausgang dieses Labyrinthes. Seitdem seine Güter sequestrirt, und er als Administrator des aufgehobenen Emden Collegii außer Activität gesetzt war, mußte er sich von seinen Meublen und Prätiosen, die er vor und nach verkaufte, und von einigen Dialecten,

sie waren der Unruhen müde, so sehr wünschten, un-1734
möglich, und um soviel mehr unmöglich, so lange
der Canzler Brenneisen lebte, denn dieser gieng so
wenig ist, wie vormalß von seinem auf die strengste
Bestrafung der Renitenten abzwecfenden Plan ab.
Daher wurde dem Magistrat der Stadt Emden,
nicht wie den übrigen Magisträten und Beamten das
Absterben des Fürsten Georg Albrechts und der Re-
gierungs-Antritt des Fürsten Carl Edzard bekannt
gemacht; daher wurden in allen Rescripten Bür-
germeister und Rath in Emden, die disqualificirten
und anagemastten Bürgermeister und Rath genannt;
und daher wurde Emden so wenig, als die reniti-
renden Glieder der Ritterschaft zu dem ersten proto-
girten Landtag berufen. Die Folge davon war,
daß die Stadt Emden den Fürsten noch zur Zeit
nich für ihren Landes-Herren erkennen wollte, wie-
der den Landtag und alle auf dem Landtag zu fassen-
de Schlüsse, durch einen Notarium protestiren ließ,
und besonders nicht zugeben wollte, daß die zum
Behuf der fürstlichen Vermählung eingewilligte
Kopf-

ten, die ihm dann und wann aus der Emden
Cämmerey-Casse zuflossen, kümmerlich behelfen.
Von 1729 hatte ihm indessen die Stadt Emden
monatlich 40 Rthlr. ausgesetzt. Wie unzufrie-
den er kurz vor dem Absterben des Fürsten Ge-
org Albrechts gewesen, dieß gehet aus seinem
Schreiben an den ständischen Agenten Breyer in
dem Haag vom Febr 1735 hervor. *Je me pre-
pare — schreibt er — pour quitter ma Patrie et
pour m'abandonner à la Providence du Tout-Puis-
sant, à me procurer du Pain autre part. —* Er
würde wirklich das Land verlassen, und sich nach
Lüneburg begeben haben, wenn ihn nicht der
Doctor Homfeld von seinem Vorhaben schriftlich
abgemahnet hätte. Landschl. Acten.

1734 Kopfschätzung beigetrieben würde. Sie die Emden und die vornehmsten Mitglieder der Ritterschaft hatten über die wider ihren Willen angeordnete Kopfschätzung an den kaiserlichen Reichshofrath appelliret, und auf eine Inhibition angetragen. Der Appellation ohnerachtet wurde die Kopfschätzung von der kaiserlichen Salve-Garde mit militairischer Execution in den Herrlichkeiten, und in einigen Aemtern so scharf beigetrieben, daß der größte Theil der bewilligten 20000 Rthl. zur fürstl. Cammerer. Cassé in dem Ausgang dieses Jahres ausgezahlt wurde. (i) Dieses vermehrte ungemein das Misvergnügen in dem Lande.

§. 6.

Die Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und der Stadt Emden und ihren Anhängern blieben also auf dem vorigen alten Fuß. Der Kaiser hatte in dem Patente vom 13 Sept. 1728 den Rententen die Amnestie verliehen. Sie war in dem Decrete vom 22 Aug. 1731 dahin näher bestimmt, daß keine Strafen ferner exequirt, die sequestrirten Güter zurück gegeben, die Rententen wieder zu dem Landtage zugelassen, und der Indemnisationspunkt vor einer besondern kaiserlichen Hofcommission erörtert werden sollten. Allein, dieser kaiserlichen Verordnung ohnerachtet, wurden die Monats-Gelder zum Behuf der Dänischen Einquartierung von den Rententen beigetrieben, die Emden Herrlichkeiten

(i) Die Kopfschätzung betrug nach dem Register 24548 Rthl. 24 Sch. 7½ Pf. außer der Emden festgesetzten Quote zu 4909 Rthl. Dem Fürsten sind in diesem Jahre baar ausgezahlt — 17585 Rthl. 6 Sch. 17½ Pf. Landschl. Acten.

keiten und die Güter einiger Privatpersonen blieben 1734
sequestrirt, die Stadt Emden und ihre Anhänger
waren noch immer von dem Landtag ausgeschlossen,
und die kais. Hofcommission war noch nicht an-
geordnet. Um nun zu dem Genuß der Effecte die-
ser Amnestie zu gelangen, besonders aber auch um
die Aufhebung des Auricher Collegii und die Trans-
location des Aerarii nach Emden zu bewirken, fan-
den die Emden gerathen, eine Deputation nach
Wien zu senden. Diese Deputirten waren der
Bürgermeister Wermelskirchen und der Syndicus
Heslingh. Diese traten am 25. Jul. 1733 ihre
Reise nach Wien an. Ihnen folgte einige Wochen
nachher Namens der alten Stände, der Doctor
Homfeld, ein Mitglied der geheimen Commission.
Auch war in Wien Graf Fridag, Häuptling von
Gödens anwesend, welcher sich eifrig der Stände
und der Stadt Emden annahm. Aber alles, was
diese Deputation baute, das riß der Freiherr Chri-
stoph Rudolph von Gersdorf, fürstlicher geheimer
Rath und außerordentlicher Gesandte in Wien wie-
der nieder. Dieser arbeitete ihnen immer entgegen.
Besonders zweckten seine Bemühungen auf die Er-
gänzung und Erneuerung der erloschenen subdelegir-
ten Localcommission hin. Ein schlimmer Umstand
für die Deputation, war ein unter sich selbst einge-
tretenes Mistrauen und Misverständnis, indem die
Emden Deputirten alles nach ihrem Gutdünken len-
ken wollten. Emden mußte und konnte allein das
Geld zu den Deputationskosten herstrecken; daher
glaubten auch die Emden Deputirten, daß sie zur
Direction allein berechtigt wären. Der Doctor
Homfeld, der einige mal aus Verdruß seinen Rapell
vergebens nachsuchte, wollte nicht immer nachgeben,
und

14 Drey und dreyßigstes Buch.

1734 und so gieng der Gang ihrer Geschäfte langsam und träge. (k)

§. 7.

Schon über ein Jahr lag die Deputation in Wien, wie endlich am 30. Sept. 1734. eine kaiserliche Resolution ergieng. Den Emdern und den alten Ständen war 1729 nachgelassen, ihre Beschwerden wider die kaiserlichen Decrete, worüber sie bisher nicht gehöret waren, aufzumachen und zu rechtfertigen. Sie, die Emden sowohl, als die alten Stände, hatten unter dem 10. und 29ten November diese ihre Gravamina dem Reichshofrath eingereicht, und unter dem 15. Sept. 1730. weiter ausgeführet. Bisher hatten diese Gravatorial-Schriften geruhet, weil nach der kaiserlichen Resolution vom 31. August 1730. der Fürst und die gehorsamen Stände sie beantworten sollten. Der verstorbene Fürst hatte sich nicht darauf einlassen wollen, weil er die vorigen kaiserlichen Decrete für Judicata ansah, die keine Abänderung litten; und die Emden und alten Stände hatten sich geweißert, den gehorsamen Ständen ihre Gravatorial-Schriften zur Beantwortung zuzustellen, weil dadurch die Streitigkeiten zwischen Stände und Stände wieder rege würden. In der jetzigen kaiserl. Resolution vom 30. Sept. 1734 wurde nun den Emdern und den alten Ständen aufgegeben, ihre 1729 und 1730 überreichte Beschwerden dem Fürsten und den gehorsamen Ständen binnen zwei Monaten insinuiren zu lassen, worauf der Fürst und die gehorsamen Stände binnen drei Monaten nach geschener Insinuation ihre Beantwortung einbringen sollten.

Nach

(k) Landschaftl. Acten.

Nach eingegangener Beantwortung sollte sowohl we: 1734
gen des Indemnifications-Punkts, als auch der Be-
schwerden die Güte von einer kaiserl. Hofcommission
versucht, und in deren Entstehung diese Streitig-
keiten erörtert und decidirt werden. Vorher aber
wurde der Agent der Emden und der alten Stände
von Heunisch, (1) der nur blos von der Stadt Em-
den bisher die Vollmacht beigebracht hatte, ange-
wiesen, sich auch von den Adhärennten der Emden
oder den alten Ständen zu legitimiren. Der Lan-
deskasten war von Emden nach Aarich verlegt,
theils zur Strafe für die Renitenz, theils wegen
übler Verwaltung der Renitenten. Da nun, nach
verliehener Amnestie alles das, was in poenam re-
nitentiae verfügt worden, wieder aufgehoben wer-
den sollte; so verordnete der Kaiser in dieser Reso-
lution, daß provisorisch das Administrations-Colle-
gium und der Landeskasten wieder nach Emden ver-
leget, hingegen bis zur anbefohlenen summarischen
Untersuchung und Erörterung der Beschwerden, es
bei den vorigen Verordnungen, wegen Verwaltung
der Landesmittel verbleiben sollte. Zugleich wurde
den Emdern und ihren Anhängern bei Verlust dieser
Begünstigung aufgegeben, das Endurtheil ruhig
abzuwarten, wider die kaiserliche Jurisdiction und
ihre Dependenz von dem Kaiser und dem Reich sich
nichts anzumäßen, den gebührenden Antheil zu den
Landeslasten beizutragen, sich aller Thätlichkeiten
und ungebührlichen Unternehmungen zu enthalten,
und die, welche sie wegen ihrer Submission aus ih-
ren

(1) von Heunisch war vorher Substitut des Reichs-
hofraths-Agenten Gräbe, dieser hatte sich der
Agentie der Emden und ihrer Adhärennten bege-
ben, weshalb von Heunisch wieder in seine Stelle
trat.

1734ren Aemtern ausgestoßen hatten, wieder einzusetzen. Ferner bestätigte der Kaiser die Resolution vom 22. August 1731, wornach alle nach dem 3 May 1729 beigetriebene Geldstrafen zurück gezahlet, und die sequestrirten Güter und Capitalien, besonders auch die Emden Herrlichkeiten restituiret werden sollten. Auch wiederholte der Kaiser die letztere Resolution, wornach die Stadt Emden und ihre Anhänger wieder zu den Landtagen berufen werden sollten. Dann sollten der in Norden abgesetzte Bürgermeister Palm und die beiden Rathsverwandten die Wiedereinsetzung in ihre Aemter zu gewärtigen haben, wenn sie sich bei dem Reichshofrath melden, und dorten ihre Submission beibringen würden. Wegen des begehrten Abzuges der Dänischen Miliz und des Gebrauchs der kaiserlichen Salve, Garde bei Executionen wurden die Stände an die künftige Hofcommission verwiesen. In Absicht des vormaligen Administrators von Appel, welcher nun noch allein von der Amnestie ausgeschlossen war, wollte der Kaiser noch erst ein Gutachten des Reichshofraths abwarten. So sollte auch der Reichshofrath über die Streitigkeiten der fürstlichen Canzelei mit dem ostfriesischen Hofgericht über desselben Jurisdiction erst ein Gutachten abgeben, welches der künftigen Final-Resolution zum Grunde gelegt werden sollte. Da auch der Fürst sowohl, als die gehorsamen Stände sich beschweret, daß die Emden die Bedingungen, unter welchen ihnen die Amnestie zugesichert worden, durchaus nicht erfüllet hätten, indem sie unter andern ihre Quote zu den Landeslasten nicht entrichtet, die abgesetzten Officianten nicht restituiret, und sich bei Insinuationen kaiserlicher Notarien und fürstlicher Canzellei. Bedienten ungebührlich betragen hätten; so sollten sie sich darüber vcrantworten. Endlich

sich gab der Kaiser den Administratoren auf, den 1734 noch zurückgebliebenen Subalternen der subdelegirten Braunschweigischen Commission ihre Diäten auszuzahlen, und rescribirte an den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, die Subalternen zurück zu rufen. Dies ist der Hauptinhalt der kaiserlichen Resolution vom 30. Sept. 1734. Bei dieser Gelegenheit ließ der Kaiser noch einige Rescripte ergehen, als an den im Haag stehenden kaiserlichen Gesandten Grafen von Ulfeld, um diese Resolution den Generalstaaten mitzutheilen. Dabei wurde der Graf angewiesen, sich Namens des Kaisers zu beschweren, daß die staatliche Miliz sich durch falsche Insinuation der Emden misleiten lassen, fürstliche Verordnungen abzureißen, und daß angeblich die staatliche Garnison verstärkt worden. Ferner ergieng an den König von Preußen ein Schreiben, weil der Obristlieutenant von Bezüc (m) sich in die einländische Irrungen mischte; und den Emdern und ihren Anhängern behülflich wäre, mit dem Ersuchen, den Obristlieutenant zur Verantwortung zu ziehen. Dem Fürsten von Ostfriesland gab der Kaiser auf, daß er für die richtige Zahlung des Soldes der kaiserlichen Salve-Garde sorgen, und bewerkstelligen sollte, daß dem katholischen Feldprediger in Leer bei seinen gottesdienstlichen Handlungen, die die Administratoren stören wollten, kein Eintrag geschehe. Dann wurde der kaiserliche Hofkriegsrath angewiesen, die Veranstaltung zu treffen, daß die Salve-Garde in den unausgemach-

ten

(m) Der Obristlieutenant von Bezüc war seit 1725 Chef der zwei preussischen Compagnien. 1737 wurde er abberufen. In seine Stelle kam der Major von Ampach. Emden Acten.

18 Drey und dreyßigstes Buch.

1734^{ten} Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und dem Hofgerichte, keine Executionen vornehmen sollte. Endlich wurde den Emdern durch eine besondere Resolution anbefohlen, ihre Quote zu der Vermählungs-Steuer des Fürsten zu entrichten. (n)

§. 8.

Diese kaiserliche Resolution war für die Stadt Emden und ihre Anhänger sehr günstig. Lange waren sie von den Landtagen ausgeschlossen, bisher waren ihre Güter sequestrirt, ihre Klagen, ihre Beschwerden wurden unter der Ausflucht der Rechtskraft verworfen, nie konnten sie Gehör erhalten, nie es dahin bringen, daß sie darüber vernommen wurden. Zwar hatte nach ertheilter Amnestie ihre Angelegenheit eine bessere Wendung genommen, zwar war ihnen schon vorher ihre Qualification zu den Landtagen, und die Aufhebung der Sequestration zugesichert; allein noch hatten sie zu dem Genuß dieser Begünstigung nicht gelangen können. Nun aber hatten sie dazu die größte Hoffnung, weil der Fürst nachdrücklich angewiesen war, sie wieder in den Besitz ihrer Güter zu setzen, und sie zu den ständischen öffentlichen Versammlungen zuzulassen. Ihre Aussichten wurden nun noch heiterer, da der Fürst und die gehorsamen Stände sich auf ihre Beschwerden einlassen, und dann die Streitigkeiten von einer kaiserlichen Hofcommission entschieden oder beigelegt werden sollten. So sehr sie vorhin wider die kaisert. subdelegirte Commission, die sie so osteperhorrescirt hatten, eingenommen waren; so sehr erwarteten sie nun von einer Hofcommission eine strenge und unpartheiische Justiz. Besonders an-

genehm

(n) Sammlung kaisert. Patente.

genehm war es ihnen daher, daß in dieser Resolu-1734
tion die kaiserliche Commission ausdrücklich aufgehoben,
und der Herzog Ludwig Rudolph von Braunschweig
anzewiesen war, die noch in Ostfriesland zurückgebliebenen
Subalternen abzurufen. Dieses hing so zusammen. Der Fürst Georg Albrecht
hatte nach dem Rappell des Hofraths von Berger und dem
darauf erfolgten Absterben des geheimen Justizraths von
Köber sich die Reintegration der Commission sehr angelegen
seyn lassen. Um wenigstens den Schrein beizubehalten,
daß die Commission nicht erloschen sey, hatte der Fürst
es bei dem Herzog von Braunschweig ausgewirket, daß
das Braunschweigische Commissions-Archiv mit dem
Commissions-Secretair Wurmb und den beiden Canzellisten,
nicht abberufen wurden. Diese waren nun noch in
Ostfriesland, und foderten, obschon sie ganz außer aller
Activität waren, die ihnen anfänglich angewiesenen
Diäten. Diese betrug, für den Secretair 4 Rthl. und eben
so viel für beide Canzellisten, also überhaupt täglich 8
Rthl. Nun sollten sie zufolge der kaiserlichen Resolution
zwar abreisen, aber die gehorsamen Stände hielten sich
nicht verpflichtet, ihnen wegen ihrer Unthätigkeit Diäten
zu zahlen, und mit leeren Händen wollten der
Commissions-Secretair und die Canzellisten die Rückreise
nicht antreten. So stand diese Sache hin bis 1738.
Durch ein kaiserliches Decret vom 31. Oct. 1738 wurde
ihre Forderung auf 10000 Rthl. moderiret. Nach deren
Auszahlung reiseten sie denn endlich ab. Der wichtigste
Punkt in der kaiserlichen Resolution war wohl unstreitig,
die provisorische Verlegung des Administrations-Collegii
und des Landeskasten von Aurich nach Emden. Mit der
Aufhebung des vormaligen Emden Collegii war

1734 die Quelle versieget, die den alten Ständen die Oberhand über die gehorsamen Stände verschaffet hatte. Kein Wunder war es daher, daß die Emden und ihre Anhänger so sehr darauf arbeiteten, daß sie wieder die Landesmittel in ihre Gewalt erhielten, oder welches einerlei ist, daß das Collegium wieder nach Emden verleget wurde. Anfanglich wurde nun freilich diese kaiserliche Resolution eine ungemeyne Bestürzung bei dem fürstlichen Ministerio und den gehorsamen Ständen, allein der Gedanke, daß den kaiserlichen Verfügungen fast immer der gebührende Nachdruck fehlte, und daß die Emden schwerlich die Bedingungen erfüllen würden, worunter ihnen diese Begünstigungen verliehen worden, richtete sie bald wieder auf. (o) Und hier philosophirten sie, wie der Erfolg zeigen wird, ganz richtig.

§. 9.

Durch das Absterben des Königs August II. von Pohlen, gerieth das deutsche Reich in neue Unruhe. Rußland und der Kaiser nahmen sich seines Sohnes, des Churfürsten Friedrichs August, an. Diesem wollten sie die polnische Krone verschaffen, dagegen unterstützte der König von Frankreich seinen Schwiegervater Stanislaus Leszinsky, und brach in Verbindung mit Spanien und Sardinien mit dem Kaiser. So wie am 24. Februar 1734 dem Kaiser die Reichshülfe zugesichert ward; so entstand dann wieder ein neuer Reichskrieg wider Frankreich. Dieser Krieg hatte auf Ostfriesland außer dem geforderten Kreis- und Reichscontingent keinen Einfluß. Von dem Kreis-Contingent

(o) Landschaftl. Acten.

gent blieb Ostfriesland diesmal verschonet. Damit 1734 hatte es folgende Bewandniß. Im Februar 1731 war zu Achen eine Kreis-Versammlung angeordnet, um den Niederrheinisch-westphälischen Kreis in eine besondere Defensions-Versaffung zu stellen. Der Fürst Georg Albrecht hatte seinen Regierungsrath, Wilhelm von Hespren, nach Achen gesandt. Dieser hatte in einem der Kreis-Versammlung überreichten Memorial den traurigen Zustand dieser Provinz, welche erst durch die schweren Wasserfluthen zerlütet, und dann durch die innerlichen Unruhen dem Grabe ihres gänzlichen Untergangs nahe gebracht war, geschildert. Den Schaden, den die Rententen dem Fürsten und dem Lande verursacht, hatte er auf 440,296 Rthl. oder beinahe auf 12 Millionen ostfriesische Gulden angeschlagen. Diese Vorstellung machte viele Sensation, und hatte die beste Wirkung. Am 16. May 1731 hatte die Kreis-Versammlung beschlossen, nicht nur alle von Ostfriesland rückständige Kreissteuer niederzuschlagen, sondern auch diese Provinz von allen künftigen Kreislasten sechs Jahre lang zu verschonen. (p)

B 3

Nach

(p) Wie diese sechs Exemtionsjahre abgelaufen waren, sandte der Fürst seinen Regierungsrath und Amtmann Sebastian Eberhard Jhering im Jun. 1738 nach Köln, wo damals eine Kreis-Versammlung gehalten wurde, um die Verlängerung solcher Begünstigung nachzusuchen. Zwar erreichte dieser nicht den eigentlichen Zweck seiner Befendung, indessen hemmte er doch einen von dem gräflichen Albenburgischen Hause vorgenommenen dem Fürsten und den Ständen nachtheiligen Schritt. Es hatte nämlich der Graf bei der Kreisversammlung angetragen, die Herrlichkeit Kniphausen unter dem Kreise als eine unmittel-

1734 Nach dem nun wieder ausgebrochenen Reichskrieg wurde im October dieses Jahres 1734 zu Cöln ein Kreisstag gehalten. Hier wurde unter andern beschlossen, Cöln wegen einer zu besorgenden feindlichen Surprise in Defensions- Stand zu setzen. Zu den Kosten sollte auch Ostfriesland mit herbei gezogen werden. Hierwider protestirte der fürstliche Abgesandte, der Rath und Amtsverwalter Bölger, und bezog sich auf das Conclusum des Aehener Kreis- tages von 1731. wornach Ostfriesland von den Kreislasten bis 1737 befreiet war. Die Kreis- stände ließen es nun bei ihrer ersten Resolution be- wenden, und so blieb auch Ostfriesland für diesmal von den Kreiskosten verschonet. Indessen wurde Ostfriesland mit einer preußischen Einquartierung bedrohet. Es sollte nämlich ein Corps preußischer Truppen in dem westphälischen Kreise die Winter- quartiere beziehen. Die Subrepartition war dem Churfürsten von Cöln überlassen. Dieser legte auf Ostfriesland 77 Cavalleristen und 750 Infanteri- sten. Weil nun auf der von dem Könige von Preußen selbst vorgeschriebenen Quartier- liste Ost- friesland nicht benannt war, und dann der Kaiser dem

mittelbare Reichsherrschaft incorporiren zu lassen. Da der Prozes noch wegen dieser Herrlichkeit bei dem Reichskammergericht in Revisorio rechtshän- gig vorschwebte; so protestirte Zhering wider die- sen Antrag, welcher wegen der Litis- Pendency nicht vor die Kreis- Versammlung gehörte. Da- durch unterblieb denn die Incorporation. Die der Kreis- Versammlung übergebene gründliche Anweisung der fürstlichen Ostfr. Befugsamkeit wi- der die aldenburgische prätentirte Unmittelbarkeit der Herrlichkeit Kniphausen ist besonders abge- druckt.

dem Fürsten zugesichert hatte, daß Ostfriesland we. 1734
 gen der erlittenen Landes- Calamitäten, von Ein-
 quartierung verschonet bleiben sollte, so beschwerte
 sich der Fürst über die von dem Churfürsten von
 Cöln eigenmächtig gemachte Subrepartition an den
 Kaiser, und an den König von Preußen; auch ließ
 er seine feste Häuser und die Gränze mit der kaiserl.
 Salve Garde besetzen. Seine Vorstellungen hat-
 ten die beste Wirkung. Ostfriesland blieb von der
 Einquartierung befreiet. (q).

S. 10.

Indessen blieb Ostfriesland von den Kriegesko-
 sten nicht gänzlich verschonet. So mußte diese Pro-
 vinz die auf dem Reichstage zu Regensburg einge-
 willigten 30 Römermonate, in der zu 192 Reichs-
 gülden, mit 5760 Reichsgulden an die Reichsoper-
 ations- Casse entrichten. Zwar suchten der Fürst
 und die Stände auch hierüber wegen der bekannten
 Landes- Calamitäten den Erlaß nach; allein der
 Kaiser wollte sich mit keiner Nachsicht befassen, weil
 keine Provinz von dieser allgemeinen Reichslast ver-
 schonet bleiben sollte, und selbst die fast völlig ein-
 geäscherte Stadt Goslar ihre Quote hatte entrich-
 ten müssen. Daher mußte denn auch dieses Für-
 stenthum die in dem folgenden Jahre wieder einge-
 willigten 60 Römermonate mit 11520 Reichsgul-
 den ebenfalls an die Reichsoperations Casse aus-
 zahlen. Außerdem wurde von Ostfriesland vermö-
 ge des Reichschlusses, nach dem Fuß des Tripli,
 das Reichsmannschafts- Contingent gefordert. Hier-
 über wurde zwischen dem kaiserl. Gesandten Grafen
 von Plettenberg und dem fürstlichen Rath Bölger

24 Dren und dreyßigstes Buch.

1735 unter nach zu sachender kaiserl. Ratification in Cöln am 9. Febr. 1735 folgende Convention abgeschlossen:

- 1) Der Kaiser übernimmt das von dem Fürsten in Ostriesland in dem gegenwärtigen Reichskrieg zu der Kaiserlichen und Reichs. Armade zu stellende Reichsmannschafts Contingent mit allem Zubehör und der Feld. Artillerie vom 1. Jun. 1735 an zu stellen, und den Fürsten zu vertreten, und auch die Rekrutirung und Mondirung zu besorgen; Dagegen
- 2) verspricht der Fürst für jeden Mann ohne Unterschied, er sey ein Officier oder Gemeiner, 80 Gulden Rheinisch zu erlegen.
- 3) Die Frage, ob Emden ihr Contingent, mit $\frac{1}{2}$ selbst betragen solle, wird ausgestellt.
- 4) Die Vertretungs Convention währet bis zur Publication des Friedens. Weil indessen der Kaiser alsdenn noch nicht so fort die Truppen ab Danken kann; so entrichtet der Fürst noch drei Monate nach dem Friedensschluß das behandelte Geld Quantum
- 5) Sollte Ostriesland durch feindliche Macht selbst überzogen, oder durch andere schwere unvermuthete Unglücksfälle in solche Umstände verseyt werden, daß dessen Unvermögen von dem Reich und Kaiser anerkannt wird; so soll es auch einer billigen Moderation von diesem behandelten Qua so sich zu erfreuen haben. Und endlich
- 6) hegt der Fürst zu Ihro kaiserl. Majest. die allerunterthänigste Zuversicht, daß, gleichwie Allerhöchst Dieselben im vorigen Winter die beschwerliche Einquartlerung und Concurrency zum Geld. Beitrag für die in der Nachbarschaft einquartierten Truppen abgewendet, also auch geruhen wollen, dieses Fürstenthum während gegenwärtigen Reichskrieges von solcher Belästigung mittelst Dero allerhöchsten Protection zu verschonen. Unter dem 19. Merz erfolgte die kaiserliche Ratification. Sie lautet so:

„Wir

„Wir Carl VI. ꝛc. — lassen den errichteten Ver-1735
 „gich dahin gnädigst genehm halten, daß Wir
 „mit denen für jeden Mann, deren Anzahl sich
 „vor $\frac{5}{8}$ des Contingents auf 298 Köpfe beläuft, ver-
 „glichenen 80 Gulden Rheinisch zufrieden seyn, je-
 „doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wenn,
 „dinen Rechten nach, die Stadt Emden, die an
 „den 357 Mann noch restirende Quote nicht völlig
 „zu bezahlen schuldig selbige alsdenn von dem Für-
 „sten, und den Landesständen quoad residuum ver-
 „gütet werden sollen.“ Der Fürst gab den Stän-
 den von dieser Convention ungesäumte Nachricht.
 Diese dankten dem Fürsten für seine Vorsorge
 und übernahmen die Vertretungs-Gelder, die
 23840 rheinische Gulden betragen, aus der Lan-
 descasse zu entrichten, nur hielten sie sich wegen der
 Harlingerländischen Quote ihr Recht bevor. Auf
 die am 3. Oct. 1735 abgeschlossenen Friedens-Prä-
 liminarien erfolgte erst ein Waffenstillstand, und
 dann endlich im Novemb. 1738 der Wiener Frie-
 densschluß. Bis dahin haben die jährlichen Ver-
 tretungs-Gelder bezahlt werden müssen. Allein
 mit diesen Vertretungs-Geldern ist Ostfriesland
 von den Kriegesbelästigungen noch nicht ganz frei
 gekommen. Es war nämlich ein Corps Auxiliair-
 Truppen angewiesen, für den Winter 1735 in Ost-
 friesland die Quartiere zu beziehen. Diese Trup-
 pen hatte der Kaiser anderwärts untergebracht,
 Dafür machte er einen Anspruch von 15307 Reichs-
 gulden auf den Fürsten und die Stände. Zwar
 protestirte dawider der in Wien noch anwesende fürstl.
 geheime Rath, Freiherr von Berzdorf, und bezog
 sich auf den sechsten Artickel der Vertretungs-Con-
 vention. Der Reichs-Vicekanzler, Graf von
 Didrichstein, legte aber dem Freiherrn die kaiserl.

1735 Ratification vor, und folgerte daraus, daß, weil darinn der Befreiung von Einquartierung nicht gedacht war, der sechste Artickel nichts mehr, als ein fürstliches Project oder Postulat vorstellen könnte. Aus dem bekannten Rechtsfaz: Jedermann ist der beste Ausleger seiner Worte, bewies er, daß nicht von dem Fürsten, sondern von dem Kaiser die Interpretation der Ratification abhänge. Die Folge davon war, daß die Stände sich auch bequemen mußten, die 15307 Reichsgulden und 58 Kreuzer an die kaiserliche General-Kriegeschasse auszuführen. Auch bemerk ich im Vorbeigehen, daß zur Fortsetzung des Krieges mit der ottomannischen Pforte vermöge Reichsschlusses vom 23. Dec. 1737 fünfzig Römermonate mit 9700 Reichsgulden von der Landschaft entrichtet sind. (r)

§. 11.

Ueber die kaiserliche Salvogarde entstanden einige Verdrieslichkeiten. Ausser den monatlichen Verpflegungs-Geldern zu 1134 Thlr. mußten die Stände noch einige Nebenkosten bestreiten. So hatten sie 1728 in Leer, hier war noch immer das Hauptquartier, ein neues Wachthaus (s) erbauen lassen, und 1730 die Salvogarde neu montiren müssen. Diese Montur kostete ihnen 5050 Thlr. Im Jahre 1731 erhöhte der Kaiser die monatlichen Verpflegungsgelder von 1134 Thlr. auf 1242 Thlr. (t) Aus diesem Ueberschuß zu 108 Thlr. monat-

(r) Landschaftl. Acten.

(s) Vorhin war die Wache auf der neuen Wage.

(t) Die Vertheilung war so gemacht; der Oberste erhält monatlich für sich — 150 —
für den Stab — 110 —
für die erste Compagnie 491 —
für die zweite — 491 —

1242 Thlr.

natlich sollte der Chef die Montirung sehen. Die¹⁷³⁵ gehorsamen Stände fanden dabei Bedenklichkeiten, und zahlten nur die gewöhnlichen 1134 Thlr. Monatsgelder aus. Der Chef, Oberste von Höflinger, war ein alter friedliebender Mann, und ließ das ständische Benehmen ungerüget. Da er um die Kleidung seiner Truppen sich nicht bekümmerte, auch für keine Recrutirung sorgte; so hatte er auch nicht viele Ursache sich zu beschweren, indem er für die Montur keine Ausgabe hatte, und die Löhnung der fehlenden Soldaten ihm zu gute kam. Er konnte also sehr gut mit den 1134 Thlrn. ausreichen. Er der Oberste, Franz Ernst, Freyherr von Höflinger, Herr zu Bruckhausen, Osterhausen und Alveskirchen, starb am 11. Febr. 1735. Sein Nachfolger war der Oberst-Lieutenant, Freyherr von Messelrode, genannt Hugenpoet. Dieser fand die beiden Compagnien, wovon jede aus 100 Mann bestehen sollte, kaum zur Hälfte vollzählig; und die Soldaten mit zerrissenen Schuhen, geflickten Kleidern, und abgenutzten Hüten, kurz beinahe, nackend vor. Er forderte nun von den Ständen nicht nur 1242 Thlr. monatlich, sondern auch den Rest der monatlich erhöhten 108 Thlr. von 1731 an. Hiezu hielten sich die Stände nicht verbunden, glaubten auch, daß der Nachstand, wenn sie ja solchen bezahlen sollten, den Erben des Obersten von Höflinger, nicht aber ihm, dem neuen Chef zustünde. Die Hize, womit der Oberste von Hugenpoet sein Gesuch anbrachte, veranlaßte die Stände, daß sie auf einem Landtage im Januar und Februar 1736 auf die Reduction der Salvewarde zur Hälfte, oder bis zu einer Compagnie bestanden. Sie gaben den Administratoren auf, von nun an durchaus nicht mehr, als 600 Thlr. dem Obersten Monatlich auszuzahlen. Hierüber

1735 beschwerte sich der Oberste bei dem Kaiser. Sehr ungnädig nahm der Kaiser das Benehmen der Stände auf. Unter dem 21. März 1736 rescribirte er unter andern an die Stände:

„Denenjenigen, welche an dem bei dem jüngsten im Januar und Februar gehaltenen Landtage der kaiserlichen Salvogarde halber gemachten nichtigen, und daher von Ihro Kaiserl. Majestät cassirten Schluß Theil haben, verwelsen Wir solches ihr kühnes und verwegenes Unternehmen hiemit ernstlich, und wird ihnen bei kaiserlicher schwerer Ungnade und andern empfindlichen Strafen anbefohlen, sich im geringsten nicht weiter, dergleichen etwas gelüsten zu lassen, sondern alles, was zur richtigen und schleunigen Bezahlung der kaiserlichen Salvogarde sowohl ratione praeteriti, als futuri beizutragen, und sollen Stände und Administratoren, binnen zwei Monaten davon Anzeige thun.“

Dem Fürsten gab der Kaiser auf, die Veranstaltung zu treffen, daß die landschaftlichen Executoren unmittelbar an den Obersten von Hugenpoet erst den Rückstand von 1731 und dann monatlich die 1242 Thlr. auszahlen sollten. Dies bewog dann die Stände, noch vorerst diese Monatsgelder und den Rückstand selbst durch den Landrentmeister auszahlen zu lassen. Indessen suchten sie nochmals die Reduction der Salvogarde, wiewohl fruchtlos, nach. (u)

(u) Landschaftl. Acten.

Zweiter Abschnitt.

- §. 1. Kaiserliche Commission auf Chur, Braunschweig zur Untersuchung und Abstellung der offrießlichen Streitigkeiten.
 §. 2. Der Fürst ist mit dieser neuen Commission zufrieden.
 §. 3. Nicht aber die gehorsamen Stände, oder deren Repräsentanten, die diese Commission aufzuhalten oder gar wendig zu machen suchen. §. 4. Der Fürst läßt den Ständen auf dem Landtage, und dem Emden Magistral besonders die kaiserliche Resolution insinuiren. §. 5. Nachdem der König von England, als Churfürst von Braunschweig, seine Räte, Voigt und von Schwarzenfels zu seinen subdelegirten Räten ernannt hat, soll die braunschweigische Commission im Jun. 1737 zu Leer eröffnet werden. §. 6. Hiewider protestiren die Administratoren, Namens der gehorsamen Stände und appelliren an den Reichshofrath. §. 7. Auch sind die alten Stände unzufrieden, daß kein öffentlicher Landtag ausgesprochen wird. Die subdelegirte Commission hebt den angeordneten Termin wieder auf. §. 8. Der Fürst will den nachgesuchten Landtag nicht verstaten. §. 9. Indessen herrscht nicht sowohl zwischen dem Fürsten und den alten Ständen oder Reintenten §. 10. als vorzüglich zwischen diesen und den gehorsamen Ständen eine starke Verbitterung. Letztere oder deren Repräsentanten suchen das vorzunehmende Vergleichsgeschäfte aufzuhalten und wendig zu machen §. 11. weil sie nach einem abgeschlossenen Vergleich, den Verlust ihrer Posten und eine Verantwortung ihrer schlechten Wirtschaft befürchten. §. 12. Die Administratoren erhalten auf ihre Appellation eine gütliche kaiserliche Resolution, auch wird das Anerbieten der General Staaten durch ihre Vermittelung das Vergleichsgeschäfte zu erleichtern, abgeschlossen. §. 13. Die General Staaten finden die kaiserliche Resolution widerrechtlich, und suchen die Aufhebung zu bewirken.

§. 1.

Nach der kaiserlichen Resolution vom 30. Sept. 1736 1734. sollten die Reintenten wieder zu den Landtagen zugelassen, die sequestrirten Güter den Eigenthümern zurückgegeben, und der Landeskasten provisorisch wieder von Aurich nach Emden verlegt werden. Auch sollte der Fürst sich auf die Beschwerden der Emden und der alten Stände einlassen. Wenn alles dieses geschehen, sollte die Hofcommission

1736 sion eröffnet werden. Um zu dem Effect dieser Begünstigungen zu gelangen, arbeiteten eifrig die noch immer in Wien anwesende Deputirte, (v) und eben so eifrig arbeitete ihnen der fürstliche geheime Rath von Bersdorf entgegen. Eine der ersten Bedingungen, die der Stadt Emden zur Pflicht gemacht war, bestand in der Entrichtung ihres Beitrages zu den Landeslasten. Der Fürst und die gehorsamen Stände wollten schlechterdings von der sechsten Quote nicht abweichen, dagegen hielten die Emden sich lediglich an den am 2. May 1723. mit den Ständen getroffenen Vergleich, wornach sie zu jeder einfachen Capital- und zwei Personal-Schakungen 1100. Gulden erlegen mußten. Dann war es dem Agenten von Heunisch unmöglich, von den alten Ständen zufolge der kaiserlichen Auflage sich zu legitimiren, weil eine solche Vollmacht nicht anders, als auf einem Landtage oder einer sonstigen öffentlichen Versammlung ausgestellt werden konnte. Die Renitenten wurden aber noch nicht zu dem Landtage berufen, und Conventikeln waren verboten. So lange daher der Agent sich nicht von den Renitenten legitimiret hatte, und so lange die Emden nicht wirklich ihre sechste Quote zu den Landesmitteln von 1723. an erleget hatten, hielt der Fürst sich nicht verpflichtet, sich auf die wider ihn eingereichten Gravamina einzulassen, die sequestrirten Güter zurückzugeben, und die Emden und ihre Abhängen zu den Landtagen zuzulassen. Nachdem hierüber viele Balken Papier von 1734 bis 1736 beschrieben waren, und dadurch die Streitigkeiten immer verwickelter wurden, entschloß sich der Kaiser, nochmals einen
Ver-

(v) Erst im März 1737 kamen sie von Wien zurück.

Versuch zur Sühne zu machen. Diese Commission 1736 vertraute der Kaiser dem Könige Georg II. von Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, an. So lautet die desfällige kaiserliche Resolution vom 12. Oct. 1736. „Da die be-
 „schwerlichen und in große Thätlichkeiten ausgebro-
 „nenen Differenzien zwischen dem Fürsten zu Oste-
 „friesland und seinen Landständen bis anhero noch
 „nicht gehoben werden können; so halten Ihre kai-
 „serl. Majest. bei den vorkommenden Umständen,
 „es für das beste und sicherste, wann diese, zwi-
 „schen der Landes-Obrigkeit und Unterthanen ob-
 „waltende Streitsachen per viam amicabilem com-
 „positionis, geendiget würden. Es seyen Aller-
 „höchst Dieselben desfalls Dero besonders kaiserliches
 „Vertrauen auf den König von Großbritannien, we-
 „gen dessen bekanten Gemüths-Billigkeit und Eifer
 „für die Beilegung dergleichen höchst schädlichen
 „Mishelligkeiten, und gesinnen Ihre kaiserl. Ma-
 „jestät an denselben, sich dieser kaiserl. Commission,
 „als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg willig
 „zu unterziehen, und durch Dero ad locum abzu-
 „schickende Subdelegirten, die Güte unter denen
 „Partheien, nicht allein über die in Libello grava-
 „minum, so die Emden und es mit ihnen haltenden
 „Landesstände unter dem 10. und 29. November
 „1729 allhier eingereicht, enthaltene, sondern auch
 „alle übrige Punkte und Beschwerden, so beide
 „Theile gegen einander angebracht, insonderheit
 „aber, wegen des Landesfastens, ob solcher zu Au-
 „rich bleiben, oder wiederum nach Emden, oder ad
 „locum tertium gebracht werden, ingleichen wie
 „viel eigentlich die Stadt Emden zu den Landesla-
 „sten, beizutragende Quote betragen solle, nach-
 „drücklich pflegen, und die von kaiserl. Majest. ap-
 pro-

1736. probirte Landes - Accorden, sammt denen kaiserl. „Iudicatis fleißig beobachten, und über die vergliche-
 „nen Punkte einen förmlichen Receß abfassen,
 „bei denen übrigen aber, da die Güte wider Ver-
 „hoffen nicht versagen würde, beider Theile Fun-
 „damente ad Protocollum nehmen, und alles mög-
 „lichster massen, beschleunigen zu lassen.“ Der
 Kaiser machte dem Fürsten diese Resolution durch
 ein Rescript bekannt, und gab ihm auf, den sämt-
 lichen Ständen ein beigeschlossenes Decret insinui-
 ren zu lassen. Sowohl in dem Rescripte an den
 Fürsten, als in dem Decret an die Stände, wur-
 den Fürst und Stände ernstlich ermahnet, alles zu
 einem Vergleich beizutragen, „damit Ihre kaiserl.
 „Majest. hierunter führende reichsväterliche Inten-
 „tion wegen völliger Herstellung eines beständigen
 „und dauerhaften Ruhestandes im Lande auf das
 „schleunigste erreicht werden möge.“ (w)

§. 2.

Nach dem bisher von dem fürstlichen Ministe-
 rio angenommenen Grundsatz waren die kaiserlichen
 Decrete Judicate, die unwandelbar fest stehen
 mußten. Der Canzler Brenneisen hatte daher nie
 einen Vergleich, nie einen Versuch zur Sühne zu-
 geben wollen, weil der Fürst bei einem Vergleich
 nach seinem Grundsatz wohl etwas verlieren nie
 aber gewinnen konnte. Die strengste Ausführung
 der kaiserl. Decrete war das Ziel, welches er zu
 erreichen sich vorgesetzt hatte. Nicht so dachte der
 nun regierende Fürst Carl Edzard, nicht so das
 milder gesinnte fürstliche Ministerium. Die Em-
 der und ihre Anhänger sollten noch über die kaiserl.
 Decrete

(w) Sammlung kaiserl. Patente.

Decreten gehört werden, ihre eingereichten Be-1736.
 schwerden sollten erörtert werden, und so wankte
 natürlicher weise die von fürstlicher Seite immer be-
 hauptete Rechtskraft der kaiserl. Decrete, die auf
 einseitige Vorstellung, ohne vorhergegangene Ver-
 nehmung der Stände, erlassen waren. Dieses,
 was der Canzler Brenneisen nie einsehen wollte, war
 dem jetzigen fürstlichen Ministerio einleuchtend. Nur
 ein schicklicher Vergleich war das einzigste Mittel
 zur baldigen Beendigung der immer mehr sich ver-
 wickelnden Streitigkeiten. Dazu schien nun die
 dem Könige von England aufgetragene Commission
 den Weg zu bahnen. Der Fürst entschloß sich da-
 her, sich dieser Commission zu unterwerfen. Er
 sandte zu dem Ende am 1ten November seinen Hof-
 marschall von Langeln nach Hannover, um sichere
 Nachricht einzuziehen, ob der König sich dieser Com-
 mission unterziehen wollte, und alsdenn ihn und sein
 fürstliches Haus in seiner jetzigen Lage dem Könige
 zu empfehlen. Von Langeln erhielt Audienz bei
 dem Könige, der damals in Hannover anwesend
 war, vernahm aus dem Munde des Königes, daß
 er sich dieser Commission unterziehen wollte, und
 wurde mit den gnädigsten Aeußerungen entlassen. (x)

§. 3.

Weniger behagte den gehorsamen Ständen, oder
 vielmehr deren Repräsentanten, den Administrato-
 ren und ordinair Deputirten, diese neue Commission.
 Bisher leuften sie alle ständliche Angelegenheiten
 nach ihrem Gutdünken. Sie standen fest in ihren
 Posten, zogen ihre jährliche Gehälter und in außer-
 ordent-

(x) Regierungs-Acten.

1736 ordentlichen Fällen, die sie zu häufen wußten, ansehnliche Diäten. (y) Fanden sie etwa bei Landtagen oder ständischen Versammlungen Widerspruch, so wußten sie solche Protestanten unter dem Vorwand der Renitenz von dem Landtage abzuweisen. Wahrscheinlich war es, daß erst nach eröffneteter Commission ein allgemeiner freier Landtag ausgeschrieben werden würde. Dann konnten sie voraussehen, daß die Gewalt, die sie in ihren Händen hatten, wanken würde, und dann mußten sie eine neue Wahl landschaftlicher Officianten befürchten. Ausöhnung, Friede und Eintracht war ihrem Interesse zuwider, und der Fortgang der Irrungen entsprach ihren Wünschen. Kein Wunder daher, daß sie sich wider die Eröffnung der Commission sträubten. Sie gänzlich wendig zu machen, dazu wurden triftige Gründe erfordert. Diese hatten sie nicht. Auch riethen ihnen in einer besondern Conferenz die fürstlichen Räte das Protestiren wider die Commission ab, weil, wenn die Emden sich der Commission unterwerfen wollten, man sich durch ein solches Widerstreben nur gehässig machen, und der gerechten Sache Schaden würde. Die Administratoren suchten daher erst Zeit zu gewinnen, um die Commission aufzuhalten. Daher ließen sie eine Bittschrift bei dem Kaiser einreichen. Hierin stellten sie vor, daß die rechtskräftigen kaiserlichen Decrete längstens exequiret worden, und blos aus kaiserlicher Gnade, die Renitenten über ihre vermeinte Beschwerden gehört, und darüber eine Sühne versucht werden sollte. Es mußten daher die Emden und ihre Anhänger allein

(y) So hatten vier Administratoren, Ausweise der Landrechnung, in dem Jahre 1739 an Diäten 7430 F. gezogen, und so gieng es alle Jahre.

lein die Commissions-Kosten tragen. Hierüber ba-1736
 then sie vor Eröffnung der Commission beschieden zu
 werden. Gleich nachher in der Nacht vom 24. und
 25. Novemb. brach eine schwere Wasserfluth ein.
 Man nennet sie die Catharinenfluth. Diese richtete
 einen beträchtlichen Schaden an den Deichen, beson-
 ders an der Niederemfischen Deichacht an. (z) Auch
 diese Wasserfluth nützten die Administratoren. Sie
 schilderten den elenden Zustand des Landes und fol-
 gerten daraus, daß die Provinz nicht im Stande
 wäre, solche beträchtliche Commissionskosten zu be-
 streiten. (a)

§. 4.

Dem Fürsten war in dem kaiserlichen Rescripte
 zur Pflicht gemacht, die Allerhöchste Resolution den
 sämmtlichen Ständen insinuiren zu lassen. Diese
 Auflage setzte den Fürsten in Verlegenheit, weil eine
 solche Insinuation nur auf einem allgemeinen Land-
 tage vorgenommen werden konnte; denn auf den bis-
 herigen gewöhnlichen Landtagen konnte nur den gehor-
 samen Ständen die kaiserliche Resolution bekannt ge-
 macht werden. War also den Emdern und den
 übrigen Renitenten, die bisher von den Landtagen
 C 2 noch

(z) Emden wurde durch diese Fluth sehr mitgenom-
 men. Die Thüren von der Kettenbrücke waren
 gesprengt, und die lange Brücke war völlig weg-
 gerissen. Beinahe die ganze Stadt stand unter
 Wasser, und besonders in Faldern waren sehr vie-
 le Häuser beschädiget. Außerdem blieben in die-
 sem stürmischen Herbst viele Emden Schiffe. Da-
 durch litt der während der Landes-Unruhen schon
 gesunkene Emden Handel einen neuen Stoß. Em-
 den kleine Chronik ad an. 1736.

(a) Landschaftl. Acten.

1736 noch ausgeschlossen waren, die kaiserliche Resolution nicht insinuiert; so hatte der Fürst dem kaiserlichen Befehle nicht geobeyt, und mußte er sich einen gegründeten Gravamen von den Emdern und ihren Anhängern aussetzen, weil sie die kaiserliche Resolution zunächst angien, und zwischen ihnen und dem Fürsten der Vergleich getroffen werden sollte. Da nun der Fürst durchaus keinen allgemeinen Landtag ausschreiben wollte, und doch den sämtlichen Ständen, wozu auffer den Emdern auch die in dem Lande zerstreut wohnenden Rententen gehörten, die kaiserliche Resolution insinuieren lassen sollte; so traf er folgendes Auskunfts-Mittel. Er ließ denen auf dem Landtage vom 27. Februar 1737 versammelten gehorsamen Ständen die kaiserliche Resolution vorlegen, mit der Auflage, sich darnach gebührend zu achten. Am 22. Merz ließ er die Resolution dem Magistrat und den Bierzigern in Emden durch einen Notarium insinuieren. Das fürstliche Rescript und das Notariat Instrument war an Bürgermeister und Rath, die Bierziger und die Adhaerenten der Stadt Emden gerichtet. Hierauf ertheilten der Magistrat und die Bierziger dem Notario folgende Antwort: „Wird allerhöchst besagtes Decret Ihre
 „kaiserlichen Majestät zum allerunterthänigsten Res-
 „spect und Ehre vor insinuiert angenommen; so viel
 „aber die Adhaerenten oder dieser Stadt ständische
 „Mitglieder anlanget, können Magistrat und Bier-
 „ziger sich so wenig ermächtigen, allerhöchstes De-
 „cret als insinuiert anzunehmen, als wenig sie aus
 „dem kaiserlichen Insinuations-Auftrag die desfäl-
 „lige allergnädigste kaiserliche Willensmeinung erse-
 „hen können; derowegen sie Se. Hochfürstlichen
 „Durchlaucht die Ausschreibung eines allgemeinen
 „freien

„freien Landtages unterthänig anheim geben müß. 1732
 „sen.“ (b)

§. 5.

Der König von England hatte unterdessen die ihm, als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, aufgetragene Commission angenommen, und dazu seinen Ober-Appellationsrath, Johann Justus Voigt aus Celle, und seinen Justizrath, Anton Gerlach von Schwarzenfels, aus Stade subdelegiret. Diese subdelegirten Commissarien sandten den Cancellisten Unruh nach Ostfriesland. Dieser insinuirte am 4ten April den Administratoren ein an die sämtliche Landesstände, wie auch an die Deputirten und Administratoren der Landesmittel gerichtetes und von dem Könige in England unter dem 8. März unterschriebenes Rescript. Hierinn wurde ihnen bekannt gemacht, daß auf den 12. Junii in dem Flecken Leer die Commission zur Beilegung der Irrungen zwischen dem Fürsten und der Stadt Emden und ihren Anhängern durch die subdelegirten Commissarien eröffnet werden sollte. „Wir gefinnen an Euch — so lautet der Schluß — „zu solchem Ende durch „gnugsam bevollmächtigte Deputirte in obgedachtem „Termin zu Leer zu erscheinen, wie die kaiserliche Commission eröffnet, und die Güte gepflogen werde, zu „vernehmen, auch zur Erreichung Ithro kaiserliche „Majestät Intention alles Dienfame nach Vermögen „beizutragen.“ (c)

§. 6.

Aus diesem Rescripte folgerten die Administratoren, daß sie und die gehorsamen Stände nur bloß

C 3

verab.

(b) Landschaftl. Acten.

(c) Landschaftl. Acten.

1737 verablabet worden, um dem Versuch zur Sühne zwischen dem Fürsten und den Rententen mit beizuwohnen, und das Vergleichsgeschäfte erleichtern zu helfen. Da nun nicht blos zwischen dem Fürsten und den Rententen, sondern auch zwischen diesen und den gehorsamen Ständen Streitigkeiten obwalteten, und dann die gehorsamen Stände bisher von dem Kaiser als die mit litigirende Hauptpartei angesehen worden: so hielten sie es seltsam und der kaiserlichen Intention widersprechend, daß die gehorsamen Stände, und sie, als deren Repräsentanten, nur bloße Zuhörer und Figuranten vorstellen sollten. Der Absicht der Emden und ihrer Anhänger, sagten sie, würde dadurch ein großes Feld eingeräumt werden, weil sie sich erkühneten, sich als die alleinigen und rechtmäßigen Stände auszugeben. Und eben darum hätten sie zwar dem Fürsten ihre vermeinte Gravamina mitgetheilet, sich aber des kaiserlichen Befehls ohnerachtet, nicht bequemen wollen, ihre Beschwerden denen gehorsamen Ständen zuzustellen. Dann aber hielten sie dafür, daß die Sache zur Eröffnung der Commission noch nicht reif genug wäre, so lange die nachgesuchte kaiserliche Resolution wegen der Commissionskosten nicht erfolgt seyn würde. Endlich war es ihnen sehr zuwider, daß die Commission in Leer gehalten werden sollte, weil Leer zu weit abgelegen, und der vormalige Hauptsitz der Rententen gewesen war. Sie bestanden auf Aarich, weil diese Stadt mitten im Lande lag, und dorten sowol die Regierung als Landesarchive vorhanden waren. Aus diesen Gründen ließen sie nicht nur durch einen Notarium, wider das insinuirte Rescript protestiren, sondern appellirten auch darüber an den Kaiser. Diese Appellation unterstützte der Fürst besonders wegen der in Leer zu

eröf-

eröffnenden Commission durch eine dringende Vorstellung. (d)

§. 7.

Das Churbraunschweigische Rescript gab denn also denen Administratoren die trefflichste Gelegenheit an die Hand, die Commission aufzuhalten. So sehr dagegen die Emden die Beschleunigung der Commission wünschten; so waren sie doch nicht überall mit der igiten Lage der Sache zufrieden. Der Kaiser hatte ihnen die Translocation des Landeskasten von Aurich nach Emden provisorisch zugesichert, und doch sollte dieser Punct zufolge des kaiserlichen Commissorii auf den König von England ein Gegenstand der commissarischen Untersuchung seyn. Noch mehr war es ihnen zuwider, daß kein öffentlicher Landtag zu der vorzunehmenden Sühne ausgeschrieben worden. Hierüber beklagten sie sich bei dem Kaiser sowohl, als bei der subdelegirten Commission. Die Protestation und Appellation der Administratoren, Namens der gehorsamen Stände, und die Beschwerden der Emden bewog die subdelegirte Commissarien nähere kaiserliche Befehle einzuziehen, und bis dahin den auf den 12. Jun. angeetzten Termin wieder aufzuheben. (e)

§. 8.

Das Ausschreiben eines allgemeinen Landtages, lag den Emdern, vorzüglich aber ihren Adhaerenten, die ebenfalls von den Landtagen ausgeschlossen blieben, sehr am Herzen. Da die fürstlichen Beamten ein wachsames Auge auf die in dem Lande wohnen-

C 4

nen.

(d) Landschaftl. Acten.

(e) Landschaftl. Acten.

1737nenden Renitenten hielten, und keine Privatzusammenkünfte duldeten; so waren ihnen alle Wege abgeschnitten, sich unter sich zu besprechen, und über den künftigen Gang ihrer gemeinsamen Sache Entwürfe zu machen. Indessen wurden, der Wachsamkeit der Beamten ohnerachtet, doch in einigen Communen Conventikeln gehalten, und es gelang einigen Renitenten Vollmachten von ihren Communen zu erhalten, der Landrechnungs-Versammlung am 10. May als Deputirte beizuwohnen. Sie erschienen nun zwar nicht, als Renitenten, denn sonst würden sie sofort abgewiesen seyn, sondern unter der Maske gehorsamer Stände. Allein dieser Kunstgriff mißlang, denn die fürstlichen Commissarien warfen alle Vollmachten der Deputirten, die ihnen verdächtig vorkamen, aus. So mußten fast alle Deputirten Emden und Gretmer Amts wieder abtreten. Weil indessen die Vollmachten an sich gültig waren, so veranlaßte dieses Benehmen der fürstlichen Commissarien eine Protestation der mehresten Deputirten des dritten Standes, und die Folge davon war, daß fast der ganze dritte Stand auf einen allgemeinen Landtag antrug. Einen Landtag hatten die mehresten Glieder der Ritterschaft längst verlangt, und Emden drang beständig darauf. Nur trug auch der dritte Stand, sogar der gehorsame dritte Stand, auf einen Landtag an. Dem fürstlichen Ministerio, noch mehr den Administratoren, war indessen alles daran gelegen, daß kein allgemeiner Landtag, wo jeder Component ungeschweht sein Wort geben dürfte, eröffnet würde, weil alsdann das Uebergewicht nicht bei den gehorsamen Ständen seyn möchte. (x) Um nun das Verlangen des dritten Standes

(x) Landschftl. Acten.

Standes nicht zu einer allgemeinen Volkssprache zu¹⁷³⁷ machen : so beschloß der Fürst schleunig alle Conventikeln ernstlich zu untersagen. So lautet die Verordnung vom 13. May: „Wir von Gottes
 „Gnaden Carl Edzard ꝛc. Fügen Unsern getreuen
 „Landes - Eingefessn Unterthanen gnädigst hiemit
 „zu wissen, welchergestalt Wir höchstmisfällig bei
 „der Landrechnung vernommen, daß die bekantten
 „Aufwiegler, Urheber und Mitschuldige der vormaligen
 „Rebellion, sammt denenjenigen, welche sich
 „denen kaiserlichen Decreten und Resolutionen weder
 „gehörig, noch zu rechter Zeit submittiret haben,
 „sich unterstehen, durch Anstellung heimlicher
 „und unordentlicher Conventikeln dahin zu arbeiten,
 „ihre verkehrte, und Unserer landesväterlichen
 „Intention zuwider laufende gefährliche Absichten,
 „nicht allein für sich durchzutreiben, sondern auch
 „unsere gehorsame Landeseingefessene von dem rechten
 „Wege abzuleiten, und von ihrer gethanen Submission
 „auf die allerhöchste Decrete wiederum abwendig
 „zu machen. — Als wollen Wir mit Vorbehalt
 „gebührender Ahndung denen Widerspenstigen
 „alles Ernstes und bei Vermeidung unausbleiblicher
 „Strafe, sich hinfünftig bis zu ordentlicher
 „landesgesetzmäßiger Anweiß- und Verfügung still
 „zu halten, insonderheit aber aller eigenmächtigen
 „Privataustreibungen und Conventikeln sich gänzlich
 „zu enthalten, hiemit befohlen haben ꝛc. ꝛc. (g)

§. 9.

Aus den bisher erzählten Thatsachen muß man
 keine starke Verbitterung zwischen dem Fürsten auf
 der einen, und zwischen den Emdern auf der andern

1738 Seite folgern. So lange nicht wirklich ein Vergleich abgeschlossen war, wollte von beiden Seiten Niemand etwas von seinem Rechte vergeben, und jedweder dachte sich nur auf den Fall zu sichern, wenn keine Sühne zu Stande kommen sollte. Der Fürst war ein wohlbedenkender, sanftmüthiger und gerechter Herr. Diesen seinen vortreflichen Character miskannten selbst die Emden nicht. So sehr sie für ihre Rechte, und für ihre Privilegien eiferten; so sehr schätzten sie den Fürsten. Folgende Thatsache wird dieses bewähren. Der Fürst Georg Albrecht hatte nach dem Ausbruch der Landesunruhen sich nicht überwinden können, Emden mit seiner Gegenwart zu beehren, auch dem Prinzen war es nicht verstatet, dahin zu reisen. So hatte denn der nun regierende Fürst, Carl Edzard, nie, auch nicht einmal in seiner Jugend, diese Stadt gesehen. Am 9. Jan. 1738 bei einer Schlittensfarth entschloß sich der Fürst mit seiner Gemahlin bis an das Emden Thor zu fahren. So bald der Magistrat solches erfuhr, wurden die Kanonen geladen, um den Fürsten zu bewillkommen, und verschiedene Anstalten zum Empfang des Fürsten in der Eil getroffen. Die Glieder des Magistrats und eine Menge Bürger giengen vor das Thor, um dem so unvermuthet kommenden Fürsten ihre Ehrfurcht und Liebe zu versichern. Voran giengen die Schiffer mit ihren Flaggen. Willkommen, willkommen, Durchlauchtigster Fürst! Es lebe unser Fürst! war der allgemeine Ton, der die Luft durchschallte, wie der Fürst sich näherte. Die Menge des immer mehr andringenden Volks machte den Fürsten besorgt, daß das noch nicht allenthalben haltbare Eis brechen möchte. Bis nach Wolthusen war er gekommen, wie er wieder unter dem Donner der Kanonen, die von den

den Ember Wällen abgebrannt wurden, erst nach ¹⁷³⁸ Kiepe und dann nach Aarich zurückkehrte. Bergnügt über die ihm bezeugte Ehrerbietung hatte er bei dem Rückzug den ihm entgegen gekommenen Emdern versprochen, am 13. Jan. die Stadt Emden mit seiner Gegenwart zu beehren. Er würde auch sicher Wort gehalten haben, wenn nicht ein unvermuthet eingefallenes weiches Wetter seine Reise unmöglich gemacht hätte. (k) Näher ist nachher der Fürst der Stadt Emden nicht gekommen. Es ist doch wohl Beispiellos, daß ein Landesherr, der ganze zehn Jahr lang regieret hat, niemals in der Hauptstadt seines Landes gewesen, die nur vier Stunden von seiner Residenz entfernt ist.

§. 10.

Also nicht zwischen dem Fürsten, und den Emdern und ihren Anhängern, oder den sogenannten Renitenten, auch nicht einmal zwischen diesen und dem fürstlichen Ministerio herrschte eine so große Abneigung und Erbitterung, wie vormals bei dem Leben des Canzlers Brenneisen. Selbst der Fürst wünschte die Ruhe, und die Emder und ihre Abhängenten waren ebenfalls der ewigen Streitigkeiten müde. Warum suchte man denn nicht von beiden Seiten die Beschleunigung der von dem Kaiser erkantten und auf gütliche Abstellung der Irrungen abzuweckenden Commission? Sol auffallend diese Frage ist; so leicht läßt sie sich beantworten. Der Fürst war in der mislichen Lage, daß er sich, (ich werde dieses unten näher entwickeln,) den gehorsamen Ständen oder deren nun alles vermögenden Repräsentanten, öfters auch wider seinen Willen

nach

(k) Amsterdamsche Courant von 1738. n. 11.

1738 nachgiebig bezeigen mußte. Daher hielt er es auch der Klugheit gemäß, durch die Finger zu sehen, wenn sie die Eröffnung der kaiserlichen Commission zu verzögern suchten. Er würde sich unstreitig auch die gehorsamen Stände zu Feinden gemacht haben, wenn er die Beschleunigung der Commission durchgesetzt hätte, und die Sühne nicht zu Stande gekommen wäre. Die Repräsentanten der gehorsamen Stände waren die ordinair Deputirten und Administratoren. Deren Interesse erforderte es, immer den Ausgang aus diesem Labyrinth zu verstopfen, und Verwirrung auf Verwirrung zu häufen. Daher war ihnen die neue kaiserliche Commission zur Beilegung der Mißthelligkeiten sehr zuwider. Diese ihre interessirte Absicht legten sie schon im Anfang Nov. 1736 an den Tag, wie sie die erste Nachricht von der erkannnten Commission erhielten. Sie dranger. in den Fürsten, sich schriftlich zu erklären, ob er mit ihnen darin gemeinschaftliche Sache machen wollte, daß das Aerarium nicht von Aurich verrücket werden sollte. (1) Dies war ihre erste Sorge, ihr Hauptbestreben, damit die Verlegung des Aerarii nicht eine Veränderung des Personale des Collegii nach sich ziehen möchte. Sie suchten daher alle Kunstgriffe hervor, die Commission, wo nicht gar wendig zu machen, dennoch aufzuhalten. Daß dem Fürsten ihre Absicht sehr wohl bekannt gewesen, dies gehet aus folgendem hervor. Die Generalstaaten waren, als Nachbarn und Gläubiger, der großen Vorschüsse, bei den ostfriesischen Verwirrungen nicht gleichgültig. Sie wünschten lange die Beilegung der Mißthelligkeiten, und hatten, um das Vergleichsgeschäfte zu erleichtern, sich entschlossen,

(1) Landschaftl. Acten.

sen, einen Bevollmächtigten nach Ostfriesland zu 1738
 senden. Dieses Geschäfte hatten sie dem Bürger-
 meister Cornelius Hcp, vormaligen staatlichen Am-
 bassadeur in Paris, aufgetragen. Der Kaiser so-
 wohl, als der König von England, die sie un-
 verzüglich von dieser ihrer Absicht benachrichtiget
 hatten, erwiederten, daß ihnen diese Besendung an-
 genehm seyn würde (m). Dem ohnerachtet blieb
 diese Deputation durch Betrieb der Administratoren
 zurück. Die Administratoren, die noch so gerne
 im Trüben fischen wollten, sahen ungerne, daß die
 staatliche Vermittelung angenommen werden möchte.
 Sie trugen im April 1737 dem Landsyndicus En-
 nen (n) auf, die nachtheiligen Folgen einer staati-
 schen Besendung dem Hofmarschall von Langeln vor-
 zustellen, und allenfalls, vielleicht um nur erst Zeit
 zu gewinnen, es dahin einzulreiten, daß auf den Fall
 der Fürst sich einen Mitcommissarium von der Kro-
 ne Dänemark ausbitten möchte. Nach dem Vor-
 trage des Landynd. Ennen erwiederte der Hofmar-
 schall: „Ich kann meine Ruhmsetzung so mir bei-
 „gehet, nicht bergen, wie es das Ansehen gewinnet,
 „daß die Herrn Administratoren mehr aus Furcht
 „ihrer schlechten Haushaltung, als wegen besorgter
 „Partialität und Influenz der Holländer die Com-
 „mission abzulehnen trachten, und die Nothwendig-
 „keit eines Concommissarii nur verlangen. danüt
 „das ganze Geschäfte nur sein lange aufgehalten
 „werde, und nie zur Activität komme.“ Auch da-
 von war selbst der Landsyndicus überzeuget. „Dies
 scheint

(m) Wagenaar vaderl. Gesch. T. 19. B. 76. p. 477.

(n) Im August 1735 hatte der Fürst den Land-
 synd. Matthias von Wicht zum Regierungsrath
 ernannt, sein Nachfolger war Ennen.

1738 scheint wohl überhaupt ihre wahre Absicht zu seyn,^a war seine Antwort (o). Dem ohnerachtet wußten die Administratoren es durchzusehen, daß der Fürst mit ihnen gemeinschaftliche Sache machte, und durch seinen in Wien stehenden geheimen Rath von Gersdorf die staatliche Deputation hintertrieb (p). Ob nun gleich der Fürst die Gesinnungen der Administratoren sehr wohl kannte, obgleich er überzeugt war, daß alle ihre Plane dahin giengen, um eine Ausföhnung zu erschweren; so durfte er ihnen doch nicht öffentlich widersprechen, durfte ihre Plane nicht ganz verwerfen, und mußte öfters den Gang gehen, den die Administratoren wider seinen Willen, wider seine Absicht, einleiteten. In der That mußte dieser gute Fürst, in dieser seiner fatalen Lage, den Administratoren nach den Augen sehen, theils damit sie die gehorsamen Stände, über die sie alles vermochten, nicht wider ihn aufwiegelten, theils aber, damit ihm richtig seine Subsidiën, deren er bei den erschöpften Finanzen so sehr bedurfte, aus der Landescasse bezahlet würden, und sie seinen sonstigen Anträgen und Propositionen sich nicht widersetzen möchten.

§. II.

(o) Aus der in den Regler. Acten befindlichen von dem Hofmarschall eigenhändig aufgesetzten Registratur über diese Conferenz.

(p) Die von dem geheimen Rath von Gersdorf eingereichte und abgedruckte Schrift ist rubriciret: Uebermaliges allerunterthänigstes Memorial, um oberstrichterliche Hintertreibung der von den Generalstaaten resolvirten Abschickung einer Deputation zu der erkannten kaiser. Commission ad tentandam amicabilem compositionem.

§. II.

Der Grund, warum die Administratoren und die ordinair Deputirten eine Ausöhnung zwischen dem Fürsten und den Renitenten zu vereiteln suchten, war die Furcht für dem Verlust ihrer Bedienungen, mit welchen die Gewalt, alle landschaftliche Angelegenheiten nach ihrem Gutdünken zu lenken, und dann eine gute Einnahme verknüpft war. So lange die Verwirrungen nicht gehoben waren, und die Renitenten von dem Landtage ausgeschlossen blieben, ließ sich keine neue Wahl der landschaftlichen Officianten gedenken; bis dahin waren sie in ihren Posten gesichert. Sobald aber der Fürst und die alten Stände sich die friedliche Hand gereicht hätten, mußte ein allgemeiner Landtag ausgeschrieben werden. Sie wußten es sehr wohl, daß bei einem solchen allgemeinen Landtage die alten Stände die Majorität ausmachen würden, denn die mehresten unter den gehorsamen Ständen hatten sich den kaiserlichen Decreten nur aus Furcht submittirt, um den wider die Renitenten verfügten Verfolgungen zu entgehen. Daß diese bei dem freien Landtage der Ritterschaft und der Stadt Emden wieder beitreten würden, ließ sich gar nicht bezweifeln. So ließ sich denn auch voraussehen, daß die, welche die Officianten der alten Stände aus ihren Posten verdrängt hatten, das Wiedervergeltungsrecht erdulden müßten. Von der Ausöhnung des Fürsten mit den alten Ständen, waren also der Verlust ihrer einträglichen Einnahme, die Schmälerung ihres Ansehens und ihrer Gewalt, die Kränkung, ihre Feinde wieder in den ihnen genommenen Posten zu sehen, und dann die Verantwortung wegen der bisherigen Verwaltung der Landesmittel die unausbleiblichen Folgen. Grade so
ergien

48. Drey und dreyßigstes Buch.

1738 ergienq es bei dem allgemeinen Landtage 1744.

Kein Wunder also, daß die Administratoren und auch die ordinair Deputirten sich wider die Ausführung des Fürsten mit den alten Ständen sträubten. Die ihnen bevorstehende Verantwortung über die Verwaltung der Landesmittel beunruhigte sie wahrscheinlich am mehresten. Denn obgleich der Fürst damals einen Inspector bei dem Collegio hatte, so war die Wirthschaft doch unordentlicher und schlechter, wie jemals vorher. Die Einnahme wurde durchaus vernachlässiget. Die ungeheure Summe von 478678 Gulden, die in ihrer letzten Rechnung als gültige Schatzungsreste aufgeführt war, bestätiget es. Nicht besser stand es mit dem Pachtungswesen. Gar zu leichtsinnig ertheilten sie den Pächtern Remissionen. So wurden einem Pächter 1290 Fl. nachgelassen, weil der Fürst den Gastwirthen verboten hatte, an Sonntagen Bier und Brantwein zu schenken; und einem andern Pächter wurden 2235 Fl. remittiret, weil er bei einer Pachtdefraudation Prügel bekommen hatte. Eben so war es auch mit der Ausgabe beschaffen. So trift man jährlich 12000 bis 17000 F. Commissionskosten, die für Administratoren und ordinair Deputirten verausgabert waren, an. Die großen Verzehrungskosten in den Wirthshäusern blieben auf dem vorigen Fuß. Sonderbar und unerhört ist es wohl, daß auch sogar für die Deputirten Elixire aus den Apotheken, zufolge der vor mir liegenden Rechnungen, in Ausgabe gestellet wurden. Seltfam ist die unter dem Kapitel von außerordentlichen Ausgaben vorkommende Position von Ausgaben, die auf mündliche Ordre des Collegii entrichtet waren. Ich übergehe andre ähnliche Posten, nur kann ich nicht unbemerktbar lassen, daß das Collegium
einem

einem Juden Berend Beer eine förmliche Bestal-1738 lung eines ständischen Agenten ertheilet hatte. Ihm war die Correspondenz nach Wien, Hannover und Holland aufgetragen. Zwar war ihm, als Agenten, nur ein mäßiges Gehalt von 150 Rthlr. zu-geleget, indessen wußte er sich auf eine andre Art zu helfen. Unter der Rubrik von Zinsen, Provi-sion, Agio und Uebermachungskosten zog er jähr-lich 12000 F. und darüber. Da bei einer sol-chen Wirthschaft die Einnahme sich verringerte, und die Ausgaben stiegen, so konnten die noth-wendigen Ausgaben nicht bestritten werden. Man-cher Gläubiger mußte sich einen behandelten Abzug gefallen lassen, und jeder nahm, bei dem immer mehr geschwächten landschaftlichen Credit, vorlieb, wenn er nur etwas bekam. Selbst der Fürst erhielt die jährlichen 12000 Rthlr. Subsídien nicht richtig aus-gezahlt, so daß die Landschaft immer in Rückstand blieb. Hatte der Fürst dringende Ausgaben, so ließ er sich von dem landschaftlichen Agenten, dem Juden vorschließen, dem er wieder eine Assignation auf die Landrentel ertheilte. Dieser stand sich sehr gut bei dem Handel. Erst mußte ihm der Fürst opfern, und dann mußte auch die Landschaft bluten. So hatte nämlich dieser Jude 1738 fürst-liche Assignationen von 7219 Rthlr. in Händen. Außer der Bezahlung dieser 7219 Rthlr. erhielt er noch aus der Landrentey 3142 F. für Zinsen und an-gebliche Schaden (r). Bei einer so verwirrten Wirthschaft verlor die Landschaft allein bei einer solchen Kleinigkeit über 3000 F. Man siehet also aus diesen angeführten Thatsachen, daß sich die Un-ord-

(r) Landschaftl. Acten.

1738ordnungen und Mißbräuche seit Aufhebung des Emders Collegii nicht vermindert, sondern gar vermehret haben. Die Wirthschaft möchte vielleicht noch ärger gewesen seyn, wenn nicht Männer selbst in dem Collegio daran ihr Mißfallen gehabt hätten. Allein viele konnten die Unordnungen nicht heben, weil sie nicht immer im Collegio anwesend waren, denn selten war das Plenum versammelt. Was denn nun der eine gebauet hatte, das riß der andre in seiner Abwesenheit wieder nieder. Doch wollten sich einige mit keinen bedenklichen Posten befassen, und hüteten sich für deren Assignationen. Daher traf auch nachher die Verantwortung den einen stärker, wie den andern. Doch genug hievon. Es ist ausgemacht, daß ihr Interesse es erforderte, die Ausöhnung des Fürsten mit den alten Ständen zu verhindern.

§. 12.

In Leer sollte denn schon am 12. Juni 1737 die Commission eröffnet werden. Die von den gehorsamen Ständen interponirte Appellation, und die Beschwerden des Fürsten und der Emders hatten die subdelegirten Commissarien veranlaßt, den Termin aufzuheben und die kaiserliche Resolution abzuwarten. Sie erfolgte unter dem 29. April 1738. Darnach wurde die Residenzstadt Aarich für den Ort bestimmt, wo die Commission vorgenommen werden sollte. Die gehorsamen Stände und die Administratoren sollten nicht blos, um das Vergleichs Geschäft mit anzuhören, sondern als mitinteressirende Parteien vorgeladen werden. Das Gesuch der alten Stände, um wieder zu den Landtagen zugelassen zu werden, wurde abgeschlagen, theils,

theils, weil sie die ihnen in den vorigen Resolutio-1738
 nen vom August 1730 und 1731 und Sept. 1734
 zur Pflicht gemachten Bedingungen noch nicht er-
 füllet hatten, theils aber weil eben dieser-Punct ein
 Object des Vergleichs seyn sollte. Ferner sollten
 die Commissions-Kosten zur Hälfte von dem Für-
 sten und den gehorsamen Ständen, und zur an-
 dern Hälfte von der Stadt Emden und deren Ab-
 haerenten getragen werden. Endlich wurde nun
 auch die von den Generalstaaten angetragene Ver-
 mittelung abgeschlagen. Das des Endes an den
 kaiserl. Abgesandten im Haag, Grafen von Ulefeld,
 erlassene Rescript lautet so: „Nachdem dieses Com-
 „missions-Geschäfte lediglich die gütliche Beilegung
 „der Landes-Differenzen in Ostfriesland, folglich
 „eine causa Imperii domestica betrifft, und denn
 „durch einen ordentlichen Reichschluß und Legem
 „Imperii von 1603 denen Herren Generalstaaten
 „von dem Kaiser und ganzen Reich schon öffentlich
 „improbiret worden, daß sie die Hände in diesen
 „ostfriesischen Streitigkeiten haben schlagen wollen,
 „und es daher in Ihre kaiserl. Maiestät Mächten,
 „wenn sie auch gleich wollten, nicht stehet, eine
 „solche Deputation zu verstaten; als hat Graf Ule-
 „feld dieses ermeldeten Generalstaaten behörig vor-
 „zustellen, und seine Officia dahin anzuwenden, da-
 „mit die intendirte Deputation unterbleibe.“ —
 Dann wurde der König von England, als Chur-
 fürst von Braunschweig-Lüneburg, ersuchet, die
 subdelegirten Commissarien anzuweisen, ohne fer-
 nern Anstand die streitenden Parteien nach dieser Re-
 solution auf einen gewissen Termin nach Aurich zu
 verabladen, und die Citationen und Insinuationen
 durch Notarien und Zeugen insinuiren zu lassen, und

1738 dann ohne gnugsame Vollmacht Niemanden zu dem
Commissions-Geschäfte zuzulassen. (s)

§. 13.

So günstig auch in allen Puncten diese kaiserl. Resolution vor die gehorsamen Stände ausgefallen war; so sehr waren sie, oder vielmehr ihre Repräsentanten, darüber unzufrieden. Nach ihrem Verzögerungs-Plan verlangten sie gar keine Resolution. Jede Resolution, sie mochte noch so vortheilhaft seyn, war ihnen zumider. Dagegen hatten die Emden, die sich nach der Sühne sehnten, die Beschleunigung der Commission immer gewünscht. Sie beschloßen nun, so nachtheilig ihnen auch die kaiserliche Resolution war, sich der Commission zu unterwerfen, und zu dem Vergleichs-Geschäfte sich anzuschicken. Auch die Generalstaaten sahen gerne eine schleunige Beilegung der vorschwebenden Streitigkeiten. Zu dem Ende hatten sie durch ihren Envoye Hamel Bruyninx schon unter dem 24. Sept. 1737 inständigst den Kaiser ersuchen lassen, die Commission bald möglichst in Activität zu stellen. Die nun erfolgte kaiserliche Resolution entsprach indessen gar nicht ihrer Erwartung. Den vorigen kaiserlichen Resolutionen hielten sie es widersprechend, daß Emden, die wichtigste Stadt in dieser Provinz, noch nicht zu den Landtagen zugelassen werden sollte.

Der

(s) Sammlung kaiserl. Patente. Eine vollständige Relation des Reichshofraths, worauf diese kaiserl. Resolution erfolgt ist, wie auch andere die ostfriesischen Streitigkeiten betreffende Relationen und kaiserl. Verfügungen trift man bei Wernher hinter dem dritten Tomo seiner observat. For. von pag. 120 bis 206. an.

Der Vorwand, daß die Emden die ihnen vorge-¹⁷³⁸schriebenen Bedingungen nicht erfüllet hätten, war ihnen nicht einleuchtend. Die Bedingungen waren, daß sie sich auf den Landtagen ruhig betragen, und dann ihren Beitrag zu den Landeslasten entrichten sollten. Der ersten konnten sie erst dann nachkommen, wenn sie wirklich den Landtagen beiwohnten und der Beitrag zu den Landeslasten war noch streitig. Der Fürst und die gehorsamen Stände verlangten die sechste Quote, die Emden bestanden auf die beglichenen 1100 F. zu jeder Schätzung. Und dann behaupteten die Emden, daß sie wegen des Deichwesens noch im Vorschuß wären, und die Compensation statt fände. So lange also diese Streitpuncte, die eigentlich ein Vorwurf der Commission seyn sollten, in der Güte oder durch rechtliche Entscheidung nicht ausgemacht waren, konnten die Emden keinen Beitrag entrichten, denn das Ausricher Collegium weigerte sich die beglichenen und dargebotenen 1100 F. zu jeder Schätzung anzunehmen. Auch war es den Generalstaaten zuwider, daß den subdelegirten Commissarien eingeschärft war, nur solche Deputirte zuzulassen, die mit hinlänglichen Vollmachten versehen seyn würden. So gegründet diese Auflage an sich zu seyn schien; so bedenklich war sie in dem vorliegenden Falle, weil solche Vollmachten nur auf einem öffentlichen Landtag, oder bei Dorfs-Versammlungen ertheilet werden konnten. Da indessen nur bloß die gehorsamen Stände zu den Landtagen zugelassen werden sollten: so waren den Adhärenthen der Stadt Emden alle Wege abgeschnitten, zu der Commission zu gelangen, weil es nicht möglich war, daß sie Vollmachten erhalten konnten. Am mehresten aber befremdete es die Generalstaaten, daß der Kaiser ihre nach Ostfries-

1738land zu sendende Deputation nicht erlauben wollte, (t) da doch ihr Augenmerk lediglich dahin gieng, durch ihre Vermittelung das Vergleichsgeschäfte zu erleichtern. Sie verlangten nicht, sich mit den Ostfriesischen Streitigkeiten zu bemengen, wenn die Sübne nicht zu Stande kommen sollte. Diese Versicherung hatten sie schon vorhin dem Kaiser ertheilet. „Seltsam, sagten sie, wäre es, daß die kaiserliche Resolution den alten Reichschluß von 1603 herbeiholte, welcher in Absicht des darin vorkommenden Punkts von Ostfriesland durch einseitige Vorstellungen erschlichen worden. Dieses hätten auch gleich nachher die Reichsstände wohl eingesehen, daher wäre dieser Receß ohne Effect geblieben. Nicht nur in demselben Jahre, sondern auch lange nachher wären durch ihre Vermittelung verschiedene Ver-

(t) Anfänglich hat der Kaiser die Deputation zugeben wollen. So heißt es wenigstens in der Europäischen Zeitung von 1738 n. 7. „Von Hannover hat man, daß die subdelegirten Commissarien in der ostfriesischen Sache an die Generalstaaten ein Schreiben ergehen lassen, des Inhalts: daß obzwar Ihre kaiserl. Majest. nicht gehalten wären, die Generalstaaten als eine interessirte Partei desfalls zu erkennen und anzunehmen, Sr. kaiserl. Majest. und das Reich nichts desto weniger aus Hochachtung vor Ihrer Hochmög. geschehen lassen wollten, daß sich einige ihrer Commissarien bei den anzustellenden Conferenzen mit einfänden, jedoch mit der Bedingung, daß, wenn man sich genöthiget fände, wider die Re-nitenten zur Execution zu schreiten, Ihre Hochmögende sich darinn in keine Wege mellen würden.“ Verhält dieses sich so, so mußte sie allerdings diese gleich darauf erfolgte kaiserl. Resolution sehr befremden.

Vergleiche getroffen, worüber sie auf Antrag beider 1738 Partheien die Garantie übernommen hätten. Da nun der Kaiser und das Reich es zugelassen, daß sie vorhin die ostfriesischen Streitigkeiten mit Bewilligung beider Partheien theils entschieden, theils beglichen hätten, so sähen sie gar keinen Grund vorhanden, warum sie nicht jezo zur gütlichen Abstellung der Irrungen ihre freundschaftliche Hand bieten sollten. Da sie außerdem wegen ihrer Besatzungen, die sie in Emden und Leerort hätten, wegen der vorgestreckten Anlehen und wegen der Nachbarschaft bei den ostfriesischen Verwirrungen nicht gleichgültig seyn könnten.“ Dies waren die Hauptbemerktungen, die sie über die den Emdern so nachtheilige, und in Absicht ihrer so unfreundschaftliche (u) kaiserliche Resolution am 11. Jun. machten, und dem englischen Gesandten, Baron von Spörke, mittheilten. Diesen ersuchten sie, darüber an den König zu berichten, um als kaiserl. Commissarius die Abstellung dieser ihrer gerechten Beschwerden bei dem Kaiser zu bewirken. Auch scheinen die Generalstaaten sich zugleich unmittelbar an den Kaiser gewandt zu haben. So viel erhellet wenigstens aus den Acten, daß sie ihrem Abgesandten in Wien ihre Beschwerden sofort zugestellet haben. Dagegen suchte der Fürst der Vermittelung der Generalstaaten auszuweichen. Er klagte unter dem 4. August dem Kaiser ihr Andringen, und bat es bei der Resolution vom 29. April bewenden zu lassen. Am Schluß setzte er hinzu, daß wenn sich eine staatliche

D 4

Depu-

(u) Die so seer onvriendelyck is ten Anfsien van haar Mogh. in het Stück van het doen van een Deputatie na Ostvriesland. Regler. Acten.

56 Dren und dreyßigstes Buch.

1738 Deputation in Ostfriesland einfinden sollte, ihm nicht verarget werden könnte, die Tractaten sofort abzubrechen, da er sonst alles, was zur Erreichung der kaiserlichen Intention dienen könnte, gerne beitragen wollte (v).

(v) Regier. Acten.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die Churbraunschweigischen subdelegirten Commissarien treffen in Aurich ein. §. 2. Nach fruchtlosen Kunstgriffen zur Aufhaltung der Commission, müssen die gehorsamen Stände Deputirten ernennen. §. 3. Die kaiserliche Braunschweigische Commission wird eröffnet. Nur bloß die Emden finden sich von Seiten der alten Stände ein, daher wird ein neuer Präjudicialtermin angeordnet. §. 4. Der Doctor Homfeld stellt sich als Bevollmächtigter der Ritterschaft und einiger Aemter ein. Wider seine Admission protestiren die Deputirten des Fürsten und der gehorsamen Stände. Ueber die Frage, ob eine öffentliche Vorladung aller Interessenten zu veranlassen sey? entstehen heftige Debatten. §. 5. Der Kaiser unterjaget der Commission, eine öffentliche Citation zu veranlassen, und den Doctor Homfeld als Bevollmächtigten und Consulenten auftreten zu lassen. §. 6. Es wird auf den 18. Dec. wiederum ein neuer Präjudicialtermin angeordnet. §. 7. In diesem Präjudicialtermin finden sich viele Deputirte ein. Die alten Stände oder Renitenten erhalten nun den Namen, gravaminrende Stände. Die Frage, ob die vorigen Submittenten zu den gravaminrenden Ständen übertreten können oder nicht? veranlassen heftige Streitigkeiten. §. 8. Besonders greift der Syndicus von Altona die Qualität der Deputirten der gehorsamen Stände an, und setzt die Administratoren in Verlegenheit. §. 9. Der Beitrag zu den Commissionskosten, wird ein Gegenstand neuer Streitigkeiten. §. 10. Die Emden dringen darauf, daß mit Uebergehung aller Nebenpunkte sofort zur Hauptsache geschritten werden möge, beschweren sich auch über Verschleppung der Sache und anderer Punkte bei dem Kaiser, werden aber abschlägig beschieden. §. 11. Die Generalstaaten intercediren bei dem Kaiser und dem Könige von England für die Emden. §. 12. Die Commissarien selbst bezeichnen ihren Aukten über das Benehmen der Deputirten des Fürsten und der gehorsamen Stände. §. 13. Wie die Emden nochmals andringen, daß die Hauptsache vorgenommen werden möge; berichten die Commissarien von dem langsamen Gang ihrer Geschäfte, und suchen Verhaltungsordre nach. §. 14. Nach der erfolgten kaiserlichen Resolution soll der Legitimationspunkt ausgesetzt, und das Vergleichsgeschäfte mit der Stadt Emden, die für die mit gravaminrende Stände de rato eaviren soll, angefangen und fortgesetzt werden. §. 15. Bemerkungen über diese kaiserliche Resolution. §. 16. Die den Emdern auferlegte Caution veranlassen neuen Aufschub. §. 17. Mit dem Absterben Kaisers Carl VI. erlöschet die dem Könige von England ertheilte Vollmacht. Das commissarische Verfahren stockt, und die Commissarien treten unter Königl. Genehmigung die Rückreise an. §. 18. Zwar erneuert der Churfürst von Sachsen, als Reichsverweser, die erloschene Commission, allein die

die Streitfrage, unter welchem Vicariat Ostfriesland steht? und denn der ausabgeworfene österreichische Erbfolgetricke verurtheilen, daß die Commission nicht wieder in Activität kömmt.

§. I.

1738 **S**o bald die vorläufige Nachricht von der kaiserl. Resolution vom 29. April in Auich eingieng, versammelten sich die Administratoren. Ihre Berathschlungen betrafen die Frage, wie man am schicklichsten die Eröffnung der Commission aufhalten könnte? Sie beschloffen schleunig eine Vorstellung an das hannövertische Ministerium abgeben zu lassen. Hierinn schuberten sie ihren patriotischen Wunsch, zur baldigen Abstellung der landverderblichen Unruhen, und ihr Verlangen zur schleunigen Eröffnung der Commission, baten aber doch die Commissarien anzuweisen, ihre Anhero-Reise so lange zu verschleiben, bis vorläufig ausgemacht worden, woher die Kosten zum Behuf der Commission genommen werden sollten. Hier hatten sie ein weites Feld vor sich, worin sie Jahre lang mit den Emdern und selbst mit dem Fürsten streiten konnten. Um desto eher ihre Absicht zu erreichen, ließen sie durch den Landsyndicus Ennen den Hofmarschall von Langeln ersuchen, den Fürsten zu bewegen, mit ihnen darüber gemeinschaftliche Sache zu machen. Dem Hofmarschall kam es seltsam vor, eine Zufriedenheit über die kaiserliche Resolution und ein Verlangen nach der commissarischen Activität zu bezeugen, und dann zugleich die Verzögerung der commissarischen Ueberkunft nachzusuchen. Er rieth ihnen diesen Schritt ab. Die Administratoren blieben indessen bei ihrer Meinung. Sie entwarfen wirklich eine solche Vorstellung. So wie sie am 27. May abgehen sollte, erfuhren sie, daß die Commissarien bereits ihre Reise ange-

angetreten hatten. Nun war es zu spät, und ihr an-1738
gelegter Plan scheiterte (w). Da nach der kaiserl.
Resolution vom 29. April ohne Anstand die Com-
mission eröffnet werden sollte, so fanden sich unver-
muthet die subdelegirten Commissarien, der Ober-
appellations-Rath Johann Justus Voigt, und der
Jurizrath Anton Gerlach von Schwarzenfels mit
dem Commissions-Secretair, Johann Conrad
Sigismund Topp (x) schon am 3 May zu Zurich
ein. Am 5. Jun. hatten sie mit vielen Solennitä-
ten Audienz bei dem Fürsten (y).

§. 2.

(w) Regier. Acten.

(x) Dieser ist der berühmte nachherige Hofrath und
Helmstädtische Professor Topp, dem wir die ju-
ristische Tabelle und den systematischen Unterricht
zur Erlernung der gemeinen Rechte zu danken
haben.(y) Den Zug eröffnete ein Hofjunker in einem zwey-
spännigen Staatswagen. Ihm folgten der Hof-
furier und vier Laquaien. Dann fuhren die Com-
missarien in der sechsspännigen Paradedutsche.
An beiden Seiten der Kutsche giengen Heibucken.
Vor der Hauptwache trat die Wache aus und
präsentirte das Gewehr. So auch die Wache bei
der ersten Brücke. Bei der zweiten Brücke stan-
den Trabanten, die sich auf ihr Gewehr stützten.
In dem innern Hofe stiegen die Commissarien aus,
und wurden von einem Hofjunker durch ein Ge-
wimmel von Pagen, Kammerdienern, Trompetern,
und Laquaien nach der Antichambre geführt.
Hier waren alle Cavaliere, Hofjunker, Regie-
rungs- und Cammerräthe versammelt. Der Hof-
marschall führte sie demnächst in den Audienzsaal.
Hier stand der Fürst, der ihnen zwei Schritte ent-
gegen gieng. Nach der Audienz wurden sie zur
fürstlichen Tafel gezogen. Auch hier wurde die
vorgeschriebene Ettiquette bis auf die geringste Klei-
nigkeit genau beobachtet. Regier. Acten.

1738

Die Ankunft der Commissarien veranlaßte den Fürsten den im October zur Fortsetzung des noch immer fortdaurenden Landtages beliebten Termin auf den 18 Jun. zu anticipiren. Dazu wurden die gehorsamen und getreuen Landesstände verabladet, „damit nicht nur — so lautet die fürstliche gedruckte „Publication — die zu der allerhöchsten kaiserlichen „Commission subdelegirten königl. Grosbrittanischen „und churfürstlich Braunschweigisch. Lüneburgischen „Herren Rätthe die nöthige Abladung an sie ordnungsmäßig verrichten lassen, sondern auch Wir „mit Ihnen sohanen Commissionsgeschäfts wegen, „das Nöthige berathschlagen können. Es haben „demnach diese unsere gehorsamen Landesstände sich „gebührend darnach zu richten, sich gegen den vorgemeldeten Termin zeitig einzufinden, und ihre Bevollmächtigte anhero abzuschicken“ (z). Auf diesem Landtag erschienen dann nur die gehorsamen Stände. Ihnen wurde bekannt gemacht, daß die Commission auf den 5. August eröffnet werden sollte. Dabel wurde ihnen aufgegeben, Deputirte zu ernennen, um im Nahmen der gehorsamen Stände die Vergleichs Tractaten zu pflegen. Die jetzigen Landtags Comparenten waren Dieselben, die gewöhnlich den Landtagen beiwohnten. Fast alle waren Männer, die mit den Administratoren und ordinar Deputirten einverstanden waren, oder sich wenigstens von ihnen lenken ließen. Da den Administratoren daran gelegen war, das Vergleichsgeschäfte aufzuhalten; so suchten sie verschiedene Winkelzüge hervor, um diesen Zweck zu erreichen.

Bald

(z) Aus dem gedruckten Placate.

Bald war die allerhöchste Resolution nicht in gehöriger Form ihnen mitgetheilt, dann war ihnen das Commissorium der subdelegirten Räte nicht in beglaubter Abschrift vorgelegt, dann war es ihnen anstößig, daß in der Citation die Adhärenten der Stadt Emden Stände genannt worden, bald drangen sie darauf, daß die ordinair Deputirten und Administratoren besonders verabladet werden müßten, und dann wieder bestanden sie darauf, daß der Termin viel zu eng wäre, und weiter ausgerückt werden müßte, um von ihren Commitenten gemessene Instructionen einzuholen. Alle diese ihre Einreden waren indessen fruchtlos angebracht. Die subdelegirten Commissarien ließen es bei dem auf den 5. August angesetzten Termin bewenden. Die gehorsamen Stände sahen sich also genöthiget, Deputirte zu ernennen, die bei der Commission erscheinen sollten. Die Ritterschaft trug dieses Geschäfte Georg Melchior von Freese, Häuptling zu Hinte und Edgard Jacob Liarda von Starckenborg Häuptling zu Middelswehr auf. Die Städte Norden und Aurich einigten sich über die Bürgermeister Bernhard Wilken und Hector Friedrich von Wicht, dagegen ernannte der dritte Stand acht Deputirte. Da die beiden erstern Stände dieses nicht zugeben wollten, so entstand darüber ein solcher Lärm, daß eine neue Trennung unter den gehorsamen Ständen unvermeidlich schien. Die Ritterschaft und der Städten-Stand mußten endlich nachgeben, doch protestirten sie wider die Kosten. Sie bestanden darauf, daß nur zwei Deputirte Leewe und Haringa aus der landeskasse Diäten ziehen sollten. Da die Stadt Emden und ihre Adhärenten nicht mit zu dem Landtage berufen waren; so wurde ihnen die Citation durch einen Notarius insinulret, mit der Auflage, ihre
ihre

1738 ihre Adhärenten von dem Termin zu benachrichtigen (a):

§. 3.

Am 5. August wurde denn die kaiserliche Commission von den subdelegirten Commissarien in Aurich eröffnet. Von fürstlicher Seite waren der Vicekanzler Becker und die Regierungsräthe Heinrich Sigismund Bacmeister und Matthias von Wicht anwesend. Von den gehorsamen Ständen fanden sich die vorhin benannten Deputirten aus der Ritterschaft und dem Städten-Stande und acht Deputirte aus dem dritten Stande ein. Aus dem Administrations-Collegio erschienen sämtliche Administratoren, und der Advocatus Patria oder Landsyndicus Kettler. Die Deputirten der Stadt Emden waren, der Bürgermeister Houwo Bonno Pannenburg, der Secretair Mentetus Hankens, und der Bierziger Präses Enno Paul von Wingene. Wie das gewöhnliche Landtags-Ceremoniel geendiget war, äußerten die subdelegirten Commissarien ihr Befremden, daß sie außer den Deputirten der Stadt Emden keinen von den gravaminirenden Ständen, weder aus der Ritterschaft, noch aus den Städten Norden und Aurich, noch aus dem dritten Stande vorkänden. So wie die fürstlichen Commissarien und die Administratoren daraus folgerten, daß Emden nur wenige oder fast gar keine Adhärenten hätte, so führten dagegen die Emden an, daß von ihren Adhärenten Niemand erscheinen könnte, weil sie nicht zu dieser Commission verabladet waren. Die Commissarien erwiederten, daß eine besondere Citation unnöthig gewesen, weil in der an Emden erlassenen

(a) Landschaftl. Acten.

nen Citation, die Emder und die es mit ihnen hal-1738
tende Stände verabladet worden. Unter diesem all-
gemeinen Ausdruck wären alle dazu gehörige Indi-
vidua mit begriffen. Hierauf erwiederten die Em-
der Deputirten, daß der Magistrat keine Jurisdic-
tion in den adlichen Herrlichkeiten, in den Städten
Norden und Aurich und auf dem platten Lande hätte,
folglich auch der Magistrat außer seinem Gerichts-
zwang keine Citation hätte veranstalten können.
Außerdem wäre in der kaiserlichen Resolution vom
12 Oct. 1736 ausdrücklich vorgeschrieben, daß alle
Interessenten vorgeladet werden sollten. Dieses
könnte nur durch eine Edictal-Citation oder durch
eine Publication von den Kanzeln bewerkstelliget wer-
den. Dann suchten sie auszuführen, daß die Ein-
gesehenen auf dem Lande, von den fürstlichen Beam-
ten intimidiret worden, sich nicht bei der Commission
einzustellen. Diese könnten auch keine Vollmachten
von ihren Communen erhalten, weil sich die Dorf-
schaften unter dem Vorwand der verbotenen Conven-
tikeln nicht versammeln dürften. Hierüber stritt
man sich einige Tage hindurch. Unterdessen fanden
sich doch aus den Aemtern vor und nach einige De-
putirte ein. Da diese einstimmend auf eine öffent-
liche Vorladung aller Communen antrugen; so wur-
den ihre Vollmachten genau untersucht. Bald fand
man Mängel in den Formalien, bald in den Ma-
terialien vor, und so fand man Gelegenheit, sie fast
alle zu verwerfen. Die geringe Anzahl der zuge-
lassenen Deputirten aus zwei oder drei Aemtern konn-
ten den ganzen dritten Stand nicht repräsentiren.
Aus Norden und Aurich war kein Bevollmächtig-
ter vorhanden, der für die Beschwerde führende In-
teressenten austrat, und von der gravamirenden
Ritterschaft hatte sich Niemand eingefunden. Der
Baron

1738 Baron Carl Philipp von Kniphausen Lützburg allein hatte schriftlich seine Abwesenheit entschuldiget, weil er weder mittelbar noch unmittelbar vorgeladen war. So stand von der mit dem Fürsten und den gehorsamen Ständen streitenden Parthey die Stadt Emden allein auf dem Kampfsplatz. Da man nun hoffte mit Emden, verlassen von ihren Anhängern, leicht fertig werden zu können; so accusirten die fürstlichen Commissarien und Namens der gehorsamen Stände der Landsyndicus Kettler Contumaciam der nicht erschienenen Committenten, und trugen auf die Präclusion an. Hierwider protestirten die Emden, weil keine gehörige Vorladung geschehen. Die subdelegirten Commissarien setzten hierauf, so sehr auch die fürstlichen Räte und die Deputirten der gehorsamen Stände sich widersetzten, auf den 17. Sept. einen neuen Präjudicialtermin an (b).

§. 4.

In diesem Präjudicialtermin fand sich der Doctor Homfeld ein. Dieser war von einigen Gliedern der Ritterschaft, als von dem Grafen Burchard Philipp Fridag von Gödens, dem Württembergischen geheimen Rath und Reichstags-Gesandten Johann Eberhard Fridag von Walbrun, dem Freyherrn Carl Philipp von Kniphausen Lützburg, von Friedrich Ernst von Kniphausen-Jennelt Wittwe, geborne von Ilgen, von dem Freyherrn von Bedel, Herrn zu Niesse, der Wittwe von Closter zu Langhauß, und den Curatoren der Minorennen von Polmanschen Kindern, bevollmächtigt. Dieser trug darauf an, daß die ritterschaftlichen Glieder dem Herkommen und der Landesverfassung gemäß, durch besondere

(b) Commissions-Acten.

sondere Anschreibungen zu der Commission vorgela- 1738
den werden mögten. In Absicht des dritten Stan-
des, (benn von verschiedenen Communen und von den
ganzen Aemtern Emden, Greesyl und Leer war er
ebenfalls bevollmächtigt,) trug er auf eine Edictal-
Citation an. Er begründete sein Gesuch dadurch,
daß die bloß der Stadt Emden insinuirte Citation
sich nicht auf die gravaminirende Ritterschaft und den
dritten Stand erstrecken könnte, weil so wenig die
Ritterschaft als der dritte Stand für Abhängenten der
Stadt Emden angesehen werden könnten, indem
Emden besonders, und die übrigen Beschwerde füh-
rende Stände ebenfalls besonders ihre Gravamina
angebracht und ausgeführt hätten. Den fürstl-
chen Råthen war der Doctor Homfeld längst ge-
håssig, noch mehr aber jetzt, weil er kurz vorher
von dem König von Preußen zum Directorialrath
des Niederrheinisch Westphålischen Kreises ernannt
war. Die Administratoren konnten ihn noch weni-
ger leiden, weil er ihnen so oft die dürre Wahrheit
gesaget hatte. Man protestirte daher wider seine
Admission, weil ihm von der vorigen kaiserlichen
Comission die Advocatur untersaget war. Konnte
er also in Privatprocessen die Feder nicht führen,
um so viel weniger, folgerten sie daraus, könnte er
als Consulent und Mandatarius einer ganzen Stand-
schaft auftreten. Seltsam, erwiderte Homfeld,
kåme ihm diese Protestation vor, da er drei Jahre
lang die Nothdurft seiner Mandanten an dem kå-
serlichen Hofe in Wien durch mündlichen Vortrag
und schriftliche Reccesses beobachtet, man damals seine
Qualification nicht angegriffen, und er von dem
Kaiser als ståndischer Mandatarius angenommen
worden. Da diese Einreden so triftig waren, daß
sie sich nicht so leichte widerlegen ließen; so zeigten
Ostfr. Gesch. 8. B. E die

1738 Die fürstlichen Räche an, daß der Fürst sich nicht weiter in Tractaten einlassen wollte, so lange der Kreis- Directorial- Rath Homfeld, als Consulent austräte. Dagegen liefen verschiedene Vorstellungen aus dem dritten Stande bei der subdelegirten Commission ein. Das Petitum gieng dahin aus, daß, da Homfeld bei dem kaiserlichen Hofe so lange Jahre ohne alle Widerrede zugelassen worden, die subdelegirte Commission doch keine Schwierigkeit machen mögte, ihn als ihren Consulenten und Bevollmächtigten anzunehmen. Sie, setzten die Supplicanten, hinzu, wären von des Kreis- Directorial- Rath's langjährigen Erfahrung und seiner Kunde in den verwickelsten Streitigkeiten, von seinem Patriotismus, und von seiner friedliebenden Absicht (c) überzeuget, und hätten ein solches Vertrauen zu ihm, daß sie sich seines Beyraths nicht entschlagen könnten. Sollte dieser Punkt bei dem Vergleichsgeschäfte einen Anstand geben, so wollten sie ihre Hände in Unschuld waschen. Aus den Aemtern fanden sich auch verschiedene Deputirte ein, die von ihren Communen bevollmächtigt waren. Hitzig war der Streit an beiden Seiten über die Qualification dieser Deputirten. Von der gravaminirenden Ritterschaft stellte sich der Freiherr Carl Philip von Kniphausen Lützeburg endlich selbst ein. Dieser hatte schon vorhin bei der Commission schriftlich angezeigt, daß er nie mit den Emdern gemeinschaftliche Sache gemacht hätte, sondern als ein ritterschaftliches Mitglied seine besondere ritterschaftliche

(c) Kurz vor seiner Abreise aus Wien hatte er ein Project zur Beilegung der Streitigkeiten entworfen und nach Emden gesandt. In der That gehen hieraus friedliebende sanfte Gesinnungen hervor.

liche Gravamina hätte. Nun überreichte er die von 1738 seinem Vater Friedrich Ferdinand von Kniphaußen 172, unterschriebene Submission, wornach dieser sich den kaiserlichen Decreten in so ferne unterworfen hatte, daß er sich auf die kaiserliche Zusage, daß die Stände und die Ritterschaft bei den Landesverträgen und ihren Gerechtigkeiten geschüzet werden sollten, verlassen wollte. Dieser Submission trat er nunmehr bei. Weil nun diese Submission von dem verstorbenen Fürsten Georg Albrecht als hinlänglich angenommen war, und dann der Baron sich zugleich erklärte, daß er seine Gerechtsame selbst ausführen und die dem Kreis- Directorial- Rath Homfeld ertheilte Vollmacht revociren wollte; so konnten keine Einreden wider seine Person ausgesonnen werden. Er wurde nun in die Landtagsfähige Ritterschaft aufgenommen, und in dem folgenden Jahre wurde ihm die noch erledigte zweite ritterschaftliche Administratur anvertrauet. Die übrigen Sessionen wurden mit heftigen Debatten, über die Fragen, wohet die Commissionskosten zu nehmen seyen, und ob noch eine öffentliche Vorladung aller Interessenten zu veranstalten, oder gar ein öffentlicher Landtag auszuschreiben sey? hingebacht (d).

§. 5.

Unterdessen hatten die subdelegirten Commissionen von den Präliminair- Streitigkeiten an den Kaiser berichtet. Hierauf verfügte der Kaiser unter dem 14. October, daß, da die bisher vorgenommene Citation dem Proceß und den Acten conform befunden worden, es dabei sein Bewenden haben, und keine von der Commission zu erlassende Citation un-

C 2

mittel.

(d) Commissions-Acten.

1738 mittelbar an die Ritterschaft, die beiden Städte Norden und Aurich, und die Communen auf dem platten Lande statt finden sollte. Dem Rath Homfeld wurde bei Strafe zehn Mark löthigen Goldes untersaget, bei dem ihigen Commissions-Geschäfte weder als Anwald, noch als Consulent, oder auf irgend eine Weise weder mittelbar noch unmittelbar sich gebrauchen zu lassen. Dann wurde der Stadt Emden besonders untersaget, sich des Homfelds als Anwald und Consulenten zu bedienen, auch sollte sie ihm nicht das erledigte Syndicat anvertrauen, und falls solches bereits geschehen seyn sollte, ihn sogleich wieder entlassen. Ferner genehmigte der Kaiser, daß zur Bestreitung und richtigen Abführung der Commissions-Kosten ein besonderer Fond errichtet werden sollte. Endlich wurde der Commission aufgegeben, einen neuen Präjudicial-Termin anzuordnen, und dazu die bisher nicht erschienenen, verabladen zu lassen. (e)

§. 6.

Diese kaiserliche Resolution relevirte in Absicht des Emders Syndicats nichts, weil der Magistrat diese durch das Absterben des Syndici Gerhard Hesseling erledigte Stelle mit dem Doctor Nicolaus von Altena schon besetzt hatte. Hiedurch kamen die gehorsamen Stände von dem Regen in die Trauffe, denn der Syndicus Altena war weit hitziger, wie der Rath Homfeld. Er eiferte weit heftiger für die Freiheit des Landes und die Privilegien seiner Stadt, wie dieser, und drang nicht selten mit der satyrischen Geißel auf die gehorsamen Stände und deren Repräsentanten so los, daß sie keinen
Aus.

(e) Sammlung kaisert. Patente.

Ausweg finden konnten. Indessen blieb der Doctor 1738 Homfeld, so sehr sich auch die Ritterschaft, und besonders der Graf Fridag, und dann auch die Deputirten des dritten Standes sich für ihn verwendeten, von dem Commissions-Geschäfte ausgeschlossen. So bald nun die kaiserliche Resolution eingegangen war, setzten die subdelegirten Commissarien einen neuen Präjudicial-Termin auf den 18. Decbr. an. Diese Citation wurde vor der fürstlichen Canzellei und dem Rathhaus in Emden angeschlagen. Dem Magistrat in Emden wurde aufgegeben, ihren Abhängenten diese Citation zu insinuiren. Ueber diese commissarische Verfügung beschwerten sich die Emdener Deputirten. Sie bestanden darauf, daß die Citation erst in den Aemtern publiciret, und alsdann Amtsversammlungen zur Ernennung der Deputirten erlaubet werden möchten. Auch verlangten sie, daß die Citation in den Städten Norden und Aurich angeschlagen werden sollte. Sie wurden mit ihrem Gesuch enthöret. Daher mußte sich der Magistrat bequemen, zwei Notarien durch das Land zu senden. Diese insinuirten die Citation den Besitzern der Herrlichkeiten, oder deren Mandatarien, und dann denen vornehmsten Eingefessenen auf dem platten Lande. (f)

§. 7.

Am 18. Decemb. als dem Präjudicial-Termin fanden sich denn wieder viele Deputirten ein. Man beschäftigte sich, wie gewöhnlich, mit Bestreitung der Vollmachten auf der einen, und Rechtfertigung derselben auf der andern Seite. Hieraus entstand ein heftiger Streit über die Frage, welche Eingefessene

E 3

gehö-

(f) Commissions-Acten.

1739 gehören zu den gehorsamen Ständen? welche zu den Emdern und ihren Anhängern? ein Streit, welcher sich in dem Ausgang dieses Jahres erhob, und in dem folgenden Jahre durchgesetzt wurde, ein Streit, welcher so verwickelt wurde, daß die subdelegirte Commission die beiden streitenden ständischen Parteien zur Eühne nicht gegen einander stellen konnte, nicht wußte, welche mit dem Fürsten, welche mit den gehorsamen Ständen, welche mit den Emdern gemeinschaftliche Sache machten. Nach Ausbruch der Landesunruhen, und nach der Spaltung unter den Ständen, haben wir zwei Factionen kennen gelernt, die alten und neuen Stände, oder wie man sie gewöhnlicher unterschied, die gehorsamen Stände und die Reuolventen. Nach der von dem Kaiser den letzten verliehenen Amnestie verschwand allmählig der Name der Reuolventen. Sie wurden, da Emden während der Landesunruhen die Hauptrolle übernommen hatte, durch Emden und deren Adhaerenten bezeichnet. Unpassend war diese Benennung, weil 1729 die Stadt Emden ihre besondere Gravamina, und dann die Glieder der Ritterschaft, und die Eingefessenen aus den Städten Norden und Aurich und dem dritten Stande, die sich von den gehorsamen Ständen abgesondert hielten, wieder ihre besondere Gravamina dem Reichshofrath übergeben hatten. Besonders wollte die querulirende Ritterschaft nicht für ein Anhang der Stadt Emden angesehen seyn. Um allen Anstoß zu vermeiden, bezeichnete die subdelegirte Commission die Emden und die übrigen Beschwerde führende Eingefessene unter der allgemeinen Benennung gravaminirende Stände. Von dieser Zeit an kennen wir, um beide Factionen zu unterscheiden, blos gehorsame und gravaminirende Stände. Die fürstlichen bevollmächtigten Räte und die
 Depu

Deputirten der gehorsamen Stände, bestanden nun 1739 darauf, daß keine Deputirten für die gravaminirenden Stände auftreten sollten, die vorher entweder selbst, oder deren Constituenten sich den kaiserlichen Decreten einmal submitirt hatten. Darauf erwidert die Deputirten der gravaminirenden Stände, daß hier *as Reciprocum* statt finden müßte. Sie hätten es sich gefallen lassen, wenn einige ihrer Anhänger zu den gehorsamen Ständen übergetreten wären. Eine ähnliche in den Rechten gegründete Toleranz erwarteten sie auch von ihren Gegnern. Dann führten sie aus, daß das Gravaminiren keinesweges für ein Symbol des Ungehorsams zu halten sey, und daß die Submission die Befugsamkeit zu gravaminiren, nicht wegnähme. Ganz Ostiriesland, selbst die Stadt Emden, hätte sich den kaiserlichen Decreten unterworfen. Sr. kaiserliche Majestät hätten in der Resolution vom 12. Sept. 1729. die Partitions-Anzeigen für hinlänglich erkannt, die Amnestie verlihen, und jedem freigestellet, die Beschwerden wider die Reichshofraths-Decrete anzubringen und auszuführen. Es thäte also nichts zur Sache, ob dieser oder jener sich schlechterdings, oder in so fern die kaiserl. Decrete von den Landesverträgen nicht abwichen, submittiret hätte. Genug, wer Beschwerden anführen wollte, der wäre dazu berechtiget. Es müßte daher Jedem frei stehen, sich ungehindert zu erklären, ob er ihnen, denen gravaminirenden Ständen, die sich feste an den Landes-Verträgen hielten, ihnen den Kindern des alten Bundes, oder dem Fürsten und seinen Adhärenenten beitreten wollte? So wie die Administratoren den ersten Ausdruck Kinder des alten Bundes für eine Blasphemie auslegten, so sehr fanden sie sich durch den Ausdruck: Adhärenenten des Fürsten, beleidiget,

1739 weil dieses einen üblen Eindruck auf ihre Constituenten machen möchte. Nach h^g dem Wortwechsel gaben die Commissarien beiden Partheyen auf, sich von beiden Seiten schlechtweg Deputirte zu nennen. (g)

§. 8.

Die Streitigkeiten über die Gültigkeit der Vollmachten, und besonders über die Frage, ob ein Submittent sich zu den gravaminirenden Ständen schlagen könnte? veranlaßte den Syndicus Altena, der fast immer nicht bloß für Emden, sondern auch für den gravaminirenden dritten Stand h) das Wort allein führte, von den Administratoren und Deputirten eine bestimmte Erklärung zu fordern, ob sie es bei den kaiserlichen Decreten schlechterdings, auch in so ferne solche von den Landesverträgen abwichen, bewenden lassen wollten? und ob sie denn für sich und ihre Constituenten auf den Mitgenuß des Vortheils, der den gravaminirenden Ständen durch einen Vergleich, oder durch eine künftige Entscheidung zuwachsen würde, Verzicht leisten wollten? In dem Falle, sagte er, mußte man die ostfriesischen Stände und Unterthanen in zwei Classen absondern, in privilegirte und unprivilegirte. Die Administratoren stuzten und geriethen in Verlegenheit. Bejahten sie die Frage, so setzten sie sich bei ihren Constituenten in große Verantwortung; gaben sie eine verneinende Antwort: so mußten sie mit den gravaminirenden Ständen gemeinschaftliche Sache machen,

(g) Commiss. Acten.

(h) Er hatte speciale Vollmacht von vielen Communen, besonders aus Emden, Leer, Stieghausener und Auricher Amt.

machen, und verlohren ihre Befugsamkeit, die, welche sich submittiret hatten, von der Commission zurückzuhalten. Durch Dilations-Besuche und weite Umzüge wichen sie immer dieser oft wiederholten Frage aus, so daß der Syndicus sie nicht bei der Klinge halten konnte. Der Syndicus ließ aber nicht nach, sich über diese Materie weiter auszubreiten. Alle landeseingesessene, sagte er, wären wohl darüber einig, daß die Landes-Verträge aufrecht erhalten werden müßten. So dächten die, welche sich den kaiserlichen Decreten, mit Vorbehalt der Landesprivilegien unterworfen hätten, so auch die, welche sich ohne irgend eine Restriction freiwillig, oder aus Furcht, oder aus Zwang submittiret hätten. Die Ausschreibung eines öffentlichen Landtages, und eine freywillige Erklärung der Landtags-Componenten würde dieses bestätigen. Nicht aber so dächten die Administratoren, die nur im Trüben zu fischen suchten, die die Ausgaben nicht rechtfertigen könnten, und selbst die Einnahme nicht richtig aufführten. Würde dem Administrations-Collegio die Gelegenheit benommen, gar zu weit in das allgemeine Leder zu schneiden; so würde die Scheidewand zwischen gehorsamen und gravaminirenden Ständen von selbst wegfallen. Dies war eine harte Rede. Der Land-syndicus Kettler reservirte den Administratoren die Injurienklage, und trug bei der subdelegirten Commission an, dem Syndicus von Altena aufzulegen, die ehrenrührige Stelle aus diesem Reccesso eigenhändig auszumerzen. Die Commissarien ließen aber stehen, was einmal geschrieben stand, ermahnten indessen beide Partheien ihre Hitze zu mäßigen. Der Syndicus von Altena fuhr aber immer weiter fort. Nun griff er auch die Qualität der Deputirten von den gehorsamen Ständen an. Die wenigen Com-

1739parenten auf dem im Junli eröffneten Landtage, sagte er, hätten sich ohne Rücksprache mit ihren Constituenten selbst zu Deputirten dieser Commission aufgeworfen. Rücksprache mit ihren Constituenten hätten sie auch gar nicht nehmen können, weil in dem Landtags Ausschreiben keiner zu ernennenden Deputation erwähnt worden. So lange sie also, die Deputirten der Ritterschaft, nicht eine in einer ritterschaftlichen Versammlung ausgestellte Vollmacht, die städtischen Deputirten nicht eine von den Magisträten und der Bürgerschaft unterschriebene Vollmacht, und die Deputirten des dritten Standes nicht eine in den Aemtern und Communen angefertigte Vollmacht beibringen könnten, so lange könnte man sich mit solchen disqualificirten Deputirten nicht eintassen. Er müste um so viel mehr darauf dringen, weil dem Deputirten Bretmer Amts von der dortigen Amtsversammlung alles Geschäfte bei der Commission förmlich untersaget worden, folglich könnte dieser nicht als ein Deputirter Bretmer Amts angesehen werden. So würde es in allen Aemtern gehen, wenn auch darinn Amtsversammlungen gehalten worden. Die Deputirten erwiederten, daß sie keiner Vollmachten bedürften, weil ihnen dieses Geschäfte auf einem öffentlichen Landtage anvertrauet wäre. Ich kann mich nicht länger bei diesem Streitpuncte aufhalten. Dies ist indessen der kurze Inhalt der darüber in so vielen Sessionen abgehaltenen Protokolle. (i)

§. 9.

Fast eben so viele Weirläufigkeiten veranlaßte der Commissionskosten Punct. Nach den kaiserl. Reso.

(i) Commissions Acten.

Resolutionen vom 29. April und 14. Octob. 1738 soll 1739
 ten die Commissionskosten zur Hälfte von dem Für-
 sten und den gehorsamen Ständen, und zur andern
 Hälfte von den gravaminirenden Ständen bezahlet
 werden, und dann sollte zur richtigen Abführung
 der Kosten ein besonder Fond errichtet werden. Die
 gehorsamen Stände fanden dabei wenige Schwlerig-
 keiten. Sie schrieben Schatzungen aus und bezahl-
 ten daraus für sich und den Fürsten die Hälfte der
 Commissions. Diäten, und mit der andern Hälfte
 wiesen sie die subdelegirten Commissarien auf die
 Emden und ihre Anhänger hin. Dagegen wollte
 die Stadt Emden sich zur Entrichtung der andern
 Hälfte nicht verstehen. Ihre Deputirten bezogen
 sich auf den Emden Landtagschluß von 1606 Art.
 18. wornach alle kaiserliche Commissions. und lega-
 tionskosten aus der Landescasse bezahlet werden sollten.
 Sie erboten sich auch dazu ihre Quote zu liefern.
 Die Deputirten der gehorsamen Stände wollten
 aber keinesweges von den beiden kaiserl. Resolutio-
 nen von 1738 abweichen. In dem Fall erwieder-
 ten die Emden muß die Landescasse gar nicht ange-
 griffen werden. Jedweder Theil bringet aus seinem
 eigenen Vermögen seinen Antheil in eine besonders
 zu errichtende Casse. Der Fürst zahlet dazu ein
 Viertel, eben so viel die gehorsamen Stände, eben
 so viel die Stadt Emden, und eben so viel die gra-
 vaminirenden Stände. Aber dazu wollte sich der
 Fürst nicht verstehen. Und dann wurde wieder der
 Streit rege, welche Eingeseffene, welche Aemter ge-
 hören zu der Classe der gehorsamen Stände, wel-
 che zu der Classe der gravaminirenden Stände? Auch
 bestanden die gehorsamen Stände darauf, daß die
 Stadt Emden die Commissionskosten für ihre An-
 hänger, oder für die gravaminirenden Stände, oder
 wel-

1739 welches einerlei ist, die Hälfte von dem Ganzen einlegen sollte. Der Syndicus von Altena erwiederte, daß wenn gleich der Stadt Emden durch die noch fortwährende Sequestration ihrer Herrlichkeiten und durch Vorenthaltung der Zinsen von den landschaftlichen Capitalien an ihre Eingefessenen ein solches Bad zubereitet worden, daß sie weder untertauchen noch schwimmen könnte: so wäre sie doch erbötig, zum Beyut der Commissionskosten ihre beglichene Quote an die Landescasse zu zahlen, oder wenn ein Fundus Separatus errichtet werden sollte, ihren vierten Theil zu erlegen. Mehr könnte von ihr nicht gefodert werden. Um indessen ihren guten Willen zu bezeigen; so wollten sie eine große originale landschaftliche Obligation in solutum und als eine Abschlagszahlung überreichen. Auch dieses wurde verworfen. Die subdelegirten Commissarien ließen es sich sehr angelegen seyn, diesen Punct in Richtigkeit zu bringen, weil sie bis dahin nur immer die Hälfte ihrer Diäten ausgezahlt erhielten. Aber alle ihre Arbeit, ihre Bemühung war umsonst. (k)

§. 10.

Die Emden gaben bei jeder Gelegenheit ihren Wunsch nach Abstellung aller Irrungen und nach einer Ausöhnung mit dem Fürsten zu erkennen. Sie trugen bei der Commission an, zu verfügen, daß die Kosten aus den allgemeinen Landesmitteln genommen, und dann sofort zur Hauptsache geschritten werden sollte. Ihre Gegner drangen aber darauf, daß zuvörderst der Qualifications- und Kosten-Punct ausgemittelt werden müste. Im Ausgang
Jul.

(k) Commissions-Acten.

Jul. wiederholten die Emden nochmals ihr Besuch. 1739
 „lassen Sie sich — schrieben sie an die subdelegirten
 „Commissarien — um der Liebe Gottes willen hoch=
 „geneigtst gefallen, endlich zur Hauptsache zu schrei=
 „ten. Wenn die Hauptpuncte zur beiderseitigen
 „Zufriedenheit ausgemittelt worden; so werden die
 „dilatatorischen Umzüge schon von selbst wegfallen.“
 Sie beschwerten sich auch bei dem Reichshofrath
 über die Commissionskosten, die man ihnen zur
 Hälfte abdringen wollte, über die Verschleppung
 der Hauptsache, über die verwegerte Mittheilung
 einiger fürstlichen Eingaben, über ihre Ausschlies=
 sung von dem Landtage, und über die nicht verstat=
 tete Separat-Citation der gravaminirenden Glieder der
 Ritterschaft und des dritten Standes. So be=
 schwerte sich auch die gravaminirende Ritterschaft,
 daß ihr Mandatarius, der Rath Hornfeld, von
 dem Commissions-Geschäfte ausgeschlossen blieb.
 Ueber diese Beschwerden, und über die Anfragen
 der subdelegirten Commission, erließ der Kaiser un=
 ter dem 7. August eine Allerhöchste Resolution, de=
 ren wesentlichen Inhalt ich hieher lese: „Ihro
 „kaiserliche Majestät approbiren gnädigst, was bis
 „anhero von kaiserlicher Commissions wegen geschehen
 „und verfügt worden. Es hat der Stadt Emden
 „Begehren in puncto der Commissionskosten nicht
 „statt; sondern ist dieselbe die ihr und ihren Nach=
 „renten zuerkaunte Hälfte provisorisch, und bis diese
 „ausständig gemacht, und der fundus separatus in
 „Richtigkeit gesetzt worden, inzwischen allein, so=
 „wohl ratione praeteriti als Futuri, abzuführen
 „schuldig; und, sind solche, da nöthig, per executi=
 „onem von ihr einzutreiben, jedoch salvo regressu
 „wiler ihre Liticonsorten. Was hiernächst die
 „zwischen dem Herrn Fürsten und der Stadt Em=
 „den

1739, den in ihren Particulier . Streitigkeiten angefangene gültliche Tractaten betrifft, sind solche mit allem Fleiß fortzusetzen, und wird die von der Stadt Emden bedungene clausula resolutiva vel infecti (l) als unzulässig verworfen. Wie es denn auch bei dem kaiserlichen Commissorio die Meinung nicht gehabt, einen gewissen ordinem tractandorum vorzuschreiben, sondern der Commission allerdings frei bleibt einen Punct vor dem andern vorzunehmen. Es hat auch die von den Emdern verlangte Communication einiger fürstlichen Exhibitorum, da es lediglich auf amicabilem compositionem ankommt, in gleichen wegen Homfelds gänzlicher Ausschließung zu den Landtagen, und in puncto Citationis separatae nicht statt. Endlich wird dem Syndicus Altena seine ungebührliche Schreibart hienit verwiesen, und gewarhet, bei Vermeidung willkührlicher Strafe sich dergleichen in Zukunft gänzlich zu enthalten.“ (m)

§. II.

Von dieser kaiserlichen Resolution erhielten die Generalstaaten von ihrem in Wien stehenden Envoye Burmannia sofort eine Abschrift. Sie fanden diese Verfügung den kaiserlichen Resolutionen vom 31. August 1730 vom 22. August 1731 und 30. September 1734 und besonders der ihnen von dem Grafen von Singendorf am 20. Febr. 1732 überreichten kaiserlichen Declaration durchaus nicht entsprechen.

(l) d. i. die erst vorgenommenen und beglichenen Puncte sollen keinen Effect haben, wenn kein generaler Vergleich statt finden sollte.

(m) Commissions . Acten und Sammlung kaiserl. Patenten.

sprechend, indem die Emden darnach noch von den 1739 Landtagen ausgeschlossen blieben, und die Sequestration ihrer Herrlichkeiten noch nicht aufgehoben worden. Empfindlich war ihnen dieses, weil sie eben durch diese kaiserliche Declaration sich hatten bewegen lassen, dem Wiener Tractate beizutreten. Sicher, sagten sie, wäre es für Emden und die mitgravaminirenden Stände ein trauriges Loos, daß die kaiserlichen Decrete und Resolutionen, die den Emdern die Amnestie und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand so heilig zusicherten, ohne Wirkung blieben. Sie könnten keine Scheingründe ausfindig machen, woher die Emden und ihre Anhänger aus ihrem Privat-Vermögen die Hälfte der Commissionskosten stehen sollten, da der Fürst und die sogenannten gehorsamen Stände die andere Hälfte aus den allgemeinen Landesmitteln nähmen, wozu die Emden und ihre Adhärenten von ihren Landgütern ebenfalls contribuirtten. Sie müßten also doppelt bezahlen. Unmöglich wäre es die Partheien zu vereinigen, und die Ruhe in Ostfriesland wieder herzustellen, so lange die unter dem Druck seufzende Partheien, die so sehr eine gütliche Auskunft wünschten, mit ihren Vorstellungen nicht gehört, dagegen aber Incidentpuncte nur hervorgesucht und aufgeführt würden, um die Hauptsache in die Länge zu ziehen, und die den Emdern zugestandene Amnestie wirklos zu machen. Die Generalstaaten theilten diese ihre Bemerkungen dem englischen Gesandten, Baron von Steinbergen mit, und ersuchten ihn, davon an den König von England zu berichten. Sie versprachen sich von der Weisheit und Gerechtigkeit des Königes, daß er, als kaiserlicher Commissarius ein schickliches Mittel zur Beendigung der Unruhen ausfindig machen würde. Auch über

1739 über sandten sie einen Extract dieser ihrer Resolution ihrem Envoye von Burmannia. Sie gaben ihm auf, davon bei der ersten Gelegenheit Gebrauch zu machen, und es dahin einzuleiten, daß die kaiserliche Resolution vom 7. August suspendiret werden möge. (n)

§. 12.

Die Emden interponirten wider die ihnen nachtheilige kaiserliche Resolution die Appellation. In der Zwischenzeit suchten die subdelegirten Commissarien, die nur noch immer die Hälfte ihrer Diäten monatlich erhielten, die streitenden Partheien über die Errichtung eines fundi separati zu den Commissionskosten zu vereinbaren. Die Emden bestanden darauf, daß die sämtlichen Kosten provisorisch aus der Landescasse genommen werden müßten, weil auch die gehorsamen Stände und der Fürst ihren Antheil aus der Landrenten entrichteten, und sogar selbst die Deputirten der gehorsamen Stände ihre schwere Diäten von dieser Commission aus den Landesmitteln zögen, ferner weil die Beilegung der Streitigkeiten das allgemeine Beste beziele, und also auch die Kosten aus den gemeinen Landesmitteln bestritten werden müßten, dann auch ohnedem die gravaminirenden Stände und sie selbst die Emden von ihren Landgütern die Schatzungen zu der Landescasse liefern müßten, und also nicht doppelt angestrenget werden könnten, und endlich bisher immerhin alle Commissionskosten von der Landschaft mit gleichen Schultern getragen worden. Die fürstlichen Räte und die Deputirten der gehorsamen Stände konnten diese

Gründe

(n) Extract uit de Regist. van de Hoog Moog. in den Landschastlijken Acten.

Gründe nicht widerlegen, hielten sich aber lediglich¹⁷³⁹ an die kaiserliche Resolution. Die Emden boten hierauf mit Vorbehalt ihrer Appellation vorerst 2000 Rthlr. an. Auch dieses wurde von der Hand gewiesen. Die subdelegirten Commissarien entwarfen nun drei verschiedene Pläne über die Errichtung eines Fundi separati. Die Deputirten der gehorsamen Stände wollten sich gar nicht darauf einlassen. Die fürstlichen Räte fanden bei allen dreien Projecten so viel Bedenken, daß sie keins annehmen konnten. Daß das ganze Benehmen der gehorsamen Stände bei allen Verhandlungen sich um die Ase der Chicanerie drehte, und sich von ihnen auch selbst die fürstlichen Räte misleiten ließen, dies gaben die Commissarien nicht undeutlich zu verstehen. Unwillig forderten sie die Räte auf, ein viertes und besseres Project in Vorschlag zu bringen. Ihre Antwort war, daß sie keine Auskunftsmittel ausfindig machen könnten. Das Resultat war, daß die Commissarien nicht weiter vorwärts kamen, und nur die Hälfte ihrer Diäten erhielten (o).

§. 13.

Die Emden beschwerten sich bei der Commission, daß man sich so lange bei Vorbereitungs- und Nebenpunkten aufhielte. Sie baten inständigst, daß man solche Punkte vorerst ruhen lassen, und so fort zur Hauptsache schreiten mögte. Ihr Antrag fand in so ferne bei der Commission Eingang, daß sie die Streitfrage eröffnete, ob Emden nunmehr zu den Landtagen zugelassen werden könnte, oder nicht? Wichtig war allerdings diese Frage, weil bei einer

beja.

(o) Commissions-Acten.

1739bejahenden Entscheidung auch damit die Verlegung des Aaricher Collegii nach Emden, und die Restitution der sequestrirten Herrlichkeiten verknüpft war. Denn alles dieses war den Emdern von dem Kaiser zugesichert, wenn sie sich ruhig verhalten, und ihre Quote zu den Landesmitteln abführen würden. Ersteres, sagten die Emden, versprechen wir heilig, und in Absicht des letztern wollen wir von dem Augenblick an, daß wir auf den Landtagen erscheinen, nach der vor der letzten Unruhe in Observanz gewesenenen Proportion zu den Landeslasten beitragen. Ob sie aber die sechste Quote immerhin, oder, nach dem mit den Ständen getroffenen Vergleich, 1100 F. zu jeder Schätzung bezahlen sollten, dies wollten sie der kaiserlichen Entscheidung überlassen. Dieser Erklärung der Emden konnten die gehorsamen ständischen Deputirten keine triftigen Entkräftungsgründe entgegen setzen. Vielleicht würde es den Emdern nun gelungen seyn, endlich zu dem Genuß der ihnen versprochenen Amnestie zu gelangen. Ein Buchdrucker in Emden verarbeitete ihnen aber die ganze Sache. Dieser gab jährlich den sogenannten Uphuser Wunder-Almanach heraus. Dem Texte waren, wie gewöhnlich, kurze und elende Reimgedichte beigefügt. Diese spielten auf den damaligen Zustand dieser Provinz an. Besonders wurde darinn das unwirthschaftliche Verfahren der Administratoren bitter durchgezogen. Ich will einige Scrophen daraus hieher setzen.

Hyr scheert er een het Schap,
 een ander scheert het Vercken
 Noch is de Huismann blind,
 dat hy het niet kan merken.
 O Land! Land!

Hoe hebt gy u Vriedoom verpannt
 Door schone Woorden
 En geen Accorden.

1739

O Huysmann! Huysmann!
 Beloven is der Edlen Gonst,
 Woord houden is der Boeren Konst.
 Hier staan wy Boeren,
 Ons Hofd is beschoren
 Om te eeren
 Ons Land's Heeren!
 De Knecht (p) bedriegt syn eigen Heer,
 Syn Meester (q) doet van't selve weer!

Das Gedicht endigt sich:

Elck doe syn best
 Nu op het lest!
 Doen ik dit schreef, sat
 ik en dagt
 Mog't Land van Twist
 eens syn verlooft.

Diesen Calender machten sich die Administratoren und Deputirten zu Nuzze. Die Emden, sagten sie, predigen laut durch Schriften, die in die Hände des gemeinen Mannes kommen, Aufruhr. Wie kann man auf ihre Versicherung, daß sie sich ruhig verhalten wollen, bauen, da sie ihre aufrührischen Gesinnungen so öffentlich an den Tag legen? Es ist also noch nicht der Zeitpunkt da, daß man sie zu den Landtagen zulassen kann. Den Einwand der Emden, daß der Verleger es so arg nicht gemeinet habe,

§ 2

habe,

(p) Der Landrentmeister.

(q) Die Administratoren.

1740 habe, und daß ohne Vorwissen des Magistrats der Calender abgedruckt worden wurde verworfen, da der Magistrat die Censur aller in Emden gedruckten Schriften hatte. Auch wurde den Emdern vorgeworfen, daß auf ihr Ansuchen die Generalstaaten sich für sie an den König von England verwandt hätten, und sich wiederum in die hiesländischen Streitigkeiten mächten. Hierüber beschwerte sich der Fürst durch eine besondere Vorstellung an den Kaiser. Hierin bat er am Schluß „den Emdern aufzugeben, den so hoch verpönten Recours ad exteros nicht weiter fortzusetzen, sondern von ihrem Ungehorsam abzustehen, und sich den kaiserlichen Oberstrichterlichen Verordnungen gehorsamst zu unterwerfen.“ Dagegen klagten die Emden in einer an den Kaiser gerichteten Bittschrift, daß man von Seiten des Fürsten und der gehorsamen Stände neue Streitigkeiten auf die Bahn brächte, wovon in den verhandelten Acten nichts vorkäme, und jede Kleinigkeit hervorsuchte, um nur die Hauptsache zu verewigen. Sie baten nochmals ihnen endlich zuzustehen, was ihnen schon dreimal bewilliget worden. Auch die Commissarien berichteten nach Wien von dem bisherigen langsamen Gang der Sache, und suchten nähere Verhaltungs-Ordre nach (r).

S. 14.

Man wartete nun die kaiserliche Resolution ab. Sie gieng erst im September ein, obgleich sie bereits am 1. Jul. ausgeferriat war. In der Zwischenzeit vom März bis dahin stockte das commissarische Verfahren. Nach dieser kaiserlichen Resolution vom 1. Jul. wurden die Emden mit ihrem Gesuch

(r) Commissions-Acten.

such wegen Translocation des Aerarii, Readmission¹⁷⁴⁰ zu den Landtagen und Restitution ihrer Herrlichkeiten an die Commission verwiesen. Diese sollte darüber unter den Partheien die Güte versuchen, und in Entsezung derselben ihren gutachtlichen Bericht abstatten. Auch sollte es bei der provisorischen Verordnung vom 7. August 1739 wegen der Commissionskosten sein Bewenden behalten. Dabei wurde der Stadt Emden zur Pflicht gemacht, das commissariische Verfahren ruhig abzuwarten, und sich nicht wieder unmittelbar an des Kaisers Majestät zu wenden. Dagegen wollte der Kaiser geschehen lassen, daß die Eühne in der Hauptsache mit der Stadt Emden allein angefangen und fortgesetzt werden könnte, obgleich der legitimationspunkt wegen ihrer Lirisco sorten noch nicht erörtert worden; indessen sollte sie di serhalb Cautionem rati, jedoch gestaltn Umständen nach, nur mit ihren gemeinen Stadtgütern zu bestellen, schuldig seyn (s).

§. 15.

Dadurch, daß der legitimationspunkt, welcher bisher die Zögerung veranlassen hatte, ausgestellt war, erhielt es das Ansehen, daß der Hauptsache näher getreten werden könnte, und das commissariische Geschäfte erleichtert würde. Dies war auch unstreitig die Absicht des Kaisers. Um nun allem Aufenthalt vorzubeugen, hatte der Kaiser verordnet, daß das Vergleichsgeschäfte allein mit der Stadt Emden vorgenommen werden sollte. Hieraus entstand nun die Frage, wie soll es mit den gravaminirenden Ständen, oder den Adhärenten der Stadt Emden gehalten werden? Diesen gordischen Knoten

§ 3

löste

(s) Sammlung kaiserl. Patente.

1740 löste der Kaiser mit der *Caution de rato* auf, die die Stadt Emden stellen sollte. Das war, ein schlimmer Umstand für die mit gravaminirenden Stände aus der Ritterschaft, aus den Städten Norden und Aurich, und dem dritten Stande, daß sie sich unter die Curatel von Emden setzen lassen sollten. Auch hatte jeder Stand außer den allgemeinen Beschwerden, noch seine besondere Beschwerden. Auf diese konnten die Emden sich gar nicht einlassen, und in Absicht der erstern dachten die gravaminirenden Stände nicht überall gleichstimmend mit Emden. Ueberhaupt würde Emden ihr eigenes Interesse vorzüglich beherziget, und darauf die Sühne gebauet haben. Es ließ sich also wohl voraussehen, daß die gravaminirenden Stände den mit Emden zu treffenden Vergleich nicht genehmigen würden. Vorausgesetzt, daß der Vergleich zwischen dem Fürsten und den Ständen zu Stande kommen würde; so stand dem Fürsten auf den ohnehin wahrscheinlichen Fall, daß die gravaminirenden Stände dem Vergleich nicht beitreten würden, aus der von Emden geleisteten *Caution de rato actio ex stipulato* zu. Daß hieraus neue Weitläufigkeiten hervorschießen würden, besonders da die zur Sicherheit und Entschädigung des Fürsten zu bestellende *Caution* nicht auf eine nahmhafte Summe eingerichtet war, fällt sofort in die Augen. Vielleicht würde gar die Aufhebung des geschlossenen Vergleichs, die Folge davon gewesen seyn. Das Vergleichsgeschäfte dürfte aber mehr simplificiret seyn, wenn der Kaiser der Commission aufgegeben hätte, zwischen dem Fürsten und der Stadt Emden ohne Rücksicht auf die gravaminirenden Stände, und ohne Belästigung der Stadt Emden mit der *Caution de rato* einen Versuch zur Sühne zu treffen. Mögte nun die Sühne

Sühne getroffen werden, so würden dadurch die¹⁷⁴⁰ Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und Emden gehoben seyn, und blieben nur blos der Fürst und die gravaminirenden Stände aus der Ritterschaft, Norden und Aurich und dem dritten Stande auf dem Kampfplatz über. Diese würden, da sie die Emden, ihre Stütze, verlohren, sich gerne zu einer Ausgleichung bequemet haben. In Entstehung eines Vergleichs zwischen ihnen und dem Fürsten würde die kaiserliche oberstrichterliche Entscheidung ihrer angebrachten Beschwerden auch diese Zwistigkeiten schon beendiget haben. Aber noch ein größerer Stein des Anstoßes hätte billig aus dem Wege geräumt werden müssen. Die gehorsamen Stände, oder eigentlich deren Repräsentanten, die Deputirten und Administratoren fanden ihr Interesse nicht bei einer Ausöhnung. Sie waren es, die dem Vergleiche entgegen arbeiteten, und immer Winkelzüge hervorsuchten, das ganze Geschäft in die Länge zu ziehen. Diese hätten vor allen Dingen dem Vergleichsgeschäfte zwischen dem Fürsten und der Stadt Emden nicht beiwohnen müssen. Hätte es daher in der letztern kaiserlichen Resolution geheißen, die Sühne soll zwischen dem Fürsten allein und Emden allein vorgenommen werden: so würden Fürst und Emden ein großes Feld gewonnen haben und sich vielleicht näher getreten seyn. Da aber der Kaiser verordnete, daß der Vergleich zwischen dem Fürsten und Emden allein, das ist mit Ausschluß der gravaminirenden Stände, nicht aber mit Ausschluß der gehorsamen Stände, angetanget werden sollte; so durfte die subdelegirte Commission es nicht wagen, die gehorsamen Stände, die auf kaiserlichen Befehl gleich anfangs mit zugegen waren, auszuschließen.

1740 Bei dieser Lage ließ sich schon erwarten, daß ein Vergleich zwischen dem Fürsten und Emden scheitern würde.

§. 16.

In Conformität dieser im September eingezogenen kaiserlichen Resolution ließ die subdelegirte Commission die fürstlichen Commissarien, die Deputirten der gehorsamen Stände, die Administratoren und die Deputirten der Stadt Emden auf den 19. Oct. vorladen, um, wie es in der Citation hieß, zu gewärtigen, daß mit dem Versuch zur Ausgleichung mit der Stadt Emden, ohnerachtet der legitimationspunkt noch nicht erörtert worden, der Anfang gemacht werde. Die Cautio de rato war der erste ausgeworfene Zankapfel. Die Emden überreichten ein Instrument, worin der Magistrat diese Caution mittelst Verschreibung der sämtlichen gemeinen Stadtgüter bestellte. Ihre Gegner hielten diese Verschreibung nicht für hinreichend. Sie verlangten eine fidejussorische Caution und dabei von Seiten der Emden eine förmliche Verzichtleistung auf die den Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten. Dagegen bezogen sich die Emden auf die wörtliche Vorschrift der kaiserlichen Resolution, wodurch sie mit einmal die gegnerischen Einreden übern Hausen warfen. Nun bestanden die fürstlichen Commissarien und die Administratoren darauf, daß die Stadtgüter besonders namhaft gemacht werden müßten, und dann fanden sie in den Formalien der Verschreibung Mängel vor. Verdrießlich über solche dilatorische Einstreuungen, ersuchten die Emden Deputirten die subdelegirten Commissarien ein Formular zu entwerfen, und erboten sich die Unterschrift ihrer Mandanten zu besorgen. Aber auch diese Erklärung war den fürstlichen Commissarien und den Ad-
mini-

ministratoren nicht genughuend. Sie bestanden¹⁷⁴⁰ darauf, daß man bei dem kaiserlichen Reichshofrath anfragen müste, wie die Cautio de rato einzurichten sey? Dann fanden sich einige Deputirte des gravaminirenden dritten Standes ein. Diese protestirten wider die mit Emden allein vorzunehmenden Verhandlungen, weil sie besonders wegen der Emden Garnison und Verlegung des Aerarii ganz anders dächten, wie die Emden. Die Emden Deputirten sagten laut, dies wäre eine Cabale. Sie wollten erweisen, daß diese Leute unter Verheißung der Befreiung von Dänischer Einquartierung und der Monatsgelder zu diesem Proteste aufgemachet worden. Auch könnten zwei oder drei Deputirte nicht den ganzen dritten Stand repräsentiren. Ihr Protest könnte also nichts releviren. Ueber diese und andere Nebenpunkte stritt man sich eben so heftig, wie vorhin (t).

§. 17.

Noch war man nicht zur Hauptsache geschritten, wie unvermuthet das ganze commissarische Verfahren stockte. Am 20. Oct. war der Kaiser Carl VI. verstorben. Die Nachricht von dem Ableben des Kaisers gieng am 4. November in Aarich ein, und von diesem Tage an, wurde das commissarische Verfahren abgebrochen, weil mit dem Tode des Kaisers die den Principal. Commissarien ertheilte Vollmacht erloschen war. Es stand nun dahin, ob die Reichsverweser, oder der neu zu erwählende Kaiser die Commission erneuern würden. Dieses war nun freilich wohl zu vermuthen, um aber längern Aufschub zu erhalten, wünschten die Administratoren

§ 5

nur

(t) Commissions. Acten.

1740 nur erst der subdelegirten Commissarien los zu werden. Sie theilten ihr Gutachten den fürstlichen Råthen mit. Der Fürst fand aber gut, seine Erklärung bis den 6. December auszusehen. Er genehmigte zwar an diesem Tage das Project der Administratoren, überließ ihnen aber die Ausführung. Sie ließen hierauf durch den Landyndicum Kettler den beiden subdelegirten Commissarien eröffnen, daß sie aus besonderer Consideration dem Landrentmeister aufgegeben hätten, ihnen noch bis zu Ende dieses December - Monats die Hälfte der Diäten und der namhaft zu machenden Reisekosten auszuführen. Durch diesen unerwarteten Antrag glaubten die Commissarien beleidiget zu seyn. Sie gaben mündlich ihr Misvergnügen darüber zu erkennen, und antworteten an dem folgenden Tage schriftlich, daß, so lange sie von dem Könige von England den Allerhöchsten Befehl zur Abreise nicht erhalten, sie nicht abreisen dürften, dagegen aber hofen, daß ihnen bis dahin die Diäten richtig ausgezahlt werden würden. Die Unthätigkeit, worin die subdelegirten Commissarien durch das Absterben des Kaisers versetzt worden, noch mehr die Ungewißheit ob und woher sie ihre Diäten und Entschädigung erhalten würden, machte ihren längern Aufenthalt in Ostfriesland unangenehm. Sie traten unter Genehmigung des Königes im Anfang des Januars ihre Rückreise an (u).

§. 18.

Kurz vor ihrer Abreise gieng im December von dem König in Pohlen und Churfürsten von Sachsen, als Reichsvicarius, ein Rescript an den Fürsten

(u) Regler. und landschaftl. Acten.

sten ein. Hierin wurde dem Fürsten bekannt gemacht, daß die durch das Ableben des Kaisers erloschene Commission von Reichsvicariats wegen auf den König von England, als Churfürsten von Braunschweig, Lüneburg erneuert, und transcribiret worden. Die unausgemachte Streitfrage, ob Ostfriesland unter das sächsische oder rheinische Vicariat gehöre? bot dem Fürsten die beste Gelegenheit an die Hand, der von Chursachsen erneuerten Commission auszuweichen. Der Fürst beantwortete das Rescript unter andern so: „Es haben die Churfürsten von Pfalz und Bayern unter dem Nahmen eines gemeinen Reichsvicariats ebenfalls ein Vicariats, Schreiben an mich ergehen lassen (v). Da nun mir keinesweges gebühren will, einem oder dem andern hohen Reichsvicariat darunter vorzugreifen, und zu entscheiden, unter welches von beiden Vicariaten diese oder jene Provinz gehöre; so habe zu Ew. Königl. Maj. das gehorsam zuversichtliche Vertrauen, Höchstdieselben werden darunter nicht weiter in mich dringen.“ So bald die abgereisten subdelegirten Commissarien von der Renovation der Commission legale Nachricht erhielten, bestimmten sie unter dem 28. Jan. 1741 einen Termin auf den 12. April, um alsdenn die abgebrochenen Tractaten wieder anzufangen. Sie ersuchten den Fürsten diesen Termin gehörig bekannt machen zu lassen. Der Fürst und die Deputirten

(v) Dieses hatten unter dem 30. Oct. die beiden Churfürsten Carl Albrecht von Bayern und Carl Philip von Pfalz nach der unter ihnen getroffenen Vereinbarung gemeinschaftlich von ihrem in Augsburg angeordneten Vicariats Hofgericht ausfertigen lassen.

1740^{ten} der gehoriamen Stände befürchteten, daß die subdelegirten Commissarien ihre Reise beschleunigen möchten, und eben so unerwartet wie vorhin, sich einfinden würden. Dieses zu verhindern machte der Fürst sowohl dem hannöverischen Ministerio, als den Commissarien selbst, bekannt, daß er sich an den König von England gewendet habe. Dabei äußerte er den Wunsch, daß die Commissarien ihre Abreise aussetzen mögten, bis die königliche Resolution eingegangen seyn würde. In dem Schreiben an den König hatte der Fürst die Vicariats-Streitigkeiten über Ostfriesland entwickelt, und am Schluß gebeten, mit Eröffnung der erneuerten Commission bis zur verrichteten Kaiserwahl Anstand zu nehmen. Unter dem 10 März antwortete der König: „Gleich-
 „wie die gemachte Einwendung eigentlich des Köni-
 „ges von Pohlen Majestät, als Reichsvicarius
 „angehet; also lassen Wir auch es dahin gestellet
 „seyn, wie Dieselben solches ansehen, und was
 „Sie deshalb weiter verüben werden“ (w). An dem gleich nach dem Absterben des Kaisers Carl VI. ausgebrochenen österreichischen Erbfolgekrieg nahm auch der König von Pohlen Antheil. Daher war der Dresdner Vicariats-Hof mit Gegenständen beschäftiget, die wichtiger waren, als die Erneuerung der Commission zur Beilegung der ostfriesischen Streitigkeiten. Mitten unter diesen Unruhen bestieg am 24 Jun 1742 Carl VII. den kaiserlichen Thron. Während seiner ganzen Regierung wurde der Erbfolgekrieg und zwar für ihn unglücklich fortgeführt. Er konnte sich noch weniger mit den ostfriesischen Streitigkeiten befassen. Da mittlerweile das fürstliche Regierhaus mit dem letzten Fürsten Carl

(w) Regier. und landschaftl. Acten.

Carl Ebyard erlosch, und dadurch sich die Lage der 1740 Sachen in Ostfriesland durchaus veränderte; so ist die kaiserliche Commission nie wieder in Activität gekommen. So hörte denn mit dem Jahre 1740 auch diese letztere kaiserliche Commission auf, die dem Lande nichts gesrommet, aber viel gekostet hatte (x). Was so wenig die erste sächsisch-braunschweigische, als diese letztere hannöveische Commission in so vielen Jahren verrichten konnte, das brachte vier Jahre nachher der Groscauzler Coccei in wenigen Tagen zu Stande. Er riu die Scheidewand zwischen gehorsamen und grabaminirenden Ständen weg, leate die kaiserlichen Decrete bei Seite, gieng zur Quelle über, bestätigte die alten Landesverträge; und gründete darauf mit Zufriedenheit des Landesherrn und der Stände eine neue Constitu-

(x) Die Commissarien erhielten täalich mit Einschluß des Secretairs 25 Rthlr. Diese ihre Diäten fing schon zu laufen an wie sie ihre Instruction erhielten, und noch in Hannover und Zelle waren. Außer diesen Diäten mussten Reisekosten, Quartiergelder, und außerordentliche Ausgaben entrichtet werden. Dieses alles beträat nach ausweise der Landrechnungen eine Summe von ohngefähr 6000 Gulden, wovon die gehorsamen Stände indessen nur immer die Hälfte bezahlten, und die Commissarien mit der andern Hälfte auf Emden hinverwiesen hatten. Sie selbst, die Deputirten der gehorsamen Stände und Administratoren, haben öffentlich für sich ohngefähr 20000 fl. an Commissions-Diäten berechnet, wolt mehr aber unter den beiden Capiteln von Commissionsfesten und außerordentlichen Ausgaben versteckt, so daß diese Commission sicher dem Lande über 100000 fl. gekostet hat.

94 Drey und dreyßigstes Buch.

1740stitution. Von beiden Seiten wurden einstimmend die kaiserlichen Decrete verworfen, und so hatten sie, von der Zeit an, nicht den mindesten Einfluß mehr auf die ostfriesische Staatsverfassung.

Vierter Abschnitt.

- §. 1. Es fällt ein ungemein harter Winter ein. §. 2. Lange Heinrich, ein Schwärmer, macht einige Proselyten. §. 3. Magister Kölling wird wegen seiner unitarischen Lehrlage seines Predigerdienstes entsetzt. §. 4. Emden Prediger greiffen Verordnungen des Magistrats von den Kanzeln an. §. 5. Die Stände reduciren eigenmächtig die kaiserl. Salvegarde. §. 6. Eine Criminal-Sache in Dornum veranlaßet viele Weitläufigkeiten. §. 7. Die Stadt Emden trift eine Convention mit dem Könige von Preußen. §. 8. Inhalt dieser Convention. §. 9. Absterben des letzten Fürsten, Carl Edzard.

§. 1.

Merkwürdig bleibt das Jahr 1740 wegen des 1740
eingefallenen harten Winters. Außerordentlich war
der scharfe Frost in dem Jahre 1709. Die Strenge
desselben fieng aber erst im Anfang Januar an,
und ließ schon am 25. desselben Monates nach.
Zwar setzte der Frost gleich darauf, aber lange so
strenge nicht wieder an, indessen stellte in der Mit-
te des Februars sich schon wieder weiches Wetter ein.
Der höchste Grad der Kälte war damals am 13.
Jan. da das Thermometer auf 86 und einen halben
Grad stand (y). Bertram glaubt, daß der Grad
der Kälte in diesem Winter, der Kälte von 1709
gleichgekommen, wo nicht gar übertroffen habe. Er
beziehet sich auf Wetterbeobachter (z). Soviel ist
indessen gewiß, daß die Kälte in dem Winter 1740
anhaltender, und daher nachtheiliger gewesen ist, wie
in dem Jahre 1709. Schon im November 1739.
fieng der Frost an, und währte anhaltend fort, bis
in

(y) Kunk Chronik 8. Theil, p. 32.

(z) Bertrams Betrachtung der Winter-Kälte, von
1740. p. 15.

1740 in den Monat März herein. Der höchste Grad der Kälte war vom 9. bis 11. Januar. Auf diese Kälte folgte ein kalter Frühling. Der Landmann wurde durch den Frost verhindert, das Vieh in die Weide zu bringen. Dadurch entstand ein solcher Mangel an Heu, daß vieles Vieh vor Hunger und Kälte auf dem Stall umfiel. Das Heu war so rar, daß ein kleiner Haufen, welcher nicht einmal zwei Fuder enthielt, vor 95 Gulden bei öffentlicher Ausbuherei am 8. April verkauft wurde. Auch war ein solcher Mangel an Torf, daß jedes Stück für ein Viertel Stüber in Emden verkauft wurde (a). „Wie schlecht und traurig — schreibt Bertram — siehet es nicht ist im Monat May bei uns in Ostfriesland aus! Welch eine Menge Viehes ist darauf gegangen, und fällt noch täglich dahin, die weil es kein Futter hat. In Harlingerland zählt man bereits über drittehalb tausend Stück, klein und großen Viehes, so dahin gefallen. Siehet man noch lebendiges Vieh, so ist es ganz mager, faß und schmachtend, und zeigt durch das erbärmliche Blöcken an, wie schlecht es darum stehe (b).“ Auch in dem Sommer hielt die kalte Witterung an. Am 17. Jun. froh es noch stark, und am 3. August reifte es noch. Da in dem vorigen Jahre 1739. das Getreide nicht gerathen war, und man wegen der lang anhaltenden Kälte wieder einen Miswachs befürchtete, so stiegen schon im Frühjahre die Preise des Getreides aller Art (c). Dies veranlaßte den Fürsten mit Beirath der Stände die Ausfuhr des Getraides so gar bei Strafe des Staupenschlages und

(a) Ravinga p. 164.

(b) Bertram Betr. der Winterkälte. p. 25.

(c) Ravinga p. 165.

und der Landesverweisung unter dem 11. März zu 1740^o verbieten. So wie diese Sperre angelegt war, untersagte der Emdter Magistrat bei schwerer Strafe die Ausfuhr des Getraides aus der Stadt. Der Fürst sandte zwei Notarien nach Emden, und ließ durch sie wider diese Sperre protestiren. Er befahl dem Magistrat, das Ausfuhrverbot innerhalb 12 Stunden wieder aufzuheben, und drohte, im Fall Bürgermeister und Rath diesem Befehl nicht gehorchen würden, die Zufuhr nach der Stadt zu untersagen, und alles Commerz mit ihr aufzuheben. Bürgermeister und Rath erwiederten, daß das fürstliche Ministerium und die sogenannten gehorsamen Stände schon längstens wegen der schlechten Aussichten und des zu besorgenden Mangels auf Anlegung der Magazine in dem Lande hätten bedacht seyn müssen. Ihre Pflicht wäre es, erst für die Stadt zu sorgen. Zu dem Ende wollten sie Magazine anlegen, und damit diese ihre zum Besten der Stadt gereichende Absicht nicht vereitelt würde, hätten sie die Ausfuhr verboten. Aus dem Grunde könnten sie dem fürstlichen Befehl nicht nachkommen, und müßten sich die Erfüllung der angehängten Bedrohung verbitten. Gleich nachher kiefen aus der Ostsee verschiedene reich mit Korn beladene Schiffe in den Emdter Hafen ein. Dies veranlaßte den Magistrat, daraus ihre Magazine anzufüllen, und bei hinlänglichem Vorrath die Sperre wieder aufzuheben, dadurch fielen denn die hierüber erregten Streitigkeiten von selbst um so viel mehr weg, weil auch der Fürst unter dem 20. August die Ausfuhr wieder erlaubte (d). Uebrigens war nach diesem harten Winter die Erndte in dem Herbst so gesegnet, daß Vorrath genug vorhanden

(d) Landschaftl. Acten.

98. Drey und dreyßigstes Buch.

1740den war. Noch ergiebiger war die Erndte des folgenden Jahres. Sie soll die reichste gewesen seyn, die sich bei Menschen Denken ereignet hat (e). Auch bemerke ich noch, daß der harte Winter von 1740 die hiesigen Auster-Bänke durchaus verdorben habe. Um sie wieder herzustellen, ließ der Fürst den Austerfang bei Confiscation der Schiffe nicht bloß den Ausländern, sondern auch den Einländern untersagen (f).

§. 2.

Von der Reformation an ist Ostfriesland, es weisen dies die in den vorigen Bänden angeführten Thatsachen nach, voller Schwärmer gewesen. Auch 1740 that sich eine neue Secte hervor, die sich besonders in dem Jahre 1740 sehr ausbreitete. Ihr Stifter war ein Bauer in Freysum, Heinrich Janssen, der wegen seiner langen Statur, hier unter dem Namen lange Hinrich bekannt ist. Ein auswärtiger Schriftsteller meldet von ihm: „Man hat in „Ostfriesland eine Rotte neuer Schwärmer und sogenannten libertiner wahrgenommen, die sich hin und wieder unter den Lutheranern und Mennoniten, vorzüglich aber unter den Reformirten ausbreitet. „Ihr Stifter ist ein Bauer Heinrich Janssen, der zwar in der lutherischen Religion geboren, nachher sich aber zu den Reformirten gewendet hat. „Sein ungeübter Verstand verwickelte sich in die „lehre von dem unbedingten Rathschlusse Gottes, „so daß er in die abscheulichsten Irrthümer verfiel.

„Er

(e) Ravinga l. c.

(f) Fürstl. Edict vom 24. Nov. 1741, zu Conservation der Auster-Bänke, findet man auch schon Edicte von 1730 und 1737 vor.

„Er rühmte sich göttlicher Offenbarungen, verkün- 1740
 „digte schwere Gerichte, und fand unter dem Schein
 „der Gottseligkeit, besonders bei den Einfältigen
 „vielen Eingang. Seine Irrthümer sind vorzüg-
 „lich folgende: Die heilige Schrift redet nach Ein-
 „bildung der Menschen, Gott ist das Leben und die
 „ewige Kraft in allen Geschöpfen. Gleichwie alle
 „Dinge aus dem göttlichen Wesen ausgeflossen, also
 „müssen sie auch einmal in dasselbe wieder einfeh-
 „ren. In dem göttlichen Wesen sind nicht drei un-
 „terschiedene Personen. Christus hat erst angefan-
 „gen zu seyn, als ihn Maria empfangen hat. Die
 „Welt ist nicht aus nichts geschaffen, sondern aus
 „Gott geflossen. Gute Engel sind von Gott aus-
 „gesandte Boten oder Seelen seligverstorbenen Men-
 „schen. Die Teufel hingegen sind böse Menschen.
 „Gott erbarmet sich nach seinem ewigen Rathschluß
 „einiger Menschen, andere aber verhärtet und ver-
 „stocket er. Die Bekehrung eines Menschen ist,
 „wenn Gott zu einem gewissen Zeitpunkt sich
 „seinem Auserwählten offenbahrt. Uebrigens hal-
 „ten Heinrich Janssen und seine Anhänger nicht
 „viel vom Gebete, sondern rühmen sich göttlicher
 „Offenbarung, predigen eine allgemeine zukünftige
 „Bekehrung, und ziehen auf das Predigtamt und
 „die Kirchen-Anstalt los (g).“ Man siehet hieraus,
 „daß Heinrich Janssen theils aus der Quelle der Pie-
 „tisten geschöpft (h), theils aber auch sich sein eigen
 „System

(g) Kurze Fragen aus der Kirchenhistorie nach der Methode Hübners. Zweite Fortsetzung, p. 129.

(h) Dies gehet noch mehr aus dem Emden Cotual-Protocoll vom 2 Junii 1739 hervor. Hy heft smadelyk gesproken van de Predik dienst, bezonder van onbekeerde Leccaren, dat die geen
 Waar-

1740 System gebildet habe. Der Emd'er Cötus foderte ihn 1739 einige mal vor sich, konnte aber nichts mit ihm anfangen. Wie sich seine Lehre immer weiter ausbreitete (i), berichtete der Cötus an den Fürsten. Der Fürst befahl dem Cötus, den Heinrich Janssen nochmal's vorzunehmen, und ihn von seiner Irrlehre zurück zu führen. Wie er sich aber erklärte, daß er von seiner Meinung nicht abgehen könnte, so sollte er nach einer Sentenz vom Jul. 1740 das Land räumen. Er ließ sich durch dieses Urtheil nicht anfechten, blieb in seinem Dorfe und lehrte und predigte, wie vorhin. Hierauf wurde er ergriffen, eingeschiffet und nach Gröningerland gebracht. Bald nachher fand er sich unter dem Vorwand wieder ein, Gott habe ihm keinen Beruf gegeben, außer Ostfriesland zu lehren. Endlich wurde er wieder aufgeholet, und nach Gröningen gebracht. Dort endigte er nach einigen Jahren sein Leben in dem Zuchthause. Die Zahl seiner Profelyten soll sich auf einlge hundert erstrecket haben (k). Noch bis auf diese Stunde ist seine Secte nicht völlig ausgestorben. Einer der ersten Discipeln des Heinrich Janssen war ein Bauer in Wirdum Abbe Berdes. Der Prediger des Orts Menkema weigerte sich, auch nach erlassenem fürstlichen Befehl, dessen Kind zu taufen, und bezog sich auf die Grundgesetze der reformirten Religion. Der Fürst foderte hierauf ein Gutachten von dem Emd'er Cötus. Alle Glieder waren

Waarheid kunnen prediken, noch eenige Kentekenen van Gnade voordragen, dus andre afraden van de middelen. Emd'er Acten.

(i) Dum Virus suum undequaque spargat in regione nostra prorsus blasphemae. Protoc. Coet. 3. May

1740

(k) Kurze Fragen l. c. und Emd'er Acten.

waren zwar einstimmend der Meinung, daß ein¹⁷⁴⁰ Kind von einem Ketzer, der öffentlich die Dreieinigkeit abläugnete, nicht von einem reformirten Prediger getauft werden könnte; doch hielten einige Glieder davor, daß der Prediger ohne Verletzung seines Gewissens in dem vorliegenden Fall das Kind wohl taufen könnte, weil die Großmutter, eine untadelhafte Frau, sich erboten hatte, die Stelle der Eltern zu vertreten, und das Kind zu erziehen. Die Majorität wollte aber diese Ausnahme von der Regel nicht gelten lassen, und so blieb das Kind ungetauft. Nach einigen Monaten gab aber der Coetus, um ein größeres Uebel vorzubeugen, die Taufhandlung zu (1).

§. 3.

Ein anderer Mann, der zwar kein solcher Schwärmer war, wie der lange Heinrich, machte in Ostfriesland wegen seiner heterodoxen Lehrsätze vieles Aufsehen. Dieser war der Magister Johann Joachim Köling. Er war eines Predigers Sohn aus Dornum, und 1705 geboren. Mit der Magisterwürde bekleidet, kam er von der jenaischen Academie nach Ostfriesland zurück, wurde 1732 Prediaer zu Pogum, und in dem folgenden Jahre zu Binsgum. Hier breitete er seine socinische oder eigentlich unitarische Lehre öffentlich aus. Hierüber gerieth er in Inquisition, und wurde von dem fürstlichen

G 3

chen

(1) Coetus iudicat, dictae sententiae — dem ersten Gutachten — esse inhaerendum, ast iam in casu infantis praescripti ob rationes fonticas concedendum baptismum, sive concedi posse autumant fratres unanimes, quo minus nempe periculum evitetur. Protoc. Coetuale de 1741.

1740chen Consistorio im Jan. 1738 vorerst suspendiret. Daß er in Bingham einen starken Anhang gehabt, und sehr beliebt gewesen, ist schon daraus abzunehmen, daß die Gemeinde die Aufhebung der Suspension bei dem Consistorio im Jun. desselben Jahres nachgesucht hatte. Unterdessen waren die Inquisitions-Acten an die theologische und iuristische Facultät in Jena versandt. Nach der hierauf erfolgten Sentenz wurde es zwar bei der Suspension gelassen; indessen sollte er noch nicht als Reher seines Dienstes völlig entsetzet, sondern vorher von Sachkundigen Theologen geprüfet werden, ob er seine Meinung etwa geändert haben möchte? Wie ihn hierauf der Generalsuperintendent Lindhammer (m), der Hofprediger Bertram, und der Prediger Gossel (n) vornahmen, so zog er seine Lehrsäße zurück, gab

(m) Johann Ludwig Lindhammer war ein Sohn eines Predigers im Sulzbachischen. Er war geboren 1689. Von 1715 arbeitete er mit Rambach an der Harmonie der Evangelisten, 1720 wurde er Prediger bei den Sers d'Armes in Berlin, 1725 Prediger in Halle, und nach dem Tode des Generalsuperintendenten Coldewey, 1730 Generalsuperintendent über Ostfriesland und Harlingerland, Oberhofprediger und Consistorialrath. Er erreichte 82 Jahre, und starb 1771. Von ihm und seinen Schriften s. Keershem. Luth. Pred. Denkmal, p. 95.

(n) Andreas Arnold Gossel war eines Predigers Sohn aus Esens, geboren 1700. 1723 wurde er Prediger zu Werdum, 1730 Prediger an der Stadtkirche zu Aurich, 1741 Hofprediger und Consistorialrath, und nach des Fürsten Tode wieder Stadtprediger in Aurich und Consistorialrath. Er starb 1770. Seine Schriften sind von Keershem. angeführt. Luth. Pred. Denkmal, p. 98.

gab sie für Anfechtung des Teufels aus, und beharr. 1740
te dabei während der ganzen Inquisition. Inmit-
telst wurden die Acten weiter nach Rostock versandt.
Nach dem von der Facultät eingeholten Gutachten,
sollte er zufolge der Sentenz vom 17. Jan. 1740
seines Predigerdienstes völlig entsetzt, aus dem geist-
lichen Orden ausgestoßen und des Landes verwiesen
werden. In der Revisions-Instanz wurde dieses
Urtheil am 4. Jul. 1741 dahin gemildert, daß er
von der Landes-Verweisung verschonet bleiben, in-
dessen sich ruhig verhalten sollte. Nun erst wurde
die erledigte Stelle in Binguin besetzt. Er ließ
sich hierauf erst in Dornum und dann in Nesse nieder,
und lebte von einem Kram, Winkel (o). Wie er
sich unter Königl. Regierung von neuen gerühret und
eine unitarische Gemeinde stiften wollen, wird in dem
folgenden Bande vorkommen.

§. 4.

Der Magistrat in Emden hatte auch mit den
Predigern dieser Stadt seine liebe Noth. Sie
wollten gar zu gerne mit-regieren. Dem Prediger
Johann Christoph Brucherus behagten nicht so
recht einige Verfügungen des Magistrats. Es ge-
fiel ihm, heftig von der Kanzel auf den Magistrat
loszuziehen. Er wurde hierauf auf das Rathhaus
vorgefordert, und erhielt eine scharfe Weisung. Sein
hitziger Kopf verleitete ihn aber, nochmals den Ma-
gistrat von der Kanzel anzugreifen. Dadurch zog
er sich eine ihm auferlegte Geld-Buße zu, die er
den Armen auszahlen mußte. Dies verdroß seinen
Collegen Gerhard Swarte. Dieser hielt ihm in
der Kirche eine öffentliche Apologie, worinn er sein

1740 Benehmen eifrig vertheidigte. Auch dieser mußte darüber auf das Rathhaus, wo ihm seine Unvorsichtigkeit in ernsthaften Ausdrücken vorgehalten wurde. Dies wurmte den dritten Prediger Johann Heinrich Janssonius, der sich wieder seiner beiden gemitliaten Colleggen annahm. In einer am 21. December gehaltenen Predigt, drückte er sich unter andern so aus: „Nu moet ick voort laast noch de „Vryheid gebrüken ouse Machten an te spreken. „Ik hadde voorgenomen in't eerste hier van geheel „te swygen, om doch op allerlei Wyze te arbeiden op Vreedzaamheid; maar nu kounen wy „niet swygen, naar dat op't niew twe van onse „Amptgenoten opentlyk zyn angetast. Ik moet „dit openbaer voor de ganze Gemeinte zeggen, „om de op te wecken uit den Slaap, en te roepen: t'is hong Tydt om hier eindelyk te ontwaken en wacker te worden, daar des Heeren „Boden Smaatheyd word angedaan, und dann ferner: „Hoort dan ghy Richters der Aarde: waroom „woeden de Heydenen, en bedenken de Volcken „Ydelheyd! Die in den Heemel woont zal lachen. „Zekerlyk de Heere zal ze bespotten. Neemt „doch ter Oren en handelt verstandelyk. Verneedert UE voor den Heere en doet Belydenis. „Geft Godt de Eere mischien zult ghy verborgen worden in den Dag des Quaats. Laat U „dan tügtigen en küßet den Zone, dat hy niet entorne.“ — Nun wollte der Magistrat ernsthaftere Maasregeln wider diesen ungestümen Prediger treffen, das Consistorium in Emden legte sich aber in das Mittel, und bewog den Magistrat zur Gelindigkeit. Mit einer mündlichen Abbitte und Bezeugung seiner Reue kam der Prediger Janssonius frey. Er muß es aber nachher noch wohl ärger gemacht

macht haben, weil er 1745 seines Dienstes entlassen wurde (p).

§. 5.

Zwischen den Ständen und dem kaiserl. Obersten von Messelrode genannt Hugenport herrschte schon lange kein gutes Vernehmen. Die Stände beschwerten sich besonders darüber, daß der Oberste liederliches Gesindel, Delinquenten und Zigeuner aufnahm, schlechte Mannszucht hielt, und auch solchen Leuten Militärpässe erteilte, die keine wirkliche Dienste thaten. Noch empfindlicher war es ihnen, daß der Oberste bis August 1741 an Montirungs-Geldern 13644 Rthl. aus der Landescasse gezogen, und dazu nur 3500 Rthl. verwendet hatte. Sie hielten davor, daß sie nach Absterben des Kaisers das Zwischen-Reich nutzen müßten, um sich des Obersten zu entledigen. Sie entschlossen sich, die Salvegarde eingehen zu lassen. Ihre Gründe waren folgende: Nie, sagten sie, wäre es die Intention des Kaisers gewesen, daß die Salve-Garde eine ewige Last des Landes seyn sollte. Da die Empörung der Renitenzen in dem Lande längstens gedämpft wäre: so würde nunmehr die Salve-Garde unnütz und überflüssig seyn, und könnten die Verpflegungs-Gelder zu Ausgaben verwendet werden, die dem Lande weit ersprißlicher wären. Ohnedem hielten sie eine kaiserl. Salve-Garde, zufolge des §. 18. der Artikel-Briefe der Kaiser Ferdinands und Leopolds, mit dem Tode eines Kaisers erloschen. Wenigstens hielten sie sich auf alle Fälle zu einer Reduction berechtiget, indem sie 1727 sich die Vermehrung der Salve-Garde unter der ausdrücklichen Bedingung gefallen lassen,

§ 5

daß,

(p) Emden Acten.

1741 daß, wenn die Gefahr für eine künftige Empörung überstanden, die Zahl der Salve-Garde verringert werden sollte. Nicht so dachte der Fürst. Er ließ den gehorsamen Ständen vorstellen, daß man sich, wenn sie auf ihren Vorsatz beharrten, neuen Thätlichkeiten der Stadt Emden bloß stellen würde, und dadurch die Aufhebung der Sequestration der Herrlichkeiten leicht bewürket werden könnte. Der schlimmste Umstand wäre noch, wenn der Oberste sich an eines der beiden Vicariat-Gerichte wenden würde, und man alsdenn vielleicht gezwungen werden sollte, entweder das sächsische oder rheinische Vicariat anzuerkennen, da doch Ostfriesland sich bisher in dem Besitze der Exemption von dem Vicariate befunden hätte. Die Stände sahen nun wohl ein, daß die völlige Abschaffung der Salve-Garde schlimme Folgen haben könnte, daher entschlossen sie sich, sie so zu schwächen, daß nur bloß der Schatten überbleiben sollte. Sie ließen die eine Compagnie völlig eingehen, und reducirten die andere auf die Hälfte, oder auf 50 Mann. Zu deren Verpflegung setzten sie monatlich 462 Rthlr. 14 Schl. 10 Wpf. aus. Sie machten unverzüglich dem Obersten Hugenport diesen ihren Entschluß bekannt, und fügten, um selbigem Nachdruck zu geben, hinzu, daß sie nur bis Ausgang August die gewöhnlichen Verpflegungsgelder entrichten, vom Sept. an aber nur monatlich 462 Rthlr. auszahlen würden. Dadurch gerieth der Oberste in die größte Verlegenheit. Er ersuchte den Fürsten, nur vorerst, bis er gehörigen Orts Verhaltungs-Ordre eingezogen, eine interimistische Verfügung auf den vorigen Fuß zu treffen, damit seine Leute nicht auseinander liefen. Die deshalb veranlassete fürstliche Proposition fand aber nicht den geringsten Einbruck bei den Ständen. Der Ober-

Oberste beschwerte sich hierauf bei dem Vicariats Hofe in Dresden und brachte unter dem 27. October ein Rescript an den Fürsten aus. Hierin ward dem Fürsten aufgegeben, schleunig zu berichten, welche Bewandniß es mit der in Ostfriesland liegenden kaiserlichen Salve-Garde habe. Zugleich wurde dem Fürsten aufgegeben, die Veranstellung zu treffen, die Salve-Garde in dem Stande zu lassen, worin sie bei dem Absterben des Kaisers gewesen, denn das Vicariat könnte nicht absehen, wie die Stände sich ermächtigen könnten, eine unter kaiserlicher Autorität getroffene Anordnung eigenmächtig abzustellen. Um das sächsische Vicariat nicht anzuerkennen, wurde diese Sache bis zur neuen Kaiser-Wahl verschleppt. Wie Carl VII. im Januar 1743 den kaiserlichen Thron bestiegen hatte, beschäftigte ihn der schwere oesterreichische Erbfolge Krieg so, daß er sich wenig um Ostfriesland bekümmern konnte. Erst unter dem 27. September erfolgte auf die wiederholte Beschwerden des Obersten ein kaiserliches Rescript. Hierinn wurde dem Fürsten anbefohlen, dem Obersten, dessen Corps durch den so lange zurückgehaltenen Sold in den kläglichsten Zustand gerathen war, die würtliche Befriedigung durch die schleunigsten Mittel angedeihen zu lassen. Diesem kaiserlichen Rescripte ohnerachtet, bestanden die Stände auf die Reduction, zahlten nur monatlich 462 Rthlr. aus, und ließen dem Kaiser ihre Verantwortung einreichen. Dadurch verzog sich diese Sache bis zu dem Absterben des Fürsten, mit dessen Tode bei der Successions-Veränderung die Salve-Garde aufhörte. (q)

S. 6.

(q) Landschaftliche Acten.

§. 6.

1741 Eine Criminal-Sache machte ein großes Aufsehen in dieser Provinz. Ein brutaler Kerl aus der Herrlichkeit Dornum, Weyert Wilms, gewöhnlich Knur genannt, verwundete im Juni 1741 erst auf der Heerstraße mit einem Messer einen Mann, und anderthalb Stunden nachher, einen andern in einem Wirthshause. Erster überlebte seine Wunde nur vier Stunden, und letzter starb acht Tage nachher. Er wurde in der Herrlichkeit Dornum ergriffen. Der Gerichtsverwalter, Doctor Enels instruirte den Inquisition-Process, und versandte die geschlossenen Acten nach Rinteln. Die dortige Juristen Facultät erkannte am 15. December, daß der Inquisit mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen, und sein Körper auf das Rad zu flechten sey. Wie hierauf der Gerichtsverwalter Vorkehrungen zur Execution traf, wandte sich der Defensor des Inquisten an den Fürsten, und bath, da er sowohl bei den Formaten als Materialien des Processus Mängel vorzufinden glaubte, um Avocation der Acten und um eine Inhibition, nicht mit der Execution fortzufahren. Die fürstliche Canzellei foderte am 22. Januar 1742 einen Bericht von dem Gerichtsverwalter, und untersaate ihm bei 200 Gold-Gülden Strafe, mit der Execution bis zu Austrag der Sache Anstand zu nehmen. Von dieser Inhibition appellirte der Gerichtsverwalter an das Reichs-Cammer-Gericht zu Weßlar. Unterdessen requirirte er den Magistrat in Emden, um durch den dortigen Scharfrichter die Execution verrichten zu lassen. Der Scharfrichter fand sich wirklich in Dornum ein um mit dem Gerichtsverwalter sich vorläufig über die Execution zu besprechen. Wie der Fürst dieses erfuhr, ließ er am 7. Februar dem in
Dor-

Dornum anwesenden Scharfrichter bei Pranger-1742 Strafe untersagen, mit der Execution wider den Wenert Wilms zu verfahren. Ich kann nicht umhin, hiebei anzumerken, wie sorgfältig die fürstliche Canzellei die Würde und Gerechtsame des Fürsten in Absicht der Titulatur gegen den Scharfrichter aufrecht zu erhalten gesucht habe. In dem Mandate an den Scharfrichter war derselbe Ihr genannt. Dieser Fehler wurde erst ein halbes Jahr nachher bemerkt. Solchen zu verbessern wurde folgende ausgefertigte Angabe in der Canzellei am 2. August publiciret, und angeschlagen: „Wird der in der „Ausfertigung begangene Irthum, da der Scharfrichter Ihr anstatt Du genannt worden, hie mit von „Gerichtswegen wieder aufgehoben, und sollen, wie „sonst bishero, also auch künfftig, die Scharfrichter „nach Anleitung des 98 Artikels der peinlichen Halsgerichts-Ordnung geduget werden.“ Doch dieses im Vorbeigehen. Eine Anzeige des Defensors, wornach dieser vermuthete, daß der Scharfrichter die Execution durch seine Knechte verrichten lassen würde, veranlaßte die Canzellei sich des Abends spät zu versammeln. Sie erließ ein Mandat an den Scharfrichter, wornach ihm unter der nämlichen Strafe verboten wurde, den Delinquenten auch nicht durch seine Knechte hinrichten zu lassen. Ein neues Gerücht, daß aller dieser Verfügungen ohnerachtet die Execution schleunig vollzogen werden sollte, bewürkte ein Mandat an sämtliche Eingeseffene der Herrlichkeit Dornum, daß sich keiner bei 1000 Goldgülden Strafe unterfangen sollte, der Execution beizuwohnen. Der Notarius Wilde wurde requiriret, die sämtlichen Eingeseffene durch Glockenschlag zu versammeln, und ihnen diesen fürstlichen Befehl bekannt zu machen. Schon des Morgens am 8. Februar

1742 Februar gleich nach fünf Uhr war diese Inhibition, und die Requisition an den Notarius wie auch ein geschärftes Rescript an den Gerichts-Verwalter expediret. Die Herren Räte werden also eine kurze Nacht gehabt haben. Wie der Notarius sich in Dornum einfand, insinuirte er das Rescript dem Gerichts-Verwalter. Dieser nahm zwar das Rescript an, protestirte aber wider den Glockenschlag, indessen erlaubte er dem Notarius, daß er das Mandat in den Wirthshäusern bekannt machen könnte. Von diesem ganzen Vorgang berichtete der Gerichts-Verwalter an seinen Herrn, den Besizer der Herrlichkeit, Eberhard Friedrich von Walbrun, welcher als Württembergischer Comitial-Gesandter damals in Regensburg anwesend war. Dieser beschwerte sich im April bei dem Reichshofrath wider den Fürsten über die Beeinträchtigung seiner Criminal-Jurisdiction. Er deducirte seine Gerechtsame aus dem Emden Landtagschluß von 1618, dem osterhusischen Accord, den Concordaten, und dem Hagischen Vergleich von 1662. Dagegen bezog sich der Fürst auf die kaiserliche Resolution von 1597, auf den Huldigungs-Eid der Ritterschaft, und vorzüglich auf die Territorial-Superiorität. Am mehresten befremdete es ihn, daß man ihm die Befugsamkeit, auf Nullitäts-Querelen und Klagen über denegirte oder verzögerte Justiz in bürgerlichen und peinlichen Fällen obrichterliche Verfügungen zu treffen, streitig machen wollte. So weitläufig als hiezig wurde von beiden Seiten diese Streitsache durchgesehet. Wie nun auch die Inquisitions-Acten dem Reichshofrath eingesandt waren; so erfolgte unter dem 1. März 1743 ein kaiserliches Decret. Darnach wurden, weil bei dem Inquisitions-Processe keine Nullitäten vorgefunden waren, und Inquisit selbst die

That

That eingestanden hatte, die Inhibitionen wieder¹⁷⁴² aufgehoben. Nun säumte der Gerichtsverwalter nicht, den Inquisiten hinrichten zu lassen (r). Dieser Gerichtsverwalter Doctor Eyles scheint ein rechter Starrkopf gewesen zu seyn. Eine unter dem 20. November 1741 erlassene Trauer-Verordnung, und eine andere Verordnung vom 20. April 1742 wegen Unterhaltung verarmerter Personen waren in dem ganzen Lande publiciret. Nur der Doctor Eyles wollte die Publication dieser Verordnungen in der Herrlichkeit Dornum nicht zugeben. Beide Verordnungen waren auf öffentlichem Landtage zwischen dem Fürsten und den Ständen verabredet. Weil nun der Freiherr von Walbrun nicht zu den gehorsamen Ständen gehörte, also auch nicht zu den Landtagen zugelassen wurde; so mag vielleicht dieses den Gerichtsverwalter veranlasset haben, sich wider die Publication dieser Verordnungen zu sperren. Der Fürst gab hierauf einem Notario auf, unter Deckung eines Commando beide Verordnungen in Dornum zu publiciren und zu affigiren. Wie der Notarius mit dem Commando in Dornum erschien, fand er den Thurm verschlossen. Da er die Thüre nicht sprengen, und die Eingeseffene durch Glockenschlag nicht versammeln konnte, publicirte er die Verordnung auf dem Kirchhofe und theilte einige Exemplare den zusammen gelaufenen Leuten aus. Wegen der aufgegangenen Kosten lies der Notarius den Gerichtsverwalter durch den Unterofficier und die Soldaten executiren. Der Gerichtsverwalter hatte schon einen andern Notarium bei der Hand, und ließ durch diesen wider dieses Verfahren protestiren und an den Reichshofrath appelliren. Da der

Unter-

(r) Regierungs-Acten.

1742 Unterofficier sich durch Protestiren und Appelliren nicht stören ließ, und die gepfändeten Sachen mit sich nahm; so mußte der Gerichtsverwalter sich durch Zahlung der Gebühren zur Einlösung anschicken (s).

§. 7.

Die gehorsamen Stände hatten sich wider die Eröffnung der kaiserlichen Commission lange gestraubet, nach der Eröffnung derselben das Vergleichsgeschäfte aufgehalten, und nachher der Ergänzung der erloschenen Commission entgegen gearbeitet. Aber auch die Emden, die sich doch so sehr nach der kaiserlichen Commission gesehnet, und eine gültliche Abstellung der Irrungen gewünschet hatten, ließen sich auch nicht mehr die Erneuerung der Commission angelegen seyn. Denn sie sahen es voraus, daß, so lange die gehorsamen Stände nicht von dem Vergleichsgeschäfte entfernt würden, nie eine Ausöhnung zu Stande kommen, und nie die Gravamina gehoben werden könnten. Die längst in Emden niedergesezte geheime Deputation war gleich nach dem Absterben des Kaisers zusammen getreten. Sie hatte davor gehalten, daß, da bei allem commissarischen Verfahren nach der damaligen Lage nichts heraus kommen konnte, man einen andern Weg einschlagen müsse. Sie richtete nun ihr Auge auf Holland, und trug einem ihrer Mitglieder auf, bei dem Gressier Jagel schriftlich anzufragen, ob Emden und die gravaminirenden Stände sich auf eine thätige staatliche Hülfe zur Handhabung der garantirten Verträge verlassen könnten? Von dem Gressier gieng auf dieses erlassene Schreiben gar keine Antwort ein. Wie nun bald darauf der Emden Agent in

(s) Landschaftl. Acten.

in Haag schrieb, daß die Generalstaaten, wie er 1742 aus sichern Umständen vermuthete, sich mit den ostfriesischen Angelegenheiten mit erforderlichem Nachdruck nicht befassen würden; so wurden die Deputirten schlüssig, sich an den König von Preußen zu wenden. Indessen fanden sie gut, vorher unmittelbar den Generalstaaten zu berichten, daß der gegenwärtige Nothstand sie zwänge, um einmal aus ihrem Elende erlöset zu werden, anderwärts ihre Zuflucht zu nehmen. Dabei setzten sie voraus, daß Ihro Hochmögenden diesen ihren Schritt nicht ungünstig aufnehmen würden. Da nun hierauf keine Antwort einging; so folgerten sie daraus eine stillschweigende Zustimmung. Sie eröffneten nun dem Niederrheinisch- Westphälischen Kreis- Directorialrath Homfeld, daß sie sich entschlossen hätten, sich mit dem Könige von Preußen in Tractaten einzulassen, doch unter der Vorbedingung, daß die Garantie der Generalstaaten und deren Besatzungsrecht dadurch auf keine Weise gekränkt werden sollte. Auf den hierüber von dem Directorialrath Homfeld an den König abgestatteten Bericht, erhielt dieser unter dem 18 März 1741 eine königliche Vollmacht, um sowohl über das königl. Interesse bei Ostfriesland, und über die förmliche Anerkennung der königl. Anwartschaft, als auch über die Abstellung der vorschwebenden Landes- Differenzen, und insonderheit über die Sicherstellung der Stadt Emden bei ihren Rechten und Freiheiten, jedoch unter Vorbehalt der königl. Ratification, eine schickliche Convention mit den Emdern zu treffen. Hierauf wurden die Tractaten zwischen dem Kreis- Directorialrath Homfeld an der einen Seite, und dem Bürgermeister Wermelskirchen, dem Bierziger- Präses von Bingen und dem Syndicus von Altana an der

1742 andern Seite, ungesäumt eröffnet. Wie diese Tractaten wider Vermuthen sich in die Länge zogen; so setzten die Deputirten ein Mißtrauen auf den Directorialrath Homfeld, und gaben ihm selbst nicht un- deutlich zu verstehen, daß sie nur ihm allein diesen Verzug zur Last legen könnten. Ihnen selbst, den Deputirten, war bei diesen Tractaten nicht wohl zu Muth. Sie drangen in ihn, ihnen für ihre Personen ein königl. Protectorium auf den Fall zu verschaffen, wenn die Tractaten sich zerschlagen sollten. Ein solches Protectorium hielten sie um so viel nöthiger, weil das ganze Geschäfte heimlich betrieben wurde, und sie dazu keine besondere Vollmacht von dem Magistrat und den vierzigern hatten. So
 1743 stand diese Sache bis 1743 hin, wie der Mitdeputirte, Bürgermeister Bermelskirchen starb. Dessen Stelle in dieser Separatcommission wurde nun zwar wieder durch den Bürgermeister Pennneborg besetzt, allein die Deputirten trauten sich nun nicht mehr in dieser Sache für sich Fortschritte zu machen, und sie zum Schluß zu bringen. Sie hielten es, um sich demnächst keiner Verantwortung bey dem Könige und der Stadt auszusetzen, zuträglich, mit offenen Thüren zu handeln. Sie stellten daher dem Magistrat und den Vierzigern bei der kritischen Lage der Stadt die Nothwendigkeit vor, mit dem Könige von Preußen eine Convention zu treffen, und zeigten dabei an, daß sie zur Einleitung der Tractaten bereits den Anfang gemacht hätten. Hierauf erhielten sie im August eine unbedingte Vollmacht, die Tractaten mit dem königl. Bevollmächtigten Homfeld zum Schluß zu bringen. So wie die Tractaten nun fast zur Reise gediehen waren, suchte die Commission an, nach einen engern Ausschuß anzuordnen, dem sie den
 Gang

Gang der bisherigen Geschäfte vorlegen, und mit 1744 dem sie vor dem Schluß darüber Rücksprache nehmen könnten. Diese im Febr. 1744 niedergesetzte Deputation bestand aus vier Gliedern des Magistrats, und vier Vierzigern. Nun wurde eifrig an der Convention gearbeitet. Sie kam bald zu Stande, und wurde nach ausgewechselten Vollmachten von dem Directorialrath Sebastian Anton Homfeld als königl. Bevollmächtigter und dann von dem Bürgermeister Penneborg, dem Syndicus von Altona, und dem Vierziger-Präses Enno Paul von Wingen am 11. März unterschrieben. Die königl. Ratification erfolgte am 10. April (t).

§. 8.

Die Hauptstellen aus dieser so merkwürdigen Convention sind folgende. §. 1. „Zuförderst haben
 „Bürgermeister und Rath, sammt den Deputirten
 „der Bürgerschaft oder den Vierzigern nachfolgen-
 „de besondere Agnitionsacte des königl. Successions-
 „rechtes ausgestellt, welche so lautet: Wir Bür-
 „germeister, Syndicus und Rathsherrn, sammt den
 „Deputirten der Bürgerschaft oder dem Collegio der
 „Vierziger dieser Stadt Emden urkunden, bekenn-
 „nen und declariren hiedurch wissentlich und wohl-
 „bedächtlich vor uns, unsere Erben und Nach-
 „kommen und von wegen dieser ganzen Stadt
 „Emden und derselben angehörigen Herrlichkeiten,
 „daß wir insgesamt und ein jeder insbesondere
 „das Sr. Königl. Majest. in Preußen, an dem
 „gesamten ostfriesischen Reichslehn zustehende
 „Successionsrecht, wie selbiges aus weil. Kaisers
 „Leopold dem Königl. Churhause Brandenburg

§ 2

1694

(t) Emden Acten.

1744, 1694 verliehenen Expectanzbrief herfließet, aller-
 „dings vor gültig und rechtsbeständig kraft dieses
 „halten und erkennen, und in Ansehung der, nach
 „dem Erdsnungsfall anzutretenden Landesregierung,
 „unter ausdrücklichem Vorbehalt aller und jeder der
 „Stadt und derer Herrlichkeiten zuständigen Rech-
 „ten, Privilegien und Statuten annehmen. Wir
 „versprechen — bei wahren Worten, Treue und
 „Glauben, anstatt eines solennen körperlichen Eides,
 „daß wenn hiernächst bei gänzlich erlöschenden fürstl.
 „ostfriesischen Mannstamm, die ostfriesischen Reichs-
 „lehen, an höchstgedachte Sr. Königl. Maj. oder
 „den alsdann regierenden König in Preußen und
 „Churfürsten von Brandenburg sich eröffnen, und
 „Ihnen heimfallen werden, Wir sammt und son-
 „ders — Sr. Königl. Maj., oder den zu der Zeit
 „regierenden König für den alleinigen und recht-
 „mäßigen Fürsten von Ostfriesland erkennen und an-
 „nehmen, Dieselben davor respectiren, auch getreu
 „und hold seyn wollen, und zwar alles nach dem
 „Inhalt dieser Stadt Privilegien, Rechten, alten
 „Herkommen, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten,
 „wie auch zwischen den ostfriesischen Landesherren und
 „dieser Stadt aufgerichteten — unverändert zu be-
 „lassenden, und bey vorkommenden Successions-
 „fällen — zu confirmirenden Accorden und Verträ-
 „gen. Diese Agnitions-Acte soll bei Auswechse-
 „lung der Ratificationen dieser Convention dem Di-
 „rectorialrath Homfeld eingehändiget werden. —

„§. 2. Wenn nun über kurz oder lang Sr. Kö-
 „nigl. Majest. die ostfriesischen Reichslehen heimfal-
 „len möchten — so ist man übereingekommen, daß
 „zur nöthigen Besignierung Sr. Königl. Majestät
 „Wappen an dem Thore der hiesigen Burg, —
 „ohne

»ohne Concurrenz eines Stadtdieners angeschlagen, 1744
 »die dienlich gefundenen Patente aber, auf die von
 »den königl. Commissarien bei dem präsidirenden
 »Bürgermeister geschehene Requisition, von einem
 »Stadtdiener unter Begleitung zweier Notarien,
 »an gewöhnliche Orter affigiret werden sollen.

»§. 3. Danebst hat man sich von Seiten der
 »Stadt Emden — hiedurch auf das bündigste an-
 »heftig gemacht, daß, nach dem Eröffnungsfall
 »der ostfriesischen Reichslehne, der emdische Magi-
 »strat sich sofort an Sr. Königl. Majestät oder
 »Dero Nachkommen *salvis ubique privilegiis, liber-
 »tatibus et praerogativis* verpflichten, und zu dem
 »Ende den bei dem 31. Artikel der kaiserlichen Re-
 »solution von 1597 festgesetzten Eid — an die königl.
 »Commissarien vorläufig ausstellen sollen.

»§. 4. Und wie Sr. Königl. Majestät die
 »Commission ertheilen wollen, den auf den 1. Jan.
 »erwählten und künftig dergestalt, ohne die gering-
 »ste Sperrung zu erwählenden Magistrat auf den
 »7. Jan. durch Dero verordneten Commissarium,
 »welcher seinen Eid auf die Landesaccorde der Stadt
 »Emden zuförderst wird eingesandt haben, — con-
 »firmiren und nach berichtigem Formular beeidigen
 »zu lassen, oder in Entstehung solcher Confirmation
 »die erwählten Personen nach Anleitung der Accor-
 »de auf den gedachten wirklich unter sich geleisteten
 »Eid, anzutreten befugt seyn sollen; also soll solche
 »Confirmation und Beeidigung sowohl als die vor-
 »läufige Ausstellung des schriftlichen Eides, im Fall
 »alsdenn das Homagial-Geschäfte, und die dabei
 »vorgehende solenne Confirmation der Stadt Em-
 »den Privilegien — annoch nicht verfügt werden

1744. können, besagter Stadt nicht allein unschädlich,
 „sondern vielmehr derselben in ihren Herrlichkeiten,
 „Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, ipso
 „jure, ipsoque momento der an Seiten des Ma-
 „gistrats geschehenen Verpflichtung, als bestätiget
 „geachtet, und des Endes versichert seyn, daß Sr.
 „Königl. Majestät — es also achten, als wenn das
 „ganze Homagial-Geschäfte und was davon depen-
 „dret, der Landes- und in specie der Stadt-Ver-
 „fassung zufolge, bereits wirklich ad effectum obli-
 „gationis vollzogen wäre.

„§. 5. Insonderheit haben Sr. Königl. Ma-
 „jestät — denen von Emden zur Venehmung aller
 „Besorgniß versichern lassen, daß keine Person um
 „in Jhro Königl. Majestät hohen Nahmen — vo-
 „tum et sessionem bei dem Magistrat zu prätendi-
 „ren, demselben zugefüget, noch jemand der Ma-
 „gistratspersonen oder der Stadt Bedienten, aus aller
 „höchster königlicher Autorität, außer dem ordent-
 „lichen Wege Rechtens von seinem Amte oder Be-
 „dienung suspendiret oder cassiret, — auch in bür-
 „gerlichen Streitsachen dem Magistrat in Admini-
 „stration der Justiz — einige Hinderung gemachet,
 „sondern alleine denen etwa gravirten Partheyen der
 „ordentliche Weg der Appellation an das Hofgericht
 „gestattet werden soll, — wie auch, daß der Juris-
 „diction des Magistrats, durch die derselben nicht
 „unterworfen sondern davon eximirte Burg, oder
 „denjenigen, so darin jedesmal Befehl haben wird,
 „kein Eintrag geschehen, sondern ein Malefican-
 „oder anderer, so bei dem Magistrat einiger Mal-
 „versation halber oder sonst in Rechten besprochen
 „wird, seine Zuflucht dahin zu nehmen sich unter-
 „fangen wollte, alsbald, auf des Magistrats Be-
 „geh.

„gehren, ohnweigerlich, zur Vollführung der Ju-1744
„sitz an ihn — ausgeliefert werden solle.“

„§. 6. — Dann haben Se. Königl. Majest.
„zur Bezeugung Dero allergnädigsten Gemüthsnei-
„gung gegen die von Emden, für sich und Dero
„succedirenden Nachkommen, hierdurch verbindlichst
„declariren lass-n, daß die Stadt bei dem alleinigen
„Genuß der Zoll- und licentgelder sowohl, als auch
„der von Vergleitung der in ihren Ringmauern woh-
„nenden Mennoniten und Juden herrühren Gefällen —
„Sperrung oder Eintrag gelassen werden sollen, je-
„doch daß Juden, welche außerhalb Emden im Lan-
„de sich aufhalten und etwa Handel treiben wollen,
„die Vergleitung und den Schuß bei der hohen Lan-
„desobrigkeit zu suchen, schuldig seyn, die in Em-
„den wohnenden Mennoniten aber von allem an die
„hohe Landesobrigkeit zu gebenden Schußgeld, nach
„wie vor befreiet bleiben sollen; ferner auch der Stadt
„weder das an das ostfriesische Regierhaus jährlich
„zu erlegende Recognitionsgeld gesteigert, noch ei-
„nige andere Abgaben wider die Landesaccorde und
„das Herkommen, unter einigem Vorwand, auf-
„gebürdet werden sollen.“

„§. 7. Und wie nach Inhalt des 10. Artikels
„des delfsylischen Vergleichs und des 9 Artikels des
„Magischen Accords von 1603 wegen der übrigen
„Stadteinkünfte, so wenig als wegen deren Ver-
„waltung, Verwendung und Berechnung einiger
„Sireit vorwalten kann; so soll es auch dabei nach
„derer von Emden geschenehen Antrag (u) sein
§ 4 unver-

(u) Um nämlich niemals darüber zur Verantwor-
tung gezogen, auch ihnen nicht zugemuthet wer-
den

1744, unveränderliches Bewenden haben, und die Stadt
 „wider das Herkommen und den bisherigen Gebrauch
 „auf keine Weise beeinträchtigt werden.“

„§. 8. Wie denn auch Sr. Königl. Maje-
 „stät — allergnädigst versichern lassen, daß der
 „Stadt Emden zur Beförderung und Unterhaltung
 „guter bürgerlicher Policeny nothwendige Statute zu
 „machen, doch, daß sie des Landesherrn Hoheit und
 „Verechtheit nicht schmälern, noch des Hofgerichts
 „Jurisdiction unterbrechen, kein Eintrag gesche-
 „hen, sondern dieselbe bei denen gemachten und fer-
 „ner zu machenden Statuten, der kaiserl. Resolution
 „von 1597 gemäß allerdingz geschüzet und gehand-
 „habet werden solle.“

„§. 9. Anreichend aber die denen General-
 „Staaten aufzutragende Manutenenz, haben Se.
 „Kön. Majest. nicht gefunden, daß es dermalen
 „thunlich, desfalls etwas festzusetzen, so lange nicht
 „die Herren General-Staaten Sr. Königl. Majest.
 „ostfries. Successions-Recht agnosciret haben: Im
 „Fall aber sothane Agnition von denenselben erfol-
 „get seyn wird; so wollen Sr. Königl. Majestät ge-
 „schehen lassen, daß das in denen Landes-Accorden
 „etablierte Garantie- und Manutenenzrecht, nach wie
 „vorhin, in Kräften bleiben möge.

„§. 10. — Auch haben Se. Königl. Majest.
 „denen von Emden für sich und dero Successoren in
 „dem ostfr. Reichslehn versichern lassen, — daß
 „den

den sollen, bei Ab- und Einnahme der Rechnung
 einen königl. Commissarium zuzulassen, oder die
 Rechnung einer Examination zu unterwerfen. So
 lautete ihr Antrag.

„denjenigen Eingefessenen der Stadt und ihrer Herr. 1744
 „lichkeiten, welche solche Fürstliche Obligationen in
 „Händen haben, woraus ersichtlich, daß die Capit-
 „talien zur Tilgung der Lichtensteinischen Schuld con-
 „trahiret, deren Bezahlung als ein onus feudo iu-
 „cumbens angedeihen, oder ihnen der Genuß derer
 „dafür im Besiß habenden Unterpfänder ungestört
 „gelassen werden solle; wegen derjenigen Capitalien
 „aber, — so ex allodio refundiret werden müssen, —
 „versprechen Se. Königl. Majestät sothanen Credi-
 „toren Ihre mächtige Protection, Assistenz und Hül-
 „fe angedeihen zu lassen, damit solche von denen
 „fürstlichen ostfriesischen Allodial-Erben ohne Weit-
 „läufigkeit besrlediget werden mögen, bis dahin
 „aber ihre von dem fürstl. ostfriesischen Regierhause
 „rechtmäßig erlangte und inne habende Hypotheken
 „nicht entzogen werden sollen.“

„§. 11. Nebst dem haben Sr. Königl. Maj. noch
 „weiter in Conformität des vormaligen Commerci-
 „tractats von 1683 von neuen erklären lassen, —
 „daß bei ereignenden Kriegen der Republik Holland
 „oder anderwärtigen Kriegen zur See — Allerhöchst-
 „dieselben aller Orten, da es nöthig und dienlich,
 „Sie sich bemühen wollen, damit die ostfriesischen
 „Emdischen Schiffe, welche mit Se. Königl. Ma-
 „jestät Pässen versehen, und Dero Flaggen führen,
 „frei und ungehindert handeln, passiren und ihre
 „Commerz treiben können.“

„§. 12. Wollen auch Sr. Königl. Majestät
 „bei Ihre Königl. Majestät zu Dänemark sich
 „bewerben, damit solche emdische Commercianten
 „in Zölle, Visitationen der Schiffe und sonst
 „anderer Nationen und absonderlich Sr. Königl.
 „Majest.

122 Drey und dreyßigstes Buch.

1744. „Majest. Unterthanen gleich tractiret — werden
„mögen.“

„§. 13. Haben Sr. Königl. Majestät denen
„emdischen Commercianten allergnädigst verspro-
„chen, daß sie nicht allein in allen Dero Zöllen von
„allen Waaren und Kaufmannschaften — Dero an-
„gebohrnen Unterthanen allerdings gleich tractiret
„werden, sondern auch bei denen Zöllen einige hie-
„bei specificirte Vorthelle zu genießen haben sollen,
„wenn nämlich die den emdischen Eingefessenen zu-
„gehörigen Schiffe in die königlichen Häfen mit kö-
„nigl. Seepässen und unter Sr. Königl. Majestät
„Pavillon segeln werden.“

„§. 14. Wenn auch die emdischen — Schiffe,
„welche nach erfolgter Landes. Succession unter Sr.
„Königl. Majestät Protection und Flagge — gehen,
„von Jemand wider das Völkerrecht — turbiret
„und angehalten werden sollten: So versprechen Sie
„Allerhöchst so viel möglich die wirkliche Redressi-
„rung und Ersehung des Schadens zu befördern —
„dahingegen versprechen die von Emden, daß Sr.
„Königl. Majestät commercirenden Unterthanen in
„der Stadt Emden eben dieselben Immunitäten
„und Freiheiten, als deren Bürgern und Eingefesse-
„nen selbst genießen, auch ihre Schiffe und Waa-
„ren zu aller Zeit, jedoch vor Sonnen. Untergang
„und Schließung des Baums, in Emden frei und
„ungehindert herein und heraus gelassen werden sol-
„len, und mit vollkommner Sicherheit darin seyn
„und verbleiben mögen.“

„§. 15. Wie denn die von Emden auch ferner
„versprechen, nicht allein nach den königl. Häfen in
„der Ostsee, soviel immer wird geschehen können,
„ihren

„ihren Handel zu richten, und ihre Commercien da- 1744
 „hin zu dirigiren, sondern auch den Handel des
 „Magdeburgischen Salzes in Emden, nach aller
 „Möglichkeit, zu etabliren. Nicht weniger wollen
 „alle emdische See-Commercianten — Ihre Ma-
 „jestät Flaggen führen, und von Ihre die dazu be-
 „nöthigten Seepässe nach ihrem freien Willen und
 „Gutfinden, jedoch auch ohne Kränkung des dem
 „emdischen Magistrat nach dem Art. 27. der Kaiser-
 „lichen Resolution von 1597 zustehenden Rechtes,
 „Seebriefe auszugeben, als welches demselben aller-
 „dings bevor bleibet, suchen, welche ihnen denn ge-
 „gen Erlegung eines Rosenobels von jedem Schiffe
 „— sollen gegeben werden.“

„§. 16. Endlich haben Se. Königl. Maje-
 „stät — versichern lassen, daß die Einwohner der
 „Stadt und ihrer Herrlichkeiten denen Landesaccor-
 „den gemäß mit Einquartirung und Enrollirung
 „der Stadt nicht beschweret, auch auf keine gewalt-
 „same Weise zu Kriegesdiensten angeworben oder
 „angehalten werden sollen. Wobei gleichwohl die
 „Emder sich verpflichten, daß sie im Nothfall —
 „hinreichende Verwahrungsmittel an die Hand neh-
 „men, und sich den Landesaccorden — allerdings
 „gemäß betragen sollen, jedoch auch die landesherr-
 „liche Protection erheischender Nothdurft nach aller-
 „unterthänigst zu suchen, sich vorbehalten, und viel-
 „weniger — die königl. erforderlichen Kriegesleute
 „und Besetzung zur Defension der Stadt und des
 „Landes einzunehmen verweigern wollen, noch sol-
 „len; jedoch daß in solchem Nothfall Bürger und
 „Einwohner der Stadt und derer Herrlichkeiten
 „nicht genöthiget werden sollen, ohne der Stadt
 „vorherige Einwilligung, Militairpersouen in ihre
 „Häu-

1744, Häuser aufzunehmen, oder denenselben auf ihre „Kosten Quartiere zu verschaffen, weniger dann zu „Nehmung einiger Kriegesdienste sich zwingen zu „lassen.“

In der hierauf unter dem 10. April mit der königlichen Unterschrift vollzogenen Ratification, genehmigte der König diese Convention in allen ihren Puncten, und versprach für Sich und Dero Nachfolgern in der Krone und Ehre, daß dieser Convention nach Eröffnung. Fall des ostfriesischen Reichs, lehn unverbrüchlich nachgelebet, in dem Huldigungs- Reversalen namentlich bestätigt, und auch dawider unter dem etwaigen Vorwand erman- gelnder kaiserlichen Confirmation nichts attentiret werden solle (v).

§. 9.

Diese Convention war nur auf den Fall errich- tet, wenn das ostfriesische Reichs- Lehn eröffnet wer- den würde, und dieser Fall trat schon in demselben Monat ein, wie die beiden Originalen der Con- vention zwischen dem königlichen Bevollmächtigten und dem Magistrat gegen einander ausgewechselt wur- den (w). Der Fürst starb in der Nacht vom 25. bis 26. May. Mit ihm erlosch der Mannstamm des ostfriesischen Regierhauses. Dieser letzte Fürst aus dem Hause Cirksena, Carl Edzard, war gebo- ren am 19. Juni 1716. Er hatte sich 1734 mit

So.

(v) Diese Convention ist abgedruckt in der Ausfüh- rung des der Stadt Emden aus dem Privilegio Kaisers Maximilians zuständigen Rechts der Vor- beifahrt 1745.

(w) Die Auswechsellung geschah am 13. May.

Sophia Wilhelmina, der dritten Tochter des Marg-1744
grafen zu Brandenburg Culmbach vermählet, und
in demselben Jahre, nach Absterben seines Vaters
die Regierung angetreten. Mit einem Alter von
28 Jahren und einigen Monaten erreichte er schon
das Ende seiner irdischen Laufbahn, worauf er mehr
Dornen als Rosen vorgesunden hatte. Er war ein
großer, starker, wohlgewachsener Herr. Regel-
mäßig war seine Gesichtsbildung, die durch eine ma-
jestätische Nase erhöht wurde. Man hielt ihn all-
gemein für einen schönen Herrn, nur war er, nach
seinem Alter zu corpulent. Auch war er kurzsichtig
und mußte seinen Augen mit einer Lorgnette zu Hilfe
kommen. Im Umgänge war er leutselig, herab-
lassend, und höflich gegen jedermann. Den Elen-
den zu helfen, die Armen zu unterstützen war seine
Bonne. Treu und redlich waren seine Gesinnun-
gen. Er sprach, wie er dachte, und hielt seine
Zusage. Sein Ehebett hielt er so unbefleckt, wie
sein Gewissen. Er liebte die Religion, versäumte
nie den Gottesdienst. Das Lesen in der Bibel und
in theologischen Schriften war sein Tagewerk. Edel
war sein Herz und bieder seine Denkungsart. Ist
ein einziger Tadel auf diesen jungen Fürsten zu
werfen, so mag es dieser seyn, daß er die Lectüre
den Regierungs-Geschäften vorzog. Bei diesem
vortreflichen Character, den auch nie der eifrigste
Renitent verkannt hat, blieb dieser Fürst, der seine
Untertanen liebte, und von ihnen wieder geliebet
wurde, ein unglücklicher Regent. Bei Antritt sei-
ner Regierung traf er eine erschöpfte Casse, und ein
zerrüttetes Finanz-Wesen vor, welches er nach der
damaligen Lage auch bei der strengsten Menage nicht
wieder herstellen konnte. So gerne er auch wollte,
und so sehr ihm sein vortreflicher Geheimer Rath
von

126 Drey und dreyßigstes Buch.

1744 von Langeln dazu die Hilfreiche Hand both, so wenig war er im Stande, die drückende Schuldenlast von seinem Hause abzumwälzen. Die richtige Zahlung der laufenden Zinsen und der Abtrag vieler rückständigen Zinsen, ist schon ein sicherer Beweis, daß der Fürst ein guter Deconom gewesen. Auf ihn verstammten die unseligen Mishelligkeiten zwischen dem Regierhause und den Ständen. Wie gerne hätte er nicht nach seinem sanften Character seine friedliebende Hand zur Bellegung dieser Streitigkeiten, die er nicht erregt hatte, und die nicht unter seiner Regierung entstanden waren, dargeboten! Wie gerne hätte er es gethan, da auch die gravaminirenden Stände sich nach einer Ausöhnung sehnten! Die, welche unter der Maske der gehorsamen Stände daher schlichen, die waren es, welche aus unlauterer Absicht Verwirrung auf Verwirrung häuften, und alle Quellen zu einer Ausöhnung verstopften. So starb dieser Fürst, welcher nie die Hauptstadt seines Landes gesehen hatte, unausgesöhnt mit seinen Unterthanen, und so wenig von gehorsamen als ungehorsamen Ständen gehuldigt. Auch als Ehegatte hatte ihm die Vorsehung wenige vergnügte Tage gewähret. Sein sehnlicher Wunsch den Fürstenhut auf seine Nachkommenschaft zu verpflanzen, blieb unerfüllt. Nur eine Prinzessin Elisabeth Sophie Magdalena Caroline, die seine Gemahlin am 5. December 1740 zur Welt brachte, war die einzige Frucht seines Ehestandes, und auch diese seine Prinzessin Tochter wurde ihm schon am 14. Juni 1742 wieder durch den Tod entrissen, wie er abwesend war, und sich mit seiner Gemahlin in dem Embser Bade befand. Zwar schmeichelte er sich, noch einige Monathe vor seinem Tode mit einer abermaligen Schwangerschaft seiner Gemahlin; allein er fand bald

bald darauf seine Hofnung getäuschet. Die schon ¹⁷⁴⁴ abgedruckten Dankfagungen und Vorbitten von den Canzeln wurden wieder eingezogen. Das lebhaftere, muntere Temperament der Fürstin, und ihre Neigung zu lustbarkeiten und Wolleben, ließen sich nicht immer mit der Religiosität des Fürsten, mit dessen stillem Character und eingezogenem Leben vereinbaren. Es war keine Harmonie in dieser Ehe. Man spürte besonders von Seiten der Fürstin mehr Abneigung, als Zuneigung. Es lebte also der Fürst, auch nicht einmal als Gemähl, seiner Tage froh (x). Eine schwache Leibes-Constitution, und gichtische Zufälle vermehrten die Zahl seiner Leiden. Im Jahr 1738 und nachher 1743 besuchte er ausländische Bäder, fand aber wenig Linderung. Seine letzte Krankheit nahm mit einem Froste am 16. May ihren Anfang. Der Arzt (y) vermuthete, daß der Fürst sich durch starkes Spaziregehen erhizet und durch den Genuß kalter Buttermilch geschadet habe. Erst des Abends am 24. May fand er die Unpäslichkeit des Fürsten bedenklich, wie sich erst ein gelindes frostiges Zeichen und Schaudern ohne alle äußerliche Kälte, und bald darauf Convulsionen einstellten. An dem folgenden Tage hatte der Arzt die beste Hofnung und sah auch keine Gefahr mehr ein, wie ein zurückgetretener Ausschlag und Geschwulst der Hände wieder zum Vorschein kamen. Am

(x) Aus verschiedenen Acten und mündlichen Relationen alter Leute, die den Fürsten gekannt haben.

(y) Wahrscheinlich der Leibarzt, Mathias Jacob Bacmeister, der seinem zwey Jahr vorher verstorbenen Vater Eberhard Bacmeister als Leibarzt gefolget war.

1744 Am Abend des folgenden Tages fanden die Convulsionen sich wieder ein. Auf einmal richtete sich der Fürst aufrecht in dem Bette auf, fiel in horizontaler Lage nieder, und verlor Sprache, Begriffe und Empfindung. Dies geschah in einem Augenblick gegen 11 Uhr. Vor zwölf Uhr erfolgte schon das selige und sanfte Ende dieses guten Fürsten (z). Ein langes Leben hatte man zwar dem Fürsten nicht zugeschrieben, indessen konnte doch Niemand ein so schleuniges Absterben vermuthen. Sonderbar, daß man von diesem letzten Fürsten außer einem Original-Portrait und einem von Eyben gezeichneten und von Fritsch gestochenen wohlgerathenen Kupferstich, vor dem ostfriesischen Gesangbuch von 1739 nicht das mindeste aufzuweisen hat. Keine von ihm verschönerte, vielweniger neu errichtete Gebäude, keine angelegte Gärten, keine eingedeichte Polder, fast gar keine Münzen (a), nicht einmal sonst gewöhnliche ge-

(z) Aus einem medicinischen Bericht an den Leib-Medicus Werlhof in Hannover.

(a) Außer Scheidemünzen findet sich nur ein $\frac{2}{3}$ von 1738 mit des Fürsten Brustbild vor. Indessen hat der Fürst 1734 vielleicht gleich bei Antritt seiner Regierung einen sehr raren Thaler schlagen lassen. Köhler hat von diesem Thaler in seinen Münzbelustigungen im 19. Theil S. 417 ein Kupfer geliefert und beschreibet denselben so: die vordere Seite zeigt des Fürsten schlecht geschnittenen geharnischtes und gegen der linken Seite gewendetes Brustbild, mit einer gar elenden Peruque, und umgeschlagenen Gewand mit dem Elephanten Ordensband, und umstehenden Titel: Carolus Edzardus D. Gr. Pr. Fr. Or. Auf der Gegenseite befindet sich das fürstliche Wappen mit der darunter gesetzten Jahreszahl 1734 Umher mit dem fortlaufenden Titel: Dominus Esen. Stedes. & Witm. So jung, setzt er hinzu, dieser Thaler ist,

gedruckte Personalien bei den Leichenreden sind von 1744 ihm vorhanden. Nur an seinem Sarge steht auf einer silbernen Platte folgende Inschrift (b):

Adeste.
 Pietas. Iuventa. Candor.
 Parentalia. Paramus.
 Non. Apio. Non. Mola. Salsa.
 Sed. Luctu. Salso.
 Principi
 Pio. Iuveni. Candido
 EDZARDO. III.
 Grethanorum. Postremo.
 N. XV. Cal. Febr. MDCCXVI.
 Sed VII. Cal. Iunii MDCCXLIV.
 In Vivis. Nullo.
 Hoc. Solum. Post. Fata. Felici.
 Quod. Longa. Spe.
 Scribendi. Heredis
 Consumptus.
 Ab
 Intestato Heredem
 ex Assu
 Habuerit
 FRIDERICUM BORUSSUM.
 Ite
 Actum Est.
 a. m. o. q. p.

Ist, so rar ist er zu schätzen, weil der übel geschnittene Stempel dem Fürsten so sehr misfallen hat, daß er denselben, nachdem nur einige Stücke davon gepräget worden, vernichten lassen. In der That ist dieser Thaler äußerst rar, und wird man denselben auch hier in der Provinz schwerlich erhalten, wenigstens ist es mir nicht gelungen.

(b) Der Verfasser war Christian Ludwig Pfizer, vormaliger Informator des Fürsten, damaliger Canzleyverwalter zu Ems, nachheriger königl. Regierungsrath und Director des Pupillencollegit.

Vier und dreyßigstes Buch.

Von 1744 bis 1747.

Erster Abschnitt.

§. 1. Nach Erlöschung des Mannstammes des ostfriesischen Regierhauses, fanden sich verschiedene Prätendenten ein. Es machen nämlich der König von Preußen, als Churfürst von Brandenburg. §. 2 und 3. Der König von England, als Churfürst von Hannover. §. 4. Die Prinzessin Friederike Wilhelmine von Ostfriesland, für sich und ihre beiden Schwestern. §. 5. Der Graf von Wied Runkel. §. 6. Und die Gräfin Maria Francisca von Kaunitz Rittberg Ansprüche auf ganz Ostfriesland §. 7. Auf Harlingerland besonders machen die Gräfin von Rittberg, und der Fürst von Lichtenstein Ansprüche. §. 8. So wie auch außerdem die Gräfin von Rittberg eine große Schuldforderung in Anregung bringt. §. 9. Gang und Verlauf dieser Successionsstreitigkeiten. §. 10. Ueberwiegende Gründe für die Gerechtlame des Königs von Preußen auf Ostfriesland. §. 11. Streitschriften über die ostfriesische Succession.

§. I.

1744 **D**as bisherige ostfriesische Regierhaus hatte ohngefähr dreihundert Jahre, seit seiner Gründung gestanden, wie nun der Mannstamm desselben mit dem Absterben des letzten Fürsten, Carl Eward erlosch (a). Ansprüche auf dieses Fürstenthum machte der König von Preußen, der König von England, die Gräfin von Kaunitz Rittberg, der Graf von Wied. Runkel, und

(a) Der Hauptstamm mit den Nebenlinien ist in der diesem Bande beigefügten Geschlechtstafel vorzufinden.

und die Prinzessin Friederike Wilhelmine für sich und 1744 ihre beide Schwestern (b). Außerdem suchten die Gräfin von Kaunitz-Rittberg und der Fürst von Lichtenstein einen Ausspruch besonders auf Harlingerland zu begründen. Die triftigsten Gründe hatte wohl unstreitig der König von Preußen vor sich. Seinem Vorfahren, dem Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen war bereits 1675 durch einen solennen Reichsschluß eine Indemnisation der durch den Reichskrieg erlittenen Schäden zugesichert. Dieser große Churfürst erlebte nicht die Erfüllung dieses solennen Versprechens. Erst 1694 verließ Kaiser Leopold dem Churfürsten Friedrich III zu einiger Schadenersetzung bei Abgang des ostfriesischen Mannstammes die Anwartschaft auf Ostfriesland. Diese dem Churfürstlichen Hause Brandenburg ertheilte Anwartschaft ist von den Kaisern Joseph und Carl VI. 1707 und 1715 mit Zustimmung der Churfürsten, welche zur Zeit der verliehenen Expectanz Sitz und Stimme in dem Churfürstlichen Collegio hatten, feierlich bestätigt worden. Dadurch hat denn diese verliehene Expectanz ihre völlige Reichsconstitutionsmäßige Gültigkeit erhalten.

§. 2.

Der König von England als Churfürst von Hannover gründete seine Ansprüche auf Ostfriesland auf die 1691 zwischen dem damaligen Herzog, nachherigen Churfürsten von Hannover, Ernst August errichtete Erbverbrüderung und Erbvereinigung, und war der Meinung, daß solche durch die drei Jahre

3 2

später

(b) Eine Stammitafel der aus dem ostfriesischen Hause entsprossenen Prätendenten ist ebenfalls diesem Bande beigelegt.

1744 später dem Brandenburgischen Hause verliehene Expectanz nicht habe entkräftet werden können. Es wurde denn von hannövrischer Seite behauptet Ostfriesland sey ein wahres Erblehn, welches jeder Besitzer nach Gefallen, ohne Zustimmung des Lehnherrn und der Agnaten, veräußern könne. Hieraus wurde gefolgert, daß Fürst Christian Eberhard befugt gewesen, dieses Erblehn durch eine Erbverbrüderung auf das Churhaus Braunschweig zu bringen. Folgende Sätze sind die wichtigsten, die zur Begründung des hannövrischen Anspruches dienen sollten. Die aufgetragenen Lehnen sind in Niederdeutschland gewöhnlich Erblehne. Dem Grafen Ulrich I. sind in dem ersten Lehnbriefe von 1454 die nämlichen Verbindlichkeiten aufgelegt, wozu die Grafen von Bentheim und Steinfurth verpflichtet waren, welche ihre Grafschaften von jeher nicht als Mannlehne, sondern als Erblehne besessen haben. Graf Ulrich I. ist für sich und seine eheliche Leibeserben mit der Grafschaft belehnet, folglich sind die weiblichen Erben nicht ausgeschlossen: Also ist auch Ostfriesland kein Mannlehn. Diesen Gründen wurde von Seiten des Churhauses Brandenburg entgegen gesetzt, daß sich hier kein einziges Requisitum eines wahren und alienablen Erblehns vorfinden lasse, vielmehr aus den ostfriesischen Lehnbriefen hervor gehe, Graf Ulrich habe die Grafschaft für sich und seine eheliche Erben zu lehn empfangen, also seyn alle fremde Erben, die nicht aus dem Lehn entsprossen, ausgeschlossen worden. Dann succedirten in ein wahres Erblehn die Vasallen nicht *ex pacto et providentia maiorum*, sondern *ex beneficio ultimi defuncti*. Da nun in dem Lehnbriefe alle Leibeserben namentlich zur Succession berufen, und dann in der Disposition des Grafen Edzard I., welche in dem Lehn

Lehnbrief des Kaisers Rudolph II. ausdrücklich wie 1744
 verholet ist, die Erbfolge genau bestimmt worden:
 so lasse sich hier keine Succession ex beneficio ultimi
 defuncti gedenken. Endlich sey Ostfriesland um so
 vielweniger ein alienables Lehn, weil in dem Primo-
 genitur-Diplom und dem darauf erfolgten Lehnbrief
 allen Besitzern der Grafschaft die Veräußerung des
 ganzen Lehns oder eines Theiles derselben ausdrück-
 lich untersaget worden. Uebrigens könne die Lehn-
 barkeit der Grafschaft Bentheim und Steinfurt dem
 ostfriesischen Lehn nicht zur Richtschnur dienen weil
 das Diplom von 1554 nie zur Consistenz gekommen,
 und die angeführte Stelle — gleichwie der Graf von
 Bentheim und Steinfurt verpflichtet ist — aus dem
 neuen und ächten Diplom von 1464 ausgelassen
 sey. Auch habe diese Stelle keinesweges Bezug auf
 die Succession gehabt, sondern Graf Ulrich sey nur
 zu ähnlichen Dienstpflichten, die den Grafen von
 Bentheim und Steinfurt oblagen, angewiesen.
 Wenn nun nach obigen Grundsätzen Ostfriesland
 kein wahres Erblehn seyn könne, so müsse es ent-
 weder ein Feudum hereditarium mixtum, das ist,
 ein weibliches Lehn, oder ein Stamm- und Mann-
 lehn seyn. In beiden Fällen sey die Erbverbrüde-
 rung unstatthaft. In dem ersten Falle stehe dem
 Churhause Hannover die noch nicht erloschene weib-
 liche Linie des ostfriesischen Regierhauses, und in dem
 letztern die dem Brandenburgischen Hause verliehene
 Expectanz entgegen. Daß man aber hier nicht ein-
 mahl ein weibliches Lehn annehmen könne, sondern
 vielmehr Ostfriesland ein wahres Reichs-Mannlehn
 sey, ist aus folgenden Gründen bewähret. Alle
 Reichslehne sind gemeiniglich Mannlehne, worin
 die Töchter von der Succession ausgeschlossen wer-
 den, wenn sie nicht besonders in den Lehnbriefen

1744 benannt sind. Daher kann man unter ehelichen Leibeserben nur männliche Erben verstehen. Man hat auch deshalb bei Reichslehnen keinen Unterschied unter gegebenen und aufgetragenen Lehnen zu machen, weil auch die aufgetragenen Lehnen propriam Feudorum indolem behalten, so lange nicht ein anders durch Verträge oder rechtliche Bestimmung ausgemacht worden, denn welcher seine Güter zu Lehn offerirt, unterwirft sich der gemeinen Feudalqualität, mithin auch der gewöhnlichen Feudalsuccession. Ein solches wahres Mannlehn hat das ostriesische Regierhaus beständig anerkannt. So hat Graf Edzard I. in seinem Testament von 1512 die Lehnfolge und Succession auf die männlichen Erben mit dem Vorzugsrecht der Erstgeburt eingeschränket, und darüber ein kaiserliches Privilegium erhalten. Hierin heißt es: „Es wird ihm und seinen männlichen Leibeslehnserven, sammt derselben Erben, solche in dem Stamme und Geschlecht derer Grafen entstandenen Gewohnheit (die Primogenitur) confirmiret, dergestalt und also, daß die ganze Grafschaft dem erstgeböhrenen Sohn, als dem einigen Lehnfolger, oder da die erste Linie an männlichen ehelich geböhrenen Leibeslehnserven gänzlich verfiel, alsdenn dem andern Sohn, und nach dessen Abgang dem dritten, vierten ꝛc. und derselben absteigenden Linien männlicher Geburt immer und ewiglich dahin zu verstehen, daß zwischen denen Grafen und derselben Geschlecht männlichen Stammes, zum ewigen unaufhörlichen Recht die Succession der Grafschaft auf den Primogenitum, dem es aus rechten ehelichen männlichen ostriesischen Stamme zukömmt, vererbet, auch demselben primogenito und ehelich geböhrenen männlichen Erben alleine gehuldiget werden solle.“ Daher ist nachher die Erbfolge immer auf die männliche

lichen Lehnserben eingeschränket, ihnen ist allein ge-1744
 huldiget, und die Töchter haben sich ohne Reserva-
 tion mit der Aussteuer begnüget. Es hat auch
 Graf Enno in einer Vorstellung an die Generalstaa-
 ten 1611 ausdrücklich erkläret, daß Ostfriesland
 ein männliches Lehn des Reiches sey, und er daher
 nicht befugt sey, eine Aenderung in seinem Staat
 zu machen. So hat auch die Herzogin Christine
 Charlotte, damalige vormundschaftliche Regentin,
 1671 ein Attest von dem Magistrat in Emden ver-
 langet und erhalten, daß Reiderland eine Pertinenz
 des ostfriesischen Reichs-Mannlehn sey. Auch hat
 der Fürst Christian Eberhard in dem Tractat von
 der Landes superiorität, durch seinen Canzler Stam-
 ler 1687 öffentlich vor dem Reich declariret, daß
 Graf Ulrich I. mit Ostfriesland für sich und seine
 männlichen Descendenten und Lehnsfolger belehnet
 worden, und daß die Lehnsfolger in Feudo Ostfri-
 sico ex pacto et providentia Majorum secundum
 mores imperii succediren. Endlich haben auch die
 Kaiser, als Oberlehnherrn die Qualität des ostfrie-
 sischen Reichs-Mannlehens schon eben dadurch vor
 dem ganzen Reiche anerkannt, daß Kaiser Leopold
 dem Churhause Brandenburg die Expectanz auf
 Ostfriesland ertheilet, und dessen Nachfolger Jo-
 seph und Carl VI. diese Anwartschaft bestätiget ha-
 ben. Nie hätte Brandenburg diese Anwartschaft
 erhalten können, wenn die Oberlehnherrn die weib-
 liche Linien successionsfähig gehalten hätten. Darinn
 also, daß in dem Lehnbrief der Vasall und dessen Lei-
 beserben und zwar zum Reichslehn beliehen worden,
 ferner daß durch Familien-Verträge besonders durch
 die eingeführte Primogenitur die Succession blos
 auf den Mannstamm und dessen männliche Erben
 die Succession eingeschränket worden, und dann die

1744 Vasallen selbst sowohl als die Oberlehns Herrn das männliche Lehn anerkannt haben, ist die Behauptung des Churhauses Brandenburg, daß Ostfriesland ein Reichslehn sey, gegründet.

§. 3.

War nun Ostfriesland ein Reichs-Mannlehn, so mußte Churbrandenburg, nach Erlöschung des Mannstammes nunmehr zur Succession gelangen, so bald die diesem Hause verliehene Expectanz ihre Richtigkeit hatte. Aber auch die Gültigkeit dieser Anwartschaft selbst wurde angegriffen, weil es an einem churfürstlichen Collegialschluß mangelte, und die Zustimmung des fürstlichen Collegii nicht erfolgt war. Dagegen entkannte Churbrandenburg die Nothwendigkeit der Zustimmung des fürstlichen Collegii, weil sie nicht in den Leopoldinischen und Josephinischen Capitulationen erfordert wurde. Darüber war man indessen von beiden Seiten einig, daß der Consens der Churfürsten ein nothwendig Requisit zur Gültigkeit einer Anwartschaft auf Reichslehne sey, nur bestand man händoverischer Seits auf einen churfürstlichen Collegialschluß. Hierwider behauptete Brandenburg, daß ein extracollegialiter ertheilter Consens der Churfürsten hinlänglich sey, und die Zustimmung der sämtlichen Churfürsten bis auf Churbraunschweig - Hannover wirklich erfolgt sey; dessen Zustimmung sey aber ganz überflüssig gewesen, weil Hannover, zu der Zeit, wie die Anwartschaft ertheilet worden, noch keinen Sitz in dem churfürstlichen Collegio gehabt hatte. Uebrigens könnte man auch sogar wohl annehmen, daß virtualiter ein churfürstlicher Collegialschluß vorhanden gewesen sey, weil das ganze churfürstliche Collegium einmahl collegialiter beschloß, daß Bran-

denburg

denburg indemnificirt werden sollte, diese Anwartschaft¹⁷⁴⁴ aber eben für die förmlich zugesicherte Entschädigung ertheilet worden. Dagegen wurde nun auch von brandenburgischer Seite die zwischen Hannover und Ostfriesland 1691 getroffene Erbverbrüderung selbst angegriffen. Folgende triftige Gründe, wurden dieser Erbverbrüderung entgegen gestellt.

- 1) Es fehlten der nach den Reichsgesetzen erforderliche Consens des Kaisers, als Oberlehnherrn.
- 2) Die Zustimmung der Stände, die nach der Meinung eines Grotius, Myler, Struyck, Schilter, Klock, Moser und aller bewährten Publicisten nothwendig sey, und
- 3) der Consens beiderseitiger Agnaten, auch sey
- 4) die Erbverbrüderung nie zur Consistenz gediehen, weil die Bedingungen nicht erfüllt worden. Es hatten nämlich die Contractanten sich von beiden Seiten ausdrücklich verbunden, den Consens des Kaisers und der Agnaten beizubringen, dieser Consens ist aber niemals nachgesuchet worden.
- 5) Hätten Contractanten diese Erbverbrüderung nur für ein Project, nicht aber als eine rechtsbeständige Handlung angesehen, indem nachher selbst der Churfürst von Hannover dem Fürsten Christian Eberhard angerathen hätte, eine Erbverbrüderung mit dem Churfürsten von Brandenburg einzugehen, worüber auch wirklich schon ein Plan projectiret worden. Diese Gründe suchte man von hannöverscher Seite dadurch zu entkräften, daß die Kaiser Leopold, Joseph und Carl VI. in ihren Wahlcapitulationen angelobet hätten, alle unter Fürsten aufgerichtete Erbverbrüderungen zu bestätigen. Es bedürfe also keiner besondern Bestätigung, da sie schon in diesen Wahlcapitulationen läge. Abseits Hannovers sey eine solche Bestätigung ganz

1744 überflüssig, weil nach der goldenen Bulle (c) einem Churfürsten die Befugsamkeit zustünde, Land und Leute ohne kaiserlichen Consens an sich zu bringen. Die Einwilligung der Stände, sey auch heutigen Tages nicht mehr nöthig. Auch sey der Consens der Aynaten bei Erblehnen, worüber der letzte Vasall disponiren könnte, nicht erforderlich. Uebrigens sey die Erbverbrüderung zwischen Brandenburg und Ostriesland nie zu Stande gekommen, und könne also auf diese Streitsache nicht den mindesten Einfluß haben, wie denn auch der in dem Erbverbrüderungs-Contract vorbehaltene Consens des Kaisers und des Reiches noch zu allen Zeiten nachgesucht und beigebracht werden könnte. Dies sind die Hauptgründe und Gegengründe, welche in den über die ostfriesische Succession zwischen den Churfürsten von Brandenburg und Hannover gewechselten weitläufigen Schriften aufgestellt sind.

§. 4.

Der Mannstamm des fürstlichen ostfriesischen Regierhauses war mit dem letzten Fürsten, Carl Edward, unstreitig erloschen. Denn von dem ersten Vasallen, Grafen Ulrich I. war kein Descendent männlichen Geschlechts, dessen Vater ein geborner Graf von Ostriesland gewesen, mehr vorhanden. Nur waren verschiedene Descendenten, theils weiblichen Geschlechtes, theils auch männlichen Geschlechtes, welche letztere aber aus einer weiblichen Linie entsprungen waren, noch am Leben. Diese sämtlichen Descendenten, machten nach dem Tode des letzten Fürsten Anspruch auf Ostriesland, stritten mit dem Könige von Preußen über die Expectanz,
und

(c) Tit. 10. §. 2.

und unter sich über die Proximität. Die Prinzessin 1744
 Friderike Wilhelmine und ihre beiden Schwestern
 Christine Sophie verwitwete Fürstin in
 Schwarzburg, Rudolstadt, und Maria Charlotta,
 Gräfin zu Ostfriesland und Ehrichingen waren die
 nächsten Anverwandten des letztverstorbenen Fürsten,
 Carl Cozard. Sie, die Prinzessin, war der Mei-
 nung, daß Ostfriesland ein Weiberlehn sey, welches
 nach Erlöschung des Mannstammes den nächsten
 Verwandten des letztern Vasallen anheim fallen
 müsse. Da nun sie und ihre Schwestern volle
 Tanten des verstorbenen Fürsten waren, so glaub-
 ten sie alle übrige entferntere Collateral-Verwand-
 ten ausschließen zu können. Dies war wenigstens
 ihre Idee, wie sie gleich nach dem Absterben des
 Fürsten Vorkehrungen zur Possessions- Ergreifung
 traf.

§. 5.

Nicht so dachte ihre Schwester, Maria Char-
 lotte, Gräfin von Ostfriesland und Ehrichingen.
 Zwar stimmte diese in der Hauptsache mit ihr
 darin überein, daß Ostfriesland ein Weiberlehn
 sey, nur behauptete sie, daß so lange in der weib-
 lichen Linie Personen männlichen Geschlechtes vor-
 handen, kein Frauenzimmer, wenn es gleich dem
 letztern Vasallen näher stünde, zur Succession ge-
 langen könne. Diese Meinung scheint wohl aller-
 dings gegründet zu seyn, wenn man Ostfriesland
 für ein Weiberlehn halten will (d). Nach dieser
 ihrer Behauptung mußte denn das Successions-
 recht

(d) Non enim patet locus Feminae in Feudi successio-
 ne, donec Masculus superest ex eo, qui primus
 de hoc Feudo fuerit investitus. II. Feud. 17. pr

1744recht allein auf ihren ältesten Enkel, Carl Ludwig, Grafen zu Wied, Runkel und Ehrchingen fallen. Das Wied- und Ehrchingische Haus suchte aus den nämlichen Gründen, die zwischen Brandenburg und Hannover debattiret wurden die brandenburgische Expectanz und die hannöverische ostfriesische Erbverbrüderung zu entkräften, und dann zu deduciren, daß Ostfriesland so wenig ein Stamm- als Erblehn, sondern ein Feudum promiscuum sey, worin zwar das weibliche Geschlecht successionsfähig sey, indessen dem männlichen Geschlechte nachstehen müsse. Die Schlußfolge davon war, daß dem Grafen Carl Ludwig von Wied, Runkel, als dem nächsten Anverwandten männlichen Geschlechtes des letztverstorbenen Fürsten, die Lehnfolge gebühre. Die Hauptgründe sind aus dem ersten Lehnbriefe von 1454 hergenommen, wornach die ehelichen Leibeserben dieses ersten Vasallen mit der Grafschaft Ostfriesland belehnet sind. Der Graf von Wied war der Meinung, daß bei einem aufgetragenen Lehn unter ehelichen Leibeserben, auch die weiblichen Descendenten verstanden werden müssen, und solche nach Abgang des Mannstammes zur Succession gelangen können. Er glaubte, daß das allgemeine Herkommen Niederteutschlandes, die gemeinen deutschen Lehnrechte, das longobardische Lehnrecht, das römischbürgerliche Recht und dann die Meinung der Feudisten ihm das Wort redeten. Dagegen bestand Churbrandenburg aus denen in der Streitsache mit Hannover bereits angeführten Gründen darauf, daß auch bei einem aufgetragenen Lehn durch das Wort eheliche Leibeserben besonders in diesem vorliegenden Falle blos heredes Feudi capaces, folglich blos männliche Erben verstanden werden können, und daß zur Zeit der Oblation diese Grafschaft ein wahres

res Mannlehn gewesen sey. Warum man von¹⁷⁴⁴ preussischer Seite beständig und ausdrücklich so schlechtweg zugegeben hat, daß Ostfriesland ursprünglich ein Feudum oblatum sey, vermag ich nicht einzusehen. Der erste Lehnbrief von 1454 worauf sich sowohl Churhannover, als der Graf von Wied-Runkel vorzüglich beziehen, und welcher nachher allen folgenden Lehnbriefen einverleibet ist, und also zur Grundlage derselben dienet, lautet wörtlich so: „— Haben mit wohlbedachten
 „Muth, guten Rath, Unser und des Reichs Fürsten,
 „Grafen, Edelen und Getreuen, durch Unser eigen
 „Bewegniß und rechten Wissen, den genannten
 „Ulrich, Herren zu Ostfriesland, und seine eheliche
 „Leibeserben, ohne einiges Bitten Uns der-
 „wegen von ihm gethan, mit den Schlössern,
 „Städten, Emden ꝛc. und sonstigen andern Schlö-
 „ßern, Städten und Dörfern, die da liegen von der
 „Wester-Emse an Ostwärts bis an die Weser, mit
 „Burjadinger und Stadt-Land — alles und jedes
 „mit ihren Nutzungen, Herrlichkeit und allen Zu-
 „gehörungen, die Uns und dem heiligen Reich
 „von altem Herkommen rechtlich zugehören
 „und zu mannigen Zeiten partheiisch und ungehorsam
 „gewest sind, und er dieselben Lande mit großer Zu-
 „gend und Vernunft vereiniget hat, und für daß
 „zu vereinigen gedancket, und Uns und dem
 „heiligen Reiche alle und jede zu Lehn gemachet hat,
 „zu einer Graffschaft des heiligen römischen Reichs,
 „aus römischer kaiserlichen Macht-Vollkommenheit,
 „erhebt, gemacht und geschöpft ꝛc.“

Wenn der Eigenthümer eines Allodial-Gutes solches einem dritten unter der Bedingung übergiebt, daß dieser ihn wieder damit belehnet; so entstehet
 daraus

1744 daraus ein aufgetragenes Lehn (e). Nun gehet aus dem Diplom selbst hervor, daß Graf Ulrich auch mit Ländern belehnet worden, woran er nicht das geringste Eigenthum hatte, und deren Eingefessene ihn nicht für ihr Oberhaupt erkannten. Er hatte keine Besitzungen, keine Gerechtsame in Ostringen, Rüstringen, Wangerland, Butjadingerland und Stadeland. Er konnte also auch diese Länder, die er nicht besaß, sondern erst künftig, wie das Diplom lautet, fürbaß zu vereinigen dachte, dem Kaiser nicht zum Lehn darbieten, und dann wieder von dem Kaiser die Infeudation darüber nachsuchen. Dies hat er auch nicht gethan, sondern der Kaiser hat nach dem wörtlichen Inhalt des Diplom, den Grafen Ulrich ohne einiges Bitten, sondern aus eigener Bewegniß mit Ländern belehnet, die ihm, dem Kaiser und dem heiligen Reiche vorhin rechtlich gehören, und die Graf Ulrich theils vereinigt hatte, theils noch zu vereinigen dachte. Nicht also darum wurde Ulrich I. mit den Ländern zwischen der Emse und der Weser belehnet, weil er sie als ein Allodial-Gut dem Kaiser aufgetragen, und die Infeudation wieder nachgesuchet hatte, denn beides verhält sich so nicht, sondern weil diese Länder vorhin zu dem deutschen Reiche gehören, durch Widerspenstigkeit aber davon getrennet, Ulrich sie aber zum Theil schon vereinigt, und theils zum Besten des Reichs ferner zu vereinigen dachte. Als eine

(e) Quae ex allodio proprio in Feudum offeruntur, dicuntur Feuda oblata. Struvii Jurispr. Feudal. c. 10. §. 15. Feudum oblatum oritur ex oblatione rei in Feudum, qua quis alteri rem ea lege tradit, ut sibi infeudetur. Boehmeri Princip. Jur. Feud. L. I. Sect. I. §. 45.

eine Belehnung für diese seine zum Besten des Rei-1744
ches angewandte Bemühung gab der Kaiser diese
Länder zu einem Reichslehn. Nach dem ganzen Zu-
sammenhang kann man sich hier kein aufgetragenes
Lehn denken, sondern man muß ein nicht nachge-
suchtes von dem Kaiser aus freien Willen gegebenes
Reichslehn annehmen. Ist daher mein Satz rich-
tig, daß Ostfriesland ein Feudum Imperii datum
ist, so fallen alle aus dem Begriff eines Feudi oblati
wider Churbrandenburg gezogene Folgerungen von
selbst weg, so kann, nach den Grundsätzen der Lehn-
rechte, der Ausdruck: eheliche Leibeserben, nicht
auf das weibliche Geschlecht ausgedehnet werden,
und so muß nothwendig Ostfriesland ein Reichs-
Mannlehn seyn.

§. 6.

Endlich glaubte die an den Grafen Maximilian
Ulrich von Kaunitz-Rittberg vermählte Gräfin Ma-
ria Francisca einen gegründeten Anspruch auf ganz
Ostfriesland, besonders aber auf Harlingerland zu
haben. Sie hielt so wenig die dem Churhause
Brandenburg verliehene Expectanz, als die zwi-
schen Churhannover und Ostfriesland getroffene Erb-
verbrüderung zu Recht beständig. Ihre Behauptung
gieng dahin, daß Ostfriesland kein Feudum Impe-
rii masculinum, sondern ad Foeminas transitori-
um sey, und ihr dieses Fürstenthum, als der näch-
sten weiblichen Descendentin, angefallen sey. Da
sie keine neuen Gründe wider die Expectanz und Erb-
verbrüderung angebracht hat, so übergehe ich ihre
Sätze, und beziehe mich auf das, was ich schon
oben darüber vor und wider angeführet habe. Ich
will hier nur blos die bisher noch nicht in Anregung
gekommene streitige Frage kurz berühren, ob in dem
Falle

1744 Falle, wenn Ostfriesland kein Reichs-Mannlehn seyn sollte, dem gräflich Wied-Runkelschen oder Rauniz-Rittbergischen Hause der Vorzug gebühre? Die Prinzessin Friderike Wilhelmine und ihre beiden Schwestern waren unstreitig die nächsten Anverwandten des letztverstorbenen Fürsten. Weil nun der Graf Carl Ludwlg von Wied-Runkel behauptete, daß so lange noch männliche Descendenten vorhanden wären, diese das näher verwandte weibliche Geschlecht ausschließen; so glaubte er zur Succession am ersten berechtiget zu seyn. Dagegen bestand die Gräfin Maria Ernestina Franciska von Rauniz-Rittberg darauf, daß man die Proximität nicht nach dem letzten Vasallen, sondern nach dem gemeinschaftlichen Stammvater und ersten Vasallen berechnen müste. In dem Falle war sie um einen Grad näher verwandt, als die Prinzessin Friderike Wilhelmine und deren Schwester, und stand dem gemeinschaftlichen Stammvater um drei Grade näher als der Graf von Wied. Diesem wollte sie um so viel weniger den Vorzug einräumen, weil sie eine im Mannstamm gebohrne ostfriesische Agnatin war, die zugleich von urgroßmütterlicher Seite die Cognation und also ein doppeltes Vinculum vor sich hatte, er hergegen nicht in dem ostfriesischen Mannstamm erzeugt war, folglich als bloßer Cognatus einer gebornen Gräfin von Ostfriesland nicht vorgehen könne. In dem Fall aber, daß männliche Descendenten das weibliche Geschlecht ausschließen sollten, war ihr Sohn Graf Benzel Anton vorhanden, welcher wiederum dem ersten Vasallen um zwei Grade näher trat, als der Graf von Wied. Dann sagte sie, daß es hier gar nicht auf die Proximität ankäme, weil von ihrer Urgroßmutter, der Gräfin Sabina Catharina, ein unumstößliches Successions-

cessionsrecht dadurch auf sie verstatmet worden, daß¹⁷⁴⁴ diese und deren Schwester, die an das lichtensteinische Haus vermählte Gräfin Agnes, sich durch das in dem Berumischen Vergleich liegende Pactum successorium reciprocum den Rückfall der Grafschaft Ostfriesland für sich und ihre Erben unmittelbar nach Abgang des Mannstammes stipuliret und vorbehalten hätte. Wenn man nun diese letztere Behauptung, um sich nicht zu weit auszubreiten, bei ihrem Grund oder Ungrund bewenden läßt; so beruhet dieser Streitpunkt vorzüglich auf der bekannten Streitfrage, wird dem ersten Acquirenten oder dem letztern Besitzer succediret?

§. 7.

Der Gräfin von Kauniz-Rittberg scheint es wohl nicht so sehr Ernst gewesen zu seyn, zu der Succession von Ostfriesland zu gelangen, weil ihr die gültige brandenburgische Expectanz gar zu sehr in dem Wege stand. Mehr ließ sie sich es angelegen seyn, ihre Ansprüche auf Harlinger-Land, oder auf die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Witmund geltend zu machen. Auf Ostfriesland machte sie, wie ich oben angeführet habe, privativen Anspruch, auf Harlinger-Land aber einen gemeinschaftlichen Anspruch mit dem fürstlichen Hause Lichtenstein. Aus folgenden Gründen wurde diese gemeinschaftliche Prätension deduciret. Harlinger-Land hat niemals zu Ostfriesland gehört. Es ist ein gelderisches Weiberlehn geworden, worinn das weibliche Geschlecht immer successionsfähig gewesen ist. Die Erbtöchter Harlingerlandes waren die Gräfinnen Sabina Catharina und Agnes, die Stamm-Mutter der Rittbergischen und Lichtensteinischen Häuser. Diese haben in dem Berumer

Ostfr. Gesch. 8. B. R Ber.

1744 Vergleich von 1600 ihrem Vater Grafen Enno III. von Ostfriesland das ihnen angestammte Harlingerland mit Bewilligung des geldrischen Lehnhofes so lange für 200000 Rthl. abgetreten, als Mann-Lehnserben von dem gräflichen Regierhause vorhanden seyn würden, wobei ihnen, den beiden Gräfinnen und deren Erben, nach Abgang des ostfriesischen Mann-Stammes, ihre gebührende Succession ausdrücklich vorbehalten ist. Nachher hat die Gräfin Sabina Catharina in einem Vergleich von 1617 zwar auf alle ihre väterliche so wohl belehnte als unbelehnte Güter Verzicht gethan, aber nur so lange, als der väterliche Mann-Stamm blühen würde, indem sie sich alles das, was wegen der Succession und Lehn-Folge in Harlingerland, in dem bremischen Vergleich beglichen worden, ausdrücklich wieder vorbehalten hat. Auch waren That Sachen vorhanden, woraus bewähret werden konnte, daß das ostfriesische Regierhaus beständig das Dittbergische und Lichtensteinische Successions-Recht auf Harlingerland anerkannt habe. Aus diesem Grunde glaubte die Gräfin Maria Ernestina Francisca, nach Erlöschung des ostfriesischen Mann Stammes, das nun ihr und dem fürstlichen lichtensteinischen Hause zugefallene Erbrecht auf Harlingerland begründet zu haben, weil der Kaiser und das Reich nicht berechtiget gewesen, über ein geldrisches Lehn Guth zu disponiren, und darüber zu ihrem Nachtheil einem dritten eine Expectanz zu verleihen. Sie war der Meinung, daß die brandenburgische Expectanz diese ihre Gerechtfame um so viel weniger weniger machen könnte, weil solche durch folgende dem Expectanz-Briefe einverlebte Clausel verwahret worden: „Je-
 „doch soll diese Concession den männlichen Lehnser-
 „ben und männiglich an ihren Rechten, so entweder
 „ermie-

verwiesen, oder inskünftige erwiesen werden möchte, 1744
 „benanntlich aber dem Hause Lichtenstein und Rit-
 „berg an den drei Herrschaften, Esens, Stedesdorf
 „und Witmund competirenden Iuribus unvorgreif-
 „lich und unschädlich seyn.“ Um nun diese Prä-
 tension geltend zu machen, hatten der Fürst Carl
 Nepomucenus von Lichtenstein, und der Graf Marl-
 millian Ulrich von Kauniz-Ritberg bereits unter
 dem 4. April 1740. auf die Churfürsten von Köln
 und Pfalz, als mit ausschreibende Fürsten des Nie-
 derrheinisch-Westphälischen Kreises, ein kaiserliches
 Commissorium ausgebracht. Darinn war beiden
 Churfürsten aufgegeben, dem Fürsten von Lichten-
 stein und den Grafen von Kauniz-Ritberg vor sich
 und allen übrigen von der Gräfin Walspurgis von
 Ritberg abstammenden Erben, männlichen und
 weiblichen Geschlechts in die drei Herrschaften
 Esens, Stedesdorf und Witmund, unter kaiserli-
 cher Autorität, sogleich nach erfolgter gänzlicher Er-
 lösung des ostfriesischen Mann-Stammes zu im-
 mittiren, und sie in dem Besiz derselben zu hand-
 haben und zu schützen. Dabei waren kaiserliche Pa-
 tente an alle Unterthanen und Bediente der drei
 Herrschaften ausgefertigt, worinn ihnen bekannt ge-
 macht war, daß denen Häusern Lichtenstein und Kau-
 niz-Ritberg ipso facto nach Erlösung des ostfrie-
 sischen Mann-Stammes die Possession zustehet, und
 diese allein für die rechtmäßige Landesherren zu er-
 kennen seyen. Dagegen behauptete Churbranden-
 burg, daß aus diesen angeführten Thatsachen, die
 Ansprüche des Kauniz-Ritbergischen Hauses auf
 Harlingerland nicht gefolgert werden könne. Aus
 der Geschichte wurde von brandenburgischer Seite
 ausgeführet, daß Ostfriesland von den ältesten Zei-
 ten her eine Pertinenz des deutschen Reiches, und

1744 Harlingerland von jeher eine Perrenenz von Ostfriesland gewesen sey, daß so gar Ulrich, ehe er in den Grafenstand erhoben worden, dem Eibeck Arrena von Dornum, die beiden Herrschaften Esens und Stedesdorf, als ein ostfriesisches Mann-Lehn übertragen habe, daß bald nachher 1454 Ulrich und seine Nachkommen von dem Kaiser mit ganz Ostfriesland und auch ausdrücklich mit Harlingerland, oder den Herrschaften Esens, Stedesdorf und Witmund belehnet worden, daß ferner die Häuptlinge von Harlingerland die Lehns und Landesherrlichen Rechte des gräflichen ostfriesischen Hauses anerkannt hätten, und solche nachher durch den zwischen Grafen Enno und Balthasar Häuptling von Harlingerland 1530 getroffenen Vergleich nochmals bestätigt worden. Aus diesem allen wurde gefolgert, daß Harlingerland bis 1530 zu dem Reichs-Mann-Lehn von Ostfriesland gehöret habe, und besonders auch die beiden Herrschaften Esens und Stedesdorf ein Apterlehn von Ostfriesland geworden sey. Hieraus wurde die Schluß-Folge gezogen, daß der von Balthasar, Häuptling von Harlingerland, vorgenommene geldrische Lehns-Auftrag null und nichtig sey, und weder dem deutschen Reiche, noch dem mit der Expectanz verliehenen brandenburgischen Hause nachtheilig seyn könne, sodann auch, daß der berumische Vergleich dem deutschen Reich an seinen Gerechtigkeiten nicht schaden könne. Auch wurde nachgewiesen, daß selbst der berumische Vergleich nicht einmal das Successionsrecht der Töchter des Grafen Enno und deren Erben in Harlingerland enthalte, indem nach dem ganzen Zusammenhange das darinn vorbehaltene Successions-Recht nur von den väterlichen und mütterlichen Allodial-Gütern zu verstehen sey, welches auch die Meinung des Kai-

Kaisers, als Ober Lehnsherrn, und auch selbst des 1744 gräflichen ostfriesischen Hauses gewesen sey. Es erhelle vieles klar aus dem bald nach dem berummisschen Vergleich erfolgten Lehnbriefe, indem darinn Graf Enno III. und seine männliche Leibeserben, wie auch seine Brüder mit den Harlinger Herrschaften, als zur Grafschaft Ostfriesland wiederherzugebrachten Pertinenzstücken, beliehen worden. Wäre also die ganze Grafschaft Ostfriesland ein Reichsmannlehn gewesen; so könnte auch Harlingerland als eine Pertinenz von Ostfriesland nicht von dieser Grafschaft getrennet werden. So hätte auch das gräfliche Haus gedacht, denn in der brüderlichen Erbvereinigung hätten sich die gräflichen Gebrüder, und unter diesen auch Graf Johann von Ostfriesland und Ritberg sich verpflichtet, alles dasjenige zu vertheidigen, was wegen des Rechts der Erstgeburt, der Succession der männlichen Lehnfolge und der wieder erneuerten Vereinigung der Harlinger Herrschaften mit der Grafschaft Ostfriesland, von dem Kaiser Friedrich III. und allen nachfolgenden Kaisern verordnet und in der am 19. Sept. 1600 erlangten Reichs-Belehrung bestätigt worden. Es müste also mit der Succession und Lehnfolge in Harlingerland eben die Bewandnis haben, wie mit der Succession und Lehnfolge in Ostfriesland. Uebrigens könnte die in dem Expectanzbriefe enthaltene Clausel den lichtensteinischen und ritbergischen Häusern kein größeres Recht geben, als sie wirklich hätten und nachweisen könnten, und wäre die 1740 ertheilte kaiserliche Immission und Manutenez-Befugung auf einseitige Vorstellung offenbar erschlichen, könnte also keine rechtliche Wirkung haben.

Außer diesem Anspruch auf Harlingerland hatte auch der Fürst von Lichtenstein eine auf das fürstliche ostfriesische Regierhaus haftende große Schuldsforderung, die aus dem Verummischen Vergleich ihren ersten Ursprung genommen hatte. Ich habe dieser Schuldsforderung schon bei einer andern Gelegenheit im fünften Bande erwähnt, und beziehe mich ledig dahin. Dann behauptete auch die Gräfin von Rautenberg, daß ihr ein liquides und privilegiertes Capital von 130000 Rthlr. nebst vieljährigen Zinsen zustünde, so jedem Lehnfolger des Fürstenthums Ostfriesland zur Last fiel. Es hatte nämlich Graf Enno III. in einem Vergleich vom 13. December 1606 seinem Bruder Grafen Johann von Ostfriesland und Rittberg, ihrem Urgrosvater, und dessen Erben männlichen und fräulichen Geschlechts zur vollkommenen Abfindung 100000 Rthlr. verschrieben. Und dann hatte Graf Enno III. seiner Tochter Sabina Catharina, Grafen Johann Gemahlin, am 29. December 1606 zur Aussteuer 30000 Rthlr. ausgesetzt. Von beiden Capitalien waren bis 1689 die Zinsen bezahlet. Wie aber nach den churcölnischen Wahlstreitigkeiten und dem mit der Krone Frankreich entstandenen Krieg, der kölnische Domherr Graf Franz Adolph von Rittberg sich nach Strasburg begeben hatte, und auf die kaiserlichen Avocations-Mandate nicht wieder nach Cöln zurückgekehret war, so war 1689 von dem Kaiser dem fürstlichen ostfriesischen Hause aufgegeben, dem gedachten Domherrn und Grafen Franz Adolph so wenig das Capital, als die Zinsen auszusahlen, sondern diese Gelder, bis auf fernere kaiserliche Verordnung vermahrlich aufzuheben. Erst dieser Zeit waren gar keine Zinsen bezahlet. Da indessen Graf
 Vers

Ferdinand Maximilian von Rittberg nachher nach 1744
 gewiesen, daß ihm diese Forderung von seinem Bru-
 der dem Domherrn, vor dessen Abzug nach Stras-
 burg, cediret worden; so hatte dieser im Jahre
 1700 die Aufhebung des vorhin gedachten kaiserl.
 Mandats bewürket. Der Fürst hatte aber die Zins-
 zahlung und die Abtragung des Hauptstuhls gewes-
 gert. Der darüber bei dem Reichshofrath entsstan-
 dene Proceß lag damals noch unentschieden. Auf
 diese von der Gräfin von Kauniz-Rittberg ange-
 brachte Thatsachen ließ der König von Preußen er-
 wiedern, daß bereits in dem vorgedachten Proceße
 von dem ostfriesischen Regierhause durch rittbergi-
 sche Quittungen nachgewiesen worden, daß das Haus
 Rittberg nicht nur diese Capitallen, sondern noch
 224389 Rthlr. mehr, als demselben zugekommen,
 erhalten habe, welches dem allodio des ostfriesischen
 Hauses annoch ersetzt werden müste. Da auch
 Graf Enno III. vermöge des Primogenitur-Diploms
 nichts mehr, als ein gebührendes Deputat und gräf-
 lichen Unterhalt zu leisten, schuldig gewesen; so hät-
 te er seinen Brüdern zur größten Beschwerde des
 Reichslehns keine Tonnem Goldes zur Abfindung ver-
 sprechen können. Dies wäre also eine Schuld, die
 nicht zum Besten, sondern zum Nachtheil des Lehns
 contrahiret worden, die also so wenig das deutsche
 Reich, als den Lehnsfolger verbinden könnte.

§. 9.

Die Prinzessin Friederike Wilhelmine hat ihre
 Ansprüche auf Ostfriesland gleich nach der preussi-
 schen Besitzergreifung schwinden lassen. Dagegen
 ließ der König von England als Churfürst von
 Hannover, die Gräfin Maria Ernestina Franziska
 von Kauniz-Rittberg, und der Graf Johann Lud-

1744 wig Adolph von Bied, bereits im Juli 1744 bei dem Reichsrath wider die von dem Könige von Preußen nachgesuchte Investitur und alle vorzunehmende präjudicialische Handlungen protestiren. Das gräfliche Bied-Kunkelsche Haus scheint bei dieser Protestation, und der zur Verwahrung seiner Gerechtfame abgedruckten Deduction, es bewenden gelassen zu haben. Desto mehr rührten sich Churhannover und die Häuser Kaunitz, Rittberg und Lichtenstein. Schon 1744 trug der hannövrische Gesandte bei dem Reichs-Convent an, nichts zu bewilligen, was dem Churhause Hannover nachtheilig seyn könnte, besonders aber es dahin einzuleiten, daß das von Churbrandenburg angemäße Botum von Ostfriesland, bis die Streitsache ausgemachet worden, ruhen möchte. In einem am 9. August 1746 zur Dictatur gebrachten Memorial, wurde dieses Gesuch wiederholet. Die Gründe waren, weil Ostfriesland nie zu einem Fürstenthum erhoben worden, das Stimmrecht daher nicht auf dem Lande haftete, sondern nur dem Fürsten und dessen Leibeserben ertheilet worden, weshalb denn ein fremder Successor ohne erneuerte Bewilligung des Reichs sich dieses Stimmrecht nicht anmaßen könnte. Von brandenburgischer Seite wurde erwiedert, daß der König die Besizergreifung den sämmtlichen Reichs-Ständen bekannt gemacht, zu dem ostfriesischen Boto seine Gesandtschaft ohne allen Widerspruch legitimiret, auch darüber die Gratulationen von allen Ständen empfangen habe. Hierin läge also schon die Bewilligung des Reiches zu dem Stimmrecht, die indessen überflüssig wäre, weil die ostfriesischen Fürsten nicht für ihre Personen, sondern, von dem Lande Siz und Stimme in dem Fürsten-Rath geführt hätten. Erst 1751 stellte Churhannover den
form

förmlichen Proceß über die ostfriesische Succession bei 1744 dem kaiserlichen Reichshofrath an. Eben diesen Weg schlugen die Fürsten Joseph Benzel von Lichtenstein und Anton von Kaunis - Rittberg über die Succession von Harlingerland ein. Diese beiden Häuser sowohl, als Churhannover behaupteten, daß über die Apertur eines Reichslehns Niemand als des Reichs Oberhaupt, der Kaiser und dessen Reichshofrath, Richter seyn könnten, und daß der König von Preußen sich dem künftigen richterlichen Ausspruch des Reichshofraths um soviel mehr unterwerfen müßte, weil der König in den bei der Occupation erlassenen Patenten sich ausdrücklich erklärt hätte, jedem gehörigen Orts zu Recht zu stehen, welcher an das Fürstenthum Ostfriesland Recht und Ansprüche zu haben vermeinte. Dagegen wollte der König von Preußen sich durchaus nicht vor dem Reichshofrath einlassen. Die Gründe waren folgende: Der Kaiser hätte mit Bewilligung des Reichs dem Churhause Brandenburg nach Abgang des ostfriesischen Mannstammes die Expectanz auf Ostfriesland verliehen. Nachdem dieser Mannstamm mit dem letzten Fürsten erloschen, hätte Brandenburg ruhig den Besiß ergriffen, diese Possessions - Ergreifung den sämtlichen Reichsständen bekannt gemacht, darüber von dem Kaiser Carl VII., als Oberlehnsherrn, ein Manutenenz - Mandat, und gleich nach dem darauf erfolgten Absterben des Kaisers von dem rheinischen Vicariat die ordentliche Investitur erhalten. Ihm wäre seither von allen Reichsständen die Titulatur eines Fürsten von Ostfriesland zugestanden, hätte noch jüngst 1730 das Privilegium de non appellando für Ostfriesland erhalten, und würde von dem ganzen Reich als rechtmäßiger Landesherr von Ostfriesland anerkannt und gehalten.

2744 Der Majestät des Reiches würde es verkleinerlich seyn, über eine so klare Sache, die sich zu keinem richterlichen Ausspruch qualificirte, einen Proceß zu führen. Nicht umsonst, nicht als ein Geschenk, sondern titulo oneroso hätte das Churhaus Brandenburg diese Expectanz erhalten, wodurch sich der Kaiser und das Reich nur von einer übernommenen Schuldigkeit entladet hätten. Sollte also ja ein Proceß statt finden; so müste solcher nicht mit Brandenburg, sondern mit dem Kaiser und dem Reich geführt werden; und wenn es auch denklich wäre, daß der Reichshofrath günstig für die Prätendenten entscheiden könne; so wäre doch das brandenburgische Haus befugt, sich so lange des Retentions-Rechtes zu bedienen, bis für dasselbe eine andere Schadloshaltung ausfündig gemacht und ihm wirklich verschaffet worden. Da bei Reichslehnen sowohl nach den Longobardischen Lehnrechten, als nach den Reichsgesetzen das Fürstenrecht statt finde, worinn Pares Curiae Richter seyn müsten: so könnte diese Sache der Entscheidung des kaiserlichen Reichshofraths nicht überlassen werden. Nicht also vor den Reichshofrath gehörten die Streitigkeiten über Reichslehne, sondern man müste darin die Entscheidung von dem Kaiser, von den Churfürsten und von den Ständen gewärtigen. Dieses Fürstenrecht wäre in dem Nördlinger Reichsabschiede von 1466, in dem passauer Vertrage von 1552 und in dem münsterischen Frieden (f) gegründet. Dieses Fürstenrecht, dieses Kleinod der deutschen Freiheit, hätte sich noch jezo unter der neuern Benennung des Recursus ad Comitiam erhalten. Daher wäre das Forum des Reichshofraths incompetent und müste sich

(f) Art. V. §. 54.

der König des Recurses an den Kaiser und die Reichsversammlung bedienen, da denn diese wichtige Lehnsache von dem Kaiser mit Zuziehung der Churfürsten und einiger Fürsten, oder auf offenem Reichstage, abgemacht werden müste. Ueberdem wäre die reichshofrätliche Jurisdiction in der ersten Instanz nicht gegründet, weil der Reichsverfassung gemäß, erst die Austrägal-Instanz erlediget werden müste. Endlich aber gab der König gleich zu verstehen, wie er auf alle Fälle in dieser Sache das Reichshofgericht recusiren müste, weil die fürst- und gräflichen Häuser Lichtenstein und Kaunitz-Rittberg an dem kaiserlichen Hofe die vornehmsten Civil- und Militairchargen bekleideten, und sowohl in die Direction der Staatsfachen, als in die reichshofrätlichen Geschäfte starken Einfluß hätten (g). Der
Schluß

(g) Dies war allerdings wohl gegründet, denn der damals regierende Fürst Joseph Wenzel von Lichtenstein war kaiserlicher wirklicher geheimer Rath und Generalfeldmarschall. Ihn ehrte die Kaiserin Maria Theresia, wie ihren Vater. Ardenholz Gesch. des siebenjährigen Krieges 1 Buch, p. 186. Was der Graf nachheriger Reichsfürst, Wenzel Anton von Kaunitz-Rittberg, dieser berühmte Hof- und Staatskanzler, und erster Minister, an dem kaiserlichen Hofe vermogte, und wie sehr er dem preußischen Hause immerhin abgeneigt gewesen, dies ist allgemein bekannt. So sehr der Graf Brühl in Dresden, und der Graf Bestuschef in Petersburg, das preußische Haus zu untergraben suchten, eben so sehr, und noch mehr, ließ sich der Fürst von Kaunitz-Rittberg angelegen seyn, den König zu stürzen. Dieser Welse, dessen Ublerblicken nichts verborgen blieb, drückt sich darüber so aus: „Sobald der Fürst von
„Kaunitz-Rittberg in das Ministerium kam,
„arbeitete er daran, Bündnisse für die Kaiserin

1744 Schluß der letzteren königl. Vorstellung an den Kaiser von 1755 lautet: „Er. Königl. Majestät haben daher, vor der Hand für das beste und unschuldigste Mittel gehalten, deshalb mit geziemender Hochachtung, den Recurs an Se. Kaiserl. Majestät zu nehmen. In der ohngezweifelten Zuversicht, es werden Allerhöchstdieselben darauf allergerechtest reflectiren, und an hochpreißl. Reichshofrath die Verordnung ergehen lassen, um in dieser Sache mit weiterer Cognition an sich zu halten: allermåßen Se. Königl. Majestät auf solche Weise gegen alles etwa vorzunehmende reichshofrätliche Verfahren, geziemend protestiren, Dero Gerechtfame überall feierlich verwahren; und sich auf alle Fälle den Recursum ad Comitia, auch sonst alle andere reichsfassungsmäßige Beneficia ausdrücklich vorbehalten haben wollen.“ So stand diese wichtige Sache, wie gleich nachher der siebenjährige Krieg ausbrach, und auch dem Gang dieser Angelegenheit eine Aenderung verschafte. Bisher herrschte

„zu schließen, und den König von Preußen der Seinigen zu berauben, um auf diese Art den Entwurf vorzubereiten, welcher der Kaiserin so sehr am Herzen lag, nämlich: Schlessen wieder zu erobern, und den König niederzudrücken. Hinterlassene Werke Friederichs II. Kön. in Pr. 2 Th. p. 22.“ Ich merke nur noch an, daß der Fürst von Kaunitz sich beständig der Titulatur: Erbherr der Herrschaften Esens, Stedeborf und Witmund bedienet habe. Vermögten wir die ganze Kette der Begebenheiten, welche den siebenjährigen Krieg und die angelegten Plane das preussische Haus zu schwächen, verursacht haben, zu überschauen, vielleicht möchten wir auch in Ostfriesland ein Glied dieser Kette finden.

herrschte zwischen den Kronen England und Preußen 1744 kein gutes Vernehmen. Der König von Preußen nennet ausdrücklich den König von England einen Feind von Preußen (h). Es läßt sich hieraus begreifen, woher diese Streitigkeiten über die ostfriesische Succession von dem preußischen Gesandten von Pollmann und dem englischen Gesandten Hugo und nachher Behr mit so vieler Hitze, daß auch der Anstand aus den Augen gesetzt wurde, bis 1755 auf dem Reichstag zur Dictatur gebracht worden (i). Indessen veranlaßten die Gränzirungen zwischen Frankreich und England über Canada 1755 Unterhandlungen zwischen England und Preußen, deren Folge der am 16. Januar in London abgeschlossene Vertrag war. In den ersten Artikeln versprachen beide Mächte einander die Gewährleistung ihrer eignen Staaten. Da nun der König von England in dem gleich nachher ausgebrochenen siebenjährigen Kriege ein Alliirter des Königs von Preußen wurde, und er nach dem Londner Vertrage die Gewährleistung der preußischen Staaten übernommen hatte, so konnten auch die Ansprüche aus der Erbverbrüderung auf Ostfriesland nicht weiter fortgesetzt werden. Auch die Häuser Lichtenstein, Kaunis, Rittberg und Wied. Kunkel haben ihr vermeintes Successionsrecht nicht weiter in Anregung gebracht. Es würde dieses von ersteren aber wahrscheinlich geschehen seyn, wenn der Plan gelungen wäre, das preußische Haus zu schwächen.

§. 10.

Aus dem, was über diese Successionsstreitigkeit hier angeführt ist, gehet klar hervor, daß Ostfriesland

(h) Hinterlassene Werke des Königs I Theil 6 Kap.

(i) Die mehresten Memorialien sind abgedruckt.

1744land ein Reichs Mannlehn ist, und daß die dem Churhause Brandenburg verliehene Anwartschaft, ihre reichsconstitutionsmäßige Gültigkeit erhalten hat. Es haben auch wohl nie die übrigen Prätendenten auf eine günstigere richterliche Entscheidung Rechnung machen können. Weil über die verschiedenen Ansprüche auf Ostfriesland so viel geschrieben ist, und die preussische Succession hin und wieder in ein schiefes Licht gestellt ist: so habe nicht umhin gekonnt, diese Materie, um den Leser mit dem statu controversiae bekannt zu machen, etwas ausführlicher zu berühren.

§. II.

Die bisher erwähnten Gründe, womit die verschiedenen Prätendenten ihre Ansprüche auf Ostfriesland und Harlingerland zu rechtfertigen gesucht haben, hab ich aus den vorhandenen gedruckten Deductionen gezogen. Auch diese will ich dem Leser nicht vorenthalten. Zuerst und schon 1740 kam heraus: gründlicher Bericht von der Beschaffenheit des ostfriesischen Reichs Mannlehns; und der dem Königl. und Churhause Brandenburg in diesem Reichslehn auf Abgang des ostfriesischen Mannstammes zustehenden Succession. Der ungerannte Verfasser war der damalige Kreis Directorialrath, nachheriger Canzler Homfeld. Von dieser gründlichen Schrift sind 1744 Nachdrücke erschienen. Auch hat man eine französische Uebersetzung, unter dem Titel: Memoire instructif, dans lequel on etablit invinciblement, que la Comté d'Ostfrise est un Fief masculin de L'Empire, et que la Succession à la dite Comté sera devolue à la Maison Royale de Prusse. Die Streitigkeiten über die ostfriesische Lehnsfolge mit dem Könige von England, sind in folgenden Schriften aus einander gesetzt: gründl.

gründlicher Unterricht von dem Sr. Königl. Maj. 1744 von Großbritannien, als Churfürsten von Braunschweig und Lüneburg zustehenden Successionsrecht in die Grafschaft Ostfriesland und dazu gehörigen Herrschaften 1744. Hierauf folgte: Entdeckter Ungrund des sogenannten gründlichen Unterrichts von dem Sr. Königl. Majestät von Großbritannien zur Ungebühr prätendirten Successionsrecht 1745. Der Verfasser soll der Großkanzler Samuel von Coccey gewesen seyn. Vertheidigung des gründlichen Unterrichts. Hannover 1745. Remarques über die königlich grossbritannische Vertheidigung des sogenannten gründlichen Unterrichts. Berlin 1745 (k). Auszug aus denen königl. preußischen Remarques 1746. Prüfung der königl. preußischen Remarques über die königl. grossbritannische Vertheidigung des sogenannten gründlichen Unterrichts. Regensburg 1747. Der ungenannte Verfasser war der damalige Doctor nachheriger geheimer Rath, Professor und Director der Universität Frankfurth Joachim Georg Davies. Gutachten, wie ein patriotischgesinnter unpartheyischer Reichsstand die ostfriesische Sache bei dem Reichsconvent anzusehen habe. 1752. Pensées sur l'Avis nouvellement paru dans l'Affaire d'Ost-Frise. Betrachtung über dieses Gutachten 1753. Gegenan-

(k) Unter den Schriften des geh. Rathes Formen finde ich in Meusels gelehrt. Deutschl. oder Lexic. ist lebender teutschen Schriftsteller mit aufgeführt: Remarques de la Cour de Prusse concernant le droit à la succession de Ostfriele. Traduit de l'Allemand à Berlin 1746 Wahrscheinlich wird es die Uebersetzung obiger Remarques seyn. Formen war damals Traducteur beim auswärtigen Departement.

160) Vier und dreyzigstes Buch.

1744merkungen zu den sogenannten Betrachtungen über das Gutachten, wie ein patriotischgesinnter Reichsstand die ostfriesische Sache anzusehen habe 1753. Von gräflich Wied-Runkelscher Seite erschien: Entdurf des gräflich Wied-Runkelschen Successionsrechts in Ostfriesland. Frankfurt 1744. Diese Schrift wurde beantwortet, durch: Schreiben eines Freundes an seinen Freund, betreffend des von gräflicher Wied-Runkelscher Seiten prätendirten Successionsrechts in Ostfriesland. Frankfurt 1744. Hierauf erschien: Beweis des gräflichen Wied- und Ehringischen Successionsrechtes in Ostfriesland. 1745. Endlich ließ das gräfliche Kaunis-Rittbergische Haus drucken: Vorläufiger Unterricht von dem der Frau Gräfin Maria Ernestina Franciska private zustehendem Successionsrecht in die Grafschaft Ostfriesland, wie auch in die dem hochfürstlich lichtensteinischen Hause und hochernannter Frau Gräfin gemeinschaftlich zurückgefallenen drei Herrschaften Esens, Stebesdorf und Wittmund. 1745. Diese Deduction wurde von königl. preussischer Seite beantwortet, durch: Beweis der Rechte Sr. Königl. Majestät in Preußen auf das Harlingerland, aus den Reichsgesetzen, actis publicis und Diplomatis hergeleitet, worin zugleich die sämtlichen Anforderungen der Fürst- und gräflichen Häuser Lichtenstein und Rittberg auf eine überzeugende Art widerlegt werden. Bremen, ohne Jahrzahl (1).

(1) Einige dieser Deductionen findet man auch in den Select. Juris publici novissimi von König theils vollständig, theils Auszugweise vor, als von der Beschaffenheit des ostfriesischen Reichsmannslehns im 7. Theil p. 417—455. und im 8. Theil p. 360.

p. 360—418. Ferner von dem gründlichen Unter-¹⁷⁴⁴
richt im 9. Theil p. 143—195. Von dem entdeck-
ten Ungrund im 11. Theil p. 240—329. und 12.
Theil p. 161—231. Von der Vertheidigung des
gründlichen Unterrichts im 13. Theile p. 265—
303. und 15. Theile p. 428—465. Von dem
Ausgange aus den Remarquen im 17. Theile p.
80—155 Von der Prüfung der Remarquen im 18.
Theile p. 336—448. und endlich von dem gräfli-
chen Wiedischen Successionsrecht im 10. Theil p.
157—168.

1744

Zweiter Abschnitt.

9. 1. Das unvermuthete Absterben des Fürsten würket eine un-
gemeine Bestürzung in dem ganzen Lande. 9. 2. Der König
Friederich II. von Preußen ergreift durch Anschlagung der
Äbler und der Patente schleunig die Possession, 9. 3. und
läßt sich vorläufig von dem Emden Magistrat und den Bierzä-
gern huldigen. 9. 4. Inhalt der angeschlagenen Patente.
9. 5. Die Prinzessin Friederike Wilhelmine läßt in Aurich die
Possession ergreifen, 9. 6. findet aber auch nicht einmahl bei
den gehorsamen Ständen Unterstützung. 9. 7. Die fürstliche
Miliz tritt in königl. Dienste. Die Rätthe, der Magistrat
und die Bürgerschaft in Aurich erkennen die königliche Lehn-
folge an. Wider die Protestation der Prinzessin reprotestiret
der königliche Bevollmächtigte. 9. 8. Das hannoversche Mi-
nisterium sendet einen Bevollmächtigten nach Aurich, um
von dem Fürstenthum Ostfriesland Besitz zu nehmen. Dies
er reiset unverrichteter Sachen wieder ab. 9. 9. Der Kö-
nig von Preußen erhält von dem Kaiser ein reichsoberhaupt-
liches Manutenezdecret. Nimmt die Gratulationen von den
Reichsständen ein, legitimiret seine Gesandtschaft zu dem
ostfriesischen Voto, und läßt sich nachher von dem Reichs-
verweser förmlich mit Ostfriesland belehnen. 9. 10. Die Se-
questration der Emden Herrlichkeiten wird aufgehoben, und
der Stadt wieder der Besitz ihrer Herrlichkeiten eingeräumet.

§. I.

Ueberall in dem ganzen Lande stelte sich eine bange
Stille, eine allgemeine Betäubung ein, wie das
Gerücht von dem schleunigen Absterben des letzten
Fürsten erscholl. Die Fürstin hörte auf die Ge-
mahlin eines regierenden Fürsten und Landesmutter
zu seyn. Sie verlor alles. Die Prinzessin Fri-
derike Wilhelmine schwebte zwischen Furcht und
Hofnung, entweder die Mitregierung auf sie ver-
stammet zu sehen, oder sich mit einem schmalen De-
putat begnügen zu lassen. Sollte der fürstliche Hof
eingehen, so war das bisherige Personale des Ho-
fes entbehrlich. Dies war ein schrecklicher Gedanke
für die, welche bisher an dem fürstlichen Hofe ge-
stan-

standen, und Befoldung und Unterhalt genossen hat. 1744
 ten. Wer sollte nun für die fürstlichen Schulden,
 und für den richtigen Abtrag der Zinsen bürgen?
 Diese gleich mit dem Tode auffallende Frage, küm-
 merte die Menge der in dem Lande wohnenden
 Gläubiger. Alle Civil- und Militairbediente konn-
 ten nicht voraussehen, was aus ihnen werden sollte.
 Die gehorsamen Stände, besonders die damals alles
 vermögenden Administratoren zitterten. Bei den
 gravaminirenden Ständen lebte zwar die Hofnung
 eines bessern Schicksals auf, doch fürchteten sie eine
 neue Erschütterung der durch die kaiserlichen Decrete
 schwankend gewordenen Landesverfassung. Niemand
 konnte mit Gewißheit sagen, wem er als künftigen
 Landesherrn huldigen würde. Alle diese Besorg-
 nisse verstärkte der große Comet, der im Anfang
 dieses Jahres einige Wochen lang sich gezeigt hatte.
 Unwissenheit und Aberglaube hielten diesen Cometen
 für einen Vorboten von Drangsalen und Landesca-
 lamitäten. Nicht blos der Pöbel, auch Leute von
 mehrerer Einsicht, hielten sich fest überzeuget, daß
 der lange Schweif des Cometen auf das Absterben
 des Fürsten hingewiesen habe. Nur allein der Ma-
 gistrat in Emden und die Vierziger waren durch die
 am 14. März zwischen ihnen und den königl. preußi-
 schen Bevollmächtigten vollzogene aber noch nicht in
 dem Lande verlaubliche Convention beruhiget.

§. 2.

Kaum war das Gerüchte von dem Absterben des
 Fürsten erschollen, so sah man schon an dem nämli-
 chen Tage die preußischen Adler an den Wachtäu-
 fern, Thoren und Posthäusern, erst in Emden und
 dann in dem ganzen Lande angeschlagen. Der Ost-
 friese staunte sie an. Es war ihm ein unauflösli-

1744ches Räthsel, woher in so kurzer Zeit die schwarzen Adler gekommen seyn möchten, und wie so schleunig die angeschlagenen königl. Patente abgedruckt werden können. Alles schien ihnen ein Traum zu seyn. Allein das Wappen und die Patente lagen schon seit einigen Jahren vorrätzig in Emden in der Wohnung des Majors von Kalkreuth, und so ließ sich dieses Räthsel leicht entwickeln. So gegründet auch die Ansprüche des königl. preussischen und Churfürstlichen Brandenburg auf Ostfriesland waren: so hielt es doch der König Friedrich II. gerathen, den andern Prätendenten mit der Possessions Ergreifung zuvorzukommen. Das unter dem 4. April 1740 von den Lichtensteinischen und Kauniz-Rittbergischen Häusern auf die Churfürsten von Köln und Pfalz ausgebrachte Commissorium, um diese beiden Häuser nach Absterben des Fürsten in Harlingerland zu immittiren, mag vielleicht den stets wachenden großen König bewogen haben, sichere Maasregeln zur künftigen Besitzergreifung, wenn das ostfriesische Lehn ertediget seyn würde, zu fassen und zu beschleunigen. Nur einige Tage hatte der König den preussischen Thron bestiegen (m), so ertheilte er schon unter dem 6. Jun. 1740., dem Chef der in Emden liegenden beiden Compagnien, dem Major Ernst Georg von Kalkreuth (n) und dem Kreis- Directorialrath Homfeld speciale Vollmacht, um im Namen des königl. preussischen Hauses nach Ausgang des

(m) Der Vater König Friedrich Wilhelm starb am 31. May 1740

(n) Er war vorhin Major bei dem Prinz Friedrichschen Regiment, und wurde damals 1740 nach Absterben des Major von Ampach Chef der beiden in Emden liegenden Compagnien.

des Mannstammes des ostfriesischen Regierhauses 1744 die Possession zu ergreifen, die in den fürstlichen Diensten gestandenen Officiere und Soldaten in Pflicht zu nehmen, alle zur Antretung und Fortführung der königlichen Regierung erforderliche Actus zu exerciren, besonders aber auch den Ständen und Unterthanen die Bestätigung ihrer Privilegien, die Abschaffung der Contraventionen und den königl. Schuß zu versichern (o).

§. 3.

Am 26. May zur frühen Tageszeit erhielten die königl. Bevollmächtigten der Major von Kalkreuth und der Kreis = Directorialrath Homfeld in Emden Nachricht von dem Absterben des Fürsten. Auf ihr Veranlassen versammelten sich der Magistrat und die Vierziger schon des Morgens um 8 Uhr. Sie erklärten sich sofort einstimmend, in Befolgung der Convention vom 4. März, da der fürstliche Mannstamm nunmehr erloschen war, den König Friedrich II. für den rechtmäßigen Lehnfolger und ihren Landesherrn zu erkennen. Um diese ihre Gesinnungen zu bestätigen, nahmen sie keinen Anstand, einen ausgestellten und von sämtlichen Gliedern unterschriebenen eidlichen Revers, worin sie dem Könige und dessen Nachfolgern in der Regierung Treue und Gehorsam zusicherten, den königlichen Bevollmächtigten einzuhändigen. Sie machten hierauf dem staatlichen Commandanten, dem Generalmajor Weltman bekannt, daß sie den König von Preussen als ihren neuen Landesherrn erkannten, und sich bereits vorläufig von der Huldigungspflicht entlediget hätten. Sie eröffneten ihm zugleich, daß durch

§. 3.

An.

(o) Diese Vollmacht ist besonders abgedruckt.

1744 Anschlagung der königl. Patente und des königlichen Wappens an der Burg die öffentliche Possessionsergreifung ihren Anfang nehmen würde. Der Generalmajor war erst verlegen, wie er sich dabei verhalten sollte. Wie ihm aber der Magistrat versicherte, daß in der mit dem Könige getroffenen Convention, die etwaigen Rechte und Bezeugnisse der Generalstaaten auf Ostfriesland, besonders aber das Garantierrecht, ausdrücklich vorbehalten worden: so erklärte er sich, daß er sich bei der vorzunehmenden Possessionsergreifung passiv verhalten wollte. Hierauf ließen dann die königl. Bevollmächtigten durch einen Notarium das fürstliche Wappen von der Burg abnehmen, und dagegen das königliche Wappen, wie auch das gedruckte Patent wieder anschlagen. Auf eben diese Art wurde durch verschiedene Notarien, denen dieses Geschäfte aufgetragen war, in Ostfriesland sowohl, als in Harlingerland verfahren (p).

§. 4.

So lautet in den wesentlichen Stellen das königliche Patent: „Wir Friderich, König ic. thun
 „kund, was gestalt 1694 Kaiser Leopold, Unseres
 „Herren Großvaters des Königes Majestät, und
 „Dero Descendenten, auch von Unserem Herrn Mel-
 „ter-Water, Churfürst Friedrich Wilhelm, Christ-
 „milder Gedächtniß, abstammenden Prinzen, zu ei-
 „niger Indemnification Unseres Churhauses in dem
 „wider Frankreich und Schweden geführten durch
 „den Nimwegischen Friedensschlus geendigten
 „Reichs-Krieg erlittenen großen Schadens und Un-
 „gemachs die Anwartung auf Ostfriesland verliehen
 „hat — deswegen dann auch, nachdem der ostfris-
 „sche

(p) Emden Acten.

„fische Mann-Stamm ausgestorben, Wir aller. 1744
 „dinge befugt sind, den würllichen Besiß zu ergrei-
 „fen, immaßen Wir dieselbe durch Unsere Bevoll-
 „mächtigte so wohl, als durch Publicirung und Af-
 „figirung dieses Unsers Patents vor Uns und Un-
 „sere Nachkommen ergriffen und Uns zugeeignet ha-
 „ben, in der zu Ihro Kais. Majestät, und gesamm-
 „ten des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen
 „gesetzten Zuversicht, Sie werden solch Unser recht-
 „liches Verfahren nicht ungleich deuten, sondern es
 „vielmehr approbiren, und Uns gegen Jedermän-
 „niglich, welcher etwas thätliches dawider unterneh-
 „men wollte, kräftig schützen und beistehen. — Wir
 „erklären Uns dagegen, daß Wir durch diese von
 „Ostfriesland thuende Possessions-Ergreifung Nie-
 „manden an seinen Rechten Nachtheil oder Präjudiz
 „zuzufügen gemeinet, sondern allen und jeden des-
 „falls, gehörigen Orts, zu Recht zu stehen, erbötig
 „sind. — Und igleichwie Wir das allgemeine Ver-
 „trauen zu den ostfriesischen Landständen und Unter-
 „thanen haben, daß sie sich an Uns, als ihren nun-
 „mehrigen Fürsten und Herren, alleine halten, und
 „es an schuldiger Treue und Unterthänigkeit gegen
 „Uns nicht ermangeln lassen werden: also verspre-
 „chen Wir auch hiermit, daß Wir ermeldete Stände
 „und Unterthanen bei ihren alt hergebrachten Pri-
 „vilegien, guten Gewohnheiten und allen Rechten
 „kräftig schützen und dawider nicht das geringste,
 „weder von Uns selbst thun, noch daß es durch an-
 „dere geschehen dürste, verstaten, auch was in vori-
 „gen Zeiten dawider ergangen, baldmöglichst reme-
 „diren, und sonst auch alles, was zu der Stände
 „und Unterthanen Besten gedeihen kann, Landesvä-
 „terlich vorkehren wollen (q).

§ 4

§. 5.

(q) Aus dem gedruckten Patente.

§. 5.

1744 Der preussischen Possessionsergreifung hätte eine große Schwierigkeit entgegen stehen können, wenn die verwittwete Fürstin schwanger gewesen wäre, oder nur eine Schwangerschaft vorgeschützt hätte. Einen solchen Querstrich scheint der Kreis Directorialrath Homfeld, wie aus einem gewissen Schreiben erhellet, befürchtet zu haben. Diese Besorgnis war um so viel mehr gegründet, weil die Fürstin sich mehrmalen schwanger wähnte, und noch vor einigen Monarchen für ihre Schwangerschaft öffentliche Kirchengebete angestellet waren. Allein diese Schwierigkeit ward gleich gehoben. Die Fürstin erkannte sogleich nach Absterben ihres Gemahls die preussische Succession an, erklärte sich schriftlich, daß sie sich auch auf die entfernteste Art nicht in die Regierungsgeschäfte mischen wollte, und empfahl Sich als eine trostlose Wittwe der Protection und Generosität des Königs. So nahm denn ruhig in dem ganzen Lande, sowohl in Ostfriesland, als in Harlingerland die preussische Possessions-Ergreifung ihren schleunigen Fortgang. Doch fanden sich in Aurich noch einige Hindernisse vor. Die Prinzessin Friederike Wilhelmine ließ gleich in der Nacht, wie der Fürst verstorben war, das geheime Rathscollegium zusammen treten. Dieses bestand aus dem Chef aller Obercollegien, dem geheimen Rath und Hofmarschall von Langeln, aus den beiden Regierungsräthen, Heinrich Sigismund Bacmeister, und Matthias von Wicht, und aus dem Regierungs- und Cammerrath, Sebastian Eberhard Jhering. Sie, die Prinzessin, eröffnete ihnen, daß sie, als nächste Anverwandtin des verstorbenen Fürsten sich entschlossen hätte, für sich und in dem Namen ihrer beiden Schwestern Christine Sophie, verwittweten Für-

Fürstin zu Schwarzburg Rudolstadt, und Maria¹⁷⁴⁴
Charlotte, verwitweten und regierenden Gräfin von
Erichingen die Regierung anzutreten. Wie darüber
der geheime Rath von Langeln möge gedacht haben,
ist mir nicht bekannt; doch scheint er ihr das Wort
nicht geredet zu haben, weil er auf der Stelle, oder
wenigstens an dem folgenden Tage seine Dimission
nahm. Auch der Regierungs- und Cammerrath
Ihering fand nicht gerathen, sich mit dieser critischen
Angelegenheit zu befassen. Er hielt sich vorerst
neutral. Dagegen waren die Regierungsräthe
Bacmeister und von Wicht der Meinung, daß die
Prinzessin und ihre beide Schwestern, das nächste
Recht zur Lehnfolge hätten. Sie nahmen keinen
Anstand, die anzutretende Landes-Regierung dieser
drei Damen als rechtmäßig anzuerkennen, und
ihnen Gehorsam und Treue anzugeloben. Diese
beide Regierungsräthe ließen verschiedene zur Be-
gründung der Possessions- Ergreifung abzielende
Handlungen verrichten, und sowohl das Auricher,
als das Berumner Schloß mit 18 Mann von der
dänischen Miliz besetzen. Dann verfügten sie sich
in die Versammlung der Stände, welche, weil der
abgebrochene Landtag von dem verstorbenen Fürsten
auf den 26. May prorogiret war, damals grade zu-
sammen getreten waren. Sie machten den Stän-
den bekannt, daß die Prinzessin Friderike Wilhelmi-
ne für sich und in dem Namen ihrer beiden Schwe-
stern sich der Regierung dieses Fürstenthums unter-
zogen habe, und sie sich zu den treugehorsamen
Ständen in Gnaden versichert hielte, daß auch sie,
da die Gerechtsame der fräulichen Descendenz ge-
gründet wäre, die Befugnis der fräulichen Posteri-
tät zur Antretung der Regierung anerkennen wür-
den. Daß die Stände keine cathegerische Erklä-

1744 rung von sich geben würden, war wohl zu vermuthen. Die Ritterchaft erwiederte, sie wäre in so geringer Anzahl gegenwärtig, daß sie noch vorerst mit ihrer Erklärung an sich halten müßte. Die übrigen Deputirten antworteten, sie könnten ohne Rücksprache mit ihren Constituenten sich auf eine so wichtige Sache nicht verlassen. Auch von dem Hohegerichte, von der Regierung und dem Consistorio erhielten diese beide bevollmächtigte Räte der Prinzessin keine bestimmte Erklärungen, sondern dilatorische Antworten. Nur der Magistrat und die Bierziger der Stadt Emden, sagten deutlich ihre Meinung. An sie war ebenfalls von der Prinzessin folgendes Rescript am 26. May abgegangen: „Von Gottes Gnaden, Friderika Wilhelmina, Fürstin zu Ostfriesland, Frau zu Esens, Stedesdorf und Wittmund. Nachdem es Gott gefallen, den Fürsten Carl Edzard in der nächst verwichenen Nacht abzufodern, und also durch die solchergestalt geschehene Erlöschung des ostfriesischen Mannstammes die Regierung auf Uns und Unsere Schwestern, die Fürstin Maria Charlotta, verwittwete und regierende Gräfin von Erichingen, und Christiana Sophia, vermählte Fürstin zu Schwarzburg devolviret ist, Wir Uns auch durch Ergreifung der Possession mit gewöhnlichen Solemnitäten für Uns und Unsere Schwestern unterzogen haben; als versehen Wir Uns zu Euch, daß Unsere hohe Befugnis darunter anerkannt, und bei einem landesgesetzmäßigen Regiment an Seiten unser Stadt Emden, alle schuldige Treue und Gehorsam werde bewähret werden.“ — Hierauf antworteten Magistrat und die Bierziger: „Da Ostfriesland ein Reichs-Mannlehn ist, welches mit dem Tode des Fürsten erloschen ist: so haben wir keinen Umgang
„neh.“

nehmen können, uns Sr. Königl. Majestät in 1744
 „Preußen, als jetzigem rechtmäßigen Lehns-Erbfol-
 „ger und unserm theuersten Landesvater zu unter-
 „werfen. Es werden daher Ew. Durchl. es dieser
 „Stadt zu Gnaden halten, daß selbige sich nicht
 „ermächtigt siehet, sich Hochderoselben Ansinnen zu
 „accommodiren (r).

§. 6.

Auf die gehorsamen Stände, hatte die Prinzess-
 fin noch das größte Zutrauen gesetzt. Aber auch
 diese nahmen sich, wie schon aus der vorgedachten
 zweideutigen Antwort erhellet, ihrer nicht an. Nach
 so schleunig veränderter Lage der Sachen, gieng viel-
 mehr der Wunsch der gehorsamen Stände dahin,
 sich mit den Emdern auszuföhnen. Zu dem Ende
 hatten sie schon am 26. May den Magistrat ersu-
 chen lassen, eine Deputation nach Aurich zu senden,
 um mit ihnen das Wohl des Vaterlandes in Erwä-
 gung zu ziehen, und einen gemeinsamen Schluß zu
 fassen. Die Emden, welche so viele Jahre lang
 von den ständischen Versammlungen in allen öffent-
 lichen Landesangelegenheiten ausgeschlossen waren,
 lehnten dieses unerwartete Anliegen zwar auf eine
 höfliche Art ab; doch merkten die gehorsamen Stän-
 de daraus bald, daß die Emden sie ihrem Schicksal
 überlassen wollten. Wie sie nun wohl voraussehen
 konnten, daß die Prinzessin Friederike Wilhelmine,
 die

(r) Emden und Landschaftl. Acten. Von dem An-
 tritt der königl. Regierung, und von den dabei
 vorgefallenen Begebenheiten, findet sich in dem
 Regierungs-Archive wenig vor, weil der Groß-
 canzler von Coccej die Acten mit sich nach Ber-
 lin genommen haben soll.

1744 die dem brandenburgischen Hause verlehene Expectanz nicht wendig machen konnte: so machten sie dem königl. Bevollmächtigten, dem Kreis- Directorialrath Homfeld, am 29. May schriftlich bekannt, daß sie sich entschlossen hätten, die königl. Erbfolge anzuerkennen, und sie sich dagegen die Zusicherung der Landes-Constitutionsmäßigen Freiheiten und Vorzüge ausbäthen. Unter dessen führten die beiden Regierungsräthe Bacmeister und von Wicht, im Namen der Prinzessin und ihrer Schwestern die Regierung zwar fort, doch fanden sie gerathen, das dänische Commando, zur Verhütung etwaiger Collisionen wieder von dem Auricher Schloß abziehen zu lassen.

§. 7.

So standen die Sachen, wie der preußische Capitain von Treskau aus Emden am 1. Jun. mit 80 Mann in Aurich einrückte. Dieser nahm in Gegenwart des königl. Bevollmächtigten Homfeld auch in Aurich für den König von Preußen förmlich Possession. Sobald das königl. Patent vor der Hauptwache publiciret und affigiret war, trat der Oberst Schwerman, Chef der fürstlichen Truppen, mit seiner ganzen Mannschaft in königliche Dienste (s). Er selbst, die Officire und Gemeinen schworen dem Könige den gewöhnlichen Eid der Treue und des Gehorsams. Doch suchte der Oberste gleich darauf seine Dimission nach, die er auch auf eine ehrenvolle Art erhielt. Auch wurden die
fürst-

(s) Noch ein Jahr lang trug diese Miliz die fürstliche Uniform, die aus rothen Röcken mit gelben Aufschlägen bestand, nachher erhielt sie erst die preußische Uniform.

fürstlichen Civilbediente aufgefordert, die königliche¹⁷⁴⁴ Regierung anzuerkennen. Dazu wurde der folgende Tag, der 2. Jun. angesetzt. Einige Rätthe fanden annoch Bedenklichkeiten dabei vor, und frugten, um sich auffer Verantwortung zu setzen, bei der Prinzessin Friederika Wilhelmina um Verhaltung an. Hierauf erfolgte unter dem 2. Jun. nachstehendes Rescript: „Wir von Gottes Gnaden, Friederika Wilhelmina, für Uns und Unsere Frauen
 „Schwestern, urkunden und bekennen hiemit, daß
 „Wir auf unterthänigste Vorstellung der zum ost-
 „fries. geh. Rathdepartement verordneten Regie-
 „rungs-Rätthen, Bacmeister, von Wicht und Jhe-
 „ting, wasmaßen ihre Erklärung in Absicht der
 „Beerbung dieses Fürstenthums abseiten Ithro Kö-
 „nigl. Majest von Preußen durch Deroselben Be-
 „vollmächtigte dormalen gefodert worden, mithin sie
 „vorbemeldete Rätthe sowohl für sich, als auch für die
 „übrigen Glieder der Regierung, des Consistorii,
 „und der Oberrenten und deren Subalternen darüber
 „mit unserer specialen Instruction versehen zu wer-
 „den, submissivst verlangten, und dann Wir
 „nach vorkommenden Umständen Bedenken finden,
 „besagten Rätthen zc. zum Behuf Unser und Unserer
 „Frauen Schwestern weiter zu exponiren; Wir Uns
 „in Gnaden entschlossen haben, Sie sammt und son-
 „ders ihrer Eiden und Pflichten, womit sie Uns
 „verwandt gewesen, von nun an völlig zu entlassen,
 „mithin verstaten, über sich in Absicht der Anneh-
 „mung anderwärtiger Dienste und sonsten allenthal-
 „ben nach eigener Willkühr zu disponiren.“ —
 Hierauf haben denn sämmtliche Rätthe, wie auch die
 Subalternen, ferner das Hofgericht, dann der Ma-
 gistrat, die Bürgerschaft und die Officiere der bei-
 den Bürger-Compagnien, die eidlichen Reverse,
 dem

1744 dem Kreisdirectorialrath Homfeld, eingehändigt. Hierinn erkannten sie mit Vorbehalt der förmlich einzunehmenden General-Huldigung und der von dem Könige dagegen auszustellenden Huldigungs-Reversalen, die Königl. Regierung an. Dagegen aber ließ die Prinzessin Friederike Wilhelmine wider die Possessions-Ergreifung protestiren, und diese Protestation dem Kreisdirectorialrath Homfeld einreichen, welcher aber die Rechte seines Königes durch eine Reprotestation verwahrte. Wie nun auch in Aarich die Possessions-Ergreifung ohne Widerstand verrichtet war, zog der Hauptmann von Treskau mit seiner Mannschaft wieder nach Emden zurück (t).

§. 3.

Da der letzte Fürst, Carl Edzard, keine Leibeserben hatte; so war auch das hannöverische Ministerium auf den Fall vorbereitet, wenn derselbe mit dem Tode abgehen sollte, um andern Prätendenten mit der Possessionsergreifung vorzukommen. Wahrscheinlich hatte dieses Ministerium seinen Correspondenten in Aarich; denn schon unter dem 30. May war die königliche und churfürstliche Vollmacht auf den Ober-Appellationsrath Voigt bereits ausgestellt. Sie lautet: „Wir ic. bevollmächtigen unsern
 „Ober-Appellationsrath Voigt, daß er sich förder-
 „samst nach Aarich verfügen solle, um das kraft
 „der Erbverbrüderung Uns und Unserm königlichen
 „und Churhause zugefallene von des Fürsten liebden
 „bis in seinen Tod besessene Fürstenthum Ostfries-
 „land in Besiß zu nehmen, und die Uns zustehende
 „Besugnisse und Jura zu beobachten und zu besor-
 „gen.“ Wie der Ober-Appellationsrath von
 Voigt

(t) Landschl. Emden und Aaricher Acten. 1. 3

Boigt sich in Aurich einfand, war schon überall die¹⁷⁴⁴ königlich preussische Lehnfolge anerkannt. Die kurze Anzeige von der aus der 1691 errichteten Erbverbrüderung entspringenden Berechtigung des Königes von England, als Churfürsten von Hannover, auf Ostfriesland, und die Protestation wider die königlich preussische Possessions-Ergreifung, konnte er so wenig bei dem Hofgerichte, bei der Regierung, und dem Auricher Magistrat, als bei den Ständen insinuirt erhalten, denn kein Notarius wollte sich dazu gebrauchen lassen. Er wandte sich endlich selbst an die Stände, und suchte sie auf die Ansprüche des Königs von England aufmerksam zu machen, fügte indessen hinzu, daß seine Absicht bei dieser Anzeige gar nicht wäre, die Stände von der bereits geschehenen Successions-Agnition abwendig zu machen, sondern nur um die Jura des königlichen und braunschweigischen, lüneburgischen Hauses zu reserviren. Die Stände erwiederten, daß die Erbverbrüderung, da sie nicht von dem Kaiser bestätigt, und ohne ihr Vorwissen getroffen worden, sie nicht das mindeste angehe. Dann gaben sie dem Ober-Appellationsrath ihre Befremdung zu verstehen, warum man mit dieser Entdeckung so spät hervor rückte, da doch der König von Preußen schon zehn Jahre und länger öffentlich Titel und Wappen von Ostfriesland angenommen hätte? Auch reichte er seine Vorstellung den königlichen Commissarien ein. Daß er auch hier keinen Trost fand, ist wohl zu vermuthen. Hierauf reiste denn der Ober-Appellationsrath von Boigt unverrichteter Sachen wieder ab (u).

§. 9.

(u) Landschafeliche und Emden Acten.

1744 So hatte denn der König von Preußen von diesem Fürstenthum, da das bisherige ostfriesische Regierhaus mit dem Absterben des letzten Fürsten, Carl Edzard, ausgestorben war, zufolge der dem brandenburgischen Hause von dem Kaiser und dem Reiche verliehenen Expectanz öffentlichen und ruhigen Besitz genommen. Diese Besitzergreifung ließ der König dem Kaiser gleich nachher bekannt machen, und erhielt darüber ein reichsoberhauptliches Manutenz- Decret. Demnächst ließ auch der König diese Besitzergreifung den sämmtlichen Reichsständen eröffnen, legitimirte seine Gesandtschaft zu dem ostfriesischen Boto, nahm die Gratulationen von den Reichsständen ein, und ließ sich in dem folgenden Jahre am 16. September 1745 von dem Churfürsten von Bayern, als damaligen Reichsverweser, mit Ostfriesland belehnen (v). Wegen Harlingerlandes bemerke ich nur noch, daß der König in dem Jahre 1745 durch den Canzler Homfeld die österreichischen und staatlichen geldrischen Lehnshöfe zu Ruremonde und Arnheim von der Possessions- Ergreifung benachrichtigen und dabei anzeigen lassen, daß wenn gleich das vorige ostfriesische Regierhaus gewissermaßen Harlingerland als ein geldrisches Lehn recognosciret hätte, man sich doch jezo zu einer förmlichen Muthung nicht verstehen könnte, indem der erste Lehnbrief Grafen Ulrichs I. ferner das 1538 zwischen Grafen Enno II. und dem Herzog von Geldern geschlossene Bündniß und dann die Primogenitur-
Ver-

(v) Gegen- Anmerk. über das Gutachten, wie ein patriot. gesinnter Reichsstand die ostfriesischen Sachen anzusehen habe p. 25.

Verschreibung von 1595 Harlingerland unter dem¹⁷⁴⁴ ostfriesischen Reichsmannlehn begriffen hätten. In-
 dessen hat sich der König erboten, hierüber nähere
 Nachrichten einzuziehen, und für dieses mal von den
 beiden gelderischen Lehnshöfen, jedoch mit ausdrück-
 lichem Vorbehalt der Gerechtsame des Kaisers, des
 Reichs, und des Churhauses Brandenburg, sich
 belehnen zu lassen. Zu dieser bedingten und eventu-
 ellen Empfangniß war auch schon der Esener Droßt
 von Larrey bevollmächtigt; sie unterblieb aber, wie
 der Fürst von Lichtenstein und der Graf von Kaunitz-
 Rittberg am 1. April 1746 die Lehnsmuthung in
 Nüremunde unvermuthet thun ließen. Doch diese
 Belehnung von dem österreichischen Lehnhofe hatte
 nicht die mindeste Wirkung, und so blieb der König
 ohne sich mit dem Lehnsempfangniß zu befassen, auch
 in dem ruhigen Besiß von Harlingerland. Ich fü-
 ge nur noch hinzu, daß, wie nach dem Absterben
 der Kaiserin Maria Theresia Kaiser Joseph II. zur
 Succession der österreichischen Erbländer gelangte, der
 König von Preußen 1781 von dem Statthalter der
 geldrischen Lehne zu Nüremunde zur Lehnserneue-
 rung aufgefordert worden. Der König war hierauf
 die Gründe ausführen lassen, warum er den geldri-
 schen Feudal-Nexum fernehin nicht anerkennen kön-
 ne, er auch bereits die Lehnen über Ostfriesland
 und dem damit incorporirten Harlingerland gemuthet
 habe, und er daher dieselbe Handlung in Absicht
 Harlingerlandes nicht in Geldern noch einmal vor-
 nehmen lassen könnte. Hierauf ist gar keine Ant-
 wort erfolgt, und so ist es dabei verblieben (w).

§. 10.

(w) Reglerungs Acten.

1744

§. 10.

So bald die Stadt Emden die königliche Regierung am 26. May förmlich anerkannt hatte, erwartete sie auch schon die Aufhebung der Sequestration ihrer Herrlichkeiten. Lange hatte sie den Besiß derselben entbehret, und nun hoffte sie zufolge der mit dem Könige getroffenen Convention vom März wieder in den vorigen Stand zu treten. Ihr Wunsch wurde schon an dem folgenden Tage, am 27. May erfüllet. Ein preußisches Detachement ging nach Oldarsum, und wies die auf der Burg stehende kaiserliche Salve - Garde an, abzuziehen. Diese fand dabei keine Bedenklichkeit, packte ein, und zog ab. Ein requirirter Notarius nahm das kaiserliche Salve - Garde Schild ab, und überlieferte mit den gehörigen Solemnitäten die nun erledigte Burg einer anwesenden Deputation aus dem Magistrat und den Bierzigern. Hierauf wurden alle Officianten, Prediger und Eingeseßene der Herrlichkeit durch Glockenschlag zur Kirche eingeladen. Der Major von Kalkreuth machte der Versammlung bekannt, daß die Regierung dieses Landes, nach Abgang des ostfriesischen Mannstammes an Sr. königlichen Majestät in Preußen verfallen; wie auch, daß Allerhöchst Dieselben diese Herrlichkeit von der Sequestration erlediget, und solche hiemit der Stadt Emden, als vorigen rechtmäßigen Besizerin, wieder eingeräumt habe. Alle anwesende Eingeseßene bezeigten ihre Freude über diese schleunige Veränderung, und versprachen ihrem neuen Landesherrn Unterthänigkeit, Treue und Gehorsam. Auf die nämliche Art wurde die Stadt Emden noch an demselben Tage wieder in den Besiß der Herrlichkeiten Borssum und Up - und Wolthusen gesetzt. Der als Gerichts - Berweser dieser drey Herrlichkeiten bestellte Amtmann

mann Funk wurde seiner Dienste entlassen. Dagegen wurden Dothias Wilhelm Wiarda in Olbersum, Hemmo Suur in Borssum, und Johann Duif in Up- und Wolchusen wieder als Amtmänner angese-
het. Die Emden waren über diese für sie so be-
glückte Veränderung so erfreut, daß der Magistrat
auf den 10. Juni einen allgemeinen Dank- und Bet-
tag in der Stadt und in den Herrlichkeiten anordne-
te, um dem Höchsten für die ihnen geschenkte Gna-
de zu danken, und den Segen für den König und
das Vaterland zu erbitten (w).

(w) Emden Acten.

Dritter Abschnitt.

- §. 1. Der König bevollmächtigt den Staatsminister von Cocceji und den Kreis- Directorialrath Homfeld für die neu acquirirte Provinz alle zweckdienliche Anstalten und Verfügungen zu treffen. §. 2. Die Dänen verlassen diese Provinz und die kaiserliche Salvogarde geht auseinander. §. 3. Die königl. Bevollmächtigten heben das Collegium des geheimen Rathes auf, und treffen einige Veränderungen bei der Regierung und Cammer. Der Kreis- Directorialrath Homfeld wird Kanzler und Chef der Regierung. §. 4. Es wird ein allgemeiner freier Landtag ausgeschrieben und eröffnet. Den Ständen wird der königl. Schutz bei ihren Privilegien, Gerechtigkeiten und alten Rechten zugesichert. §. 5. Sie huldigen dem Könige, ihrem neuen Landesherren, erhalten Huldigungs- Reversalen. §. 6. Schreiben zur Wahl ihrer Offizianten, besetzen das Collegium mit neuen Gliedern. §. 7. Verlegen es von Aurich nach Emden. §. 8. Und treffen über die Landesverfassung eine Convention mit dem Könige. §. 9. Inhalt der zwischen dem Könige und den Ständen errichteten Convention. §. 10. Uebersicht der großen Veränderungen, die sich in so kurzer Zeit nach Absterben des Fürsten ereignet haben. §. 11. Union der Ritterschaft mit der Stadt Emden. §. 12. Erklärung der Generalstaaten über die preussische Besitzergreifung. §. 13. Einleitung der Verhandlungen, zwischen dem Könige und den Generalstaaten über das staatliche Interesse auf Ostfriesland. §. 14. Es wird über die Sicherstellung der holländischen Schuldforderungen eine Convention abgeschlossen. §. 15. Abzug der holländischen Besatzung aus Emden und Leerort. §. 16. Fruchtlose Versuche des Emders Magistrats um Verbeibaltung einer staatlichen Garnison, §. 17. und um Wiederherstellung der eingegangenen emdischen oder ständischen Garnison.

§. I.

Die Possessionsergreifung und alle darauf Bezug habende Vorkehrungen waren von den königl. Bevollmächtigten von Kalkreuth und Homfeld noch eher veranstaltet, als der König von dem Absterben des Fürsten benachrichtiget war. Der König war damals in Pyrmont und bediente sich der Brunnencur, wie ihm ein Courier, ein Offizier von dem Kalkreuthischen Bataillon, schon am 28 May den Bericht

richt von dem Tode des Fürsten überreichte. Unter¹⁷⁴⁴ dem 1 Jun. ertheilte der König dem geheimen Staatsminister, Freiherrn Samuel von Cocceji (x) und dem Kreis-Directorialrath Homfeld generale Vollmacht alles dasjenige, was zur Consolidirung des bereits ergriffenen Besizes nöthig erachtet werden mögte, vorzunehmen, besonders aber alle Officiere und Soldaten, wie auch übrige Civilbediente, in Pflicht zu nehmen, und zur gehörigen Verwaltung der Justiz und der Landeseinkünfte die erforderlichen Anstalten zu machen. Vorzüglich aber sollten diese beiden Bevollmächtigten die Stände und Unterthanen des Fürstenthums Ostfriesland und zugehörigen Herrschaften die Bestätigung ihrer Privilegien und Abstellung aller etwaigen Contraventionen, wie auch den königl. starken Schutz und Protection bei ihrer gegen den König zu erweisenden Pflicht und Schuldigkeit auf das beste versichern. Weil auch etwa der Fortsetzung des ergriffenen Besizes noch einige Hindernisse gemachet werden könnten, so traf der König die Veranstaltung, daß von der Garnison aus Wesel einige wenige Truppen nach Ostfriesland aufbrachen. Am 6 Jun. traf schon der Staatsminister von Cocceji mit seinem Sohn dem Legationsrath in Aarich ein. An dem folgenden Tage am 7. Jun. rückten unter dem Commando des Obersten

M 3

Franz

(2) Freiherr Samuel von Cocceji war seit 1727 königl. Staats- und Kriegsminister, wurde 1738 Chef der Justiz in den sämtlichen preussischen Staaten und 1746 Großkanzler. Wie sehr er sich die Justiz angelegen seyn lassen, zeigt der von ihm ausgearbeitete Codex Fredericianus. Er starb 1755., alt 76 Jahr.

1744 Franz Carl Ludwig, Grafen von Neuwied (y), 460 Mann aus Wesel in Ostfriesland, und am 8. Jun. in Aurich ein. Dieses Korps bestand aus einem Detachement von den Kiedeselschen und Dohnaschen Regimentern (z).

§. 2.

Noch lag in Ostfriesland eine Compagnie Dänen. Ihr Chef war der Hauptmann von Röpssdorf. Diese Compagnie lag beständig auf der Gränze, und war in den Flecken Weener, Jemgum und Detern einquartieret. Die Rententen mussten monatlich eine Steuer erlegen. Diese floß in eine besondere Cassé, die lediglich zum Unterhalt der Dänischen Compagnie bestimmet war. Diese Steuer hörte gleich mit dem Antritt der königl. Regierung auf. An dem nämlichen Tage wie der Graf von Neuwied in Ostfriesland einrückte, brach auch der Hauptmann von Röpssdorf mit seiner Compagnie auf, und führte sie in die Grafschaft Oldenburg zurück. Der Aufbruch geschah mit solcher Eilfertigkeit, daß er sich nicht die Zeit gönnte, alle seine Leute zusammen zu ziehen. Kaum hatte er bei dem Abzuge die halbe Compagnie bei einander. Von den zurückgebliebenen folgten ihm einige Soldaten nach, andre setzten sich in Ostfriesland an. Dies war das Ende der Dänischen Einquartierung, die nicht

(y) War ein Bruder des regierenden Grafen Johann Friedrich Alexander von Neuwied. Er starb 1765 als königlich preussischer Generallieutenant der Infanterie. Er war also nicht aus der Linie der Grafen von Wied, Kunkel und Erichingen, die Präension auf Ostfriesland machten.

(z) Landschaftl. und Emden Acten.

nicht nur den Rententen so lästig gewesen war, sondern auch die Unzufriedenheit der gehorsamen Stände erregt hatte. Auch stand seit 1682 die kaiserliche Salvogarde noch in Ostfriesland. Ihr Hauptquartier war von ihrer ersten Errichtung an, bis hiezu, in Leer. Ein kleines Commando stand in Norden, und auf der Burg in Oldersum hielten sich ein paar Soldaten mit einem Unterofficier auf. Da diese kaiserliche Salvogarde dem Lande keinen wesentlichen Nutzen brachte, dagegen aber ihre Unterhaltung, die aus der Landescasse bestritten wurde, äußerst kostbar fiel: so hatten selbst die gehorsamen Stände oft auf die Aufhebung derselben, wiewohl fruchtlos, angedrungen. Wie bei der Possessionsergreifung die hin und wieder angeschlagenen Salvogarden-Schilde abgenommen wurden, und mit einmahl die Zahlung aus der Landescasse aufhörte, konnte die kaiserliche Salvogarde schon ihr Schicksal von selbst voraussehen. Der Staatsminister von Cocceij war kein Freund von Weitläufigkeiten. Er machte der Salvogarde einen kurzen Proceß. Von königl. Commissions wegen ließ er und sein Mit Bevollmächtigter Homfeld unter dem 11. Jun. den sämtlichen Eingesessenen in Leer und Norden anweisen, denen Leuten von der kaiserlichen Salvogarde kein Obdach mehr einzuräumen. Nur denen könnten sie Aufenthalt verstatten, die sich schriftlich erklären würden, ihre bisherigen Dienste niederzulegen. Hiezu verstanden sich fast alle Gemeine, die zum Theil geborne Ostfriesen waren, oder als Handwerker und Arbeiter sich Unterhalt verschaffen konnten. Selbst der Interims-Chef, Hauptmann Krüger — die Stelle des verstorbenen Obersten Hugenport war bisher unbesezt — legte seine Dienste nieder, und privatisirte in Leer. Einige wenige

1744 Officiere und Soldaten verließen diese Provinz. So gieng denn auch die kaiserliche Salvogarde auseinander. Ihr bisheriges Wachtthaus wurde gleich nachher in ein Amthaus umgeschaffen (a).

S. 3.

Der Statsminister von Cocceji traf während seiner Anwesenheit verschiedene zum Besten des königl. Hauses und des Landes abzuweckende Verfügungen. So ließ er sich den Schuldenetat des verstorbenen Fürsten vorlegen, und fand zu seinem Erstaunen nach einem von ihm gemachten ungefähren Ueberschlag, daß diese Schuldenlast weit über eine Million Reichsthaler betrug. Daher war er schon gleich darauf bedacht, daß das Allodium von dem Feudo getrennet werden müste, ein öffentlich Proclama wider die fürstlichen Gläubiger zu veranlassen sey, und alle mögliche Menage zum Besten der Allodialgläubiger beobachtet werden müste. Daher kam es denn auch, daß bei dem fürstlichen Leichenbegängniß aller unnützer Pracht vermieden, und die Leiche zwar anständig, jedoch in aller Stille am 1. August in der herrschaftlichen Gruft in Aurich beigesezet wurde. Das Collegium des geheimen Raths, worin der Hofmarschall von Langeln den Vorsiß hatte, und welches mit einigen Gliedern der Regierung und einem Mitglied aus der Cammer besetzt war, wurde völlig aufgehoben. Der Hofmarschall und geheimer Rath von Langeln (b) hatte schon gleich nach dem

(a) Landschaftl. Acten und Ravinga p. 169.

(b) Er war Hofmarschall, geheimer Rath, Chef des geheimen Raths-Collegii, der Regierung und der Cammer, und Drost zu Esens. Er war Ritter

dem Absterben des Fürsten die Entlassung seiner Be-¹⁷⁴⁴ dienungen genommen. Die beiden Cammerräthe Olk und Thering blieben. Ihnen wurde der Kriegesrath Bügel, welcher bisher als Kriegesrath bei der Mindenschen Cammer gestanden, vorgesehet. Dieser kam gleich nach dem Statsminister von Cocceji in Ostfriesland. Dieses Collegium welches damals die Oberrentcammer hieß, erhielt bald nachher das Prädicat einer Kriegs- und Domainencammer. Die Canzley und Regierung war bei dem Absterben des Fürsten mit dem Hofmarschall von Langeln, und den Regierungs- und Canzleiräthen Heinrich Siegismund Bacmeister, Matthias von Wicht, Thering und Coldewey besetzt. Die beiden ältesten Räthe von Wicht und Bacmeister wurden am 14. Jun. auf unmittelbaren königl. Befehl unvermuthet aufgehoben, und nach Bretshl gebracht. Hier mussten sie ohngefähr 18 Wochen ausharren (c), und erlangten dann nach geleistetem Eide sich auf keine Weise zu rächen, zwar ihre Freiheit, nicht aber ihre Bedienungen wieder. Diese beiden Räthe hatten für die Prinzessin Friderike Willhelmine die Possession ergriffen, und in deren Namen die

M 5

Regie-

ter des Dannerbrog-Ordens und des Bayreuthischen Ordens de la Sincerité. Wie er Ostfriesland verließ, gieng er nach Wilsbaden. Dort wurde er bald nachher als Consistorial-Präsident angestellet.

(c) Sie sollen hier anfänglich streng bewahret geworden seyn. Auch scheint es, daß ihnen sogar der Gebrauch der Feder und Dinte untersaget worden. Ich vermuthe es daraus, weil ich unter den vom Regier. Rath von Wicht aus seinem A. rest geschriebenen Briefen, die ersteren mit einer Bleifeder geschrieben vorfinde.

186 Vier und dreyßigstes Buch.

1744 Regierung zu verwalten angefangen. Unvorsichtige Aeußerungen oder gewagte Handlungen bei diesem ihren Benehmen, dienten zwar diesem Arrest zur Grundlage. Indessen war Rache einiger der vornehmsten vormaligen Rententen und besonders des Emden Magistrats die erste veranlassende Ursache zu diesem Arreste. Kaum war der Minister Freiherr von Coccej in Aurich angekommen, so zeigten schon am 7. Jun. die Ritterschaft und der Emden Magistrat in einer schriftlichen Vorstellung an, daß vorzüglich diese beiden Männer nicht nur die Uneinigkeiten zwischen dem vorigen Regierhause und den Ständen, sondern auch das Successionsrecht des Königes zu schmählern gesucht hätten. Ihr Antrag gieng dahin, beide Räte zur Beruhigung der Stände ihrer Dienste zu entlassen. Von Wicht (d) war

(d) Matthias von Wicht, dessen Vorfahren die alten ostfriesischen Häuptlinge von Wichte aus Berumer Amte waren, wurde geboren am 24. März 1694. Er war erst Advocatus Patriæ bei dem Auricher Collegio, nachher fürstlicher Regierungsrath. Wie er und der Reg. Rath Bacmeister ihres Arrestes entlassen waren, giengen beide schon im Anfang Novemb. 1744 nach Berlin. Der Endzweck ihrer Reise war, ihre Besdienungen wieder zu erhalten. Eine Vorschreibung der Herzogin von Braunschweig, die gnädigste Aufnahme bei der ihnen von der Königin verstatteten Audienz, das Wohlwollen und die Zuneigung des Justizministers von Coccej, und noch mehr ein gutes Gewissen, und das Bewußtseyn ihrer Unschuld, gaben ihnen die besten Aussichten das Ziel ihrer Wünsche zu erreichen. Vielleicht würde es ihnen gelungen seyn, wäre der König in Berlin gewesen. So kamen sie am 9. Decem.

war Syndicus oder Advocatus Patriæ bei dem Au-1744
 richer Collegio gewesen, hatte viele Deductionen
 wider die gravaminirenden Stände entworfen und
 sie nicht selten heftig angegriffen. Bacmeister war
 bei

December mit Vertröstungen zurück, die aber
 nicht erfüllet wurden. Der Graf von Podewils
 hatte ihnen zwar seine Unterstützung zu ausländi-
 schen Beförderungen angetragen, sie fanden aber
 Bedenken, sich darauf einzulassen. Bis 1747
 privatisirte von Wicht in Aurich, damals wurde
 er Hofgerichtsassessor, und bei der Combination
 des Hofgerichts mit der Regierung wieder Regie-
 rungsrath. 1768 wurde er als Emeritus auf
 Pension gesetzt. Zwar nahmen mit dem wach-
 senden Alter seine Geisteskräfte ab, ihm blieb aber
 sein deutscher biederer Character und ein munte-
 res immer fröhliches Herz, bis an sein Absterben
 getreu. Dieses erfolgte am 17. April 1778. Die
 Gröninger Societät pro excolendo Jure patriæ,
 deren Mitglied er war, nennt ihn I. T. I. p. 126.
 den grooten van Wicht, een Grysaert, die by
 den Naneef de Graflamp der Oudheit zal heten.
 Kein unpartholischer Kenner deutscher Alterthümer,
 der alten nordischen Sprachen und des germani-
 schen Rechtes wird ihm den ersten Platz auf der
 gelehrten Bank in diesem Fache versagen. Sein
 Arrest und der Verlust seiner Bedienung gab ihm
 Muße, und diese setzte ihn in den Stand, die
 gelehrte Vorrede zu dem ostfriesischen Landrecht
 und die schätzbaren Noten unter dem Texte zu be-
 arbeiten. Unter seinem Handexemplar hinter der
 Vorrede steht: Scripsi maximam huius præfatio-
 nis partem sub gladio, pari fere cum Menagio fato.
 Wäre er in seinem geschäftvollen Posten geblieben,
 so würde die Nachwelt keine Gelegenheit gehabt
 haben, ihn so zu schätzen; wie er es verdiente.
 So weiß die Vorsicht auch die größten Widers-
 wärtigkeiten zum Besten einzuleiten.

1744 bei dem Absterben des Fürsten Regierungsrath und Inspector Collegii. In dieser letzten Qualität war er den Emdern und ihren Anhängern ein Stein des Anstoßes. Gründe genug, warum diese beiden Männer so sehr gehasset wurden, und nun auf eine nachtheilige und übertriebene Schilderung ihrer Personen ihre Bedienungen verlohren! An ihrer Statt wurden jedoch erst in dem folgenden Jahre zwei andere Räte Pfizer und von Belsen angesetzt. Nun fehlte es noch an einem Chef der Justiz, der den Vorsitz in der Regierung haben sollte. Diese wichtige Stelle wurde mit dem Kreis- Directorialrath Homfeld am 3. Jul. besetzt, den der König zum Canzler und geheimen Rath ernannte (e). Bei dem Hofgerichte fielen keine Veränderungen vor. Der Hofrichter von Starckenborg, der Bicchofrichter Zammena und die übrigen Assessoren von der ablichen

(e) Sebastian Anton Homfeld war im Sept. 1689 in Aurich geboren. - Er war verheurathet mit der Tochter des Canzlers Ruffel, und starb am 20. May 1761. Als Doctor Juris hatte er vorher eine ausgebreitete Praxis. Dabei war er Gerichtsverwalter in Jennelt, und Syndicus oder Advocatus Patriæ bei dem Emden Administrationocollegio. Wie dieses eingieng, blieb er noch immer Consulent der alten Stände, wurde zugleich Gerichtsschulze bei dem preußischen Bataillon in Emden, dann königl. Kreis- Directorialrath, und nun nach Antritt der königl. Regierung geheimer Rath und Canzler. Seine *Meditamenta theoretico practica*. Bremen 1712. und *Dissertatio epistolaris de ratione status Auricæ* 1712. Sein Tractat von dem Rechte der Landtage, sein gründlicher Bericht von der Beschaffenheit des ostfries. Reichs- Mannlehns, und andere Schriften bewähren es, daß er ein gelehrter Mann gewesen.

ablichen und der gelehrten Bank behielten ihre Be- 1744
dienungen. Ueber die bisherige Verwaltung der
Justiz sowohl bei dem Hofgerichte als der Regierung
bezeigte der Minister seine Zufriedenheit. Nur
mißfiel es ihm, daß die Unterthanen so sehr mit fis-
calischen Processen über jede Kleinigkeit behelliget
wurden. Er ließ sich dieses Sündenregister vorler-
gen, und cassirte über hundert fiscalische Prozesse.
Die mehresten dieser Prozesse hatten den Uebertritt
aus den Schranken der Keuschheit zum Gegenstand.
Dann versuchte er es auch, die Esener Canzlei mit
der ostfriesischen Regierung zu verbinden, doch dieses
Project blieb noch erst ausgestellt. Bei den Magi-
straten und Beamten fielen gar keine Veränderungen
vor (f).

§. 4.

Die Einnehmung der Erbhuldigung, und die
darauf Bezug habenden Verhandlungen mit den
Ständen, war das wichtigste Geschäft, welches die
königl. Bevollmächtigten vornahmen. Sie schrieben
im Nahmen des Königes einen allgemeinen Landtag
auf den 20. Juny nach Aurich, aus. Zufolge des
Landtagsauschreibens sollte das Homagial-Geschäfte
die von dem Kaiser bereits 1734 verordnete Trans-
location des Landeskastens von Aurich nach Emden,
und die den Ständen überlassene Wahl landschaftli-
cher Officianten, die ersten Gegenstände dieses neu-
en Landtages seyn. Durch diesen allgemeinen freien
Landtag fiel die Scheidewand, welche so viele Jahre
hindurch zum Ruin des Landes und selbst zum Nach-
theil der beiden letzten Fürsten, die gehorsamen und
gravaminirenden Stände getrennet hatte, mit ein-
mal

(f) Regier. und landschaftl. Acten.

1744mal nieder. Nunmehr sah man nur eine Heerde und einen Hirten. Die Wichtigkeit der vorzunehmenden Verhandlungen veranlaßte eine ungemeine zahlreiche Versammlung der Stände. Die ganze Ritterschaft, welche neune in der Provinz wohnende Glieder ausmachte, funfzehn Deputirte aus den Städten, und 180 aus dem dritten Stande, waren auf diesem Landtag anwesend. Der Graf Burchard Philip von Fridag, Häuptling von Bödens, der bisher von den Landtagen ausgeschlossen war, nahm nun als ältestes Mitglied der Ritterschaft, dem Herkommen gemäß, den Präsidentenstuhl an. Er machte die Stände auf diese so schleunige als große Veränderung aufmerksam, ermahnte sie alle bisherige Spaltungen und Irrungen zu vergessen, und foderte sie dagegen auf, mit zusammen gefügten Kräften und brüderlicher Einigkeit das Wohl des Vaterlandes auf diesem allgemeinen freien Landtag patriotisch zu beherzigen. Gleich nachher fanden sich die königl. Landtags-Commissarien, der Staatsminister von Coccej und der Kreis-Directorialrath Homfeld ein. Der Staatsminister eröffnete durch eine kurze Anrede die von dem ständischen Präsidenten beantwortet wurde, diesen Landtag. Beide Commissarien übergaben ihre von dem Könige höchst-eigenhändig unterschriebene Vollmacht, und ließen dann die abgedruckte Landtags-Proposition, welche die vorzunehmende Erbhuldigung betraf, publiciren. Die Stände konnten noch nicht mit Gewißheit voraussehen, was aus ihrer durch die kaiserl. Decrete erschütterten Landesverfassung werden sollte; allein die königliche Zusicherung in dieser Landtagsproposition beruhigte sie völlig. So lautet sie wörtlich:

„Er. königl. Majestät haben in der geschöpften 1744
 „guten Zuversicht, es werden gesammte Landstände
 „durch ein geziemendes, und der Landesverfassung
 „gemäßes Betragen, Ihre höchste königl. Gnade,
 „sich ein vor allemal zu erwerben, äußerst beflissen
 „seyn, königlich entschlossen, als ein wahrer Lan-
 „desvater, ermelbete Stände sammt und sonders bei
 „ihren wohlhergebrachten Privilegien, guten Ge-
 „wohnheiten und alten Rechten, kräftig zu schützen,
 „und dawider nicht das geringste, weder vor Ihre
 „Selbst zu thun, noch daß es durch andere geschehen
 „dürfe, zu verstaten, auch, was in vorigen Zeiten,
 „etwa dawider vorgegangen, bald möglichst zu re-
 „mediren, und sonsten auch alles, was zu der
 „Stände und Unterthanen Besten gereichen kann,
 „landesväterlich zu befördern“ (g).

Das war ein ungewöhnlicher Ton. Hätte auch
 der Fürst Georg Albrecht so gesprochen, hätte auch
 er einen allgemeinen freien Landtag ausgeschrieben,
 nie würde Ostfriesland in ein solches Labyrinth ge-
 rathen seyn.

§. 5.

Die königl. Bevollmächtigten und die Stände
 hatten sich über das Homagial-Geschäfte dahin ver-
 glichen, daß die Huldigung nach dem Fuß der jüng-
 sten Huldigung von 1708 vorgenommen werden soll-
 te, denn der letzte Fürst war ungehuldigt verstorben.
 Der

(g) Landtags-Protokoll. Dieser Landtag ist erst
 1748 geschlossen. Ein unvollständiger Auszug
 aus diesem Protokoll ist mit den wichtigsten Bei-
 lagen unter dem Titel Diarium des Landtags von
 1744 abgedruckt.

1744 Der Huldigungseid der Stände lautete so: „Wir
 „Ritterschaft, Städte und dritter Stand, reprä-
 „sentirende Stände von Ostfriesland geloben und ver-
 „sprechen den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtig-
 „sten König und Herrn, Herrn Friedrich König in
 „Preußen ꝛc. als unsern allergnädigsten König,
 „Fürsten und Herrn zu erkennen, zu respectiren und
 „zu gehorsamen, auch Demselben getreu und hold
 „zu seyn; alles nach Inhalt der Accorde, bei wahr-
 „ren Worten, Treu und Glauben, anstatt eines so-
 „lennen körperlichen Eides, ohne einige Exception
 „und Einrede. Urkundlich unserer eigenhändigen
 „Unterschrift und beigedruckten Petschaften. So
 „geschehen Aurich auf allgemeinem Landtage den 23.
 „Jun. 1744.“ Der von der Stadt Emden be-
 „sonders ausgestellte Huldigungseid war von dem näm-
 „lichen Inhalt, nur hatte er folgenden Zusatz: „Al-
 „les nach Inhalt dieser Stadt Privilegien und Ge-
 „rechtigkeiten, wie auch zwischen denen vormaligen
 „Fürsten und dieser Stadt aufgerichteten Accorden
 „und Verträgen, sodann Se. königl. Majest. unter
 „dem 14. März jüngsthin getroffenen und den 10.
 „April von Allerhöchstderselben ratificirten Con-
 „vention.“ Dabei stellte Emden einen Revers aus,
 „daß diese schriftliche Huldigung weder dem Landes-
 „herren, noch der Stadt Emden an ihren habenden
 „Rechten in Foderung und Leistung des persönlichen
 „Homagial-Eydes nachtheilig seyn sollte. In den
 „königl. Huldigungs-Reversalen wurden die kaiserl.
 „Decrete und Resolutionen von 1589 bis 13. Oct.
 „1597 bestätigt, mit dem Zusatz, daß der 20. Ar-
 „tikel dieser letzten kaiserlichen Resolution, daß näm-
 „lich in Landes- und Regierungssachen Eingebörne
 „und nicht Ausländer gebraucht und bestellet werden
 „sollen, wirklich effectuiret werden sollte. Und denn
 „heißt

heißt es weiter „Versprechen auch ferner Unserer ge. 1744
 „treuen Ritterschaft, Städten und dritten Stand,
 „tam in genere quam in specie, dieselbe bei allen
 „ihren Privilegien und Freiheiten, alten Herkom-
 „men, Gebräuchen, Ordnungen, Recht und Ge-
 „rechtigkeiten zu schützen und zu handhaben, und ge-
 „ruhiglich dabei zu lassen. Wie Wir denn nicht
 „weniger wohlwissentlich versprechen, die mentionir-
 „ten kaiserl. Decrete, Executions-Recessse, und Re-
 „solutionen, auch alle zwischen Unsern Vorfahren
 „und denen Ständen errichtete Compacte, Verträ-
 „ge, Recessen, Apostillen, Decisen, Abschiede,
 „Siegel und Briefe sammt und sonders, in specie
 „den Rorder-Landtagschluß von 1620., und was
 „bis 1662 und 1663 inclusive und hiernächst 1693
 „zu Hannover und 1699 zu Aarich geschlossen und
 „verglichen worden — in allen Puncten und Clau-
 „seln, kraft dieses wohlwissentlich und wohlbedächt-
 „lich confirmiren und bestätigen, also, daß solches
 „in allen Puncten striete unterhalten, und dawider
 „von Uns selbst noch Unsern Bedienten oder Je-
 „mand anders nichts vornehmen, attentiret, oder
 „gehandelt werden solle, in keinerlei Weise noch We-
 „ge, daß auch alle dawider laufende Contraventio-
 „nen dem zufolge ungesäumt abgeschaffet werden sol-
 „len; getreulich und ohne Gefährde, bei königlichen
 „Worten und Glauben an Eynes. Statt, ohne Ex-
 „ception und Einrede.“ Die Stadt Emden erhielt
 ebenfalls besondere Huldigungs-Reversalen. Hier-
 in wurde außer den allgemeinen Verträgen auch die
 Convention vom 14. März bestätigt, und dann
 wurde ihr zuversichert, daß Canzler, Räte, Land-
 richter und Rentmeister bei Antritt ihrer Bedienung
 auf die Accorde und die Convention vom 14. März
 verpflichtet, und dem Magistrat die von diesen Be-
 dienten

1744dienten zu unterschreibende Eides-Formularen zugestellet werden sollten. Die Ritterschaft hatte in dem vorigen Sæculo dem Landesherrn nur blos Treue und Huld, nicht aber Gehorsam geschworen. Da sie nun den generalen Huldigungseid mit unterschrieben, so hatte sie sich auch zugleich zum Gehorsam mit verpflichtet. Dann aber sahen auch die königl. Bevollmächtigten gerne, daß die Huldigung persönlich und mündlich, nicht aber schriftlich verrichtet würde. Ueber beide Punkte wurden Reverse ausgestellt; daß nämlich in Absicht der Ritterschaft das eingedrückte Wort Gehorsam, und überhaupt die schriftliche Huldigung diesmal ohne Consequenz und Präjudiz jedes Theiles beliebt worden. Da ferner die Modification in wie ferne auch Ausländer zu Landes- und Reglerungs-Ämtern befördert werden könnten, seit 1693 streitig geblieben war; so reservirten sich die königl. Bevollmächtigten und die Stände, daß die Ausstellung des königl. Huldigungs-Reverses in diesem Punkte nicht präjudicial seyn sollte. Endlich mußten verfassungsmäßig vor Einnehmung der Huldigung die Gravamina abgestellt werden, da aber solches wegen Kürze der Zeit nicht geschehen konnte; so erhielten die Stände darüber folgende Versicherung: „Da die Stände
 „allerunterthänigst zu erkennen gegeben, daß ver-
 „möge derer Landesverträge vor Einnehmung der
 „Huldigung die Abthung derer etwa vorhandenen
 „Beschwerden zu bewerkstelligen sey, solches gleich-
 „wohl dormalen wegen verschiedener unterlaufenden
 „Umständen nicht süglich geschehen können; So
 „werden von Unserer allergnädigsten Willensmei-
 „nung gesammte Stände hiedurch versichert, daß
 „Wir gnädigst gerne geneigt seyn, die Landes- und
 „jeden Standes Beschwerden innerhalb sechs Wo-
 „chen

„chen a dato dieses, auf den Grund der Landesac. 1744
 „corde, und nach aller Billigkeit zu schlichten und
 „abzustellen ic.“ Diese Huldigungseide, die könig.
 Huldigungs- Reversalen, und die wechselseitigen
 Reversen wurden am 23. Jun. öffentlich vorgelesen,
 collationiret, unterschrieben und besiegelt, und hier-
 auf zu gleicher Zeit zwischen den königl. Commissa-
 rien und den Ständen gegen einander ausgeliefert.
 So war denn hienit das Homagialgeschäfte unter
 beiderseitiger Zufriedenheit beendiget (h). Die all-
 gemeine Freude und der laute Jubelton über diese
 so bald und so glücklich vollbrachte Erbhuldigung
 hallte selbst aus Jena zurück. Die dortigen ostfrie-
 sischen Studenten sangen unter andern:

Der Länder, die Dein Arm beschützt;
 Der Länder reizendes Gedeihen,
 Dies heißt, o Herr! auch Friesland ist
 Ihm Heil und Glücke prophezeihen.
 Da wallt das Herz in jeder Brust,
 Und jeder dringt mit reger Lust
 An jenen Ort, und schwört dir Treue:
 Damit das Glücke, das dir dient,
 Auch unter Deinem Schutz ihm grünt,
 Und mit vermehrter Macht sich wiederum erneue!

O komm denn gütigster Trajan
 In unser's Vaterlandes Grenzen!
 Auch hier wirst Du dem Unterthan,
 Was seinem Wohlseyn fehlt ergänzen.

R 2

Hier

(h) In dem Diario sind die Huldigungseide, die
 königl. Reversalen, und die verschiedenen Reversen
 vollständig abgedruckt. p. 8—31.

1744 Hier stehst Du ein verwaisstes Land,
 Das stets gehäusten Schmerz empfand,
 Seit Edwards Rest die Grube füllet.
 Ihm fehlt zu der gewünschten Ruh
 Ein Fürst, ein solcher Fürst, wie Du:
 Durch Dich und Deine Huld wird Schmerz und
 Wunsch gestillet ic. (i).

An dem folgenden Tage nach eingenommener Huldigung wurden der Stadt Emden zwölf metallene und noch einige eiserne Kanonen wieder zugestellt; die der Fürst Georg Albrecht von ihr erbeutet hatte. Bei der Ueberlieferung wurden die emdischen Commissarien, welche diese Kanonen in Empfang nahmen, auf königlichen Befehl ermahnet, sich nicht wieder gelüsten zu lassen, dieses Geschüß je wider ihren Landesherrn zu gebrauchen (k).

§. 6.

Am 24. und 25. Jun. beschäftigten sich die Stände mit der Wahl landschaftlicher Officianten. Sie vereinbahrten sich, daß sie bei diesem Geschäfte ledigllch das Wohl des Vaterlandes vor Augen halten, und blos auf redliche und geschickte Männer Rücksicht nehmen wollten. Zu dem Ende setzten sie feste, daß sowohl alle diejenigen, welche ist oder künftig, bei Ambirung landschaftlicher Bedienungen Geschenke darböten, oder würklich geben, oder sich sonstiger Corruptions - Mittel bedienen würden, als

(i) Friedrich II. das Heil seiner Unterthanen bei der Erbhuldigungsfeier in einer Ode bewundert von denen in Jena studierenden Ostriesen 1744.

(k) Emders Acten und Berliner Nachrichten von Staats, und gelehrten Sachen. 1744 n. 84.

als die, welche Geschenke annehmen sollten, auf im 1744
mer von allen ständischen Bedienungen und Ver-
sammlungen ausgeschlossen bleiben sollten. Um de-
nen Candidaten alle Wege zur Stimm-Werbung
abzuschneiden: so untersagten sie ihnen unter glei-
cher Verwarnung, freye Zechen in den Wirthshäu-
fern anzustellen. Es war ein ganz außerordentlicher
Fall, daß alle landschaftlichen Officianten unter die
Wahl gestellet wurden, und dennoch ist nie eine
Wahl so ruhig, so friedlich abgegangen, wie diese.
Blos zwischen Norden und Aarich entstanden über
die Administratur einige Mishelligkeiten. Vorhin
hatten diese beide Städte einen gemeinschaftlichen
Administrator, der wechselsweise dann aus Norden,
dann wieder aus Aarich genommen wurde. Seit
dem aber Emden in Rebellion stand gesetzt, und
sowohl von den Landtagen, als der Administratur
ausgeschlossen war, hatten die Städte Aarich und
Norden jede ihren besondern Administrator, um das
Gleichgewicht des Städten-Standes mit den beiden
andern Ständen zu erhalten, die ebenfalls zwei Ad-
ministratoren in dem Collegio hatten. Nun aber
Emden in ihre vorige Rechte eingetreten war, mu-
sten nothwendig Norden und Aarich sich wieder mit
einem gemeinschaftlichen Administrator begnügen las-
sen. Es kam also nur darauf an, ob dieser Admi-
nistrator aus Norden, oder aus Aarich genommen
werden sollte! Und bis war der Gegenstand der
Streitigkeiten. Die Stände traten in das Mittel,
und stifteten einen Vergleich. Darnach sollte für
dieses mal ein Norder die Administratur bekleiden,
und bis May 1747. Session behalten; dann aber
sollte wieder ein Administrator aus Aarich eingewäh-
let werden. Auch konnte sich Friedeburger Amt über
ihren ordinare Deputirten nicht einigen. Die De-

1744putirten nahmen die Würffel zum Schiedsrichter, und so endigte friedlich das Loos auch diese Streitigkeit. Die Wahl als Administratoren traf aus der Ritterschaft den Herrn von dem Appelle, und den Freyherrn Carl Phlipp von In- und Kniphausen-Lütetsburg; aus dem Städten-Stände wegen Emden, den Vierziger Präses von Wingen, und wegen Norden und Aurich den Bürgermeister Palms; und aus dem dritten Stande, Johann Leonhard Bluhm und Heinrich Gronefeld. Der Freyherr von Kniphausen war also der einzige, der als bisheriger Administrator in das neue Collegium übergehen konnte. Auch blieben der Landsyndicus Kettler und der erste Secretair Harringa von Hasum in ihren Posten. Dagegen wurde statt des bisherigen Landrentmeisters Schütte, so sehr er sich auch schriftlich und mündlich sträubte, der Doctor Ibeling Wilhelm de Pottere, und statt des zweiten Secretairs Hinrichsen, der Advocat Georg Ludwig Wiarda, erster zum Landrentmeister, letzter zum Secretair ernannt. Die Wahl der Procuratoren, Executoren, des Pedellen und der Boten, wurde zwar lediglich dem Administrations-Collegio überlassen, doch wurde dabey dem Collegio aufgegeben, vorzüglich auf alle vormalige Bediente Rücksicht zu nehmen, die durch die Landestroublen ihrer Dienste entsetzt worden. Von den ordinair Deputirten, wollen wir nur anführen, daß die Stände die mehresten abgehen, die übrigen aber continuiren ließen (1). Alle diese
neu

(1) Die Ritterschaft, Emden und Norden hatten zwei Ordinair-Deputirten, Aurich einen, Emden-Amt 4, Bretmer und Leerer Amt 3, Aurich und Stiefhauser Amt 2, Norden, Berumer und Friedeburger Amt einen Ordinair-Deputirten.

neu eingewählten Officianten mussten in Gegenwart¹⁷⁴⁸ der ganzen ständischen Versammlung, mittelst Darreichung der rechten Hand an den ständischen Präsidenten, an Eidesstatt versichern, daß sie durch keine Geschenke und Gaben, oder durch unerlaubte Wege diese Bedienungen erhalten hätten (m).

§. 7.

Am 28. Juni wurde einhellig beschlossen, daß das Administrations-Collegium mit dem Landeskasten wieder nach Emden verleget werden sollte. Die königlichen Commissarien wurden ersuchet, diesen Schluß zum wirklichen Effect zu bringen. Hierauf erfolgte schon an dem folgenden Tage nachstehende Resolution: „Nachdem Sr. königlichen Majestät zum allergnädigsten Wohlgefallen zugehört, daß die Stände auch ihrer Seits durch einmüthige Schlüsse, die Translocation des Collegii von hier nach Emden bewilliget, und zur Bestellung sothanen Collegii die dazu gehörigen Officianten allenthalben per unanimia erwählet haben; als wird im Namen Ihre königlichen Majestät die Transferrung des Landeskastens nach Emden hierdurch confirmiret und bestätiget, und werden die Landstände dieselbe ferner zu bewerkstelligen, auch die erwählten Administratoren, nach deren Beeidigung,

N 4

Con.

Es waren also zusammen 24 Ordinaire-Deputirten. Von diesen blieben nur 7 in ihren Posten, nämlich 2 aus der Ritterschaft, 2 aus Norden, 1 aus Aurich, 1 aus Auricher- und 1 aus Berumer Amt.

(m) Landtags-Protokoll.

1744. Confirmation und Introduction, ihre Obliegenheiten zu beobachten wissen.“ Am 30. Juni wurden bereits die Administratoren von dem Canzler Hornfeld verpflichtet. Hierauf wurde das Archiv eingepackt, und mit dem Landeskasten nach Emden überbracht. Die erste Session des Collegii wurde bereits am 9. Juli auf der Klunderburg gehalten. Denen Administratoren war die Anstellung der Subalternen überlassen. Der bisherige Pedell und die sechs Boten, welche sofort ihre Schilde ablegen mußten, wurden dimittirt, und an deren Stelle wieder andere ernannt. Der neue Pedell und fast alle Boten waren grade die Leute, welche bei dem vorigen Emden Collegio in Diensten gestanden, und von dem Auricher Collegio entlassen waren. So mußten auch diese brodlos gewordenen Leute für Sünden büßen, die sie nicht begangen hatten, und die nur ihren Vorgesetzten zur Last geleet wurden. Eben so wurde mit den Pacht-Procuratoren, Pacht-Comtoir-Schreibern, Executoren und Schatzungshebern verfahren. Um einen sichern Correspondenten in Berlin zu haben, ernannten die Administratoren den bei dem Tribunal angelegten Procurator Neander mit einem jährlichen Gehalt von 150 Rthlr. zu ihrem Agenten. Eine Stelle blieb indessen bei dem Administrations-Collegio noch vorerst unbesezt, und diese war das Inspectorat, welches bei dem Absterben des Fürsten der Regierungsrath Bacmeister bekleidet hatte. Ob überhaupt ein königlicher Inspector wieder anzustellen sey, wie seine Instruction abzufassen sey, ob er ein Einländer seyn müsse, und ob er mit unbeweglichen Gütern angeessen seyn müsse? darüber wurden weitläufige Verhandlungen zwischen den königlichen Commissarien und den Ständen gepflogen. Erst 1746 wurde der Regierungsrath

rungs Director Jhering zum Interims Inspector 1744 ernannt (n).

§. 8.

Der letzte Fürst hatte das Ende der auf ihn ver-
stammten Streitigkeiten des Regierhauses mit den
Ständen nicht erlebt. Auf den König von Preu-
ßen, der als Lehnsfolger in die Rechte und Verbind-
lichkeiten des erloschenen fürstlichen Hauses trat, wa-
ren denn auch nun diese noch weit aussehende Irrun-
gen übergegangen. Drey Wege ließen sich zur Ab-
helfung dieser Streitigkeiten nur gedenken. Entweder
musste der vor dem Reichshofrath schwebende so-
sehr verwickelte Proceß fortgesetzt werden, oder
aber es musste die kaiserliche Commission zur gülti-
chen Abstellung der Streitigkeiten erneuert werden;
oder endlich der Landesherr musste ohne fremde Ber-
mittlung durch einen schicklichen Vergleich mit den
Ständen diese Irrungen heben. Für letzteres wa-
ren so wohl die königlichen Bevollmächtigten, als
die Stände. Die von dem Fürsten Georg Albrecht
einseitig ausgebrachten kaiserlichen Decrete hatten
bisher alle diese Verwirrungen angerichtet. Von
der einen Seite hielt man sie für Judicate, von
der andern für Nullitäten. Das fürstliche Haus
behauptete, daß diese Decrete der Landes-Verfas-
sung entsprächen. Die Stände waren der Meinung,
daß sie die Landes-Verträge durchlöcherten. Dies
er wichtige Punct musste vor allen Dingen erst aus-
gemacht werden. Man wurde von beiden Seiten
sofort darüber einig, daß diese Quelle aller unter den
beiden letzten Fürsten entstandenen und fortgesetzten
Unruhen verstopfet werden müsse. Zu dem Ende

N 5

solle

(n) Landt. Prot. und Landschaftl. Acten.

1744 sollten die kaiserlichen Decrete nicht mehr zur Grundlage der Landes-Verfassung dienen, sondern die Landes-Constitution und das Verhältniß des Landesherrn zu den Ständen und Unterthanen sollten auf die in dem hannöverischen Vertrage von 1693 bestätigten Accorde gebauet werden. Nach Anleitung dieser Landes-Verträge, wurden denn die wichtigsten Streit-Puncte kurz abgemacht. Andere Streitigkeiten von weniger Belang blieben ausgestellt, indem die Stände sich vorbehielten, die Gravamina aufzumachen, und die königlichen Bevollmächtigten die gütliche oder rechtliche Abstellung derselben versicherten. Die beiden schlimmsten Puncte betrafen eine jährliche Recruten-Lieferung, und die Bestimmung der königlichen Subsidiën. Der Etats-Minister von Cocceji bestand feste darauf, daß das Land jährlich 400 Recruten liefern müßte. Dagegen wollten sich die Stände unter Provocation auf die Landes-Verträge und besonders auf den hagischen Vergleich von 1662 und den Emder Vergleich von 1663 durchaus nicht auf eine Recruten-Lieferung einlassen. Dann wollten die Stände anfänglich nicht mehr als 12000 Rthlr. jährlich an Subsidiën aussetzen. Die königlichen Bevollmächtigten stellten ihnen dagegen vor, daß die Landescasse, die nun von der Löhnung der kaiserlichen Salve-Garde und mehreren andern Posten entlastet worden, zur Erhöhung der landesherrlichen Subsidiën keine neue Einwilligung oder Belästigung der Unterthanen bedürfte. Dieser Bewegungsgrund schien den Ständen nicht einleuchtend genug, weil sie dafür hielten, daß dieses Land dadurch viel verliere, weil nicht nur diese Subsidiën sondern auch landesherrlichen Einkünfte aus der Provinz gezogen würden; da unter der vorigen Regierung

rung diese ansehnlichen Summen immer in dem Jan. 1744
 de circuliret hätten. Wie sich die Stände so wenig
 auf die Recruten-Lieferung, als die Erhöhung der
 Subsidien einlassen wollten, machte ihnen der Stats-
 Minister am 5. Juli bekannt, daß er an dem fol-
 genden Tage abreisen wollte. Meine Gegenwart,
 so drückte er sich aus, scheint nunmehr unnütz zu
 seyn, darum kann ich hier nicht länger verweilen.
 Mein König wird indessen schon ein paar Regimen-
 ter in das Land senden, um die Ostfriesen zur Sub-
 sidien-Bewilligung und Recruten-Lieferung facil
 zu machen. Die Stände, besonders die Emders
 Deputirten ersuchten den Minister, nur noch einen
 Tag zu verweilen. Sie konnten ihn indessen nicht
 dazu bewegen. Nur zwey Stunden zum Aufschub
 dieser Abreise gab er nach. Endlich entschlossen sich
 die Stände 24000 Rthlr. an Subsidien, und 16000
 Rthlr. für die Befreiung von aller Werbung zu erle-
 gen. Solchemnach kam denn noch am 6. Juli die
 Convention zu Stande. Sie wurde an dem folgen-
 den Tage unterschrieben, besiegelt und gegen einan-
 der ausgewechselt. Am 8. Juli trat der Stats-
 Minister die Rückreise an (o).

§. 9.

Diese zwischen den königlichen Bevollmächtigten
 und den Ständen getroffene Convention ist höchst
 eigenhändig von des Königs Majestät am 31. Ju-
 li bestätigt. Da die Landesverfassung noch jezo
 auf dieser Convention beruhet: so kann ich nicht um-
 hin, sie vollständig hierher zu setzen.

Nachdem Sr. königliche Majestät in Preußen,
 Sich von Uns, als zu Regulirung hiesigen Fürstenthums,

(o) Landschaftl. und Emders Acten.

1744thums, allerhöchst verordneten Commissariis, allerunterthänigst vortragen lassen, wie denen getreuen Landständen es zur besondern Gnade gereichen würde, wenn Höchst dieselbe die Haupt-Gravamina, welche bishero in denen gedruckten Schriften zum Vorschein gekommen, vorläufig decidiren, und dadurch die Wurzel aller Mißhelligkeiten auf einmal ausreißen wollten: so haben Ihre königliche Majestät ohne der Stände Gravamina zu erwarten, und um solchen zu zeigen, wie willig Dieselben seyn, alles dasjenige, was zur Etablirung eines völligen Vertrauens zwischen dem Landesherrn und denen Ständen gereichen kann, Ihrerseits beizutragen, die Haupt-Gravamina zu heben befohlen: zu welchem Ende vorgedachte Commissarii, bis auf Er. königlichen Majestät Ratification und Approbation, declariret haben:

1. Daß die Accorde, nach Anleitung des hannöverischen Vertrages vom 18. Februar 1693 Art. 1. und damals schon ergangenen und agnoscirten kaiserlichen Decreten, vor Grundfesten der ostfriesischen Regierung gehalten werden sollen.

2. Daß Dero getreuen Ständen frey stehen solle, zu Behauptung Ihrer Gerechtsame, sich unter einander zu verbinden und zu vereinigen, mit hin, conjunctim ihre Rechte zu vertreten, so wie es die Rechte und Landesverträge mit sich bringen, und daß dabei nichts gegen den Landesherrn, und dessen in denen Accorden fundirte Jura vorgenommen und beschlossen werde.

3. Sollen Er. königlichen Majestät Canzler, Räte, Landrichtere, Rentmeister und andere dergleichen Beamte, nach Maaßgebung des Außerlicher Vergleichs de Anno 1699 cap. 2. Art. 2.

so dann dieser nunmehrigen Resolution, auf sothane¹⁷⁴⁴
Art. 1. berührte Accorden, verëidet, und soll da-
von ein Formular in authentica Copia, denen
Ständen oder Deroselben Ordinair. Deputirten,
und in specie der Stadt Emden, eingesandt wer-
den.

4. Alles, was auf dem Landtage, in allgemei-
nen Landessachen, nach Landtagsrecht, per Ma-
jora, abgehandelt und beschlossen wird, soll zur
Execution gebracht werden, wenn auch schon ein
oder ander sich trennen und dissentiren wollte.

Ihro königliche Majestät versprechen auch,
daß Sie alles dasjenige, was beschlossen worden,
ohne die geringste Aenderung, confirmiren wol-
len, wenn nichts wider die Accorden und darin-
nen fundirte landesfürstliche Hoheit enthalten ist.

5. Es soll der Landtag jedesmal, in einem un-
befestigten Orte, gehalten werden.

6. Wann einige Uneinigkeit unter denen
Ständen sich ereignet, wollen Sr. königliche
Majestät, vor Sich, die Sache nicht decidiren,
sondern zusörderst dergleichen Zwistigkeiten gütlich
zu schlichten suchen: Wann aber die Güte bei ei-
nem oder dem andern Theile nicht verfangen woll-
te, soll die Sache an das Hofgerichte, als das
Forum ordinarium (salvis remediis an die Reichs-
gerichte) remittiret werden.

7. Die Einwilligung, Erhebung und Ver-
waltung derer gesammten Landesmittel, insonder-
heit die Verwendung der Verschickungs. Com-
missions- und Landes. Proceßkosten, sollen denen
Ständen und dem zu deren Administration be-
stellten Collegio, in so weit solches denen confir-
mirten

1744 mürten Accorden und der wohlhergebrachten Landes-Verfassung gemäß ist, schlechterdings überlassen werden, und wollen der Landesherr, so wenig in Krieges- als Friedens- Zeiten, Sich einiger Cognition oder Direction darüber anmaßen; auch soll der Landesherrliche Inspector, bei dem Landschaftlichen Collegio, und der zur Abnahme der jährlichen Rechnung zu deputirende Commissarius, sich des Voti und der Cognition enthalten, jedoch muß dem besagten Inspectori, so wohl als dem Commissario, frey stehen, bei Abnahme der Rechnung, Monita dagegen zu formiren, und wenn er gegen die Justification der selben etwas einzuwenden hätte, solches bei dem nächsten Landtage vorzutragen; da dann die Stände, in corpore, die Notata untersuchen und solche decidiren können, wobei es dann lediglich gelassen werden soll.

8. Soll die Entscheidung der Wahlstreitigkeiten wegen der neuen Administratoren, denen Ständen, nach Anleitung der Accorden lediglich überlassen werden.

9. Die Unterschrift derer von denen Advocaten gefertigten Schriften, als welche Ceremonie erst neuerlich erfordert worden, soll hiedurch abgeschaffet seyn.

10. Soll künftig das von denen Landständen aus der Landescasse accordirte Quantum, welches unten sub Num. 1. determiniret werden soll, zu ewigen Zeiten, es mag Krieg oder Friede seyn, nicht erhöht, noch mit neuen königlichen Anforderungen vermehret, auch das Land weder mit Einquartirung noch mit einiger gewaltsamen Werbung, zu keiner Zeit, und unter keinem Prätext, bele-

beleget werden: wie dann auch nicht weniger als 1744
 len und jeden, jährlich in großer Anzahl, zur
 nothwendigen Arbeit dahin kommenden Fremden,
 sowohl als denen Handelsleuten und Reisenden,
 hiemit alle Freiheit wider alle Werbungen auf
 das kräftigste versichert, denen Landesständen
 auch zugleich verstatet wird, solches jetzt und
 künftighin in denen öffentlichen Zeitungen, oder
 sonstn bestermassen bekannt zu machen.

11. Alle übrige unerledigt gebliebene gedruckte
 Gravamina, und diejenige welche die Stände
 noch einbringen werden, sollen binnen der gesetz-
 ten Zeit, entweder in der Güte oder durch Recht
 ausgemachet werden.

Gleichwie nun die Stände, diese Erklärung
 mit allerunterthänigstem Danke erkennen; also wol-
 len Sie auch ihre Erkenntlichkeit gegen ihren so
 huldreichen Landesherrn darinnen zeigen, daß sie ein
 übriges hiebei thun, und ein mehrers als der gegen-
 wärtige Zustand des Landesvermögens leiden mögte,
 zu accordiren entschlossen seyn.

Zu dem Ende versprechen dieselbe:

1. Sr. königl. Majestät jährlich 24000 Reichs-
 thaler als ein perpetuum Subsidium, und vor die
 Recrutirung, sodann Abfassung der Werb- und
 Einquartirung 2c. 2c. an Gelde 16000 Reichs-
 thaler, einfolglich in allem Bierzig Tausend Reichs-
 thaler, jeden zu 54 hier jetzt gangbarer Stü-
 ver (p) gerechnet, pro Ordinario & Extraordi-
 nario

(p) Damals waren die Münzen, nach dem Leipziger
 Fuß, die Mark fein zu 12 Rthlr. ausgeprägt.
 Nachher 1750 kam der neue Münzfuß auf, wor-
 nach

1744 nario quartaliter mit Zehn Tausend Reichsthaler, in jedesmal allhier laufender unverrufener Gold- oder Silbermünze, an hiesige Oberrentecammer, ohne Aufgeld zu liefern, und ein Viertel- Jahr nach dem ersten dieses jetzt laufenden Monats Julii damit den Anfang zu machen; jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß nicht allein versprochenemassen, alle Einquartirung und gewaltsame Werbung, ratione der Ausländer und Einheimischen zu Krieges- und Friedenszeiten, auf ewig abgeschaffet, sondern auch die Vertretung des Reichs- und Kreiscontingents mit darunter begriffen seyn solle.

2. Bitten die Stände, daß es ihnen anheim gestellet bleiben möge, die ihnen und der gemeinen Landschaft zu Tragung und Tilgung der Landesschulden und oben versprochenen Abgabe der 40000 Reichsthaler am convenablesten vorkommende Modos collectandi & contribuendi generales,

nach 14 Rthlr. aus der Mark fein gepräget wurden. Dies veranlaßte den König 1768 auf die Ersetzung des dadurch der königl. Casse zugewachsenen Abganges bei den Ständen antragen zu lassen, indem die jährlich zu entrichtenden 40000 Rthlr. nach dem innerlichen Werth des Geldcourses zur Zeit des Contractes entrichtet werden müßten. Nach einigen Verhandlungen entschlossen sich die Stände, welche erst darauf bestanden, daß sie allenfalls mit Gold zufolge der Convention zustehen könnten, von 1768 an zu einem jährlichen Zuschuß oder einem Anversional-Quanto von 6666 $\frac{2}{3}$ Rthlr. Von der Zeit an sind bis hiezu an Subsidien und für Befreiung von Werb- und Einquartirung statt der erst festgesetzten 40000 Rthlr. nun 46666 $\frac{2}{3}$ Rthlr. jährlich entrichtet. Landschl. Acten.

rales, mithin auch über alle und jede königl. und 1744
Landschafts-Bediente, unter der Maßgebung, daß
auch jene weiter als es die Landes-Accorden
mit sich bringen, beschweret werden mögten, aus-
zufinden und in den Gang zu bringen.

3. Wie nicht weniger, daß Ihre königl. Ma-
jestät im Fall allgemeine Ueberschwemmungen und
Wasserfluthen oder andere Haupt-Calamitäten sich
ereignen sollten, so lange dieselbe währen, in de-
ren allergnädigster Consideration, pro rata, et-
was von dem Quanto contribuendo fallen lassen.

4. Allerhöchstdieselbe auch, aus keinem Fun-
damento, wegen vorheriger Conventionum, ei-
nige Anforderungen auf dieses so tief verschuldete
Land zu machen, sondern vielmehr solches alles
für getödtet zu halten und zu declariren, allermil-
dest geruhen mögten.

Was nun die erste Condition anbetriß, so haben
Commissarii bis auf Sr. königl. Majestät allergnä-
digste Approbation, sothane sämtliche Punkten ac-
cordiret.

Die andere Condition findet bey denen Com-
missariis formirtermassen kein Bedenken.

Ad 3tium zweifeln Commissarii nicht, daß Sr.
königl. Majestät, wenn dergleichen Casus arriviren,
der Billigkeit nach, Sich würden finden lassen.

Ad 4tium ist verabredet worden, diesermwegen
Sr. königl. Majestät die allerunterthänigste Vor-
stellung zu thun, daß dieses Begehren in der Billig-
keit gegründet sey.

Urkundlich ist dieses in quadruplo von Ihrer
königl. Majestät Höchstverordneten Herren Com-
missariis und denen dazu specialiter auctorisirten
Ostfr. Gesch. 8. B. D Stän.

1744 Ständischen Herren Deputirten, subscribiret und mit ihren Pitschaften bedrucker. So geschehen zu Zurich den 7ten Julii 1744.

(L.S.) S. Freyherr Cocceji.

(L.S.) S. A. Homfeld.

Von wegen der Landstände.

(L.S.) B. P. Graf von Fridag.

(L.S.) C. P. Sch. zu In- und Kniph.

(L.S.) Souwo Bonno Penborg.

(L.S.) N. von Altena.

(L.S.) Hermannus Sitjer.

(L.S.) Saycho George Ewen.

(L.S.) S. B. vom Appell.

(L.S.) A. Franz Sch. voss Wedel.

(L.S.) Ludewig Wenckebach.

(L.S.) Ulrich Harmens.

(L.S.) Gossel Rudolph von Wingene.

(L.S.) Adolph von Lewen.

Allerhöchste Ratification vorstehender Convention.

Nachdem Sr. königl. Majestät Sich die Convention, welche Dero zu Einrichtung derer Sachen in dem Fürstenthum Ostfriesland verordnete Commissarii mit Dero dortigen getreuen Landständen, unter dem 7ten Julii dieses laufenden Jahres, bis auf allerhöchst Dero Approbation und Ratification geschlossen, nach ihrem ganzen Inhalt allerunterthänigst haben vortragen lassen: So declariren Sie hieurech zusörderst, daß Sie all dasjenige allergnädigst genehm halten, approbiren und bestätigen,

was

was besagte Commissarii in Dero höchsten Nahmen 1744 denen Ständen zu Stiftung und Befestigung eines vollkommenen, respective gnädigsten und unterthänigsten Vertrauens, zwischen Ihro, als dem Landesherrn und gedachten Ständen, durch vorläufige Erledigung einiger von vorigen Fürstlichen Regierungen annoch herrührenden Haupt-Gravaminum in Elf unterschiedenen Punkten zugestanden, versichert und versprochen haben, und wollen, daß es bei allen und jeden Articuln sein beständiges und unveränderliches Verbleiben haben solle.

Nebst dem aber nehmen Sr. königl. Majestät auch hiemit zu allergnädigsten Wohlgefallen an, und acceptiren die Summa von Bierzig Tausend Reichsthaler, jeden zu 54 dort gangbaren Stüber gerechnet, welche Dero getreue Stände des Fürstenthums Ostfriesland Ihro dagegen, aus allerunterthänigster Erkenntlichkeit, jährlich, und zwar Vier und zwanzig Tausend Reichsthaler als ein perpetuum Subsidium, und Sechszehn Tausend Reichsthaler als ein Surrogatum an Gelde, vor die denen Ständen anfänglich angesonnene nachgehends aber in Gnaden nachgelassene Recrutirung der Truppen in natura, wie auch vor die dabey allergnädigst zugesagte Verschonung mit der Werb- und Einquartirung und zugleich vor die mit zu übernehmende Vertretung des ostfriesischen Reichs- und Kreis-Mannschafts-Contingents, einmüthig bewilliget haben, also und dergestalt, daß dieses accordirte Quantum der 40000 Reichsthaler pro ordinario & extraordinario, quartaliter mit Zehen Tausend Reichsthaler in guter unverrufener, dort gäng- und gäbiger Gold- oder Silbermünze, an die königl. Ostfriesische Oberrent-Cammer abgeliefert, und mit dem ersten Quartal,

1744 vom 1sten dieses Monats Julii anzurechnen, der Anfang auf den 1 October dieses Jahres gemacht werden solle.

Wobei die Stände, sowohl wegen der sich abgebetenen Einquartirung, als gewaltsamen Werbung, ganz ohne Sorge seyn können, indem Seine königliche Majestät hierunter solche allergnädigste Landesväterliche Vorsorge tragen werden, daß das Land keine befugte Ursache darüber zu klagen haben solle.

Und wie Seine königl. Majestät zweytens, allergnädigst verstaten, daß sie zu bequemerer Aufbringung obgedachter jährlichen Summe von 40000 Reichsthaler, wie auch zu besserer Bestreitung und Abtilgung der gemeinen Landeschulden, die billigste und convenableste modos collectandi & contribuendi generales ausfinden und in Gang und Uebung bringen mögen, jedoch also, daß dadurch niemand vor dem andern, und weiter als es die Landes- Accorden mit sich bringen, beschweret werde.

Also werden Sie auch drittens, auf den Fall, da sich allgemeine Ueberschwemmungen und Wasserfluthen, oder Haupt- Calamitäten im Lande ereignen sollten, Sich alsdann und so lange solche fürdauren, dergestalt mitleidig gegen Dero getreue Stände und Unterthanen in Ostfriesland bezeigen, daß selbige Dero Landesväterliche Mildigkeit im Werke selbst, durch proportionirte Minderung des Contributions-Quantum zu verspüren haben werden. Was aber übrigs und viertens die ostfriesische Stände allerunterthänigst gebeten, daß Sr. königl. Majestät auch keine weitere Anforderung aus einigen vorherigen Conventionen machen, sondern solches alles, in Ansehung,

sehung, daß das Land so tief verschuldet, gänzlich¹⁷⁴⁴ schwinden zu lassen, und für getödtet zu erklären, allergnädigst geruhen mögten, darüber werden allerhöchst Dieselbe Sich hiernächst allermildest näher äußern, sobald Sie dieserhalb die benötigte Nachrichten werden eingezogen haben, und Sich davon hinlänglich werden haben informiren lassen.

Zu Urkund dessen haben Sr. königl. Majestät diese Dero Ratification und Declaration Höchstehändig unterschrieben und mit Dero königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 31 Julii 1744.

(L.S.)

Friedrich.

G. H. v. Podewils. C. W. Borcke.

Dies ist also die zwischen dem Könige und den Ständen getroffene Convention, die noch ißo zu den Fundamentalgesetzen der ostfriesischen Staatsverfassung gehöret, und wodurch die wichtigsten Streitigkeiten des vormaligen fürstlichen Regierhauses mit den Ständen gehoben sind. Die Auflösung der kaiserl. Decrete, die Bestätigung der landesaccorde, die den Ostfriesen zugesicherte Werbefreiheit, die feste Bestimmung der landesherrlichen Subsidien, und die Entlastung von allen Reichsanlagen bleiben die wichtigsten Gegenstände dieser Vereinbarung. Bis den 20. Julii blieben die Stände noch in Aurich versammelt, um sich über einige Landesangelegenheiten ferner zu berathen, giengen dann auseinander und prorogirten den Landtag auf den 6. October (q).

D 3

S. 10.

(q) Die Convention ist besonders abgedruckt. Auch trifft man sie in dem gedruckten Diario von 1744 im

Das Jahr 1744. worin sich so viele neue Auftritte in so kurzer Zeit ereignet haben, wird immer eine wichtige Epoche in der ostfriesischen Geschichte machen. Noch in dem Monate May war der Fürst Carl Eduard, der letzte männliche Abkömmling aus dem cirksenaischen Hause, Landesherr über Ostfriesland. Noch war es ungewiß, wie lange ihm die Vorsehung das Leben fristen würde, und ob er leibeseben nachlassen würde, oder nicht? Noch in diesem Monate war zwischen den gehorsamen Ständen und patriotischen Ständen eine große Kluft befestiget. Diese wurden gedrängt von dem fürstlichen Ministerio und untergedrückt von ihren Mitbrüdern. Von allen Bedienungen wurden sie entfernt gehalten, von Landtagen und ständischen Versammlungen blieben sie ausgeschlossen. Die Güter der reichsten Patrioten oder Renitenten waren confisciret, und selbst die Herrlichkeiten der Stadt Emden waren sequestriret. Die Repräsentanten der gehorsamen Stände verblendeten die Augen des Fürsten und ihrer eignen Constituenten, sie fischten im Trüben, duldeten keine freie Sprache auf Landtagen, vereitelten den Effect der ihren Gegnern verliehenen Amnestie, setzten das ganze Land in Verwirrung, und ließen selbst dem Landesherrn ihre Macht empfinden. Daher der allgemeine Nationalgroll des Ostfriesen wider den Ostfriesen, ein Groll den schon das Kind an der Brust der Mutter einsog. Brüder, und Schwestern, und Schwäger, und Vettern ja selbst Eltern und Kinder haßten und verfolg-

im ersten Stück p. 41—44 und zweiten Stück p. 24—26. und in Ostfries- und Harlingerland von Freese I. 82—91 an.

folgten einander, weil der eine sich zur patriotischen, 1744. der andere zur gehorsamen Parthen hielt. Schwankend war die ganze Landesverfassung. Sie war durch einseitig ausgebrachte kaiserl. Decrete erschüttert. Ob auch diese Decrete zu den Fundamentalgesetzen der ostfriesischen Staatsverfassung zu rechnen seyen? dies war der wichtigste Streitpunkt, welcher Empörung und Blutvergießen erregt hatte, der Streitpunkt, worüber so viele Ballen Papier verschrieben waren, und welcher sogar die Cabinetter der vornehmsten Europäischen Höfe in Bewegung gesetzt hatte. Zwar hatten die gravaminirenden Stände, es endlich dahin gebracht, daß sie über ihre Beschwerden gehört werden sollten, wegen des Erfolges ließ sich aber nicht in die Zukunft schauen. Alle diese jetzige und vormalige Unruhen hatten verurjachtet, daß Ostfriesland mit fremden Truppen besetzt war. In Emden und auf Gretsyl lagen Preußen; in Emden und auf Leerort Holländer; in Neiderland Dänen; in Leer und Norken die kaiserl. Salvogarde, und in Aurich, Berum, Friedeburg und Stiekhausen die fürstliche Miliz. So sah es in Ostfriesland aus, wie Carl Edzard dieser wohlthätende Fürst, dieser Herr von dem besten Character, der Ruhe suchte und sie nirgends fand, nach einer zehnjährigen verwirren Regierung, dahin sank. Mit einmal veränderte sich nun die Scene. Ostfriesland erhielt einen neuen Landesherrn aus einem fremden Hause, und dieser war Friedrich II. der große König, den auch die späteste Nachwelt, so lange Jahrbücher auf diesem Erdball seyn werden, als Regenten, Helden und Weisen verehren und bewundern wird. Mit dieser neuen Regierung stürzte sofort die Scheidewand nieder, die die gehorsamen Stände von den Patrioten abgesondert hatte. Die Sequestration

1744 der Emden Herrlichkeiten wurde aufgehoben. Die vornehmsten der vorigen Kenitenten oder Patrioten erhielten ihre confiscirten Güter wieder, die dänischen Monatsgelder hörten auf, und der bisherige so lange prorogirte Landtag war geschlossen. Nun wurde allen landtagsfähigen Ostfriesen ein allgemeiner freier Landtag verstattet. Hier versammelten sich die bisher von den Landtagen ausgeschlossenen Emden, und die vormaligen Kenitenten aus der Ritterschaft, aus den Städten und von dem platten Lande, zugleich mit denen die sich bisher die gehorsamen Stände genannt hatten. Hier hörte man zum erstenmale wieder eine freie Sprache, die man seit vielen Jahren nicht vernommen hatte. Hier redete jeder ungeschert, wie er dachte. Die Repräsentanten der gehorsamen Stände verschwanden, und ihre Stellen wurden, nicht etwa durch Cabalen, nicht durch Bestechungen, nicht durch Drohungen, nicht durch tumultarische Veranstaltungen, sondern durch eine stille einstimmende Wahl der Nation wieder mit Patrioten besetzt. Fast alle neue Glieder des Administrations-Collegii, und die Ordinairdeputirten waren solche Männer, die sich vorzüglich als Patrioten ausgezeichnet hatten. Selbst von dem Appelle, der für vogelfrei erklärt war, der von der kaiserl. Amnestie alleine ausgeschlossen war, und von dem der ausgebrochene Bürgerkrieg seine Benennung hatte, gelangte zur Administratur. Der Zeitraum, worin er von seinen Gütern verbannet war, wurden für die Jahre seines Marterthums geachtet. Zu seiner Entschädigung erhielt er aus der Landescasse ein Geschenk von 10000 Gulden. Auch gegen den Kreis-Directorialrath Homfeld bezeigten sich die Stände dankbar. Ihm, der so viel für das Vaterland gearbeitet hatte, setzten sie eine ansehnliche Summe.

Summe, von ohngefähr 10000 Rthlr. aus, wo 1744 mit seine rückständigen Salariengelder, als vormaliger ständischer Consulent und seine Diäten - Forderung getilget wurden. So belohnten ihn die Stände, und der Landesherr setzte ihn auf den nämlichen Canzlerstuhl, von welchem Brenneisen vorhin die Donnerkeile wider ihn herabgeschleudert hatte. Der Graf Burchard Philipp von Fridag, der so eifrig für die Rechte seines Vaterlandes in Wien gekochten hatte, dem der Eintritt in die ständischen Versammlungen verschlossen war, nahm nun unter den Ständen den Präsidentenstuhl ein, und erhielt an Diäten und Auslagen bei der Wiener Deputation 6000 Reichsthaler. Die Stadt Emden, die zu keinen landschaftlichen Angelegenheiten bisher zugelassen wurde, die keinen Deputirten unter den Ständen und keinen Administrator in dem Collegio hatte, wurde wieder der Sitz in das Administrations-Collegium eingeräumet. Was der Kaiser und die kaiserlichen Commissarien, und das fürstliche Ministerium in zwanzig Jahren und darüber nicht vermocht hatten, das brachten der Statsminister von Cocceji und der Canzler Homfeld in wenigen Tagen zu Stande. Sie warfen den bisherigen Zankapfel, die kaiserlichen Decrete, weg, giengen zur Quelle, zu den Landesverträgen über, und gründeten darauf zur Zufriedenheit des Landesherrn und der Unterthanen eine neue feste Convention. So wurde die bisherige schwankende Staatsverfassung wieder befestiget, und nach dieser gezogenen Grenzlinie zwischen den Rechten und Pflichten der Stände zu ihrem Landesherrn trat Ruhe und Eintracht wieder in unser Vaterland ein. Hätte es dem Fürsten Georg Albrecht gefallen mögen, den Weg zu betreten, den die königl. Bevollmächtigten einschlugen,

1744gen, wie glücklich hätte er, wie glücklich sein Nachfolger seyn können, wie bald hätte sich das gesunkene Land erholen können? Große Veränderung litt auch der Militärstand. Die fürstlichen Soldaten fügten sich zu der preussischen Fahne. Die kaiserl. Salvogarde wurde auseinander gejaget, und die Dänen fanden selbst gut, die Provinz zu verlassen. Ausser der holländischen Besatzung waren nun keine andern Truppen mehr, als Preußen vorhanden. Alle diese Veränderungen geschahen in einem Zeitraum von zwei Monaten.

§. II.

Die Stadt Emden war gleich nach Antritt der königl. Regierung sehr begünstiget. Sie, die bisher nichts vermochte, schien jetzt alles ausrichten zu können. Dies veranlaßte die Ritterschaft sich näher an Emden anzuschließen. Schon am 30 May fanden sich fast alle Glieder der Ritterschaft in Emden ein, und baten sich eine Abschrift der am 14 May mit dem Könige getroffenen Convention aus, die sie für die Grundlage des jetzigen Emden Wohlstandes hielten. Die Willfährigkeit des Magistrats ihnen diese Abschrift sofort mitzutheilen, bahnte schon sofort den Weg zu einer neuen Verbindung. Diese Union zwischen Emden und der Ritterschaft kam am 18 Jul. zu Stande. Darnach verpflichteten sich beide Theile in allgemeinen Landesangelegenheiten mit gemeinschaftlichen Rath zu handeln, und ohne Vorwissen des einen oder des andern Theils keine auf allgemeine Landesangelegenheiten Bezug habende Sachen vorzunehmen. Besonders verpflichtete sich die Stadt Emden, keine Sachen von Wichtigkeit weder an den Landesherrn gelangen zu lassen, oder bei Landtagen und andern öffentlichen ständischen Ber-

Versammlungen vorzunehmen, bevor nicht davon 1744 dem Präsidenten der Ritterschaft Anzeige geschieht, und mit ihm darüber Rücksprache genommen worden. Dann versprach die Ritterschaft die Intranslocabilität des Aerarii in Emden, und die beständige Besetzung des Collegii mit einem Administrator aus Emden zu unterstützen. Auch versprach sie dahin zu arbeiten, daß die Emden Schatzungsreste niedergeschlagen, oder doch erleichtert werden sollten, und daß es bei der Emden Quote zu 1100 F. bei jeder Schätzung sein Bewenden behalten sollte. Endlich versicherte sie dem Magistrat der Stadt Emden zur Wiederherstellung ihrer vormaligen während der Landesunruhen aber eingegangenen Garnison, wie auch zur Beibehaltung ihres Rechts der Vorbefahrt behülflich zu seyn. Die Aufrechthaltung der Gerechtfame sowohl der Emden Herrlichkeiten als der übrigen immatriculirten adlichen Güter, eine Schatzungseremtion von wenigstens 50 Grosen bei jedem immatriculirten Guthe, ein zu behandelndes mäßiges Schätzungsquantum für jedes adliche Gut, das den Besigern der Herrlichkeiten zustehende jus collectandi in ihren Herrlichkeiten, und endlich die Wiederherstellung des Deichwesens auf dem alten Fuß, dies waren die letzten Punkte, die sich die Ritterschaft und die Stadt Emden wechselseitig zusicherten (r). Wie lange diese Union gewähret hat, ist mir nicht bewußt, wahrscheinlich ist sie mit der neuen Veränderung 1749 stillschweigend aufgehoben.

§. 12.

Die Holländer hatten zwar lange nicht mehr den Einfluß auf die Staatsverfassung und Angelegen.

(r) Emden Acten. Diese Union findet sich vollständig abgedruckt bei Freese I. 91—99.

1744genheiten dieser Provinz, den sie in dem vorigen Jahrhundert gehabt hatten; dennoch blieben sie immer wegen der Nachbarschaft, wegen ihrer Besatzungen in Emden und Leerort, und wegen ihrer Vorschüsse und der übernommenen Manutenez der Landesverträge bei dem Schicksal Ostfrieslandes noch sehr interessirt. Die ostfriesische Regierungsveränderung konnte ihnen also wohl nicht so ganz gleichgültig seyn. So viel ist wohl gewiß, daß sie lieber einen kleinen Fürsten, als einen mächtigen König zum Nachbarn hatten. Die Stadt Emden wünschte wegen ihrer vorigen Verbindung mit den Generalstaaten, wegen Aufrechthaltung der Landesverträge, wegen der von ihnen unter staatlicher Garantie in Holland aufgenommenen Gelder, und dann wegen ihres Seehandels allen Anstoß mit der vereinigten Republik zu vermeiden. Sie eröffnete schon in einem Schreiben vom 26 May den Generalstaaten, daß der König von Preußen zufolge der dem brandenburgischen Hause verliehenen Expectanz die Possession von Ostfriesland genommen, und sie den König bereits für ihren Landesherrn anerkannt hätte. Dabei führte sie zugleich an, daß sie zufolge der am 14 März mit den königl. Bevollmächtigten abgeschlossenen Convention, dazu verpflichtet gewesen, indessen in dieser Convention sich ausdrücklich ausbedungen hätten, daß die staatliche Manutenez der Landesverträge auf keine Weise dadurch gefährdet werden sollte; wenn nur Ihre Hochmögenden die preußische Succession anerkennen würden: Unter dem 6 Jun. antworteten die Generalstaaten: „Wy hebben altyt Deel genoomen in de Welstand „van Oostfriesland, dat wy hopen en wenschen, „dat door dese Veranderinge de voorige Rust en „Enigheyd aldaar weder sal werden herstelt op de „Gron-

„Gronden van de Accorden, Verdragen en Deci
 „sen, die de fundamentale Wetten van dat Land ¹⁷⁴⁴
 „uitmaken. Wy hebben daarby oock met An-
 „genamheid vernomen, de Voordeelen, die UE.
 „hebben bedongen by een Conventie van den 14
 „Meert; by welke oock bedongen soude syn, dat
 „onse Garantie of Manutenüe geen het minste Na-
 „deel soude lyden, waneer wy het Successions-
 „recht van syne Majest. souden erkennen. Dese
 „Erkentenisse an hoogsted. Majest. Successie sal
 „by ons geen Swarigheid vinden — (s).“ Kalt
 war nun freilich wohl diese Antwort; indessen war
 sie den Emdern genugthuend. Diese hatten sich
 durch ihr Schreiben von einer Höflichkeit, und die
 Generalstaaten durch ihre Antwort von einem Com-
 pliment entlediget.

§. 13.

Zwischen dem König von Preußen und den Hol-
 ländern mußten wegen der staatlichen Besatzung in
 Emden und Leerort, und dann auch wegen der Vor-
 schüsse, die die Holländer dem fürstlichen Hause, der
 Landschaft und der Stadt Emden vorgestreckt hat-
 ten, nothwendig Verhandlungen gepflogen werden.
 Denn so leicht, wie die Dänen, die kaiserliche Salve-
 Garde und die fürstlichen Truppen verschwunden
 waren, ließ sich der Abzug der staatlichen Besat-
 zungen nicht gedenken. Schon in dem vorigen Jahre
 unterstützten die Holländer die Königin von Ungarn
 mit Hülfsstruppen, und diese verdoppelten sie in die-
 sem Jahre, wie Frankreich die Barrierplätze an-
 grif. Zwar saß der König von Preußen nach dem
 Breslauer Frieden stille, indessen ließ die im März

1744.

(s) Emden Acten.

1744 1744. zwischen dem Kaiser Carl VII. dem Könige von Preußen und einigen Reichsfürsten zu Frankfurt geschlossene Union den Ausbruch eines neuen Krieges mit der Königin von Ungarn befürchten. Auch bald zeigte sich die Wirkung dieser Union, wie der König unvermuthet im August die Waffen ergriff, und in Böhmen einfiel, dem Kaiser seine Würde, Deutschland seine Freiheit, und Europa seine Ruhe wieder zu geben. Da der König den Ausbruch dieses Krieges schon bei der ostfriesischen Possessions-Ergreifung, denn damals war schon die Frankfurter Union zu stande gekommen, voraus sah: so wurde er vielleicht dadurch um soviel mehr bewogen, jeden Anstos mit den Holländern zu vermeiden, und mit aller Mäßigung die Tractaten mit ihnen über Ostfriesland einzuleiten. Bereits unter dem 6. Jun. ließ der König durch seinen außerordentlichen Gesandten im Haag, den Grafen von Podewils den General-Staaten von der ostfriesischen Possessions-Ergreifung Nachricht ertheilen, und zugleich dabei anzeigen, daß Sr. Königl. Majestät geneigt wären, mit Ihro Hochmögenden über derselben Interesse und Convenienz bei diesen Conjunctionen Verhandlungen zu pflegen. Die General-Staaten erwiederten, daß sie den König als rechtmäßigen Lehnsfolger des verstorbenen Fürsten anerkannten, und nichts lieber sähen, als mit Sr. Majestät gute Nachbarschaft und Freundschaft zu unterhalten; indessen wünschten sie, daß die von ihnen übernommene Garantie der Landesverträge, ihre Besatzungen in Emden und Leerort und die Sicherheit ihrer Vorschüsse, dadurch nicht leiden möchten (t). Gleich hierauf ersuchte der Graf von Podewils die

Gene.

(t) Ember Aleten.

General-Staaten, ihre Truppen aus Ostfriesland¹⁷⁴⁴ zurückzuziehen, und gab ihnen dabei im Namen seines Königes die Versicherung, daß sie für den richtigen Abtrag ihrer Vorschüsse unbesorgt bleiben könnten (u).

§. 14.

Die General-Staaten ernannten sofort Commissarien, die mit dem preussischen Gesandten in Unterhandlung treten sollten. Diese übergaben dem Grafen von Podewils am 30. Jul. folgendes Project. Der König von Preußen möchte ihnen für die richtige Zinszahlung und den Abtrag der Hauptsummen, die dem Fürsten, den Ständen und der Stadt Emden vorgestreckt waren, die Gewähr leisten. Der Betrag dieser Schulden war von Seiten

der Stände	—	627500 fl.
der Stadt Emden	—	532850 —
und des ausgestorbenen Regierhauses		340000 fl. (v)
		Für

(u) Wagenaer Deel 19. Bock 76. p. 479.

(v) Die Stände blieben schuldig

1) den Rest der 1720 aufgenommen. 600000 fl. mit 40000

2) den Rest der 1721 negotirten 300000

1722 — — 150000

1723 — — 150000

600000 mit 587500

627500

Die Stadt Emden

1) aus einem Anlehn von 1723 zu 500000

den Rückstand mit — 47500

2) aus einem Anlehn von 1740 — 25000

3) aus Vorschüssen von 1728 bis 1734 — 32850

532850

und

1744 Für die ständische Schuld, hafteten die Landesmitteln überhaupt, und besonders noch die verpfändeten Emden, Leerort und Norder Pacht-Comtoiren, wobei die General-Staaten besondere Receptoren angestellt hatten (w). Für die fürstlichen Schulden waren die Herrlichkeiten Esens, Stedesdorf und Wittmund und derselben Intraden verpfändet. Auf-
ser

und das fürstliche Haus

1) aus einem Vorschuss von 1705		
zu 125000 F. den Rest mit	—	20000
2) aus einem Anlehn von 125000 F.		
den Rest mit	—	120000
3) aus einem Anlehn von 1724 zu	—	200000
Landschaftl. und Emden Acten.		<u>340000</u>

(w) Für das Anlehn von 1720 hatten die Stände drei Pachtcomtoiren verschrieben. Bis auf 40000 F. war dieses Anlehn abgetragen. Diesen Rest führten die Stände 1746 ab, und erhielten die ganze Verschreibung von 600000 F. quittirt zurück. Nun setzten sich die Stände wieder in Possession der für das abgetragene Anlehn verpfändet gewesenen Comtoiren, und dankten die bisherigen staatlichen Empfänger ab. Dies nahmen die General-Staaten anfänglich sehr übel. Diese Streitigkeiten wurden aber 1747 dahin beigelegt, daß die Administratoren sich eidlich verpflichteten, aus zwei doppelten Capital, und vier Personal-Schätzungen durch den Landrentmeister unmittelbar an das General-Comtoir im Haag jährlich auf Abschlag des Haupt-Stuhls 50000 fl. wie auch die Zinsen richtig abführen zu lassen. Diese holländische Schuld ist dann vor und nach abgetragen, und 1792 völlig getilget. Es ist also die Landschaft von den in den Jahren 1720 bis 1723 negotilirten 1200000 F. weder an Capital, noch an Zinsen das mindeste mehr schuldig. Landschaftl. Acten.

fer der allgemeinen Gewährleistung sämmtlicher¹⁷⁴⁴ Schulden, bestanden die General-Staaten in Absicht der landschaftlichen Schulden auf die königliche Bestätigung der von ihnen bei den gedachten Comtoiren angestellten Receptoren, und in Absicht der fürstlichen Schulden, auf die Verbindung des Königes, diese Schuld selbst zu übernehmen, oder falls diese Herrlichkeiten einen andern Besizer erhalten möchten, dieselben zum Abtrag des Hauptstuhls und der Zinsen zu verpflichten. So bald nun ihnen über diese Bedingungen die Versicherung ertheilet seyn würde; so wollten sie zwei Monate nachher ihre Truppen aus Emden und Leerort wieder zurückziehen. Der Graf von Podewils nahm diesen schriftlichen Vorschlag zu sich, eilte nach Berlin hin, und überreichte sie dem Könige. Die königliche Antwort, die der Graf bei seiner Zurückkunft den General-Staaten überbrachte, entsprach dem Wunsch der General-Staaten. Der König verpflichtete sich, alle vorgelegte Bedingungen zu erfüllen. So wurde diese Convention am 21. Aug. geschlossen und unterschrieben (x).

§. 15.

Die holländische Besatzung, die in Emden und Leerort lag, bestand aus den Regimentern Orange Friesland, und Orange Gröningen. Jedweedes Regiment bestand aus zwölf Compagnien. Ihr Chef war der Generalmajor von Beltmann. Wie nun die vorgedachte Convention abgeschlossen war, machte die holländische Besatzung Anstalten zum Abzuge. Am 22. Oct. räumte die Besatzung auf Leer-

(x) Emden Acten und Wagenaar l. c. p. 479 — 483.

1744 Leerort diese Festung dem preussischen Capitain von Haack ein. Dieser besetzte sie wieder mit seiner Compagnie. Die holländische Besatzung aus Leerort kam am 23. Oct. in Emden an. Vor dem Emdener Hasen lag schon eine Flotte von 40 Segeln, um beide Regimenter abzuholen. Am 2. November wurden die sämtlichen Truppen, nachdem vorher der Bürgerschaft die Hauptwache und einige andere Post.n eingeräumt waren, eingeschiffet. Das Regiment Orange Friesland wurde nach Zeuwarden, und Orange Bröningen nach Coevorden, Bourlange und der neuen Schanze verleget. So endigte sich die staatliche Besatzung, die ohngefähr anderthalb Jahrhundert in Ostfriesland gestanden hatte (y). Von Leerort bemerken wir nur noch, daß mit Abzug der holländischen Garnison, auch der letzte Prediger mit weggezogen, und die bisherige Leerorter Kirchengemeine eingegangen ist (z). Die preussische Besatzung zog 1749 nach Emden. Nach dieser Zeit ist nie wieder eine Besatzung auf Leerort gewesen (a).

§. 16.

Die holländische Besatzung in Emden war ohngefähr 2000 Mann stark. Mit Einschluß der Weiber und Kinder berechnete man sie auf beinahe 5000 Köpfe. Die Löhnung der Besatzung betrug monatlich 18000 fl. Dieses Geld und die sonstigen Einkünfte verschiedener reichen Officiere circulierte

(y) Emden Acten und Ravinga, p. 171.

(z) Das Verzeichniß der Prediger auf Leerort findet man in Keershemilt Prediger-Denkmal, 2te Auflage, p. 656.

(a) Emden Acten.

lirte in Emden. Der Eigner machte eine hohe¹⁷⁴⁴ Miethen von seinen Häusern und Stuben, der Bürger hatte starke Nahrung, der Kaufmann reichen Absatz seiner Waaren, und der Handwerker beständige Arbeit. Selbst die Cämmerei-Casse, zog ansehnliche Summen von der Accise. Es läßt sich daher leicht begreifen, daß die Emden den Abzug dieser Besatzung, zu deren Besoldung die Stadt nichts beitrug, ihr aber vieles einbrachte, ungerne sahen. Der Magistrat hatte sich unmittelbar an den König gewandt, und um Beibehaltung der kaiserlichen Garnison gebeten. Die Gründe waren aus dem gar zu großen Nachtheil, den die Stadt durch den Abzug der Garnison leiden würde, hergenommen. Auch glaubte der Magistrat, daß selbst der König dabei gewinnen würde, indem die Stadt keiner preussischen Besatzung alsdenn bedürfte, und diese Truppen bei dem nun ausgebrochenen Kriege nützliche Dienste leisten könnten. Allein diese Gründe hielt der König nicht hinlänglich, dieses Gesuch zu bewilligen. Im September erhielt der Canzler Homfeld den Auftrag, dem Magistrat zu bedeuten, daß der Privatvortheil dieser oder jener Stadt dem allgemeinen Interesse nachstehen müßte. Indessen konnte die Stadt versichert seyn, daß Sr. königl. Majestät darauf bedacht seyn würden, ihr durch andere Wege wieder Vortheile zuzuwenden (b).

§. 17.

Bei dieser im Septbr. erfolgten abschlägigen Antwort, und bei der Hoffnung einer anderweitigen Begünstigung beruhigte sich nun zwar der Magistrat und die Bürgerschaft; indessen hielten sie nun-

P 2

mehr

(b) Emden Acten.

1744 mehr auf die Wiederherstellung der bei den Landes-
Unruhen eingegangenen Emden oder ständischen Gar-
nison auf landschaftliche Kosten an. Ihr Plan bei
Wiederherstellung ihrer eigenen Garnison war in
dem Geschmack des Zeitalters angeleget, wie Em-
den sich noch eine Republik zu seyn wähnte, und
war der preussischen Militair-Verfassung durchaus
nicht angemessen. Aus den Purcen, die sie dem
Könige in dem Anfange des folgenden Jahres würl-
lich überreichen ließen, setze ich folgende hieher.

1) Die Garnison muß nach Anleitung der Ac-
corden aus vier Compagnien, jede zu hundert Mann
bestehen, doch ist man zufrieden, daß allenfalls nur
zwen Compagnien, jede zu 125 Mann angeworben
werden, um die Zahl der städtischen Garnison mit der
preussischen Besatzung gleich zu machen.

2) Diese Garnison muß mit der königl. Garni-
son combiniret werden, und bei Bestellung eines
Commandanten, ist der siebente Artikel des Ver-
gleichs von 1683 zu beobachten.

9) Das ganze Corps schwöret dem Landesherrn,
den Ständen und der Stadt Emden den in denen
Accorden vorgeschriebenen Eid.

10) Der Commandant muß reformirter Reli-
gion seyn.

11) Täglich ziehet eine halbe Compagnie der
königlichen, und eine halbe Compagnie der ständi-
schen Garnison auf. Die Wache wird wechselweise
an einem Tage von einem königlichen, an dem fol-
genden von einem ständischen Capitain aufgeführt.

16) Um Jalousie und Unfug zu verhüten, muß
keine Präeminenz zwischen der königlichen und stän-
dischen Miliz in dem Dienste vorwalten.

18) Die Stände wählen den Gerichts-Schul-
zen und Krieges-Secretair. Falls Jemand durch
den

Den Ausspruch des Krieges - Gerichtes beschweret seyn 1744 möchte; so stehet diesem die Befugsamkeit zu, an den Magistrat zu appelliren. Eine höhere Instanz findet nicht statt.

23) Der präsidirende Bürgermeister theilet täglich die Parole aus.

29) Gehet ein Mitglied des Magistrats der Wache oder einer einzelnen Schildwache vorbei, so widerfahren ihm dieselben Honneurs, die dem zeitigen Commandanten erwiesen werden.

30) Wenn der ganze Magistrat von dem Rathhause herunter kommt, muß die ganze Hauptwache mit dem Capitain unter den Waffen so lange paradieren, bis sämtliche Magistrats - Personen vorbeigegangen sind.

31) Die Musterung der ständischen Compagnien geschieht von den Deputirten der Stände und der Stadt Emden.

Es läßt sich nun wohl gleich vermuthen, daß der König diesen Plan nicht genehmigen würde. Der Magistrat wurde unbeschieden gelassen, und so kam die gewünschte ständische Garnison nicht zu stande (c).

(c) Emden Acten.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Der auf den 6. Oct. prorogirte Landtag wird eröffnet. Streitigkeiten über die Admission des Kriegsraths Bügel, als königlichen Commissari. §. 2. Verhandlungen über die königl. Landtags-Propositionen. §. 3. Die Stände entwerfen die noch nicht abgestellten und bei der Huldigung vorbehaltenen Gravamina. §. 4. Der Canzler erhält den königl. Auftrag, die Gravamina zu untersuchen, und darüber den gutachtlichen Bericht abzustatten. §. 5. Die Canzlei in Eienß wird aufgehoben. §. 6. Die wider das Betragen der vormaligen Administratoren angeordnete Untersuchungs-Commission §. 7. nimmt ihren Anfang, wird aber nachher aufgehoben, und die ganze Sache wird niedergeschlagen. §. 8. Streitigkeiten der Stadt Emden mit den Ständen über wechselseitige Forderungen und Gegenforderungen. §. 9. Fernere Verhandlungen §. 10. und getroffene neue Anordnungen auf dem prorogirten Landtag.

§. 1.

1744 Auf den 6. October war der im Juli abgebrochene Landtag prorogiret. An diesem bestimmten Tage fanden sich denn die Stände wieder in Aarich ein. Die vorigen königlichen Landtags-Commissarien waren der Stats-Minister von Coccej und der Canzler Homfeld gewesen. Jener war nicht mehr in der Provinz. Statt seiner hatte der König den Kriegsrath Bügel bevollmächtigt. So wie die Stände dieses vernahmen, protestirten sie wider die Person des Kriegsrathes, weil nach den Accorden zu den Landtags-Handlungen bloß Eingeborne zugelassen werden müßten, und dann auch, weil er einige den Landesverträgen nicht entsprechende Handlungen vorgenommen hatte. Der Canzler Homfeld bemühte sich sehr, die Stände zu überholen, den Kriegsrath als königlichen Mit-Commissarium zu erkennen. Er führte einige Beispiele von ausländischen Landtags-Commissarien unter fürstlicher Regierung

glerung an, und entschuldigte das Benehmen des 1744
Kriegsrathes mit der Unkunde der ostfriesischen Lan-
desverfassung. Dann suchte er die Stände auf den
üblen Eindruck aufmerksam zu machen, dem sie sich
bei dem König aussetzen würden, wenn sie auf solche
geringsfügige Formalitäten bestünden. Endlich rief
er ihnen an, den Kriegsrath mit Vorbehalt ihrer
Accordenmäßigen Gerechtsame zu admittiren. Al-
lein alle diese Vorstellungen halfen nichts. Die
Stände faßten den Schluß, unmittelbar davon an
den König zu berichten, den Landtag abzubrechen,
und sich auf den 24. November wieder zu versamm-
len; da sie denn in der Zwischenzeit eine gewierige
Resolution zu erhalten hofen. Der Canzler hielt
indessen die Stände noch beisammen, und handelte
mit ihnen ganzer drey Wochen hindurch bis auf den
28. October über diesen Punct. Es gelang ihm
endlich damals einen Vergleich zu treffen, wornach
die Stände den Kriegsrath Bügel, nach einem
ausgestellten Revers, als königlichen Landtags-Com-
missarien erkennen und auf dem Landtag zulassen woll-
ten. So lauten die Hauptstellen dieses Reverses:
„Da von Seiten der löblichen Landstände wider
„mich ex capite juris indigenatus und wegen angege-
„bener vermeintlichen Gravaminum, Beschwerde
„erregt, und die Admittirung meiner Person zu
„den Landtags-Handlungen verboten haben; — so
„reservire mich und habe, so viel an mir ist, versi-
„chern wollen, daß die Agnoscirung des königlichen
„Concommissariats ihnen pro futuro weder nachtheil-
„lig seyn soll, noch weniger mir vors künftige daher
„einige Qualification zueignen werde, bevor der Ju-
„digenat-Punct wird ausgemachet seyn; sondern
„die jetzige einzige Agnoscirung meines Concom-
„missariats zur allerunterthänigsten Respect und Eh-
ren

1744. „ren Sr. königlichen Majestät geschehen zu seyn, in
 „alle Wege erachten, und hingegen in keinerley Ab-
 „sicht prätendiren wolle, daß dadurch denen stän-
 „dischen Gerechtsamen zu einigen präjudicirlichen
 „Folgen, das allergeringste derogiret seyn solle.“
 Der König nahm indeß die ständische Remonstra-
 tion wider den Kriegesrath Bügel ungnädig auf.
 Dies bewähret das hierauf erfolgte Rescript vom 14.
 November. Hierin heist es unter andern: „Wir
 „können nicht finden, mit welchem Fug die Stände
 „sich anmaßen wollen, Uns, als dem Landesherrn,
 „vorzuschreiben, was für Personen Wir zu Unsern
 „Commissarien bei den Landtagen gebrauchen sollen,
 „da eines theils deren Postulatum, daß keine andere,
 „als Einheimische, zu denen von Uns dependiren-
 „den Bedienungen im Lande employret werden mö-
 „gen, auf den gegenwärtigen Fall gar nicht quadritt,
 „und andern theils solches bei der Uns geleisteten
 „Landes-Huldigung, mittelst einer besonderen Re-
 „servation annoch zur künftigen Modification ausge-
 „setzet worden. — Nebst dem muß es schlechter-
 „dings in Unserer freien Willkühr stehen, ob Wir
 „einem oder anderm von Unseren Rätthen bei der
 „Cammer, oder bei der Regierung die Commission-
 „bei dem Landtage auftragen wollen und wen wir
 „dazu tüchtig erachten. — Wir sehen dannenhero
 „den von Euch dem Krieges- und Domainen-Rath
 „Bügel ausgestellten Revers als ein bloßes Privat-
 „Werk an, und da Wir also solchen Unserer Seits zu
 „ratificiren und zu bestätigen, billig Bedenken tra-
 „gen müssen, so kann und soll derselbe niemals zum
 „Präjudiz Unserer Landesfürstlichen Befugniß an-
 „gezogen werden.“

Wider dieses Rescript ließen die Stände noch-
 mals eine Remonstration an das Königliche Hofla-
 ger

ger abgehen, und erreichten in dem Ausgang des so 1744 genden Jahres das Ziel ihrer Wünsche, indem der König statt des Kriegsraths Bügel den Regierung- und Kriegsrath Jhering, einen gebornen Ostfriesen, als landesherrlichen Mitcommissarium, ernannte. Diese königliche Verfügung veranlaßte die Stände zu einer besondern Dankadresse (d).

§. 2.

Am 28. October wurde denn erst der Landtag eröffnet. Die königlichen landtags-Propositionen betrafen, außer einer Versicherung, daß keine hieländische Bedienung erkaufet werden solle, 1) die Verruffung und Reduction geringhaltiger Gold- und Silber-Münzen. 2) Die Beförderung der einländischen Torfgräbereien, und eine zu dem Ende auf fremden Torf anzulegende Accise, die der Landschaft zufließen sollte. 3) Die Egalisirung der verschiedenen Ellen, Maaßen und Gewichte. 4) Die Abschaffung der bisher gebräuchlichen und die Eigenthümer der Methländer so sehr beeinträchtigenden Vor- und Nachweiden. 5) Die Abstellung der Lieferungen der Natural-Gefälle gegen einen zu behandelnden billigen Preis. 6) Die Vertheilung der in verschiedenen Jahren fälligen Meiden auf den jährlichen Canon. Und 7) die monatliche Entrichtung der königlichen Subsidienn in Pistolen oder Ducaten. Fast alle diese königlichen Propositionen wurden den ganzen Landtag, der erst 1748 geschlossen wurde, hindurch geleitet, und am Ende kam nichts heraus. Das spanische Gold und besonders die Quadrupeln

P 5

wur-

(d) Gedr. Landtag Diarium vom October 1744 p. 1—8 und 51 und 59 und vom October 1745 p. 19 und 63.

1744 wurden nicht verrufen, sondern nur um eine Kleinigkeit reduciret. Weil aber dieses Gold in der That leicht war, und bei den Cassen nicht angenommen wurde: so kam es vor und nach von selbst außer Cours. Bei Egalisirung der verschiedenen Ellen, Maassen und Gewichte, waren die Stände der Meinung, daß man die Ember Ellen und Maassen, und das kölnische Gewicht überall einführen müste; doch fanden sie auch dabei so viele Bedenklichkeiten, daß es bei den verschiedenen Maassen, Ellen und Gewichten sein Bewenden behielt. Auch wurde das Vor- und Nachweiden nicht abgestellt. Auf Abschaffung der Natural- Gefälle gegen ein Surrogat von Gelde, wollten die Stände sich nicht einlassen, sondern hielten sich lediglich an den bisherigen accor- denmäßigen Gebrauch und an die Special- Verträge von 1611. Da aber der Preiß der Waaren nachher so sehr gestiegen ist, so trift nun den Landesherrn der Vortheil und die Nachtheil die Stände, daß diese Behandlung nicht zu stande gekommen ist (e). Bei Vertheilung der Meiden (f) fanden die Stände in Absicht der laudemial- Gebühren bei Alienations- Fällen, und des Interusurii viele Schwierigkeiten. Wegen monatlicher Entrichtung der königlichen Subsidiën, hielten sie es nicht rathsam von der Convention vom 7. Juli abzuweichen. Die auf den fremden Torf zu legende Accise machte die

(e) Der Anschlag nach dem Mittel- Preiße war für die Sonne Rocken 10 R . Gerste 6 $\frac{1}{2}$. Malz 5 $\frac{1}{2}$. Haber 3 $\frac{1}{2}$ R . u. s. w. gemacht.

(f) Für Ausländer bemerke, daß die Verdoppelung das Canons Meide genannt wird. Gewöhnlich wird um das 7te oder 8te Jahr der Canon doppelt bezahlt, oder die Meide entrichtet.

die stärkste Bewegung. Die königlichen Commissa- 1744
rien stellten den Ständen den Vortheil vor, der dar-
aus für die landschaftliche Casse und für das ganze
Land entspringen würde. Vorerst, sagten sie, wür-
de die Casse dadurch eine große Einnahme erhalten,
die zum Abtrag der Schulden, oder zu nützlichen
Anstalten verwendet werden könnte; dann würde das
ganze Land dabei gewinnen, weil durch Anschnei-
dung mehrerer Fehne die Wasserleitungen befördert,
Canäle angeleget, der inländische Handel und Schif-
fart belebet, und das wüste Land urbar gemacht wür-
de, wobei so viele Unterthanen immer ihr Brod fin-
den könnten, und endlich würden die großen Sum-
men, die jährlich für fremden Torf auswärts gingen,
in dem Lande selbst circuliren. Allein diese Mott-
ven schienen den Ständen nicht einleuchtend genug
an, auf eine Impositurung des fremden Torfes zu
stimmen. Sie besorgten, daß der auswärtige Torf
alsdenn verdränget und das Land Mangel leiden wür-
de, weil die einländischen Fehnen nicht hinreichten,
den notwendigen Bedarf zu liefern. Dann hielten
sie den einländischen Torf theurer und dabei schlech-
ter, als den fremden Torf. Auch befürchteten sie,
daß das Stift Münster und die Provinz Grönningen
Repressalien gebrauchen, und die eingehenden ostfrie-
sischen Producte zum Nachtheil des Handels mit
einer Accise belegen möchten. Besonders aber pro-
testirten die Emder, Gretslyer, Norder und Leerer
Deputirten wider eine Accise, weil diese drückende
Last nicht das ganze Land, sondern vorzüglich ihre
Aemter, die nach ihrer Lage den fremden Torf nicht
entbehren könnten, allein oder doch vorzüglich treffen
müßte. Endlich wurde durch Mehrheit der Stim-
men eine Accise von drey Gulden auf jede Last, un-
ter der Voraussetzung bewilliget, wenn auf einem
Lande

1744 Landtage den Ständen bewähret werden könnte, daß der einländische Torf in der Qualität und dem Preise dem ausländischen nicht nachstünde, und die hiesigen Fehnen im Stande wären, das ganze Land mit dem Torf-Bedarf zu versorgen. Dieses ist aber nie nachgewiesen, und so blieb denn auch diese Sache stehen (g).

§. 3.

Durch die am 7. Jult getroffene Convention waren die Haupt-Gravamina gehoben. Es blieben indessen noch verschiedene Beschwerden über, auf deren Erledigung die Stände bestanden. Sie erhielten auch die Versicherung, daß diese ausgefekten Beschwerden binnen sechs Monaten erörtert und entweder durch einen Vergleich, oder durch den Weg Rechts abgestellt werden sollten. Mit Aufmachung dieser Beschwerden hatte sich ein ständischer engerer Ausschuß bisher beschäftigt. Am 5. December wurden erst diese Gravamina den königlichen Landtags-Commissarien eingereicht. An der Spitze stellten die Stände die Beschwerden über die Justiz, und besonders über die Jurisdiction und Verfassung des Hofgerichts. Dann ließen sie die allgemeinen Beschwerden sämtlicher Stände folgen. Die wichtigsten darunter betrafen, die Anlegung neuer Zölle, das Alluvionsrecht, die Nachsteuer oder Gabelle (h), die verbotene Ausführung des ro-

hen

(g) Landtags-Diarium von 1744—1748.

(h) Nämlich von Erbschaften, die aus dem Lande nach Emden verfielen. Diese Nachsteuer war von dem fürstlichen Ministerio, als eine Retorsion des in Emden statt findenden Collateralabzugsgebüßes eingeföhret. Die Stadt Emden trug in

hen Gerns, das gefoderte Aufgeld von beherdischen¹⁷⁴⁴ Heuren, die doppelte Laudemialgebühren oder sogenannte Auf- und Abfahrtsgelder, die Verstattung der Rosmühlen, die von den Ständen verlangte Errichtung eines mit reformirten und lutherischen Theologen und Juristen zu besetzenden Consistorii, das herrschaftliche Stimmrecht bei Kirchen- und Schulvacanzen, das Geldgeben für Prediger und Schulmeister-Confirmationen, die Confirmationen der Kirchen- und Armenvorsieher, die Geldforderungen der Beamten für Ehezettel, die Sportelsucht der Landrichter, die Abweichung von der Untergerichtssordnung, den Aufbot der Einwohner wider das fremde Gefindel, das von dem fürstlichen Regierhause verlangte Stimmrecht bei der Wahl der Deich- und Seyhlachts-Bedienten, das eingeführte Directorium bei der Ober- und Niederemsischen Deichacht, die Cognition, Judicatur und Inhibitionen in Deich- und Seyhsachen, das Schreibgeld der Rentmeister von den beherdischen Heuren, die Contraventionen einiger Beamten wider die Specialverträge, die Störung der Schüttmeister in ihren Amtsverrichtungen, die Beeinträchtigung der Eingefessenen bei den Wegschauungen der Beamten, die Hemmung des freien Fischens und des Vogelfangens und Schießens, die behinderte Cultur des Moorlandes zum Buchweizenbau, den gesperrten freien Gebrauch einiger gemeinen Weiden, und die Exemption einiger Bedienten von gemeinen Lasten. Die Ritterschaft besonders behauptete ihr Recht über die Qualification ihrer Mitglieder zu cognosciren und
sie

in einem besondern an den König gerichteten Memorial auf die Bestätigung dieser ihrer Gerechtfame an, und ließ dieses Memorial abdrucken.

1744 sie zu recipiren, ihren Gerichtsverwaltern in den Herrlichkeiten das Prädicat der Beamten zu geben, Juden aufzunehmen und ihnen das Geleit zu ertheilen. Sie brachte einige Contraventionen wider ihre Civil-, Matrimonial- und Criminal- Jurisdiction an, und verbat sich die von der Canzlei an ihre Beamten erlassene Befehlsschreiben, statt der gewöhnlichen Requisitorialen, und der Vorschreibung der Haltung derer Bettage. Dies waren die vornehmsten Gravamina der Ritterschaft. Die Special-Gravamina der Stadt Emden bestanden vorzüglich in der Beeinträchtigung ihrer Jurisdiction außer ihren Thoren, in der Evocation ihrer in der ersten Instanz unter dem Magistrat stehenden Einwohner, in dem geschmählerten Stapel- oder Vorbeifahrtsrechte (i), in den von Emden Waaren zu Halte und Stickhausen gefoderten Zöllen, und in der von dem fürstlichen Ministerio veranstalteten Aufhebung des in Leer beinahe 150 Jahre etablirt gewesenen Emden Correspondenz-Comtoirs zur Expedition der nach Deutschland und Holland gehenden Kaufmannsbrieife. Die Stadt Norden wurde wegen der Einmischung des Amtsverwalters in ihre Justiz- und Policy-Verfassung, wegen Jurisdiction- Streitigkeiten mit dem Amtgerichte, wegen der Juden, die zum Nachtheil der Bürgerschaft Handlung trieben und sich gar zu sehr vermehrten, wegen

(i) Besonders klagten die Emden über die Leerer Kaufleute, die ihre Zölle defraudirten und ihr Stapelrecht schmälerten. Dies veranlaßte sie 1745 folgenden Tractat abdrucken zu lassen: Ausführung des der Stadt Emden aus dem Privilegio Kaisers Maximilian I. 1494 zuständigen Rechts der Vorbeifahrt oder Niederlage.

wegen längst versprochenen Einrichtung eines geistl. 1744
lichen Cötus und wegen andern Kleinigkeiten eben-
falls veranlasset, besonders zu gravamin ren. Auch
hatte die Stadt Zurich ihre separate Gravamina,
die sie unter andern aus der verlangten Regulirung
der Grenzscheidung der Jurisdiction zwischen dem
Amte und der Stadt, den Befreiungen einiger Per-
sonen von den bürgerlichen Lasten, ihrer beschränkten
Jurisdiction über herrschaftliche subalterne Bedien-
te, der ihr private zustehenden Bestellung eines
Wagenmeisters, der ihr aufgedrungenen Confirma-
tion und Bestallung der Bürger. Hauptleute und
Lieutenants, dem Handel, Bucher und Anzahl der
Juden, der Jurisdiction des Parnasses über die
Juden, denen den Predigern unmittelbar und nicht
dem Magistrat von der Canzellei zugestellten Publi-
cationszetteln, der beschränkten Ausrottung des Hol-
zes auf den Wällen der Kämpfe, der Beschädigung
der Kämpfe durch die Oster. Egelsche Schäferrei,
und aus der Besetzung der Stadthore mit einer mi-
litairischen Wache hernahmen. Endlich wurden
auch aus jedem Amte noch einige Specialgravami-
na eingebracht, die aber an sich von wenigem Be-
lang waren (k).

§. 4.

Auf die Supplication, womit diese Gravamina
überreicht wurden, erhielt der Canzler Homfeld den
königl. Auftrag, alle diese Gravamina zu untersu-
chen, darüber mit den Ständen in Conferenz zu tre-
ten, und demnächst seinen gutachtlichen Bericht ab-
zustatten. Sich durch 137 Gravamina (l), so viel
waren

(k) Landschaftl. Acten.

(l) Von der Jurisdiction des Hofgerichts waren
19 Beschwerden angebracht. Die allgemeinen
Be-

1744 waren ihrer, mit der gehörigen Umsicht hindurch zu winden, sich mit jedem Posten genau bekannt zu machen, sie bis zur ersten Quelle zurückzuführen, und sich dazu mittelst Durchschauung einer unabsehbaren Menge Acten vorzubereiten, das war eine Arbeit, die den Kräften eines einzelnen Mannes fast nicht angemessen war. Die vielen Beschäftigungen, die der Canzler in dem Justiz- und Regierungsfache hatte, hinderten ihn ohnedem, so schleunig die Hand an dieses so mühsame Werk zu legen, wie die Stände es wohl wünschten. Erst am 11 Jul. 1747 wurde die erste Conferenz zwischen dem Canzler und einem ständischen engern Ausschusse gehalten. Diese Sessionen wurden einige Tage fortgesetzt, und dann wieder abgebrochen. Der neue zur Continuation der Verhandlung von beiden Seiten be-
 liebte Termin wurde immer von einer Zeit zur andern aufgehoben, und am Ende gar nicht abgehalten. So sind denn alle diese Gravamina auf immer unerörtert liegen geblieben (m). Vielleicht möchten die Beschwerden durch einen Vergleich oder durch den Weg Rechtens ihre Erledigung gefunden haben, wenn die Stände ihre Beschwerden nicht gar zu sehr gehäufet, oder wenigstens die wichtigsten Gravamina vorangesehet, und die geringfügigsten als Desideria nachgefüget hätten. Wären nun die ersteren zur Zufriedenheit des Landesherrn und der Stände gehoben; so würde die Abstellung der letztern wenige Schwierigkeiten gefunden haben. Indessen
 kann

Beschwerden waren 43 an der Zahl. Die Ritterschaft hatte 13, Emden 10, Norden 6, Aurich 22, und die Aemter 24 Gravamina.

(m) Landschaftl. Acten.

Kann ich dabei nicht unbemerkt lassen, daß der 1744 Knauel sämtlicher Beschwerden, mit der Zeit, durch diese oder jene veränderte Umstände von selbst so abgeholfen ist, daß fast gar keine von denselben mehr übrig geblieben sind. Daher haben die Stände bei Aufstellung der 1786 eingereichten Beschwerden nicht nöthig erachtet, auf diese Gravamina von 1744 zurück zu gehen.

§. 5.

Alle bisher angeführte nach dem Absterben des Fürsten vorgefallene Veränderungen trafen blos Ostfriesland, nicht aber Harlingerland, welches seine besondere Verfassung sowohl damals hatte, als auch noch hat. Diese drei Herrschaften Esens, Stededorf und Witmund, standen nur in so ferne mit Ostfriesland in Verbindung, daß sie mit diesem Fürstenthum unter einem Landesherrn standen, und zu gemeinschaftlichen Landeslasten die fünfte Quote entrichten mußten. Nicht das ostfriesische Landrecht, nicht die ostfriesischen Landesaccorde, nicht die staatliche Garantie erstreckte sich über diese drei Herrschaften. Sie waren nicht in der mit dem Könige getroffenen Convention mit einbegriffen, und die ständischen Gravamina waren außer ihrem Circle. Ihr bisheriges Verhältniß zu dem fürstlichen Hause blieb das nämliche Verhältniß zu ihrem neuen Landesherrn. Ihre vorige Verfassung, ihre Obliegenheiten, ihre Rechte erhielten keine andere Richtung. Nur ihre Gerichtsverfassung litt 1745 einer 1745 Abänderung. Harlingerland hatte beständig sein eignes Ober- und Appellationsgericht, unter der Benennung der Harlingerländischen oder der Esener Canzellei gehabt. Das vormalige ostfriesische Regierhaus wollte Harlingerland aus politischen Gründen

Ostfr. Gesch. 8 B. D. den

1745den nicht als eine Pertinenz von Ostfriesland, sondern als ein besonderes Territorium und als ein geldrisches Lehn angesehen haben, um es von dem Reichsmatricular-Contingent zu befreien, und dann auch um alle Verbindung Harlingerlandes mit Ostfriesland zu vermeiden, weil sonst die Harlingerländer dereinst zum Nachtheil des Reglerhauses an einigen ostfriesischen Vorrechten Antheil nehmen möchten. Daher suchten die Grafen und nachher die Fürsten alle Verbindung Harlingerlandes mit Ostfriesland und selbst mit dem deutschen Reiche sorgfältig zu vermeiden. So verstatteten sie aus Harlingerland keine Appellationen an die Reichsgerichte, behaupteten ein Privilegium de non appellando, und fanden nicht gerathen, die Esener Canzellei mit der Auricher Canzellei zu verbinden. Die Harlingerländische Canzellei war von jeher in Esens angeordnet. Das ganze Personale dieser Canzellei bestand nur bei dem Absterben des letzten Fürsten, — ehemals scheint sie stärker besetzt gewesen zu seyn, — aus einem Canzellei-Verwalter und einem Secretair. Und dennoch hatte diese Canzellei eine sehr ample Jurisdiction. So standen in der ersten Instanz alle adliche Personen und einige eximirte Bediente in Harlingerland unmittelbar unter dieser Canzellei. Alle Erbschafts- und Vormundschaftsachen gehörten zu ihrem Ressort, und in Esens mußten alle Klagen, deren Object 200 Gulden überstieg, und alle Prozesse zwischen Bürger und Bürger an die Canzellei abgegeben werden. Das Justizfach des Esener Stadtgerichtes war also sehr schmal. Es hatte auch wohl der Magistrat keine sonderliche Ursache sich darüber zu beschweren. Ich finde wenigstens, daß bei Antritt der königl. Regierung der Esener Magistrat mit einem Kaufmann, mit einem Münzmeister

meister und einem Candidaten der Theologie besetzt¹⁷⁴⁵ gewesen. Von einem solchen Gerichte lassen sich wohl in wichtigen und kritischen Fällen keine gründlichen Urtheile vermuthen. Von den Amtgerichten Esens und Witmund giengen die Appellationen in Sachen über 50 Gulden, dies war die appellable Summe, an die Canzellei, und von derselben die Revision an die ostfriesische Regierung. So war die Esener Canzellei beschaffen, wie das fürstliche Regierhaus erlosch. Der König fand gut, diese Canzellei eingehen zu lassen. Am 25. Oct. 1745 wurde sie geschlossen. Die Acten wurden nach Aurich transportirt, und der bisherige Canzelleiwalter Pfizer erhielt nun als Regierungsrath heständigen Sitz und Stimme in der Regierung. Dies war das Ende der Esener Canzellei; wodurch die Amtgerichte in Witmund und Esens dieselben Einrichtungen und Verfassungen erhielten, die die andern Amtgerichte in Ostfriesland hatten. Der Gerichtszwang des Esener Magistrats blieb indessen noch in einigen Stücken durch die Jurisdiction des Amtgerichts eingeschränket. Einige Harlingerländische Deputirten, unterstützt von dem Regierungsrath Pfizer, der gerne in Esens in seinen vorigen Posten und bei seinem Gehalte von 300 Rthlr. und wenigstens 500 Rthlr. Sporteln geblieben wäre, suchten zwar die Restitution der Canzellei nach, sie wurden aber abschlägig beschieden (o).

§. 6.

Das Personale des Administrationscollegii war, wie ich vorhin erwähnt habe, durchaus verändert. Bloss der Freiherr Carl Philipp von In. und Knip-

N. 2

hausen

(o) Regier. Acten.

244 Vier und dreyßigstes Buch.

1745 Hausen - Lützeburg hatte als ritterschaftlicher Administrator seinen Posten behalten. Dieser hatte sich immer aller harten Ausdrücke wider die gravaminierenden Stände entäußert, sich der Mitunterschrift bedenklicher Verfügungen des Collegii enthalten, wider Ministerial-Verfügungen die den Landesaccorden nicht entsprachen, jederzeit protestirt, keine Rechnungen assigniret, die ihn einer Verantwortung aussetzen konnten, und sich überhaupt durch sein vorsichtiges Benehmen für den allgemeinen Haß und Verfolgung an beiden Seiten gesichert. Daher war er nicht allein wieder erwählt, sondern blieb auch von der wider seine vorigen Collegen verhängten Untersuchung allein verschonet. So bald die neue Wahl vorgenommen war, trugen die Stände unmittelbar bei Hofe darauf an, daß die übrigen vormaligen fünf Administratoren von Hane, Westenburg, von Wicht (p), Kösing und von Briesen zur Verantwortung gezogen, und die drei letztern Landrechnungen von 1741 bis 1744 — diese waren bisher so wenig revidiret als quittiret — genau untersucht werden mögten. Daß die Stände von Passionen nicht so ganz frei gewesen, dies zeigt schon der Inhalt ihrer Bittschrift. „Nach glücklich vollbrachter Erbhuldigung — so lautet unter andern die Supplication — „ist der Stände erste Obsorge „gewesen, ihr unter voriger Regierung sehr verrückt „gewordenes Finanz-Administrationswesen zu herstellen, und auch die Verwaltung der Landesmittel „dahin untersuchen zu lassen, daß die noch unabge-
„thanen

(p) Hector von Wicht, ein Bruder des Regierungsraths Matthias von Wicht. Er war erst zuletzt in das Collegium gekommen; daher konnte ihn keine schwere Verantwortung treffen.

„thanen dreijährigen Landesrechnungen nach Landes 1745
 „üblichen Herkommen revidiret, von einer ständi-
 „schen Deputation die Mängel ausgefeket, und nicht
 „allein in Absicht der Unwirthschaft, sondern auch
 „des Eigennuzes der vorigen Administratoren, den
 „Freiherrn von Kniphausen. Lüneburg besonders
 „ausgenommen, die höchstverantwortlich in Rech-
 „nung gebrachten Posten ausgemustert werden. —
 „Und am Schluß — „Da durch den gewöhnlichen
 „Weg Rechtens die ganze Sache zu solcher Weit-
 „läufigkeit getrieben werden dürfte, daß das Land
 „schwerlich die geringste Ersehung, dagegen die sub
 „creatu haftenden Administratoren eine völlige ihnen
 „ergößliche Befreiung erhalten möchten: Als ist
 „unser allerunterthänigstes Gesuch: Ew. königl.
 „Majestät geruhen — da der casus extraordinarius
 „extraordinaria remedia erfordert — allergnädigst
 „zu genehmigen, daß in obbemeldetem außerordent-
 „lichen Vorfall, die getreuesten Landstände zur fer-
 „nern Berichtigung und rechtlicher Entscheidung
 „mentionirter Malversationen, um eine besondere
 „königl. Commission cum praeclosure cuiusve fo-
 „ri, evocationis, avocationis, et appellationis,
 „allerunterthänigst imploriren, welche sub praesidio
 „eines hiesigen einheimischen auf die Landesaccorde
 „beeidigten Ministri in Beisizung ständischer Depu-
 „tirten des Grafen von Fridag, des Administrato-
 „ren von dem Appelle, des Syndici von Altena,
 „des Bürgermeisters Wilkens, und der Deputir-
 „ten Haase und Ewen, wovon keiner derer Beschul-
 „digten, weder mit einiger Feind, noch Freundschaft
 „zugethan, niederzuseßen, welche die Reos citando
 „vor sich bescheiden, selbige absque strepitu judiciali
 „über die gemachten Notaten nicht weniger mit ih-
 „rer Defension hören und vernehmen, sich über ein

1745 „gutachtliches Votum vereinbaren, und solches denen
 „Ständen, um darnach die endliche Entscheidung
 „bei einer Landtagsversammlung abzufassen, ein-
 „schicken sollen“ (q). Der König gewährte den
 Ständen ihr Gesuch und trug das Haupt-Commis-
 sionsgeschäfte dem Canzler Homfeld auf. So lau-
 tet das königl. Commissoriale vom 17 Febr. 1745.

„Wie Wir nun daraus Unserer getreuen Land-
 „stände Sorgfalt für das Wohlseyn ihres Vater-
 „landes gnädigst gerne vernommen; so haben Wir
 „auch kein Bedenken gefunden, die berührte Unter-
 „suchungs-Commission hiemit zu autorisiren, und
 „Euch Unserm Canzler Homfeld die Commission
 „dahin aufzutragen, daß Ihr, als Unser landesherr-
 „licher Commissarius mit denen von Unsern getreuen
 „Landständen ernannten Deputirten die besagten
 „Landrechnungen von 1741, 1742 und 1743 vor-
 „nehmet, dieselben ohne Nebenabsichten examiniret,
 „die unrichtigen Posten notiret, die vorgewiesenen
 „Administratoren über die Notaten mit ihrer Defen-
 „sion, jedoch ohne Weitläufigkeit — höret und
 „vernehmet, auch wenn dieses Geschäfte zur behört-
 „gen Erledigung wird instruiret seyn, desfalls an
 „Uns — berichtet, damit sowohl eure Monita,
 „als auch das gutachtliche Votum der ständischen
 „Deputirten, und darüber, was Recht und billig
 „seyn wird, berahmet und beschlossen werden könne.
 „Wir sind auch geneigt, den gefassten Schluß —
 „Unserer Landschaft zum Besten, zur Execution brin-
 „gen zu lassen (q).

§. 7.

(q) Landt. Dir. 3. Stück p. 27.

§. 7.

1745

Die Commission war größtentheils mit solchen Männern besetzt, die sich bei den vorigen Landesunruhen, als die eifrigsten Patrioten ausgezeichnet hatten, und die auch eben darum von den Häuptern der Gegenparthey so sehr verfolgt und gehasset waren. Von einer solchen Commission konnten die vormaligen Administratoren keine Nachsicht und keine günstige Beurtheilung erwarten. Auch bei den Ständen konnten sie auf keine Vorsprache rechnen, weil ihnen dazu die Canäle abgeschnitten waren. Die Commission hatte es nämlich bei den Ständen eingeleitet, daß sie, so lange sie ihre Rechnungen nicht würden justificiret haben, bei öffentlichen Versammlungen nicht geduldet werden sollten. Ihnen wurde also grade mit dem Maasze wieder gemessen, womit sie vormals gemessen hatten. Kein Wunder daher, daß sie sich so sehr wider diese Commission sträubten, und auf eine allgemeine Amnestie antrugen. Sie wurden mit ihrem Besuch enthöret. Am 24. August hielt die Commission ihre erste Sitzung. Sie gieng die drei unabgelegten Rechnungen durch, und machte darüber Monita. Die vorzüglichsten betrafen gezogene hohe Diäten, häufige Verzehrungskosten, quitirte Rechnungen, worinn die *causa debendi* nicht bemerkt waren, Rechnungen ohne speciale Belege, Cassen widrige Nachsicht bei Pacht- und Schatzungs-Restanten, ungeheure Pacht, Remissionen, die die Pächter von den Administratoren durch Geschenke erkaufet haben sollen, Annahme der Geschenke für ausgestellte Assignationen, und wucherliche Geld-Negotiationen mit den Juden, besonders mit ihrem Agenten Beer. Keinem wurde schärfer zugesetzt, wie diesem Agent Beer. Ihm wurde aus den Rechnungen nachgewiesen, daß er öfters

1745 auffer Provision und Agio blos an Zinsen 30 von hundert gezogen habe. Längnen konnte er diese That-Sache nicht, sie war klar. Seine Entschuldigungen giengen aber immer dahin aus: „Es war ein Rifico, ein Handel, wozu nicht ich die Administratoren, sondern diese mich überholet haben. Ich sah es für einen Zufall an, ob ich den ganzen Vorschuß, oder nur einen Theil, oder gar etwas wieder dafür erhalten würde. Fast immer hab ich die Assignationen auf die Landrenten mit Gelde erkaufen müssen, und so blieb mir wenig von den Zinsen über; mußte noch wohl oben drein mit Schaden handeln.“ Ich bemerke hiebei, daß sowohl diese Anschuldigung, als alle übrigen, die sich auf Geschenke und Gaben gründeten, von den Administratoren durchaus entkannt sind. Wie sie sich über alle andere angeschuldigte Positionen verantwortet haben, dies ist zu weitläufig, hter anzuführen. Von dem fernern Gang dieses commissarischen Geschäftes, will ich nur noch anführen, daß die Hitze, womit die Commission ihren Anfang nahm, allmählig verrauchte. Der Canzler Homfeld war mit dem fürstlichen Creditwesen und mit anderer Arbeit so beschäftigt, daß er die Sessionen öfters aussetzen mußte. Dadurch gieng die Operation langsam. Wie 1746. der Graf von Fridag verstarb, stockte anfänglich die Commission, weil die angeschuldigten Administratoren sich nicht verpflichtet hielten, sich eher wieder einzulassen, bis ein neues Mitglied von den Ständen ernannt und von dem Könige bestätigt worden. Sie trugen auch zugleich auf Niederschlagung der Commission, welche nach ihrem Vorgeben aus Neid, Nachsucht und falschen Erzählungen erschlichen war, und dann auf ihre Readmission zu den Landtagen unmittelbar bei des Königes Majestät an. Es gelang ihnen

nen, daß von dem Cänzler Homfeld und dem Cam-¹⁷⁴⁵mer-Director Bügel hierüber ein Bericht gefodert wurde. Der Bericht fiel aber nicht günstig aus. Sie blieben noch von dem Landtage ausgeschlossen und die Untersuchungs-Commission nahm ihren Fortgang. Indessen fand der Aaricher Bürgermeister und Administrator von Wicht gerathen, sich von seinen vorigen Amtsgenossen zu trennen, und seine Defension allein und besonders zu führen: Denn wenn er gleich sich nicht völlig so vorsichtig benommen hatte, wie der Baron von Kniphausen, so hatte er sich doch mit den bedenklichsten Posten nie bemengen wollen, und die Assignationen solcher Ausgaben, die den Administratoren vorzüglich zur Last geleyet wurden, führten nicht seine Mitunterschrift. Im Oct. 1747. gieng der Advocat Hegeler, dieser hatte das Patrocinium der Administratoren übernommen, nach Berlin. Er würkte unter dem 24. December ein allerhöchstes Rescript aus. Hiernach sollten die vormaligen Administratoren wieder zu den Landtagen zugelassen werden, und wurden zu allen landschaftlichen Bedienungen und Ehren-Ämtern wieder fähig erkläret, jedoch unter der Bedingung, daß die Untersuchungs-Commission ihren Fortgang behalten sollte. So erschienen denn von Hane als ritterschaftliches Mitglied, und die übrigen Administratoren, als Deputirte, am 17ten April zum ersten mal wieder auf dem Landtag. Das vorgedachte königliche Rescript hatte besonders für den Bürgermeister von Wicht die beste Folge. Er stellte sich wieder wahlbar, und trat am 10. May 1748 als Administrator der beiden Städte Aarich und Norden wirklich wieder ein. Der Barometer der vormaligen Administratoren fieng nach der Schilderung, die der Advocat, nachherige Kriegeres-Rath Hegeler,

1745 von dem Personale der Untersuchungs-Commission in Berlin entworfen hatte, immer mehr zu steigen an. Das Ministerium hielt die Commission nicht so ganz partheilos mehr. Dem Canzler und den übrigen Commissarien wurde unter dem 16. Febr. aufgegeben, ohne alle Nebenabsichten und ohne Animosität die Sache schleunig zu beendigen. Im Jun. war die Commission so weit gekommen, daß die Sache zum Hauptgutachten schon reif war, und einer Entscheidung und ihrem Ende nahe stand. Wie aber die Neugierde des Publicums über den Ausgang dieser Sache, die so viel Aufsehen in dem Lande gemacht hatte, auf das höchste gespannt war, wurde auf allerhöchsten Befehl die Untersuchungs-Commission aufgehoben, und die ganze Sache niedergeschlagen (r). Dies werd ich unten noch weiter berühren. Ob die Administratoren sich von allen Anschuldigungen gesäubert haben, und ob sie, wenn nach strengem Rechte, erkannt seyn würde, eine völlige Absolution erhalten hätten; dies will ich nach den vor mir liegenden Acten, eben nicht behaupten. Indessen halt ich mich überzeuget, daß sie sich mehr Unordnung, Unachtsamkeit, unzeitige Nachsicht und Nachlässigkeit als Eigennuß haben zu schulden kommen lassen. Wäre Eigennuß die vorzüglichste Triebfeder ihrer Handlungen gewesen; so müßten sie nothwendig als begüterte Männer von den Posten abgetreten seyn, die sie so lange bekleidet hatten, und doch war von allen diesen fünf Administratoren nur ein einziger reich und bemittelt.

§. 8.

(r) Landschaftl. und Commissions-Acten.

Die Stadt Emden suchte eine große Forderung auf die Landschaft geltend zu machen. Diese Forderungen der Stadt Emden betrug mit Einschluß der Zinsen 882932 Gulden 8 Schl. Sie rührten von der Wiener Deputation, von vorgeschossenen Proceßkosten, von bezahlten Diäten der emdischen Deputirten bei der hannöverischen Deputation, von der emdischen Garnison, und verschiedenen Expeditionen her. Fast keinen einzigen dieser Posten sahen die Stände für gültig an. Sie entkannten theils die Richtigkeit dieser Rechnungen, theils aber auch ihre Verbindlichkeit zur Zahlung. Dann machten sie eine Gegenforderung von 518796 F. Es hatte nämlich die Stadt Emden, seit der Zeit das Administrations-Collegium nach Aurich verlegt war, keine Schatzungen zu der Landes-Casse entrichtet. Diesen Schatzungs-Rückstand berechneten die Stände nach der sechsten Quote, die Emden zu den allgemeinen Landeslasten entrichten mußte. Dagegen gründete sich Emden auf den 1723 mit den Ständen getroffenen Vergleich, wornach sie zu einer jeden einfachen Schatzung nur 1100 Gulden erlegen sollte. Sie zeigten sich bereit, ihren Schatzungs-Rückstand, nach einer darnach aufzumachenden Rechnung, von ihrer Forderung kürzen zu lassen. Außerdem machte Emden eine große Prätension aus dem Deichbau-Contract vom 8. Aug. 1723. Diesen Deichbau hatte die Stadt für 800000 F. übernommen. Die Wiederbezahlung sollte sie aus einer Deichschatzung der unter den ober- und niederemfischen Deichachten liegenden Länder erhalten. Der Deichschos war auf zwanzig Gulden für jedes Großlandes bestimmt, und der Anschlag aller Länderereyen in den beiden Deichachten war auf 40000

Gra.

1746 Grasen gemacht. Hieraus folgerte Emden, daß grade so viele contribuable Grasen nothwendig hätten vorhanden seyn müssen, und daß die Landschaft verpflichtet gewesen, den etwaigen Abgang zu ersetzen. Da Emden der Meinung war, daß Kirchen- und Schulländer von dieser Schätzung frei wären, so brachte sie 8879 Grasen in Abgang, und berechnete von den übrigen Grasen nicht das, was sie hätte erheben sollen, sondern was sie nur wirklich erhoben hatte. Dagegen behaupteten die Stände, daß die Kirchen- und Schul-Länder immer Deichpflichtig gewesen, diese folglich auch diesen außerordentlichen Deichschos entrichten müßten. Dann vermeldeten sie auch nicht schuldig zu seyn, für die Nachsicht der Stadt Emden zu büßen. Nach diesen Grundsätzen führten sie 41135 Grasen 285 Quadrat-Ruthen auf. Hievon hätte Emden erhalten sollen

	822715
Aus der Landescasse hatte Emden einen Vorschus von 30000 Rthlr. oder erhalten. Hiezu Zinsen	81000
	89100
	992815
Nach Abzug der	800000

musste Emden also noch zurückzahlen 192815 F. Diese sämmtliche Forderungen und Gegenforderungen der Stadt Emden und der Stände waren so weit von einander entfernt, und so verwickelt, daß sich in langen Jahren weder eine rechtliche noch gütliche Auskunft gedenken ließ. Dies bewog die Stände des Königs Majestät anzutreten, und auf die Uebernahme einer gütlichen Schlichtung dieser Streitigkeiten anzutragen. In dem Landtags-Schluß vom 12. Nov. 1746 erhielten die Stände die Versicherung, daß der König über diese Streitigkeiten einen

einen Versuch zur Sühne machen lassen würden. 1746 Den Auftrag dazu erhielten in dem Anfange des folgenden Jahres der Canzler Homfeld und der Regierungs-Director Jhering. Außerordentliche Mühe gaben sich diese beiden Männer dieses Werk zur Zufriedenheit der Stände und der Stadt Emden zu Stande zu bringen. Ihre Arbeit war aber umsonst. Erst 1749 wurden diese Streitigkeiten zwischen den Ständen und der Stadt Emden unvermuthet beigelegt. Dies wird unten weiter ausgeführt werden (s).

§. 9.

Der gleich nach Antritt der königl. Regierung eröffnete Landtag wurde, nach vielfältigen Prorogationen, immer noch fortgesetzt. Die Verhandlungen über die königl. Landtags-Propositionen haben wir vorhin bereits erwähnt. Es traten indessen vor und nach verschiedenen neue Propositionen hinzu. Diese betrafen die Einführung des Magdeburgischen Salzes, die Conservation der Inseln, die Bestellung zweier Deichgrafen oder Deichinspectoren, ein festzusetzendes Inspectorat. Gehalt bei dem Administrations-Collegio, die Verbesserung der Pferdezucht, die Rectificirung der Schwazungs-Register, die Anfertigung eines Schulden-Etats, und die Anlegung eines Zuchthauses. Wegen des Magdeburgischen Salzes war den Ständen zugesichert, daß es in Absicht des Preises und der Güte dem Lüneburgischen Salze nicht nachstehen sollte. Nach verschiedenen Proben fanden die Stände bei der Einführung des Salzes Bedenklichkeiten. Zur Conservation der Inseln setzten sie provisorisch eine

Sum-

(s) Landschaftl. Acten.

1746 Summe aus. Die Bestellung der Deichgrafen verbaten sie sich. Sie glaubten, daß die Direction und Aufsicht einer Deichlinie von 70 Stunden lang, nicht das Werk zweier einzelner Männer seyn könne. Jede Deichacht, sagten sie, wäre in Ansehung des Eröreiches der Deiche, des Stromes und der Gewalt des Wassers sehr verschieden. Daher wären von jeher in jeder Deichacht besondere dort angefessene Deichrichter, (t) die von Jugend auf ihre Deiche kennen gelernet, angestellt. Dabei müste es um soviel mehr bleiben, weil in den Landes-Gesetzen ausdrücklich verordnet worden, daß die Deichrichter in ihren Communen selbst gewählt, und ihnen nicht aufgedrungen werden sollten. Es wurde nun zwar den Ständen vorgestellet, daß die Deichrichter allerdings beibehalten werden sollten, allein die Stände befürchteten, daß durch eine solche generale Direction die speciale Aufsicht der Deichrichter sehr leiden möchte. Sie wollten nun zwar denen Deich-Directoren keine theoretische Kenntniß absprechen, sie hielten aber davor, daß in Deichsachen die Erfahrung die beste Lehrmeisterin sey. So verbaten sie sich beständig die Anordnung zweier Deich-Inspectoren. Wegen Verbesserung der Pferde-Zucht kam man nicht weiter, als daß die Stände zugaben, daß es der Pferdezucht nachtheilig sey, wenn jedweder nach Willkühr schlechte Beschäler halten könnte (u). Bei der Rectificirung der Schatzungs-

register

(t) 360 sind in den 36 Deichachten 60 Deichrichter vorhanden. Freese I. 302.

(u) Daher wurden 1754 drei Köhrmeister ernannt. Diesen müssen zu bestimmten Zeiten jährlich die Hengste vorgeföhret werden, da sie denn dieselben für gut erklären, oder abköhren. Im Jahr 1791.

register fand man um soviel mehr viele Schwierig-1744
keiten, weil die königl. Commissarien auf eine gene-
rale Vermessung der sämmtlichen Ländereyen dran-
gen, um darnach für jeden Besitzer ein richtiges
Ebenmaaß zum Schatzungs- Ertrag ausfünftig zu
machen. Eine solche generale Vermessung fanden
die Stände gar zu weitläuffig und zu kostbar. An
der Anfertigung eines richtigen Schuldenetats wurde
zwar immer gearbeitet, man kam aber damit eben
so wenig, wie mit der projectirten Anlegung eines
Zuchthausens vorwärts (v).

§. 10.

Dies waren die wichtigsten Verhandlungen die
auf dem Landtage vorzüglich 1746 vorgenommen
und zum Theil bis zu dem Schluß des Landtages
1748 fortgesetzt wurden. Außerdem wurden ver-
schiedene Einrichtungen auf diesem Landtage getrof-
fen. So war endlich der auf landschaftliche Kosten
veranstaltete Abdruck des bisher in Handschriften
nur gebrauchten ostfriesischen Landrechtes 1746 vollendet.
Die Stände stellten davon in dem folgenden
Jahre 1747 den hiesigen Ober- und Untergerichten, 1747
und den Juristen- Facultäten zu Jena, Rinteln,
Göttingen, Helmstädt, Leipzig, Wittenberg, Frank-
furt und Erfurth Exemplaren zu. Wie sehr sich
der Regierungsrath von Wicht, dem die Ausgabe
anver-

1791. sind zur Veredelung der Pferdezuucht drei
ausländische Hengste auf landschaftliche Kosten
angeschaffet, ferner sind Prämien auf die vorzu-
führenden besten Hengste und Stuten ausgesetzt,
und dann ist eine besondere ständische Commission
zur Verbesserung der Pferdezuucht angeordnet.
Landschaftl. Acten.

(v) Landtags- Protocoll.

1747 anvertrauet war, durch die Uebersetzung, durch die critischen Anmerkungen und den gelehrten Vorbericht um das Vaterland verdient gemacht hatte, dies war zwar einleuchtend, wurde auch nicht verkannt; indessen traute man ihm, als vormaligen Syndicus der gehorsamen Stände nicht so recht. Eben daper fügten die Stände bei Uebersendung eines jeden Exemplars eine Salvations-Schrift zu. Darin verwahrten sie sich wider etwaige nachtheilige Sätze, die sich in der Version, in den Anmerkungen oder in der Vorrede, befinden möchten. Ferner wurden die wöchentlichen ostfriesischen Anzeigen veranstaltet. Dazu setzten die Stände einen jährlichen Beitrag aus. Das erste Blatt dieser zum gemeinen Besien und zur Beförderung des Handels und Wandels errichteten und noch fortwährenden Anzeigen, erschien am 21. August 1747. Ferner wurde in eben diesem Jahre das Postwesen auf einen ordentlichern und richtigern Fuß eingerichtet. Zu dem Ende wurden in Aurich, Norden, Esens, Leer und Wittmund preußische Postämter angeordnet. Mit dem Münzwesen beschäftigte man sich vorzüglich auf diesem Landtage. Wie unter andern 1747 der holländische Gulden auf 28 Stüber reduciret wurde, stellten die Stände bei der Cammer vor, daß eine solche Reduction dem Handel durchaus nachtheilig wäre, in dem der Cours des Geldes sich nach dem unbeständigen Lauf des Wechsels richtete. Ihre Vorstellungen hatten nur die Wirkung, daß eine Verordnung erfolgte, wonach Niemand gehalten seyn sollte, den holländischen Gulden über 28 Stüber anzunehmen. Die nachtheilige Folge davon war, daß das holländische Geld mit einmal verschwand, und die Verordnung von selbst erlosch. Einer der wichtigsten Gegenstände dieses Landtages war die Viehseuche. Diese stellte sich

sich erst in dem Anfange des Jahres 1745 hier ein.¹⁷⁴⁷ Sie hielt viele Jahre hindurch an. Bald wüthete sie heftig, bald ließ sie allmählig nach, und bald stellte sie sich dann hier, dann dort wieder ein. 1746 nahm diese epidemische Krankheit so sehr überhand, daß eine geseuchte Kuh mit 70 bis 100 Reichsthaler bezahlet wurde. In Holland war fast alles Vieh umgefallen. Dies veranlaßte die Holländer in Ostfriesland vieles Vieh aufzukaufen. Der Bauer befürchtete den Verlust seines Viehes durch die Seuche. Sollte sein ganzer Viehstand umfallen; so behielt er nichts. Verkaufte er sein Vieh, so rettete er doch sein Geld. Und so gingen denn viele Kühe in das Ausland. Dadurch wurde der Hof bewogen, schon 1745 die Ausfuhr des Hornviehes zu untersagen. Ob nun eine solche Sperre bei dieser Lage dem Landmann vortheilhaft, oder nachtheilig sey, darüber wurden zwischen der Cammer und den Ständen viele Verhandlungen gepflogen. Nach vorwaltenden Umständen wurde nun die Sperre bald aufgehoben, bald wieder angelegt. So gieng es bis 1761, nachdem die Seuche beinahe sechszehn Jahre lang anhaltend, oder nachlassend, heftiger oder schwächer gewüthet hatte, und endlich dann ganz aufhörte. In den ersten fünf Jahren war die Seuche am heftigsten. Ueberhaupt hat die Provinz durch diese Seuche über 260000 Stück Vieh verlohren (w). Dann gaben

(w) Vom Frühjahr 1745 bis Trinit. 1747	—	83972	St.
— Trinit. 1747	—	1748	— . . .
— — 1748	—	1750	— 57865 —
— — 1750	—	1752	— 28226 —
— — 1752	—	1753	— . . .
— — 1753 bis 1. Jan. 1755	—	26443	—
1. Jan. — 1755 bis Jun. 1755	—	2786	—
1. Jun. — 1755	—	1756	— 1693 —
Ostfr. Gesch. 8. B.		R	1. Jun.

1747gaben auch einige neue Edicte, als von den Leinen-
Manufacturen, von Heide-Brennen, und wegen
der gestempelten Calender, um deswillen zu vielen
Discussionen Anlaß, weil solche ohne ständische Zu-
stimmung erlassen worden. Auf desfällige stän-
dische Beschwerden, erfolgte unter dem 23. Febr.
1748 folgendes Rescript: „Wir haben, als regie-
render Fürst von Ostfriesland, zwar nach den Ac-
corden das Fürstenthum zu regieren übernommen,
keinesweges aber Uns denen vom Kaiser und Reich
verliehenen Regalien, und der anlebenden potes-
tati legislatoriae, in so ferne solche denen durch die
Accorden bestätigten Landesgesetzen nicht contrair,
niemalen begeben wollen“ (x).

Ich bemerke übrigens noch, daß der Graf Bur-
chard Philipp von Freitag, Herr zu Gødens (y) auf
die

1. Jun.	—	1756	—	1757	—	21323	—
1. Jun.	—	1757	—	1758	—	10826	—
1. Jun.	—	1758 bis Sept.		1758	—	56	—
1. Jul.	—	1760 bis Jun.		1761	—	27315	—

Aus Cammer-Acten. 260505 St.

(x) Landschaftl. Prot. und Landschaftl. Acten, wie
auch Cammer-Acten.

(y) Ulmt von Oldenbocum, eine Erbtöchter von
Gødens, brachte diese Herrlichkeit ihrem Gemahl
Franz von Freitag zu. s. 1. Theil 15. Tafel. Des-
sen letzter Descendent war der Graf Burchard
Philipp von Freitag. s. 6. Band p. 254. Seine
einzige Schwester Maria Juliana war seine Er-
bin. Sie war vermählet mit dem Freyherrn
Anton Franz von Wedel. So ist dann diese
Herrlichkeit Gødens auf die freyherrliche nun-
mehr gräfliche Familie von Wedel gekommen, die
sie noch jeto besitzt.

diesem Landtage bis 1746 das Präsidium geführt 1747
und nach dessen Absterben am 19. October 1746,
Heinrich Bernhard von dem Appelle, als ältestes
Ritterschaftliches Mitglied das ständische Präsidium
wieder übernommen habe.

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Nach erlassener Edictal - Citation geben die fürstlichen Feudal - und Allodial - Creditoren ihre Forderungen an. §. 2. Wegen Unzulänglichkeit der Allodial - Masse, wird der Conkurs eröffnet. §. 3. Streitigkeiten über die Separation des Feudi von dem Allodio. §. 4. Endlicher Ausgang der fürstlichen Credit - Sache. Die ostfriesische Cammer erhält dieselbe Einrichtung, wie die andern Cammern in den königlichen Staaten.

§. 1.

1747 Schon an verschiedenen Stellen ist angeführt, daß das fürstliche Regierhaus mit einer großen Schuldenlast beschweret gewesen. Bald nach Antritt der königlichen Regierung bereits unter dem 3. Juli 1744 wurde dem Canzler Homfeld und dem Vice - Präsidenten in Minden, Freyherrn von Schellersheim aufgetragen, die fürstlichen ostfriesischen Schulden genau zu untersuchen, und solche Schulden, die dem Könige als Successori singulari, zur Last fallen möchten, von den Schulden, welche die Allodialerben zu tragen hatten, gehörig abzusondern. Durch eine Edictal - Citation vom 28. August wurden sämtliche Gläubiger des fürstlichen Hauses peremptorisch vorgeladen, um ihre Forderungen gegen den 9. November vor der Commission anzugeben. Nach der geschehenen Angabe untersuchten der Canzlar Homfeld und der mindische Regierungsrath von Culemann die annotirten Forderungen und erstatteten darüber ihr Gutachten nach Hofe. Nachdem durch eine in Berlin niedergesetzte Revisions - Commission das commissarische Gutachten geprüft war, wurde 1747 eine neue Commission zur ferneren Untersuchung und Berichtigung des fürstlichen ostfriesischen Schuldenwesens und zur Behandlung mit den Creditoren

loren angeordnet. Diese Commission bestand aus 1747 dem Canzler Homfeld, dem Cammer Director Bügel, dem Regierungsrath Pfizer und dem Cammer Rath oder Kriegesrath Olck. Von dieser Commission wurden vermöge der unter dem 8. Febr. 1747 erlassenen Patente alle Gläubiger des vormaligen ostfriesischen Regierhauses, welche die Qualität einer Lehnschuld nicht gehörig beigebracht hatten, auf den 15. May vorgeladen, die Verwendung ihrer Vorschüsse zum Besten des ostfriesischen Reichslehns nachzuweisen. Langsam gingen die Schritte der Commission. Der Hof in Berlin wurde deshalb mit häufigen Klagen über Zögerungen behelliget. Dies veranlaßte ein hartes Rescript unter dem 20. Sept. 1748. Hierinn wurde der Commission aufgegeben, ihre Berichte und Gutachten bei hundert Ducaten Strafe posttäglich einzusenden. Keine Entschuldigungen sollten zur Abwendung dieser Brüche hinreichend seyn, auch nicht einmal die etwaige Abwesenheit des Canzlers. Nach geschlossenen Acten, die mehr als 600 Fascikeln ausmachten, fand sich, daß die Schulden-Masse weit eine Million Reichsthaler überstieg. Die Commission hatte die angegebene Schulden in besondere Classen vertheilet. Darnach waren angegeben, als

1) eigentliche u. unstrei-

tige Lehnschulden (z) 286552 Thlr. 14 — 5 —

R 3 — — — 2) Staas-

2) Hierunter steckt auch das lichtensteinische Restant Capital zu 165000 Thlr. Die Quästion: ob auch dieses Restant Capital zu den Lehnschulden gehört? ist in der Sentenz vom Jun. 1731. ausgesetzt.

262 Vier und dreißigstes Buch.

1747 2) staatliche Termin-	—	21330 Thlr.	10	—	—
Gelder					
3) an Vorschüssen zur					
Verbesserung der					
Lehngüter	—	23330	—	—	—
4) an Vorschüssen zur					
Bezahlung der lich-					
tensteinischen Schul-					
den	—	36172	—	1	— 14 —
5) an holländischen					
Schulden	—	179520	—	—	— — —
6) an Schulden aus					
der Emden Conden-					
tion	—	30408	—	—	— 9 —
7) an Forderungen der					
Kirchen und from-					
mer Stiftungen	—	37325	—	1	— 7½ —
8) an Forderungen der					
fürstlichen Wittwen	—	15285	—	3	— 5 —
9) an Vorschüssen zur					
Bezahlung der lich-					
tensteinischen Zinsen	—	37712	—	8	— 1 —
10) an Allodial-Schul-					
den	—	404739	—	25	— 2 —
dann traten noch hinzu					
11) völlig illiquide					
Schulden, und	—	85297	—	6	— — —
12) Forderungen, wo-					
mit die Creditoren					
gleich Anfangs ab-					
gewiesen waren	—	4961	—	8	— — —
Sämmtliche Angaben be-					
tragen also		1162634 Thlr.	4 Schl.	3½ pf.	

Verhält.

Verhältnißmäßig war die Zinsenlast nicht groß. 1747
Nur an liquiden Zinsen waren 52254 Rthlr. 3
Schl. 4 Pf. rückständig. Dies ist ein abermaliger
Beweis, daß der letzte Fürst ein guter Deconom
gewesen (a).

§. 2.

Um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen,
wollen wir die Geschichte der fürstlichen Creditsache
bis zu deren Ausgang kurz durchführen. Wie die
Acten hier geschlossen waren, wurde in Berlin eine
besondere Commission niedergesetzt. Diese eröffnete
unter dem 22. Juni 1751 die Sentenz. Darnach
sind die in dem vorigen §. angeführten Posten unter
den Nummern 1. 2. 3. 4. für Lehnschulden erkannt.
Weil auch der König in dem hagischen Tractat mit
Holländern, in der mit der Stadt Emden geschlosse-
nen Convention den Einwohnern der Stadt Emden
und der Emden Herrlichkeiten die Absührung ihrer
Schuldsforderungen zugesichert hatte; so wurden auch
die beiden folgenden Angaben 5 und 6 als Lehnschul-
den angenommen, die dem Könige zur Last fallen
müßten. Indessen sortiren unter diesen sechs ersten
Angaben verschiedene Posten, worüber dem Fiscus
wieder der Regreß an das Allodium vorbehalten wur-
de. Diese betragen zusammen 209769 Rthlr.,
womit sich hernach der Fiscus wiederum als Credi-
tor bei dem Allodialconcurs gemeldet hat. Die An-
gaben der Kirchen und frommen Stiftungen, der
fürstlichen Wittwen, die Vorschüsse zur Bezahlung
der Lichtensteinischen Schulden, und die Allodial-
schulden selbst, wurden schlechterdings an das Allo-
dium verwiesen. Die illiquiden Schulden wurden

N 4

aber

(a) Aus den Acten des fürstlichen Creditwesens.

1747 aber vorerst ausgesetzt. Den Schluß der Sentenz setze ich wörtlich hieher:

„Und da nunmehr offenbar am Tage lieget,
 „daß die Verlassenschaft des letztverstorbenen Fürsten
 „nicht zureichet, die Schulden zu bezahlen; so wird
 „hiedurch der Concurß eröffnet, und sollen nun-
 „mehr die Allodialcreditoren, von der Regierung
 „ad liquidandum citiret, und ein Contradictor be-
 „stellt werden. Zur Administration des Allodial-
 „vermögens sollen zwei besondere Curatoren mit
 „nächsten benennet werden, welche zugleich die se-
 „parationem Feudi et Allodii vornehmen sollen“ (b).

§. 3.

Bei dieser Sentenz haben sich die Allodialgläubiger nicht beruhiget. Sie waren der Meinung, daß sie so lange die Vermuthung vor sich hätten, daß ihre Anlehne zum Besten des Lehns verwendet worden, bis das Gegentheil erwiesen worden. Dann schienen ihnen die Gründe, woher dem Könige wegen verschiedener übernommenen Schulden, die sich zusammen 209769 Rthlr. betragen, der Regreß auf das Allodium vorbehalten worden, nicht triftig genug an. Diese und andere Punkte mehr veranlaßten die Creditoren, die Appellation wider die vorgedachte Sentenz zu interponiren. Dieses Appellatorium ist nach dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges auf allerhöchsten Befehl sistirt. Zwar ist nachher diese Sache wieder in den Gang gebracht, und besonders hat man sich mit der Separation des Feudi von dem Allodio sehr beschäftigt, allein dies war grade der Knoten, der unauflöslich zu seyn anschien. Die Creditoren suchten nämlich zu behaupten,

*) Fürstl. Creditacten.

ten, daß alle Güter, welche die Vorfahren des 1747 fürstlichen Hauses vor der kaiserlichen ersten Belegung eigenthümlich besaßen, zu der Allodialcasse gezogen werden mußten. Dahin rechneten sie auch alle nachher acquirirte Länder, als ganz Harlingerland, alle eingedeichte Polder, und alle anerkaufte Domainen-Güter. Der königl. Cammerfiscal behauptete das Gegentheil. Man stritt sich über diese Sache so weitläufig herum, daß die Separation des Lehns von dem Allodio nicht zu Stande gekommen ist (c).

§. 4.

Endlich wurde 1774 in Berlin eine Commission angeordnet, um einen Vergleich mit den Allodialgläubigern zu vermitteln. Die Creditoren wurden auf den 24 October verabladet, mit der beigefügten Andeutung, daß die Erscheinenden sich die Mehrheit der Stimmen gefallen lassen, und diejenigen, welche sich nicht einfänden, oder aber ihre Erklärungen nicht abgeben würden, für Mitzustimmende gehalten werden sollten. Weil indessen die mehresten Allodialgläubiger Eingeborne waren: so wurde in Aulich zugleich eine subdelegirte Commission angeordnet. Diese bestand aus den beiden Präsidenten der Regierung und Cammer von Derschau und Colomb. Denen in Berlin sich eingefundenen Creditoren geschah der Antrag, daß ihnen aus dem fürstlichen Allodialfond (d), welcher unter der Verwaltung

R 5

tung

(c) Fürstl. Creditacten.

(d) Dieser bestand vorzüglich aus der fürstlichen Mobilienachlassenschaft. Die Meublen und die Bibliothek, die aus 7947 Büchern und ohngefähr

1747tung der Regierung beruhte, und damals aus ohngefähr 150000 Rthlr. bestand, 26 Procent ihres liquiden Capitals ausgezahlt werden sollten. Dagegen sollten sie auf alle fernere Ansprüche an Zinsen, und an ein weiteres Allodium, als welches nun von der ostfriesischen Regierung administrirt würde, förmlich Verzicht thun; wogegen denn Sr. Königl. Majestät Höchsterodselben fiscalischen Ansprüche an das fürstliche Allodium zum Besten der transigirenden Creditoren sich begeben wollten. Diesen Antrag ließen sich die Gläubiger in Berlin gefallen. Nach einigen Verhandlungen bei der subdelegirten Commission in Aarich traten auch die mehresten der hiesigen Gläubiger diesem Vergleich bei. Bei dem Empfang der beglichenen Summe begaben sie sich aller Ansprüche an den König und den Fiscum und auf alle etwaige Ansprüche des ostfriesischen Allodii. Es haben also die Feudalgläubiger, die Emden Conventionisten, und die Holländer ihre liquiden Forderungen völlig bezahlt erhalten. Dagegen sind die Allodialgläubiger mit 26 Procent von dem Hauptstuhl und dreißigjährigen Zinsen abgefunden. Und diesen durch Mehrheit der Stimmen abgeschlossenen Vergleich haben sich denn auch die nicht consentirenden Allodialgläubiger gefallen lassen müssen. So lautet die am 21. März 1778 publicirte Finalsentenz: »Erkennet die Immediat. Commission für »Recht, daß, nachdem die subdelegirte Commission »unter dem 29. December 1774 die zur Behandlung an sie gewiesene ostfriesischen Allodial. Creditoren in Ansehung des von den mehresten Gläubigern
»gern

12000 Bänden bestand, waren in Aarich, und nachher 1754 wurden die Prätiosa in Berlin verkauft.

„gern angenommenen Vergleichs für einwilligend 1747
 „geachtet hat, nunmehr auch alle übrige fürstliche
 „ostfriesische Allodial. Creditoren dem vorgedachten
 „Vergleich beizutreten schuldig und mit ihren Ein-
 „reden zu präcludiren seyn.“ So endigte sich die
 fürstliche Credit. Sache (e).

§. 5.

Unter fürstlicher Regierung beschäftigte sich die
 Cammer, oder wie man sie damals noch hieß, die
 Ober. Renten, lediglich mit landesherrlichen Do-
 mainen, mit Mercantil. Sachen und mit der Polzei.
 So bald aber in dem Mercantil. und Polizey-
 sache neue Veranstellungen getroffen, oder Ver-
 ordnungen publiciret werden sollten: so gehörte sol-
 ches zu dem Ressort der Regierung. So bald der
 Kriegsrath Bügel in Ostfriesland kam, suchte er
 die Ober. Renten, die nun das Prädicat einer kö-
 niglichen Krieges. und Domainen. Cammer erhielt,
 auf preußischen Fuß einzurichten. Dies befremdete
 die Stände. Sie zeigten bei dem Hoflager an,
 daß man in dieser Provinz nie andere Ober. Gerich-
 te, als das Hofgericht und die Canzellei gekannt ha-
 be, und die Cammer nie eine Jurisdiction in dem
 Finanz. und Polizey. Fach gehabt habe. Sie wies-
 sen durch eine rechtskräftige hofgerichtliche Sentenz
 vom 31. März 1732 nach, daß ein Cameral. De-
 cret um deswillen cassiret sey, weil nach der Ver-
 fassung der Cammer keine Jurisdiction zugestanden
 werden könnte. Sie klagten daher über die Juris-
 diction. Anmaßungen der Cammer, und bathen
 sie anzuweisen, sich aller Citationen, Inhibitionen
 und Cognitionen gänzlich zu enthalten. Besonders
 war

(e) fürstliche Credit; Ufen und Freese I. 46.—49.

1747 war es ihnen empfindlich, wenn die Cammer in Deichsachen Verfügungen machen wollte. In einer 1745 nach Hofe erlassenen Vorstellung berichteten sie unter andern, daß ei. Räte bei der Cammer nicht das mindeste von dem Deichbau verstünden, und nicht die geringste Kenntniß von dieser Seeküste hätten. Den Beweis führten sie durch eine kurz vorher erlassene Cameral-Verordnung, wornach die von Hamburg und Norwegen mit Holz besetzten Schiffe nicht in einen Hafen einlaufen, sondern so fort bei dem Deiche, wo das Holz gebraucht werden sollte, anlegen sollten. Dies war nun freilich eine Verordnung, die sich auf gänzliche Unkunde der untiefen Seeküste gründete. Solche Proestationen, Beschwerden und Vorstellungen kamen täglich vor. Sie gingen fast immer dahin aus, daß die Cammer nie auf die Justiz verpflichtet wäre, und nie eine Jurisdiction gehabt hätte, man sie also nicht als ein Landes-Collegium ansehen könnte (f). So dachte auch besonders die Stadt Emden. Wie unter andern die Cammer eine gewisse Stelle in dem Uphäuser Almanach anstößig fand, und sich berechtiget hielt, den Umdruck des Bogens zu verlangen; antwortete der Magistrat unter dem 20. Febr. 1747. „So wenig Ursache wir haben, Ew. Wohlgeborn
 „und Hochedelgeborn zu mißgönnen, daß Dieselben
 „von Sr. Königl. Majestät immediat ihre Depen-
 „denz haben, so leichte und geneigt werden Sie be-
 „greifen, daß solches keine Subordination zwischen
 „der hochlöblichen Cammer und dieser Stadt, oder
 „deutlicher zu reden, einige Dependenz der Stadt
 „von der Cammer zuwege bringen könne; und in
 „solcher Absicht bestehen wir nicht ohne Raison
 „da

(f) Landschaftliche Acten.

„darauf, daß, wenn einige Bedeutung, zur Nach- 1747
 „achtung über dieses oder jenes zu bewerkstelligen,
 „die Verfügung von der hohen Landes-Regierung
 „unter allerhöchsten königl. Namen und nicht von
 „den Gliedern der Cammer an uns gelangen möge,
 „inmassen wir gerne gestehen, daß solches zu Ver-
 „selben Departement gehören sollte, wir noch zur
 „Zeit nicht belehret seyn (g).

Die Stände hatten nicht das mindeste Vertrauen zu der Cammer. Sie glaubten, daß in jeder neuen Veranstaltung ein Keim zur Untergrabung der Landesverträge und ihrer Gerechtsame verborgen läge. Zu verschiedenen malen gaben sie dieses öffentlich zu verstehen. So druckten sich unter andern die Stände in ihrem landt. ags. Gutachten vom 21. April 1747 aus: „Wir bezeugen unsere ungesährte De-
 „votion über Er. Königl. Majestät überall vorwal-
 „tenden landesväterlichen Eifer zur vollkommensten
 „Gerechtigkeit und Billigkeit, schätzen jedoch diese
 „Provinz, vor andern, darinn unglücklich, daß
 „man wegen der vielen schmerzhaften Proceuren
 „der Cammer, sich der Erfüllung der allertheuer-
 „sten königl. Intention nicht versichert halten mag,
 „sondern gar leicht auf allerhand Besorgnisse gera-
 „then kann 2c. (h).

Und in dem Gutachten vom 19. October 1747.
 „Die Stände bitten ferner allersubmissfest, Er. kö-
 „niglichen Majestät wollen doch, in Ansehung der ge-
 „äußerten Besorgniß wider die Cammer, landes-
 „väterlich beherzigen, wie oft und viel die allerge-
 „horsamsten Landes-Stände, wegen der Proceuren
 „der besagten Cammer, Er. königlichen Majestät
 „vom

(g) Cammer-Acten.

(h) Gedrucktes Landt. Diarium 7. Stück. p. 37.

1747 „vom Beginn Dero Regierung an, aus allen ihren
 „Versammlungen, haben imploriren müssen. —
 „Und daher wollen denn Allerhöchstdieselbe, ohne
 „Anführung mehrerer Specialien, in landesväterli-
 „cher Huld, bemerken, wenn denen gesammten
 „Ständen, zu ihrem wahren Leidwesen, das zu
 „wünschende Vertrauen zu der Cammer fehlet (i).“

Und wie die Stände vernahmen, daß ein Res-
 sort, Reglement zwischen der Regierung und der
 Cammer gemacht werden sollte; so bathen sie um
 die Mittheilung eines solchen Reglements, um sie
 darüber vorläufig zu hören; und dann auch, daß
 überhaupt ein solches Regulativ so eingerichtet wer-
 den möchte, daß doch der Cammer keine ausgedehns-
 tere Macht gegeben würde, als es die Landes- Ac-
 corden erlaubten. Dieses Mißtrauen der Stände
 stieg täglich in dem Grade, wie das Ansehen und
 die Autorität der Cammer immer mehr heranwuchs.
 Wie der Kriegs Rath Bügel, der den Vorsitz in dem
 Cammer- Collegio hatte, 1747 das Prädicat eines
 Cammer- Directors erhielt, und bald nachher die
 Cammer anfing Rescripte zu ertheilen, mit der Un-
 terschrift: Namens und wegen Sr. königlichen
 Majestät, von der Zeit an, wurde sie allmählig als
 ein Oberlandes- Collegium angesehen. Zwar wur-
 de nun der Styl in den ständischen Berichten an die
 Cammer gemäßiger, doch wurden die Zwistigkei-
 ten dadurch nicht gehoben, vielmehr nahm das Mis-
 trauen auch selbst nach dem Absterben des Cammer-
 Directors Bügel immermehr zu (k). Er starb
 1748. Ihm folgte der Geheimerath und Cammer-
 Director

(i) Landtags- Diar. 8. Stück p. 35.

(k) Landschaftl. Acten.

Director Lenz (1). Unter ihm erhielt die Cammer 1747 grade die Einrichtung, wie in den übrigen königlichen Staaten, so daß sie auch jetzt, eben so wohl wie die Regierung, ein Oberlandes-Collegium ist.

(1) Daniel Lenz wurde 1695 zu Stenbal geboren, studirte in Halle, wurde 1719 Auditor bei dem Marggraf Friedrichschen Kürassier Regiment, dann Regiments-Quartiermeister, ferner Hofrath in Schwedt, nachher Ober-Gerichtsrath in der Altmark und hierauf Kriegs- und Domainenrath in Gumbinnen im Königreich Preußen 1748 wurde er, als Geheimerrath und Cammer-Director, bei der ostfriesischen Cammer angesetzt. 1751 wurde er zum Präsidenten dieser Cammer ernannt. 1767 suchte er seine Dimission nach, die er Ehrenvoll von dem Könige erhielt. Er starb im May 1768 auf seinem Gute Klede in Ehursachsen an einem Schlagflusse. Er war, dies Zeugniß wird ihm Niemand, der ihn gekannt hat versagen, ein hellsehender, kluger, und arbeitsamer Mann, ein Mann, der bei allen seinen Geschäften das Interesse seines Königes stets vor Augen hatte. Von seinem Witz und seiner Laune zeugen einige geschriebene Gedichte und die gedruckte kleine Abhandlung: Beweis, daß die Westphälinger Christum gekreuziget haben.

Fünf und dreyßigstes Buch.

Von 1747 bis 1756.

Erster Abschnitt.

- §. 1. Der bisher prorogirte Landtag wird geschlossen, §. 2. und ein neuer Landtag ausgeschrieben. Eine zu verbessernde Einrichtung bei der Verwaltung der Landesmitteln soll der Hauptgegenstand der ständischen Berathschlagungen seyn. §. 3. Die Stände beschließen, das Administrations-Collegium von Emden nach Aurich zu verlegen, dem Könige die Oberdirection über das landschaftliche Cassenwesen anzutragen. §. 4. Eine Reformation des Emders Stadtwesens zu bewirken, §. 5. und die Ueelse-Nachten abzuschaffen, und suchen über diese ihre gefasste Schlüsse die königliche Genehmigung nach. §. 6. Der König übernimmt die Oberdirection der Landesmitteln, und genehmiget die übrigen Landtags-Schlüsse. §. 6. Der dritte Stand wählet neue Administratoren ein. Die Untersuchungs-Commission wider das vorige Auricher Collegium wird aufgehoben. §. 7. Königl. Landtags-Abschied. §. 8. Das Administrations-Collegium wird nach Aurich verlegt, und das Personale des Collegii durch eine neue Wahl verändert. §. 9. Bemerkungen über diese große Veränderungen. §. 10. Nach vorhergegangener Einleitung der Stände §. 11. schlägt der Cammer-Präsident den Emders Deputirten eine Reformation des Emders Stadt-Wesens vor. Der Magistrat beschweret sich hierüber bei dem Könige. §. 12. Wird von der Bürgerschaft bei einem ausgebrochenen Tumult bestürmet. §. 13. Muß dem tumultirenden Pöbel eine Amnestie ertheilen, und submittiret sich den königlichen Propositionen. Emden höret auf Status in statu zu seyn. §. 14 und 15. Reform des Emders Stadtwesens. §. 16. Anfertigung eines Competenz-Etats für die Stadt. §. 17. Ausöhnung und Vergleich zwischen Emden und den Ständen. §. 18. Folgen dieses Vergleiches.

§. 1.

1747 **A**n 2. November 1747. gaben unvermuthet die königl. Commissarien den Ständen in Conformität eines
eines

eines allerhöchsten Rescripts zu erkennen, daß wegen¹⁷⁴⁷ Zögerungen und Unzulänglichkeit der ständischen Entschliefungen auf die sämmtlichen Landtagspropositionen, keine Prorogation weiter statt finden könnte, und der Landtag geschlossen werden sollte. Diese Eröffnung machte die ständische Versammlung bestürzt. Auf den Fall, wenn der Landtag wirklich geschlossen werden sollte, setzte sie eine Deputation nieder. Mit dieser sollten die Administratoren sich in wichtigen Landesangelegenheiten berathen, und darüber im Namen der Stände Entschlüsse fassen. Indessen trugen die Stände in dem Landtags-Gutachten im Nov. 1747 auf die abermalige Prolongation des Landtages an. Diesmal bewürkten sie auch noch die Prolongation auf den 17. April 1748 und¹⁷⁴⁸ In dem Landtags-Abschiede vom 27. April erhielten sie die Versicherung, daß ihnen die in accordenmäßiger gebührender Ordnung zu suchende Prorogation des Landtages nicht versaget werden sollte. Nun wurde zwar der Landtag auf den 15. October abermals prorogiret; aber ganz wider Vermuthen erfolgte am 3. September ein königliches Rescript des Inhalts: „Fügen hiemit zu wissen, daß Wir gut gefunden haben, anstatt des bisher prorogirten Landtages, nach so vielfältigen Prorogationen, einen neuen Landtag auszuschreiben. — Wegen des Termins wird Unsere nähere Verordnung erfolgen.“ Der Baron von Wedel und der Landsyndicus Kettler erhielten hierauf den ständischen Auftrag, sich schleunig nach Berlin zu verfügen. Dorten sollten sie über die widrigen Berichte genaue Erkundigung einziehen, das bisherige ständische Benehmen rechtfertigen, und besonders der Ausschreibung eines neuen Landtages vorzubeugen, und die Fortsetzung des jetzigen Landtages zu bewürken suchen. In Berlin tra-

Östfr. Gesch. S. B. S fen

1748 fen sie schon im October ein. Der Zeitpunkt ihrer Abwesenheit war ihnen gar nicht günstig. Sie fanden den vormaligen Administrator von Briesen, den Consulent der vormaligen Administratoren Hegeler, und den Regierungsrath Bacmeister daselbst vor. Diese waren ihnen zuvor gekommen. Sie erfuhren zu ihrer Bestürzung gleich bei ihrer Ankunft, daß Bacmeister (a) wieder die Bestallung als Inspector bei dem Administrations-Collegio erhalten hatte, und dies war grade der Mann, den die ihyigen Repräsentanten der Stände so sehr verfolgt hatten. Noch schmerzhafter fiel es ihnen, daß der Consulent Hegeler und der Administrator von Briesen günstig in Berlin aufgenommen wurden, und daß die wider die Administratoren verhängte Inquisition niedergeschlagen werden sollte. Sie spürten bald, daß ihre

(a) Heinrich Sigismund Bacmeister war bei dem Absterben des Fürsten Regierungsrath und Inspector Collegii. Er verlor bei Antritt der königlichen Regierung beide Stellen, und wurde durch Mitwirkung einiger ständischen Glieder zugleich mit dem Regierungsrath von Wicht arretiret. Bis 1748 war dem Regierungs-Director Jhering das Interims-Inspectorat anvertrauet. Dieser wurde von dem Inspectorat dispensiret, und nun wurde Bacmeister 1749 wieder wirklicher Inspector. Bei der Justizveränderung 1750 hatte er gegründete Hofnung wieder als Regierungsrath angesehen zu werden. Er war seiner Sachen so gewiß, daß er eigenmächtiger Weise das Inspectorat niederlegte. Der König nahm diesen übereilten Schritt ungnädig auf, und untersagte dem Großcanzler von Coccesi, je Bacmeister als Regierungsrath in Vorschlag zu bringen. Er verließ hierauf schleunig Ostfriesland, und wurde Hofgerichtsassessor in Stade.

Ihre Anwesenheit nicht von Nutzen seyn würde, und¹⁷⁴⁸ sie sich außer Stande befänden, den angelegten Plan umzustürzen, und den zu befürchtenden neuen Landtag zu verhüten. Diese ihre Besorgniß wurde dadurch vergrößert, wie sie eine Allerhöchste Resolution erhielten, wornach sie angewiesen wurden, ihre Rückreise zu beschleunigen und ihre Committenten auf ruhigere Gedanken zu bringen. Im December traten sie ihre Rückreise an, und brachten heunruhigende Nachrichten ihren Constituenten zurück (b). Konnte, mögte man fragen, den Ständen und besonders deren Repräsentanten, den Administratoren es nicht gleichgültig seyn, ob der alte Landtag prorogiret, oder ein neuer ausgeschrieben werden sollte? War es etwa Starrsinn, daß sie sich so sehr wider einen neuen Landtag sperrten? Nein. Aus verschiedenen Umständen bemerkten sie, daß an einer Aenderung in der ständischen Verfassung und an einer neuen Wahl ständischer Officianten gearbeitet wurde. Beides konnte, wie ich gleich zeigen werde, nicht auf einem prorogirten, wohl aber auf einem neuen Landtage bewerkstelliget werden. Die für Aufrechthaltung der Landesverträge und für die vaterländische Freiheit stets eifernden Administratoren waren gehässig bei der Cammer, weil sie sich jeder Cameralverfügung, auch welches wohl nicht zu erkennen ist, selbst in gleichgültigen Sachen widersetzen, und noch mehr gehässig, bei den vormaligen Administratoren, deren vormalige Plätze sie nun einnahmen, und die durch ihre Veranlassung zur Verantwortung gezogen waren. Emden war vorzüglich nicht gelitten, weil sie noch immer sich ein republikanisches Ansehen gab, und der Magistrat

S 2

frei

(b) Landschaftl. Aeten.

1748 frei dachte, sprach und schrieb. Emden zu demüthigen, und sich durch eine neue Einrichtung größern Einfluß in die landschaftlichen Angelegenheiten und mehrere Autorität bei dem Administrationscollegio zu verschaffen, dies wünschte die Cammer. Die Remotion der zeitigen Administratoren, dies war es, was die vormaligen noch theils lebenden Administratoren und noch andere Personen bezielten, welche ebenfalls sich nach einer Administration sehnten. Außerdem lag den vorigen Administratoren die Niederschlagung der wider sie verhängten Untersuchung sehr am Herzen. Das Ziel dieser sämtlichen Wünsche ließ sich auf einem prorogirten Landtage nichtfüglich erreichen. Auf dem prorogirten Landtage war der Canzler Homfeld königl. Commissarius. Dieser hatte sich längst mit der Cammer überworfen, und war den vormaligen Administratoren so ungünstig, wie er den zeitigen Administratoren gewogen war. Auch hatte er selbst als königl. Bevollmächtigter die Convention mit den Ständen abgeschlossen. Selbige aufrecht zu halten, und seinen guten Nahmen in dem Lande zu erhalten, dies hing genau mit einander zusammen. Durch seine Einleitung würde also wahrscheinlich der angelegte Plan gescheitert seyn. Dank erschienen auf einem prorogirten Landtage, dieselben Deputirten, die einmal ihre Vollmachten übergeben hatten. Auch diese Deputirten waren größtentheils Anhänger der zeitigen Administratoren und eifrige Bertheidiger der Landesprivilegien, und diese würden sich denn ebenfalls dem Plan wenigstens durch die Majorität widersezet haben. Es war also ein neuer Landtag nöthig, wo ein anderer königl. Commissarius ernennet werden mußte, und wo neue Deputirte sich aus den Städten, und dem dritten Stande einfinden konnten.

Alle angewandte Bemühungen der Administratoren, einem neuen Landtag vorzubeugen, waren fruchtlos. Auf den 16. Januar 1749 wurde dieser Landtag nach Auriich ausgeschrieben. Die königl. Landtags-Commissarien waren, der Regierungsrath Colbwey und der Kriegerath Colomb (c).

„Die Deliberanda — so lautet das Landtagsauschreiben — „werden hauptsächlich die bei der Administration der Landesmitteln eingeschlichenen Misbräuche und Unordnungen zum Augenmerk haben, „dergestalt, daß ein jeder Deputatus seine Meinung deshalb ungescheut vorzutragen, auch auf „billige Remedirung zu insistiren befugt seyn soll, „wobei er sich Unsers königl. kräftigen Schutzes völlig versichert halten kann.“ Am 10. Januar 1749 wurde denn der Landtag in einer ungemein zahlreichen Versammlung der Stände eröffnet. Folgendes ist der Hauptinhalt der vorgelesenen Landtagsproposition: „Wir haben in Hofnung, daß Unserer so „vielfältig gethanen ernstlichen Erinnerungen und „Befehlen, wegen Abschaffung der nirgends erhörten, und zum gänzlichen Ruin des dritten Standes „gereichenden Misbräuchen und unverantwortlichen „Unordnungen bei Verwaltung der Landesmittel, „endlich nachgekommen werden dürfte, acht prorogirte Landtage allergnädigst bewilliget. Wir haben aber auch mit vielem Mißfallen wahrgenommen, wie alles, was Wir heilsames auf den Landtagen verlangen lassen, zu keinem Effect gekommen, sondern lauter Widerspruch und Ausschub gefunden, die Unordnungen indessen mehr und mehr

1749 „eingerissen und der publique Fond den Credit ver-
 „lohren, mithin das Land zu seinem Ruin elle. Wir
 „wollen demnach nunmehr unsern getreuen Landes-
 „ständen selbst überlassen, ihren Zustand zu erwä-
 „gen, und die dienlichen Mittel zur Abwendung
 „fernern böser Folgen, zu ergreifen, und solche zu
 „Unserer allerhöchsten Approbation gelangen zu las-
 „sen“ (d). Kurz, die Abstellung aller bisherigen
 Mißbräuche und Unordnungen sollte der Gegenstand
 der ständischen Berathschlagungen seyn. Von Ei-
 gennuß und daraus fließenden unrechtmäßigen Hand-
 lungen war gar die Rede nicht. Sie, die dama-
 ligen Administratoren, waren fast alle reich und be-
 mittelt. Sie bedurften der Landescasse nicht, sich
 zu erholen. Als ehrliche Männer waren sie bekannt.
 Auch hatten sie keinen einzigen Posten verdunkelt,
 die Einnahme richtig berechnet, und die Ausgabe
 mit gültigen Belägen justificiret. Nur die aufge-
 schwellenen Reste der Schatzungen und der Päch-
 ten, und dann die nicht gehörig abgeführten hol-
 ländischen Schulden waren ihnen zur Last geleet.
 Sie wiesen aber nach, daß auch dieser Vorwurf nicht
 so sehr gegründet wäre. Denn die alten bei Antritt
 ihrer Bedienung 1744 schon vorhanden gewesenen
 Pacht- und Schatzungsrestanten hätten sie nicht alle
 heben können, weil so viele Debeten verarmet, und
 auch manche Rückstände irrig oder wenigstens dun-
 kel wären. In Absicht der neuen Rückstände aber
 hätten sie wegen der Viehseuche vielen Restantiari-
 en Remiß und Aufschub ertheilen müssen. Auf die
 hollän.

(d) Landtags Diarium von 1749 p. 39—42. Die-
 ses gedruckte Diarium ist ein Auszug aus dem
 Landtags-Protokoll.

holländischen Zinsen und auf Abschlag des Haupt-¹⁷⁴⁹ stuhls hätten sie von 1744 bis zur Eröffnung des Landtages 140301 Gulden bezahlet, und mehr hätte ihr Cassenzustand nicht erlauben wollen (e). Daß sie als ehrliche Männer abgetreten sind, dies ist schon daraus sichtbar, daß nicht die mindeste Untersuchung wider sie verhänget ist. Die abgelegten Landrechnungen sind richtig befunden, und quittirt. Indessen ist nicht zu verkennen, daß das landschaftliche Cassenwesen einer bessern Einrichtung bedurste. Durch Unterschleife der Schatzungsheber, durch Pacht-Defraudationen, durch Verdunkelung der Schatzungsregister, und durch gar zu große Nachgiebigkeit der Administratoren bei Remissionen und Dilationen war die Einnahme nicht so ergiebig, wie sie seyn sollte. Auch war noch kein landschaftlicher Etat angefertigt. Ja es fehlte sogar an einem Register der landschaftlichen Schulden. Die Administratoren wußten so wenig, wie der Landrentmeister die genaue Summe der Schuldenmasse anzugeben. Von vielen Capitalien waren die Zinsen zehn, fünfzehn und zwanzig Jahre aufgeschwollen. Nach Bewandniß der Umstände, wie ein Gläubiger mehr oder weniger des Geldes benöthiget war, stärker oder schwächer auf die Zahlung drang, oder Gönner und Freunde in dem Collegio hatte oder nicht, erhielt er größere oder minder beträchtlichere Abschlag-Zahlung der Zinsen. Das waren denn freilich Unordnungen und Mißbräuche, die nothwendig gehoben werden mußten, und zum Theil wahrscheinlich bereits würden gehoben gewesen seyn, wenn die Administratoren nur betriebsamer gewesen wären.

S 4

S. 3.

(e) Landschaftl. Acten.

1749

§. 3.

So wie die Stände den Anfang machen wollten, sich über eine bessere Einrichtung bei den Landesmitteln zu berathen, brachten zwei ritterschaftliche Mitglieder von Hane und von Freitag in Proposition, daß die Translocation des Aerarii, und soiglich auch des ganzen Administrations-Collegii von Emden nach Aurich von Stund an festzusetzen, und sowohl darüber, als über das ganze landschaftliche Cassenwesen die königliche Manutenez, Oberaufsicht und Direction zu erbitten sey. Die mehresten Glieder der Ritterschaft stimmten dieser Proposition bei, und so wurde sie, obgleich die Ritterschaft in der 1744 mit Emden getroffenen Union die Intranslocabilität des Aerarii den Emdern zugesichert hatte, ein ritterschaftliches Votum. Erst traten hierauf die Städte Norden und Aurich, und dann auch durch Mehrheit der Stimmen der dritte Stand diesem Voto bei. Es ist wohl sicher zu vermuthen, daß auf diese so ganz unerwartet angebrachte Proposition die mehresten Deputirten vorbereitet gewesen, weil sie in so kurzer Zeit und fast ohne alle Debatten in einen durch Mehrheit der Stimmen gefassten Landtagschluß übergieng. Nur Emden protestirte heftig. Ihre Deputirten sagten, daß nach der ersten Einrichtung und nach den Accorden der Sitz des Administrations-Collegii in Emden seyn müste, sie auch 1744 die königliche Versicherung erhalten hätten, daß das damalige Administrations-Collegium von Aurich nach Emden verleget und dorten verbleiben sollte. Sie wären daher der festen Meinung, daß die Stände zu solchen denen Accorden und dem königlichen Worte widerstreltenden Handlungen nicht ermächtigt seyn. Dabei zeigten sie an, daß sie sich unmittelbar an des Königes Majestät

wenn

wenden wollten, und hatten daher inständigst, bis 1749 zur erfolgten Königlichen Resolution diese Sache ruhen zu lassen. Allein dieses Dilations-Besuch, so billig es auch an schien, fand bei der ständischen Versammlung keinen Eingang. Es wurde vielmehr beschlossen, ohne Zeitverlust, den Landeskasten nach Aarich herüber zu bringen, und auch selbst die so nahe bevorstehende Pacht-Verheuerung in Aarich vorzunehmen (f). Die so scharflich beschlossene Translocation des Aerarii gründete sich diesmal wohl hauptsächlich in der Jalousie der mehresten ständischen Glieder wider die Stadt Emden; indessen ist doch wohl nicht zu verkennen, daß Aarich zum Sitz des Administrations-Collegii angemessener ist, als Emden, indem jene Stadt mitten in der Provinz lieget, diese aber öfters in den Wintertagen gar nicht zugänglich ist. Da auch die Regierung und Cammer in Aarich angeordnet sind; so würde manche Zögerung in den zwischen diesen beiden Landescollegien und dem Administrationscollegio vorkommenden Geschäften veranlaßet werden, wenn letzteres an einem andern Orte stehen sollte. Der Grund, warum bei Errichtung des Collegii solches in Emden etabliret worden, war wohl, daß der Landesherr bei entstehenden Unruhen sich der Landesmitteln nicht bemächtigen sollte; und dieser Grund fiel nun, nach veränderter Regierung, von selbst weg. So viel ist wohl ausgemacht, daß die Verlegung des Administrations-Collegii von Emden nach Aarich sich leichter rechtfertigen läßt, als die folgenden Schritte, welche die Stände wider Emden vornahmen.

S 5

S. 4.

(f) Landt. Protokoll.

Emden noch mehr zu kränken, beschloffen die Stände, jeboth nach einigen Debatten und durch Mehrheit der Stimmen, bei dem König auf die Reformation des Emder Stadt-Wesens anzutragen, und um solches auf einen den andern Städten Ostfrieslandes ähnlichen Fuß einzurichten, oder welches einerlei ist, die Privilegien und Vorzüge der Stadt Emden vor den Städten Norden und Aurich aufzuheben. Dies hielten sie für das einzige Mittel, wodurch Emden allmählig ihren Gläubigern gerecht werden könnte. Und hierauf gründeten sie ihr Gesuch. „Dies sind — erwiederten die Emder Deputirten „unfreundliche, lieblose und unbillige Gesinnungen. Zur Untersuchung der emdischen privaten Haushaltung und Egalisirung dieser Stadt mit den andern Städten dieses Fürstenthums halten wir die Stände so wenig befugt und qualificirt; als wenig man billig und recht finden würde, wenn Emden sich einfallen ließe, um eine Annullirung derer den übrigen Ständen privative zustehenden oder wohlhergebrachten Rechten Ihrer Königl. Majestät allerunterthänigst anzuflehen.“ So trüßig auch diese Einreden der Emder Deputirten waren; so wenig richteten sie aus. Vielmehr giengen die Stände noch einen Schritt weiter. Sie bestanden darauf, daß von dem ersten April an keine Emder Deputirten zu landtags- und landrechnungsversammlungen verschrieben werden sollten, auch kein Administrator als Repräsentant der Stadt Emden Sitz und Stimme in dem Collegio haben sollte, wenn nicht vor Ausgang März die Stadt auf Abschlag ihrer Schuld 10000 Thlr. baar zur Landes-Casse abgeführt haben würde. Emden hatte bisher die Richtigkeit der ständischen Ansprüche auf sie zum

zum Theil nicht entkannt, und dann eine Gegenso- 1749
derung formiret, die größer war, wie ihre Passiv-
Schuld. Da diese Rechnungen und Gegenrech-
nungen so sehr verwickelt waren, so hatten die Stän-
de 1746 zur Beilegung dieser Streitigkeiten sich
die königl. Vermittelung erbethen, die auch von des
Königes Majestät übernommen war. Die Emden
Deputirten fanden sowohl wegen der Illiquidität der
Schuld, als auch wegen des von den Ständen
selbst an den König genommenen Recurses das isige
ständische Postulatum einer Abschlags-Zahlung,
und die angehängte Drohung so seltsam als un-
gerecht. Sie protestirten dawider und erklärten
sich, so bald nur ihr Quantum Contributionis aus-
gemittelt seyn würde, solche zur Landes-Casse zu
entrichten. Auch dieser Protest war ohne Wir-
kung (g).

§. 5.

Ein Hauptgegenstand dieses Landtages war eine
bessere Einrichtung bei den Landesmitteln zu treffen.
Die Stände waren fast einstimmend der Meinung,
daß es dem Lande am zuträglichsten wäre, wenn
man das ganze Pachtwesen wegen der damit ver-
knüpften Unordnungen und Misbräuche abschaffe,
und die bisherigen Executoren ihrer Dienste entlasse,
dagegen aber andere einträglichere und den Eingese-
senen minder lästigere Contributions-Mittel ausfin-
dig machte und einfuhrte (h). Daher wurde denn
auch die Abstellung der Accise-Pachten ein ständi-
sches Conclusum. Ueber diese sämtliche gefaßten
Schlüsse wegen Verlegung des Administrations-
Col-

(g) Landt. Diar.

(h) Landt. Diar.

1749 Collegil, der oem Könige zu übertragenden Oberdirection, der Reformation des Emden Stadtwesens, und Abschaffung der Accise-Verpachtungen, hatten einige ständische Mitglieder unter sich eine Vorstellung an den König entworfen. Diese bereits unterschriebene Vorstellung wurde am 1. Febr. der ständischen Versammlung vorgelegt und vorgelesen. Der ständische Präsident von dem Appelle, der Freyherr von Kniphausen, und die Emden Deputirten protestirten dawider, weil die Vorstellung nicht Ordnungsmäßig in Comitiiis concertiret worden. Ihnen wurde erwiedert, daß man sich in öffentlicher Versammlung über sämtliche Punkte berathen und darüber Schlüsse gefasset hätte, und diese Vorstellung den Conclufis conform wäre. Man ließ es daher bei der Vorstellung bewenden, und sandte sie mit einer Estafette nach Berlin. Diese allerunterthänigste Bittschrift ist so wichtigen Inhalts, daß ich sie hier ganz herseze. „Wir unterschriebene treuehorsaamste Stände imploriren Ew. Königl. Majestät in tiefster Submission, daß es Ew. Königl. Majestät in Gnaden gefallen möge:

„1) Den Landes-Kassen und das Administrations-Collegium, noch unter diesem Landtage, aus Emden weg, und anhero nach Aurich zu verlegen, als woselbst dieses Collegium ehemals gewesen, die Stadt Aurich auch mitten in der Provinz lieget, wo ein jeder aus denen Aemtern am leichtesten hinkommen kann.

„2) Daß Ew. Königl. Majestät die Oberdirection und höchste Aufsicht, auch Manutenenz aller zu machenden guten Ordnung bei diesem Collegio zu übernehmen, in Gnaden geruhen mögen. Dieses wesentliche Stück der landesherrlichen Hoheit exerciren Ew. Königl. Majestät in allen Dero
„übr-

„übrigen Provinzen, die dabei blühen und ihre
 „Wohlfahrt dabei täglich höher treiben, wannhero
 „wir ein gleiches Glück aus dieser neuen Verfassung
 „sicher erwarten.

„3) Da die Stadt Emden, bei ihrer jetzigen
 „Einrichtung, zu Grunde gehet, und so wenig die
 „Landes-Onera tragen hilft, als die Zinsen von ih-
 „ren schuldigen Capitallen abzahlet, dem ganzen Lan-
 „de also daran gelegen ist, daß die Stadt conservi-
 „ret bleibe; als bitten Ew. Königl. Majestät wir
 „allerunterthänigst, das Stadtwesen in Emden re-
 „formiren, und solches auf den Fuß sehen zu lassen,
 „wie es in andern Städten Ostfrieslands gebräuch-
 „lich ist, alsdann sich bald finden wird, daß die
 „Stadt zu denen Landes-Mitteln contribuiren, und
 „ihren Creditoribus allmählig gerecht werden könne.

„4) Weil wir die Verpachtungen derer Accisen,
 „specialiter die Beibehaltung der Executoren, dem
 „Lande höchst schädlich zu seyn befinden: so bitten
 „wir um allerhöchste Approbation, daß die Execu-
 „tores a dato an, und auf ewig abgeschaffet seyn,
 „die Pachtungen gleichergestalt, von künftigen Mo-
 „nath Augusti an, gänzlich cessiren mögen.

„Wir werden einen engern Ausschuß ernennen,
 „welcher fordersamst, mit denen von Ew. Königl.
 „Majestät zu sehenden Commissariis einen bessern
 „Modum contribuendi ausfündig mache, und zu
 „Ew. Königl. Majestät allergnädigster Approbation
 „in Vorschlag bringe.

„Dieses halten wir für die solidesten Mittel,
 „unser Vaterland aus seinem Verfall wieder aufzu-
 „helfen, und uns in Stand zu sehen, daß wir nicht
 „allein die schuldige Zinsen alle Jahr richtig abfüh-
 „ren, sondern auch die Capitalia selbst allmählig
 „stilgen können.

„Den

286 Fünf und dreyßigstes Buch.

1749 „Den Fond dazu haben wir theils in unserer gewöhnlichen Schatzung, die aber einer starken und baldigen Revision bedürftig ist, theils in derjenigen Collection, die wir in Platz der A. cise. Verpachtung aussinden wollen, welche zwei Hebungen uns hinlänglich die Mittel reichen, obigen Endzweck zu erhalten, wenn nur Ew. Königl. Majestät Höchste Direction des Werks dazu kommt.

„Wir bitten uns dieses, als eine hohe Königl. Gnade, aus, und verharren in allertiefster Submission (i).

Die Königl. Resolution auf die vorgedachte Blitschrift war schon unter dem 6. Febr. in Berlin ausgefertigt, und durch die Unterschrift des Königes vollzogen. So lautet sie: Sr. Königl. Majestät approbiren.

„1) daß der dortige Landes-Kasten, mit der ganzen dazu gehörigen Registratur, sogleich, und ohne allen Anstand, von Emden weg, und nachher Aarich gebracht werde.

„2) Nehmen Sr. Königl. Majestät die Derselben angetragene Oberdirection der Landesmitteln über Sich, und werden keinen andern Gebrauch davon machen, als nur allein die Wohlfahrt des Landes dadurch zu befördern.

3) Da Hochgedachter Sr. Königl. Majestät nicht unbekannt ist, wie die Stadt Emden dergestalt in Schulden vertieft steckt, daß selbige, so wenig zu den Landes-Lasten contribuiren, als ihren gutwilligen Creditoren die jährlichen Zinsen von den erborgten Capitalien abzahlen kann, mithin darüber zu Grunde gehet, dem dortigen Lande aber höchstens daran gelegen ist, daß gedachte Stadt

„con:

(i) gedrucktes Diar. p. 53 — 55.

„conserviret bleibe; als werden Höchst-dieselben die
 „Verfassung des dasigen gemeinen Wesens besser
 „einrichten lassen, und alle diensame Mittel vorkeh-
 „ren, um dieser Stadt zu helfen.

„4) Approbiren Sr. Königl. Majestät, daß
 „dortten die so genannten Executores abgeschafft
 „und die Schatzungs-Reste durch ordentliche Ge-
 „richtsbdiener begetrieben werden. Es soll auch die
 „Accise auf dem platten Lande, und derselben Ver-
 „pachtung vom 2. Aug. c. 2. anzurechnen, cessiren.
 „Denen Städten aber recommandiren Höchst-dieselbe
 „ihr Contributions-Quantum durch eine ordentliche
 „Accise auf Administration zu colligiren, als wobey
 „dieselbe gewis wohl fahren werden. Inzwischen
 „wollen Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät er-
 „warten, was der engere Ausschuß für einen neuen
 „Modum collectandi aussündig machen wird, und
 „werden nächstens jemanden von Dero Rätthen zum
 „Commissario ernennen, der sich dieser Arbeit mit
 „unterziehen soll (k).

§. 6.

Die vorigen Administratoren, die vorzüglich
 diese Revolution bewürket hatten, ließen ihr eigenes
 Interesse keinesweges aus den Augen. Ihr Wunsch
 war, die Wiedererlangung ihrer vorigen Bedienun-
 gen, und dann die Aufhebung der Untersuchungs-
 Commission über die Land-Rechnungen von 1741
 bis 1743. Bei den ritterschaftlichen und städtischen
 Administraturen konnte noch zur Zeit keine Verände-
 rung vorgenommen werden, weil die adlichen Admi-
 nistraturen nicht auf einem Landtage, sondern ver-
 fassungsmäßig auf einem Rittertage vergeben werden
 mußten,

(k) gedruckt. Diarium p. 61 und 62.

1749 mußten, und man in Absicht der städtischen Administrationen erst das Verhalten der Stadt Emden abwarten wollte, ob sie vor Ausgang März die verlangte Abschlagszahlung mit 10000 Rthlr. abführen würde? Bloß also nur unter dem dritten Stande konnte eine neue Administrationen-Wahl zu Stande gebracht werden. Ganz unvermuthet gab der dritte Stand am 26. Januar der ständischen Versammlung zu vernehmen, daß derselbe eine Verwechselung der Administratoren nothwendig gefunden und von Briesen und Ewen zu Administratoren erwählet habe. Einige ständische Glieder sahen diese unerwartete Handlung des dritten Standes unförmlich an, weil eines theils die Administrationen-Wahl constitutionsmäßig im May vorgenommen werden mußte, andern theils aber die königliche Landtags-Proposition nicht auf eine Veränderung der ständischen Officianten gerichtet war. Durch diese Protestation ließen sich die Deputirten des dritten Standes nicht stören. Sie erwiderten, daß sie für dieses mal, jedoch ohne alle Consequenz, grade so handelten, wie man 1744 gehandelt hätte. Schon am 30 Jan. wurden diese neu erwählten Administratoren von den königlichen Landtags-Commissarien confirmiret, am 8. Februar verpflichtet, und an dem nämlichen Tage in das Collegium eingeföhret. Nachher trugen die Stände darauf an, daß über sämmtliche von dem vormaligen Aurlcher Collegio geführte Landrechnungen keine weitere Nachforschungen angestellet werden möchten; die wegen der Landrechnungen von denen Jahren 1741 bis 1744 angeordnete Commission völlig aufzuheben sey, und dann es auch endlich bei der von den jetzigen Administratoren geschenehen Justification ihrer bisherigen Landrechnungen nach schon erfolgter Erledigung der Monitorum möge belassen

lassen werden (1). Alle diese Anträge erhielten nach 1749 her die königliche allerhöchste Genehmigung, auch wurde dem vormaligen fürstlichen Inspector und Hoigerichts Assessor Bacmeister, statt des bisherigen Interims-Inspectors, des Reglerungs-Directors Jhering, das Inspectorat wieder anvertrauet (m).

§. 7.

Am 26. Februar wurde dieser so merkwürdige Landtag vorerst geschlossen. In dem königlichen Landtags-Abschiede vom 26. Februar wurde es nochmals bei dem ohne allen ferneren Anstand nach Auriach zu verlegenden Landeslasten, bei der dem Könige aufgetragenen Oberdirection bei denen Landesmitteln, bei Verbesserung des Emder Stadtwesens und bei Abschaffung der Accisen gelassen. Die von den Ständen zur Einrichtung einer bessern Ordnung bei denen Landesmitteln niedergesetzte Deputation sollte mit einem von dem Könige zu ernennenden Commissario:

- 1) Sämmtliche Mängel der bisherigen Verwaltung der Landesmittel untersuchen, solche durch ein erforderliches Menage-Reglement und Competenz-Stat von Einnahme und Ausgabe

(1) Selbst die Stände, die so sehr wider das Emder Collegium eingenommen waren, mußten also gestehen, daß die Monita gehoben waren. Ein unverwerfliches Zeugniß, daß die Administratoren dieses Emder Collegii als redliche Männer abgetreten sind.

(m) Landt. Acten und gedrucktes Diarium p. 15. 17. 21. und 63.

- 1749 be abhelfen und ein zuverlässiges Schulden-Register der Landschaft formiren.
- 2) Einen bequemen modum contribuendi an statt der Accise-Pachten ausfindig machen.
 - 3) Bestimmen, wie die Schatzungen ohne Executores beizutreiben seyn,
 - 4) und überlegen, wie die Revision des Catastri zum neuen Schatzungswesen am süglichsten zu Stande zu bringen sey?

In Absicht der Stadt Emden wollten Sr. königl. Majestät das Vermögen und die Kräfte der Stadt untersuchen, und ausfindig machen lassen, wie viel sie, nach ihrem verschuldeten Zustande, zu den allgemeinen Landeslasten beitragen könne? Endlich wurde auf das ständische Prorogationsgesuch dieses Landtages noch vorerst die königl. Genehmigung ausgestellt. Dies sind die vorzüglichsten Punkte, die der Landtagsabschied enthält. Ueber das nachgefügte ständische Gutachten, worin um Sistirung aller in den vorigen Zeiten geführten Landrechnungen, um die Aufhebung der Untersuchungscommission über die Landrechnungen von 1741 bis 1744, um die königl. Genehmigung, es bei der Justification des Emder Collegii wegen der von demselben geführten Rechnungen, nach der bereits geschehenen Erledigung der Monitorum, zu belassen, und um Approbation der Diäten und Reisekosten des Freiherrn von Wedel und Landsyndici Kettler bei ihrer vorjährigen Berliner Deputation angetragen war, erfolgte zu gleicher Zeit am 26 Febr. die königl. Resolution. Hierin wurde der letzte Punkt völlig abgeschlagen, weil die Verschickung nur von dem Emder Administrations-Collegio, nicht aber von den sämmtlichen Ständen beschlossen war. Da-

gegen

gegen wollten Sr. königl. Majestät in Absicht der ¹⁷⁴⁹
 drei ersten Punkte noch vorher von den Ständen,
 eine genaue Anzeige der Mahmen derjenigen, wel-
 che dabei interessiret waren, und dann des Objecti,
 so niedergeschlagen werden sollte, gewärtigen (n).
 Hierbei bemerke ich, daß über alle diese Punkte nach-
 her die königl. Genehmigung erfolgt ist. Uebrigens
 führe ich hier nur gleich an, daß die von den Stän-
 den nachgesuchte Prorogation verstattet, der proro-
 girte Landtag am 26 November eröffnet, und am
 11ten December völlig geschlossen worden. Nach
 dem königlichen Landtagsauschreiben, sollte die
 Ausfindung einer verbesserten Schatzungshebung,
 und dann die Combination des Hofgerichts mit der
 Regierung die Gegenstände der ständischen Delibe-
 rationen seyn. Beide Punkte kamen aber nicht zu
 Stande, sondern wurden ausgestellt. Indessen
 wurde auf diesem Landtage der Vergleich zwischen
 den Ständen und der Stadt Emden abgeschlossen.
 Diesen Vergleich werde ich nachher erwähnen (o).

§. 8.

Das landschaftliche Archiv, und das Aerarium
 wurden so wie die Stände auseinander gegangen wa-
 ren, sofort von Emden nach Aarich geführt. Am
 12 März wurde die erste Session in dem nun nach
 Aarich verlegten Collegio gehalten. Die Verände-
 rung des ganzen Personale des Administrations-
 collegii war auf diesem Landtage nur vorbereitet, das
 Project war aber noch nicht zur Reife gediehen und
 konnte nur Schrittweise ausgeführt werden. Bloss

Z 2

bei

(n) Gedr. Diar. p. 68—73.

(o) Landschaftl. Acten. Von diesem prorogirten
 Landtage ist das Diarium nicht abgedruckt.

1749 dem ganzen Lande nachtheilig, oder vortheilhaft gewesen, dieses ist noch wohl kurz zu bewähren. Ich will nicht untersuchen, ob die Stände berechtiget gewesen, den Landeskasten von Emden wegzuziehen, ob sie befugt gewesen, Emden von allen ständischen Versammlungen zu verdrängen und aus dem Collegio auszuschließen, auch nicht, ob mit gutem Zuge die Veränderung des Personale bei dem Administrationscollegio vorgenommen worden? Nur glaub ich, daß es auf das Interesse der Landschaft keinen großen Einfluß haben konnte, ob das Administrationscollegium seinen Sitz in Emden oder Aurich hätte. Vielmehr ist es unverkennbar, daß die Lage der Stadt Aurich dazu viel bequemer war, als Emden. Auch gewann und verlor die Landschaft nicht das mindeste durch das veränderte Personale des Collegii, wenn nur die Landesmittel richtig verwaltet wurden. Auch wurde Einnahme und Ausgabe dadurch nicht alteriret, daß Emden keinen Sitz in dem Collegio hatte, weil durch Norden und Aurich die beiden städtischen Administraturen wieder besetzt waren. Ohnehin hatte die Exclusion der Stadt Emden keine sonderliche Folge, da sie bald nachher wieder in das Collegium eintrat. Litten nun gleich durch diese Reform eine einzelne Stadt, litten einzelne Familien, die wieder andern Platz machen mußten; so kann man doch nicht behaupten, daß das ganze Land dabei verlohren habe. Von perennirenden Folgen und wichtiger dem Lande war die dem Könige übertragene Oerbdirection der Landesmittel. Darnach fiel der 7 Artikel der am 7 Jul. 1744 abgeschlossenen Convention aus. Zufolge dieses Artikels sollte die Einwilligung und Erhebung und Verwaltung der gesammten Landesmittel den Ständen und dem Administrationscollegio schlechterdings überlassen werden,
und

und wollte der Landesherr so wenig in Kriegen, als 1749 Friedenszeiten, sich einiger Cognition oder Direction darüber anmaßen. Nunmehr aber mußte dann über jede neue Einrichtung, die auf Verwaltung der Landesmittel Bezug hatte, und über alle außerordentliche oder nicht etatsmäßige Ausgaben die landesherrliche Genehmigung nachgesuchet werden. Hieraus folget denn auch schon von selbst, daß dadurch der bisher beschränkte Einfluß der Cammer auf die landschaftlichen Angelegenheiten sehr erweitert werden mußte. Die den Ständen vorhin überlassene so ganz willkührliche Disposition über die Landesmittel hat der Landschaft gewis nicht zum Vortheil gereichet, und ist ihr besonders in den unruhigen Zeiten nachtheilig gewesen, wie sich die Administratoren selbst über ihre Constituenten, die Stände, erhoben hatten. Nach übertragener Oberdirection ließen sich keine Unrichtigkeiten mehr gedanken, den unnützen Verschwendungen wurde Einhalt gethan, und den Mißbräuchen und Unordnungen wurde ein Kiegel vorgeschoben. Allerdings ist und bleibet daher diese landesherrliche Oberdirection über die Landesmittel dem Lande heilsam und nützlich, so lange sie den klaren Ausdrücken des ständischen Antrages und der königlichen Acceptation entspricht, oder in den Schranken bleibt, die ihr nach der damaligen Absicht und Idee des Königes und der Stände angewiesen ist. Durch diese Oberdirection und durch die übrigen Veränderungen ist also die Landesverfassung nicht erschüttert. Die Landesverträge blieben in ihren Kräften, dienten nachher, so wie noch iso, zur Grundlage bei allen vorkommenden Streitigkeiten, wurden zu verschiedenen malen, und besonders bei der Huldigung 1786, von neuen bestätigt, nur wurde blos der siebente Artikel der

1749 Convention von 1744 abgeändert. Nicht so in Emden. Dort wurde das ganze Stadtwesen reformiret.

§. 10.

Nach Antritt der königl. Regierung verschwanden die Benennungen: gehorsame Stände und Re-nitenten, fürstlich gesinnte Stände und Patrioten. Der Name war verloschen, aber der Geist der Unbulsamkeit, und der Verfolgung blieb noch immer tief eingewurzelt. Vor Erlöschung des fürstlichen Regierhauses hatten die gehorsamen Stände die Macht in den Händen und drängten hart ihre Mit-brüder, die anders dachten, die anders handelten, wie sie. Nach Antritt der königl. Regierung wendete sich das Blatt. Die vormaligen Patrioten oder alten Stände erhielten die Oberhand. Diese unterdrückten und verfolgten nun ihre vormaligen Widersacher, entfernten sie von allen landschaftlichen Aemtern, und setzten sie vorerst außer den Wehr-stand. Rache und Interesse belebten nun die gehor-samen Stände von neuen. Sie hatten seit einiger Zeit an einer Miene gearbeitet, die sie auf dem Landtage 1749 sprengen ließen. Die alten Stände oder Patrioten sanken nieder, und die vormaligen gehorsamen Stände erhoben sich aus ihren Trüm-mern empor. Die Stadt Emden, welche bei allen wichtigen Veränderungen die erste Rolle übernom-men hatte, und welche denn auch auf dem Landtage 1744 alle zum Sturz der sogenannten gehorsamen Stände abzweckende Maasregeln ausgesonnen und ausgeführt hatte, war ihnen besonders gehässig. Um die Stadt zu kränken, verlegten sie den Lan-deskasten nach Zurich, um ihr allen Einfluß in Lan-des-sachen zu benehmen, nahmen sie ihr die Adminis-tratur

strater und schlossen sie von allen ständischen Ver-1749
sammlungen aus, und um ihr die Maske einer re-
publikanischen Gestalt, die der Magistrat auch bei
veränderter Regierung ungerne ablegen wollte, zu
entreißen: so trugen sie auf eine Reformation des
Emder Stadtwesens an. Der Magistrat hatte bis-
her theils allein, theils mit Concurrenz der Vierzi-
ger die unbedingte freie Disposition in dem öcono-
mischen, Finanz, und militairischen Fächern. Dem
Magistrat die Hände zu binden, und ihn unter Cu-
ratel zu setzen, dies war die Absicht der Stände:
Und diese ihre Absicht glaubten sie um so viel eher
erreichen zu können, weil ihnen die Cammer nicht
ungewogen war, und diese, besonders wegen der
beständigen Mißhelligkeiten, zwischen ihr und dem
Magistrat, gar zu gerne einen Binde- und Löse-
schlüssel längst gewünscht hatte. Wie nun die Re-
formation des Emder Stadtwesens eingeleitet, be-
würtet und ausgeführt worden, dies werden wir
jezt erzählen.

§. II.

Nachdem dieses alles gehörig eingeleitet war, so
proponirte im Anfang Febr. der geheime Rath Lenz
denen auf dem Aurer Landtage anwesenden Em-
der Deputirten in einer Privatconferenz 1) die Haupt-
wache, den Hasen und zwei Thore der königlichen
Garnison einzuräumen, 2) dem Könige die Confir-
mation der von den Vierzigern jährlich einzuwählen-
den Magistratspersonen nach allerhöchst Deroselben
Gutfinden anheim zu stellen, 3) die Direction des
Stadtwesens, eben so wie es die Landschaft gethan,
Er. königl. Majestät zu übertragen, und 4) sich
allen landesväterlichen Verordnungen zu unterwer-
fen, und nicht mehr Statum in statu zu firmiren.

1749 Diese unerwartete Proposition betäubte die Emden Deputirten. Sie standen, wie versteinert, und wußten keine passende Antwort vorzubringen. Sie reiseten schleunig nach Emden ab, und theilten ihren Constituenten, dem Magistrat und den Bierziggern, oder, wie es scheint, nur den vier Präsidenten der Bierziger den Vortrag des Präsidenten Lenz mit. Der Magistrat und die Bierziger hielten sich überzeugt, daß diese Proposition auf den Umsturz ihrer städtischen Verfassung, und auf eine völlige Abweichung der Convention vom 14 März 1744 abziele. Sie wandten sich hierauf unter dem 5. Febr. unmittelbar an den König. Ihre Schlußbitte gieng dahin, die Convention aufrecht zu erhalten. „Sollten aber — fügten sie hinzu — Sr. königl. Majestät Willensmeinung seyn, mit dieser Stadt eine so große Veränderung vorzunehmen; so ist man zwar diesseits viel zu schwach, sich dagegen zu sträuben, nur bitten wir allerunterthänigst, dem geheimen Rath Lenz aufzugeben, darüber legaliter zu tractiren, und die Stadt nicht zu übereilen“ (q).

§. 12.

Der Magistrat hatte seit einiger Zeit eine Gährung unter verschiedenen Bürgern gespüret. Diese fiengen an, den Magistrat und die Bierziger für kleine Tyrannen anzusehen, unter deren Despotie sie seufzten. Bei ihnen wurde der Wunsch rege, ein solches Joch abzuschütteln. Wer ihnen diese Idee beigebracht hatte, dies gehet nicht aus den Acten hervor. Indessen war der Magistrat einigermaßen davon unterrichtet. Dies bewog denselben, die Proposition des geheimen Raths Lenz vorerst
noch

(q) Cammer- und Emden Acten.

noch zu verheimlichen. Zu dem Ende versammlete¹⁷⁴⁹ sich der Magistrat, oder vielmehr ein enger Ausschuß, nicht auf dem Rathhause, sondern in aller Stille auf der abgelegenen Klunderburg, um sich über die Proposition ferner zu berathen. Hier war denn auch das vorge dachte Schreiben an den König entworfen. Unterdessen war in der Stadt das Gerücht ausgebreitet, daß dem Magistrate Punkte vorgeleget wären, die zum Vortheil der Bürgerschaft gereichen sollten. Aller angewandten Wachsamkeit ohnerachtet, war auch der Versammlungsort, die Klunderburg, ausgespähet. Auf einmal fand sich hier eine ganze Schaar Bürger ein. Sie umzingelten die Klunderburg und verlangten von den anwesenden Magistratsgliedern zu wissen, was vorgehe? und worüber sie sich berathschlagten? Eine fluge vorsichtige Antwort besänftigte diesmal die Bürger. Sie giengen auseinander. Dies fiel am 5 Febr. vor. Die Explosion der indes noch fortwährenden Gährung brach drei Tage nachher, am 8 Febr. aus. Der Magistrat war nun mit den Bierziguern am Nachmittage auf dem Rathhause versammelt. Mit einmal liefen Bürger und Pöbel zu, und drangen auf den sogenannten Kummel des Rathhauses. Sie verlangten mit Ungestüm, ihnen die Resolution des Magistrats auf die demselben vorgelegten Punkte zu eröffnen, und drangen darauf, daß der Magistrat sämtliche Artikel schlechterdings bewilligen sollte. Der in der Rathsstube bloquirte Magistrat sandte den Syndicus von Altena und den Stadtprocurator Wosß zu den Bürgern ab. Nach einem kurzen Wortwechsel wurde letzterer die Treppe herunter geworfen. Noch ein härteres Schicksal mußte der Syndicus von Altena erdulden. Er wurde geschlagen, ihm wurden die Kleider von dem Leibe herunter

1749 heruntergerissen, und nun sollte er aus dem Fenster gestürzt werden. Ihn rettete sein Körperbau. Sein breiter Rücken konnte nicht durch den schmalen Kreuzrahmen des Fensters gebracht werden. Dadurch gewann er so viel Zeit, daß einige aus dem Haufen, die Achtung für seine Person hatten, für ihn sprachen, ihn umzingelten, und mitten durch den Haufen nach seinem Hause abführten (r). Der Magistrat war noch immer eingeschlossen, und von aller Hülfe entblößet. Der Major von Kalkreuth blieb ruhiger Zuschauer und ließ sein Bataillon nicht anrücken. Auf die Bürger-Compagnien konnte der Magistrat sich noch weniger verlassen, weil eben die, welche unter den Bürgerfahnen standen, größtentheils an dem Auslauf Antheil nahmen, oder wenigstens gegen ihre Mitbürger nicht fechten wollten. Gute Worte waren die einzig möglichsten Mittel den aufbrausenden Pöbel zu besänftigen. Dies geschah, und dadurch wurde nun zwar die Evacuation des Rathhauses bewürket; allein nun durchströmte der Pöbel die Stadt, bestürmte einige Häuser, schlug Fenster ein, und begieng vielfache Excesse. Die, welche die Convention vom März 1744 unterschrieben hatten, waren vorzüglich der Wuth des Pöbels ausgesetzt, „weil, so heißt es in dem nach Hofe gegangenen Cameral-Zeitungsberichte, die Emden-Bürgerchaft mit gutem Grunde dafür hält, daß diese Convention alleine eingerichtet ist, den Zwang des Magistrats über sie zu stabiliren“ (s).

§. 13.

(r) Der Syndicus von Altena nahm bald nach diesem Auftritt seine Dimission, und wurde darauf Landrichter in Södens.

(s) Cammer- und Emden Acten.

S. 13.

1749

Am 10 Febr. fand sich der geheime Rath Lenz in Emden ein. Er veranstaltete eine Zusammenkunft des Magistrats, der Vierziger und der Deputirten der Aemter und Bilden. Im Namen des Königes wiederholte er die in Aurich dem Emden Magistrate gemachte Propositionen. Zuförderst mußte der Magistrat folgendes Publicandum ergehen lassen:

„Kund und zu wissen sey hiemit, daß heute dato
 „Bürgermeister und Rath der Stadt Emden aus
 „Consideration für die gute Bürgerschaft und beson-
 „ders auf dienstliche Intercession der hiesigen Schif-
 „ferzunft resolviret haben, daß sie, soviel an ihnen,
 „die am 8ten dieses auf dem Rathhause vorgenom-
 „menen Insulten an Niemand der Thäter auf irgend
 „eine Weise rächen wollen.“ So mußte denn der
 Magistrat, der noch vor 25 Jahren dem Kaiser ge-
 troset, die Cabinetter vieler europäischen Höfe in
 Bewegung gesetzt, seinen Landesherrn befehlet,
 und seinen Mitständen Befehle vorgeschrieben hatte,
 nun dem Pöbel, der ihn so grob beleidiget hatte, ver-
 zichten, und auf alle rechtliche Ahndung Verzicht lei-
 sten! An dem folgenden Tage, am 11ten Febr.
 submittirten sich Bürgermeister und Rath und die
 Vierziger den königlichen Propositionen. Darnach
 überließen sie den königlichen Truppen die Besetzung
 der Hauptwache, der Thore und des Hafens. Sie
 standen dem Könige die Befugsamkeit zu, die jähr-
 liche Wahl des Magistrats zu bestärigen oder zu ver-
 werfen. Sie übertrugen dem Könige die Oberdi-
 rection über den Empfang und die Ausgabe und die
 neue Einrichtung des Stadtwesens. Endlich er-
 klärten sie, daß die Stadt fernerhin keinen Statum
 in statu formiren, sondern sich den königlichen Ver-
 ordnungen unterwerfen wollte. So zog denn Em-
 den

1749 den ihr republikanisches Gewand aus, und legte es zu den Füßen ihres Landesherrn nieder, welcher hierauf vermöge der übertragenen Oberdirection einen besondern Commissarium loci anordnete. Dieser erste königliche Commissarius loci war der Kriegsrath Krüger aus Cleve (1).

§. 14.

Wie diese große Veränderung nun in Emden zu Stande gebracht war, mußte für die innerliche Ruhe der Stadt gesorget werden. Diese zu erhalten, wurde die auf Leerort unter dem Commando des Hauptmann von Weiß stehende Garnison schon im Febr. nach Emden verlegt, und am 3. März wurde durch Trommelschlag bekannt gemacht, daß jeder sich stille halten sollte. Bei Vermeidung harter Ahndung wurden alle Conventikeln untersaget. Nun sollte denn auch das Policcy- und Cämmerey-Wesen umgeschmolzen und besser eingerichtet werden. Zur Untersuchung der in diesen Fächern vor-schwebenden Mängeln und um solchen abzuhelfen, erhielten der geheime Rath Ienz, der Kriegsrath Hittler, und der Regierungs-Fiscal Hegeler, das königliche Commissorium. Diese Commission nahm am 11. Jul. ihren Anfang. Vor ihr erschienen einige Deputirte aus dem Magistrate, die vier Prä-sides des Bierziger Collegii, und sechs Deputirten von den Amts Gilden, oder aus der Bürgerschaft. Diese waren ein Eisenhändler, Brantweindreiner, ein Höcker, ein Zwirnmacher, Nadelmacher und ein Schiffsheber. Da grade diese sechs Deputirten vorzüglichem Antheil an dem Auflauf genommen hatten: so konnte der Magistrat sich von diesen keine ihm

(1) Cammer- und Emden Acten.

ihm günstige Aeußerungen versprechen. Der Ma. 1749
Magistrat und selbst einige Bürger protestirten anfäng-
lich wider diese Bevollmächtigten der Bürgerschaft;
allein dieser Protest hatte nicht die mindeste Wir-
kung. Diese Deputirte brachten nun achtzehn ver-
schiedene Puncte vor, deren Aenderungen oder Ab-
schaffung sie verlangten. Sie trugen nämlich auf
die Aufhebung der Hövetlingen-Cammer, auf die
Abstellung der gerichtlichen Commissionen in den
Wirthshäusern, weil die Partheien die kostbaren
Zechen bezahlen mußten, und auf die Abschaffung der
bürgerlichen Krieges-Cammer an. Ferner bestan-
den sie darauf, daß die Vierziger von den Deputir-
ten der Zünfte erwählt werden müßten, und kein
Vierziger eine Bedienung bekleiden sollte, die von
dem Magistrat abhienge, sodann, daß die Privile-
gien der Judenschaft eingeschränket, ihre Zahl ge-
nau bestimmet, und ihnen das Hausieren gänzlich
untersaget werden sollte. Weil die übrigen ange-
brachten Gravamina; — die mehresten derselben be-
trafen die Justiz, und fanden größtentheils bei der
nachherigen Justiz Reform ihre Abänderung, — aus-
gesezt und nicht erörtert wurden: so übergehe ich sie.
Dagegen finde ich nöthig, zur Erläuterung der vor-
gedachten Beschwerden, noch etwas hinzuzufügen.
Von der Benennung, dem Personale und den Amts-
pflichten der Hauptlingen-Cammer hab ich bereits in
dem dritten Bande auf der 107. Seite gehandelt.
Ich beziehe mich dahin. Nur kann ich nicht unbe-
merket lassen, daß diese Hövetlingen, denen die Auf-
sicht bei Reinigung der Gassen und der offenen Plä-
tze oblag, wegen der von ihnen auserkantten Brü-
chen, Sporteln und einiger Plackereien, besonders
aber wegen ihrer häufigen Schmausereien, wobei
die Bürgerschaft nicht zugezogen wurde, sehr verhaßt
waren.

1749 waren. Folgende Feste wurden jährlich auf der Hövetlingen. Cammer zu gewissen bestimmten Jahreszeiten stattlich gefeiert: Zwei Krzen. Kauf. Mahlzeiten, eine Häring., und eine Erdbeeren. Mahlzeit, zwei hochachtbare Magistrats. Mahlzeiten, eine Rummel. Mahlzeit und eine Lachs. Mahlzeit. *Diem noctemque continuare potando nulli probrum.* So schreibt Tacitus von den alten Germanern, und so finden wir es bei der Hövetlingen. Cammer wahr. Auch in die Emden Bürger Krieges. Cammer (u), muß ich den Leser einführen. Die Emden Bürgerschaft war in vier Regimenter abgetheilet, die zusammen 23 Compagnien ausmachten. Jede Compagnie war ohngefähr 80 Mann stark. Bei jedem Bürger. Regimente stand ein Capitain, oder auch Colonel genannt, ein Lieutenant und ein Fähnrich. Diese vier Capitains, ein Wachtmeister und ein Secretair machten die Bürger Krieges. Cammer aus. Ihre Haupt. Incumbenz bestand in Regulierung der Stadt. Wachen, in Schlichtung der Streitigkeiten auf den Wachen, und dann vorzüglich in vorzukehrenden Anstalten zur Sicherheit der Stadt. Jeder Capitain erhielt jährlich ein Gehalt von 50 Thlr. Auch hatten sie den Genuß des Grasses von den Wällen. Seit dem Antritt der königlichen Regierung, zog täglich eine Compagnie auf. Diese bezog die Bürger. Wache, und patrouillirte durch die Stadt. Schildwache durfte indessen kein Bürger stehen, dazu hatte die Stadt andere Leute. Diese wurden Bürger. Soldaten, oder Bürger. Wächter genannt. Sie trugen eine grauliche Uniform, erhielten auch keinen Sold, sondern ihnen wurde für jede Nachtwache fünf Stüber ausgezahlt.

Vor

(u) Von ihrer Errichtung, 3. Band, p. 257.

Vor der Thüre eines jeden Bürgermeisters, musterte¹⁷⁴⁹ ein solcher Bürger-Wächter Schildwache stehen. Nur aus 32 Mann bestand dieses ganze Corps. Außerdem hatte der Magistrat, wie 1744 die holländische Garnison auszog, noch 80 Mann angenommen. Man nannte sie gewöhnlich Croaten. Sie hatten keine Uniform. Wöchentlich erhielt jeder 28 Stüber. Ihre Obliegenheit war, täglich mit der Bürger-Compagnie aufzuziehen, die Thore zu besetzen, und Schildwache zu stehen. So sah das Emdener Militair-Wesen (v) vor dieser Reform von 1749 aus. Die Mehrheit der Bürgerschaft war auch dem Militairwesen und der Kriegeskammer nicht gut, und daher bestand sie auf die gänzliche Abstellung dieser Kriegeskammer. Aber einstimmend, indessen aus verschiedenen Gesichtspuncten, stürmten fast alle Zünfte auf die arme Judenschaft los. Die Materialisten verlangten, daß die Juden nicht mit Toback, Kaffe, Thee, Falch, Wachs und Färber-Waaren handeln sollten; die Krämer, daß sie keine offene Läden halten, und keine Stoffen, Tressen, Bänder, Messeltuch, Zwirn und

(v) Daß die Stadt auch noch so ziemlich mit Krieges-Bedürfnissen versehen gewesen, geht aus dem bei den Acten liegenden Inventario hervor. Darnach waren außer Schiffs-Canonen und Mörsern 17 metallene und 47 eiserne Canonen. Außer einer Menge Steinfugeln, 41038 eiserne Kanonenfugeln, 26503 Pfund Schieß-Pulver, einige Bomben, 3000 Hand-Granaten, 2753 Pfund Schroot, 12800 Feuersteine, 4000 Fußangeln und andere Kriegesmaterialien vorhanden. Unter andern fanden sich auch 172 Eissporne vor. Etwa zu einer Nachahmung Friedrich Wilhelms des Großen zu einer Eislandung?

1749 und Leinwand verkaufen sollten; die Kupferschmiede, daß sie kein altes Kupfer aufkaufen sollten; die Peruquenmacher, daß sie keine Haare einhandeln und Peruquen verkaufen sollten; die Schneider, daß sie sich des Einkaufs alter Kleider und des Verkaufs derselben enthalten sollten; und die Goldschmiede, daß sie nicht mit Juwelen, Gold und Silber handeln, auch nicht Pitschiere stechen sollten, und alle Zünfte, ohne Unterschied, daß kein Jude mehr haufieren sollte (w).

§. 15.

Unter dem 27. August ergieng ein allerhöchstes Rescript an die königliche Commissarien, Lenz, Hittler und Hegeler. Hierinn wurden sie auf ihrem abgestatteten Bericht von den Beschwerden der Emdener Bürgerschaft umständlich beschieden. Darnach sollte denn die zum Druck der Bürgerschaft gereichende Hövetlingen-Kammer gänzlich abgeschafft werden. Alle bisherige Officia sollten von dem Magistrat wahrgenommen und unter denselben vertheilet werden. Zu dem Ende sollte dem Magistrat die sämtlichen Acten abgeliefert werden. Die Döle oder das Schützenhaus sollte verkauft oder verheuret werden. Nach der zweiten Beschwerde sollten keine Commissionen künftig in den Weinhäusern vorgenommen, sondern auf dem Rathhause abgehalten werden. Nach der dritten Beschwerde sollte auch die Bürger Krieges-Kammer völlig abgeschafft werden, damit die ohnedem genug belastete Bürgerschaft mit unnöthigen Kosten und Verschäumniß ihrer Nahrung verschonet bliebe. Jedoch könnte man geschehen lassen, daß die Bürgerschaft in

(w) Emden und Cammer-Acten.

in vier Regimenter und in zwölf Compagnien vertheilt 1749
 let bliebe. Ferner wurde auf das vierte Gravamen,
 dem Magistrat untersaget, sich mit der Wahl der
 Bierziger zu befassen. Es sollten vielmehr die
 Bierziger von der Bürgerschaft selbst gewählt wer-
 den (x), und dann sollte es den Bierzigen freyge-
 stellet bleiben, die Magistrats-Personen jährlich ein-
 zuwählen. Auf das fünfte Gravamen sollte kein
 Bierziger in dem Collegio bleiben, wenn er ein von
 dem Magistrat abhängendes Dificium erhielt. Hie-
 von sollte allein die Administratur-Bedienung, die
 mit dem Stadtwesen nichts zu schaffen hätte, ausge-
 schlossen bleiben. Endlich sollten nach dem 6. und
 7. Gravamen mit der Zeit die Juden-Familien
 eingeschränket werden; auch sollte näher untersucht
 werden, in wie ferne ihnen das Hausieren zu unter-
 sagen sey. So wurden denn, nach Anleitung die-
 ses Immediat-Rescripts ausser einigen andern Än-
 derungen die Hoevetlingen-Kammer und die Krie-
 ges-Kammer abgeschaffet; indessen blieb die Bür-
 gerschaft noch in vier Regimenter abgetheilet (y).

§. 16.

Die Einnahme und Ausgabe der Emders Stadt-
 Cämmerei, wurde zwar richtig berechnet, und mit
 gültigen Belegen justificiret; allein der Rentmei-
 ster hob nur, was ihm eingeliefert wurde, und be-

U 2

stritt

(x) So wurden denn auch an dem gewöhnlichen
 Wahltag am 1. Jan. 1750 die damals vacante
 15 Stellen in dem Bierziger Collegio von der
 Bürgerschaft wieder besetzt. Die Schiffer haben
 indessen darauf renunciiret, weil sie mit der gan-
 zen Sache nichts weiter zu schaffen haben wollten.

(y) Cammer und Emders Acten.

1749 stritt theils nach seinem Gutfinden, theils nach näherer Anweisung von dem Magistrat die nothwendigsten Ausgaben, so weit es der Cassenzustand erlaubte. Da nun aber die Stadt dem Könige die Ober-Direction über ihr Finanzwesen übertragen hatte; so musste nothwendig bei der Cämmerey-Casse eine bessere Ordnung eingeführet werden. Zu dem Ende wurde im August ein besonderer Competenz-Etat angefertigt, wornach die sämmtlichen Ausgaben mit 41550 Thlr. 48 Str. jährlich bestritten werden mußten. Eben so hoch wurde denn auch die Einnahme berechnet. Da sich indessen bei der Einnahme ein Ueberschuß von 2000 Thlr. vorfand; so offerirte die Stadt Emden diesen jährlichen Ueberschuß aus eigener Bewegung der königlichen Ober-Renten, wohin denn diese 2000 Thlr. nachher immer abgeliefert wurden (2). Der schlimmste Punct war nun noch zurück, und dieser war das Emden-mißliche Credit-Wesen auf eine geschickte Art auseinander zu setzen. Wie dieser so stark geschürzte Knoten gelöst worden, dies werde ich unten erzählen.

S. 17.

Vorhin ist bereits angeführet, daß der am 26. Februar abgebrochene Landtag am 26. November wieder eröffnet worden. Auf diesem prorogirten Landtage söhnten sich die Stände mit der Stadt wieder aus. Wenn man die Animosität einiger ständischen Mitglieder wider Emden, das Interesse der beiden Städte Norden und Aurich, um Emden aus dem Administrations-Collegio verdrängen zu halten, ferner die streitige Emden-Quote zu den Landeslasten, diesen mehr als hundert Jahren zwischen Emden

und

(2) Cämmer- und Emden-Acten.

und den Ständen schwebenden Zankapfel, und end 1749 lich das so sehr verwickelte liquidations - Geschäfte über die Forderungen und Gegenforderungen der Landschaft und der Stadt Emden erwäget: so wird der Leser sicher vermuthen, daß durch lange Vorbereitung und mühsame Arbeiten der Weg zu einem Vergleich gebahnet, und dann endlich zu stande gebracht worden. So war es aber nicht. In einer einzigen Session war das Aussöhnungs - Geschäfte vorgenommen und vollbracht. Der Stifter dieses wichtigen Vergleichs war der Geheimerrath und Cammer - Director Lenz, ein Mann, der mit außerordentlichen Fähigkeiten zu Unterhandlungen begabet war, und der eben so geschickt war, einen Plan zu entwerfen, als ihn auszuführen. Am 28. November brachte der Geheimerrath Lenz eine Vereinbarung der Stadt Emden mit den Ständen bei einem ständischen engern Ausschuss in Vorschlag. Dieser engere Ausschuss referirte davon an die Stände. Wie diese dabei viele Schwierigkeiten fanden; so verfügte sich der Geheimerrath Lenz selbst am 4. December zu der ständischen Versammlung. Er stellte den Nachtheil der bisherigen Mishelligkeiten vor, und erbot sich durch seine Vermittelung die Streitigkeiten zu verebnen. Die Stände nahmen seine Mediation an. Noch an demselben Morgen am 4. December, wurde der Vergleich getroffen, die Urkunde angefertigt, abgeschrieben, unterschrieben und besiegelt. Von einer so schleunigen Operation ist in der ostfriesischen Geschichte kein ähnliches Beispiel vorzufinden. Die Hauptstellen aus diesem so merkwürdigen Vergleich sind folgende:

„1. Alle und jede Forderungen zwischen dem Lande und der Stadt Emden sollen gänzlich gegen einander gehoben, und auf ewig mortificiret seyn.

310 Fünf und dreszigstes Buch.

1749 2. und 3. Emden hält sich ihr Recht vor, aus dem Deich. Contract von 1723 dem Deich. Schoß von den Pastorei. Kirchen. Armen und Schul. Ländern, welche unter der Ober. und Niederemfischen Deichacht belegen sind, ingleichen den von einzelnen Interessenten restirenden Deichschoß zu 20 Gulden von jedem Grafe mit Zinsen und Kosten zu fodern, unterwirft sich aber über diese in Proceß befangenen Punkte der königlichen Immediat. Entscheidung. Bis dahin sollten diese zwischen Emden und den Deichachts. Interessenten vorschwebende Proceße sistiret werden.

4. Emden verpflichtet sich vorerst sechs Jahre lang vom 1. Januar 1750 an, jährlich 3600 Rthlr. und also vierteljährig 900 Rthlr. ohne einige Excep- tion, Compensation, Gegenrechnung oder Abfür- zung unmittelbar der Land. Rentei zu entrichten.

5. Nach Ablauf der bestimmten sechs Jahre wird man von beiden Seiten von neuen auf eine ge- rechte und billige Abfindung bedacht seyn.

6. die Streitfrage, ob Emden für die Länder der sogenannten kleinen Deichacht einen besondern Beitrag zu entrichten habe? wird bis zur Regulirung eines neuen Schatzungs. Catastri ausgestellt.

7. Auch ist wegen der Administratur der dreien Städten folgende Ordnung auf die sechs Vergleich- ungs. Jahre vom 10. May 1750 an beliebt.

Im Jahre 1750	sitzen im Collegio	Emden u. Norden
1751	—	— Emden u. Norden
1752	—	— Emden u. Aurich
1753	—	— Norden u. Aurich
1754	—	— Emden u. Norden
1755	—	— Emden u. Aurich.

damit

Somit solchergestalt in sechs Jahren Emden fünf 1749 Jahre, Norden vier und Aurich drei Jahre einen Administrator bei dem landschaftlichen Collegio habe.

8. Dieser Vergleich wird dem Geheimenrathenz zur Bewürkung der königlichen Genehmigung und Garantie zugestellet (a).^a

§. 18.

Bei diesem Vergleiche bemerke ich, daß die nachgesuchte königliche Genehmigung erfolgt ist, die Streitigkeiten mit den Deichachts-Interessenten nachher gehoben sind, und die Streitfrage wegen des Beitrages von der kleinen Deichacht noch immer ausgestellt geblieben ist. Uebrigens waren denn durch diesen Vergleich alle Forderungen und Gegenforderungen der Stände und der Stadt Emden getödet, die Streitigkeiten über den Emden Beitrag waren aus dem Wege geräumt, und Emden erhielt wieder Sitz und Stimme in dem Administrations-Collegio (b). Zwar war der Vergleich über den Emden Beitrag, und über den städtischen Administration. Turnum nur provisorisch auf sechs Jahre getroffen, indessen ist es bis auf den heutigen Tag dabei verblieben. Auf der Landrechnungs-Versammlung May 1755 wie nunmehr die sechs Jahre abgelaufen waren, bestanden die Städte Nor-

U 4

den

(a) Landschaftl. Acten.

(b) Nämlich vom May 1750 an, bis dahin blieben die Administratoren von Norden und Aurich in dem Collegio sitzen, indessen erhielt, ausweife der Landrechnung der vormalige Administrator von Wingen das völlige Salarium von 1749 bis 1750, obchon er dieses ganze Jahr hindurch vaciret hatte. So günstig dachte man nun wieder für Emden.

1749 den und Aurich darauf, daß Emden besser zu einem Beitrag herbeigezogen, und der Administratur-Turnus geändert werden müßte. Die Ritterschaft und der dritte Stand ließen es indessen bei dem Vergleich von 1749 bewenden, und verlängerten denselben wiederum auf sechs Jahre. Norden und Aurich brachten 1762 wiederum die Abänderung des Turni und die Erhöhung des Emden Beitrages in Anregung. Emden behauptete dagegen, daß sie, als die Hauptstadt des Landes, immerhin vorher einen perpetuellen Administrator in dem Collegio gehabt habe, und verlangte in ihre alte Rechte wieder einzutreten. Dagegen wollten Norden und Aurich ihr nicht den geringsten Vorzug einräumen. Die andern Mitstände hielten diese Debatten für häusliche Streitigkeiten zwischen dem Städten-Stande, und wollten sich daher damit nicht befassen. Indessen trat die Ritterschaft und der dritte Stand den Städten Norden und Aurich wegen Verhöhung des Emden Beitrages bei. Dagegen glaubte Emden, daß ihr eine Verminderung zustatten kommen müßte, weil seit Errichtung des Vergleichs von 1749 ihre Umstände während des siebenjährigen Krieges durch die schwere Einquartierungen, durch Unterhaltung der Hospitäler, und dann auch durch außerordentlichen Auswand zum Seebau und Abnahme der Accise sich sehr verschlimmert hätten. Den Vorwurf, daß Emden in den ältern Zeiten die sechste Quote zu den Landeslasten entrichtet habe, lehnten die Emden Deputirten durch ein dargelegtes Verhältnis des damaligen Flors und der jetzigen Entkräftung der Stadt, und denn der so sehr in der vorlgen Periode und dem jetzigen Zeitalter abweichenden Volksmenge ab, indem nach ihrer Angabe vormals die Stadt 20000 Menschen gezählet hatte,

die

die aber nun auf 8000 Köpfe verringert worden. 1749

Wenn man aber sicher annehmen könnte, daß die Volksmenge in dem ganzen Lande sich über $\frac{1}{3}$. vermehret habe; so glaubten sie, daß Emden nach ihren Umständen und der Volksmenge eben so viel und noch mehr zu den Landeslasten beitrüge, wie vormals. Da sich nun die Stände wegen des Beitrages mit Emden nicht einigen konnten; so wurde dem Administrations-Collegio aufgegeben, den Proceß wider Emden anzustellen. Die mit der Duplic geschlossene Acten wurden 1763 von der Cammer zur allerhöchsten königl. Decision nach Berlin gesandt. Zumittelst wurden die Stände und Emden wegen Kriegeskosten, deren Ersatz Emden von der Landschaft verlangte, in neue Streitigkeiten verwickelt. Die Landschaft bezahlte diese Kosten nicht, und Emden hielt ihren Beitrag der jährlich zu entrichtenden 3600 Rthlr. zurück. Am 4 Jun. 1766 wurden diese Streitigkeiten ausgeglichen. Nach diesem Vergleiche ließen die Stände den Rückstand des Emders Beitrages zu 4547 Rthlr. schwinden, und stellten der Stadt Emden eine Obligation von 16000 Rthlr. aus, die sie bis zur Ablösung mit 5 Procent zu verzinsen übernahmen. Dagegen leistete Emden auf ihre Forderung von den aus ihrer Cammercasse zum allgemeinen Landesbesten verausgabten Kriegeskosten (c) Verzicht, und versprach außer dem bestimmten Beitrag der 3600 Rthlr. zu dem damals ausgeschriebenen außerordentlichen Surrogat fernerhin 1300 Rthlr. jährlich so lange zu entrichten, als dieses extraordinaire Surrogat statt finden sollte. Uebrigens wurde der Vergleich vom 4

U 5

Decem.

(c) Zur Bestreitung der Kriegeskosten war ein extraordinaires Surrogat bewilliget.

314 Fünf und drenzigstes Buch.

1749 December 1749 bis May 1777 wieder prolongiret und der zur königlichen Entscheidung stehende Proceß aufgehoben. Bis 1782 war der Vergleich von 1749 stillschweigend verlängert. Nachher ist der Emden Beitrag 1782 1784 und 1791 wieder in Anregung gebracht. Die Verhandlungen sind aber immer gestocket, so daß bis hiezu der Vergleich sowohl in Absicht des Emden Beitrages, als des Administratur-Turni keine Abänderung gelitten hat (d).

(d) Landschaftl. Acten.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Absterben der verwitweten Fürstin Sophie Wilhelmine, §. 2 und der Prinzessin Friederike Wilhelmine. §. 3. Der Großkanzler von Cocceji führet unter königlicher Zusicherung, daß die Landesverträge dadurch keine Aenderung leiden sollen, den Codex ein. §. 4. Der Kaiser ertheilet Ostfriesland ein Privilegium de non appellando. §. 5. Das ostfriesische Hofgericht wird mit der Regierung combiniret. §. 6. Anordnung eines Pupillen und Criminalcollegii, Einführung einer Hypotheken-, Deposital-, Criminal-, und Ausmienerordnung, Einführung des ersten Theils des allgemeinen Landesrechtes. §. 7. Innere Einrichtung der Regierung, und der Untergерichte. Anordnung eines Consistorii. Abstellung der Landgerichte. §. 8. Neuer Landtag. Kurze Geschichte dieses vierzehnjährigen Landtages. §. 9. Abstellung der Accise und Einführung des Consumtions-, Geldes oder Surrogats. §. 10. Ansetzung der Receptoren. §. 11. Verbesserte Einrichtung des verwirrten Schatzungswesens. §. 12. Anfertigung eines landschaftlichen Steuer-, oder Competenz-, Etats, §. 13. wie auch eines Schuldenetats. §. 14. Das zerrüttete und verwirrte Emden-, Creditwesen, §. 15. veranlasset erst eine commissarische Untersuchung, dann die Eröffnung des Concurses und endlich einen gütlichen Vergleich mit den Creditoren, §. 16 welche nach dem siebenjährigen Kriege abgefunden werden. §. 17. So werden auch die Gläubiger, welche zu dem Delcbau der Stadt Emden Gelder vorgestreckt hatten, nach einer getroffenen gütlichen Behandlung befriediget.

§. I.

Auf dem Schlosse zu Aurich starb am 7 Septem. 1749 der verwitwete Fürstin von Ostfriesland Sophia Wilhelmine, Tochter des Margrafen Georg Friedrich Carl von Brandenburg. Bayreuth. Sie war geboren am 4 Jun. 1714. vermählet mit dem letzten Fürsten damaligen Erbprinzen, Carl Edzard, am 25 May 1732 wurde Wittwe am 25 May 1744 und starb im 36 Jahre ihres Alters. Nach dem Absterben ihres Gemahls empfahl sie sich der königlichen Protection. Der König ladete sie ein, nach Berlin zu kommen. Dort sollte sie einen ihrem

1749. em Stande angemessenen Aufenthalt haben. Ihre schwache Leibesconstitution erlaubte es ihr aber nicht, von dieser königlichen Gunst Gebrauch zu machen. Dagegen bewohnte sie mit königlicher Genehmigung die ganze innere Burg des Züricher Schlosses. Ein Theil der fürstlichen Equipage, das Silber, Tafelzeug und die besten fürstlichen Meublen waren ihr Zeit ihres Lebens überlassen. Auch blieben die fürstlichen Gärten bei Zurich, nämlich die Julianenburg und Carolinenburg, wie auch die Orangerie, zu ihrer Disposition. Das ihr von dem Fürsten geschenkte Lustschloß Nantenhölz, nachher Willhelmenhölz genannt, blieb ihr Eigenthum. Zu ihrem Hofstaate gehörten ihr Hofmarschall von Larray, die Hofmeisterin von Wurmb, vier Hofräulein von Berlichingen, von Ungern, Sternberg, von Larray und von Beselau, ferner eine Cammerjungfer, ein Küchenmeister, Silberdiener, zwei Laqualein, und andere Bediente. Wegen ihrer fränklichen Umstände mangelte ihr Kraft und Lust, vielen Aufwand zu machen. Daher konnte sie von ihren jährlichen Einkünften zu 7426 Rthlr. (e) nicht nur die sämtlichen Kosten bestreiten, sondern auch noch so viel erübrigen, daß die von ihr als regierende Fürstin gemachte Schulden, die sich ohngefähr 8000 Rthlr. betrug, bei ihrem Absterben getilget waren. Gleich nach dem Ableben des Fürsten wurde sie krank und äußerst

(e) Sie hatte an Wittthums . Gelbern	—	6000	Rthl.
— — von der Morgengabe	—	200	—
für die ihr ausgesetzten Naturalien	—	648	—
— für Lorf	—	500	—
— für zwei Weiden	—	12	—
— für Wildpret	—	66	—
		<hr/>	
		7426	Rthlr.

äußerst schwach. Sie war beinahe ganz verlähmt. 1749
 In dem Anfange des folgenden Jahres 1745 war
 sie lahm, blind und wassersüchtig. In Begleitung
 ihres Hofmarschalls von Larran (f) trat sie eine Reise
 nach Achen an, um sich der warmen Bäder zu be-
 dienen. Im October kam sie wieder nach Alich
 zurück. Sie war soweit wieder hergestellt, daß sie
 in der Stube auf und nieder gehen konnte. Auch
 war ihr Gesicht etwas wieder gestärket. Mit einem
 solchen siechen Körper quälte sie sich bis am 28 Aug.
 1749. Ein sie damals getroffener Schlagfluß war
 der Vorbote ihres Todes und das Ende ihres lei-
 dens, welches dann am 7 September erfolgte. Ihr
 Erbe war ihr Bruder der Marggraf Friedrich von
 Bayreuth, Schwager des Königes von Preußen.
 Der Marggraf sandte seinen geheimen Rath von
 Rothkirchen nach Ostfriesland. Dieser ließ Will-
 helminenholz verkaufen, berichtigte die Erbmasse,
 und nahm mit sich nach Bayreuth, was übrig ge-
 blieben war. Nach ihrem Absterben giengen die zu
 ihrem Hofstaate gehörende Bediente auseinander.
 Die vier Hofräulein erhielten zusammen eine Pen-
 sion von 426 Rthlr. (g). Die Leiche der verwitt-
 weten Fürstin wurde in der fürstlichen Gruft beige-
 setzet. Die Inschrift auf der an dem Sarge ange-
 brachten silbernen Platte lautet: Hic. Patrem. Fi-
 lium. Inter. Et. Filia. Coniux. Orba Utroque. Ante.
 Diem. Hoc. Tamen. Simul. ac. Viribus Orba.
 Sophia

(f) Thomas Isaac von Larran wurde bei Antritt
 der königl. Regierung, Drost zu Esens, und blieb
 Hofmarschall bei der verwittweten Fürstin. 1748
 nahm er seine Dimission, ließ sich erst in Warel
 und dann in Gravenhaag nieder.

(g) Regier. und Cammer-Acten.

1749 Sophia Willhelmina. Brandenburgica. Exacto. Vitae. Aerumnosae. Quinquennio. Ossa. Reponi. Iussit. Cuius. Excelsi. Animi. Dotibus. Addidisset. Nou. Parem. Et. Animo. Et. Corpore. Frisonum. Fasti. Loquerentur. Not. D. 4. Iun. MDCCXIV. Denat. d. 7. Spt. MDCCXLIX. U. O. U. (h).

§. 2.

In dem folgenden Jahre starb auch die Prinzessin Friderike Willhelmine, eine Tochter des Fürsten Christian Eberhard. Sie war am 4ten Octbr. 1695 geboren. Nach dem Tode ihres Vaters 1708 nahm ihre Tante, die Fürstin von Nassau Idstein, sie zu sich und erzog sie an ihrem Hof. Nachher wurde sie Canonissin zu Hervorden. Wie sie nach Erlöschung des ostfriesischen Mannstammes sich Hoffnung zur Succession gemacht habe, dies ist vorher schon angeführt. Durch das Absterben des Fürsten verlor sie viel. Sie bediente sich vorhin der fürstlichen Equipagen. Ihre Hofräul-ins, Jungfern und Domestiquen besoldete der Fürst, und ihre ganze Deconomie war auf Kosten des Fürsten eingerichtet. Nach dessen Absterben mußte sie sich mit der Apanage von 1500 Rthlr. behelfen. Sie blieb in Aurich und bewohnte einige Zimmer auf dem Schlosse. Hier starb sie an einem hitzigen Fieber am 29ten Jul. 1750. Die, welche sie gekannt haben, schildern sie als eine kluge, gutmüthige und leutselige Dame. Sie war die letzte Prinzessin von dem fürstlichen Hause, die sich in Ostfriesland aufgehalten

(h) Ostfries. Wochenblätter von 1794 p. 344. Ein Kupferstück von ihr, welches Fritsch gestochen, findet sich vor dem ostfriesischen Gesangbuch von 1739.

gehalten hatte, und in der fürstlichen Gruft beige-¹⁷⁴⁹setzet war. Ihre noch lebende einzige Schwester, Maria Charlotte, verwittwete Gräfin von Ostfriesland und Erichingen, die in Dierdorf residirte, war ihre Universalerin. Diese wollte sich zu den verlangten Abzugsgeldern von dieser kleinen Erbschaft nicht verstehen. Sie behauptete, daß ein Abschloß nur von der Nachlassenschaft der Unterthanen, nicht aber von der Erbschaft einer Prinzessin gefodert werden könnte, die in einem Lande verstorben wäre, worinn ihre Vorfahren Reichsfürsten gewesen, und wovon sie selbst bis an ihr Ende Namen und Titel geführt hätte. Sie sträubte sich um so viel mehr wider diesen Abschloß, weil die Grafen von Kunkel niemals eine Gabelle von Ostfriesland gefodert hätten. So hitzig auch dieser Streit betrieben wurde, so unerheblich war derselbe. Die Baarschaften bestanden in $45\frac{1}{2}$ Str. die activa in einer landschaftlichen Obligation von 2000 Rthlr. und das Geschmeide der Prinzessin betrug nach der angefertigten Taxe 1470 Rthlr. Alles dieses wurde von der Schuldenlast weit überwogen. So theilten sich die Creditoren in die Masse, die Gräfin Maria Charlotte erhielt nichts, und von der Gabelle war keine Rede mehr (i).

§. 3.

Am 8 Jan. 1749 wurde den Ständen ausgeben, einige Deputirte zu ernennen, um mit dem Canzler Homfeld wegen Verbesserung des Justizwesens und besonders wegen Einführung des Fride-ricianischen Codex Verabredungen zu treffen. Wie diese Deputation niedergesetzet war, trug der Canzler

(i) Regler. und Cammer. Acten.

1749ler vor, daß die Regierung und das Hofgericht nothwendig combiniret werden mußten, um die bisherigen Collisionen zwischen diesen beiden Landescolliegen zu heben, und dann auch, daß, zur Verkürzung der Proceffe die Appellationen an die Reichsgerichte und die Verschickungen der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte, abzustellen seyn. Alle diese Propositionen, die Einführung des Codicis, die Combination des Hofgerichts mit der Regierung und die Abstellung der Appellationen an die Reichsgerichte waren nicht nach dem Geschmack der ständischen Deputirten. Besonders schützten sie wegen der beiden letzten Punkte den Abgang der ständischen Instruction vor. Sie glaubten nicht berechtiget zu seyn, sich hierauf ohne Autorisation ihrer Commitenten einzulassen. Wie nun der Canzler auf eine cathegorische Erklärung drang und dabei zu erkennen gab, daß widrigenfalls Er. königliche Majestät ohne weitere Zuziehung der Stände darunter Verfügungen machen würden; so beschwerte sich die Deputation durch eine Immediatvorstellung bei dem Könige. Die nachher hierauf erfolgte allerhöchste Resolution gieng dahin, daß Er. königl. Majestät sowohl die Combination der beiden Obergerichten, als auch die Abstellung der Appellationen an die Reichsgerichte dem gemeinen Besten nöthig und vorzüglich erachteten, und daher die Deputation beides zu befördern suchen müßten. Mitlerweile traf der Großcanzler von Cocceji am 29 August selbst in Zurich ein, um die neue Einrichtung bei der Justiz zu treffen. Der Großcanzler machte mit der Visitation des Hofgerichts den Anfang, und wohnte den Sessionen bei, wozu er auch die ständischen Deputirten zuzog. Er gab öffentlich den sämmtlichen Gliedern des Hofgerichts das Zeugniß, daß sie ge-
wiegte

wiegte und geschickte Männer wären, und er fehlte 1749 Collegium bisher gefunden, welches im Ganzen genommen, mit solchen rechtskundigen Männern besetzt wäre. Nur mißfiel ihm die Proceßordnung, weil sie die Prozesse verewigte (k), daher drang er auf die Einführung des Codicis. Indessen hatten das Hofgericht und die ständische Deputation eine Verbesserung der Hofgerichtsordnung ausgearbeitet. Sie war aus der Hofgerichtsordnung und aus dem Coder zusammen gesetzt. Eben so war auch die bisherige Untergerichtsordnung umgearbeitet. Man glaubte mit diesem Opfer dem Großkanzler ein Genüge zu thun. Dieser fand dieses projectirte Zwitterwerk nicht annehmlich, und bestand auf die Einführung des Codicis. Wenn indessen das Hofgericht und die Deputation einen Plan entwerfen könnten, welcher der königlichen Intention zur Beförderung der Prozesse eben so entsprechen würde, wie der Coder, so wollte er sich solchen gerne gefallen lassen. Um die Deputirten und dem Hofgericht eine praktische Kenntniß von der neuen Proceßordnung zu verschaffen, ließ er eine Probe mit dem Constitutioniren und Referiren bei der Regierung vornehmen und dazu einen Ausschuß aus der ständischen Deputation und das ganze Hofgericht einladen. Den Einwand der Deputirten daß der Coder mit den Landesverträgen und der Landesverfassung nicht überein kommen mögte, schwächte der Großkanzler dadurch,

(k) Einem anwesenden ständischen Deputirten machte der Großkanzler den Vorwurf, daß er und seine Vorfahren in einer Sache 36 mal appelliret hätten. Dies geht natürlich auseinander, erwiderte der Deputirte, weil wir 36 mal gravirt gewesen sind.

1749 durch, daß der Coder nur blos die Proceßordnung enthielte, sich aber auf keine Materialien, vielweniger auf Landesverträge und Landesverfassung ausdehnte. Sr. königl. Majestät, sagte der Großkanzler ließen es bei den Accorden, Concordaten und allen Landes - Fundamentalgesetzen bewenden, nur sollten die Proceße abgekürzt werden. Nach einigen Verhandlungen erklärte sich am 8ten Sept. das Hofgericht, daß es den Coder, als eine Proceßordnung, und in so fern sie auf die Landesverfassung keinen Einfluß hätte, annehmen und sich darnach richten würde. Auch stimmte die ständische Deputation bei. Hierauf erklärte nochmals der Großkanzler, daß den Eingefessenen und den Ständen ihre Rechte ungekränkt bleiben, und die Einführung des Codicis nur blos die Verkürzung und Verminderung der Proceße bezielen sollte. Hierauf ließ der Großkanzler unter dem 18 Sept. durch ein gedrucktes Publicandum bekannt machen. „Sr. königliche Majestät haben nöthig gefunden, den Codicem Fridericianum auch in Ostfriesland einzuführen — wobei Sr. königl. Majest. zugleich declariren, daß, wenn nach introducirtem Codice bei denen gerichtlichen Handlungen sich finden sollte, daß etwas darinn wider die Accorde enthalten, solches notiret und durch eine besondere Constitution geändert werden sollte. Es befehlen also Sr. königl. Majest. Dero Regierung und Hofgericht a dato Publicationis an nach dem Codice Fridericiano als einem ewigen und beständigen Gesetze zu halten — und sollen sich auch alle Untergerichte bei 100 Goldgülden Strafe darnach richten.“ Am 24 Sept. wurde das Hofgericht auf den Coder vereidet. So einleuchtend auch der Vorzug des Codicis, vor der bisherigen Hofgerichtsordnung und der Untergerichts-

ordnung ist, so scheint es doch, daß einige Unter-¹⁷⁴⁹gerichte sich nicht haben in diese Neuerung fügen wollen. Einige Richter hielt n. noch die Hofgerichtsordnung und die Untergerichtsordnung bei. Daher entstanden neue Verwirrungen. Dies veranlaßte den König in der Regierungs-Instruction von 1751 S. 1. wiederholend zu befehlen, daß der Coder bei allen Ober- und Untergerichten, als ein ewiges Gesetz gelten sollte (1).

§. 4.

Die Hauptabsicht des Königes bei Einführung des Codicis in seinen Staaten war die Verkürzung der Processse. Diese königl. Absicht konnte in Ostfriesland nicht erreicht werden, so lange die noch nicht aufgehobenen Appellationen an die Reichsgerichte statt fanden. Daher suchte der König bei dem Kaiser für Ostfriesland ein illimitirtes Privilegium de non appellando nach. Unter dem 15 Febr. 1750 ertheilte der Kaiser für Ostfriesland ein solches Privilegium. So lautet die Hauptstelle dieses kaiserl. Diploms. „Wir Franz von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser — Wenn Uns der „Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst, Herr „Friedrich, zu Preußen König — geziemend vorgestellt, was maßen die Regierungs- Canzellei, „das Hofgericht, Revisions- Appellations- und übrige Instanzen der Grafschaft Ostfriesland durchgehends mit solchen gelehrten, tapfern, emsigen und gewissenhaften Männern besetzt seyn, daß sowohl die Ostfriesen als Ausländer sich allda ohne partheilischer schleuniger Rechtspflege zuverlässig zu erfreuen haben; und daher Uns ersuchet, — aus

F. 2

„solch

(1) Landschaftl. Acten.

1749 „solch und mehr triftigen Ursachen ein besonders
 „privilegium de non appellando illimitatum auf
 „die Graffschaft Ostfriesland cum annexis und sämtt-
 „lich darinnen befindliche Rechts- oder Gerichts-
 „Stellen zu ertheilen: So haben Wir — sothanen
 „Privilegium de non appellando illimitatum zu
 „verleihen und zu ertheilen gnädigst entschlossen:
 „thun das — und wollen, daß nun hinführo zu
 „ewigen Zeiten von keinem Bey- oder Endurtheil,
 „Erkenntniß, Decret oder Abschied der Regierungs-
 „Canzellei, Hofgerichte, Revisions- Appellations-
 „und übrigen Instanzen der Graffschaft Ostfriesland,
 „von Niemanden, wes Würden, Standes oder
 „Wesens er sey, an Uns und Unserer Nachkommen
 „Hof- und Cammergericht oder Jemand andern, re-
 „spectu erwehnter, sämttlicher Rechts- und Ge-
 „richtsstellen der Graffschaft Ostfriesland eine Appel-
 „lation, Provocation, Querel oder Reduction statt
 „haben sollte, unangesehen aller Constitutionen, Ge-
 „sesß und Ordnungen, die hiewider gemacht seyn,
 „oder künftig gemacht werden mögten; dann Wir
 „denenselben allen und jeden — hiemit abfürzen und
 „widersprechen, und alles, was dawider gehandelt
 „würde, zernichten und gänzlich abthun. — Ge-
 „bieten darauf u. s. w.“ (m). Nach Publication
 dieses kaiserlichen Privilegii wurden denn aus Ost-
 friesland keine Processse weiter an die Reichsgerichte
 versandt. Die Versendung der Acten an die Ju-
 risten- Facultäten war schon in dem Coder untersa-
 get, indessen glaubten die Stände nach Anleitung
 des 25ten Artikels des ostfriesischen Accordes berech-
 tigt zu seyn, die Acten an die Juristen- Facultä-
 ten

(m) Abgedruckt in den ostfries. Wochenblättern Jahr-
 gang 1750. No. 51.

ten gelangen zu lassen, wenn zwischen ihnen und dem Landesherrn ein Proceß entstehen sollte. Die Bewilligung dieses ihres Gesuchs konnten sie aber nicht erlangen. Seltsamer war indessen ihr nachher angebrachtes Gesuch, von den Cammerzielern aus dem Grunde befreiet zu werden, weil sie nunmehr mit den Reichsgerichten nichts zu schaffen hätten. Weil aber Ostfriesland durch das erhaltene Privilegium de non appellando nicht aus der Verbindung mit dem Kaiser und dem Reich gesezet war, so wurden sie mit dem Exemtionsgesuch enthöret. Ich bemerke hiebey beiläufig, daß Ostfriesland anfänglich im Jahre 1520 für jeden Zieler zu 59½ Kaisergulden oder 39 Thlr. 16 Gg. angeschlagen, nachher aber auf 45 Thlr. 89 Kreuzer erhöht worden. Von 1720 an mußte aber diese Provinz nach der sogenannten Usual - Matrikel 160 Thlr. 86½ Kreuzer entrichten. Dagegen traf der König 1767 die Verfügung, daß der Zieler wieder auf 45 Thlr. 89 Fr. erniedriget wurde. So werden denn auch noch iso aus der Landescasse jährlich für die beiden Zieler 91 Thlr. 88 Fr. bezahlet (n).

§. 5.

Zwar war nun der Coder eingeführet, und die Proceße nahmen einen schleunigern und richtigern Gang, indessen blieb zur völligen Einrichtung der Justiz noch vieles zu veranstalten über. Um dazu die nöthigen Anstalten zu treffen und die Justiz - Verfassung auf einen soliden Fuß zu setzen, erhielten der clevische Regierungs - Präsident von Körnen, und der ostfriesische Cammer - Präsident Lenz unter dem 6. April 1751 den königlichen Auftrag. Der Canz-

F 3

ler

(n) Landschafil. Acten und Freese I. 56.

1751er Homfeld war von dieser Commission wohl um deswillen ausgeschlossen, weil er sich mit dem Groß-Canzler von Cocceji bei dessen lehrern Anwesenheit gestossen hatte. Die erste Sorge dieser königlichen Commissarien war, die Combination der Regierung mit dem Hofgerichte zu stande zu bringen. Fruchtlos hatte daran bisher der Großcanzler gearbeitet, obgleich er die Versicherung ertheilet hatte, daß die Zahl der hofgerichtlichen Glieder nicht eingeschränket, die Besoldungen nicht vermindert, und die Jurisdiction nicht geschmälert werden sollte. Der Unwille des Hofgerichts, sich mit der Regierung incorporiren zu lassen (o), und die Besorgnis der Stände, daß die Landesprivilegien dadurch leiden möchten, legten dem Großcanzler so viele Hindernisse in den Weg, daß er seinen Plan, wo nicht aufheben, dennoch aussetzen mußte. Nach Abreise des Großcanzlers hatten indessen die Stände auf dem Landtage im Decemb. 1749 sich die Vereinigung des Hofgerichtes mit der Regierung unter gewissen Bedingungen gefallen lassen. Noch hatte man sich aber über diese Bedingungen nicht vereinbaret, noch war kein fester Plan über eine solche Combination angeleget, wie den Ständen, oder eigentlich der ständischen Deputation bekannt gemacht wurde, daß am 23. Aug. 1751 die königl. Commission eröffnet wer-

(o) Das Hofgericht wollte sich vorzüglich auch um deswillen nicht mit der Regierung combiniren lassen, weil die Sporteln wegfielen. Nach seiner eigenen Angabe hatte im Durchschnitt jeder gelehrte Assessor über 200 Thlr. der erste Secretair über 800 Thlr. und der Vicesecretair ohngefähr 220 Thlr. an Sporteln jährlich zu genießen. Landschaftl. Acten.

werden sollte. Die königl. Commissarien, die bei¹⁷⁵¹ den Präsidenten von Könen und Lenz veranlaßten am 23. August in dem Reglerungs-Saale eine Zusammenkunft der Regierung und des Hofgerichts. Auch beschieden sie die ständische Deputation auf die Regierung. Die Commissarien trafen die Verfügung, daß sämmtliche Hofgerichts-Assessoren und Reglerungs-Räthe nach dem Alter ihrer Bedienungen sich um den Tisch setzten. Hieranf wurde diese Session mit einer Rede eröffnet, die von dem Nachtheil der bisherigen Collisionen zwischen diesen beiden Landes-Collegien, und dem Vortheil, welcher aus derselben Vereinbarung fließen würde, handelte. Dabei wurden der ständischen Deputation verschiedene angenehme Versicherungen von aller billigen Willfahung der königl. Commission ertheilet. Dann die Glieder des Hofgerichts und der Regierung, die ihnen nach dem Alter ihrer Bedienung angewiesenen Plätze so friedlich eingenommen hatten, so nahm der Cammer-Präsident Lenz diesen Vorgang als eine förmliche Combination dieser beiden Landes-Collegien an. Er stattete zu dieser so glücklich vollbrachten Combination seinen Glückwunsch ab, und trat hierauf mit seinem Mitcommissario ab. Die ständischen Deputirten konnten sich in diesen Vorfall nicht finden, ihnen stockte das sonst so geläufige Protestiren, die Reglerungs-Räthe staunten über diese schnelle Verwandlung, sahen sich schweigend an, blieben sitzen, und — von nun an war die Combination der Regierung und des Hofgerichts vollbracht. Einige Tage nachher vereinbarte man sich über die Einrichtung des neuen Obergerichts. Es sollte die königliche Regierung genannt werden. Die Hofgerichts-Assessoren hießen nun Reglerungs-Räthe. Nur der adliche Hofrichter Edyard Jacob Liarda

1751 von Starckenburg, und die beiden adlichen Hofgerichts-Assessoren von Wedel und von Freitag behielten ihre Charactere, als Hofrichter und Hofgerichts-Assessoren. Die Ritterschaft erhielt die Versicherung, daß diese Ehrenstellen und die damit verknüpften Gehälter nicht eingehen sollten. So haben wir denn noch 180 einen Hofrichter und zwei adliche Assessoren. Dem Vice-Hofrichter Schnodermann, wurde der Character eines Regierungs-Directoris beigeleget. Die Regierung wurde in zwei Senate abgetheilet. Chef der Regierung blieb der Canzler. Dieser präsidirte, wenn das Plenum versammelt war. Der Regierungs-Director hatte den Vorsitz in dem ersten Senat. Mit den Gehältern wurde keine Aenderung getroffen. Der Canzler und die vormaligen vier Regierungs-Räthe wurden, wie vorhin, aus der königlichen Casse bezahlet, dagegen wurden die aus der Landescasse bisher bestrittene Salarien des Hofrichters, der beiden adlichen-Assessoren und der vormaligen gelehrten Assessoren, nunmehrigen Regierungs-Räthe, ferner aus der Landescasse genommen (p). Uebrigens erhielten die Stände die Zusage, daß bei Besetzung der vacanten Stellen vorzüglich auf Eingeborne Rücksicht genommen werden sollte. So viel von dem Ende des 1590 errichteten Hofgerichts, und dem Anfang der neu eingerichteten Regierung, als des nunmehrigen einzigen

(p) Aus der Landescasse wurden der Hofrichter, die beiden adlichen Assessoren, fünf gelehrte Assessoren, der Secretair, Vicesecretair und Pedell mit 5280 Thlr. besoldet. So erhalten dann auch 180 noch die adlichen Ehrenmitglieder, fünf Regierungs-Räthe, zwei Secretarien und ein Pedell vorge dachte Salarien aus der Landrentey.

zigen Ober-Landes-Justiz-Collegii dieser Provinz (q).

§. 6.

Da für Unmündige, - Minderjährige und blödsinnige Personen bisher nicht gehörig gesorget war: so führte die zur Einrichtung des Justizwesens in Ostriesland verordnete königl. Commission ein besonderes Pupillen-Collegium ein. Zu Pupillen-Räthen, wurden einige Regierungs-Räthe genommen. Vor diesem Pupillen-Collegio gehören die Vormundschaften der von eximirten Personen nachgelassenen Pupillen. Bisher hatten die in den Contracten, Protocollen Ingressirten Verschreibungen bei Concursen die Praesetenz. Weil aber diese Einrichtung sehr mangelhaft war, und so wenig die Eigenthümer der Grundstücke, als die Gläubiger darin gehörige Sicherheit fanden; so führte die Commission auf allerhöchsten Befehl die schlesische Hypotheken-Ordnung vom 4. August 1750 ein. Dar nach mussten denn bei jedem Gerichte, nach Vorschrift dieser Ordnung die Grund- und Hypothequen-Bücher eingerichtet werden. Auch mussten alle in den Contracten, Protocollen noch offenstehende Credita in diese Hypothequen-Bücher übertragen werden. So mühsam, so weitläufig dieses Werk für die Beamte war, so lucrativ war es ihnen auch. Zu gleicher Zeit wurde auch die Depositat-Ordnung vom 4. August 1750 eingeführt. Dann ließ die Regierung die Churmarkbrandenburgische Criminal-Ordnung, vom 1. März 1717, die erneuerte Wechsel-Ordnung vom 30. Jan. 1751 und dann in dem folgenden Jahre die verbesserte und erneuerte Aus-

F 5

miner,

(q) Landschafil. Acten.

1751 miner-Ordnung, vom 24. Jun. 1752 zur Nachachtung publiciren. Endlich wurden die bisherigen Collisionen zwischen der Regierung und der nun bereits völlig eingerichteten Cammer durch das auch in Ostfriesland eingeführte Ressort-Reglement vom 19. Jun. 1749 (r) gehoben. Nun hatte diese Provinz zwar eine neue Proceß-Ordnung, den Coder, es fehlte ihr aber noch ein gutes Gesetzbuch. Diesem Mangel abzuhelfen, bewirkte der Großkanzler, daß auch das 1749 edirte Project des Corporis Iuris Fridericiani oder das allgemeine Landrecht in Ostfriesland eingeführt wurde. Den Ständen war schon in dem Ausgang des Jahres 1749. nachgelassen, ihre Monita wider dieses Landrecht abzufassen, und die Abweichungen von dem statutarischen Rechte und den Observanzen einzusenden. Allein diese Arbeit war zwar eifrig angefangen, wurde aber so schläfrig fortgesetzt, daß am Ende nichts herauskam. Der erste Theil behandelte blos die Familienrechte und Vormundschaften. Da bei diesen beiden Objecten nicht das ostfriesische Landrecht, sondern das römische Recht den Richtern bisher zur Richtschnur gedienet hatte, so konnte das ostfriesische Pro-

(r) Wider die Einführung dieses Ressort-Reglements haben die Stände auf dem Landtage am 10. Decemder 1749. sich nach Hofe gewendet. Sie erhielten hierauf unter dem 2. Jan. 1750 die königliche Resolution, daß, da in dem Reglement (S. 13) verordnet worden, daß in denen Provinzen, worin die Cammern bisher keine Justiz-Sachen gehabt, dieselben auch sich damit nicht befassen sollten, es also auch wegen der Cammer in Aurich, die sich nie in Justiz-Sachen gemengt, keiner besondern Remonstracion der Supplicanten bedurft hätte. Landschaftl. Acten.

Provinzial-Recht mit dem preussischen allgemeinen Landrechte nicht in Collision kommen. Es konnten also die Stände den ersten Theil dieses allgemeinen Landrechts ohne Bedenklichkeit um so viel eher annehmen, weil der Großkanzler aus der Quelle des in vielen Materien in Ostfriesland blos geltenden römischen Rechtes geschöpft, und, ich möchte fast behaupten, des Lauterbachs Compendium nur übersetzt und dabei einige Controversen festgesetzt hatte. So war denn nun auch der erste Theil des allgemeinen Gesetzbuches in Ostfriesland recipirt (s). Daß die beiden andern später herausgekommenen Theile nie Gesetzeskraft erhalten haben, ist bekannt.

§. 7.

Endlich wurde die Justiz-Versaffung bei der neu etablirten Regierung und den Untergerichten nach der publicirten Regierungs- und Untergerichts-Instruction vom 18. November 1751 genau bestimmt. Darnach blieb zwar der Canzler Homfeld Chef der Regierung; indessen wurde noch der Clevische geheime Regierungsrath von Verschau, als Präsident bei der Regierung angeordnet. Nach Absterben des Canzlers sollte die Canzlerstelle aber eingehen, und der Präsident Chef der ganzen Regierung seyn. Die Titulatur der Regierung war nun Canzler, Präsident, Director und Räte. Unter der Direction des Canzlers stand das Hoheits-Departement, wozu die geistlichen, Kirchen und Schulsachen, die Collecten, die Gränzstreitigkeiten mit Auswärtigen, die Beeidigung der Bedienten und die Belehnungen gehören. Der Canzler hatte das Prä-

(s) Aus den verschiedenen Edicten, und Regler. und Landschaftl. Acten.

1751 Präsidium in Hoheitsfachen, ferner auch in Gegenwart des Präsidenten bei den Relationen in dem weiten Senat, dann in dem Consistorio und in dem Pupillen-Collegio. Alle Verordnungen der Regierung, die zu dem Departement des Canzlers gehörten, wurden von demselben allein, die übrigen aber von dem Präsidenten und dem Director unterschrieben. Dagegen war der Präsident, Chef der Justiz und des Criminal-Faches (t). Die Criminal-Sachen gehörten blos vor den ersten Senat. Alle in dem ersten Senat sitzende Regierungs-Räthe waren zugleich Criminal-Räthe. Ihnen wurden noch vier andere Criminal-Räthe zugeordnet, wozu Regierungs-Advocaten genommen wurden. Zum Ressort des zweiten Senats wurden gleich nachher die vormundtschaftlichen und geistlichen Sachen verwiesen. Die in diesem Senate sitzenden Räthe, waren also zugleich Pupillen- und Consistorial-Räthe. Außer diesen war das Consistorium noch mit dem General-Superintendenten und einem geistlichen Consistorial-Rath besetzt. Dann wurden bei der Regierung Referendarien und Auscultatoren angesetzt. In Absicht der Justiz hatte der erste Senat der Regierung private die erste Instanz in allen Ehelehns- und geistlichen Sachen, und dann in Processen, wo eine erimirte Person Beklagte war. Von den Sentenzen des ersten Senats giengen die Appella-

(t) So waren die Limiten zwischen dem Canzler und Präsidenten in dem Rescripto instruct. wornach Canzler und Präsident die Direction der Regierung ohne alle Streitigkeit zu führen haben, von 1756 bestimmt. Anfänglich waren sie nach der Regierungs-Instruction von 1751. anders bestimmt.

pellationen an den zweiten Senat. Die dritte oder 1751
Revisions-Instanz war bei der Regierung in Min-
den, wenn das Objectum litis keine 400 Thlr.
ausstrug; war das Object größer, so wurden die
Acten an das Ober-Appellations-Gericht in Berlin
versandt. War die erste Instanz bei den Untergeri-
chten, so war die zweite Instanz bei dem ersten
Senat, und die dritte Instanz bei dem zweiten Se-
nat der Regierung. Auch erhielten die Untergerich-
te oder die Magistrate ihre besondern Anweisungen,
wie sie sich in den vorkommenden Gerichts- und be-
sonders Proceß-Sachen verhalten sollten. Es ist
hier nicht der Ort dies alles anzuführen. Nur be-
merke ich, daß die drei Landrichter zu Leer, Norden
und Esens, aus ihrer Activität gesetzt wurden, In-
dem die Landgerichte nun völlig aufgehoben und die
fiscalischen Sachen denen Beamten jedes Orts bei-
gelegt wurden. Die Stadt Emden erhielt wegen
des Justiz-Wesens ein besonderes Reglement. Da-
rinn wurden ihre Privilegien in Ansehung ihrer Ju-
risdiction bestätigt. Dem Magistrat wurde das
Recht, *Beniam Aetatis*, und in der Stadt so wohl,
als in den Herrlichkeiten *Moratoria* zu erteilen, be-
stätiget. In Verlöbniß- und Ehesachen behielt der
Magistrat die private Jurisdiction in der ersten
Instanz. Auch behielt die Stadt die Criminal-
Jurisdiction. Dann wurde dem Magistrat die Ju-
risdiction über die sogenannte kleine Reichacht bei-
gelegt, und endlich der Regierung untersaget, kei-
nen Emden Bürger in der ersten Instanz zu evoci-
ren. Dann war eine besondere Spordel-Ordnung
sowohl für die Regierung, als die Untergerichte,
wornach sich Richter und Advocaten achten mußten,
angefertiget. Wie der Großkanzler 1749 die Ju-
stiz-Visitation vornahm, mußten sich die Consulen-
ten,

1751 Regierungsrath Coldewey und der Kriegesrath Colomb
königliche Landtags-Commissarien (w).

§. 9.

Zufolge der königlichen Landtags-Proposition vom 15. März 1751 sollten 1) eine Behandlung des Surrogats mit den Communen um solches als ein Fixum anzunehmen und unter sich zu repartiren, 2) die Einführung eines neuen Hebungs-Modi durch Schatzungs-Heber, und dann 3) die Verbesserung des Schatzungswesens Vorwürfe der ständischen Deliberationen und der Landtags-Schlüsse seyn. Zur Bestreitung der landschaftlichen Ausgaben flossen bisher zwey verschiedene Steuern, die verpachteten Accisen und die Schatzungen in die Landescasse. Die Accise oder der Impost auf gewisse bestimmte Consumtibilien wurde von dem Administrations-Collegio öffentlich zweymal in dem Jahre im Frühjahr und Herbst verpachtet. Daher hatte man jährlich eine Sommer- und eine Winter-Pacht. Der das mehreste both und für das offerirte Pacht-Quantum Vorstand leisten konnte, erhielt den Zuschlag. Ostriesland war in 6 Klusten eingetheilet. Da nun jede Klust besonders verpachtet wurde; so hatte man, wenn nicht etwa einer zwey Klusten pachtete, immer sechs Pächter (x). Von dem Imposte, den der redliche Mann, der richtig seine accisbare Waare angab, wirklich erlegte, floß nicht die Hälfte, wenigstens nicht $\frac{1}{3}$ in die Landescasse. Denn von diesem Impost ging zuvörderst der Vortheil ab, den der Pächter von der Pacht hatte und
auch

(w) Landschaftl. Acten.

(x) Von der Einrichtung dieses Accisewesens s. 3.
Band p. 513 2. Band p. 3 und 338.

auch für seine Arbeit und für seine Risiko haben mu-1752
 ste. Daß eine solche Pacht einträglich gewesen, fol-
 get auch schon daraus, daß ein Pächter gewöhnlich
 in gewissen Vogteien oder in Communen Unterpäch-
 ter anlegte, die denn ebenfalls nicht umsonst zu ar-
 beiten dachten, und ihren Nutzen von der Unterpacht
 zogen. Wollte nun der Pächter keinen Schaden
 leiden, so mußte er die Abgänge bei Uebernahme der
 Pacht in Anschlag bringen (y). Diese bestanden
 in den Gehältern, die er den Pacht-Officianten
 entrichten mußte, in den Procenten die er gewöhn-
 lich seinem Bürgen, der für ihn bei dem Collegio
 Vorstand leisten mußte, abgab, in der Bestreung
 der Beamten und Gerichts-Bedienten von der Ac-
 cise für die Manutenez der Pacht Comtoiren, und
 noch mehr in den häufigen Accise-Defraudationen,
 und dann auch in den Proceßkosten, wenn er die
 Defraudationen nicht nachweisen konnte, und sach-
 fällig wurde (z). Diese Abgänge trafen mittelbar
 die Landescasse. Wenn man nun die häufigen Re-
 missionen, die die Pächter bald aus diesem, bald
 aus jenem Grunde erhielten, und dann die großen
 Rückstände der Pacht, die so öfters, wenn Pächter
 und

(y) So mußte zum Beispiel der Pächter der Ember-
 Klust 9. Comtoir-Schreiber mit 20 F. monatlich
 und 4 Pacht-Dienern oder Collectoren mit 16 F. mo-
 natlich besolden. Dies machte alleine schon eine
 Summe von beinahe 3000 F. jährlich aus. Au-
 ßerdem hatten die Pächter ihre Visitatoiren, die
 ebenfalls ein Gehalt zogen. Die sämmtlichen Sa-
 larien-Selder aller Comtoir-Schreiber und
 Pacht-Diener betragen 12288 F.

(z) Die Pächter hatten bei dem Collegio zwey Pro-
 curatoren, welche sie besoldeten und ihre vielfäl-
 tige Prozesse wahrnehmen mußten.

1751 und Bürgen verarmet waren, denn mit der Cau-
tion nahm man es damals so genau nicht, hinzusü-
get; so ist wohl nicht die Hälfte der Accise, welche
der redliche Mann zahlte, zur Landescasse gekom-
men. Dann war das Accisewesen den Eingefessenen
lästig und unangenehm. Der Kaufmann mußte
zugeben, daß die Visitatoren oder sogenannte Kie-
fer, so oft es ihnen gefiel, sein Waaren-Lager durch-
wühlten. Er mußte seinen Handlungs-Stat dem
Pächter offen legen, der so gut, wie er selbst, den
Absatz seiner Waaren berechnen konnte. Jeder
Hausvater mußte auf Befehl eines solchen gemeinen
Kerls seinen Keller öfnen. Wollte der Hausvater
ein Schwein schlachten, wollte er Wein oder
Bier einlegen, wollte er Seife oder Salz in sein
Haus bringen, wollte er Korn zur Mühle schicken;
so mußte er sich erst an das Pacht-Comtoir wenden,
und von dem Comtoir-Schreiber einen Accise-Zettel
lösen. Welche lästige Unbequemlichkeiten! War
nun gar ein solches Pacht-Comtoir zwey Stunden
und darüber, wie es sich zutragen konnte, von dem
Wohnort des Hausvaters entfernt; so mußte der
aus solchem Zeitverlust entspringende Nachtheil, be-
sonders zur Zeit der Ernte, für den Landmann be-
trächtlich seyn. Sich von solchen Unbequemlichkel-
ten zu entlasten, hatten viele Hausväter, ja öfters
ganze Communen sich mit den Pächtern über ein ge-
wisses Quantum vereinbaret; durch dessen Entrich-
tung sie die Accise-Freiheit erhielten. Dies alles
hatten die Stände auf dem Landtage am 31. Juni
1749 einstimmend veranlasset, zum Besten der Lan-
descasse und zum Nutzen und Frommen der Einge-
fessenen die Verpachtung der Accisen künftig einzustel-
len, und dagegen einen bessern modum collectandi
ausfündig zu machen. Dies Geschäft war, nach
erfolg.

erfolgter königlichen Genehmigung, der Cammer, 1751 dem Administrations-Collegio und einer ständischen Deputation aufgetragen. Man vereinigte sich, daß jedwede Stadt, Flecken und Commun ein gewisses fixirtes Quantum statt der Accise übernehmen sollte, und machte den Anschlag, daß diese Contribution jährlich 46806 Rthlr. aufbringen mußte. Damit nun überall das Ebenmaaß nach Verhältniß der Menschen-Zahl, des Gewerbes und der Consumtion, soviel möglich, getroffen werden möchte, wurden verschiedene Maasregeln genommen. In dem ganzen Lande wurde im Juni 1749 eine Conscription aller Häuser und Familien veranstaltet. Alle Einwohner, jedoch mit Ausschluß der Kinder unter 10 Jahren wurden verzeichnet (a). Dabei mußte der Stand und das Gewerbe eines jeden Hausvaters, und die Größe und Qualität der von ihm genutzten Ländereien genau angegeben werden. Jede Stadt, Flecken und Commun mußte ein solches Verzeichniß selbst anfertigen, und es von dem Prediger des Orts und den Gerichtsbedienten attestiren lassen. Diese eingesandte Verzeichnisse brachte die ständische Deputation in Tabellen, und diese Tabellen wurden denen Beamten wieder zugestellt, um sie mit Zuziehung eines oder mehrerer Heerdbesizers, eines Warfsmanns und eines Professionisten aus jeder Commun zu revidiren. Da aus den Comtoir-Büchern hervorging, wie viel jeder Eingeseffene, er mochte mit dem Pächter in Accord gestanden, oder jedesmal Accisezettel gelöst haben, an

N 2

Accise

(a) Nach den eingekommenen Listen fanden sich außer der Stadt Emden 15259 contribuablen Familien und 46564 contribuablen Personen über 10 Jahre vor.

1751 Accise entrichtet hatte, so war im September den abgegangenen Pächtern sämmtlicher Klusten aufgegeben, die Accord- und Monat-Bücher aller ihrer Comtoiren, dem Administrations-Collegio einzusenden. Der auf 46806 Rthlr. statt der Accise festgesetzte jährliche Beitrag wurde erst nach Maassgabe des bisherigen Pacht-Quantum unter den sechs Klusten repartirt. Dann wurde das auf eine Klust repartirte Quantum wiederum unter den Communen, die unter einer solchen Klust fortirten, vertheilt. Hiezu wurden denn die vorgedachten Tabellen und dann die Comtoir-Bücher zum Grunde gelegt. Die Subrepartition des den Communen zugewiesenen Quanti wurde den Communen selbst überlassen. Dieser neue Beitrag war indessen nur vorerst als eine Probe auf ein Jahr vom 10. May 1750 bis 1751 provisorisch belibet. Weil nun diese Contribution statt der Accise eingeführt und ein Surrogat derselben war, und sie denn zur freien Consumtion diene; so nannte man sie gleich Anfangs, so wie auch noch jetzt, bald Consumtions-Geld, bald schlecht weg das Surrogat. Bei dieser Neuerung konnte es nicht an vielfachen Beschwerden theils ganzer Communen über das ihnen zugewiesene und ihnen zu hoch dünkende Quantum, theils einzelner Eingefessenen über die Subrepartition fehlen. Ein so großes Heer der eingekommenen Beschwerden war ein schwerer Stein des Anstoßes das provisorisch angeordnete Surrogat, als ein Fixum, einzuführen. Dieses zu bewürken, war der Haupt-Vorwurf des Landtages vom 15. März 1751. Die ganze Nation und auch selbst die Cammer waren einmal für Abschaffung der Accise, und so kam ohne viele Schwierigkeiten der ständische Schluß, das Surrogat, indessen nur vorerst auf zwey Jahre als

als ein Fixum zu übernehmen, um soviel eher zu 1751
 Stande, weil denen Communen, welche in der Lo-
 calität gegen andere beschweret seyn möchten, die
 mögliche Abstellung ihrer Klagen und eine Erleich-
 terung zugesichert wurde. Wie der Landtag geschlos-
 sen war, mußte nun die Behandlung mit den Städ-
 ten Norden und Aarich und mit jeder Commun
 in dem ganzen Lande über ein jedoch nur vorerst auf
 zwey Jahre zu fixirendes Quantum vorgenommen
 werden. Diese Arbeit zu erleichtern, hatte man ge-
 wisse Principia festgesetzt. So sollte zum Beispiel
 Niemand, wes Standes und Würden er auch seyn
 mögte, von dem Surrogat befreiet seyn. Nur die,
 welche könlgl. Häuser bewohnten, Soldaten, Kin-
 der unter 12 Jahren, und fundbare Armen mach-
 ten eine Ausnahme von der Regel (b). Commer-
 cianten sollten mit $\frac{1}{3}$ unter der Pachtüfste frey stehen.
 Da sich die Consumtion auf dem platten Lande nach
 der Größe und Bauart des Landes und nach dem Um-
 fange der Deconomie richtet, so war eine Tabelle
 angefertigt, wornach jedweder Landmann sich bei
 entstehender Streitigkeit einer festgesetzten Taxe un-
 terwerfen mußte (c). Die Behandlung nach allen

§ 3

diesen

(b) Nachher traten approbirte Hebammen, Colo-
 nisten, auf 15 Jahre und eingekommene Auslän-
 der auf 2 Jahre hinzu.

(c) So muß zum Beispiel der Besitzer von 15 Gra-
 sen Marschbauland 3 Reichsthaler, von Marsch-
 grünland $2\frac{1}{2}$ Thlr., schlecht Marschgrünland $2\frac{1}{2}$,
 Heidefeld $1\frac{1}{2}$ Thlr., ein Besitzer von 200 Gra-
 sen nach vorerwehnter Beschaffenheit respective 18,
 16, 15 und 13 Reichsthaler entrichten. Erster
 hält 3 Personen, und letzter 10 Personen in seiner
 Haushaltung frey. Für jede übrige Person wird
 $\frac{1}{3}$ Thlr. entrichtet. Nach dieser Proportion ist
 die ganze Tabelle formiret, die noch 1750 zur Richt-
 schnur dienet.

1751 diesen Grundsätzen, wurde nun mit den beiden Städten Norden und Aurich und sämtliche 274 Communen vorgenommen. Diese Arbeit vollendete das Administrations-Collegium in einem Zeitraum von 8 Wochen am 12 Jul. Das Surrogatum sollte nach dem ersten Anschlag 46806 Thlr. aufbringen, hievon konnten aber die Beiträge der in jedem Cassenjahre ausgestorbenen, verarmten und verzogenen Familien in Abgang gebracht werden. Weil nun nach diesem Grundsatz der Cassenertrag schwankend und ungewiß wurde; so wurde das Surrogat auf 43728 Thlr. 14 Schl. 7½ Wpf. heruntergesetzt, dagegen mußte aber jede Stadt und Commune ihren behandelten und übernommenen Beitrag ohne Abgang (d) zur Casse liefern. Von diesem Quanto hatte die Ritterschaft 142 Thlr. für ihre Familien, nicht für ihre Herrlichkeiten, mit denen als Communen besonders über einen Beitrag gehandelt wurde, übernommen, die übrigen 43586 Thlr. 14 Schl. 7½ Wpf. waren nach geschעהener Behandlung auf die beiden Städte und auf das platte Land verlegt. Jede Commune und die beiden Städte haben hierauf die auf sie gefallene Beiträge unter ihre Interessenten selbst vertheilet, davon Register angefertigt, und solche dem Administrationscollegio zur Hebung eingesandt. Dies ist die Geschichte der in dem ganzen Lande, jedoch mit Ausschluß der Stadt Emden, die ihre besondere Accisverfassung behielt, und ihren behandelten Beitrag mit 3600 Thlr. zur Landescasse entrichtete, zum wahren Besten der Landschaft

(d) Gewöhnlich übersteiget das in dem Consumtionsregister angeetzte Quantum den Cassenertrag. Mit diesem Plus bestreitet die Commune den etwaigen Abgang.

schaft und eines jeden einzelnen Eingefessenen abge- 1751
 schaften Accise und des dagegen eingeführten Con-
 sumtions. Geldes oder Surrogats. Jedweder er-
 kannte den Vortheil, dieser jedoch nur provisorisch
 auf zwei Jahre getroffenen neuen Einrichtung (e).
 Daher wurde sie einstimmend erst bis 1755 und
 dann bis 1759 verlängert, und endlich ist es bis
 auf den heutigen Tag bei dem Surrogat geblieben,
 nur ist das generale Quantum, wie der neu einge-
 teichte Bunder Polder hinzugetreten ist, um 300
 Thlr. verhöhet (f).

§. 10.

In der Hebung herrschten bei der Landescassa
 viele Verwirrungen. Diese abzustellen, war der
 zweite Vorwurf des Landtages. Die Hebung der
 Accispacht gieng noch so ziemlich ordentlich ausein-
 der. Das Pachtquantum erbhellte aus den Pacht-
 protokollen. Dieses lieferte der Pächter unmittel-
 bar, freilich nach Abzug der ihm gewöhnlich verstat-
 teten Remissionen, an die Landrenten ab. blieb er
 im Rückstand, so ließ der Landrentmeister von ihm,
 oder wenn er nicht pfandbar war, von dem Bürgen
 die Gelder durch den landschaftlichen Executor bei-
 treiben. Möglichlicher sah es mit der Schatzungshe-
 bung

N 4

(e) Zwar kamen damals, so wie noch ist täglich
 Beschwerden über das Surrogat aus den Städ-
 ten, Flecken und Dörfern ein. Diese betreffen
 aber nicht das Surrogat an sich, denn Niemand
 wünschet die Accise zurück. Es sind nur Klagen
 die in der Rücksicht angebracht werden, daß der
 Querculant in Absicht seiner Mitcontribuenten zu
 hoch angeschlagen ist.

(f) Landschaftl. Acten.

1751bung aus. Der Schätzungsertrag, welchen jede
 Commune nach den Registern von 1663 und 1672
 entrichten mußte, wurde durch einen Privatheber bei
 den Häusern gesammelt. Dieser Privatheber war
 der zeitliche Bauerrichter, oder wie er in einigen
 Communen genannt wird, der Rottmeister oder
 Schüttmeister. Weil nun das Bauerrichter - Amt
 jährlich wechselte, so war in jeder Commune alle
 Jahr ein neuer Schätzungsheber oder Sammler.
 Bald war nun ein solcher Schätzungsheber ein ver-
 nünftiger Mann, bald ein einfältiger Tropf, bald
 ein junger Mann, dann wieder ein betagter Greis,
 auch wohl gar eine Wittwe, und, wie es sich öf-
 ters zutrug, ein Mann, der weder lesen noch schreiben
 konnte. Dies mußte nothwendig schon Unordnun-
 gen veranlassen. Aber Unterschleife verärgerten diese
 mißliche Sache. Das Administrations - Collegium
 wußte nun zwar nach den Registern von 1663 und
 1672 den Cassenertrag einer jeden Commune, kannte
 aber nicht den Beitrag jedes einzelnen Interessent-
 en in der Commune, weil die 1663 und 1672 ca-
 tastroirte Haushaltungen und Grundstücke nicht um-
 geschrieben waren, sondern noch auf den alten Nah-
 men standen. Daher wußten vor und nach die
 Schätzungshaber die Listen, wornach sie die Schätz-
 zungen einsammelten, so zu erkünsteln, daß sie
 mehr hoben, als der Cassenertrag war. Diese Kunst-
 griffe wurden ihnen besonders in solchen Communen
 bei der Personal - Schätzung erleichtert, worinn sich
 nach 1663 mehrere Haushaltungen angelesen hatten.
 Vorzüglich kamen ihnen die sogenannten gültigen
 und ungültigen Abgänge zu statten, die sie zwar der
 Landrenten von ihrer Hebung in Abgang brachten,
 aber nicht immer völlig ihrer Commune validiren
 ließen. So hatte denn der Schätzungsheber ein
 Plus,

Plus, und dieses Plus steckte er in die Tasche. 1751
 Dann lag der Schatzungsheber zum Nachtheil der
 Landescasse mit dem Executor nicht selten unter einer
 Decke. Dieses hängt so zusammen, der Schatzungs-
 heber berechnete sich nicht unmittelbar mit dem
 Landrentmeister. Er mußte seine gehobene Gelder
 und die Restanten - Liste dem landschaftlichen Execu-
 tor einliefern. Diese Restanten - Liste war öfters
 falsch. Sie enthielt fingirte Nahmen von solchen
 Personen, die nicht vorhanden waren, oder es wa-
 ren Leute darinn ausgeführt, die bezahlet hatten.
 Diese wurden nun von dem Executor, wenn er sich
 mit dem Landrentmeister berechnete, für Leute an-
 gegeben, die nicht pfandbar waren. Eben so ver-
 fuhr der Executor mit den richtigen Restanten. Er
 wußte sich mit den Restantiarien für ein Geschenk ab-
 zufinden, und gab bei der Landrentey an, daß sie
 nicht executionsfähig wären. Hatte ein gewissen-
 loser Executor einen zwar redlichen aber einfältigen
 Heber vor sich, so half er sich mit Verdunkelung
 seines Buches. Desto strenger verfuhr er nicht sel-
 ten mit solchen Leuten, die ihm nicht opfern wollten.
 Es waren acht solcher Executoren in dem Lande.
 Sie standen in Eid und Pflicht des Administrations-
 Collegii, und mußten Caution stellen. Sie hatten
 keine festen Gehälter, sondern lebten von Executi-
 ons - Gebühren, und besonders bei der Schatzungs-
 hebung von Unterschleifen (g). Diese überall ge-
 häß-

D 5

(g) Wie die Stände um Niederschlagung der 15592
 F. womit die Executoren in Rückstand geblieben,
 angehalten hatten, erhielt^{te} Korunter dem 22
 Nov. 1752 eine allerhöchste Resolution, worinn
 es unter andern so heißt: Es befremdet uns sehr,
 daß ihr für diese Executoren, welche die größten
 Blut-

346 Fünf und dreyßigstes Buch.

751 häßliche Executoren waren von den Ständen mit landesherrlicher Genehmigung auf dem Landtage 1749 abgeschafft. Dagegen war einer jeden Stadt, jedem Flecken, Amte, Vogtey und Commune freigelassen, einen besondern Schatzheber, der dem Administrationscollegio angezeigt werden mußte, zu bestellen. Ein solcher Schatzungsheber sollte keine Abgänge, als nur die gewöhnlichen, in Rechnung bringen. Dagegen sollte er für seine Bemühung 2 Procent der Landrenten abzuziehen berechtigt seyn. Der Schatzheber ließ nun durch einen von der Commune bestellten Käufer den Schatzungsertrag eincassiren, hatte selbst die parate Execution wider die Restantiarien, und lieferte die theils in der Güte gehobenen, theils durch executivisch Verfahren beigetriebenen Schatzungen dem Landrentmeister ein. Hätten ganze Ämter oder nur ganze Vogteien sich über einen Schatzungsheber vereinbaren können; so mögte vielleicht diese neue Einrichtung ausführbar gewesen seyn. Allein es hatten sich nur gar wenige Communen zusammen geworfen. Hiedurch kam die Landrenten von dem Regen in die Traufe. Sie mußte über die Schatzungen und deren Restanten, statt daß sie vorher sich mit 8 Executoren abgegeben hatte, sich nun mit 250 Schatzungshebern berechnen. Da gewöhnlich fünf doppelte Schatzungstermine eingewilliget waren, und nachher das Surrogat, welches anfänglich in vier Terminen entrichtet wurde, hinzutrat; so mußte der Landrentmeister in einem Jahre 2250 mal liquidiren. Eine solche Liquidation war um so vielmehr mühsam, weil auch ein

Blutigel der Landes gewesen, intercediren mögen. — Sie verdienen eben so wenig, als andere Diebe Mitleiden. Landschaftl. Acten.

ein solcher Schatzungsheber öfters weder lesen noch 1751 schreiben konnte, und auch nachtheilig für die Landschaft, weil der Heber keine Caution stellte. Um nun diese Verwirrungen abzustellen, so entschlossen sich die Stände, jedoch durch Mehrheit der Stimmen, neun Receptoren anzunehmen. Diese sollten aus denen ihnen angewiesenen Districten nach den von den Communen jährlich anzufertigenden und von dem Administrations-Collegio zur Hebung zu autorisirenden Registern, die Schatzungen und das Surrogat heben, wider die saumseligen Debenten mit Execution verfahren, die gehobenen Gelder der Landrenten abliefern, und monatlich mit einem dem Administrations-Collegio einzusendenden Cassenextract abschließen. Die Salariengelder für diese sämtlichen Receptoren waren anfänglich auf 2000 Thlr. festgesetzt. Vor Antritt ihrer Bedienung mußten sie zur Sicherheit der Landescasse einen hinlänglichen Vorstand leisten. Die Auswahl der Subjecte war dem Administrations-Collegio überlassen. Dieses bestellte am 28 Jul. 1751 diese neun (h) Receptoren, die sogleich ihr Amt antraten (i). Um alle Irrungen bei dem Rechnungswesen zu vermeiden, wurde auch noch ein besonderer Calculator und zwei Cancellisten angeordnet, dagegen wurde die Zahl der bisherigen 23 Ordinairdeputirten auf 13 heruntersetzet (k). So war denn nun auch bei dem

(h) Nachher wurde die Ober- und Niederreider-Receptur getrennet, und so sind denn 1750 zehn Receptoren.

(i) Die Instruction für die Receptoren findet sich abgedruckt in den historischen politischen Beiträgen, die preussischen Staaten betreffend 1 Theil p. 168.

(k) Landschaftl. Acten.

1751 dem landschaftlichen Cassenwesen eine richtigere und bessere Ordnung eingeführt.

§. II.

Auch die Einrichtung des Schatzungswesens selbst bedurfte einer Verbesserung, und dies war denn der dritte Gegenstand des Landtages. Seit hundert Jahren und darüber wurden in dieser Provinz zweierlei Schatzungen aufgebracht, eine Personal- und eine Capitalschätzung. Die Personalschätzung war eine Familien- oder Kopfschätzung. Sie richtete sich nach der Größe der Haushaltung, wobei denn auf den Stand und das Vermögen des Hausvaters Rücksicht genommen wurde. So wie sich also eine Haushaltung vermehrte, oder verringerte, und die Umstände des Hausvaters besser oder schlimmer wurden, stieg und fiel auch die Personalschätzung. 1663 wurden in dem ganzen Lande alle Familien aufgenommen und geschätzt. Von jeder Commune ward das Schätzungsquantum der darin vorhandenen Familien zusammen gezogen, und diese addirte Summe machte denn den Cassenertrag der Personalschätzung einer Commune aus. Dagegen wurde die Capitalschätzung von Häusern und Grundstücken erlegt. 1672 wurden alle Häuser und Grundstücke verzeichnet, und auf ein gewisses Schätzungsquantum angeschlagen. Nach diesem Catastro mußte jede Commune die Capitalschätzung, so auf den in ihrer Mark liegenden Grundstücken und Häusern haftete, aufbringen. Die Schätzungsausreibungen richteten sich von jeher nach dem Bedürfniß der Casse und der vorkommenden Ausgaben. Bald wurden 8 dann 10 und wohl gar 20 einfache Capitalschätzungen in einem Jahre ausgeschrieben. Die Personalschätzungen wurden immer dop-

doppelt gegen eine Capitalschätzung genommen, so, 1751
daß wenn 4 Capitalschätzungen eingewilliget waren,
auch acht Personalschätzungen errichtet werden muß-
ten. Um etwaigen Irrungen vorzubeugen, wenn
man etwa diese oder jene Ausgabe oder Landeslast
nach den dazu ausgeschriebenen Schätzungen berech-
nen wollte, bemerkte ich im Vorbeigehen, daß man
vormals nach einfachen Terminen gerechnet habe,
iſo aber immer doppelte Termine ausgeschrieben
werden. Daher sind iſige 5 Schätzungen den vo-
rigen 10 Capital- und 20 Personalschätzungen äqual.
Das Schätzungswesen war bei den verstatteten Ab-
gängen, und bei den Unterschleifen der Schätzungs-
heber und der Executoren so verworren, so verdun-
kelt geworden, daß die Landrenten den wahren Cas-
senertrag aus den Schätzungen nicht mehr anzuge-
ben vermochte. Mit diesen Abgängen hatte es
folgende Bewandniß. Schon seit vielen Jahren,
und größtentheils schon in dem vorigen Sæculo hat-
ten fast alle Communen sich über ihren Cassenertrag
nach den Registern von 1663 und 1672 beschweret.
Die eine, weil sie in Rücksicht der benachbarten
Communen zu hoch angeschlagen war, eine andere,
weil sie nicht so viele Graesen Landes hatte, als in
dem Catastro angeführet waren, wieder eine andere,
weil viele Familien verarmet waren, und derglei-
chen Gründe mehr. Das Administrations. Colle-
gium hatte diese Umstände untersucht, und durch
Decrete für diese und jene sich vor und nach beschwe-
rende Commune ein gewisses Quantum festgesetzt,
welches sie von ihrem Schätzungsertrag in Abgang
bringen konnte. Dies nannte man gültige Abgänge.
Dagegen erhielt diese oder jene Familie von dem Pre-
diger des Orts ein Attest ihres Unvermögens, wel-
ches theils in der Wahrheit, theils in einer Begün-
stigung,

1751stigung, theils in unzeitigen Mitleiden gegründet war. Auf einen solchen Armenzettel ertheilt denn diese Familie die Schatzungs-Exemption. Diese wurde denn wieder von dem Cassenertrag abgezogen, und immer der Commune validiret, wenn auch längstens diese Haushaltung ausgestorben oder verzogen war, und andere Familien sich dagegen angesetzt hatten. Dieses nannte man ungültige Abgänge. Durch diese gültigen und ungültigen Abgänge war denn nun der wahre Cassenertrag verdunkelt, und die Landschaft verlorh dadurch über $\frac{1}{7}$ ihrer Einnahme. Seit 1750 bemühte sich das Administrations-Collegium den wahren Schatzungsertrag ausfindig zu machen. Man nahm zu den Registern von 1663 und 1672 seine Zuflucht, und brachte für einen jeden doppelten Schatzungstermin die Summe von 67954 F. 7 Sch. heraus.

An gültigen Abgängen fand man	13472 · 8 · 2
und an ungültigen	— 6404 · 2 · 17 $\frac{1}{2}$

also 19877 · · · 19 $\frac{1}{2}$

vor. Darnach war denn für jeden doppelten Termin der Schatzungscassenertrag 48077 F. 6 Sch. $\frac{1}{2}$ Wpf. Aber auch ein solcher Termin floß bei einer Schatzungsausschreibung nicht rein zur Casse, weil der Executor Restanten von solchen Leuten, die nach seiner Angabe entweder nicht pfandbar waren, oder denen zur Abwendung ihres Ruins Frist verstattet werden mußte, in Abgang brachte. So fanden sich bis zur Erlöschung des fürstlichen Hauses

— —	146113 Th. 18 · 9
und seit der königl. Regier.	54797 · 20 · 17 $\frac{1}{2}$

also 200911 · 12 · 6 $\frac{1}{2}$

oder 542460 F. 9 Sch. 6 $\frac{1}{2}$ Wpf. an Schatzungsrestan-

stanten vor (1). Um das Schatzungswesen in Ord. 1751
 nung zu bringen, war man bisher mit außerordent-
 licher Mühe beschäftigt gewesen, die Schatzungsre-
 gister nach der Grundlage des Catastri von 1672
 zu revidiren. Die Cammer hatte die Veranstaltung
 getroffen, daß jeder Besitzer liegender Gründe die
 wahre Anzahl der Diematen oder Grasen seiner Com-
 mune angeben und durch den Bauerrichter des Orts
 attestiren lassen sollte. Diese Listen waren denen Be-
 amten von den Bauerrichtern zugestellet. Die Be-
 amten mußten diese Listen mit Deputirten aus den
 Dörfern durchgehen und die Mängel bemerken.
 Nach diesen aus allen Aemtern eingegangenen Listen
 sollte denn nun die Revision der Schatzungsregister
 vorgenommen werden. Weil man aber gleich An-
 fangs viele Unrichtigkeiten in diesen Listen vorfand,
 und dann die Grasen und Diematen in verschiedenen
 Districten nach der Größe gar zu sehr von einander
 abwichen; so konnte unmöglich ein genaues und
 richtiges Catastrum angefertigt werden, wenn nicht
 sämtliche Länder vorher vermessen werden sollten.
 Der Zeitverlust, und die schweren Kosten, welche
 mit einer solchen generalen Vermessung verknüpft
 waren, veranlaßten die Cammer und das Admini-
 strationscollegium von der Vermessung abzustehen.
 Man nahm nun wieder zu den Personal- und Capi-
 talschatzungsregistern von 1663 und 1672 seine Zu-
 flucht. Mit diesen verglich man die Register, wor-
 nach die letztern Schatzungsheber die Schatzungen
 gesammelt hatten. Zu dem Ende mußten die Bau-
 errichter und Schatzungsheber aus jeder Commune
 die

(1) Die alten Restanten vor königl. Regierung und
 auch zum Theil die neuern sind nachher niederge-
 schlagen.

1751 die Register einsenden, und, um Unterschleife zu vermeiden, beedigen. Man nahm hierauf folgende Hauptgrundsätze an. Alle gültige Abgänge sollten künftig denen Communen validiret, dagegen sollten die ungültigen Abgänge, wenn nicht deren Richtigkeit und der Bedarf der Commune sofort bescheiniget werden könnte, ausgeworfen werden. Denn sollte zwar das Capitalregister von 1672 zur Grundlage dienen, wenn sich aber finden sollte, daß das letzte Hebungregister des Schatzungshebers den Cassenertrag der Capital- und Personalregister von 1663 und 1672 nach Abzug der gültigen Abgänge überstiege; so sollte ein solches Plus auch fernerhin der Commune zur Last bleiben. Uebrigens sollten Grundstücke die 1672 nicht registriret, und wovon bis hiezu keine Capitalschätzung entrichtet worden, bis zu einer generalen Revision auch fernerhin diese Exemption zu genießen haben. Auch bei der Personalschätzung sollte das Catastrum von 1663, verglichen und mit den letztern Hebungregistern, zum Grunde geleyet werden. Da nun die Menschenzahl und deren Vermögensstand beständigen Abwechslungen unterworfen ist, so sollte jede Commune, so wie sie den Abgang zu tragen hat, auch den Zuwachs zu genießen haben. Nach diesen Grundsätzen wurde nun nach geschlossenem Landtage jede Commune vorgenommen. Mit ihr wurde der Schätzungsertrag behandelt, oder, nach vormaligenden Umständen, fixiret. Darnach wurde denn jedweder doppelte Capital- und Personal-Schätzungsertrag aus dem ganzen Lande auf 19525 Thlr. 11 Sch. 13½ Wpf. angesetzt. Hierzu mußte jede Stadt, Flecken und Commune ihren behandelten oder fixirten Beitrag, nach denen jährlich dem Administrations-Collegio einzusendenden Specialregistern die anfäng-

anfänglich beschworen wurden, und daher bei vor. 1751
kommenden Streitigkeiten, noch iſo zu Richtſchnur
dienen, entrichten. Nach dieſen Regiſtern hebt
denn der Receptor in ſeiner Receptor die Schatzun-
gen, und ſendet die gehobenen Gelder der Landren-
tey ein. So kam denn auch das Schatzungswesen
in Ordnung (m).

§. 12.

Noch fehlte es an einem landschaftlichen Steuer-
etat, wornach das Administrations Collegium ſich
bei dem Empfang und der Ausgabe zu richten hatte.
Ein ſolcher Etat wurde 1750 angefertigt. Weil
aber damals das Schatzungswesen noch nicht berich-
tigt war, und die ungültigen Abgänge noch vall-
diret wurden: ſo bedurfte dieſer Etat ſchon in dem
folgenden Jahre eine Abänderung. Nach dieſem
für das Jahr 1751 bis 1752 angefertigten neuen
Etat war die Einnahme aus fünf Schatzungstermi-
nen, aus dem Surrogat und dem Beitrag der Stadt
Emden auf — 148221 Thlr. 1 Sch. 10. Witt. be-
ſtimmt, und mit derſelben Summe wurden die
Ausgaben balancirt. Dieſe Ausgabe beſtand in
den königl. Subſidien, den Salariengeldern des vor-
maligen nun mit der Regierung combinirten Hofge-
richts, den Salariengeldern des Administrations-
Collegii und der Ordinairdeputirten, den außeror-
dentlichen Ausgaben, den currenthen Zinſen, und
dem Abtrag der Capitallen. Ein ſolcher landschaft-
licher Competenz- oder Steueretat wird noch jäh-
lich angefertigt, und zur königl. Approbation nach
Hofe geſandt. Vorgedachtes zuerſt angeſetzte Etats-
quan-

(m) Landschaftl. Acten.

354 Fünf und dreißigstes Buch.

1751 quantum hat sich vor und nach, besonders nach dem Ankauf des Bunder-Polders und des Friedrichs-Polders verändert, so daß nun die jährliche landschaftliche Einnahme aus den Schatzungen, aus dem Surrogat, dem Beitrag der Stadt Emden, und aus den Einkünften der beiden Poldern sich ohngefähr 160000 Thlr. beträgt (n).

S. 13.

Der landschaftliche Competenz- oder Steuer-Etat mußte sich nothwendig auf den Schulden-Etat der Landschaft gründen. Dieser war im Febr. 1751 ebenfalls angefertigt. Darnach war die Landschaft an zinstragenden Capitalien zufolge der ausgestellten Verschreibungen

an rüchständigen Zinsen	415834 — 1 — —
und außerdem noch besonders	
an der holländischen Schuld	317141 — 5 — 10
und an rüchständigen Zinsen	37449 — 17 — 12

also überhaupt schuldig	1041098 — 19 — 12
Hiezu traten noch verschiedene Forderungen aller Art hinzu mit	178635 — 23 — 11¼

Folglich war die ganze Schuldenlast der Landschaft — 1219734 Thl. 16 Schl. ¾ Wtr.

Nach angefertigtem Steuer-Etat, wurde nun 1751 mit Abführung der currenten Zinsen der Anfang gemacht, und seit dieser Zeit sind bis auf den heutigen Tag alle currente Zinsen richtig aus der Landrentel bezahlet. Da die so sehr aufgeschwollenen rüchständigen Zinsen nicht auf einmal entrichtet werden

(n) Landschaftl. Acten.

den konnten; so wurde veranstaltet, daß mit den¹⁷⁵¹ currenten Zinsen immer auch ein gewisser Theil des Rückstandes abgeführt würde. Die mit dieser Einrichtung so sehr zufriedene Gläubiger verstatteten außer den Holländern, die ihre völlige Befriedigung erhielten, der Landschaft den Abzug von ein Viertel der rückständigen Zinsen. Die welche ist, oder in den folgenden Jahren, den ganzen Rückstand oder den größten Theil desselben auf einmal verlangten, ließen sich mit der Hälfte, oder auch mit zwei Drittel begnügen. 1783 war der ganze Zinsrückstand getilget. Die Zinslos stehende Forderungen verschiedener Art zu 178635 Thlr. wurden nach genauer Untersuchung theils als unrichtig ausgeworfen, theils aber wurden die illiquiden behandelt, und die liquiden successive abbezahlet. Die Capitalien, besonders die, welche zu 6 Prc. standen, wurden abgeführt, so weit es der Cassenzustand erlaubte. Man würde auch damit weit gefördert seyn, wäre nicht der siebenjährige Krieg dazwischen gekommen, nach dessen Beendigung 1764 die Kriegeschulden mit 606663 Thlr. auf den Etat gebracht wurden. Dieser ganzen vorhin bemeldeten neuen Einrichtung hat man es zu verdanken, daß der geschwächte landschaftliche Credit wieder hergestellt wurde, und die landschaftliche Obligationen, die für 60 Prc. weniger angekauft und verkauft wurden, den vollen Werth erhielten (o).

§. 14.

Schon seit vielen Jahren drückte eine so schwere Schuldenlast die Stadt Emden, daß nach aller Wahrscheinlichkeit auch eine späte Nachkommenschaft sich

3 2

nie

(o) Landschaftliche Acten.

1751 nie von diesen Schulden entledigen würde. Das ärgste war, daß der Magistrat selbst nicht angeben konnte, wie viel die Stadt schuldig war. Nie war ein Verzeichniß oder Lager-Buch der Passiv-Schulden angefertigt. Zinsen wurden nach Willkühr bezahlt. Einige Gläubiger erhielten auf Abschlag Zinsen, andere zogen ihre völlige Zinsen, und wieder andere erhielten gar nichts. 1710 sistirte die Cämmerei-Casse völlig die Zinszahlung. Damals fieng der Magistrat an ein Schulden-Catastrum aus den Verschreibungen, die die Gläubiger vorzeigen mußten, anzufertigen. Und hierauf setzten der Magistrat und die Bierziger den Zinsfuß auf 3 Prc. herunter. Dieses eigenmächtige Verfahren mußten sich die Gläubiger wohl gefallen lassen, weil eine Denunciation keine Wirkung hatte. Bald nachher fühlte sich die Cämmerei-Casse zu schwach, auch diese 3 Prc. auszusahlen. Die Gläubiger wurden in zwei Classen abgesondert. Die, welchen eine hypothekarische Sicherheit in den Obligationen verschrieben war, oder welche vorzüglich begünstiget wurden, standen in der ersten, und die übrigen Gläubiger in der letzten Classe. Erstere nannte man Präcisisten, weil für ihre richtige Zinszahlung auf den Verfallstag genau gesorget werden sollte, und letztere Numeristen, weil ihre Verschreibung bloß eine Numer in dem Catastro hatte. Diese erhielten nun gar keine Zinsen mehr. Endlich hatten denn auch die Präcisisten vor und nach dasselbe Loos. Die Emdischen Obligationen hatten keinen Werth. Für 8 bis höchstens 9. proc. wurden sie mit allen rückständigen Zinsen verkauft, und für einen solchen Preis in den Erbtheilungen angenommen. Auswärtige Gläubiger hatten oft Hülfe bei fremden Mächten gesucht. Emders Schiffe wurden arretirt und nicht eher losgelas-

gelassen, bis die Gläubiger befriediget waren. Einige¹⁷⁵⁰ Creditoren, die es bei den Justiz-Collegien durchzusehen mußten, erhielten Execution und Immission in die Güter der Emden Privat-Bürger. Niemand wollte mehr sein Geld in den unsichern Handel wagen, und reiche Familien sehnten sich darnach, die Stadt zu verlassen. Ein förmlicher Banquerott und der gänzliche Ruin der Stadt Emden war allem Anschein nach die unvermeidliche Folge des Emden zerrütteten Credit-Wesens. So war das Emden Creditwesen bei dem Antritt der königlichen Regierung beschaffen (p).

§. 15.

Wie Emden 1749 dem Könige die Ober-Direction ihres Stadtwesens übertragen hatte, und hierauf der Competenz-Stat für die Stadt-Cämmerey ausgearbeitet war, wurde mit Untersuchung des Emden-Creditwesens 1750 der Anfang gemacht. Dieses Geschäft wurde von dem Cammer-Präsidenten Lenz und dem Commissario loci Kriegesrath Krüger mit Zuziehung einiger Deputirten aus dem Magistrat und der Bürgerschaft vorgenommen. Man sonderte die liquiden Schulden von den illiquiden ab. Letztere setzte man aus und dann belief sich die vorgesundene richtige Schuldmasse 881532 Rthlr. Von diesen Schulden waren in 30. und gar zum Theil in 40. Jahren keine Zinsen entrichtet. Aus dem angefertigten Competenz-Stat ergab sich, daß mit Niederschlagung sämtlicher alten bisher aufgeschwollenen Zinsen von dem Hauptstuhl nur 17 procent bezahlet werden konnte, wenn anders der Stat erfüllet, und die Ausgabe die Einnahme

1751 nicht übersteigen sollte. Bei diesen Umständen war ein förmlicher Conkurs unvermeidlich. Dieser wurde 1751 bei der Regierung eröffnet, und eine Edictal-Citation wider alle auf die Stadt-Cämmerey Spruch und Forderung habende Creditoren erlassen. Der Magistrat, welcher ungerne den öffentlichen Conkurs sahe, bewürkte es bei der Anwesenheit des Königes in Emden, daß die bereits ausgefertigten Edictalien wieder eingezogen, und der Conkurs vorerst sistirt wurde. Da aber der Magistrat kein Mittel fand, die Stadt aus diesem Labyrinth heraus zu helfen, so wurden in dem folgenden Jahre 1752 die Edictal-Citationen abermals erlassen. Bei der Annahme wurden von denen in dem Lager-Buche registrirten Schulden 827772 Thlr. 2 Schl. und denn noch außerdem eine Forderung des Grafen von Raunig, des fürstlichen Allodii wegen präcendirter vormaligen landesherrlichen Zöllen und dann Indemnifications Forderungen, zusammen mit ohngefähr 428000 Thlr. annotirt. Es betrug also sämmtliche Angaben ohngefähr 1250000 Thlr. Da aber letztere illiquide Posten nicht justificiret werden konnten, auch zum Theil zurückgenommen wurden: so blieben die zuerst gedachten 827772 Thlr. der Gegenstand des Concurses. Diese wurden von dem Magistrat bis auf einige wenige Puncte eingestanden. 1753 wurde bei fortwährenden Conkurs-Proceß in Berlin eine besondere Commission zur Regulirung des Creditwesens niedergesetzt. Der Chef war der geheime Etats-Minister Graf Reuß. 1755 war indessen die wichtigste Frage, wie und woher die Creditoren ihre Befriedigung erhalten sollten? noch unerörtert. Der König kam bald nachher in Emden, erkundigte sich genau nach dem Emders-Creditwesen, fand den gerichtlichen Conkurs nach-

theil.

theilig, gab der Regierung auf den Conkurs. Pro 1751
 ceß wiederum zu sistiren, und verstattete dem Ma-
 gistrat sich mit den Creditoren in der Güte zu setzen,
 und die Stadt auf die beste Weise aus den Schul-
 den zu ziehen. Der Magistrat bemühte sich hier-
 auf, Namens der Stadt, die Creditoren zu einem
 Vergleich zu bewegen. Von denen sich angegeber-
 nen 380 Creditoren zeigten 261, also schon die meh-
 resten, sich bereitwillig, die Zinsen schwinden zu las-
 sen, und sich mit 20 procent zu begnügen. Die
 übrigen Creditoren wurden auf Veranlassen des Ma-
 gistrats von der Regierung citiret, um sich ebenfalls
 zu erklären. Noch traten 48 Creditoren diesem
 Vergleich bei. Es hatten daher 309 Creditoren,
 die außer den Zinsen 666410 Thlr. zu fodern hatten,
 sich zur Annahme der 20 procent erklärt; dagegen
 blieben nur 71 Creditoren, die sich theils nicht ein-
 gefunden, theils dissentiret hatten, nur übrig. De-
 ren Forderungen betrugen 147912 Thlr. Es trat
 daher die Frage ein, ob die dissentirenden Creditoren
 verpflichtet wären, dem Schlusse ihrer Mit. Credit-
 toren, die den mehresten Theil so wohl in Absicht
 der Personen. Zahl als des Schuld. Quanti aus-
 machten, beizutreten? In der Regierungs. Sen-
 tenz vom 24. Januar 1756 wurde diese Frage um
 soviel mehr affirmative entschieden, weil sämtliche
 Gläubiger unter sich von einerley Gattung und Clas-
 se waren. Dieser Spruch ist im Appellatorio am
 2. December 1756 bestätigt, und die hierauf
 interponirte Revision ist am 3. Februar 1757 für
 desert erklärt (q).

§. 16.

Zum Abtrag dieser 20 procent hatte Emden
 nur 52000 Thlr. an landschaftlichen Obligationen

3. 4

vor.

q) Regierungs. Acten.

175 vorräthig. Hiemit konnte noch nicht einmal $\frac{1}{3}$. dieser reducirten und beglichenen Passiv. Schulden abgeführt werden. Die Stadt. Cämmerey hatte aber Hofnung in Berlin Gelder zu negotiiren, und mit diesem Anlehn sollten denn die Gläubiger abgefunden werden. Mit dem eingetretenen siebenjährigen Krieg verschwand aber auch diese Hofnung. Die Cämmerey fand außerhalb ihren Ringmauern keinen Credit, und innerhalb der Stadt verschwanden die mehresten Baarschaften in Contributionen und Verpflegung der französischen Truppen. Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges kam Emden endlich aus ihrem verworrenen Labyrinth. Noch während des Krieges hatte der Magistrat viele Obligationen zu 10 bis 12 procent eingelöst. Andern Creditoren cedirte der Magistrat die 52000 Thlr. landschaftliche Obligationen, womit 260000 Thlr. zu 20 procent abgeführt werden konnten, und die übrigen Creditoren ließen sich neue Verschreibungen ausstellen, und begnügten sich mit der Verzinsung. So endigte sich das Emden Creditwesen zu dem größten Nachtheil der Gläubiger. Es gereicht nun freilich wohl der Stadt Emden nicht zur Ehre, daß sie funfzig-jährige rückständige Zinsen unbezahlt gelassen und den Hauptstuhl nur mit dem fünften Theil abgeführt hat; allein der Vorwurf, den man aus dieser Behandlung, welche nach den damaligen Umständen nothwendig war, den Repräsentanten der Stadt machen kann, wird gewiß dadurch sehr verringert, wenn man bedenket, daß eben sie das mehreste dadurch verlohren: Denn eben die Einwohner der Stadt, und darunter die Magistrats. Personen, die Vierziger, und die angesehensten Bürger lieferten die größte Zahl der Gläubiger aus. Fast die ganze behandelte Schuld war eine Emden National-

tional. Schuld. So mußte der Emden Bürger im 1751 dritten und vierten Gliede büßen, was seine Vorfahren verschuldet hatten (r).

§. 17.

Wie Emden 1723 den Deichbau aus patriotischer Gesinnung übernommen hatte, negotirte sie, um dieses große Werk anzufangen, vorzüglich in Holland, ansehnliche Summen Geldes. Der Magistrat ordnete eine besondere Deichachts-Casse an. Hierin floß die Einnahme von der eingewilligten Deichschätzung zu 20 Gulden von jedem Graß Landes, und hieraus wurden denn wieder die Ausgaben zu dem Deichbau und der Abtrag der Zinsen bestritten. Diese Deichcasse war nicht mit zu dem 1751 eröffneten Concourse gezogen. Da aber auch die Creditoren, welche zur Herstellung der Ober- und Niederemfischen Deich Gelder vorgestreckt hatten, auf die Zahlung drangen: so wurden auch wider diese 1752 besondere Edictales erlassen. Aus der Deichcasse waren anfänglich vor und nach einige Gläubiger befriediget, die größten Posten waren aber noch rückständig. Die Angabe bei diesem Special-Concourse liefert eine Summe von 532875 Gulden holländisch aus. Die Concurssmasse bestand aus den vorräthigen Gelbern in der Deichcasse und aus denen wegen nicht entrichteter Deichschätzung eingezogenen Ländern. Diese wurden verkauft, und hieraus wurden die Creditoren, nach getroffener Behandlung, mit 50 procent von dem Hauptstuhl und Nachlaß aller aufgeschwollenen Zinsen befriediget. So entledigte sich auch die Stadt dieser Creditoren (s).

(r) Cammer- und Emden-Acten.

(s) Regierungs- und Cammer-Acten.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Der König kommt zum ersten mal in Ostfriesland, §. 2. und erklärt durch ein öffentliches Patent den Emden Hafen zu einem Freyhafen oder Porto Franco. §. 3. In Emden wird eine ostindische Compagnie errichtet. §. 4. Obgleich die Holländer sie nicht mit gleichgültigen Augen angesehen, §. 5. so kommt sie doch zu Stande. Sie sendet verschiedene Schiffe nach China, die mit reichen Ladungen nach Emden zurück kamen. §. 6. Nach dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges wird die Compagnie wieder aufgehoben. §. 7. Außerdem wird in Emden eine bengalische Compagnie errichtet, die sich aber nur wenige Jahre erhalten hat. §. 8. Zweitte und letzte Reise des Königes nach Ostfriesland. §. 9. Errichtung des Zuchthauses. §. 10. Bedeckung des neuen Bunder, Volders. §. 11. Dieser Volder wird nach einigen Behandlungen §. 12. von der Landschaft angekauft. §. 13. Hebe Wasserfluthen.

§. 1. In diesem Jahre genoß der Ostfrieser das Glück, zum ersten mal in seinem Vaterlande seinen Landesherren, den großen König Friedrich zu sehen. Zu den Feierlichkeiten, welche zu dem Empfang des Königes veranstaltet waren, gehören vorzüglich drey große Ehrenbogen. Der eine stand auf der Gränze, der andre in Aurich. Beide waren auf landschaftliche Kosten erbauet (t). Der dritte war in Emden errichtet. Die Form des letztern war ein colossalischer Adler mit der Inschrift:

O Koning! groot van Macht,
Van Goedheit, van Verstand,

Meer

(t) Die eben nicht sinnreichen Inschriften auf den Ehrenbogen an der Gränze und in Aurich sind abgedruckt in dem Reichspostreuter von 1751 N. 93.

Meer Vater in ons Hart,

1751

Als Koning van ons Land.

Außerdem waren in allen Dörfern, durch welche der König fuhr, kleinere Ehrenbogen errichtet. Allein in der Stadt Emden standen 39 Ehrenbogen. So gar die Fischweiber hatten einen besondern Bogen. Dieser war mit getrockneten See- und Fluß-Fischen ausgeschmückt, und hatte folgende Inschrift:

Wy Vrouwen van't groen

Zyn weinig in getal,

Wy kunnen niet veel doen,

By deze Wanderval:

Leev lang, gy Koning onse Vader!

Sonderbar waren doch einige in den Dörfern und besonders in Emden publicirte Cameral-Berordnungen. So lauten sie: In keinem Hause darf an der Straße eine zerbrochene Fensterscheibe seyn. Alle Fensterladen, auch in unbewohnten Häusern, müssen geöffnet werden. Niemand darf vor dem Fenster stehen. Jeder Hausvater stellet seine Familie vor seinem Hause. Männer, Frauen, Kinder und Gesinde ziehen ihre besten Kleider an. Bettler, Barfüßer und Hunde dürfen sich nicht sehen lassen, und so weiter. In der Instruction, welche der Emden Magistrat erhielt, war unter andern verordnet, daß eine Küche, worinn für die königl. Tafel gekocht werden sollte, auf der öffentlichen Straße ohnweit des königl. Quartiers erbauet werden mußte. Und der eilfte Artikel dieser Instruction lautet wörtlich so: Vor des Königes Zimmer stehet eine wohl ausschende Schüsselwäscherin mit einer andern feinen Magd zu ihrer Aufwartung. Alles dieses ist glücklich ausgeführet. Am

1751 13 Jun. frühmorgens fuhr der König aus Lingen, wurde von einer ständischen Deputation (a), an der Gränze empfangen, und traf um zwei Uhr in Oldarsum an. In der Suite des Königes waren die königl. Brüder der Kronprinz August Wilhelm, der Prinz Ferdinand von Braunschweig, der Oberstlieutenant von Balbi, noch einige Flügeladjutanten und der Cabinetsrath Eichel. In Oldarsum wurde der König von dem Magistrat empfangen, und nach Emden begleitet. Wie der König erst in Oldarsum und dann um drei Uhr in Emden eintraf, wurden die Kanonen von den Stadtwällen abgebrannt. In dem Hafen flaggten alle Schiffe. Noch an demselben Abend verließ der König dem Magistrat, der Ritterschaft und den Directoren der asiatischen Compagnie Audienz, besah an dem folgenden Tage die Merkwürdigkeiten der Stadt, fuhr am Mittag mit seiner Suite die Emse bis zu der Knocke herunter, und ließ sich gegen Abend in einem kleinen Dorfschiffe, weil bei dem stillen Wetter und der Ebbe das Jagdschiff nicht in den Hafen einlaufen konnte, wieder nach Emden zurück rudern. Am 15 Jun. reiseten Sr. königl. Majestät nach Aurich, speißten auf dem Schlosse mit einigen ostfriesischen Edelleuten, und kamen des Abends wieder nach Emden zurück. Am 16 Jun. trat der König seine Rückreise über Lingen wieder an (v).

§. 2.

(u) Die ständische Deputation folgte dem Könige nach Emden, von Emden nach Aurich, und dann wieder nach Emden zurück. Auf der Gränze wartete sie wieder den König ein, und empfahl diese Provinz der fortwährenden königl. Gnade.

(v) Europ. Staats-Secret. Jun. 1751. Emden. Almanach 1751. und landschaftl. Acten.

§. 2.

1758

Der König ließ sich besonders angelegen seyn, den verfallenen Handel wieder empor zu bringen. Zu dem Ende erklärte er den Hasen zu Emden zu einem Freyhafen. So lautet das Patent vom 15 Nov. 1751. »Wir haben besonders, um das »wahre Beste unserer Stadt Emden und derselben »Commercium zu befördern, — aus allerhöchst »eigner Bewegung resolviret, den Hasen zu Emden »zu einem Porto Franco zu declariren; also und der- »gestalt, daß alle daselbst ankommende Schiffe und »Kaufmannsgüter, sowohl einheimische, als frem- »de, von welchen Puissancen, Republiken, Staa- »ten, Ländern und Nationen letztere nur immer seyn »mögen, bei ihrem Ein- und Auslaufen in den Ha- »fen zu Emden frei von allen Imposten und Ausla- »gen seyn, mithin alle diejenigen Rechte, Immuni- »täten und Vortheile zu genießen haben sollen, wela- »che einem Porto Franco beigelegt zu werden pflie- »gen: Wannenhero dann auch außer dem gewöhn- »lichen leiblichen Hasen- oder sogenannten Sonnene- »und Bactengelbe, so von den Schiffen entrichtet »wird, alle diejenigen Waaren, welche von den an- »kommenden fremden oder einheimischen Schiffen »zu Emden eingeführet, oder auch von dort wieder- »um abgeführet werden mögen, und nicht in Em- »den oder in Ostfriesland consumiret werden, von »licent und allen andern Imposten gänzlich erimiret »und befreiet seyn sollen; was aber in Emden oder »in andern ostfriesischen Städten, oder auf dem »platten Lande consumiret wird, und aus Emden »kömmt, muß in Emden den Licent entrichten (w).« —

Vor

(w) Aus dem besonders abgedruckten Patente. Man trifft es auch in der Edictensammlung 1751 — 1755 Col. 173 an.

366 Fünf und dreyßigstes Buch.

1751 Von dieser Zeit an ist also der Emden Hasen ein Freyhafen.

§. 3.

Um den Handel zu beleben, wurde ein Paquetboot von Emden auf London angeleget. Den Plan hatte ein Kaufmann von der Velde entworfen. Raum war aber die erste Passage. Chaloupe, genannt der König von Preußen, ausgelaufen; so entstanden zwischen dem Schiffscapitain und den Thievern solche Zwistigkeiten, daß die ganze Entreprise sogleich in der ersten Geburt erstickte. Der Titel eines Commerzdirectors, den der Entrepreneur von der Velde erhielt, war die einzige unbedeutende Folge dieser Geschichte. Wichtiger war die in Emden errichtete Asiatische, oder Chinesische, Compagnie. Ein Kaufmann Jerome Jaques aus Orleans hatte sich in Amsterdam niedergelassen, und dort das Bürgerrecht erhalten. Dieser zeigte schon 1748 dem Magistrat in Emden an, daß er mit Zutritt verschiedener angesehenen auswärtigen Handlungshäusern und Privatkaufleuten in Emden eine ostindische Compagnie unter preußischem Pavillon errichten wollte. So wie die Holländer dieses erfuhren; suchten sie die Ausführung dieses Werks zu vereiteln. Sie sandten einen Kaufmann Loosß nach Emden. Sein Auftrag war, den Jerome Jaques, als einen nichtswürdigen Projectmacher, verdächtig zu machen. Weil aber dieser von dem preußischen Gesandten im Haag dem Magistrat empfohlen war; so mißlang dieser Anschlag. Der Plan wurde nach Berlin gesandt. Geprüft war dorten dieser Plan, aber verworfen, es sey, weil er unausführbar anschien, oder weil an einer allgemeinen preußischen Handlung Compagnie gearbeitet wurde, oder weil
hollän.

holländische Intriguen obfiegten. Ein Kaufmann¹⁷³¹ in Emden, Heinrich Thomas Stuart, entwarf hier auf ein neues Project zu einer ostindischen Compagnie, und erhielt unter dem 4 October 1750 die königl. Octroy auf zehn Jahre. Stuart warb nur eine Menge Theilnehmer an. Diese hielten am 24 May 1751 ihre erste Versammlung in Emden. Die Directoren dieser Compagnie überreichten dem Könige bei seiner Anwesenheit in Emden den näher ausgearbeiteten Plan. Unter den königlichen Begünstigungen, welche die Compagnie erhielt, waren ohngefähr folgende die vornehmsten. Die auf zehn Jahre ertheilte Octroy wird der Compagnie auf zwanzig Jahre verliehen. „Die Compagnie kann so viele Schiffe ausrüsten, als ihr gutdünket. So lange die Octroy währet, soll Niemand dem Interesse der Compagnie zuwider sich einer andern Octroy zu erfreuen haben. Die Compagnie ist frei und independent, dergestalt, daß sie von ihrem Thun und Lassen Niemand anders, als denen Interessenten in einer allgemeinen Versammlung Rechenschaft zu geben hat. Der Compagnie ist erlaubt, solche Verordnungen unter sich zu machen, als sie zur guten Einrichtung und Direction ihres Handels und Schifffarth nützlich zu seyn erachtet. Ihr wird auch die Gerichtsbarkeit über ihre Dissidenten und Subalternen verliehen, und soll keine Appellation ad effectum suspensivum statt finden. Der Compagnie wird ein großes und kleines Siegel, um ihre Expedienzen zu Wasser und zu Lande bekräftigen zu können, zugestanden. Der Compagnie ist erlaubt, im Namen Sr. königl. Majestät mit den Souverains und andern Mächten in Indien Tractaten und Allianzen zur Beförderung und Ausbreitung ihres Commercii zu schließen. Alle Producte, welche zur Fahrt
nach

1751 nach Indien erfordert, und von auswärtigen Provinzen eingeführt werden, sind von allen Zöllen, Imposten und Abgaben befreiet; wie denn auch die aus Indien mitgebrachten und verkauften Waaren, bei ihrer Versendung aus Emden, eben dasselbe Vorrecht zu genießen haben sollen. Die von der Compagnie ernannten sieben Directoren werden bestätigt, und wird der Compagnie überlassen, nach Belieben mehrere zu erwählen. Sr. königl. Majestät erlauben der Compagnie, so oft sie etwas zu bitten oder vorzuschlagen habe, solches unmittelbar bei Der allerhöchsten Person anbringen zu dürfen“ (x).

§. 4.

Es ist bekannt, und auch schon in dieser Geschichte beiläufig angebracht, wie sehr die Holländer sich angelegen seyn lassen, die Aufhebung der ostindischen Handlungs-Compagnie in Ostende zu bewirken. Die Emden Compagnie konnte ihnen eben wenig gleichgültig seyn. Weil sich nun besorgen ließ, daß die Holländer auch dieser Hindernisse in den Weg legen würden; so ließ der König den Generalstaaten von dieser neu errichteten Emden Compagnie Nachricht ertheilen, und sie ersuchen, „daß sie die Schiffe, die unter seiner Flagge, in ihre Häfen in Europa oder Ostindien und besonders auf dem

(x) Cammer-Acten und folgende kleine Piesen: Nachricht von der octroyirten Asiatischen-Compagnie in Emden Frankfurt 1751. Schreiben eines englischen Negotianten an einen Kaufmann in Berlin die preußische Handlungs-Compagnie betreffend 1751., und der brandenburgische Patriot, oder Beurtheilung der Emdischen Handlungs-gesellschaft 1751.

„dem Vorgebürge der guten Hofnung kommen soll. 1751
 „ten, freundschaftlich behandeln und sie unter ein-
 „dern mit Wasser versehen lassen mögten. Hierauf
 „antworteten sie am 2 December 1751 „daß sie ge-
 „sinnt blieben, die Freundschaft mit des Königes
 „Majestät zu unterhalten, und sie daher seinen Un-
 „terthanen das Einlaufen in alle solche Hasen ihres
 „Staates, die allen Völkern offen stünden, nicht
 „verweigern würden. Indessen könnten sie nicht
 „umhin, dem Könige vorzustellen, daß die hollän-
 „dische ostindische Gesellschaft, seit vielen Jahren,
 „eine ausschließende Octroy, auf Ostindien zu han-
 „deln erhalten hätte, wodurch allen Unterthanen ih-
 „res Staats, und auch namentlich denen, die in
 „dem Dienste der Compagnie gewesen, Handel und
 „Schiffarth untersaget worden. Daher wären sie
 „auch willens, die Handlungsgesellschaft, bei die-
 „ser ihrer Octroy zu handhaben, und erwarteten von
 „der Gerechtigkeitsliebe des Königes, daß er nicht
 „zugeben würde, daß Unterthanen ihres Staats,
 „und besonders solche, die in dem Dienste der hol-
 „ländischen ostindischen Compagnie vorhin gestan-
 „den, mit seinen Schiffen nach Ostindien führen.
 „In solchem Falle würde die Compagnie nicht unter-
 „lassen können, die Placaten, welche zur Mannu-
 „tenenz der Octroy streckten, zur Ausführung zu
 „bringen, und solche Unterthanen ihres Staats
 „strenge, und selbst mit dem Tode zu bestrafen“ (y).

§. 5.

Daß die Emden Asiatische . Chinesische . Com-
 pagnie keinen Vorschub, wohl aber Nachtheil von
 den

(y) Wagenaer Deel XX. Boek 80. p. 406.

370 Fünf und dreyßigstes Buch.

1751 den Holländern zu erwarten hatte, läßt sich schon aus vorstehender Antwort abnehmen. Indessen nahm die Compagnie ihren Anfang und Fortgang. Ein bekannter Dichter und würdiger Mann besang diese errichtete ostindische Handlungs-Compagnie:

Heut stürme die Lyra ein Lied im Tonmaaß erborgt
von Syrenen,
Nachahmend der Ruder Geräusch, das Rauschen des
wallenden Wogen;
Heut, da sich der preußische Staat, o Tag, der noch
nimmer besungen!

Mit Thetis vermählt.

Und am Schlusse:

Hat Cäsar, bewundert vom Volk, wie Friedrich die
Länder beglückt?
War Handlung und Tugend die Frucht, von seinen
zerstörenden Siegen?
Nein, Cäsar war einzig nur Held. Mein Held nimmt
die Krone zum Muster
Von Salomons Haupt (z).

Die Piaster, welche für die Compagnie gemünz-
et wurden, haben auf der einen Seite das Brust-
bild des Königes mit der Umschrift: Fridericus Rex
Borussiae. Auf der Rehrseite stehet das Wappen
der Compagnie, welches ein Schiff in der See vor-
stellet. Ueber dem Wappen ist der preußische Adler.
Schildhalter sind zur Rechten ein Wildemann, und
zur Linken ein Chinese, der einen Ball Stoffen un-
ter dem Arm hält. Unter dem Schilde liegt ein
Mercuriusstab und ein Palmzweig mit den Buch-
staben

(z) Andenken für meine Freunde p. 195.

Staben K. P. A. C. V. E. (a) und etwas niedriger: 1751
 Confidentia in Deo et Vigilantia. Die Compagnie hatte indessen zwei Schiffe in England angekauft. Diese wurden in Emden zu einer Reise nach China ausgerüstet. Das erste Schiff erhielt den Namen, König von Preußen (b). Dieses gieng am 21 Febr. unter Seegel und lief ohngefähr im November des 1752
 selben Jahres in den Hafen von Canton in China ein. Am 4 Oct. verließ das zweite Schiff, die Burg von Emden genannt, die Emder Rehde, und seegelte ebenfalls nach Canton hin. Das Schiff der König von Preußen trat am 14 Jan. 1753 aus Canton die Rückreise an, traf am 6 Jul. erst auf 1753
 der Emder-Rehde ein, und seegelte demnächst, wie es gelöschet war, in dem Hafen ein. Die Mannschaft mußte zum Theil entlassen werden, weil sie wegen ihrer Unbändigkeit nicht auf dem Schiffe in Zaum gehalten werden konnte, und man eine Meuterei befürchtete. Die mitgebrachte reiche Ladung bestand vorzüglich aus roher Seide, seidenen Stoffen, Thee, Porcellain, und Apotheker-Waaren. Die Carga sowohl von diesem Schiffe, als von den übrigen ist immer besonders abgedruckt. Die Waaren wurden in Emden im Ausgang Augusts öffentlich verkauft. Unter der großen Zahl fremder Kaufleute aus Hamburg, Bremen, Frankfurth a. M., Holland und Brabant und einiger Standespersonen, die sich in Emden bei dem Verkauf einfanden, war auch der Churfürst Clemens August von Cöln,
 A a 2 beglei.

(a) Vielleicht: königl. preuß. Asiatische Compagnie von Emden.

(b) Hielt 521 Last, führte 36 Kanonen, hatte 160 Matrosen und 20 Officiere, kostete völlig ausgerüstet 75000 Thlr. und nahm für 700000 F. holl. baar Geld mit.

1753 begleitet von dem Grafen von Metternich und dem Oberstallmeister Kollé. Der Churfürst wohnte dem Verkauf selbst mit bei, kaufte viele Waaren, besuhr den Dollart, und schenkte bei der Rückreise am 1 September der catholischen Kirche in Emden 100 Ducaten. Der Verkauf der sämtlichen Waaren und besonders des Porcellain, welcher um 20 Procent theurer, als in Kopenhagen, bei einer ähnlichen Licitation, ausgebracht wurde, fiel zwar nach Wunsch aus, Kunstverständige wollten aber behaupten, daß dieses Schiff zu klein gewesen sey. Dies bewog die Compagnie, ein größeres Schiff, welches die Anlage auf 66 Kanonen hatte, in Holland anzukaufen. Das Schiff war unter einem fremden Nahmen erhandelt. Wie es aber bekannt wurde, daß es für Rechnung der Emden-Compagnie angekauft war, machten die Holländer verschiedene Schwierigkeiten, es abseegeln zu lassen. Nach vielen Verhandlungen gelang es der Compagnie, das Schiff nach Emden zu bringen. Hier wurde es ausgerüstet, und erhielt den Nahmen Prinz von Preußen. Dieses dritte Schiff verließ am 31 Decbr. den Emden Hafen, und seegelte nach Canton. Dem Prinzen von Preußen folgte wieder der König von Preußen. Dieses Schiff trat seine zweite Reise im Febr. 1754 an. Am 28 May kam die Burg von Emden aus Canton zurück. Die Waaren wurden am 17 Jul. und den folgenden Tagen öffentlich verkauft. Auch diesmal war eine starke Concurré einländischer und ausländischer Kaufleute. Seine zweite Reise trat dieses Schiff im December desselben Jahres an.

1755 Am 10 Jul. 1755 seegelte der aus Canton zurückgekommene Prinz von Preußen wieder in die Emse ein. Dieses Schiff hatte das Unglück, bei Borckum auf den Strand geworfen zu werden. Es war in
so

so großer Gefahr, daß der größte Theil des Schiffs-1755
volks Anstalt machte, sich in die Chaloupe zu wer-
fen, und das Schiff zu verlassen. Der Capitain
ließ aber die Kanonen auf das Volk richten, und
zwang es zum Gehorsam. Bei einer hohen Nach-
mittagsfluth und einem günstigen Südwestwinde
wurde das Schiff wieder flott. Es hatte indessen
das Ruder verlohren und die Cajüte war völlig
ruinirt. So beschädigt kam es in Emden an. Mit
dem Verkauf der reichen Ladung wurde am 25 Aug.
in Emden der Anfang gemacht. Unter dem 11
Aug. verordnete der König, daß keine andere Thee-
und ostindische Porcellainwaaren in die preußischen
Provinzen eingelassen werden sollten, als nur die-
jenigen, welche die octroyrte Emden. Ostindische. Ge-
sellschaft einbringen würde. Dabey wurde aber zu-
gleich verordnet, daß zu mehrerer Aufnahme der ein-
ländischen Seidenfabriken keine ostindischen Seiden-
waaren zum einländischen Gebrauch weder durch die
Emden. Compagnie, noch sonsten eingebracht wer-
den sollten (c). Die Compagnie hatte noch immer
günstige Aussichten. Sie kaufte ein viertes in Am-
sterdam neugebautes Schiff, und taufte es Prinz
Ferdinand. Es wurde in Emden equipirt, stach
am 9 April in See, und seegelte wie die vorigen
nach Canton. Am 12 Jun. 1756 lief der König
von Preußen und zwei Tage nachher die Burg von
Emden wieder in die Emse ein. Ersteres Schiff
war am 28 Nov und letzteres am 30 Decbr. 1755
von Canton in China ausgesegelt. Am 23 Aug.
und den folgenden Tagen wurden die Waaren ver-
kauft (d).

No 3

§. 6.

(c) Wochenblatt von 1755 p. 258.

(d) Cammer- und Emden. Acten.

1755

§. 6.

In dem Dienste der Compagnie stand ein Holländer Peter Mayer. Dieser gieng nach Holland zurück. Durch einige Kunstgriffe und unerlaubte Correspondenz gelang es ihm, viele bei der Emders Ostindischen Compagnie engagirte Matrosen an sich zu locken. Dies war so viel nachtheiliger für die Compagnie, weil bei der damaligen englischen und französischen See-Armatur nicht leicht Matrosen angeworben werden konnten. Dieser Umstand, noch mehr Uneinigkeiten unter den Interessenten und vielleicht trübe Prospective wegen des nun ausgebrochenen siebenjährigen Krieges machten die Compagnie muthlos. Die neue Ausrüstung der beiden letzt zurückgekommenen Schiffe verzögerte sich. Die Seeofficiere und die befahrnen Matrosen verließen vor und nach den Dienst und suchten anderwärts unterzukommen, und die Actien der Compagnie fielen von einem Monath zum andern. Inzwischen kam das letztere Schiff Prinz Ferdinand im Frühjahr 1757 zurück. Weil damals Ostfriesland von den Franzosen occupirt war, lief es in einen englischen Hafen ein. Die in England verkaufte Ladung soll über 600000 Thlr. eingebracht haben, dies war das letzte Retourschiff. Gleich nachher wurde die Compagnie aufgehoben und die Interessenten giengen auseinander. So endigte sich die Emders asiatische-chinesische Handlungsgesellschaft (e).

§. 7.

Die guten Aussichten, die die asiatische oder chinesische Handlungsgesellschaft anfänglich vor sich hatte, veranlaßten einige reiche Kaufleute, vorzüglich

(e) Cammer- und Emders Acten.

gänglich Brabander, in Emden eine Bengallische 1755
 Compagnie, die mit der asiatisch-chinesischen Compag-
 nie in keiner Verbindlichkeit stehen sollte, zu errich-
 ten. Sobald sie die königl. Octroy unter dem 21
 Jan. 1753 erhalten hatten, rüsteten sie ein Schiff
 aus. Es hieß Prinz Heinrich von Preußen, hielt
 800 Lasten, führte 30 Kanonen, hatte 120 Mann
 am Bord und war mit einer sehr reichen Cargaison
 versehen. Der Capitain, welcher das Schiff führte,
 hieß Mathieu Clinckaert. Ober-Cargas wa-
 ren, Young, Chanlan und Broutaert. Zufolge
 der ihnen ertheilten schriftlichen Instruction war ih-
 nen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, grades We-
 ges nach Bengalen zu fahren, und nirgends anders,
 als an dem grünen Vorgebürge zu landen, wenn nicht
 die äußerste Noth sie zwingen sollte, in einem Hafen
 einzulaufen. Im Ausgang December 1754 seegelte
 dieses Schiff von der Emden Rehde ab. Nach
 einer glücklichen Fahrt von 5 Monaten, war das
 Schiff am 23 May 1755 auf der Höhe der Insel
 Ceylon. Es hatte den Bengallischen Meerbusen
 vor sich, und konnte wenigstens in 14 Tagen an den
 Ort seiner Bestimmung gelangen. Die Cargas lief-
 fen sich aber in die Chaloupe setzen, und trieben un-
 ter einer fremden Flagge Handel auf St. Thomas,
 Madras und Masulipatan. Am 18 Jun. kamen
 sie wieder an Bord. Sie überholten nun den Ca-
 pitain, in den Hafen von Masulipatan einzulaufen.
 Hier setzten sie einen großen Theil ihrer kostbarsten
 Cargaison ab, und nahmen andere Waaren zum
 Theil für ihre eigene Rechnung wieder ein. Erst im
 Ausgang August wurden die Anker wieder gelichtet.
 Am 10 Sept. landete das Schiff zu Goulpy in dem
 Ausfluß des Ganges. Hier fiel der Handel nicht

1755ünstig aus; weil die besten Waaren, und besonders Gold, Silber und Kupfer in Masulipatan ausgeschiffet waren. Indessen vertauschten die Cargas, die nun mit dem Capitain völlig einverstanden waren, so gut sie konnten, ihre Waaren, und fuhren der Küste von Coromandel wieder entlang, um bald in diesem, bald in jenem Hasen Handel zu treiben. Die Absicht war, alsdenn nach dem Ganges zurück zu seegeln, dorten für Rechnung der Compagnie Waaren einzunehmen und dann die Rückreise nach Emden anzutreten. Wie sie nun die Küste von Coromandel verlassen hatten, und nach dem Ganges hinsteuerten, gerieth das Schiff am 18 Aug. 1756 auf eine Sandplatte, und scheiterte. Equipage und der größte Theil der Waaren, die aber noch vor und nach geplündert wurden, wurden gerettet. Der Capitain starb gleich nachher, zwei Carga wurden unsichtbar, der dritte Chanley aber gieng auf eine indische-dänische-Factoryen. Hier wurde er vorgefunden, und von dem Capitain des zweiten Bengalischen Schiffe mit seinen Papieren 1762 nach Emden gebracht. Mit einem großen Verlust der Compagnie, mit einem weitläufig in Paris geführten Proceß über die Assurance, und der Festungsstrafe des der Baraterie beschuldigten und in Inquisition gerathenen Carga Chanlay endigte sich die fatale Geschichte dieses Schiffes. Das zweite weit kleinere und mit einer minder beträchtlichen Cargaison versehene Schiff der Bengalischen Compagnie hieß der König von Preußen. Im Jan. 1760 verließ es, geführt von dem Capitain Loedt, die Emden Röhde, und seegelte nach Bengalen hin. Am 25 Jan. 1762 kam es wieder in Emden an. Der Ertrag der in Emden öffentlich verkauften Waaren betrug 770000

1755 bedurfte: so brachten die Stände die Burg zu Gretsyl in Vorschlag, und erboten sich zur ersten Einrichtung 300 Thlr. herzugeben, und dann auch zu dem Wuhuf des Zuchthauses jährlich etwas auszugeben. Dieser Vorschlag wurde späterhin genehmiget, und erst in diesem Jahre 1755 ausgeführt. So wurde denn die Gretsylter Burg, das Stammhaus der vorigen Regenten dieses Landes, in ein Zuchthaus umgeschaffen. Dieses dem Lande heilsame Institut wurde aus einem jährlichen Beitrag der Landschaft von 200 Thlr. aus einem Beitrag von 50 Thlr. aus Harlingerland, aus der Einnahme von dem ostfriesischen Wochenblatte, aus den Bruchgeldern von den nicht gelieferten Sperlingsköpfen und aus den Zinsen einiger Capitalien unterhalten. Der Landschaft wurde die Mitaufsicht über das öconomische Wesen dieses Instituts zugestanden. Wie 1778 die Gretsylter Burg, die 225 Fuß lang und 200 Fuß breit war, und an einigen Stellen Mauern von 12 Fuß in der Dicke hatte, abgebrochen wurde, ward das Zuchthaus nach Emden auf das Gördenster Haus (i), verleget (k).

S. 10

(i) Ober die ehemalige neue Münze. Stadens gelehrte Ostfr. I. 150.

(k) Cammer- und landschaftliche Acten. Außer der Gretsylter Burg sind vor und nach fast alle fürstliche Häuser abgebrochen. So wurde 1755 das Esener Schloß, 1756 das Jhlower Jagdschloß, 1763 die Schlöffer zu Friedeburg und Witmund, 1764 das Berumer Schloß und Sandhorst, von welchem letztern noch ein Flügel steht, und 1767 die alte Emdener Burg abgebrochen. Auch gieng 1764 der vormallge schöne Lustgarten, die Jullanenburg ein, und wurde an verschiedene Personen
sonen

Im Jahre 1752 wurde der neue Bunder Polder in Reiderland eingedeicht. Der Deich wurde auf königliche Kosten geleyet. In der Arbeit standen täglich über 1800 Mann. Wie diese Lavay machen wollten, rückte ein Commando von 70 Mann mit vier Kanonen aus Emden nach Reiderland. Dadurch wurden die Arbeiter im Zaum gehalten und zu ihren Pflichten hingewiesen. Im Ausgang May war der Kay-Deich fertig, und im November war die Arbeit vollendet. Dies ist der größte Polder, welcher jemals in Ostfriesland eingedeicht worden. Er hält 2026 Diematen (1), 57 Ruten. Hier- von wurden im April 1755 ohngefähr 400 Diematen an Privatpersonen verkauft. Gleich hierauf entwarf der Hofrath du Buis in Cleve einen Plan, zu einer Fontäne. Diese sollte 300000 Thlr. aufbringen, und für diese Summe sollte der Gesellschaft der noch übrige ganze Polder oder 1625 Diematen 367 Ruten erb. und eigenthümlich mit allen seinen Nutzungen überlassen werden. Die Societät war in drei Classen getheilt. In der ersten waren Personen unter 20 Jahren, in der zweiten von 20 bis 40 und in der dritten Classe von 40 Jahren und darüber. Das Kaufpretium sollte aus 600 Actien, jede zu 500 Thlr. bestehen. Die erste Classe sollte 300, die zweite 200 und die dritte 100 Actien nehmen. Den Theilnehmern der ersten Classe sollte aus den Einkünften des Polders $3\frac{1}{2}$, der zweiten Classe 4 und

sonen in Erbpacht verlehren. Nur die Pewsumer Burg, deren Thurm aber abgebrochen ist, und das Auricher Schloß, stehen noch iso.

1) Jedes Diemat zu 400 Ruten rheinländisch.

1755 und der 3ten 5 p. C. Zinsen von der Einlage der Accien entrichtet werden. Bei Sterbefällen sollte den überlebenden der Antheil der verstorbenen Mitglieder ihrer Classe accresciren, und endlich sollte der längstlebende einer jeden dieser Classe die sämtlichen Nutzungen der ganzen Classe zu genießen haben, und das Erbeigenthums-Recht des Polders nach Maasgabe des eingelegten Capitals erhalten, weshalb denn die drei Classen das Land unter sich vertheilen sollten. Diese drei lebteste Personen sollten von selbst in den Stand des Adels gesetzt seyn, und die Jurisdiction über ihre Districte haben. Uebrigens sollten über alles das, was der Societät zugesichert worden, sowohl des Königes Majestät, als die Stände zu ewigen Tagen die Garantie übernehmen. Die clevische Cammer sandte dieses Project nach Hofe. Es wurde unter dem 1. Sept. 1755 von dem Könige genehmiget. Der Cammer-Präsident Lenz theilte im October den Administratoren und ordinair Deputirten diesen Plan mit. Diese erklärten sich hierauf zur Uebernahme der Garantie. Allein die Societät kam nicht zu stande, und so scheiterte dieser Plan (m).

§. 11.

1756 Im Febr. 1756 wurde dem Administrations-Collegio angetragen, den Bunder Polder für die Landschaft anzukaufen. Diese 1625 Diematen waren bisher von der Cammer verschiedenen Eingefesssen, theils in Zinspacht, theils in Erbpacht verliehen. Diese Zeit- und Erbpachten betrugten über 12000 Thlr. darnach wurde das Kaufpretium nach dem Ertrag von 5 p. C. auf 240000 Thlr. bestimmt.

(m) Cammer- und landschaftl. Acten.

stimmt. Der Antrag schien dem Administrations-Collegio nicht unannehmlich zu seyn, nur fand es bei Auszahlung des Kaufpretii, denn der König bestand auf die baare Entrichtung desselben, Bedenklichkeiten. Der Cammer-Präsident Lenz schlug dem Collegio eine Negotiation von der churmärkischen Landschaft, die er bewirken wollte, vor. Da der Credit der ostfriesischen Landschaft in Holland dadurch gestiegen war, daß die Landrentei nunmehr seit 1749 nicht nur richtig die Zinsen der holländischen Schuld, sondern auch jährlich auf Abschlag des Hauptstuhls eine ansehnliche Summe abtrug: so glaubte man, daß die Holländer den Abtrag des Hauptstuhls nicht so sehr verlangen, und sich mit den Zinsen begnügen würden. Weil aber seit 1749 die Administratoren sich eidlich hatten verpflichten müssen, zwei jährlich zu hebende Schatzungen lediglich zur Abführung der laufenden Zinsen und zur Abschlags-Zahlung des Capitals zu verwenden: so mußte von den General-Staaten eine Entlassung dieser eidlichen Verbindlichkeit vorhergehen. Die Bereitwilligkeit der churmärkischen Landschaft zu dem Vorschusse von 240000 Thlr. besorgte der Cammer-Präsident Lenz, so wie das Administrations-Collegium den Verzicht der General-Staaten auf vorgedachte eidliche Verpflichtung. Nur verlangten die General-Staaten in ihrer Resolution vom 30. März 1756, daß die Zinsen prompt entrichtet werden sollten, und hielten sich ihr Recht vor, nach vier Jahren den successiven Abtrag des Hauptstuhls wieder zu verlangen. Der Plan war denn, daß aus den beiden holländischen Schatzungen nur die holländischen Zinsen bestritten werden sollten, und daß der ansehnliche Ueberschuß und die Einkünfte des Polders zu dem allmähligen Abtrag des von der churmärkischen

1756schen Landschaft zu negociirenden Capitals verwendet werden sollten. Auf dem seit 1751 angefangenen und nun auf den 29. April 1756 prorogirten Landtag wurde der Ankauf des neuen Bunder-Polders unter vorgedachten Bedingungen und Bestimmungen den Ständen vorgeleget, und von ihnen genehmiget. Hierauf wurde sogleich der Kaufcontract angefertigt, und am 4. May von den Ständen unterschrieben. Die Unterschrift des Königes erfolgte zu Potsdam am 11. May (n).

§. 12.

Zufolge dieses Kaufcontracts wurden den Ständen für die behandelte Kauffumme von 240000 Thlr. die noch übrigen 1625 Diematen des neuen Bunder Polders, und der ganze Deich und dessen in und auswendige Bärme in Eigenthum überlassen. In Absicht der Erbpächter behielt es bei dem mit ihnen getroffenen Contracten sein Bewenden, indem die Stände in das völlige Recht, welches der König bisher gehabt hatte, wieder eintraten. Dagegen konnten die Stände mit den Zeit-Pächtern, nach geendigten Pacht-Contracten gutdünklich verfahren. Dann war den Ständen zugesichert, diesen gekauften Antheil des Polders, so wie Sr. Kön. Majestät solchen bisher genuset und gebraucht hatten, frei von allen Belästigungen und Prästationen zu ewigen Tagen, zu nutzen und zu gebrauchen. Besonders war den Ständen zugestanden, so viele Warfen und Handwerksleute anzusetzen, als ihnen gutdünken möchte, die Zeit und Erbpächter durch parate Execution zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und die freie Jagd auf dem ganzen Polder zu exerciren.

Daß

(n) Landschaftl. Acten.

Daß dieser Contract zu ewigen Tagen unverbrüch- 1756
lich gehalten werden sollte, darüber gaben Sr. Kön.
Majestät Dero königliches Wort für Sich, Dero
Erben und Nachfolgern im Reich und Landen. Wie
der Kauffchilling aus dem von der churmärkischen
Landschaft geleisteten Vorschuß (o) bezahlet war, wurde
am 24. September einer ständischen Deputation der
Polder von dem Cammer. Präsidenten Lenz in dem
Namen des Königes in Bunde feierlich übergeben.
Es wurden dabei alle Zeit- und Erbpächter vorgefo-
dert Diese mußten durch einen Handschlag den De-
putirten, Namens der Landschaft, die schuldige
Treue, Gehorsam und den richtigen Abtrag ihrer
Pachten versprechen. Alle Zeit- und Erbpachts-
Contracten wurden der Deputation eingehändiget,
und der Deich wurde ihr schaufrey überliefert. Hier-
auf verfügten sich der Präsident und die Deputirten
nach Emden, und bewärkten die Intabulation des
Kaufcontracts bei dem dortigen königlichen Amt-
hause. Auch dieses Protokoll nebst dem Documente
der geschenehen Intabulation wurde ebenfalls der
Deputation feierlich übergeben. Dieser Polder,
welcher anfänglich der Königs. Polder hieß, wurde
nun, so wie noch ist, der landschaftliche Bunder-
Polder genannt (p).

§. 13.

Seit der königlichen Registrierung bis hiezu, sind
zwei hohe Wasserfluthen eingetreten. Die erste brach
am 11. Sept. 1751 nach einem Sturm aus. West-
Nord.

(o) Diese 240000 Thlr. sind 1776 der churmärki-
schen Landschaft aus einem von dem Haupt. Banco-
Directorio vorgestreckten Anlehn zurück gezahlet.

(p) Landschaftl. Acten.

1756 Nord. Westen ein. Schon zwischen drei und vier Uhr gieng das Wasser in der oberemfischen Deichacht über die Kappe des Deiches, obschon das Wasser noch bis fünf Uhr wachsen mußte. Das Wasser soll nach den damals gemachten Bemerkungen höher gestanden haben, als bei der Neujahrs- und Catharinenfluth. In Emden stand das Wasser in einigen Häusern zehn bis zwölf Fuß hoch. Viele Schiffe scheiterten im Angesicht einer Menge Menschen. Die Sylen bei Bingum, Kloster Ruhde und Dikum waren weggerissen. Besonders aber waren auch die Norder-Deiche stark beschädiget. Die zweite Fluth brach bei einem schweren Sturm am 7. Oct. 1756 ein. Der Wind hatte zehn Tage vorher stark aus Süden mit einem westlichen Strich gewehet. Dadurch war vieles Wasser aus der spanischen See in den Canal getreten. Die Nordsee schwoll immer hoch an, und immer höher, so wie der Wind mehr westlich lief. Mit einem heftigen Sturm, der sich am 7. October aus Nordwesten erhob, wurde eine ungeheure Masse des angeschwollenen Wassers an diese Küste gedrängt. Aus untrüglichen Zeichen bemerkte man, daß das Wasser die Höhe der Fluth von 1717 überstiegen hat. Ganze dreißig Stunden hindurch hielt dieser Sturm an. 397 starke Bäume in den königlichen Gehölzern wurden mit den Wurzeln niedergerissen. In Emden war die lange Brücke ganz weggespület, alles Holzwerk an dem Herrnthor war ruiniert, die Stadtmauer hatte hin und wieder Löcher, und die Thüren der Gasthaus. Syhle waren aufgesprengt. Der Schaden an öffentlichen und Privatgebäuden war sehr beträchtlich. Die Kapen, welche Emden auf Band, Borkum und Riottum unterhalten mußte, waren vernichtet, und Baacken und Seetonnen waren weggetrieben.

Ben. Die Herstellung dieser Seeanstalten, setzte die 1756
 Emden Cämmerei sehr zurück. In Oberledinger-
 land waren viele Durchbrüche. Fast ganz Oberle-
 dingerland stand unter Wasser. Einige Menschen
 und vieles Vieh verlohren ihr Leben in den Wellen.
 So waren auch die Norder-Deiche und die Nort-
 chummer Ems-Deiche durchgebrochen. In Esener
 Amte verlohren die Deiche beinahe den vierten Theil
 ihrer Erde. Zwar litten diese Deiche dadurch un-
 gemein, blieben indessen von Durchbrüchen verschö-
 net. Die kostbaren Holzungen an der Niederemse
 waren ruinirt. Der Schaden, den die niederemsi-
 sche Deichacht dadurch erlitten hat, war auf 60000
 Thlr. angeschlagen. Diese so sehr verschuldete
 Deichacht wurde durch diesen wiederum erlittenen
 Schaden so sehr zurückgesetzt, daß das ihr auf drei
 Jahre ertheilte Moratorium noch auf einige Jahre
 verlängert werden mußte. Traurig war es anzuse-
 hen, wie Trümmern von Schiffen, Waaren und
 Leichen nach gelegtem Sturm an der Küste herum-
 trieben. Bloss an der Esener Küste waren zwölf
 Schiffe theils versunken, theils gestrandet, und an
 dem Carolinen Deich in Witmunder Amt waren elf
 Schiffe vergangen. Das ostindische Retourschif,
 der König von Preußen, wurde auf der Emden Rhe-
 de von seinen Ankern losgerissen, stieß auf ein ande-
 res Schif und bohrte es in den Grund. Hierauf
 wurde es auf ein so genanntes Haupt geworfen, und
 lag, dem Anschein nach ohne Rettung verlohren,
 ganz auf der Seite. Sonderbar ist es, daß ein
 Schif über die bei Leer liegende und ganz unter Was-
 ser gesetzte Insel Nesse, welche 120 Ruthen breit
 ist, weggeschlagen wurde, und auf der andern Seite
 oben auf dem Deich sitzen blieb. Ein großes Glück
 war es für diese Provinz, daß nach dem Sturm eine

1756 gute stille und trockene Witterung eintrat, die bis im December anhielt. Diese günstige Witterung wurde zur Herstellung der Deiche genuset. Sie wurden noch vor dem Winter in guten haltbaren Stand gebracht (9).

(9) Cammer-Acten.

Sechs und dreyßigstes Buch.

Von 1756 bis 1758.

Erster Abschnitt.

§. 1. Ausbruch des siebenjährigen Krieges. §. 2. Der König nimmt ein Anlehn von der ostfriesischen Landschaft auf, welches aber noch während des Krieges wieder abgeführt wird. §. 3. Die Furcht für eine feindliche Invasion veranlaßt die Niederlegung einer Landes-Deputation und einige auf eine Invasion Bezug habende Vorkehrungen. §. 4. Der Emden Commandant von Sultreuth trifft Defensions-Anstalten. §. 5. Die Franzosen rücken in Ostfriesland ein. Der Chef, Marquis Dauvet nimmt sein Haupt Quartier in Oldersum. §. 6. und erläßt verschiedene Verordnungen. §. 7. Emden geht mit Capitulaton über, und wird von den Franzosen besetzt. §. 8. Der König von Frankreich läßt den Generals Staaten zu ihrer Beruhigung versichern, daß er Ostfriesland nicht für sich, sondern für die Kaiserin Königin in Besitz genommen habe. §. 9. Stände und Einwohner von Ostfriesland werden angewiesen, der angeordneten Kaiserlichen Administration zu gehoramen. §. 10. Erste Einrichtungen und Verordnungen der kaiserlichen Administration. §. 11. Zustand und veränderte Verfassung dieser Provinz. §. 12. Abwechslungen der Garnisonen in den Städten und Flecken. §. 13. Der General Dauvet trifft verschiedene Anordnungen, §. 14. und läßt Emden besetzen. §. 15. Regierung und Cammer müssen dem Grafen von Bergen, Chef der kaiserlichen Administration, einen eidlichen Revers einreichen.

§. 1.

Auf den schnellen Wachsthum der preussischen Staaten von der Regierung Friedrich Wilhelm des Großen an bis auf seinen noch größern Urenkel, Friedrich den Einzigen, blickten längst mächtige Monarchen mit ungünstigen Augen hin. In ihren Cabinettern wurde heimlich ein Plan zu der

1756 gute stille und trockene Witterung eintrat, die bis im December anhielt. Diese günstige Witterung wurde zur Herstellung der Deiche genuset. Sie wurden noch vor dem Winter in guten halzbaren Stand gebracht (9).

(9) Cammer-Akten.

Sechs und dresßigstes Buch.

Von 1756 bis 1758.

Erster Abschnitt.

§. 1. Ausbruch des siebenjährigen Krieges. §. 2. Der König nimmt ein Anlehn von der ostfriesischen Landschaft auf, welches aber noch während des Krieges wieder abgeführt wird. §. 3. Die Furcht für eine feindliche Invasion veranlaßt die Niederlegung einer Landes-Deputation und einige auf eine Invasion Bezug habende Vorkehrungen. §. 4. Der Emdener Commandant von Salkreuth trifft Defensions-Anstalten. §. 5. Die Franzosen rücken in Ostfriesland ein. Der Chef, Marquis Dauvet, nimmt sein Haupt-Quartier in Oldersum. §. 6. und erläßt verschiedene Verordnungen. §. 7. Emden geht mit Capitulation über, und wird von den Franzosen besetzt. §. 8. Der König von Frankreich läßt den Generals Staaten zu ihrer Beruhigung versichern, daß er Ostfriesland nicht für sich, sondern für die Kaiserin Königin in Besitz genommen habe. §. 9. Stände und Einwohner von Ostfriesland werden angewiesen, der angeordneten Kaiserlichen Administration zu gehoramen. §. 10. Erste Einrichtungen und Verordnungen der kaiserlichen Administration. §. 11. Zustand und veränderte Verfassung dieser Provinz. §. 12. Abwechslungen der Garnisonen in den Städten und Flecken. §. 13. Der General Dauvet trifft verschiedene Anordnungen. §. 14. und läßt Emden befestigen. §. 15. Regierung und Cammer müssen dem Grafen von Bergen, Chef der kaiserlichen Administration, einen eidlichen Revers einreichen.

§. 1.

Auf den schnellen Wachsthum der preussischen Staaten von der Regierung Friedrich Wilhelm des Großen an bis auf seinen noch größern Urenkel, Friedrich den Einzigen, blickten längst mächtige Monarchen mit ungünstigen Augen hin. In ihren Cabinettern wurde heimlich ein Plan zu der

1756 Zerstückelung der preußischen Staaten bearbeitet: Aber Friedrichs Scharfsicht durchschaute die tiefsten Mysterien der Cabinetter. Er, auch mitten im Frieden stets zum Kriege vorbereitet, kam durch einen raschen Entschluß seinen Feinden zuvor. Er, der von allen Seiten angegriffen werden sollte, ward selbst der angreifende Theil. An der Spitze seiner sieggewohnten Krieger-Schaaren fiel er im August 1757 in Sachsen ein. Wittenberg, Torgau, Leipzig, und selbst Dresden öffneten ihm ihre Thore. Dies war der Anfang des blutigen siebenjährigen Krieges, worin der so tapfere, als weise Monarch sein Schwerdt wider die Ungarn, Panduren, Croaten, Russen, Calmucken, Cosacken, Schweden, Franzosen, und das deutsche Reich so glücklich führte, daß ihm diese zahllose von dem caspischen Meere an bis zu dem pyrenäischen Gebürge zusammen gezogene Kriegesheere auch keinen Fußbreit Landes abgewinnen konnten, des Krieges, worinn er der wider ihn verhängten Reichsacht Hohn sprach, den von dem Pabst geweihten Degen verachtete, und dem Giftbecher eines Glasau so wie dem Hochverrath eines Warforsche entging; des in aller Absicht so merkwürdigen Krieges, der sich 1763 durch den glorreichen hubertsburger Frieden endigte. Mehr oder weniger ist diese oder jene Provinz der preußischen Staaten der Geißel und den Drangsalen dieses Krieges ausgesetzt gewesen. Mit Ostfrieslands Schicksale in dieser so sehr critischen Epoche beschäftigen sich blos nächstfolgende Blätter.

§. 2.

Der erste Feldzug hatte nicht den geringsten Einfluß auf Ostfriesland. Die gefüllten Schatzkammern und ein reichhaltiges Depot verursachten
daß

Daß die preussischen Truppen, mit allem überflüssig 1757 versehen, den zweiten Feldzug eröffnen konnten. Dennoch verlangte der König im März 1757 ein Anlehn von 100000 Thlr. wovon die Zinsen mit 5 procent entrichtet werden sollten, von Ostfriesland. Diese Gelder wurden unter Garantie der Landschaft aufgenommen, und im April nach Berlin gesandt. Da der König damals schon voraus sah, daß er die westphälischen Provinzen nicht decken konnte; so mag vielleicht diese Geld-Negotiation nicht sowohl in einer Bedürfnis, als in einer Vorsorge des Königs, daß der Feind nicht so viele Baarschaften vorfinden sollte, gegründet gewesen seyn. Es ist dieses um so viel wahrscheinlicher, weil der König dieses Anlehn mit den verfallenen Zinsen 1759 wie die Franzosen diese Provinz geräumt hatten, also noch während dieses Krieges, und wie die königlichen Cassen schon mehr erschöpft, folglich auch die Bedürfnisse größer waren, zurückzahlen lassen (a).

§. 3.

Schon am 16. Januar 1756 hatte Preußen und England zu London einen Vertrag abgeschlossen, worinn beide Mächte die Gewährleistung ihrer Staaten sich zugesichert und sich verpflichtet hatten, zu verhüten, daß keine fremde Truppen den deutschen Boden betreten sollten. Wie die Franzosen anfangen, sich zu rüsten, entwarf der König einen Plan Wesel zu behaupten, um daraus den Waffenplatz der Verbündeten zu machen, wodurch man den Uebergang über den Rhein stets in seiner Gewalt behalten konnte. Die Armee sollte an einem bequemen Orte hinter der Lippe zusammen gezogen

Bb. 3. wer.

(a) Landschaftliche Acten.

1757 werden. Das hannöversische Ministerium bestand aber darauf, daß man sich lediglich auf die Vertheidigung der Weser einschränken müsse. Der König mußte nun seinen Plan aufgeben. Er ließ einen Theil der Weseler Werke schleifen, die zahlreiche Artillerie nach Magdeburg bringen, und die Garnison ausmarschieren (b). Im Frühjahr 1757 setzte sich das französische Heer unter Anführung des Marschall d'Estree's in Bewegung. Im Ausgang März gingen die Franzosen ungehindert bei Düsseldorf über den Rhein, nahmen im April das ganze Herzogthum Cleve und die von den Preußen verlassene Festung Wesel in Besitz. Ganz Westphalen war nun den Franzosen offen. Der Herzog von Cumberland commandirte zwar die im Frühling zusammengezogene allirte Armee, die aus Hannoveranern, Hessen, Braunschweigern, Bückeburgern und Preußen zusammen gesetzt war, war aber seitwärts zur Weser hingezogen. Und wie konnte diese kleine Observations-Armee von ohngefähr 40000 Mann dem anfließenden gewaltigen Strom eines französischen Heeres, welches weit über 100000 Mann stark war, Gränzen setzen (c)? Gerecht war nur die Furcht der Ostfriesen vor einer feindlichen Invasion. Und diese Invasion schien unvermeidlich an, wie gegen Ausgang April bereits die französischen Vorposten in Lingen standen. Nun packte die Regierung ihre Depositat-Gelder, die Cammer ihre Domainen- und Krieges-Casse, und das Administrations-Collegium den ganzen vorräthigen Bestand ein. Diese Gelder wurden

(b) Hinterlassene Werke Friedrichs II. dritter Band Cap. 5. p. 100.

(c) Von Archenholz p. 80 Historie des Krieges zwischen Preußen und Oesterreich I. 131.

den schleunig auf Wagen nach Oldenburg gebracht. 1757. Aber auch dort hielt man diese Gelder nicht sicher. Der Transport sollte auf Antrag der Cammer weiter hinauf nach Hamburg gehen. Das Administrations-Collegium war indessen der Meinung, daß eine feindliche Invasion vielleicht auch mit einigen Unkosten verknüpft seyn könnte. Es ließ die landschaftlichen Gelder in Oldenburg stehen, um bei einem dringenden Nothfall sich derselben schleuniger bedienen zu können. Auch ließ es das mit abgefandte landschaftliche Archiv zurückkommen, weil man glaubte, daß die landschaftlichen Protokolle eben nicht die Lectüre der Franzosen seyn möchten. Indessen fand die Cammer gerathen, die königlichen Gelder in drey Portionen abzuschicken. Die eine blieb in Oldenburg, die andere wurde nach Jever und die dritte nach Delfsyl gebracht. Dann wurde eine Deputation niedergesetzt, welche während der Kriegesunruhen das Wohl des Vaterlandes beherrzigen und alle dabei vorkommende Vorfälle reguliren sollte. Diese Deputation bestand aus dreyen Gliedern der Regierung, dreyen Gliedern der Cammer, und dem ganzen Administrations-Collegio, mit Zuziehung des ständlichen Präsidenten von dem Appelle. Hiebei bemerke vorläufig, daß, weil Harlingerland ebenfalls die Lasten dieser Invasion tragen mußte, nachher auch ein besondrer Deputirter aus Harlingerland zu dieser Commission mit zugezogen wurde. Dann wurde den damals versammelten Ständen von dem Cammer-Präsidenten lenz die Frage zur Beantwortung vorgeleget, ob diese Provinz bei einem zu befürchtenden Einfall feindlicher Truppen sich im Stande befinde, sich zu rüsten und einer feindlichen Invasion zu widerstehen? Einstimmend wurde diese Frage verneinend

1757 beantwortet. Die Deputirten der Stadt Emden wurden besonders befraget: ob der Magistrat und die Bürgerschaft gesonnen seyn, der Garnison zur Defension der Stadt behülflich zu seyn? Da sich Wesel nicht hat halten können, erwiderten die Deputirten, so sind alle uniere Defensions-Anstalten bei dem Mangel am Geschüz und Ammunition und bei der Schwäche der Besatzung von keiner Wirkung. Auch sie lehnten, und gewiß aus richtigen Gründen, die Mitvertheidigung der Stadt ab. Nur allein die Insulaner auf der Insel Vorkum waren vollen Muths. Sie suchten bei der Cammer die Erlaubniß nach, sich gegen etwaige Streifereien zu bewafnen, und ihre Insel zu vertheidigen. Ihr Gesuch wurde aber abgeschlagen (d).

§. 4.

Der Commandant der Stadt Emden, Oberst von Kalkreuth, sah auch wohl ein, daß er mit seiner schwachen Mannschaft die Stadt, zu deren Besatzung wenigstens 5000 Mann erfordert wurden, und die auch unter vorliger Regierung eine Garnison von drey holländischen Regimentern nebst drey detachirten Compagnien Infanterie und einem Detachement Cavallerie gehabt hatte, nicht vertheidigen konnte. Er hatte auch solches dem Könige unmittelbar vorgestellt. Demohnerachtet machte er Miene sich zu vertheidigen. Er ließ alle Beurlaubte schieunig hereinsodern, zog die in Aurich stehende Compagnie des Hauptmanns von Ruisch an sich, ließ Anstalten vorkehren, um im Nothfall die Gegenb um Emden herum unter Wasser zu setzen, ließ Schanzkörbe anfertigen, die vorhandenen 17 metal-

lenen

(d) Landschaftl. Acten.

lenen Kanonen — die übrigen waren verkauft, — auf 1757 pflanzen, und mit unbrauchbarem Pulver laden. Zwar war noch ein Vorrath von 15000 Pfund Pulver vorhanden. Dieser feuchte gelegene Vorrath war aber schon vor 60 Jahren angeschafft. Dies waren die Defensions-Anstalten, die der Oberste von Kalkreuth mehr zum Schein, als zur wirklichen Vertheidigung der Stadt, traf (e).

§. 5.

Die Franzosen rückten nun immer der ostfriesischen Gränze näher heran. Bereits am 1. May kamen der Duc de Mazarin und der General Milfort mit einer kleinen Escorte über die Ems nach Leer. Dort brachten sie die beunruhigende Nachricht hin, daß 3000 Mann commandirt wären, für den König von Frankreich Possession von Ostfriesland zu nehmen. Sie zogen einige Erkundigung von dem Zustand des Landes ein, und gingen bald wieder über die Ems zurück. Seit dieser Zeit ließen sich öfters einige kleine Commando an der Gränze sehen. Wie man nun täglich einer feindlichen Invasion ausgesetzt war, vertheilte das Administrations-Collegium den aus den eifrig beigetriebenen Nesten neu gesammelten Bestand unter die Administratoren, den Syndicus, Landrentmeister und Secretairen. So viele Köpfe, so viele Portionen. Grade so verfuhr der Erzvater Jacob, wie er vor seinem Bruder Esau flüchtete, und seine Heerden in verschiedene Divisionen abtheilte, damit, wenn die eine genommen würde, er sich doch die andere sicherte. Am 28. Juni rückte der Marquis Dauvet mit einigen Truppen in Wehner ein. Durch

Bb 5

einen

(e) Landschaftl. Acten.

1757 seinen Eilboten erscholl die Nachricht in Auriich. Regierung, Cammer und das Administrations-Collegium säumten nicht, sich sofort zu versammeln. Man berathschlugte sich lange, was bei diesen Umständen zu thun sey. Das Resultat wurde endlich protocollirt, und dieses war: — Man will sich passiv verhalten. Unterdessen ging der Marquis Dauvet mit 1000 Mann am 29. Juni über die Emse und nahm sein Hauptquartier in Oldarsum (f).

§. 6.

Der Marquis Dauvet, Marechal des Camps der Armee Seiner allerchristlichsten Majestät, und Chef der französischen Truppen in Ostfriesland, beschied die Cammer zu sich nach Oldarsum. Das Schreiben war sehr höflich abgefasset — *Je me flatte, so schloß der General sein Schreiben, que vous ne manquerez pas, de vous rendre à mon invitation. J'ay l'honneur d'être très parfaitement votre très humble & très obeissant Serviteur.* Auf dieses Schreiben verfügten sich Deputirte aus der Regierung, Cammer und dem Administrations-Collegio nach dem Hauptquartier. Der General verlangte binnen zwey Tagen ein von den Beamten genau aufzunehmendes Verzeichniß der in ihren Distrieten vorrätigen Kornfrüchte aller Arten, verordnete, daß die Häuser der Eingefessen, die ihre Kornfrüchte falsch angeben, oder sie verbergen würden, der Plünderung übergeben werden sollten, verbot bey Lebensstrafe die Durchgrabung der Deiche, und Defnungen der Snylen; untersagte ebenfalls bey Lebensstrafe die Ausfuhr der Kornfrüchte, der Fourage, der Pferde und des Hornviehes; befahl die

(f) Landschaftl. Acten.

die Ablieferung aller in der Provinz befindlichen Flinten und anderer Waffen, und versprach, daß die unter seinem Befehl stehende Truppen die genaueste Mannzucht halten, und die Eingefessenen ohne Ansehung der Religion oder des Standes ruhig verbleiben, und kräftig dabei geschützet werden sollten. Zufolge dieser abgedruckten Verordnung wurde die Sperre wegen der untersagten Ausfuhr angeleget, und die Verzeichnisse des vorräthigen Getraides wurde dem General zur rechten Zeit eingereicht. Dann wurden die Eingefessenen aufgefordert, nach Oldarum, oder wo sonst das Hauptquartier befindlich seyn sollte, Wein, Bier, Brantwein, Hühner, Eier und andere Victualien, gegen baare Bezahlung täglich feil zu bieten. Inzwischen mußte sich auf Verlangen des Feldmarschals von d' Ette'e eine Deputation nach der Armee verfügen. Dahin reisten von Seiten der Cammer der Präsident Lenz, von Seiten der Regierung der Regierungsrath Pfizer, und von Seiten der Stände, der Freyherr von Wedel und Administrator Ewen ab. Nach einer kurzen und unbedeutenden Audienz, wurden sie von dem Marschall wieder entlassen. Beide letztere kehrten nach Ostfriesland wieder zurück. Der Cammerpräsident Lenz gieng aber nach Berlin. Dort hielt er sich bis zum Abzug der Franzosen auf. Der Regierungsrath Pfizer blieb aber auf Veranlassung der ostfriesischen Landesdeputation in dem Hauptquartier zurück, um bei vorkommenden Fällen das Beste des Landes zu bewürken (g).

S. 7.

Unterdessen wurden Anstalten zur Belagerung der Stadt Emden vorgekehret. Zu dem Ende muß

(g) Landschaftl. Acten.

396 Sechs und dreiszigstes Buch.

1757 mußten nach Uphusen 4000 Faschinen auf Befehl des Generals geliefert werden. Am 3 Julii wurde das Hauptquartier nach Uphusen verlegt. Mit der Garnison in Emden sah es sehr mislich aus. Sobald die Franzosen in Oldarsum eingerückt waren, nahm das Ausreißen seinen Anfang. Mit und ohne Gewehr desertirten vor und nach einzelne Soldaten und ganze Schaaren. Am 3 Juli. hatte der Commandant Oberste Kalkreuth nur 180 Soldaten mehr. Dennoch machte er Miene, sich zu vertheidigen, und ließ ein paar Kanonen abfeuern. Vielleicht lebte er in der Hoffnung, daß er von zwei armirten englischen Schiffen, die in dem Gesichte der Stadt die Anker ausgeworfen hatten, unterstützt werden würde. Der Magistrat fand indessen rathsam, den Obersten zur Einstellung aller Feindseligkeiten zu bewegen, und auf die best mögliche Weise eine Capitulation zu bewürken. Zu dem Ende wurden einige Deputirte in das Hauptquartier gesandt. Diese fanden den General Dauvet zu einer Capitulation geneigt, und kehrten mit dem Brigadier Francois von Harcourt, Comte de Lillebone nach Emden zurück. Es kam sofort eine Capitulation zu Stande. Darinn sicherte der Graf von Lillebone der Stadt die Unverletzbarkeit ihrer Privilegien, ihrer Rechte, ihrer Religionsübung, ihrer Handlung, und ihrer Jurisdiction, und dann die beste Mannszucht unter der künfftigen französischen Besatzung überhaupt zu. Hierauf folgten vier Specialartikel:

1. „Alle Bürger, Eingeseffene, Fremde und andere, welche sich aus Furcht vor einer Belagerung entfernert haben möchten, sollten friedlich wieder zurückkehren, zu welchem Ende ihnen die etwa nöthigen Pässe zugestellet werden sollen. 2. Binnen vier und zwanzig Stunden soll der Magistrat einen genaueren

neuen Etat der königl. Einkünfte, und der Einnahme und Ausgabe der Stadt einreichen. Bei Arreststrafe soll nicht das geringste von diesen Fonds veräußert werden. Die Emder Herrlichkeiten sind mit in dieser Capitulation eingeschlossen. 3. Der Magistrat soll den Eid der Treue und des Gehorsams der Kaiserin Königin in die Hände des commandirenden Generals der französischen Hülfsstruppen ablegen. 4. Magazine, Artillerie, und Munition, welche erweislichermassen der Stadt gehören, indessen etwa von der Besatzung genühet seyn mögen, sollen auf dem nämlichen Fuß zur Disposition des Chefs der französischen Truppen verbleiben.“ Nur provisorisch und auf den Fall war diese von dem Comte de Lillebonne und den vier Bürgermeistern unterschriebene Capitulation getroffen, wenn nämlich auch die Capitulation mit der Garnison zu Stande kommen sollte. Und diese war auch sofort ohne Schwierigkeit entworfen. Sie wurde von der einen Seite von dem Comte de Lillebonne, und von der andern Seite von dem Obersten von Kalkreuth und dem Major von Treskow unterschrieben. Folgende Artikel enthielt sie.

1. „Alle Officiere sollen Kriegsgefangene seyn.
2. Ihre Equipage und ihre sonstigen Sachen verbleiben ihr Eigenthum.
3. Die Officiere müssen ihre Activ- und Passivschulden mit den Bürgern der Stadt liquidiren.
4. Die Officiere können in der Stadt frei herum gehen, und geben ihr Ehrenwort, sich nicht aus dem Bezirk der Stadt zu verfügen.
5. Sie müssen die Schlüssel zu dem Arsenal, zu den Magazinen und Kriegsbedürfnissen, welche dem Könige von Preußen gehören, dem Major der Truppen Sr. allerchristlichsten Majestät überreichen. Auch müssen sie die Kriegscasse überliefern,

und

1875

1875

1875

1875

1875

beunruhigte die Holländer sehr, weil sie ungerne das
 ihnen benachbarte Ostfriesland in dem Besiz einer
 Seemacht sahen. Ihnen diesen Argwohn zu beneh-
 men, erhielt der französische Minister im Haag,
 Graf von Aisy den königlichen Befehl, den Gene-
 ralstaaten folgende Note einzureichen: „Er. aller-
 chriftl. Majestät könnten leicht erachten, daß das
 Gerücht, als ob sie die Stadt Emden und Ost-
 friesland in Dero. eignem Nahmen in Besiz ge-
 nommen hätten, auch bei Ihro Hochmögenden er-
 schollen seyn würde: Er. Majestät hätten ihm dem-
 nach ausdrücklich befohlen, den Herrn Generalstaa-
 ten zu declariren, daß diese Einnnehmung von Ost-
 friesland in Ihrem Nahmen ohne Ihren Befehl
 und aus Mißverständniß des Commandanten Ih-
 rer Truppen geschehen sey; daß bereits die Ordre
 nach Emden ergangen, diesen Ort zum Vor-
 theil der Kaiserin Königin zu verbessern. Er.
 Majestät erklärten nochmals demzufolge, daß Sie
 nicht einen Fuß breit Landes im deutschen Reiche
 verlangten, und ließen überdem noch Ihro Hoch-
 mögenden versichern, daß Sie sich niemals von
 den Versicherungen der Freundschaft und des Wohl-
 wollens entfernen würden, welche Sie so oft Ihro
 Hochmögenden wiederholen lassen. Die Republik
 könnte sichere Rechnung darauf machen, daß die
 an Ihren Grenzen sich iso befindenden Truppen
 gleichfalls zur Erhaltung ihrer Rechte, Freiheit
 und der Handlung dienen sollten, im Fall sich je-
 mand unterstehen würde, sie in dem ruhigen Be-
 siz aus Haß gegen die Neutralität, welche die ver-
 einigten Provinzen mit so vieler Klugheit ergriffen,
 zu stören“ (i).

§. 9.

(i) Danziger: Beiträge zur neuen Staats- und
 Kriegsgeschichte, 2 Band p. 116.

1757

§. 9.

Ostfrieslaud war denn also von den französischen Hülfsstruppen für die Kaiserin Königin in Besiß genommen. Sie, die Kaiserin, hatte gleich nach der Occupation des Herzogthums Cleve eine besondere Administration des Pollicen, Militär, Cameral, und Justizwesens in den eroberten preussischen Ländern angeordnet. Auch diese Administration erstreckte sich denn nun auch über Ostfrieslaud. So lauten die wesentlichen Stellen dieser Verordnung, die auch hier abgedruckt und publiciret wurde. „Wir, Maria Theresia, von Gottes Gnaden, römische Kaiserin — Urkunden und bekennen hiemit jeder männiglich: Demnach die mit Uns in Freundschaft und Defensivbündniß stehende Krone Frankreich — den werththätigen Entschluß gefasset, Unsere grachten Waffen wider Unsern öffentlichen Feind und Störker des allgemeinen Friedens in Teutschland, den König von Preußen — zu unterstützen, und in solcher Absicht einen Theil ihrer mit Unsern Truppen vereinigten Armee in die Unserm Feind entzogenen Länder eintreffen, und solche in Unserm Nahmen in Besiß nehmen lassen: So erheischet nicht nur Unser höchster Dienst, sondern auch die selbst eigene Aufrechthaltung dieser eroberten Länder, daß zur Einführung guter Ordnung und Vermeidung alles willkührlichen Verfahrens, eine von Uns bevollmächtigte Administration darinn aufgestellt werde. — Da Wir nun — Unsern würllichen Cämmerer, und bevollmächtigten Minister an verschiednen Reichskreisen und Höfen, Johann Anton — Grafen von Pergen — zu Unserm Administrations, Präsidenten — ausersehen und ernennet haben; als ertheilen Wir Ihm hiemit vollkommene Gewalt und Vollmacht, in Unserm Nahmen

„men alles dasjenige, was zu dem Ende, wie oben¹⁷⁵⁷
 „stehet, gereicht, gleich, als ob es von Uns selbst
 „geschehen, zu verfügen und zu verordnen. — Ge-
 „bieten demnach allen und jeden obberührter Länder,
 „Ständen und Einwohnern — Unsern Administra-
 „tions-Präsidenten und dessen Verordnungen, den
 „unweigerlichen Gehorsam und Vollzug also gewiß
 „zu leisten, als lieb ihnen ist, Unsere Ungnad und
 „schwere Bestrafung zu vermeiden.“ — Wien den
 23 April 1757 (k). Dies zu lesen, dies anzuhö-
 ren, mußte gewiß jedem ehrlichen preußischen Un-
 thanen hart fallen!

§. 10.

Präsident und Chef dieser angeordneten kaiser-
 lichen Administration war also der Graf von Pergen.
 Der geheime Rath, Freiherr von Kinkel auf Trau-
 penssee war Director. Ihnen waren einige kaiserl.
 Räte untergeordnet. Der Director Freiherr von
 Kinkel fand sich am 4 Jul. in Zurich ein. Er ließ
 an dem folgenden Tage die drey Landescollegia auf
 das Schloß versammeln. Er eröffnete ihnen, daß
 auch in dieser Provinz die kaiserliche Administration
 von nun an eingeführt werden sollte, und daß er
 als Director dieser Administration einige vorläufige
 Einrichtungen sofort treffen würde. Dabei versprach
 er Jedermann und besonders den versammelten Glie-
 dern der Regierung, Cammer und Landschaft die
 kaiserl. königl. Gnade und Huld, und allerhöchst
 Derselben mächtigen Schutz. Zugleich befahl er
 ungesäumt alle Cassenabschlüsse ihm zuzustellen. Mit
 der Hebung sollte vor der Hand auf dem vorigen
 Fuße

(k) Ostfries. Wochenblatt 1757 p. 222,

Ostfr. Gesch. 8. B.

Ec

1757 Juße fortgefahren werden; indessen sollte bei schwerer Ahndung ohne Vorwissen der Administration nichts verausgabert werden; vielweniger sollte sich Jemand unterfangen, baare Gelder wegzusenden, oder abhanden zu bringen. Die Justiz sollte indessen bei der vorigen Verfassung bleiben, so daß so wenig vorerst mit der Proceßordnung, als den bisherigen Gesesbüchern eine Veränderung vorgenommen werden sollte. In den Fällen, wenn in der dritten Instanz bei dem Obertribunal in Berlin die Urtheile abgefasset werden, schlug der geheime Rath Kinkel die Versendung der Acten an eine unpartheiische Juristenfacultät vor. Indessen sollten die Sentenzen, Rescripte und Verfügungen der Regierung nicht mehr im Nahmen des Königes von Preußen erlassen werden. Uebrigens sollte ohne vorhergegangene Censur und Genehmigung der kaiserlichen Administration nichts zur Presse geliefert werden. Endlich zeigte der Freiherr von Kinkel an, daß zwischen Sr. allerchristlichsten Majestät und der Kaiserin Königin eine Convention getroffen worden, wornach die Einkünfte dieses Landes unter diesen beiden Mächten getheilet werden sollten. Wenn also dereinst ein französischer Commissair sich einfinden möchte, so müßten auch demselben die Etats, und was er sonst zur Einsicht verlangen sollte, vorgeleget werden (1). Hierauf ließ der Freiherr von Kinkel noch an dem nämlichen Tage folgendes Manifest durch den Abdruck allgemein machen: „Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät zu der Regierung derer durch Desero combinirte und Auxillair Truppen eroberten preussischen Ländern eine eigene Administration angeordnet haben: Als werden

I. „sämmt.

(1) Landschaftliche Acten.

1. „sämmliche drei Landescollegia und alle
 „Eingeseffene bei vorkommenden Angelegenheiten, wel-
 „che die Regierung und Verwaltung dieser Lande
 „betreffen, sich an dieselbe zu wenden (m), und von
 „daher weitere Verordnung zu erwarten, ansonsten
 „aber sich ruhig und stille und gegen die ergehende
 „Gebote und Verbote gehorsamlich zu verhalten ha-
 „ben. Hiernächst

2. „wird denenselben aller fernere Briefwech-
 „sel mit den preussischen und deren allirten Staa-
 „ten bei schwerer, auch Befinden nach, Leibes- und
 „Lebensstrafe hiemit untersaget. So sollen auch

3. „weder von Herrschaftlichen, noch Landes-
 „cassen ohne der Administration Genehmigung einige
 „weitere Auszahlungen geschehen. Und gleichwie es

4. „wegen verbotener Ausfuhr des Getraides,
 „sodann der Pferde und des Hornviehes sein, noch-
 „maliges Bewenden hat; also kann hingegen alles
 „andere Commerclum ferner frei und ungehindert ge-
 „trieben werden, und ein jeder sich dabei der Kai-
 „serin Königin Majestät Allerhöchsten Schuzes ge-
 „trösten“ (n).

Dies war denn die erste Einrichtung der kaiser-
 lichen königlichen Administration in Ostfriesland.

§. II.

Nach der Aeußerung des Baron von Kinkel
 mußte auch dem französischen Commissariat alles
 C c 2 das,

(m) Alle Vorstellungen, Bittschriften und Eingaben
 wurden auf ausdrücklichen Befehl des geheimen
 Rath Kinkel inwendig ohne alle Titel und Curia-
 lien abgefasset. Auswärts hatten sie die Aufschrift:
 An die Allerhöchstverordnete Administration.

(n) Wochenblatt 1757. p. 220.

1757 das, was selbiges verlangen würde, nachgewiesen werden. Für einen solchen Commissarius gab sich ein gewisser Bernhard aus. Wie dieser mit Durchscheidung der ihm eingehändigten Acten, Rechnungen und Etats beschäftigt, und vielleicht schon auf Geldspeculationen bedacht war, fand sich der französische Intendant des Finanzwesens in den eroberten Provinzen de la Porte, am 13 Jul. in Aurich ein. Dieser ließ den Pseudo-Commissair, den unberufenen Bernhard, greifen, und nach Emden bringen. Er selbst de la Porte zog von dem Zustande des Landes, von der Staatsverfassung und dem Finanzwesen genaue Erkundigung ein. Er verweilte nur einige Tage in Aurich und brach dann wieder mit seiner Canzellei nach der Hauptarmee auf. Er ließ den Commissair-Ordinateur Dümourier zurück. Diesem lag die Versorgung sämtlicher in Ostfriesland liegenden Truppen und die Aufsicht über alle Lieferungen ob. Unter ihm stand eine ganze Schaar Untercommissairs und Garde-Magazins. Chef der hiesigen französischen Truppen war der Marquis Dauvet. Dies war das Personale, womit sich die Regierung, Cammer und Landschaft vorzüglich beschäftigen mußte. In allgemeinen Landesangelegenheiten wandte man sich an die kaiserl. Administration, oder auch wohl bewandten Umständen nach, an den Baron von Luce, Ober-Intendanten der Justiz, Policen und der Finanzen bei der französischen Armee und an den Intendanten de la Porte; wegen Lieferungen an den Commissair-Ordinateur Dümourier, und in allen Militairsachen an den Marquis Dauvet. Desters traf es sich auch, daß die drey Landescollegien sich über eine und dieselbe Sache zugleich an die kaiserliche Administration, an den Marquis Douvet und an Dümourier wenden mußten.

ten. Ein schlimmer Umstand war es, daß der Ba-1757
ron Rinkel nur einige Tage in Aarich verweilte, nach
Cleve zurück gieng und seine Canzellei unter der Auf-
sicht des Secretair Weiß zurück ließ, der General
Doubet in Emden sein Hauptquartier hatte, und
auch Dümourier sich in Emden aufhielt. Daher
mußten alle Vorstellungen und Eingaben an die kai-
serliche Administration dem Secretair Weiß einge-
händiget werden, und dieser erhielt die Resolutionen
und Verfügungen, die er selbst zu treffen sich nicht
getraute, erst aus Cleve zurück. In Sachen die
keinen Verzug litten, war auch selbst der kleine Ab-
stand zwischen Emden und Aarich, in welcher letz-
ten Stadt die aus der Regierung und Cammer und
Landschaft niedergesetzte Deputation etabliret war,
nicht selten nachtheilig. Dümourier suchte zwar die-
sen Fehler dadurch zu heben, daß er beständig we-
nigstens zwei Glieder aus der Deputation von Sei-
ten der Landschaft um sich hatte, auch öfters einige
Glieder aus der Regierung und Cammer zu sich nach
Emden beschied; aber diese konnten und durften öf-
ters keine Schlüsse fassen, bevor sie die in Aarich
vorhandenen Acten nachgesehen, oder gar mit dem
Pleno Rücksprache genommen hatten. Mißverständ-
nisse zwischen der kaiserlichen Administration, dem
General Doubet und dem Commissair. Ordinateur
Dümourier, da einer niederriß, was der andere
baute, hinderten auch öfters die gute Sache, so wie
sie denn auch zuweilen zum Nutzen und Frommen
des Landes gereichten. Vielleicht möchten Einver-
ständniß und Harmonie unter ihnen dem Lande nach-
theiliger gewesen seyn, als Uneinigkeiten, die die
Veranlassung gaben, daß einer dem andern auf den
Dienst paßte. Aber traurig war es, wenn in sol-
chen gefährlichen Zeitläuften selbst in den Landes-

1757 collegien Uneinigkeiten herrschten. Canzler und Präsident stritten sich, wer ein Mitglied der Deputation seyn sollte. Erst war der Präsident angesetzt, und wie nachher der Canzler behauptete, daß diese Angelegenheit zur Hoheit gehörte, so trat er wieder in die Stelle des Präsidenten. Dann verlangte die Regierung, daß die Cammer und das Administrationscollegium in Angelegenheiten, welche auf die ihige Invasion Bezug hatten, ohne ihre Concurrenz nichts antragen, vornehmen und beschließen sollten. Dagegen hielten die Cammer und das Administrations-Collegium dafür, daß sie Sachen die lediglich zu ihrem Ressort gehörten, auch ohne Concurrenz der Regierung abmachen könnten. Ueberhaupt machten die Regierungs-Deputirten durchgehends langsame Schritte, und wollten immer mit ihrem Collegio in Sachen, die keinen Verzug litten, erst Rücksprache nehmen. Solche Verstöße verursachten, daß die Conferenzen mit den Deputirten der Regierung endlich gar abgebrochen wurden. Der Nothstand schafte wieder Einigkeit, und so nahmen im August zwischen der Tripeldeputation die Conferenzen wieder ihren Anfang. In diesen Conferenzen wurden denn die allgemeinen Landesangelegenheiten und solche Sachen, worinn ein Collegium ohne Beirath des andern sich nicht getraute, etwas zu beschließen, vorgenommen. Werfen wir nun einen Blick über die Landesverfassung, so finden wir sie folgendergestalt. Die Provinz war für die Kaiserin Königin occupirt, und mit französischen Hülfstruppen besetzt. Der Chef dieser Truppen dirigitte alle Militairangelegenheiten. Lieferungen von Fournage und Lebensmitteln, respicirte das französische Kriegs-Commissariat. Geldcontributionsen gehörten vor das französische Kriegs-Commissariat und
die

die kaiserliche Administration. Die erste und ober-1757
ste Landesregierung war die kaiserliche Administration. Ihr war die Regierung, die Cammer und das Administrations-Collegium untergeordnet. In der Verfassung dieser Collegien waren keine wesentlichen Veränderungen gemacht. Die Regierung sprach nach den bisherigen statutarischen und subsidiarischen Rechten, und decretirte, vor wie nach, nach dem Coder. Die Cammer und das Administrations-Collegium behielten ihre Stats unveränderlich und richteten sich darnach in der Einnahme und Ausgabe. Nur mußte, auf Anordnung der kaiserlichen Administration bei der Landrenten von den Kriegskosten, die die Ausgabe vermehrten, und neue Fonds zur Einnahme nothwendig erzeugten, eine besondere Rechnung geführt werden. So war auch bei der Cammer eine Administrationscasse, die von der Oberrentencasse getrennet war. Dem bisherigen Oberrentmeister und Kriegsrath Hitzler wurde die Verwaltung beider Cassen mit Vermehrung seines vorigen Gehalts und dem Characier eines General-Administrations-Einnehmers anvertrauet. Alle übrige Officianten der Regierung, Cammer und Landschaft, wie auch die Magistrate, und Beamte blieben in ihren Posten und in ihren vorigen Verhältnissen. Nur existirte nicht mehr eine königlich preussische Regierung, eine königl. preussische Cammer. Alle Unterschriften lauteten nunmehr schlechtweg ostfriesische Regierung, ostfriesische Cammer. Jedes Collegium behielt indessen sein Fach. Nur in allgemeinen Landesangelegenheiten traten die Deputirten der Regierung, Cammer, und das Administrationscollegium zusammen. Die Unterschriften unter ihren Verfügungen hießen: Deputirte der drei Landescollegien. Unter der nämlichen Rubrik

1757 wurden auch die Rescripte von der kaiserlichen Administration, von der Generalität und dem Kriegskommissariat an sie gerichtet. Nun aber wurde denn nicht mehr des Königes und des königl. Hauses in den Kirchengebetern gedacht, nun hörten alle Correspondenzen und Verbindungen mit den Obercollegen und dem Ministerio in Berlin auf, nun flossen die landesherrlichen Einkünfte von Ostfriesland, die vorherhin nach Berlin giengen, in die kaiserlich königliche Administrationscasse, nun verschwand der schwarze Adler von den Wochenblättern; Calender wurden ungestempelt abgedruckt, und bald nachher wurden auch die königlichen Wappen vor den Posthäusern abgenommen, und an deren statt die kaiserlichen Wappen mit der Unterschrift: kaiserliches Postamt Souveguardia, angeschlagen. Da mußten denn auf Befehl des kaiserlichen Oberpostcommissairs Heger die Postknechte ihre blauen Oberrücke ablegen, und ein gelbes Oberkleid mit schwarzen Aufschlägen, und gestickten doppelten Adler auf dem linken Arm, anlegen. So hatte sich in so kurzer Zeit der Zustand und die Verfassung in dieser Provinz geändert (o).

§. 12.

Nach der Uebergabe Emdens bestellte der General Marquis Dauvet den Brigadier Marquis de Chastres (p) zum Commandanten dieser Stadt. Es rüch.

(o) Landschaftl. und Cammer. Acten.

(p) Dieser ist im Octob. 1758 zum Marechal de Camp ernannt. Aurlcher privilegirte Zeitung von 1758. 12. Stück. Ich führe diese hier gedruckte politische Zeitung nur an, um ihre Existenz anzuzeigen. Sie nahm im Jul. 1758 ihren Anfang und gerieth schon im May 1759 in Nothen.

rückten bald nachher mehrere Truppen ein. Diese¹⁷⁵⁷ verlegte der General durch das ganze Land. Er traf die Anordnung, daß diese Truppen nur kurze Zeit in den Quartieren blieben und die Garnisonen immer wechselten. So folgte zum Beispiel in Aarich eine Garnison der andern. Am 5. Julii trafen in Aarich 150 Mann blaue Dragoner von dem Regiment du Roi, am 22. Jul. 8 Esquadron oder der Rest dieses Regimentes, am 20. August 2 Esquadron von dem Regimente d' Archiac, am 17. October noch 2 Esquadron von demselben Regimente, am 20. Oct. das Infanterie-Regiment Perigord, am 24. October das Infanterie-Regiment Cambresi, am 1. December die Regimente d' Archiac und Perigord, und einige Compagnien von dem Regimente d' Eu, am 3. December die Hälfte des Regimentes du Roi; am 14. December 200 Mann Cavallerie von dem Regiment Colonel General, am 22. Decemb. 160 Mann von dem Regimente d' Eu. 1758 am 21. Jan. 60 Cavalleristen von dem Regiment Lusignan, am 1. März die Hälfte dieses Regimentes, am 3. März noch ein Corps von Lusignan; am 4. März das ganze Cuirassier-Regiment von Bourbon Bouffet ein. So wie nun eine Garnison eingetreten war, marschirte gewöhnlich die andre wieder aus, so daß Aarich nur wenige Tage während dieser Invasion ohne Besatzung gewesen ist. Auf eben diese Art wechselten die Garnisonen in Emden, Norden, Esens, Witmund, Leer und Reiderland (q).

6. 13.

In diesen Zeitläuften konnte es nicht an verschiedenen Verfügungen und Verordnungen fehlen. So

Ec 5

mußte

(q) Landschl. Acten.

1757 mußte aus jedem Amte in Ostfriesland und Harlingerland, auf Befehl des General Dauvet sich eine begüterte Person, als Geißel stellen. Diese zehn Geißel fanden sich am 4. Jul. in Emden ein. Ihnen wurde ein geräumiges und anständiges Quartier angewiesen, worinn sie zusammen wohnen mußten. Die Hälfte von ihnen erhielt die Erlaubniß frei in der Stadt herum zu gehen, die andre Hälfte mußte aber immer unter dem Dache bleiben. Mit dieser Freiheit und diesem Zwang wechselten sie täglich unter sich ab. Wie nachher aber mehrere Truppen in Ostfriesland einrückten, erhielten diese Geißeln die Erlaubniß, wieder zu den ihrigen zurück zu kehren. Unter dem 10. Jul. untersagte der General bei Leib- und Lebensstrafe den An- und Verkauf, besonders aber die Ausfuhr alles Getraides, der Pferde und des Horn-Viehes. Weil dadurch nun der ganze einländische Handel stockte; so erklärte er sich in einem abgedruckten Publicando vom 14. Julii, daß der An- und Verkauf der Pferde, des Viehes und des Getraides vor wie nach frei bleiben, die Ausfuhr aber auf das strengste verboten seyn sollte. Auch gab er unter dem 15. Jul. bei Strafe der zu versühnenden militärischen Execution allen Eingefessenen auf, ihre Gewehre und sonstige Waffen den Magisträten und Beamten ihres Distrikts sofort abzuliefern (r). Alle diese Gewehre und Waffen wurden am 13. August nach Emden abgeliefert. Ferner verordnete der General im August, daß ein großes Hospital in Emden an der Butsenne angeleget werden

(r) Nach dem aufgenommenen Inventario waren nach Emden abgeliefert 5071 Flinten und Kugelbüchsen, 550 Pistolen, 1271 Säbel, und 148 Piken. Emden Acten.

den sollte; auch wurden bald nachher in Zurich auf¹⁷⁵⁷
dem Schlosse, in Norden in der lateinischen Schule,
und dann in Leer, und Behner Lazarethe eingerich-
tet. Diese Anstalten wurden auf landschaftliche
Kosten getroffen. Daß der General Marquis Dau-
vet ein gutdenkender Mann gewesen, bewähret die
strenge Disciplin, die er unter seinen Truppen hielt,
und daß keine Klagen so wenig über Unordnungen,
als Erpressungen eingingen. Wo er konnte, suchte
er den Beschwerden der Eingefessenen abzuhelpen.
Wie zum Beispiel gegen den 21. Julii eine große
Menge Wagen und Pferde zur Anfüllung der Ma-
gazine in Behner gestellet werden sollten, setzte er
sodort diese erlassene Verordnung auf eine geraume
Zeit aus, damit der Landmann zur Einführung des
Heues und zur Sammlung des Getraides in der be-
vorstehenden Ernte diese Zwischenzeit nutzen möchte.
So verstattete er auch unter dem 5. Aug. die freie
Ausfuhr des Raysaamens, und unter dem 9. Octo-
ber gab er die Ausfuhr der Pferde wieder frey.
„Da Wir — so lautet seine Verordnung — „das
„Commercium dieser Provinz, wovon der Handel
„und die freie Ausfuhr der Pferde einen hauptsäch-
„lichen Theil ausmachet, gerne in Aufnahme brin-
„gen wollen; so setzen Wir hiedurch, daß der Pfer-
„dehandel so wohl innerhalb, als außerhalb dieses
„Landes hinführo frey gegeben, mithin dawider keine
„Hinderung, es sey unter welchem Vorwand es
„wolle, gemacht werden solle (s).

§. 14.

(s) Landschaftl. Acten und aus den gedruckten Ver-
ordnungen.

Der General Dauvet fand nöthig, die Stadt Emden zu befestigen. Zu dieser Fortification wurden im Ausgang Jul. die vorläufigen Anstalten getroffen. An diesem Werke mußten vom 4. August an täglich 400 Mann arbeiten. Die Zahl dieser Arbeiter wurde nachher vermehret, und zuletzt bis auf 600 Mann erhöht. Diese Arbeiter mußten wechselsweise aus den Aemtern gestellet werden. Die Landschaft war angewiesen, erst 200 Schubkarren und dann vom 23. August an 30000 eichene Pallisaden von 10 Fuß zu liefern. Weil nun so viele eichene Pallisaden in dem Lande nicht vorrätzig waren; so mußte sich der Commandant der Stadt Emden, Marquis de Chastres, mit Erlen, Birken und einigen Eichen begnügen. Diese Fortificationen dirigitte der französische Artillerie, Hauptmann le Beuf. Nicht blos an der Landseite, sondern auch von der Seite der Emse wurde Emden befestiget. Hier wurde auf dem großen Kirchhofe längst der Wassermauer eine große Batterie aufgeworfen, und diese wurde mit den schwersten Kanonen bepflanzt. Dies geschah, weil verschiedene englische Kriegsschiffe öfters an der ostfriesischen Küste kreuzten. Allerdings besorgte der General eine englische Landung. Seine Verfügungen und Verordnungen bewähren es. So ließ er schon im Jul. Monate den Beamten und Magisträten bei Leib- und Lebensstrafe anbefehlen, ihn sogleich zu benachrichtigen, wenn sich englische Schiffe sehen lassen sollten. Dann legte er im August zu Risum und Larrelt eine Besatzung von 120 und 150 Mann ein, stellte in Emden- und Gretsyl- Amte starke Postirungen an dem Deiche, und richtete im September auf dem Deiche bei Gretsyl eine Batterie auf. Lauter Anstalten zur
Abweh.

Abwehrung einer Landung. Uebrigens wurde mit 1757 der Fortification bis im Anfang Novemb. eifrig fortgeföhren (1).

§. 15.

Auch von der kaiserlichen Administration wurden außer den vorhin erwähnten Veranstaltungen noch verschiedene Verfügungen getroffen. So sicherte sie durch ein abgedrucktes Avertissement unter dem 21. Jul. der emdischen asiatischen Compagnie die kaiserliche Protection und die Bestätigung der ihr anfänglich verliehenen Octroy in allen Stücken zu. Dann gab sie der Kammer auf, die vor der Invasion auswärtis versandten königlichen Gelder, von Oldenburg, Jever und Delfsyl wieder zurück kommen zu lassen. Dieser Befehl wurde auch sofort befolget. So fielen 34357 Thlr. königliche Gelder in die Hände der Feinde. Ferner veranstaltete sie, daß, von August an, monatlich der Cammer. Cassen. Etat an den Grafen von Pergen nach Cleve abgesandt wurde. So mußte denn monatlich der Bestand an die kaiserliche Administrations. Cassen abgeliefert werden. Dahin flossen denn auch auf ausdrücklichen Befehl der kaiserlichen Administration die aus der Landescasse zu entrichtenden königlichen, Subsidiën. Am 12. September fanden sich der Präsident der kaiserlichen Administration, Graf von Pergen, und der Director, Freiherr von Kinkel aus Cleve in Aarich ein. Sie ließen sich sowohl von der Cammer, als der Landschaft eine genaue Nachweisung von den verausgabten Kriegeskosten, von der Einnahme und dem zeitigen Bestand geben. Auch befohlen sie, daß alle von der französ-

(1) Landschaftl. Acten.

1757fischen Generalität an die ostfriesischen Landes-Collegia gelangende Aufträge der kaiserlichen Administration einberichtet werden sollten. Ein Mißtrauen zwischen der französischen Generalität und der kaiserlichen Administration war die veranlassende Ursache dieser Verordnung. Dann ließ der Graf unter dem 14. September publiciren, daß alle diejenigen, welche, der versprochenen allgemeinen Sicherheit ohnerachtet, aus ungegründeter Furcht sich aus dem Lande begeben hätten, binnen acht Tagen, oder wenn sie über eine Tagreise von der Provinz entfernt wären, binnen 14 Tagen in ihre vormalige Wohnungen sich einfinden sollten. Auf die Nichtbefolgung dieses Befehls setzte der Graf eine willkührliche Strafe und bewandten Umständen nach, die Confiscation ihrer Güter. Am 15. Sept. reichte die Cammer dem Grafen von Pergen und dem Freyherrn von Kinkel einen schriftlich ausgestellten eidlichen Revers ein. So lautet derselbe: „Wir Endesbenannte urkun-
 „den: Demnach Ihre kaiserliche Majestät, durch
 „ihre gesegnete siegreiche Waffen unter andern auch
 „dieses Fürstenthum Ostfriesland nach denen Rech-
 „ten des Krieges eingenommen, und hierauf proviso-
 „rie allergnädigst verordnet haben, daß wir denen
 „uns anvertrauten Krieges- und Domainen-Ges-
 „chäften noch ferner vorstehen und abwarten sollen,
 „Wir solchemnach an eines leiblichen Eidesstatt,
 „geloben und versprechen, sothane Geschäfte und
 „was dem anhängig, von wegen Ihre Kaiserl. Kö-
 „nigl. Majestät eben mit der gewissenhaften Treue
 „und Beflissenheit zu verwalten und zu beobachten,
 „als wir solches zuvor vor Ihre Königl. Majestät
 „in Preußen gethan haben.“ Dieser Revers war
 von dem sämmtlichen Gliedern der Cammer, jedoch
 mit Ausschluß des abwesenden Präsidenten unter-
 schrie-

schrieben, und mit ihren Petschaften besiegelt. Eben 1757 einen solchen, nur in Absicht der Krieges- und Domainen-Geschäfte, durch den Ausdruck, Justiz veränderten Revers, stellte auch die Regierung aus. Auch dieser Revers war von allen Räten, mit Ausschluß des Präsidenten von Derschau, der eine besondere Declaration übergeben hatte, unterschrieben. Gleich hierauf verfügten sich der Graf von Pergen und der geheime Rath von Kinkel nach Cleve zurück (u).

(u) Landschaftl. Regier. und Cammer-Acten.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die französische Invasion veranlaßt die Lieferung von Victualien, Fourage und andern Bedürfnissen. §. 2. Der Commissair, Ordinateur Dumourier läßt Magazine anlegen, und trift zur Verpflegung der französischen Truppen verschiedene Verfügungen. §. 3 und 4. Diese Magazine werden auf landschaftliche Kosten vor und nach angefüllt. §. 5. Die großen Ausgaben werden vorzüglich durch Kopfschazungen und ein erzwungenes Anlehn bestritten. §. 6. Da denn die Getraide- und Fourage-Lieferungen beständig fortgesetzt werden. §. 7. Von der gefoderten Kriegessteuer zu 360000 Lvr. §. 8. wird durch freiwillige Beiträge und Executionen der erste Termin aufgebracht, §. 9. auch muß dem Marschall von Richelieu für ausgestellte Salve, Garde, Patente eine Gratification zugesichert werden.

§. 1.

1757 Eine solche feindliche Invasion war nothwendig mit Lieferungen und Contributionen verknüpft. So bald der Marquis Dauvet in Oldarsum eingerückt war, mußte Mund- Provision und Fourage in das Hauptquartier geliefert werden. Täglich wurden 1280 Pfund Rindfleisch, 2000 Kannen Bier, 700 Rationen oder 14000 Pfund Heu, 700 Rationen oder ohngefähr 29 Tonnen Haber, 700 Rationen oder 7000 Pfund Stroh, 200 Pfund Weizenmehl, und 2000 Stück Torf gefodert. Wein, Gemüse und andere Bedürfnisse wurden baar bezahlt. Diese Lieferungen wurden erhöht, so wie gleich nachher die Truppenzahl sich vermehrte. Erst wurde diese Lieferung öffentlich den Minstannehmenden ausverbunden, nachher aber einem französischen Commissair Ditlet überlassen. Schon am 5. Juli verlangte der General Dauvet zum Behuf der anzulegenden Magazine die ungesäumte Herbeischaffung von 100000 ledigen Korn-Säcken. Ein von dem General Dauvet empfohlener

lener Commissair Gedeschaur übernahm die Lieferung zu 31 Str. für jedes Stück. Dies lieferte schon eine Summe von mehr als 150000 Gulden aus. Nun mußten schleunige Vorkehrungen zur Herbeschaffung der notwendigen Paarschaften getroffen werden. Der kurz vor der Invasion unter den landschaftlichen Officianten versteckte Bestand wurde gleich wider der Landescasse abgeliefert, die nach Oldenburg abgesandte landschaftliche Gelder ließ man zurückkommen, die Schatzungs- und Surrogat-Reste wurden streng und unter Bedrohung einer militairischen Execution beigetrieben, und von der Regierung nahm das Administrations-Collegium 4400 Thlr. Depositat-Gelder, als ein Anlehn, auf. So half sich das Administrations-Collegium aus der ersten dringendsten Noth, soviel es in seinen Kräften stand. Nur konnte es noch zur Zeit den Sack-lieferanten Gedeschaur nicht befriedigen. Dieser machte aber einen kurzen Proceß. Er ließ von denen in Emden befindlichen Geißeln dreye auf die Hauptwache setzen; bedrohte sie mit härter Gefängnißstrafe und zwackte so vom 7. bis 12. Jull von ihnen 30520 Thlr. theils baar, theils durch gültige Wechsel auf Abschlag heraus (v).

§. 2.

Diese vorgemeldete Verfügungen wären von dem General Dauvet selbst getroffen. Wie aber der Commissair-Ordinateur Dumourier am 18 Jull in Emden eintraf, unterzog er sich allein dem Geschäfte der Lieferungen und der Verpflegung der französischen Truppen. Er untersuchte zuvörderst die Kräfte der Provinz, und erkundigte sich zu dem Ende

(v) Landschaftl. Acten:

Offiz. Gesch. 8. B.

D d

1757 Ende nach der Verfassung des Landes, dem Zustande des Handels, dem Vorrath des Getraides, und der Anzahl der Wagen und Pferde. Dann verlangte er, daß beständig zwey ständische Deputirte sich bei ihm in Emden aufhalten sollten. Seine erste Verordnung war: daß künftig Lieferungen von Fleisch, Bier und Brod aufhören, und dagegen den Truppen einige Gratificationen gereicht werden sollten. Dabei veranstaltete er, daß dreyimal in der Woche in den Orten, worin Garnisonen lagen, öffentliche Märkte von Kuchen, Früchten, Fischen, Butter und andern Mund- Provisionen gehalten werden sollten. Den einquartirten Truppen durfte der Wirth weiter nichts als Feuer, Licht, Salz, und Geräthe zum Kochen reichen. Die Cavallerie erhielt ihre Rationen an Heu und Haber aus den Magazine. Solche Magazine wurden vor und nach vorzüglich in Emden, Aurich, Norden, Leer, Wehner und Jemgum angelegt. Sehr unzufrieden war Dümourier mit der von dem General Dauvet verlangten Sacke- Lieferung. Nur ohngefähr die Hälfte war dem Annehmer Godeschaur abgeföhret. Er befahl, daß dieser Rest nicht ausgezahlet, der bezahlte erste Termin der Landschaft wieder ersetzt, und ohne seine Ordre fernerhin nicht das mindeste geliefert werden sollte. Dabei gab er der ständischen Deputation auf, sich für jede Lieferung quittiren zu lassen. Der vorgedachte erste Termin von der Sacke- Lieferung ist auch wirklich der Landschaft nachher theils baar, theils in Commissariats-Quittungen zurückgezahlet (w).

§. 3.

(w) Landschaftl. Acten.]

§. 3.

1757

Die Lieferungen waren es, die das Land am mehresten drückten, und die niedergesetzte Landes-Deputation vorzüglich beschäftigten. Unter dem 31. Juli verlangte Dümourier auf Ordre des General-Intendanten von Luce die Lieferung von 25000 Scheffel Weizen, 25000 Scheffel Roggen, 25000 Scheffel Gersten, 100000 Scheffel Haber und 300000 Nationen Heu. Den ersten Schritt, den die Landes-Deputation vornahm, war ein bei dem Feldmarschall d'Esire'es sowohl, als bei dem General-Intendanten de Luce angebrachtes Verminderungs-Gesuch. Unterdessen mußten schleunige Anstalten zur Anschaffung eines Theils des geforderten Getraides und Heues getroffen werden. Ein von Dümourier empfohlener Commissair Francois Meyer, übernahm die Hauptlieferung auf Kosten der Landschaft. Dieser Meyer war ein getaufter Jude, und ein Knief Bonie vom ersten Range. Ohngefähr 1764 endigte er seine irdische Laufbahn in dem Zuchthause zu Altona. Die Zahlung der von ihm vor und nach herbeigeschafften Fourage und des Getraides erhielt er immer abschlägig aus der Landrentei. Wie schon am 16. August kein Geld-Vorrath in dem Aerario war, ließ Meyer einige Kriegesräthe und Administratoren mit militairischer Execution belegen. Durch diese und andere Mittel mußte er es einzuleiten, daß er selten im Vorschuß war, oder doch seine etwaige Vorschüsse bald getilget wurden. Nicht so schnell, wie das Krieges-Commissariat es wünschte, gieng es mit Herbeischaffung des Getraides und der Fourage. Daher verordnete das Commissariat unter dem 12. August, daß binnen drey Tagen in einige bestimmte Maga-

1757 eine 45000 Rationen Heu und 600 Säcke Mehl geliefert werden sollten, und unter dem 24. August wurden wiederum 4120 Lasten Haber, und 100000 Rationen Heu in einigen wenigen Tagen verlangt. Die Landes-Deputation sah kein Mittel in so kurzer Zeit den Haber und das Heu zu liefern; daher war sie genöthiget, um den Drohungen und Chicanen des Commissariats auszuweichen, dem Meyer die ganze Lieferung zu überlassen. Dieser wußte es durch Drohungen und andere Kunstgriffe so einzuleiten, daß ihm außerordentlich hohe Preise bewilliget wurden. Weil damals gerade die französische Intendance die Ausfuhr des Getraides bei Leib und Lebensstrafe verboten hatte, und durch diese angelegte Sperre die Preise wahrscheinlich fallen mußten: so konnte bei diesen Aussichten dem Meyer ein großer Gewinn nicht entstehen. Allein die kaiserliche Administration war über diesen Handel sehr unzufrieden. Sie beschwerte sich über die Prellerei des Meyers bei dem General-Intendanten de Luce. Die Würfung davon war, daß Meyer sich gefallen ließ, von dem Contracte abzustehen, und sich mit einem Geschenke zu begnügen. Man ließ ihn nun zwar mit dem Ankauf des erforderlichen Getraides und der Fourage fortfahren; er kaufte aber nichts mehr für eigene Rechnung, sondern gab den Verkäufern Assignationen auf die Landschaft. So erhielt der Bauer die Bezahlung unmittelbar aus der Landes-Renten. Um nun die Landschaft durch gar zu hohe Preise nicht in eine tiefe Schuldenlast zu setzen; so wurde mit Bewilligung der kaiserlichen Administration auf verschiedene Producte ein Maximum gesetzt. So wurde die Last Haber auf 25 Thlr., die Last Roggen auf 70 Thlr., und das Tuder Heu auf 2 Thlr.

2 Thlr. gefeset. Ueber diese fixirte Preise durfte 1757
der Landmann nicht fodern (x).

§. 4.

So sah es bis im Anfang September mit der
Lieferung aus. Am 9. September machte der Com-
missair Ordinateur Dumourier der Landes-Depu-
tation bekannt, daß außer den in der Provinz ste-
henden Truppen, die vier Bataillonen Infanterie
und sechs Esquadronen Cavallerie ausmachten, noch
20 Bataillonen und acht Esquadronen zur Bezie-
hung der Winterquartiere einrücken würden. Zur
Verpflegung dieser Truppen verlangte er am 14.
September 1180000 Rationen Heu und 1088000
Rationen Haber (y) womit vor und nach in kurzer
Zeit die neu angelegten Magazine gefüllet werden
sollten. Alles Protestiren und Remonstriren der
Deputirten aus den dreien Landes-Collegien wirkte
nicht das mindeste. Dumourier bezog sich auf den
von dem Feldmarschall von Richelieu gemachten un-
abänderlichen Dislocations-Plan der Armee und
auf seine Pflicht, für die Versorgung der auf Ost-
friesland repartirten Truppen zu wachen. Meyer
wurde nun wieder herbeigeholet, um die Landschaft
aus der dringenden Noth zu retten. Dreist weg,
ohne zu erröthen, foderte er für seine Bemühung
5 Stüber von jeder Ration. Dies machte eine

D d 3

Sum-

(x) Landschaftl. Acten.

(y) Die Ration Heu mußte nach der Verordnung
15 Pfund, oder wenn Stroh dabei war 15 Pfund
an Heu und 5 Pfund Stroh wiegen. Jede Ra-
tion Haber hielt $6\frac{2}{3}$ Krug Emder Maake. Das
Heu wurde von französischen Soldaten in Ratio-
nen gebunden.

1757 Summe von 250000 F. von jeder Million aus. Man einigte sich endlich auf einen Stüber. Doch dieser Contract wurde bald nachher von Dümourier, es sey aus eigener Bewegung oder auf abermahlige Instanz der kaiserlichen Administration, cassiret. Indessen mußte dem Meyer eine näher zu behandelnde Indemnisation versprochen werden, die er, wie ich hier gleich bemerke, im December mit 5000 Thlr. baaren Geldes erhielt. Meyer kaufte nun selbst und durch seine Commissionaire in Ostfriesland und in der Provinz Gröningen so viele Fourage für Rechnung der Landschaft auf, als er betreiben konnte. Es waren nun bereits 9 Magazine angelegt, nemlich in Emden, Norden, Aurich, Leer, Greetshyl, Dornum, Witmund, Behner und Jemgum. Dümourier befahl die schleunige Anfüllung dieser Magazine, und vertheilte auf jedes Magazin eine bestimmte gewisse Quantität. Zu dem Ende mußten täglich 500 Wagen vom 20. September an in Bereitschaft stehen. Seine Befehle waren mit feinen Complimenten vergesellschaftet. Bei dem mindesten Verzug der nicht zu stellenden Wagen, sollte sogleich die Execution erfolgen. *Je metterois, so lautet seine Drohung, les executions militaires les plus vigoureuses chez les principaux du Pays sans distinction des membres d' aucune Administration, et je confondrois également dans la dite execution militaire les Officiers de la Regence, ceux de la Chambre des Domaines & ceux de la Chambre des Etats (2).*

§. 5.

Alle diese Lieferungen waren natürlicher Weise mit beträchtlichen Kosten verbunden. Die Herbeischaf-

(2) Landschaftl. Acten.

Schaffung der nöthigen Baarschaften setzte die Landes-1757 Deputation, besonders aber die landschaftlichen Deputirten, mit welchen sich das Commissariat vorzüglich beschäftigte, in große Verlegenheit und erweckte ihnen manchen Verdruß. Der landschaftliche Bestand, die schleunig beigetriebenen Reste, und das Anlehn aus der Depositencasse hatten nur wenige Wochen zu den dringendsten Ausgaben hingereicht. Die Administratoren nahmen im August zur Anticipation der beiden ordinären Schatzungstermine, die erst im Oct. und Januar fällig waren, ihre Zuflucht, und ließen diese Termine durch die Receptoren streng beitreiben. Zugleich wurde unter dem 5. Aug. eine Kopfschätzung veranstaltet. Zu dieser Contribution mußten sowohl in Ostfriesland, als in Harlingerland geistliche und weltliche, Eigener und Heuerleute, Handwerksgesellen, Knechte und Mägde, kurz, alle Eingeseffene ohne Unterschied einen gewissen, nach dem Vermögen und Stande bestimmten Beitrag liefern. Außer Kindern unter zwölf Jahren war Niemand exempt. Die Taxation und Classification aller in der ersten Instanz unter der Regierung. Jurisdiction fortirenden Eingeseffenen wurde von der Landescommission gemacht. Die übrigen Eingeseffenen wurden von Bevollmächtigten in jedem Orte unter der Direction der Magistrate und der Beamten angeschlagen. Diese Contribution war so leiblich und der Anschlag so gering, daß die Kopfschätzung nur 26930 Thlr. ertrug. Noch war aber das ganze Quantum nicht einkommen, wie die Landesdeputation einen zweiten Termin der Kopfschätzung ausschreiben und beitreiben ließ. Außerdem schritt man noch zu einem einländischen Anlehn von 60000 Thlr. welche mit 5 Procent verzinsset werden sollten. Bei den unsichern

1757 Ansechten hatte die Landschaft keinen einländischen Credit. Niemand war zu einem Vorschuss geneigt. Der gegenwärtige Nothstand veranlaßte hierauf die Landesdeputation diese 60000 Thlr. auf die Ritterschaft, Städte und Ämter zu vertheilen. Die Ritterschaft mußte 1000 Thlr., Emden 6000, Norden 2000, Aurich 3000 Thlr. aufbringen, von dem Reste zu 48000 Thlr. mußte jedes Amt, so wie auch Harlingerland ein gewisses bestimmtes Quantum übernehmen. Die Ritterschaft, die Städte, und die Ämter sollten nun von den begüterten Interessenten die auf sie vertheilten Summen herbeischaffen. Allein dies gieng sehr langsam. Dümourier fand einen kürzern Weg. Er ließ sich das Verzeichniß der Personen geben, welche freiwillig unter Garantie der Landschaft in dem vorigen Jahre dem Könige 100000 Thlr. vorgestreckt hatten. Diese sollten denn nun auch binnen wenigen Tagen, unter Bedrohung der militairischen Execution, diese 60000 Thlr. aufbringen. Die Furcht vor Vollziehung dieser Drohung veranlaßte die begütertsten Eingeseffenen, sich zu dem Vorschusse zu bequemen. So wurden denn diese 60000 Thlr. vor und nach zusammen gebracht, und der Landrenten eingeliefert. In dessen reichten diese Gelder zur Bestreitung der damaligen Cassenbedürfnisse noch lange nicht hin. Daher sah sich die Landesdeputation nach einem Anlehn in Holland um. Doch davon weiter unten (a).

§. 6.

Mit der erwähnten Kopfschätzung, und dem Anlehn der 60000 Thlr. gieng es nicht so frisch vorwärts, wie Dümourier es wünschte. Die Magazine

(a) Landschaftl. Acten.

zine wurden nicht so schleunig gefüllt, als er es befohl¹⁷⁵⁷ len hatte, und die Entschlüsse der Landesdeputation, die nicht immer gleichstimmend dachte und handelte, blieben auf seine Vorschläge länger zurück, wie er es vermuthete. Unangenehme Verfügungen und harte Ausdrücke des Dûmourier waren die Folgen dieser Zögerungen, welche doch mehrentheils sich auf die Ohnmacht gründeten. So fand sich Dûmourier am 10 Sept. bei der versammelten Landesdeputation ein. „Mit dem Anlehn, sagte er, und allen sonstigen Sachen geht es gar zu schläfrig zu. Was heute resolvirt ist, wird morgen umgestoßen. Mit Deliberationen lassen sich die Truppen nicht abspeisen. Nirgends hab ich ein Land gefunden, welches so geneigt ist, sich durch eigene Uneinigkeit ins Verderben zu stürzen. Sie müssen und sollen fortfachen.“ Diese Anrede veranlaßte die Deputation, den vorgedachten Contract mit Meyer abzuschließen. Wie am 20 September die Deputation sich berathschlagte, ob und auf welche Art die verlangten Wagen zur Füllung der Magazine, herbeigeschafft werden könnten, fand sich Dûmourier wieder in der Versammlung ein. „Wenn die Commission, sagte er, schläft; so ist es meine Schuldigkeit zu wachen. Binnen einer Stunde, meine Herren, werde ich Ihnen meine Ordre einhändigen, und dann sollen die Executionen wie Hagel aus dem Himmel fallen. Für die Truppen muß gesorget werden, und wenn auch ganz Ostfriesland darauf gehen sollte.“ An dem folgenden Tage waren die Wagen gestellt. Da auch die Deputirten der Regierung gewohnt waren, über die in Vortrag gebrachten Angelegenheiten mit ihrem Collegio Rücksprache zu nehmen, so befahl Dûmourier, daß die Commission sofort auf jede an sie gerichtete Ordre einen Entschluß

1757fassen, und die so kostbare Zeit nicht mit Relationen an ihre Collegia verderben sollte. Besonders drang er stark darauf, daß 192 Lasten Roggen und 245 Lasten Weizen ungesäumt in die Magazine geliefert werden sollten. Am 8 Oct. fand er sich wieder in der Versammlung der Landesdeputation ein. „Die Zeit rückt heran, sagte er, daß die Truppen die Winterquartiere beziehen werden. Da müssen denn durchaus die Magazine gefüllet seyn. Weizen- und Roggenlieferung leidet keinen Verzug. Besser thun Sie, meine Herren, ihre Pflichten zu erfüllen, und denen ihnen vorgeschriebenen Befehlen nachzukommen, als das Papier mit ihren unnützen Klagen zu beflecken.“ Einige Mitglieder der Deputation aus der Reglerung, Cammer und dem Administrationscollegio erhielten hierauf militairische Execution. Jedem wurde ein Unterofficier und sechs Mann eingelegt. Dabei ließ Dümourier drohen, daß, wenn binnen zwei Tagen das Korn nicht herbeigeschaffet worden, die Executionen verdoppelt werden sollten. Den Administratoren gab er auf, sofort eine Vertheilung dieser Lieferung auf die Aemter zu machen, da denn die Subrepartition durch die Beamten verfügt werden könnte. Diese Vertheilung kam auch sofort zu Stande; denn Dümourier hatte eine Wache vor dem Collegio gestellet, die nicht eher abziehen sollte, bis diese generale Vertheilung gemacht worden. Indessen gieng es nun auf die Beamten los. Einige wurden nach Aarich abgehohlet, und als Gefangene auf dem Rathhause bewachet. Meyer entledigte nun wieder die Deputirten und Beamten von ihrer Noth. Er nahm den größten Theil der Lieferung an, und so wurden vor und nach die Magazine gefüllet. Uebrigens glaubte Dümourier der gelieferten Gerste entbehren zu können.

nen. Er gab am 26 Oct. 180 Lasten zurück, die 1757 die Landschaft öffentlich verkaufen ließ (b).

§. 7.

Bisher war noch von keiner Geldcontribution die Rede gewesen. Schon seit einiger Zeit hatte man in banger Erwartung einer solchen Auflage entgegen gesehen. Unter dem 24 September ließ der General-Intendant de Luce der ständischen Versammlung eröffnen, daß, da alle eroberte Provinzen auf eine gewisse Geldtaxe zur Kriegssteuer gesetzt worden, auch die Provinz Ostfriesland davon nicht verschonet werden könnte. Ostfriesland sollte demnach 320000 Thlr. jeder Reichsthaler zu 3 französischen Livres oder 42 Stüber ostfriesisch gerechnet, oder 960000 Livres aufbringen. Außerdem wurde an noch für jeden Soldaten ein Camisol, ein paar Schuhe, und für jedes Bataillon 25 Caputröcke verlangt. Sodann sollten auch noch 3510 Klaster Holz geliefert werden. Die verlegene Landesdeputation entwarf sofort eine Vorstellung, worinn sie die mißliche Lage dieser Provinz schilderte, und die Unmöglichkeit anzeigte, eine so große Contribution aufzubringen. Sie bath um Verringerung dieser Kriegssteuer, und um Nachlaß der Fourage-Lieferungen. Diese Vorstellung gieng durch Couriere an den Marschall von Richelieu und an den General-Intendanten de Luce ab. Abschriften dieser Vorstellung wurden an die kaiserliche Administration, an den General-Subdelegirten der französischen Intendance de la Porte, an den Commissair-Ordonateur Dumourier und an den in Paris stehenden dänischen Gesandten von Wedel-Frns, den Bruder des hiesigen Frei-

(b) Landschaftl. Acten.

1757 Freiherrn von Wedel, gesandt. In allen diesen Vorstellungen wurde um Unterstützung des bei dem Marschall von Richelieu angebrachten Gesuchs gebeten. Alles dieses half aber nicht das mindeste. Am 13 Oct. gieng bereits das Antwortschreiben von dem General-Intendanten de Luce ein. Hierin wurde der Landesdeputation gemeldet, daß so wenig von der Geldcontribution, als von der Getraide- und Fouragelieferung das mindeste nachgelassen werden könnte. Er drang vielmehr darauf, daß der erste Termin dieser Steuer bereits am 20 Oct. abgeliefert werden sollte. Ich bemerke nur noch hierbei, daß diese Contribution zur Besoldung und Verpflegung der österreichischen und französischen Truppen dienen sollte, die in Ostriesland die Winterquartiere beziehen würden. Daher sollte diese Contribution unter der österreichischen und französischen Generalität, nach Verhältniß ihrer Stärke, vertheilt werden. So viel hatten indessen die ständischen Klagen bewürket, daß an dieser Contribution, die auf die Fortification der Stadt Emden verwandten und noch zu verwendenden Kosten, und dann von nun an alle Ausgaben an Lieferungen von Roggen, Weizen und Mehl gekürzt werden könnten. Indessen waren die von dem Commissariat zu vergütenden Preise so niedrig bestimmt, daß die Landschaft bei den fortdauernden Lieferungen des Getraides beträchtlichen Schaden leiden mußte (c).

§. 8.

Die so sehr verlegene Landesdeputation hatte bereits seit einigen Wochen zu einer Geldnegotiation in Holland einen Versuch gemacht; sie kam aber,
wie

(c) Landschaftl. Acten.

wie ich nachher weiter anführen werde, gar nicht 1757
vorwärts. Dies war ein schlimmer Umstand; weil
man keinen sonstigen Fond zur Entrichtung dieser
großen Contribution ausfindig zu machen wußte.
Da de Lucè darauf drang, daß schon im Oct. der
erste, und im November der zweite Termin dieser
Contribution abgeführt werden sollte, so bestand
Dumourier auf schnelle Vorkehrungen zur Her-
beischaffung der benötigten Baarschaften. In der
Verlegenheit, worinn die Landesdeputation war,
schlug er vor, daß die vermögendsten Familien in
dieser Provinz diese Gelder nur vorschießen, und da-
gegen eine Versicherung von der Landschaft zur Rück-
zahlung erhalten sollten. Was er vorschlug, mußte
angenommen, mußte ausgeführt werden. Er
befahl denn, daß man ein Verzeichniß der reichsten
Eingesessenen aufmachen und ihm einreichen sollte.
Am 17 Oct. wurde ihm eine solche Liste mit beige-
fügtem Anschlag, wie viel jedes Individuum vor-
schießen sollte, eingehändigt. Er fand weder die
Liste, noch die Anschläge zweckmäßig. Er hatte
selbst eine Designation entworfen: Hierauf waren
lediglich solche Personen verzeichnet, von denen er
wußte, daß sie entweder baares Geld, oder doch
wenigstens Credit hatten. Um das Personale der
Contribuenten nicht zu weit auszudehnen, und also
durch den kürzesten Weg zu dem Ziele zu gelangen,
hatte er Niemand unter 1000 Thlr. vorgeschlagen.
Sein Anschlag stand mit den Vermögensumständen
der verzeichneten Contribuenten, so viel ich urthei-
len kann, im richtigen Verhältniß. Da muß denn
doch wohl ein schlecht denkender Einwohner dieser
Provinz seine unpatriotische Hand mit an den Du-
mourieschen Pflug geschlagen haben! Diese von
ihm angefertigte Designation übergab er der Landes-
deputa

1757deputation. Die Mitglieder derselben stuzten. Sie wußten nichts anders zu antworten, als daß sie diese Sache reiflich überlegen, und das Resultat ihrer Meinung ihm ungesäumt mittheilen wollten. „Hier ist nichts zu deliberiren, zu erwägen — erwiederte Dümourier — die Herren sollen schlechterdings meine Designation und meinen Vorschlag gut heißen, oder ich will sofort von jeder verzeichneten Person die Gelder mit militairischer Execution herbei holen lassen.“ Alle Remonstrationen halfen nichts. Es erfolgte die erzwungene Acceptation. So viel gab indessen Dümourier bald darauf nach, daß die geforderte Contribution auf das ganze Land vertheilet, und also jede Stadt und jedes Amt angewiesen werden könnte, ein gewisses Quantum zu übernehmen; indessen sollten die von ihm angegebenen Personen mit den verzeichneten Summen bei Ermangelung der Zahlung immer vor dem Riß stehen bleiben. Eine solche auf eine Stadt oder Amt repartirte Summe sollte durch freiwillige Subscription der begüterten Interessenten des Amtes oder der Stadt beigebracht werden. „Da es nur ein Vorschuß ist, sagte Dümourier, welchen die Landschaft wieder zurückzahlen muß; so muß man eine solche Person, die sich nicht gutwillig dazu verstehen will, für einen Rebellen und Verräther des Vaterlandes halten, und sein Vermögen confisciren. Und Sie, meine Herren Landesdeputirten! setzte er hinzu, werden ihren Landesleuten mit einem guten Exempel vorzugehen wissen.“ Um etwaige Ausfälle zu decken, und dann auch um andere nothwendige Kriegskosten zu bestreiten, erhöhte auf Befehl des Dümourier die Landesdeputation die geforderten 320000 französ. Ecus jede zu drei livres gerechnet, auf 345000 Thir. courant, und diese Summe vertheilte sie denn auf Ost-

fries-

friesland und Harlingerland. Letzterm fiel davon 1737 50000 Thlr. zur Last. Dies war die veranlassende Ursache, warum, wie es an sich auch billig war, von Harlingerland ein besonderer Deputirter, nämlich der Bürgermeister Block aus Esens, Mitglied der niedergesetzten Landesdeputation wurde. Schon im Anfang November wurde der erste Termin durch freiwillige Beiträge, auch wohl durch Executionen, die Dumourier wider die zuerst von ihm verzeichneten Personen ergehen ließ, aufgebracht (d).

§. 9.

Außer dieser Geldcontribution wurde die Landschaft mit Salvegarde - Patenten belästiget. Der Marschall von d'Étrées hatte im Ausgang Jul. 120 Salvegarde - Briefe für diese Provinz ausstellen lassen. Dafür mußten an die kaiserliche Administrationscasse 3630 Thlr. aus der Landrenten entrichtet werden. Wie nun aber der Herzog von Richelieu den Marschallstab erhalten hatte: so wurde die Landschaft strenger angezogen. Der Marschall von Richelieu, dessen Gierigkeit grenzenlos war, und den seine eigenen Soldaten, wie uns Carl Duclos berichtet (e), Papa Marodeur nannten, foderte für sich 150000 Livres Salvegarde - Gelder. Die dafür auszustellenden Salvegarde - Briefe sollten bis den 1 May 1758 gültig seyn, und bis dahin keiner Erneuerung bedürfen. Um die Landesdeputation zu dieser Contribution desto eher zu überholen: so versprach der Marschall, daß statt der bereits nach Ostfriesland beschiedenen 20 Bataillonen, und acht Esquadronen, nur vier Bataillonen und acht Esquadronen

(d) Landschaftl. Acten.

(e) Geheime Memoiren 3 Theil. p. 59.

1757quadronen einrücken sollten, falls die Landschaft 150000 Livres für Salvogarde-Patente entrichten würde. Diese Erleichterung von der gedachten schweren Einquartierung war der Landesdeputation so willkommen, daß sie sogleich dem Regierungsrath Pfizer, der sich noch als ostfriesischer Deputirter bei der Hauptarmee befand, aufgaben, den Marschall bei seinem gegebenen Wort zu halten, und demselben die verlangten 150000 Livres zu versprechen; doch sollte er erst nur 50000 Livres bieten, und dann, bewandten Umständen nach, immer höher steigen. Diesen Auftrag richtete der Regierungsrath Pfizer glücklich aus. Für die Zusicherung von 8000 Ducaten und ein Geschenk von 1500 Thlr. an die französischen Secretaire befreite er diese Provinz von einer gar zu schweren Einquartierung. Die gedruckten Salvogarde-Patente waren in Halberstadt am 20 Oct. von dem Marschall unterschrieben. Achtzig Exemplate wurden hierauf nach Ostfriesland gesandt. Der Marschall von Richelieu hatte gesagt, die Patente könnten immer für schweres Geld verkauft werden. Einer andern und richtigern Meinung war der Regierungsrath Pfizer. „Ich hätte — schrieb er bei Ubersendung der Patente — wohl 200 Stück erhalten können, wenn sie nur von irgend einem Werthe gewesen.“ Damit nun doch der Leser ein so theures Stück Papier kennen möge, so setze ich die Abschrift eines mit dem gedruckten Wapen des Herzoges versehenen und von ihm unterschriebenen Patentes hieher:

Salvogarde

Ostfries

Louis Francois Armand du Plessis, Duc de Richelieu et de Fronlac, Pair et Marechal de France, Chevalier des Ordres du Roi, Premier Gentil

til homme de la Chambre de sa Majesté, Gouverneur de Guyenne, General de l'Armée Françoise en Allemagne.

Il est défendu à tous Officiers, Cavaliers, Dragons et Soldats, de faire aucun tort ni dommage dans des Biens, Chateaux, Maisons, Prairies, Champs et Jardins de

— — — — —
 ni exiger aucune Voiture ni Chevaux sans Ordre exprès de Nous, sous peine de défobéissance et de punition, les ayant pris sous la Sauvegarde du Roi et la nôtre: En conséquence le Cavalier ou Soldat en Sauvegarde recevra par jour, scavoir le Cavalier trois livres et le Soldat quarante sols. Fait à Halberstadt le 20 Oct. 1757.

Bon jusques premier May prochain.

Diese Salvogarde-Patente wurden nun in dem Lande und vorzüglich in solchen Orten, worinn Besatzungen lagen, vertheilt (f).

(f) Landschaftl. Acten.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Graf von Pisa wird von der Kaiserin Königin zum Gouverneur von Ostfriesland bestellt. Er trifft mit zwei Bataillonen Oesterreicher und einem Artillerie-Corps in Ostfriesland ein, und nimmt sein Standquartier in Emden. §. 2. Die Chefs der französischen Truppen, erst Marquis Dauvet und dann der Brigadier Courbisson nehmen ihr Hauptquartier in Aurich. Liste der französischen und oesterreichischen Truppen in Ostfriesland. §. 3. Die Niederlage der Franzosen bei Rosbach. §. 4. Hat einen volthätigen Einfluß auf Ostfriesland, in Absicht der dadurch erleichterten Einquartierungen und verminderten Lieferungen. §. 5. Frankreich will durch eine geheime Convention mit Dänemark, Ostfriesland an Dänemark abtreten, der Plan kommt aber nicht zu Stande. §. 6. Dümourter befreiet zwar die Landschaft von der Forderung des Marschall von Richelieu für die Salve, Garde Nationale, zwingt sie aber zu einer Gratification für den General Regisseur. §. 7. Die Landesdeputation suchet wegen der Contributionen und sonstigen Belästigungen eine Erleichterung bei dem französischen Kriegs-Minister in Paris nach. §. 8. Die kais. Administration belegt die beiden holländischen Schatzungen mit Arrest, dadurch wehert eine neue Geld-Negotiation in Holland. §. 9. Die Landschaft trägt den Rest der großen Contribution von 390000 Livres ab. §. 10. Franzosen und Oesterreicher machen Anstalten zum Abzug. §. 11 und 12. Brechen auf, und verlassen fliehend Ostfriesland.

§. 1.

1757 Die Kaiserin Königin hatte den General-Major, Grafen von Pisa, zum Gouverneur von Ostfriesland bestellt (g). Dieser kam an der Spitze eines Corps Oesterreicher in Ostfriesland, und rückte am 23. Octobr. in Emden ein. Dieses Corps bestand aus zwei Bataillonen und einem Artillerie-Corps.

Das lotharingische Bataillon war stark	609	—
das Plazische	—	534
und das Artillerie-Corps	—	110
		1235

das ganze Corps bestand also aus 1235 Mann
Graf Pisa, nunmehriger Gouverneur von Ostfriesland,

(g) Danziger Beiträge 3. Band p. 243.

land, traf gleich bei seiner Ankunft die Anordnung, 1757 daß die Franzosen und Oestreicher wechselsweise auf die Hauptwache ziehen, und die Oestreicher das Bolten und das neue Thor, dagegen die Franzosen das Norder und das Herren-Thor besetzen sollten. Die von den Franzosen angefangene und bis hiezu eifrig betriebene Fortification der Stadt Emden, setzte er unter der Direction seines Ingenieur-Capitains Flammont eifrig fort. Nur war er nicht überall mit den von den Franzosen angelegten Werken zufrieden. Verschiedene von ihnen errichtete Batterien, ließ er wieder umreißen, und neue wieder anlegen. Den Landmann befreite er von der Last an den Festungswerken zu arbeiten; dagegen setzte er 200 Oestreicher und 100 Franzosen in die Arbeit, wofür jeder täglich 9 Stüber aus der Landescasse erhielt. Dieses Fortifications Wesen endigte sich erst im März 1758 wie die Oestreicher und Franzosen diese Provinz räumten. Diese Befestigung der Stadt Emden, hat überhaupt 23146 Thlr. an baarem Gelde gekostet (h).

§. 2.

In Ostfriesland lagen denn nun zwei Bataillonen Oestreicher, und verschiedene französische Regimenter, als das Infanterie-Regiment von Cambresi, das blaue Dragoner-Regiment du Roi, und die rothen Dragoner von Harcourt. Mit diesen Regimentern war Marquis Dauvet gleich Anfangs in Ostfriesland eingerückt. Ihnen waren im August nachgefolget das Kürassier-Regiment von Dargiac und zwei Infanterie-Regimenter von d'Eu und Perigord. Nun aber wurden noch vier Bataillonen und acht Esquadronen erwartet. Man befürchtete so gar, daß der Marschall von Richelieu sich

E e 2

nicht

(h) Landschaftl. Acten.

436 Sechs und dreyßigstes Buch.

1757 nicht so genau an sein Wort binden, und die Zahl der Truppen, welche in Ostfriesland die Winter-Quartiere beziehen sollten, unter diesem oder jenem Vorwande vermehren würde. An einem solchen Vorwande würde es dem Herzoge um so viel weniger gefehlet haben, weil mit der Auszahlung der 8000 Ducaten für die Salve-Garde Patente von einer Zeit zur andern gezögert wurde. Allein diese bisherigen günstigen Umstände hatten sich zum Nachtheil der Franzosen so geändert, daß der Herzog nicht viele Truppen entbehren konnte. Er sah sich vielmehr genöthiget, das Cavallerie-Regiment von dem Comte de Scey oder die blauen Dragoner, und das Cürassier-Regiment von d'Archiac, sodann die beiden Infanterie-Regimenter Perigord und Cambresi im Ausgang November an sich zu ziehen. In dessen waren die Cavallerie-Regimenter Orleans, Colonel-General und Belfonce am 16. Novemb. wieder eingerückt. Wie er bei dem herannahenden Winter für keinen Angriff besorgt zu seyn schien; ließ er die schweren Cavallerie-Regimenter Lüsignan und Bourbon-Bouffet nachfolgen, die am 24. December in Ostfriesland eintrafen. In diesem Winter bis zu dem Abzuge in dem folgenden Frühjahre standen in Ostfriesland die Cavallerie-Regimenter

Colonel-General	—	12	Compagnien
du Roi	—	8	—
Orleans	—	8	—
Lüsignan	—	8	—
Bourbon	—	8	—
Belfonce	—	8	—
das Infanterie-Regiment d'Eu		16	—
und Oestereicher	—	10	—
Zusammen		78	Compagnien
			Der

Der Graf von Pisa war Chef der Oesterreicher und 1757 Gouverneur von Ostfriesland. Embden war sein Hauptquartier. Befehlshaber der französischen Truppen blieb Marquis Dauvet, der um etwaige Collisionen mit dem Grafen von Pisa zu vermeiden, kurz vor dem Einmarsch der Oesterreicher sein Stand-Quartier nach Aurich verlegte hatte. Bald darauf gieng Marquis Dauvet noch im November zur Hauptarmee zurück. Der Brigadier Courbisson wurde nun zum Befehlshaber der französischen Hülfsstruppen in Ostfriesland ernannt. Auch dieser hatte bis zum Abmarsch sein Stand-Quartier in Aurich (i).

§. 3.

So mißlich war die ige Lage der Sachen in dem abgewichenen Sommer und in diesem Herbst beschaffen, daß allen menschlichen Aussichten nach unser Vaterland, wo nicht auf immer dem preußischen Scepter entrisen, dennoch auf lange Zeit der Gewalt der Feinde und deren Erpressungen unterliegen mußte. Nach der unglücklichen Schlacht bei Collin, am 18. Jun. drangen von allen Seiten Oesterreicher, Russen, Schweden, Franzosen und Reichstruppen zur Eroberung der preußischen Staaten heran. Für uns ist besonders der Feldzug der Allirten unter dem Ober-Befehl des Herzogs von Cumberland wichtig. Der Herzog, am 26. Jul. bei Hastenbeck geschlagen, mußte ganz Westphalen und die hannöversischen Staaten den Franzosen Preis geben. Er floh bis an den Ausfluß der Elbe. Seine ganze Armee würde verloren gegangen seyn, hätte er nicht am 10. September die berühmte

(i) Landschaftl. Acten.

1757 Convention zu Kloster Seeden durch Vermittelung des Grafen von Lynar abgeschlossen. Nun mußten die Hessen, die Braunschweiger und Gothaer in ihr Vaterland zurückkehren, und der Herzog mußte, nach aufgehobenen Feindseligkeiten, mit den Trümmern seiner Armee, den hannoverschen Truppen bei Stade unthätig stehen bleiben. Die Franzosen konnten nun immer weiter hervordringen. Der Marschall von Richelieu, der Braunschweig und Hannover in Besitz genommen, und bereits sein Hauptquartier nach Halberstadt verlegt hatte, sandte den Kern seiner Truppen zur Armee des Prinzen von Soubise, der in Verbindung mit den Reichsvölkern auf Sachsen losrückte. Soubise hatte nichts weniger vor, als den König mit dessen kleinen so sehr geschwächten Armee aufzuheben. Schon glaubte er, daß die preussische Armee vor ihm das Gewehr strecken würde, schon träumte er den König gefangen im Triumph nach Paris führen zu können, wie der auch bei dem größten Unfall nie verzagte, sich stets gleich bleibende Krieges-Held Friederich unvermuthet hervor brach und den ungeheuren Schwarm von 60000 Franzosen und Reichstruppen am 5. November bei Rossbach auseinander stäubte. Weggeworfene Waffen erleichterten die schändliche Flucht der siegträumenden Franken und Reichsländer, und eine finstere Nacht rettete die Trümmer der geschlagenen und zerstreuten Armee vor dem Schwerte der Sieger. Grabe damals war Pitt, als erster Staats-Minister, in das englische Parlament getreten. Er vernichtete die bei Kloster Seeden geschlossene Convention, die bisher weder von England noch von Frankreich ratificiret war. Nun formirte sich sogleich wieder die alliirte Armee. Hessen, Braunschweiger und einige preussische Cavallerie-Regimen-
ter

ter stießen zu den bei Stade stehenden Hannovera. 1757
nern, und der so kluge, als tapfere Herzog Ferdi-
nand von Braunschweig wurde ihr Anführer (k).

§. 4.

Die Niederlage der Franzosen bei Rosbach, und
die vernichtete Convention von Kloster-Seeven,
hatte den wohlthätigsten Einflus auf Ostfriesland.
Der Herzog von Richelieu wurde dadurch genöthi-
get, wie ich oben bereits bemerket habe, vier Regi-
menter, die in Ostfriesland lagen, wieder an sich zu
ziehen. Sicher würde diese Provinz mit einer stär-
keren Einquartierung belästiget geworden seyn, wä-
ren die Franzosen nicht bei Rosbach geschlagen, und
wäre nicht die Convention von Kloster-Seeven wie-
der aufgehoben worden. Die Folge von dieser er-
leichterten Einquartierung war, die Ersparniß der
Gratificationen. Es mußten nämlich monatlich
den französischen Truppen ohngefähr 15000 Thlr.
und dann dem kaiserlichen Ober-Kriegescommissair
von Longon monatlich für die beiden oestereichischen
Bataillone 2111 Thlr. an Gratificationen aus der
Landes-Casse entrichtet werden. Je schwerer nun
die Einquartierung geworden wäre, desto höher wüt-
de die Position der Gratifications-Gelder gestiegen
seyn. Dann mußte auch nothwendig eine gemäßig-
tere Einquartierung die Lieferungen, des Getraides
und der Fourage verringern. Dürmourier bestand
nun nicht mehr so sehr auf die völlige Herbeischaf-
fung der 1180000 und 1088000 Rationen an Heu
und Haber; indessen reichte doch der in den Maga-
zinen befindliche Vorrath zu dem Bedarf der in der

Ee 4

Pro.

(k) Hinterlassene Werke Friedrichs II. Archenholz-
und Tempelhof, und Danziger Beiträge.

1757 Provinz liegenden Truppen für den Winter nicht hin. Auch fehlte es noch an einem hinlänglichen Vorrath von Weizen. Zu dem Ende wurde auf Vorschlag des Dumourier der Commissair Meyer um Weizen und Fourage, deren Quantität aber doch nicht beträchtlich war, einzukaufen, nach Grönningen gesandt. Im Anfang December wurde der Ankauf von Weizen und von Kocken, welcher in dem Lande aufgekauft wurde, von dem Ober. Krieges. Commissariat völlig sistiret. Meyer kehrte nun aus Grönningen zurück, und prellte auch diesmal, nach seiner Gewohnheit, die Landschaft. Er drang am 17. December auf eine Liquidation. Statt einer ordentlichen Rechnung, legte er dem Administrations. Collegio aus seiner Brief. Tasche eine Menge durcheinander geworfenen Recus vor. Hieraus mußten die Administratoren selbst eine Rechnung aufmachen. Bis am 20. December waren die Administratoren damit beschäftigt, wie Dumourier mit einer finstern Miene in das Collegium trat. Ungehalten über die Zögerung befahl er, daß die Administratoren nicht eher auseinander gehen sollten, bis dem Meyer die Assignation seiner Forderung eingereicht worden. Seine Drohung wirksam zu machen, stellte er eine Wache vor das Collegium hin. Da Meyer sich auf keine Monita einlassen wollte: so mußte denn die Rechnung, so wie sie lag, assigniret werden. Meyer stach ohngefähr 9000 Thlr. in seine Tasche, und so war die Sache abgemacht. Beiläufig kann ich nicht umhin noch anzuführen, daß Meyer bald nachher mit einem wohlgespickten Beutel diese Provinz verließ. Weil er aber 39 Lasten Waizen, die er ebenfalls bezahlt erhalten, nicht abgeliefert hatte; so wurde er in dem folgenden Jahre von der Landschaft in Grönningen

arres

arretiret. Nachdem er durch gestellten Vorstand¹⁷⁵⁷ seines Arrestes entlediget war, entwich er heimlich aus Grönningen, und verursachte durch seine Flucht einen kostbaren Proceß zwischen der Landschaft und seinen Bürgen. Indessen hatten nun die Lieferungen hiemit ein Ende. Dabei bemerke ich noch, daß auf alle Landesproducte außer Butter und Käse, deren Ausfuhr immerhin verstattet worden, bisher die Sperre angeleget war; doch wurde im November die freie Ausfuhr von Erbsen, Bohnen und Gerste zum Besten des Landmannes wieder verstattet. Auch dieses war wahrscheinlich eine Folge der Kosbacher Schlacht und der dadurch verminderten Einquartierung (1).

§. 5.

Nach der Niederlage der Franzosen bei Kosbach und nach dem am 5. December über die kaiserliche Armee erfochtenen glorreichen Sieg bei Leuthen, hatte der König am Ende dieses durch sieben Hauptschlachten und zahlreiche Treffen so merkwürdigen Feldzuges fast alle seine Staaten von den Feinden gefäubert. Die Russen hatten Preußen geräumt, die Schweden Pommern verlassen, und die Franzosen sich von den brandenburgischen Gränzen zurückgezogen. Die Reichsarmee war zerstreut, und die Kaiserin Königin besaß nach der Uebergabe der Stadt Breslau keinen Flecken mehr in Schlesiens (m). Der französische Staats-Rath, und besonders der Dauphin sehnte sich nach dem Frieden zwischen Preußen und Oestreich. Der Graf von Bernis erhielt den Befehl zwischen den Höfen Wien

E e 5

und

(1) Landschaftl. Acten.

(m) Tempelhof, Archenholz &c.

1738 und Berlin den Frieden zu bearbeiten, oder doch wenigstens Frankreich aus diesem Kriege zu ziehen. Während der Zeit, daß man sich bemühte, die Kaiserin Königin zu einer Ausöhnung zu bringen, arbeitete der Graf von Vernis auf den Fall, wenn der Wiener Hof sich nicht sollte zu einem Frieden bewegen lassen, an der Stiftung einer Waffen-Union mit Dänemark. Die Tractaten wurden heimlich von Cabinet zu Cabinet, und selbst ohne Zuziehung des dänischen Gesandten an dem französischen Hofe betrieben. Die Bedingungen waren, daß Frankreich der Krone Dänemark die Provinz Ostfriesland abtreten, und einen Vorschuß von sechs Millionen zahlen sollte. Wie die Auszahlung erfolgen sollte, wurde der Generalcontroleur der Finanzen Wortbrüchig. Wir erlangten zwar, schreibt Düclos, den Vortheil, daß Dänemark verhindert wurde, das Anerbieten der Engländer anzunehmen, aber diese Sache machte unserer Regierung keine Ehre. So stand Ostfriesland auf dem Punkt, eine dänische Provinz zu werden n).

§. 6.

Der Marschall von Richelieu wurde in dem Anfange dieses Jahres zurück berufen, um das Obercommando dem Grafen von Clermont abzutreten. Der Marschall hatte sich mit dem Regierungsrath Pfizer, Namens der Landes-Deputation, für die Salve-Garde Patente auf 3000 Ducaten beglichen, wovon die eine Hälfte im Februar, die andere im März in Cöln oder Amsterdam mit gültigen Wechseln bezahlet werden sollte. Ich bemerke
nur

(n) Carl Düclos geheime Memoiren, 3. Theil p. 59 und 61.

nur noch hiebei, daß die kaiserliche Administration 1758 mit diesem Vergleiche sehr unzufrieden gewesen, theils weil derselbe ohne ihr Vorwissen abgeschlossen war, theils aber weil sie die Prätension des Marschalls ungerecht hielt, indem seit dem 1. November von keiner Provinz Salve, Garde Gelder mehr gefodert worden. Die nahe bevorstehende Abreise des Marschalls, vielleicht auch die Unzufriedenheit der kaiserlichen Administration, bewog den Marschall durch den Brigadier Courbisson am 22. Januar auf die Zahlung andringen zu lassen. Dagegen ersöhnete Dümourier der Landes-Deputation, daß der Marschall nächstens die Armee verlassen würde, und rieth ihr an, mit dilatorischen Ausflüchten diese Sache aufzuhalten. Die nach Anleitung des Dümourier dem Brigadier Courbisson ertheilte schriftliche Antwort, mißhagte demselben so, daß er nun in einem drohenden Tone anhub: „Die Landschaft muß wohl bedenken, sagte er, daß sie es mit einem Marechal de France zu thun hat, der die Macht in Händen hat, das beizutreiben, was er verlangt und was ihm versprochen worden.“ Dagegen munterte Dümourier die Landes-Deputation auf, sich standhaft zu halten, weil sie nach der nächst bevorstehenden Abreise des Marschalls, nichts mehr von ihm zu besorgen hätte. Schon wankte die Deputation zwischen den courbissonischen Drohungen und den Trostgründen des Dümourier, wie letzter dem Administrations-Collegio aufgab, sich durchaus nicht mit dem Brigadier Courbisson auf Bezahlung der Salve-Garde Patente einzulassen, widrigenfalls er sofort eine Contribution von 200000 Thlr. ausschreiben wollte. Am 7. Februar redete der Brigadier Courbisson in einem gemäßigtern Tone. Er eröffnete der Deputation, daß der Marschall gegen

baa.

1758baares Geld, oder gültige Wechsel die 8000 Ducaten auf die Hälfte erniedriget habe. Damit der Brigadier nicht seine Absicht erreichen sollte, gab Dümourier der Landes-Deputation bei Strafe des doppelten Ersazes auf, nicht das mindeste aus der Landescasse zu bezahlen, so lange nicht der letzte Termin der Geld-Contribution völlig entrichtet worden. Um nun den Regierungsrath Pfizer, der als ostfriesischer Deputirter noch bei der französischen Armee in dem Hauptquartier war, keiner Ungelegenheit auszusetzen; so wurde derselbe auf Anrathen des Dümourier schleunig zurück berufen. Die Folgen von allen diesen Einleitungen und Verfügungen des Dümourier waren, daß die Landschaft von der Zahlung der unnützen Salve-Garde Patente verschonet blieb. Glücklicher, wie der Marschall, war der General Regisseur Grand-Maison. Diesem sollte auf Befehl des General-Intendanten de Luce eine Gratification von 2 Stüber von jeder Ration für Anlegung und Completirung der Magazine in den eroberten Provinzen ausgezahlt werden. Hierwider protestirte die Landes-Deputation, weil Grand-Maison niemals in Ostfriesland gewesen war, und nie ein ostfriesisches Magazin gesehen hatte. Diese Protestation wirkte aber nichts weiter, als daß de Luce die zwey Stüber auf sechs Denier erniedrigte. Wie nun auch Dümourier der Landes-Deputation scharf zusetzte, den Grand-Maison zu befriedigen; so wurde er endlich mit 7000 Thlr. abgefunden (o).

§. 7.

Außerdem war diese Provinz durch beständigen Worspann und Fuhren sehr belästiget. Keine darauf

(o) Landschaftl. Acten.

auf Bezug habende Verordnung schien dem Ostrie 1758
 sen drückender zu seyn, als die, welche in dem An-
 fange dieses Jahres von dem Krieges Commissariat
 ertheilet wurde. Darnach sollten 180000 Ratio-
 nen Fourage nach Frisoite geführt werden. Hierzu
 wurden 11822 Pferde, und 5906 Wagen erfordert.
 Es waren aber in der ganzen Provinz nach dem bei
 Anfang der feindlichen Invasion aufgenommenen
 Verzeichniß nur 12559 Pferde vorhanden. Diese
 richtige Bemerkung veranlaßte Dümourier, daß er
 darin nachgab, daß der Transport vor und nach ge-
 schehen könnte. Der abwechselnde Frost mit dem
 weichen Wetter machte indessen den Transport so be-
 schwerlich, daß nur ein Theil der Fourage nach Fri-
 soite gebracht wurde. Am 27. Februar wurde der
 Transport völlig eingestellt, weil die allirte Armee
 immer näher heran drang. Dann ließ der Graf von
 Pisa in Stuckhauser Amte einen neuen Weg nach
 dem Stifte Münster anlegen, wozu die Untertha-
 nen Hand- und Spanndienste leisten mußten. Wie
 aber der Weg nicht haltbar zu seyn schien, so gab
 der Graf sein Vorhaben auf, und so waren Kosten
 und Mühe verlohren. Aber zu bedauern dürfte es
 vielleicht seyn, daß der Graf ein andres Project auf-
 gab, und dieses war, ein Trecktief von Emden nach
 Aurich anzulegen. Vielleicht dürfte er in sechs
 Wochen bei einer günstigen Witterung dieses nütz-
 liche Werk, welches schon seit zweyhundert Jah-
 ren zu verschiedenen malen in Anregung gekommen,
 glücklich zu Stande gebracht haben. Er ließ es
 aber bei einer Anordnung, daß täglich zwey Schiffe
 von Emden auf Riepe fahren mußten, bewenden.
 Alle diese Belästigungen, besonders aber die große
 Geld-Contribution veranlaßte die Landes-Deputa-
 tion eine Vorstellung an den französischen Krieges-
 Mini-

1758 Minister Paulmy d' Argenfon nach Paris im Febr. abgehen zu lassen. Hierin wurde der Nothstand dieser Provinz geschildert, und auf Erleichterung und Nachsicht angetragen. Weil sich aber die Umstände durch den bald darauf erfolgten Abzug der Feinde änderten; so ist keine Antwort darauf eingegangen (p).

§. 8.

Da die Getraide- und Fourage-, Holz- und Torf-Lieferungen, die Fortification der Stadt Emden, die Gratificationen an die Befehlshaber der Truppen, die Anlegung der Magazine und der Lazarethe, und besonders die große Geld-Contribution beträchtliche Summen erforderten: so mußte nothwendig durch den Geld-Mangel die Landschaft hart gedrängt werden. Die Landes-Deputation lebte noch immer in der Hoffnung, daß die Holländer, welche in den vorigen Zeiten diese Provinz durch Vorhülfe aus ihren Drangsalen gerettet hatten, auch diesmal sich zu einem Anlehn willig zeigen würden. Schon gleich nach dem Einrücken des Marquis Dauvet hatte das Administrations-Collegium sich an seinen vormaligen Agenten Johnson in Haag gewandt, um für die Landschaft Gelder zu negociiren. Diese Negotiation kam nicht zu stande. Unter Zustimmung der kaiserlichen Administration ging der damalige Inspector des Administrations-Collegii, Kriegesrath Colomb im Anfang October nach dem Haag, um ein Anlehn von etwa — 400000 Gulden Holl. auszuwirken. Die Einkünfte des landschaftlichen Bunder Polders, und eine bis zum Abtrag des Anlehns zu hebende Kopfschätzung sollten

(p) Landschaftl. Asten.

ten die Gläubiger für den Hauptstuhl und für die 1758
Zinsen sicher stellen. Die Holländer fanden bei ei-
ner solchen Hypothek zwar keine Bedenklichkeiten
vor, waren auch zu dem Anlehn geneigt, nur ver-
langten sie die Garantie der Wiener, Pariser und
Berliner Höfe, weil die Ausichten auf das künftige
Schicksal und auf die Verfassung dieser Provinz
nach geendigtem Kriege düster und ungewiß waren.
Die Landes-Deputation suchte hierauf die Bewür-
kung der preussischen, französischen und kaiserlichen
Genehmigungen dieses Anlehns bei dem General-
Directorio in Berlin, bei dem französischen General-
Intendanten de Luce und bei der kaiserlichen Admi-
nistration nach. Der Geheimerath von Kinkel hielt
aber die französische Garantie durchaus unnöthig,
weil diese Provinz nach der fundbaren Convention
zwischen der Kaiserin Königin und Frankreich für
Oesterreich acquiritet war. Auch über diese Bedenk-
lichkeiten des Freyherrn von Kinkel würden sich die
Holländer hinweggesetzt haben, wenn er nicht die
beiden holländischen Schatzungen, die zum Abtrag
der holländischen alten Schuld schon seit so vielen
Jahren bestimmt waren, mit Arrest belegt hätte.
Die Remonstrationen des Administrations-Collegii,
daß diese Schatzungen den General-Staaten zur
richtigen Zinszahlung und zum successiven Abtrag
der noch zum Theil rückständigen Vorschüsse von
1721 bis 1724 verpfändet worden, und sogar die
Administratoren durch einen ausgestellten Revers
sich verpflichtet hätten, diese Schatzungen lediglich
zu dem bestimmten Behuf zu verwenden, halfen
nicht das mindeste. Es ist ein allgemeines Princi-
pium, erwiederte die kaiserliche Administration, daß
alle auf öffentliche Fonds haftende Zinsen und Pen-
sionen sistiret und zu den Revenuen des Eroberers,
so

1758 so lange der Krieg währet, gezogen werden. Dadurch sank nun der Credit der ostfriesischen Landschaft in Holland. Kein Holländer wollte sich auf ein Anlehn einlassen. So kam der Kriegsrath Colomb, nach einer viermonatlichen Abwesenheit, unverrichteter Sachen, nach Ostfriesland zurück (q). Indessen saßen die General-Staaten nicht stille. Sie beschwerten sich über dieses Verfahren bei dem Pariser Hofe. Der Staatsminister Graf von Bernis gab ihnen die Versicherung, daß nach der unwandelbaren Zuneigung des Königes zu der vereinigten Republik, es nicht verstattet werden würde, daß so wenig in diesem, als in jedem andern Falle, durch die französischen Truppen, die Eingesessenen der Niederlande benachtheiligt werden sollten. Der kaiserliche Gesandte im Haag, Baron von Reischach gab auf die ihm vorgestellten Beschwerden zu vernehmen, daß ihm und seinem Hofe nicht bewußt sey, daß ein Theil der ostfriesischen landschaftlichen Gefälle den Staaten verpfändet sey. Die Folgen dieser Verhandlungen waren, daß der kaiserlichen Administration und der französischen Generalität in Ostfriesland aufgegeben wurde, alle, ten holländischen Forderungen auf Ostfriesland, nachtheilige Verfügungen einzustellen (r).

§. 9.

Die große Geldcontribution von 960000 Livres machte der Landesdeputation die größte Bekümmerniß. Diese Contribution sollte in drei Terminen entrichtet werden. Der letztere war im December 1757 fällig. Wie die Zahlung nicht erfolgte, ließ das
fran.

(q) Landschaftl. Acten.

(r) Wagenaar T. 22. Boek 84. p. 364-366.

französische Commissariat militairische Executionen 1758 in den Aemtern ergehen. Gerade die Personen, welche von Dümourier vorherin aufgezeichnet waren, wurden zuerst vor den Riß gestellet. Durch Bitten und Abschlags-Zahlungen wurden indessen mehrentheils die verhängten Executionen wieder aufgehoben. Diese Abschlags-Zahlungen wurden theils baar aus den gehobenen holländischen Schakungen, den wiederholten Kopffschakungen und den Rückständen des ausgeschriebenen Vorschusses zu 345000 Thlr., theils durch Abrechnung wegen des in die Magazine gelieferten Roggen und Weizens, jedoch nur nach den von dem General-Commissariat fixirten geringen Preisen (s), bestritten. Die Administratoren durften kein Mittel unversucht lassen, baares Geld bei der Casse zu schaffen. Dümourier wußte sie in beständiger Bewegung zu halten. So verordnete er am 21 Jan. daß falls er die Glieder des Administrations-Collegii nicht Vor- und Nachmittags versammelt fände, sie durch Soldaten aufgeholet werden sollten. Je größere Fortschritte die alliirte Armee machte, desto härter wurde auf den Abtrag der Contribution gedrungen. Am 21 Febr. erklärte Dümourier, daß, wenn nicht vor dem Ende dieses Monathes der ganze Rückstand abgetragen worden, er das ganze Administrations-Collegium nach Canada senden wollte. Ein schlimmer Umstand war es, daß Dümourier sich zuletzt nicht mehr mit den Abgängen von Lieferungen befassen wollte, sondern

die

(s) Dieser Verlust war beträchtlich. So hatte zum Beispiel die Landschaft die Last Weizen ohne Transport und Nebenkosten mit 460 Lbr. bezahlt und erhielt von dem Grand-Munitionair de Vivres nur 200 Lbr. zurück.

1758 die Landschaft auf die Magazine hinwies, woraus sie sich nachher wieder erholen könnte. Indessen erhielt das Administrations-Collegium durch einige, von einem angesehenen Kaufmann aufgestellte, und von dem Commissariat acceptirte Wechsel wieder einige Nachsicht. Dadurch war am 1 März die Contribution bis auf 90858 Liv. abgetragen. Nun wurden alle andere Ausgaben sistirt. Alles baare Geld, so wie nur 1000 Thlr. in der Casse waren, mußte gleich abgeliefert werden. Am 18 März waren nur noch ohngefähr 9000 Livr. rückständig. Dieser Rest wurde an dem folgenden Tage, am 19 März abgeführt. Dies war der Tag, wie die Franzosen Emden räumten, und dann die Provinz verließen. So war dann nun die große Contribution von 960000 Livres oder 320000 Thlr. theils baar, theils durch Abrechnungen an geschenehen Lieferungen, Gratifications. Geldern, Nachats, und Fortificationskosten völlig entrichtet (c).

S. 10.

Herzog Ferdinand von Braunschweig brach am 17 Febr. mit der nun wieder zusammen gezogenen alliirten Armee von Lüneburg auf. Graf St. Germain sah sich, aus Furcht, von dem Herzog abgeschnitten zu werden, genöthiget, am 25 Febr. Bremen zu verlassen, und sich nach Osnabrück zurückzuziehen. Die ganze französische Armee erhielt hierauf von dem neuen Befehlshaber, dem Grafen von Clermont, Ordre, Zelle, Braunschweig und das ganze Churfürstenthum Hannover zu räumen, und sich unter den Kanonen von Minden und Hameln zu versammeln. Am 3 März gieng Graf von Clermont

(c) Landschaftl. Acten.

mont über die Weser nach Hameln zurück und über-¹⁷⁵⁸
 ließ Minden seinem Schicksal. Am 14 März wur-
 de Minden den Allirten übergeben. Diese Eroberung von Minden war das Signal zur allgemeinen Flucht. Während der Zeit, da sich die durch das Schwert, Desertion und Krankheit so sehr geschwächte französische Armee unter die Kanonen von Wesel zurück zog, wurde auch die Landgrafschaft Hesse-cassel und das Fürstenthum Ostfriesland geräumt (u). Die nähern Umstände des feindlichen eilfertigen Abzuges müssen wir noch kurz auseinandersetzen. Wie der Graf St. Germain Bremen geräumt hatte, war Ostfriesland von der Seite nicht mehr gedeckt, indessen schien der Graf von Pisa sich noch mit der Hoffnung zu schmeicheln, sich in Emden halten zu können. Er ließ daher die Fortification der Stadt Emden mit doppeltem Eifer fortsetzen, und verordnete unter dem 27 Febr. daß alle in dem Lande befindliche Magazine ungesäumt nach Emden gebracht werden sollten, dagegen wurde der bis dahin fortgesetzte Transport der Fourage nach Frisoite gänzlich aufgehoben. Auch der in Aurich stehende Befehlshaber der französischen Truppen, der Brigadier von Courbisson, brach am 2 März mit seinem Regimente d'Eu nach Emden auf. Ihm mußten die Landescasse und einige Administratoren folgen. Wie der Transport der Magazine nach Emden nicht so rasch gieng, als der Graf von Pisa und das französische Commissariat es wünschten, auch ohnedem einige Landleute sich bei dem Fuhrwesen schwierig zeigten; so wurde verordnet, daß der, welcher auf irgend eine Art den Transport hindern möchte, so-

S f 2

fort

(u) Tempelhof 2 Band p. 16 — 19. Archenholz p. 217. — 219. Danziger Beiträge 10 B. p. 353.

1758 fort aufgeknüpft werden sollte. Mit welchem Eifer nunmehr der Rest der großen Geldcontribution beigetrieben wurde, dies ist bereits oben angeführt. Zuletzt befahl der General Pisa, daß bei Leib- und Lebensstrafe 400 Ochsen oder Kühe herbeigeschaffet und in der Gegend von Emden längstens gegen den 25sten März aufgestallt werden sollten. Allein dieser Befehl wurde nicht befolget. So lange blieben die Truppen nicht in dieser Provinz. Noch am 17 März war die Vertheidigung der Stadt Emden bis auf den letzten Blutstropfen die allgemeine Lösung der Franzosen und Oesterreicher. Aber die Nachricht von der Uebergabe Mindens und der Ankunft zweier englischen Kriegsschiffe, wovon das eine schon unter Delfsyl lag, und das andre sich in der Ferne auf der Emse sehen ließ, beschleunigten den feindlichen Abzug. Erst am 18 März spürte man Anstalten, die auf einen eilfertigen Abmarsch Bezug hatten (v).

§. II.

Am 19 März brachen die Franzosen aus Emden auf. Sie zogen über Oldarsum nach Leer und vereinigten sich mit den Cavallerie-Regimentern, die sich dorthin gezogen hatten. Ihnen folgten am 20 März die Oesterreicher. Der Graf von Pisa blieb zuletzt mit einem kleinen Commando einige Stunden in Emden zurück. Der Landschaft überlieferte er die vorräthigen Magazine, und dem Magistrat die ganze bei der Occupation vorgefundene Artillerie. Hierauf gab er dem Magistrat die Schlüssel der Stadthore zurück, und folgte dann selbst seinen beiden Bataillonen. Weil die Witterung die Wege verdorben hatte; so sollte die Bagage

(v) Landschaftl. Acten.

gäbe mit Schiffen die Emse herauf transportiret¹⁷⁵⁸ werden. Einige englische Chalouppen, die sich hinter Messerland sehen ließen, waren aber die veranlassende Ursache zur Abänderung der bereits zur Einschiffung getroffenen Anstalten. Ein Theil der Bagage war nur eingeschiffet, der Rest sollte aber mit Wagen verführet werden. Weil die so schleunig verlangten Wagen nicht in der vorgeschriebenen Zeit in Bereitschaft standen, ließ der Graf von Plsa seinen Unwillen den in Emden anwesenden Administratoren empfinden. Diese fanden sich kurz vor dem Auszug der Oesterreicher bei dem Grafen ein, um von ihm Abschied zu nehmen. Der Graf ließ sie arretiren. Sie mußten mit den beiden Bataillonen zu Fuße mit nach Oldarsum marschiren. Hier wurden sie unter Bedeckung eines Commando von zwei Officieren und zwölf Gemeinen eingeschiffet. Kaum waren sie am Bord, wie sich eine mit Kanonen bewafnete englische Chaloupe sehen ließ. Diese verfolgte das Schiff und nöthigte es in Coldeborg einzulaufen. Die beiden Administratoren von Hane und Ewen sprangen über Bord und retteten sich über den Schlamm nach Hazum. Da die österreichischen Officiere nicht Muth genug hatten, sie über den Schlamm zu verfolgen, so gewannen sie durch diesen abgekürzten Weg den Vorsprung, erreichten glücklich Hazum, und verbargen sich in einer Scheune. Hier tief in Heu versteckt, entgingen sie dem forschenden Augen der österreichischen Officiere, welche sich viele Mühe gaben, sie aufzufuchen. Nicht so glücklich war der dritte Administrator Zurmühlen. Dieser, ein schwerleibiger Mann, blieb in dem Schlamm stecken. Die, vor den nachsehenden Engländern, nun fliehenden Oesterreicher schossen auf ihn. Die Engländer dagegen hielten ihn für einen Franzosen

454. Sechs und dreißigstes Buch.

1758. Josen oder Desterreicher. Auch sie schossen auf ihn. So saß denn der Administrator Zurmühlen im eigentlichen Verstande zwischen zwei Feuern. Durch ein gegebenes Zeichen mit dem Schnupftuch stellten die Engländer das Schließen endlich ein. Sie näherten sich ihm, zogen ihn, von zwei Streifschüssen verwundet, aus dem Schlamm heraus, und brachten ihn nach dem unter Delfsyl liegenden Kriegsschiffe. Hier wurde er verbunden, und denn am 21 März nach Emden gebracht, wo er denn bald wieder hergestellt wurde. Am 22 März brachen die Franzosen und Desterreicher, die sich jenseits der Ems in Weener vereinigt hatten, früh Morgens auf, und verließen gegen Mittag die Gränze unsers Vaterlandes (w).

§. 12.

Der Abzug der Franzosen und Desterreicher glich einer förmlichen Flucht. So eilfertig verließen sie diese Provinz, daß sie zum Theil ihre Bagage nicht ordentlich gepacket hatten, und nicht das mindeste von dem Vorrath aus den Magazinen mit nahmen. Vielmehr ließen sie eine große Quantität Reis, welcher von dem französischen Commissariat auf seine eigene Kosten angeschaffet war, im Stich. Auch ließen sie sogar außer dem gesäuerten und zum Backen gemengten Mehl, viele hundert gebackene Brode zurück. Allerdings war den Franzosen und Desterreichern die Eilfertigkeit, womit sie diese Provinz verließen, nicht zu verargen. Denn eine englische Flotte, zwei Kriegsschiffe sahe man schon, konnten leicht landen, auch war bereits der General von Wangenheim nach Lingen abgegangen, um den

Sein

(w) Landschaftl. Acten.

Feinden den Rückweg über die Ems abzuschneiden, 1798 und diesem General waren sie wirklich nur mit genauer Noth entwischt (x). Wie furchtsam die Franzosen waren, und wie eifertig es bei dem Abzuge hergegangen, bewähret folgender Umstand. Wie das letztere französische Detachement mit 15 Karren und Wagen im Begriff stand, bei Leerort über die Ems zu gehen, riefen einige muthwillige Jungen: schwarze Husaren! schwarze Husaren! Sie geriethen dadurch in ein solches Schrecken, daß sie einige Koffer und Kisten ausbrachen, die besten Sachen herausnahmen, und sich schleunig in die Dünte warfen. Der Pöbel machte sich gleich über die auf den zurückgelassenen Wagen und Karren befindliche Bagage her, und plünderte und raubte was er vorfand. Die machsamen Beamten in Leer thaten indessen dem Plündern mit den Gerichtsbedienten und einer aus Leer aufgebotenen Bürgermannschaft Einhalt. Alles was gerettet wurde, ließen sie vorerst, vorläufig nach Leerort in Verwahrung bringen. Den Engländern fiel das Schiff, worinn die Administratoren gewesen waren, und noch ein andres in die Hände. Die in den Schiffen vorräthige Bagage und einiges baares Geld gehörte vorzüglich zweien österreichischen Officieren, dem Oberstlieutenant von Schulheim und dem Hauptmann Oba. Wie nachher der englische Commandeur Holmer das gute Betragen der Oesterreicher in Emden rühmen hörte, war er so artig, daß er den österreichischen Officieren die Bagage und das Geld nach einem sichern Ort wieder zustellen ließ. Die Oesterreicher

Ff 4

haben

(x) Tempelhof II. 19. und Danziger Beiträge 6 B. P. 107.

456 Sechs und dreiszigstes Buch.

1758 haben also bei dem Abzuge nichts verlohren, und was die Franzosen außer den Magazinen von ihrer Bagage im Stich gelassen haben, ist nicht beträchtlich gewesen (y).

(y) Landschaftl. Aeten. Was Archenholz I. 219 von dem Abzug der Franzosen erzählt, ist theils unrichtig, theils übertrieben.

Vierter Abschnitt.

- §. 1. Franzosen und Oesterreicher haben bei ihrer Anwesenheit in Ostfriesland die beste Mannszucht gehalten. §. 2. Ursachen des rühmlichen Betragens der Oesterreicher und Franzosen in Ostfriesland. §. 3. Berechnung der verausgabten Kriegeskosten. §. 4. Herzog Ferdinand von Braunschweig sichert durch den Sieg bei Crevelt diese Provinz für eine neue Invasion. §. 5. Das Administrations-Collegium läßt das in den Magazinen vorräthige Getraide öffentlich verkaufen. §. 6. Auf dem ausgeschriebenen Landtag wird an einem Plan zur Aufrechthaltung des landwirthschaftlichen Credit, Wesens und Erlaung der Kriegeskosten gearbeitet, kömmt aber nicht zu Stande. §. 7. Die Administratoren gerathen wegen ihres Benehmens, während der feindlichen Invasion, in Inquisition, werden aber von den Anschuldigungen, nach genauer Untersuchung völlig entbunden. §. 8. Merkwürdige Inquisition-Process: wider den städtischen Präsidenten von dem Appelle. §. 9. und besonders wider den Krieges-Rath Pötzner. §. 10. Untersuchung und Revision der Kriegeskosten.

§. I.

Franzosen und Oesterreicher hatten denn nun Ostfriesland geräumt. Von den Civil-Proceduren der Franzosen hörte man, besonders in der Epoche, wie der Marschall von Richelleu das Obercommando führte, aus andern Provinzen Klagen über Klagen. „Richelleu, schreibt Archenholz (2), ließ Städte und Dörfer entweder ausplündern und verheeren, oder bedrohte sie mit Feuer und Schwert, um von den wehrlosen Einwohnern unerschwingliche Contributionen zu erpressen. Die Excesse dieser jetzt nicht mehr im Zaum gehaltenen Franzosen, waren so groß, daß sie fast den Greueln der Cosaken gleich kamen. Reiche Leute wurden auf ausdrücklichen Befehl vornehmer Officiere jämmerlich geprügelt, um Brandschatzungen für ihre Mitbürger zu bezahlen; man schändete Weiber und Mädchen, und

§f 5

spiel.

(2) Archenholz I. 90.

158 spielte gleichsam mit dem Leben der Menschen.“ So nicht in Ostfriesland. Franzosen und Oesterreicher haben hier die beste Mannszucht gehalten, die sich nur denken läßt. Niemand ist an seiner Ehre, seinen Rechten, seinem Gottesdienst und seinem Eigenthum gekränkt. Für Mishandlungen, Plünderung und Diebståle war jeder Eingefessens so sicher, wie mitten im Frieden. Die Entwendung eines silbernen Löffels ist, so viel man weiß, das einzige Beispiel einer vorgefallenen gesetzwidrigen Handlung, welche die Thäter nach einer schweren Züchtigung mit der Infamie und Verbannung büßen mußten. Noch mehr! So schleunig auch der Ausbruch erfolgte; so ist doch kein Officier, kein Gemeiner mit Hinterlassung irgend einer Schuld abgezogen. Jeder Privat-Gläubiger war befriediget. Einen adeln Zug des General Courbisson kann ich nicht unbemerket lassen. Bei der schleunigen Flucht war ein Theil seiner Bagage, nach der Angabe 10000 Livres am Werthe verlohren gegangen. Dagegen hatte ein Bauer, der Vorspann geleistet hatte, zwei Pferde im Stiche gelassen. Diese Pferde ließ der General öffentlich verkaufen, und sandte aus Cleve den Kaufpreis nach Ostfriesland zurück. Die Justiz, die Policcy, der Handel und das Kirchenwesen, hatten nicht die geringste Aenderung erlitten. Selbst in Kleinigkeiten sorgte der als Gouverneur dieser Provinz angestellte Graf von Pisa für die Abstellung alles Unwesens. So untersagte er unter andern allen Officieren bei schwerer Ahndung das Jagen, wie die Cammer anzeigte, daß die Jagd verdorben würde (a). Sehr wünschten einige französische Officiere, daß

(a) Bei Thlow und in der Gegend um Aurich waren nach der Relation der Obersörsters von 190 Hir-

Daß der catholischen Geistlichkeit einige Kirchen, und zwar nur in der Zeit, wenn die Protestanten keinen Gottesdienst darinn hielten, eingeräumt werden möchten. In Emden, Wener, und Bingham wurde darauf angetragen, und in Esens verlangte der Commandant nur den Saal in dem Waisenhause. Allenhalben fanden sie Widerspruch. Hier verbat man sich durch Complimente eine solche Entheiligung, dort provocirte man auf den westphälischen Frieden. Erst Marquis Dauvet, nachher der Graf von Pisa, ein sonst eifriger Catholik, verordneten aber, daß die catholische Geistlichkeit sich nicht unterfangen sollte, die Protestanten auf irgend eine Art zu beeinträchtigen. So wurde denn der catholische Gottesdienst theils in Sälen, theils unter Gezelttern, und theils unter freiem Himmel gehalten. Wie weit adler, weit vernünftiger denkt man ist. So räumte der Lutheraner 1795 dem Römischen Emigranten-Corps die Schloschapelle in Zurich zur feierlichen Haltung der Messe ein, der Reformirte gab seine Kirche zu einem Lazarethe her, und der Magistrat und die Bürgerschaft ladete den reformirten Prediger, der nun Feierabend hatte, ein, wechselsweise mit ihren Predigern, die lutherische Kanzel zu besteigen. Kurz, die Aufführung der Franzosen sowohl, als der Oesterreicher war untadelhaft. So lautet das landschaftliche Protokoll vom 23. März: „Den Franzosen und Oesterreichern muß es zum immerwährenden Ruhm nachgesaget werden, daß sie an keinem Orte, so wenig in der Zeit, da sie hier in dem Lande gelegen, als bei ihrem eil-

ferti-

Hirschen, nur 23 mehr übrig. Indessen sollen die Bauern mehr weggeschossen haben, wie die Franzosen.

1758. fertigem Auszug, Jemand an seiner Person oder
 „an seinen Gütern gekränkert, vielweniger Plünder-
 „rungen oder sonstige Feindseligkeiten ausgeübet ha-
 „ben. Bei so bewandten Umständen können wir
 „diesen fremden und kostbaren Gästen eine gute Reise
 „nach ihrem Vaterlande wünschen, indessen wird ihr
 „Andenken wegen ihres höflichen Betragens sowohl,
 „als der großen Kosten, so sie dem Lande veranlas-
 „set haben, lange unvergeßlich bleiben (b).

§. 2.

Warum mögen denn wohl die Franzosen sich
 hier so artig betragen haben, da zu eben der Zeit
 andre Provinzen ihren Excessen und Gewaltthätig-
 keiten unterlagen? Die nächste Ursache ist wohl bei
 den Chefs der Truppen zu suchen? Der Marquis
 Dauvet wird von denen, die mit ihm umgingen, als
 ein leutseliger, höflicher und gefälliger Mann be-
 schrieben, der sich ein Vergnügen daraus machte, die
 Belästigungen, welche der Krieg nothwendig mit
 sich führte, so erträglich zu machen, wie es ihm mög-
 lich war. Nicht so höflich, nicht so artig war sein
 Nachfolger, der Brigadier Courbisson, aber Unei-
 gennüßigkeit und Aufrichtigkeit adelte seinen Cha-
 racter. Bei dem alten Grafen von Pisa fand man
 die guten Eigenschaften des Marquis Dauvet und
 des Brigadier von Courbisson vereiniget. Er war
 ein braver, aufrichtiger, uneigennüßiger und höfli-
 cher Mann. Alle diese Chefs hielten auf eine stren-
 ge Mannszucht. Zwar schlen der Commissair Ordi-
 nateur Dümourier, der die private Aufsicht über
 alle Lieferungen hatte, ein strenger und harter Mann
 gewesen zu seyn; allein ihm lag ob, die Befehle,
 die

(b) Landschaftl. Acten.

die er von dem General-Intendanten aus der Haupt-¹⁷⁵⁸ armée erhielt, zu befolgen. Wollte er diese Befehle ausführen, und sich außer Verantwortung setzen, so mußte er poltern, lärmern, drohen, und auch dann und wann zu Executionen schreiten, um die ständische Deputation in Bewegung zu halten. Allein die Drohungen schreckten nur, thaten aber nicht wehe, und die Executionen waren zwar lästlich, aber doch leidlich, und von kurzer Dauer. Indessen ist nicht zu entkennern, daß er den Untercommissio- nairen zum Nachtheil der landschaftlichen Cassé, gar zu vielen Spiel-Raum gelassen hat. Dagegen ist er auch öfters der Landesdeputation durch seinen Be- trieb von vielem Nutzen gewesen. Wir wollen nur unter andern dem Leser die von dem Marschall von Richelieu geforderte Salvégarde-Gelder, die von dem General-Dauret begehrte Sacklieferung, und die gleich nach seiner Ankunft getroffene Einrichtung zur Verpflegung der Truppen in Rück Erinnerung bringen (c). Dennoch ist es wohl zu vermuthen, daß

(c) „Er war — ich schreibe das Zeugnis, das ihm sein Sohn gegeben, welches ich aber auf seinem Werth oder Unwerth beruhen lasse, einer der tü- gendhaftesten Menschen in Frankreich, fand we- nig Vergnügen an seinem Amte, als Krieges- Commissaire, ob gleich er es mit vielen Talenten verwaltete. Seine große, stolze und ernste Seele haßte das an sich kleinliche und der Rechtschaf- fenheit gefährliche Detail.“ Da wir seiner so oft gedacht haben, so bemerke ich noch von ihm, daß er ein gelehrter Mann gewesen. Dies bewähret der Unterricht, den er seinem Sohn im Engli- schen, Italiänischen, Spanischen und Griechischen selbst erthellet hat, und seine poetische Nachah- mung des Gedichtes Richardts. Noch in diesem Feldzuge wurde er zum Intendanten bei der Ar- mee

1758 daß Dümourier, durch dessen Hände alle Rechnungen gegangen, und der Meister der Krieges-Casse war, nicht so ganz mit leeren Händen diese Provinz wird verlassen haben. So viel ist wenigstens aus den Acten ersichtlich, daß er ein ihm und seinem Sohne (d) von der Landschaft gemachtes Neujahr-Geschenk von 300 Pistolen, nicht ausgechlagen hat. Eine andere Ursache des löblichen Betragens der Feinde mag vielleicht in dem Mißverständniß liegen, das zwischen dem General Dauvet und Dümourier herrschte. Einer paßte dem andern auf den Dienst, und jeder bestrehte sich in seinem Fache sich so zu betragen, daß er vor aller Verantwortung sich decken konnte. Eine Jalousie zwischen der österreichischen und französischen Generalität frommte auf eben diese Art dem Lande. Aufferdem hatte die kaiserliche Administration auf das Betragen der Franzosen ein wachsames Auge. Sie verordnete zu dem Ende, daß alle von der französischen Generalität an die ostfriesische Landes-Collegia gelangende Aufträge und Verfügungen ihr mitgetheilet werden sollten. Nicht selten arbeitete sie einigen harten zur Enervirung des Landes gereichenden Forderungen entgegen.

Selbst

mee ernannt, wurde aber nachher von diesem Posten verdrängt, wie er sich mit dem Grafen Broglio überworfen hatte. Der berühmte Foulon wurde sein Nachfolger. Nachher erhielt er das Departement von Paris als Commissair-Ordonnateur, und starb 1769. Leben des General Dümourier, 1. Buch p. 8 — 25.

(d) Sein damals zwanzig jähriger Sohn, der in dem französischen Freiheits-Kriege berühmte General Dümourier, war sein Adjucent, und war mit ihm in Ostfriesland. Leben des General Dümourier, p. 14 und 17.

Selbst die große Geldcontribution war gar nicht¹⁷⁵⁸ nach ihrem Geschmack, doch konnte sie dieselbe nicht hintertreiben. Daar Geld war zuletzt wenig mehr in Ostfriesland vorhanden, doch konnte diese Provinz noch stärkere Contributionen tragen, wenn sie auswärts Gelder hätte negotiiren können. In Holland fand man Credit, wenn die Wiener, Pariser und Berliner Höfe die Garantie für das Anlehn hätten übernehmen wollen. Aber die kaiserliche Administration suchte diese Quelle zu verstopfen, indem sie die französische Garantie nicht zugeben wollte, und wie sich die Holländer auch über diese Schwierigkeiten wegsetzten; so ließ sie die holländische Schatzungen mit Arrest bestricken, um die ostfriesische Landschaft creditlos zu machen. Ihre Absicht war, die Provinz nicht in gar zu große Schulden zu stecken, denn je größere Summen durch eine Geldnegotiation herein flossen, desto stärker hätte die Contribution seyn können. Da aber nach der zwischen der Kaiserin Königin und Frankreich getroffenen Convention, die Einkünfte von Ostfriesland während dieses Krieges unter diesen beiden Mächten getheilt werden sollten, so möchte man sagen, daß die kaiserliche königliche Administration durch dieses Benehmen wider ihr eigenes Interesse gehandelt habe. Dieses Räthsel läßt sich lösen, wenn diese Provinz, wie der Graf von Kinkel sich ausdrücklich verlauten lassen, nach Endigung des Krieges, dem Fürsten von Kaunig Rittberg von der Kaiserin Königin zugedacht worden. Dieser Fürst, dem keine ausgesogene Provinz behagen konnte, soll als der erste Staatsminister in den inländischen Geschäften, der kaiserlichen Administration aufgegeben haben, mit Ostfriesland säuberlich zu verfahren. Endlich hat der geheime Rath von dem Apelle, der während des
ganzen

1758 ganzen Invasion sich in Emden aufhalten mußte, die Haupteinrichtungen dirizirte und fast allein alle dort vorkommende Rechnungs-Sachen führte, so wohl die französische als oesterreichische Generalität, besonders aber den Dümourier so einzunehmen gewußt, daß seine zum Besten des Landes gemachte Vorschläge gemeiniglich bei ihnen Gehör fanden. Die Stände überhaupt, und die Stadt Emden besonders haben diesem außerordentlich thätigen Greise, das öffentliche Zeugniß gegeben, daß er zur Mildereung des Schicksals dieser Provinz, der Stadt Emden und vieler einzelnen Privatpersonen ein großes beigetragen habe (e).

§. 3.

Des guten Betragens der feindlichen Truppen ohnerachtet war doch diese Provinz durch die schweren Contributionen so mitgenommen, daß es zuletzt überall am baaren Gelde fehlte. Aus den nachher abgenommenen Kriegesrechnungen ergiebt es sich, daß für Ostfriesland und Harlingerland 734801 Thlr. aus der Landes-Casse baar verausgabet worden. Folgende Posten liefern diese Summe aus:

1) Von den ausgeschriebenen Vorschüssen		
a) der 60000 Thlr.	} sind eingegangen	361522
b) der 345000 Thlr.		
2) die Kopfschagungen haben eingebracht		122497
3) aus dem landschaftlichen Bestande sind genommen	—	116570
4) noch haben einige Schagungs-Termine ausgeliefert	—	122260
		5) von

(e) Landschaftl. Acten.

5) von der Emder Concurſ. Caſſe ſind vorgeſchoſſen	1758 19399
6) noch blieben an unbezahlten Poſten rückſtändig	68860
	<hr/> 311118
Dagegen ſind nach Abzug der Feinde aus den Magazinen gelöſet	76317
	<hr/> 734801

Dies iſt alſo der Verluſt, den Oſtfrieſland und Har-
lingerland bei dieſer erſten Invaſion gelitten haben.
Dieſe vorgedachten Gelder ſind zu der Anſchaffung
der Fourage und des Getraides, zur Anlegung der
Magazine und der Lazarethe, zu der Fortification
der Stadt Emden, zu den Gratificationen der Offi-
ciere, an Nachats für erſparte Fourage (f), und zu
der großen Contribution verwendet. Da ſelbſt dieſe
Contribution zu den Winter-Douceurs der hier ge-
legenen Truppen beſtimmt war; ſo läßt ſich leicht
der Schluß machen, daß aus Oſtfrieſland zu der
generalen Krieges-Caſſe der oeſterreichiſchen oder auch
der franzöſiſchen Armee nichts geſloſſen iſt. Aber
auch dem Könige kam dieſe Invaſion theuer zu ſte-
hen. Die Kammer mußte den weggeſandten Be-
ſtand zurückkommen laſſen.

Außer

(f) Nach dem Reglement des Herzogs von Richelieu erhielt täglich ein Marschall de Camps 20 Rationen, 60 Scheite Holz, 5 Pfund Lichter, ein Brigadier 16 Rationen und 50 Scheite Holz und ſo weiter. Die Ration wurde zu 40 Stücker oſfr. das Scheit Holz zu 3 Str. und das Pfund Lichter zu 12 Stüber evalviret.

466 Sechs und dreißigstes Buch.

1758 Außer diesem Bestand welcher 34357 — 20 — 10
 betrug, zog die kaiserliche Admi-
 nistration aus der Krieges und
 Domainen-Cammer von den
 vor und nach eingegangenen kö-
 niglichen Intradem — 81484 — 12 — 17½

Folglich machen 115842 Thlr. 6 — 7½
 baaren Geldes den königlichen Verlust bei dieser er-
 sten Invasion aus (g).

§. 4.

In gar kurzer Zeit hatte sich die Krieges-Scene
 völlig geändert. Die Franzosen, welche noch im
 März an dem Ausfluß der Emse und der Weser
 standen, zogen sich bis an den Rhein zurück. Graf
 Clermont sahe sich sogar genöthiget, bei Wesel über
 den Rhein zurück zu gehen, und seine Armee an
 dem jenseitigen Ufer in Cantonirungs-Quartiere zu
 legen. Auch jenseits des Rheins sollten die Fran-
 zosen angegriffen und verfolgt werden. Dies war
 der Plan des Herzogs Ferdinands von Brauns-
 schweig. Im Anfang May erhielt der Cammer-
 Präsident Lenz von dem Könige aus Troppau den
 Befehl, alle auf der Emse befindliche Schiffe zu-
 sammen zu bringen und den Strom herauf, so weit sie
 kommen konnten, in das Stift Münster zu schicken,
 da denn der Herzog Ferdinand das übrige verfügen
 würde. Es wurden hierauf alle Schiffe, mit Aus-
 schluß derjenigen, die geladen waren, oder wegen
 ihrer Größe nicht weit über die Grenze in das mün-
 sterische kommen konnten, gepresset. Bei Halte
 lagen die mehresten Schiffe, 79 an der Zahl. Da
 diese

(g) Landschaftliche und Cammer-Acten.

1758 ruhen zu sichern und den Pöbel in Ordnung zu halten. Ich bemerke hier nur, daß bald nachher die Gewehre jedem Eigenthümer wieder zugestellet worden. Das erste, was die Landes-Deputation nach Abzug der Oesterreicher und Franzosen vornahm, war, daß sie durch Estafetten dem Departement der auswärtigen Affairen, dem General-Directory und dem Herzog Ferdinand von Braunschweig berichtete, daß der Feind diese Provinz geräumt habe. Da das letztere Detaschement der Franzosen einen Theil seiner Bagage bei dem schleunigen Abzug vor der Emse im Stich gelassen hatte, und davon einige Sachen von dem Pöbel spoliiret waren; so ließ die Deputation in den Wochenblättern ein Publicandum ergehen, wornach jedweder, welcher von dieser Bagage etwas unter sich hätte, oder wissen möchte, wo etwas davon anzutreffen sey, bei Vermeidung schwerer Strafe solches sofort anzugeben habe. Das Administrations-Collegium, welches die von dem Feinde zurückgelassene Magazine in Empfang genommen hatte, ließ nun die vorräthige Fourage und das Getraide inventarisiren. Nach der angefertigten Designation war an Weizen 44 Lasten $5\frac{1}{2}$ Tonne, an Roggen 82 Lasten $6\frac{1}{4}$ Tonne, an Gerste 1 Last 9 Tonnen, an Haber 688 Lasten und 3 Tonnen, an Heu 2510 Fuder 121260 Rationen, 4229 Säcke, jeder zu 200 Pfund, gemengtes Mehl, 122 Säcke mit Reis, und 15 Lasten ein viertel Tonne gemengtes Korn vorhanden. Das alliirte Krieges-Commissariat wollte diese Magazine an sich kaufen, konnte sich aber mit der Landschaft nicht über den Preis einigen. Daher verzog sich der schon am 1. April beschlossene öffentliche Verkauf bis in May herein. Dieser Verzug gereichte der Landschaft zum großen Nachtheil, weil beson-

ders

bers das Heu mehrentheils und dann auch einiges 1758
 Getraide in den Magazinen verdorben war. In-
 dessen brachte doch der Verkauf des vorräthigen Ge-
 traides und der Fourage wie auch einiger Utensilien
 über 76000 Thlr. ein. Mehr würde die Landschaft
 gelöst haben, wenn das aus den ostfriesischen Ma-
 gazinen angefüllte Frisoiter Magazin auch hätte öf-
 fentlich feil geboten werden können. Schon hatte
 die Landschaft zu dem Verkauf dieses Magazins
 Veranstaltung getroffen, es war aber zu spät, weil
 die alliirte Armee sich dieses Magazins nach dem
 Rückzuge der Franzosen bemächtigt hatte. Die
 Landschaft machte daher eine Schaden - Rechnung
 von 9666 Thlr. Hierauf wollte sich das Feld-
 Krieges - Commissariat nicht einlassen. Es verwies
 die Landschaft auf die hannöverische Krieges - Can-
 zelei. Viel wurde hierüber geschrieben. Das
 Resultat von allen diesen Verhandlungen war, daß
 das Magazin als eine gute Prise angesehen wurde,
 weil es in feindlichen Händen gewesen und in einem
 fremden Territorio erbeutet worden (i).

§. 6.

Der 1751 neu eröffnete Landtag war bis 1756
 fortgesetzt. Die bisherigen Krieges - Unruhen
 machten nun eine Versammlung der Stände noth-
 wendig. Daher trugen sie auf die Fortsetzung des
 Landtages an. Auf den 1. Juni wurde dieser pro-
 rogirte Landtag ausgeschrieben. Nach der königl.
 Landtagsproposition, sollten auf diesem prorogirten
 Landtage die Stände auf hinlängliche und gute Mit-
 tel bedacht seyn, wie das landschaftliche Credit - und
 Cassenwesen in den Stand zu setzen sey, daß solches

Gg 3

vor.

(i) Cammer - und landschaftl. Acten.

1758 vorerst wenigstens mit den Zinsen ihren Creditoren gerecht werden könne. Dabei waren zugleich die Stände aufgefordert, dahin zu sehen, daß zur Herstellung des Credits und zur Bestreitung der hergeschossenen beträchtlichen Geldsummen, soviel nur immer möglich, Rath im Lande geschaffet, und kein Geld in fremde Länder negociret werden sollte. Zur Tilgung der Kriegsschulden wurden verschiedene Mittel in Vorschlag gebracht, dahin gehörten Kopf-schätzungen, die Verdoppelung der Surrogat-Termine, eine Accise auf Thee, Kaffe, und Toback, und eine Vermögenssteuer. Letztere fand den mehresten Beifall. Darnach sollte jedweder nach dem Verhältnisse seines Vermögens gewisse Procente beitragen, woran er seine bisherigen Contributionen und Lieferungen kürzen sollte. Aus diesen Beyträgen sollten denn vor und nach die Kriegsschulden getilget werden. Wie aber eine solche Vermögenssteuer einzurichten sey, darüber konnten sich die Stände nicht einigen. Die Landtags-Commissarien ertheilten hierauf unter dem 22 Jun. folgende Resolution:

„Geben unsern treuehormsamsten Ständen, an-
 „statt des sonst gewöhnlichen Landtags-Abschiedes,
 „hiemit zu erkennen, daß wir das ständische Gut-
 „achten vorab von unsern Landtagscommissarien an
 „Unser Hefflager zu Berlin einsenden, und sodann
 „Unsere ferner Resolution den treuehormsamsten Lan-
 „desständen eröffnen lassen werden, um diese wich-
 „tige Sache in reife Erwägung zu nehmen, auch
 „die dissentirenden Meinungen der Stände zu ent-
 „scheiden; bis dahin also die Stände auseinander
 „gehen können.“

Da sich aber die königl. Resolution, wahrschein-
 lich wegen der fortwährenden Kriegsunruhen verzö-
 gerie, und dann nachher die Constanzische Invasion
 hln.

hinzutrat, wodurch die Landschaft in eine neue Schuldenlast gerieth, so blieb diese wichtige Sache noch einige Jahre ausgestellt (k).

§. 7.

Unmittelbar bei dem Könige waren Anschuldigungen eines pflichtwidrigen Betragens der Administratoren, des ständischen Präsidenten von dem Appelle, und des Kriegsrath Hittier während der feindlichen Invasion angebracht. Der gerechte Unwille des Königes über das, so wie es angebracht war, höchst strafbare Betragen dieser Männer veranlaßte eine strenge Untersuchung. Diese war dem Mindischen Regierungsrath Frederking und dem Hofiscal Müller aufgetragen. Gleich bei Eröffnung des vorerwähnten Landtages gaben die königl. Commissarien zu vernehmen, daß die bei der feindlichen Anwesenheit niedergesezte Landesdeputation, die aus einigen Gliedern der Regierung, der Cammer und aus dem Administrations-Collegio bestanden hatte, nun völlig aufgehoben sey, und Sr. königl. Majest. sich vorbehielten, von der geführten Wirthschaft und von allen andern vorgenommenen Berrichtungen der Deputation nähere Erkundigung einzuziehen. So war denn nunmehr diese Deputation aufgehoben. Nicht aber die ganze Deputation, sondern aus derselben blos die Administratoren und der ständische Präsident von dem Appelle geriethen in Inquisition. Am Schluß des Landtags am 22 Jun. wurde den Ständen bekannt gemacht, daß, da das Verfahren der Administratoren während der Kriegsläufe untersucht werden sollte, die ritterschaftlichen Administratoren von Hane und von

B 3 4

Elo.

(k) Landschaftl. Acten.

1758 Closter, der städtische Administrator Zurmühlen, und die dritten Standes-Administratoren von Briesen und Ewen suspendirt werden sollten. Damit nun aber das landschaftliche Cassenwesen, und die übrigen landschaftlichen Angelegenheiten nicht stocken mögten, so sollte von Freese, als Interims-Administrator der Ritterschaft angestellet werden. Der Administrator von Wicht, der vom May 1757 bis 1758, folglich während der feindlichen Invasion vaciret hatte, und also auch kein Mitglied der Deputation gewesen war, sollte städtischer Administrator bleiben, und dann der bisherige zweite städtische Administrator Haas, der ohnedem auch unter dem dritten Stande mit Landgütern angeessen war, sollte Interims-Administrator des dritten Standes seyn. Dieser blieb also allein in seinem Posten als Administrator, wiewohl er unter einen andern Starb versetzt wurde. Dies Verfahren schien den Administratoren hart und unbillig an, weil sie zwar angeschuldiget, aber noch nicht gehöret waren. Sie mußten es sich indessen gefallen lassen. Dieser Vortrag wurde von den Landtags-Commissarien erst bei dem Schluß des Landtages, wie die mehresten Deputirten schon abgereiset waren, angebracht. Die Stände befremdete dieser Vortrag um so viel mehr, weil sie glaubten, dadurch an ihrem Wahlrechte gekränkert zu seyn. Die königlichen Commissarien gaben ihnen aber die Versicherung, daß diese Suspension nur provisorisch und dem Wahlrecht und der sonstigen ständischen Gerechtsame durchaus unpräjudicirlich seyn sollte. Die bestürzten wenigen Deputirten, denn von dem großen dritten Stande waren nur zwei Deputirte mehr anwesend, ließen nach einigen unbedeutenden Remonstrationen es endlich dabei bewenden; indessen wurden auf ihrem Antrag
noch

noch drey Interims-Administratoren zugesüget. 1758
 Diese waren Freitag von Gödens, der Bürgermeister Stoschius aus Emden, und der dritten Standes-
 deputirte Harringa. So bestand denn das Interims-
 Administrations-Collegium aus sechs Administrato-
 ren. Diesen, ausgenommen von Wicht und Haaf, welche ihr Fixum behielten, wurden tägliche Diäten
 ausgesetzt. Nachlässigkeit in dem Amte, unzeitige
 Nachgiebigkeit bei den Forderungen des Feindes,
 halsstarrige Widerstrebung der zum Besten des Lan-
 des abzweckenden Cammeral-Verfügungen, Par-
 theillichkeit bei Repartition der Contributionen, un-
 richtige Berechnung und ungültige Verwendung der
 Ausgaben, und gar interessirte Handlungen, waren
 die Hauptbeschuldigungen, die den suspendirten Ad-
 ministratoren von den Denuncianten zur Last geleet
 waren. Sie verantworteten sich sowohl bei der zur
 Untersuchung der Kriegskosten niedergesetzten Com-
 mission, als bei der dem Regierungsrath Frederking
 und dem Fiscal Müller aufgetragnen Inquisitions-
 Commission. Wie sie nun glaubten, ihr ganzes
 Betragen, während der feindlichen Invasion ge-
 rechtfertiget zu haben; trugen sie bei Hofe unter dem
 10 April 1759 auf die Beschleunigung einer Reso-
 lution an. Wir gerathen — sagten sie in ihrer
 Wittschrift — durch die Anschläge unserer Denun-
 cianten in die Gefahr, noch auf ein ganzes Jahr
 unserer Aemter priviret zu werden, weil wir an dem be-
 vorstehenden 10 May, dem verfassungsmäßigen Wahl-
 tage, vor erfolgter Decision nicht wahlfähig sind.“
 Schlimm war allerdings ihre Lage. Denn wenn die
 Stände zur neuen Wahl schreiten sollten; so war
 es leicht möglich, daß sie die einmal neu eingewähl-
 ten Administratoren auch hernach für andere Jahre
 continuiren lassen mögten, und so konnten sie auch

474 Sechs und dreßsigstes Buch.

1758 völlig gereiniget von dem angeschuldigten Verbrechen, dennoch auf immer ihrer Bedienung verlustig seyn. Auf diese Bittschrift erfolgte eine allerhöchste Resolution, daß am 10 May für diesmal keine förmliche und feste Administratorenwahl vorgenommen, sondern vor der Hand bei dem interimistischen Collegio es sein Bewenden behalten sollte. Dies geschah auch, nur wurde, da der suspendirte Administrator von Briesen mittlerweile verstorben war, von dem dritten Stand der Domainen Rath. und Rentmeister Warsing, als Interims-Administrator eingewählet. Endlich erfolgte unter dem 19 Jun. 1759 die königl. Resolution, wornach, — dies sind die eigentlichen Worte des allerhöchsten Rescripts — 1) die bisher suspendirt gewesenen Administratoren cum omni causa restituirt, jedoch aber die bisherigen Interims-Administratoren so lange continuiren sollen, bis die Sentenz wegen der gegen erstere angebrachten Beschuldigungen publiciret worden. Bald nachher unter dem 16 Jul. erfolgte diese merkwürdige Sentenz: „In Untersuchungssachen
„wider die landschaftlichen Administratoren erkennen
„Er. königl. Majestät in Preußen nach eingeholtem
„rechtlichen Gutachten von dem hiesigen Criminal-
„Senat zu recht, daß ermeldete Administratoren
„von aller fernern Schuld und Strafe ratione aller
„wider sie insgemein geschene und das Object der
„vorgewesenen Untersuchung betreffende Anschuldi-
„gungen zu entbinden, dieselbige auch in ihre vorli-
„gen Chargen und Bedienungen zu restituiren, und
„deren bisherige Suspension wieder aufzuheben sey.“
Die suspendirten Administratoren waren denn nun gerechtfertiget, traten wieder in ihr Amt ein, und erhielten sogar ihre während der Suspension und ihrer

ihrer Unthätigkeit fällig gewordene Gehälter, auf 1758 nachher erfolgten königl. Befehl, ausgezahlt. Die beiden dritten Standes-Administratoren von Briesen und Ewen konnten an diesem Triumph keinen Antheil nehmen. Sie waren beide während der Suspension verstorben. Die Administratoren der Ritterschaft und des Städten-Standes traten denn wieder ihre Aemter an, so wie die beiden Interims-Administratoren des dritten Standes als wirkliche Administratoren wieder eingewählet wurden. Noch hatten die älteren Administratoren in dem folgenden Jahre einen neuen Kampf zu bestehen. Unvermuthet war unter dem 10 April 1760 eine Verordnung ausgebracht, daß diejenigen Administratoren, welche schon zehn Jahre gefessen, einmal gewechselt, und damit in dem Wahltermine, am 10 Mai verfahren werden sollte. Die Billigkeit, daß mehrere, als einerlei Familien, zu einem Stück Brod gelangen — dies sind die eigentlichen Ausdrücke des Publicandi — war dieser Verordnung zum Grunde gelegt. Die Administratoren hielten sich überzeugt, daß man jede Gelegenheit hervorsuchte, sie aus ihren Aemtern zu verdrängen. Sie remonstrirten wider diese Verfügung bei Hofe, erhielten zur Resolution, daß des Königs Willensmeinung nie gewesen, die Stände in ihrem Wahlrechte zu beschränken, und wurden darauf wieder eingewählet. Ich bemerke nur noch hiebei, daß alle diese Administratoren bis an ihr Absterben in ihren Posten geblieben sind, indem die Stände sie am 10 May jeden Jahres haben continuiren lassen (1).

§. 8.

(1) Landschafel. Acten.

Härter war das Schicksal des Geheimenraths und ständischen Präsidenten von dem Appelle. Er hatte sich in Aarich eingefunden, um bei dem auf den 1. Juni ausgeschriebenen Landtag das ständische Präsidium zu übernehmen. Den Tag vorher wurde er arretiret. Vor seine Stube wurde eine Schildwache gestellet, und diese hatte die gemessenen Befehle, Niemand während des Landtages zu ihm zu lassen. Nach geschlossenem Landtage wurde der Stubenarrest in Hausarrest auf einer Oberetage gemildert, auch erhielt er die Erlaubniß, daß seine guten Freunde ihn besuchen konnten. Ihm war Schuld gegeben, daß er die Direction der öffentlichen Angelegenheiten während der feindlichen Invasion eigenmächtig an sich gezogen, sich mit dem Commissair Ordinateur Dumourier und auch dem Commissair Meyer in einen gar zu vertrauten Umgang eingelassen, und an ihren Sünden mit Theil genommen habe. Ferner wurde er beschuldiget, daß er die Feindschaft zwischen der französischen und österreichischen Generalität nicht zum Besten des Landes genühet, mit Vertheilung der großen Geld-Contribution partheiisch verfahren, auf Kosten der Landschaft durch vielfältige in der Ausgabe von ihm nicht zu justificirende Posten sich bereichert, und von der Emden Deichschöß-Casse sich seine Deichschuld zu 15050 F. habe remittiren lassen. Endlich legte man ihm zur Last, daß er zwar zur Verminderung der gefoderten Contribution den Geldmangel vorgeschühet, aber zur Ursache angegeben habe, daß die Landschaft kurz vor dem ausgebrochenen Kriege und nachher den Bunder-Polder angekauft, und dem Könige 100000 Thlr. vorgeschossen habe. Hieraus wurde gefolgert, daß er seinem Landesherrn auf eine

höhni.

höhnische Art den Vorwurf gemachet, als wenn er ¹⁷⁵⁸ das Land selbst ausgesogen habe, — ein seltsamer Schluß! Ueber diese und mehrere andere Anschuldigungen, wurde er erst summarisch und dann ad articulos von der Criminal-Inquisition's Commission vernommen. Schon am 25. August war die Special-Inquisition geschlossen. Auf seine Unschuld, auf seine gerechte Sache, setzte er ein solches Vertrauen, daß er auf Defensionalen feierlich Verzicht that. Wie man in dem folgenden Jahre 1759 wieder eine feindliche Invasion befürchtete, wurde er von Aurich nach Emden abgeführt, und dort in sichere Verwahrung gebracht. Am 28. Juli des Abends spät wurde ihm ganz unvermuthet angedeutet, daß er als Arrestant zu Schiffe auf königlichen Befehl weiter transportiret, und schon an dem andern Morgen zeltig eingeschiffet werden sollte. Er verlangte die Einsicht der königlichen Ordre. Sie wurde ihm aber abgeschlagen. Er bath um Aufschub bis an den Mittag, um seine Sachen in Ordnung zu bringen. Auch dieses sein Gesuch wurde nicht verstattet. So mußten denn er und mit ihm der ebenfalls in Inquisition gerathene Kriegesrath Nitier sich am 29. Juli einschiffen lassen. Ein Unter-Officier und acht Soldaten wurden ihnen zur Bedeckung mit gegeben. Sie wurden beide nach Stade geführt. Kaum waren sie daselbst angelanget, so wurde der Geheime Rath von dem Appelle schon seines Arrestes zufolge der unter dem 16. Juli, also schon 13 Tage vor seiner Abführung in Berlin eröffneten Sentenz, entlassen. Freilich konnte man bei seiner Abführung von dieser Sentenz schon Nachricht in Aurich haben, ob aber diese Nachricht damals wirklich eingegangen, und ob von dem Appelle, wie gesagt wird, selbst schon von der Sentenz vor-

1758 vorläufig unterrichtet gewesen, und eben darum auf die Vorzeigung der königlichen Ordre, die auch nicht bei den Acten liegt, bei seiner so sehr eilfertigen Abführung bestanden habe? dies kann ich weder bejahen noch verneinen, weil es nicht aus den Acten hervorgehet. Nach der vorbemeldeten auf eingeholtes Gutachten des Criminal-Senats in Berlin eröfneten Sentenz, wurde ihm der bisherige Arrest, welcher nun relaxiret werden sollte, zur Strafe angerechnet, der Landschaft wurde wegen einiger nicht hinlänglich gerechtfertigten Posten, der Regreß wider ihn vorbehalten, und dann sollte der ihm von der Deichcasse verstattete Remiß wieder aufgehoben werden. Von dem Appelle sah bei der Rückkunft in sein Vaterland nun seinen Fehler wohl ein, daß er so schlechterdings auf die Acten, wie sie lagen, submittiret hatte. Seine Unschuld völlig in das Licht zu setzen, sahe er sich nur genöthiget, ulterio-rem defensionem nachzusuchen. Hiein führte er aus, daß ihm sein voriger Arrest nicht zur Strafe angerechnet werden könnte, ihm vielmehr Genugthuung gebühre, und daß ihm der Emden Magistrat, wegen des großen Vortheils, den er der Stadt während der feindlichen Invasion geleistet habe, als eine Remuneration für seine Bemühungen den Deichschoss auf eine rechtsbeständige Art remittiret habe. Daß der Magistrat dazu befugt gewesen, erwies er mit dem königlichen Rescripte vom 22. Juni 1757 nach: So lautet dasselbe: „In Zurückerinnerung der ge-
 „treuen Dienste, welche Uns und Unserm königlichen
 „Hause der Supplicant seit vielen Jahren erwiesen,
 „und in allermildester Commiseration über die ihn
 „landkundig betroffene besondere Unglücksfälle, wird
 „es Uns keinesweges entgegen seyn, sondern viel-
 „mehr zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn
 „der

„der Emden Magistrat dem Supplicanten die aus 1758
 „geflagte Forderung ganz oder zum Theil zu remitti-
 „ren sich entschließen wird.“ Wegen des der Land-
 schaft wider ihn vorbehaltenen Regresses vertheidigte
 er sich männiglich. Hierbei wies er denn vorzüglich
 nach, daß grade diese Posten, wenn sie sich sonst zu
 einem Regreß qualificirten, nicht ihm, sondern der
 bisherigen Deputation zur Last lägen. Auf diese von
 dem Geheimenrath von Appelle selbst entworfene
 ulteriorem defensionem ist, meines Wissens, keine
 Sentenz erfolgt, wenigstens findet sich eine solche
 Sentenz nicht in den Acten vor. Es scheint diese
 Sache nach dem Absterben des Geheimenraths liegen
 geblieben zu seyn. Also ist bei der Inquisition nichts her-
 ausgekommen (m). Außer dem ständischen Präsidien-
 theil

(m) Aus den bei der Cammer vorhandenen Inquisi-
 tions-Acten und aus landschaftlichen Acten Ich
 kann nicht umhin, die Biographie dieses in der
 ostfriesischen Geschichte so merkwürdigen Mannes
 hier kurz anzuführen. Er, Heinrich Bernhard von
 dem Appelle, stammte aus einem uralten adlichem
 Geschlecht in dem Herzogthum Lüneburg ab. Der
 Ritter, Heinrich von Mazendorf und von dem
 Appelle, welcher in der Mitte des 13 Sæculi leb-
 te, und von dem er in grader Linie abstammte,
 war der Stammvater seiner Familie. Sein Va-
 ter Eberhard Justus von dem Appelle erbte von
 seiner Gemahlin Adelgunde von Diepholz das ost-
 friesische adliche immatriculirte Gut Midlum. Er
 selbst war 1686 geboren, wurde 1717 ritter-
 schaftlicher Administrator, und verlor diese Be-
 dienung, wie das Emden Collegium bei den da-
 maligen innerlichen Unruhen einging. Welche
 Rolle er bei diesen innerlichen Unruhen, die man
 noch bis auf den heutigen Tag, nach ihm, den
 Appell-Krieg nennet, wie seine Güter confiscirt
 waren, und er als ein Verbannter sich in Emden
 auf-

1758ten von dem Appelle geriethen noch zwey ritterschaftliche Glieder, der Freyherr von Kniphausen Lütetsburg und der Freyherr von Wedel, in Inquisition. Sie waren beschuldiget, daß sie während dieser Kriegesläuften eine Recommendation von dem Großen Raunig aus Wien eingeholet hätten. Das eigentliche Factum war, daß der in Paris stehende dänische Gesandte, Graf Wedel. Fryß aus eigener Bewegung eine Vorsprache des Königes von Dänemark bei den Wiener und Pariser Höfen zur Schonung

aufhalten mußte, dies ist in dem vorigen Bande erzählt. Nach veränderter Regierung 1744 wurde er wieder in den Besitz seiner confiscirten Güter eingesetzt, gelangte auch wieder zur ritterschaftlichen Administratur. Bei der Reform 1749 verlor er wieder diese Stelle, und so hatte er bis an seinen Tod keine mit einem Gehalt verknüpfte Bedienung. Denn die ständische Präsidenten-Stelle, die ihm als Aeltestem der Ritterschaft nachher zufiel, brachte ihm nichts ein, und Geheimerrath war nur ein Titel, womit er von dem Könige von Preußen einige Jahre vor dem Absterben des letzten Fürsten begnadiget war. Er war ein schöner wohlgebildeter Mann, angenehm in Gesellschaften und selbst in den Tagen seines Trübsals stets aufgeräumt. In Geschäften war er thätig. Sie auszuführen, dazu hatte er Geschick und Muth. Er schrieb gleich schön latein, französisch, holländisch und deutsch. Als Gelehrter hatte er eine Sammlung alter ostfriesischen Urkunden, und Stammregister der adlichen ostfriesischen Familien nachgelassen. Er starb im achtzigsten Jahre seines Alters 1766. Ihn überlebte sein Sohn Mauriz Wilhelm von dem Appelle. Dieser war Geheimerrath, Hofgerichts-Assessor und zuletzt ständischer Präsident. Er starb 1792. Mit ihm erlosch die adliche ostfriesische Familie derer von dem Appelle.

nung ihrer Güter während dieses Krieges aus Junei. 1758 gung gegen seinen Bruder und Vetter erwürket hatte. Der Staatsrath in Berlin fand nach eingeholtem Gutachten des Criminal - Senats darinn nicht das Verbrechen vor, welches die Denuncianten darinn gesucht hatten. Nach der Sentenz vom 16. Juli, wurden die Freyherrn von Kniphausen und Wedel von den Anschuldigungen völlig entbunden (n).

§. 6.

So merkwürdig, als aus verschiedenen Gesichtspuncten ungemein lehrreich ist die wider den Kriegesrath Hittler angestellte Criminal - Inquisition. Er war Ober - Rentmeister und hatte zugleich als Kriegesrath Sitz und Stimme in der Cammer. Unter den vielen Verbrechen, deren er angeschuldiget war, waren folgende die wichtigsten: Er soll dem Feinde die vor der Invasion versandten königlichen Gelder entdeckt, mit den Gliedern der kaiserlichen Administration, und dann auch mit dem Grafen von Pisa einen gar zu vertraulichen Umgang gehabt, und den Cammer - Präsidenten und die Kriegesräthe, mit denen er, ausweise der Acten, vor der Invasion in beständiger Fehde verwickelt war, haben stürzen wollen. Dann soll er königliche Gelder zu seinem Privat - Nutzen verwandt, und sich eine freye Disposition über die ihm anvertraute Casse angemasset haben. Ferner soll er einen Anschlag gemacht haben, das emdische ostindische Compagnie - Schif dem Feinde in die Hände zu spielen, auch soll er dem Feinde zu der Zufuhr behülflich gewesen seyn. Endlich wurde ihm zur Last geleyet, daß er von der
kaiser-

(n) Cammer Acten.

1758 kaiserlichen Administration eine Zulage von 600 Thlr. und den Titel eines General- Empfängers der Administration angenommen, und sich eines Cassen- Siegels mit der Umschrift: Sigillum Administrationis Caesareae Regiae in Frisia Orientali bedienet haben. Ein ganzes Heer anderer minder wichtigen angeschuldigten Verbrechen übergehe ich. Während der Inquisition, die der Regierungsrath Frederking und der Regierungs- Fiscal Müller führten, wurde er in seinem Arreste hart gehalten. Mit dem ständischen Präsidenten von dem Appelle hatte er das nehmliche Schicksal. Mit ihm wurde er erst nach Emden, und dann weiter nach Stade abgeführt. Hier wurde er auch des Trostes beraubt, einen Gefährten des Misgeschicks zu haben. Von dem Appelle erhielt die Freiheit wieder, er aber wurde nach Magdeburg gebracht. In Magdeburg wurde ihm die am 16. Juli 1759 ausgesprochene Criminal- Sentenz publiciret. Zufolge dieser Sentenz sollte er als Kriegesrath cassiret, aller seiner Aemter und Würden entsetzt und mit ewiger Festungsstrafe belegt werden. Aus dem bei den Acten liegenden Criminal- Gutachten erhellet, daß der Criminal- Senat zwischen dem Schwerte und der ewigen Festungsstrafe gewanket habe, und daß nur einige Mitigantia ihm das Leben gerettet haben. Er wurde hierauf wirklich auf die Festung gesetzt, nachher aber nach Berlin abgeführt. Dort saß er bis im October 1760 in der Hausvogtei. Wie der russische General, Graf von Totleben sich damals Berlin bemächtigete, zog dieser ihn aus der Hausvogtei, und setzte ihn auf freien Fuß. Er flüchtete hierauf nach Holland, und erhielt nachher die Erlaubniß, eine neue Defension führen zu dürfen. Diese viele hundert Seiten starke und dennoch für-

nigte

nigte ulterior defensio ist in der Ausführung ein¹⁷⁵⁸ wahres Meisterwerk. Der Schriftsteller desselben Blömer (o) führte darinn aus, daß blos ein Personalhaß wider den Kriegesrath Hütier die Grundlage der ganzen Inquisition gewesen, und alle seine Handlungen in ein schiefes Licht gestellet worden, daß er bei seiner dormaligen Lage nicht anders sich habe benehmen können, wie er verfahren hatte, und endlich, daß grade die Handlungen, die ihm zum größten Verbrechen angerechnet worden, die Treue gegen den König und das Beste der Provinz beabsichtiget haben. So war er unter andern angeschuldiget, daß er den Franzosen die freye Zufuhr dadurch verschaffet hätte, daß durch sein Betrieb die englischen Schiffe, die unter den Kanonen von Delfsyl lagen, und bereits zwey Emden Schiffe genommen hatten, wieder absegelt wären. Dieses ist — so lautet das Criminal-Gutachten — unstreitig seine größte und strafbarste Vergehung, weshalb et als ein perduellionis Reus mit der Todesstrafe zu belegen ist. Wahr ist das Factum, sagte der Defensor, die Absicht des Kriegesraths aber ist gewesen, den Emden Seehandel zu sichern, und der Provinz Zufuhr zu verschaffen, damit die Eingeseffenen nicht verhungerten.^a Wenn es ihm zur Last geleet wurde, daß die königlichen in Delfsyl, Zever und Oldenburg gestandene Gelder, dem Feinde in die Hände gefallen; so wies der Defensor nach, daß wenn die Cammer des Kriegesraths Hütier kurz vor der Invasion ertheilten Rath befolget hätte, die Gelder nach Magdeburg oder Berlin zu senden, die Casse gerettet worden wäre. Auch alle übrige

H h 2

Un.

(o) Der jetzige geheime Finanzrath Blömer in Berlin.

1758 Anschuldigungen wurden so gerechtfertiget. Folgendes ist der wörtliche Schluß dieser Defension: „Es dienet zu einem schrecklichen Exempel, wie weit „das Unglück eines ehrlichen Mannes, absonderlich „aus einer entfernten Provinz, wo die Augen des „Herren und seiner nächsten Diener der Gerechtig- „keit nicht unmittelbar hinschauen können, pouffiret „werden kann, wenn ein ganzes Collegium, wel- „ches statt seines Herrn da ist, sich zu seinem Verder- „ben vereiniget hat.“ Nun nahm die Sache eine andere Wendung, eine fast beispiellose Wendung. Der Mann, der durch den Ausspruch parteyloser, redlicher und einsichtsvoller Männer aus besonderer Gnade mit der Todesstrafe verschonet, und mit einer ewigen Festungsstrafe beleet war, wurde nun, ohne neue beigebrachte Beweismittel bloß durch Enthüllung der ihn umgebenden Schatten von den angeschuldigten Vergehungen losgesprochen. Die Sentenz erfolgte unter dem 6. September 1763. Darinn wurde er von den wider ihn angebrachten schwersten Beschuldigungen gänzlich absolviret, die übrigen minder wichtigen Anschuldigungen sollten von einer anderweitigen unpartheiischen Commission näher untersucht werden. Dabei wurde ihm ein sicheres Geleit zugestanden. Diese Commission wurde dem Regierungsrath Homfeld und dem Advocato Fisci Keiner anvertrauet. Vor ihnen hat Inculpatus, theils durch Zeugen, theils durch Documenta seinen Defensional-Beweis angebracht, und demnächst bei dem Staatsrath ein Supplementum ulterioris Defensionis einführen lassen. Nach der von dem Tribunal gesprochenen und von dem Könige bestätigten Sentenz, vom 4. April 1769 wurde der Kriegesrath Hitier nicht nur von aller Verantwortung und Strafe freigesprochen, sondern auch die dem

dem Fisco vorbehaltene actio civilis für unstatthaft¹⁷⁵⁸ erklärt. Auch wurde bald nachher der dem Kriegesrath Hitier gezogene und zwölf Jahre lang in den Hauptrechnungen übergetragene Defect gestrichen. So lautet das allerhöchste Rescript d. d. Berlin den 23. Januar 1770. „Und da auch, nach der von Euch eingeschickten Sentenz, der 2c. Hitier von aller ihm zugemutheten Verantwortung frey gesprochen worden; so cessiren allerdings die ihm gezogene Defecte von 69400 Thlr. 20 Schl. 7½ W., welche also künftig aus der Rechnung weggelassen werden können.“ Wenige Jahre nachher legte der Kriegesrath Hitier sein Haupt nieder, und starb, stets unschuldig in seinem Gewissen, nun auch gerechtfertiget vor der Welt (p).

§. 10.

Außer diesen Inquisitionen wurde, nach Abzug der Feinde, eine Untersuchung der Kriegeskosten vorgenommen. Die erste Revision der sämtlichen Kostenrechnungen wurde von dem Inspector und dem interimistischen Administrations. Collegio, mit Ausschluß der suspendirten Administratoren, veranstaltet. Zur näheren Untersuchung dieser Rechnungen, wurde auf allerhöchsten Befehl unter dem 2. August 1759 eine besondere Commission angeordnet. Diese war den beiden hiesigen Präsidenten von Derschau und Jenz und dem Ober. Rechnungs. und Kriegesrath von Zielfau aus Berlin anvertrauet. Diese Commission setzte sich im August 1759 in Activität. Da die Rechnungen aus unzähligen Posten bestanden, und diese Posten öfters mit der größten Eilsfertigkeit bei den damaligen Zeitläuften ein-

Hh 3

genom.

(p) Aus den Acten bei der Regierung und Cammer.

1758 genommen und verausgabet waren, da ferner verschiedene Posten sich auf Drohungen gründeten, und die Frage intricat blieb, ob man den feindlichen Verfügungen sich unterwerfen, oder das äußerste abwarten sollte? da endlich einige Positionen von der Art waren, daß keine Quittungen darüber erfolgen konnten; so ließen sich über die Kriegeskosten, Rechnungen, die theils in Emden, theils aber und hauptsächlich in Zurich geführet waren, leicht Monita machen. Die Commission legte denn vor und nach dem Geheimenrath von dem Appelle und den Administratoren 986 Monita vor. Das weitläufige Verfahren über diese Monita streckte sich bis 1763 hinein. Das Resultat dieser weitläuffigen Operationen lief aber auf eine Kleinigkeit hinaus. Dem Geheimenrath von dem Appelle war ein Defect von ohngefähr 3000 Thlr. (q) und den sämtlichen Administratoren von 391 Thlr. gezogen. Daß letztere eine solche Bagatelle zu ihrem Privat-Nutzen sollten verwandt haben, ist gar nicht denkbar, und jenet hat sich gewiß mit öffentlichen Geldern während der Invasion nicht bereichert. Er, der nach seinem Stande in keinem Artikel den geringsten Aufwand machte, war so arm, daß er nach Abzug der Feinde einige geringfügige während der Invasion gemachte Schulden nicht bezahlen konnte, und der Wirth in Zurich nach Relaxation seines Arrestes ihm den Tisch versagte. Außer seinem bekannten

unin-

(q) Hierunter steckt noch unter andern eine Ausgabe von 1500 Thlr., wovon ihm der entweichende Commissair Meyer die Quittung gestohlen hatte. Daß dieses Vorgeben sehr wahrscheinlich ist, erhellet aus dem abgelegten Zeugniß einiger Administratoren, die diese Quittung in Händen gehabt, und gesehen haben.

uninteressirten Character, bleibt der nach seinem¹⁷⁵⁸ Tode eröffnete Conkurs seine beste Defension. So wie denn sich die große Criminal - Inquisition mit dem Triumph der Denunciaten geendiget hatte, so waren auch der Ausgang der Untersuchung und Revision der Kriegeskosten ein unbedeutender Geldbeitrag (r), Verdruß, Mühe und Arbeit.

(r) Der dem Geheimenrath von Appelle gezogene Defect zu 3000 Thlr. ist nachher theils compensiret, theils niedergeschlagen.

Druckfehler im siebenten Bande.

Seite	—	Zelle	
19	—	31	statt der les aber.
47	—	7	— ihre — seine.
65	—	28	— schleifen — schließen.
66	—	15	— Anemant — Annmaet.
109	—	7	— die Schledsrichter — den Schieds- richtern.
120	—	13	— violenta, violenta — violenta, vinolenta.
130	—	21	— vor ihren — vor ihrem.
146	—	27	— ungnädige — ungewöhnliche.
154	—	27	— bescheinigen — beschönigen.
155	—	28	— Gliestra — Glinstra.
203	—	29	— als den Herzog — als Herzog.
239	—	24	— hören — lösen.
251	—	29	— hatte — hofte.
276	—	20	— halten — behalten.
283	—	3	— Bartman — Bertram.
299	—	23	— Anzapfungen — Anzäpfungen.
300	—	18	— und — um.
316	—	12	— Selbstliebe an — Selbstliebe.
362	—	26	— ein solches — einen solchen.
390	—	18	— feine — eine.
440	—	4	— und — um.
478	—	32	— Heineccius — Heumann.
484	—	14	— rkennen — erkennen.

Tafel des e

Graf 1

o † 1491.

. † 1507. Almuth geb. 1465. † 1522.

ena ein natürl. Sohn † 1533.

I. geb. 1505
rätin von D

Anna † als Braut
mit dem Grafen v.
Olbenburg 1530.

Urmgard
† 1559.

a.

Hogstrassen

em. N. N. verm. mit Jobocus von
Branchorst und Batenburg

Gustav.
geb. 1565.
† 1608.

ia Carl Otto
geb. 1574.
† 1603.

Maria geb. 1579 † 1616.
verm. mit Herzog Julius
Ernst von Lüneburg.

Anna M
1601.
Gemahlin
Friedrich
von Wech
Schwerin

in Graf von Ostfr. und Ritbergen, Gemalin
Catharina, Gräfin von Salm Reifferscheid.

and Maximilian geb. 1653 † 1688. Gemalin
Netta Francisca von Mandersbelt.

† 1665.
ing. von

Ernestina Francisca, geb. 1687. † 1758.
Maximilian Ulrich, Graf von Kauniz.

af von Norden geb.
na Dorothea Grä.
Püttingen † 1705.

Eberhard g
erhart I. a S
1700. 2. 9
1727.

Friedrich Ulrich geb. 1668. † 1710.
Gemalin Maria Charlotta, Fürstin
Christian Eberhards Tochter.

Christina Louise geb. 1710. † 1732.
Gem. Johann Ludwig Graf von
Wied-Runkel.

Fer.
geb.
1691.

Ca
geb
17
Sophia Anto-
nia Juliana
geb. 1707. †
1725.

n geb.

e Auguste Wilhelmine
1718. † 1719.

